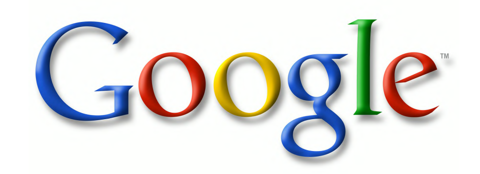


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

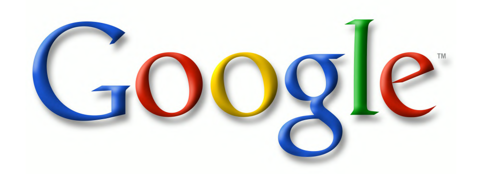
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Niedner 4095

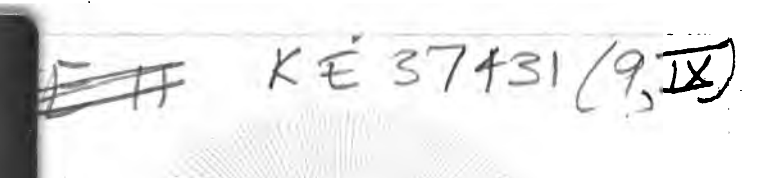
KE 37431 (9, IX)



Discarded by authority of the Andover-Harvard Theological Library

Niedner 4095

409



KE 37431 (9, IX)

יהוה

INSTITVTIO THEOLOGICA

ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.

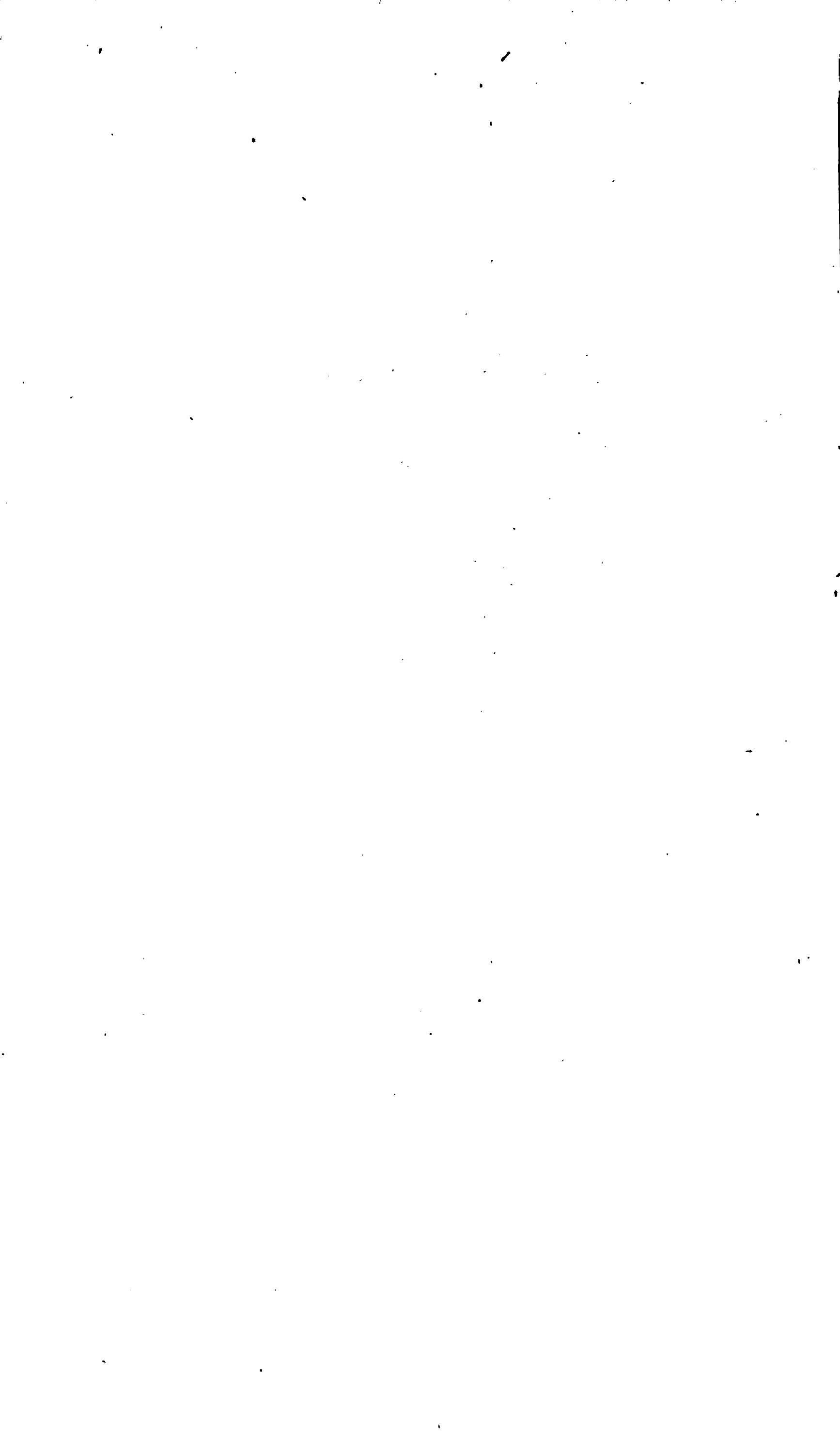
Ps. CXIX. 169. כדברך הבינני

JOH. XVII. 17. ὁ λογος ὁ σος αληθεια ἐστι.

ΑΚΡΟΓΩΝΙΑΙΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ

Discarded by authority of the Andover-Harvard Theological Library

Niedner 4095



Allgemeine
Weltgeschichte

von der

Schöpfung an bis auf gegenwärtige Zeit;

welche

alle bekannte Reiche und Staaten, ihre Veränderungen, Staatsverfassungen, Gesetze, Religionen, Sitten und Gebräuche, ihr Wachsthum in der Gelehrsamkeit, den Künsten und Wissenschaften, der Handlung und Schiffahrt, sammt ihrer Zeitrechnung, ihren Alterthümern, öffentlichen Gebäuden und besondern Seltenheiten der Natur und Kunst in sich begreift.

Des neunten Bandes neunter Theil,

welcher

die teutsche Reichsgeschichte enthält,

nach dem Plan des

Wilhelm Guthrie, Johann Gray,

und anderer gelehrter Engländer entworfen, ausgearbeitet, und aus den besten Schriftstellern gezogen

von

Christoph Gottlob Heinrich,

Herzogl. Sachsen-Weimar. Hofrath, ordentl. Professor der Geschichte zu Jena rc.

Mit gnädigster Freyheit.

Leipzig,

in der Weidmannischen Buchhandlung. 1805.

KE 37431 (9, IX)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAY 12 1961

Seiner Excellenz

dem

Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Rathe
und Kammer-Präsidenten

Herrn

Christian Gottlob von Voigt,

des Russisch-Kaiserl. St. Annen-Ordens
Ritter rc.

Ew. Excellenz

haben, während Ihrer ruhmvollen Verwaltung der Landesgeschäfte, auch über die Universität, der ich als Lehrer angehöre, im Stillen so viel Gutes verbreitet, und Sich um dieses ausgezeichnete Lehr- und Bildungsinstitut so gro-

ße

treiben. Ich bin lebenslang mit ausgezeichneter Verehrung

Ew. Excellenz

Jena, den 10. April
1805.

unterthäniger Diener
Chr. Gottl. Heinrich.

Inhalt.

Teutsche Reichsgeschichte.

Fortsetzung der neunten Abtheilung.

Von den rastadter Friedenshandlungen bis zum Deputationshauptschluß 1803.

S. 1 — 207.

Inhalt.

Schulden

Teutsche

Teutsche Reichsgeschichte.

Fortsetzung der neunten Abtheilung,

von den rastadter Friedenshandlungen bis zum Deputationsreceß 1803.

Congreß zu Rastadt.

Nachdem sich die Subdelegirten der Reichsfriedensdeputation, nebst verschiedenen Particularabgeordneten, und die französischen Friedensgesandten Treilhard a) und Bonnier zu Rastadt allmälig eingefunden hatten, und auch der kaiserliche Bevollmächtigte, Graf von Metternich, angelangt war, wurde, nach vollzogener Legitimation der Subdelegirten bey dem churmaynzischen Directorium, am 9. Dec. 1797 die erste Sitzung der Reichsfriedens-

a) Als Treilhard im May 1798 zum Director gewählt wurde, ließ man Jean Debry und Robersjot, als Friedensbevollmächtigte, nach Rastadt abgehen.

densdeputation in dem dazu eingerichteten Zimmer des Schlosses zu Rastadt gehalten, und hiermit der Congreß eröfnet. Zwey Tage vorher hatte der Kaiser dem churmaynzischen Directorialgesandten durch den österreichischen Bevollmächtigten, Grafen von Lehrbach, anzeigen lassen, „daß der nun ratificirte Friede zu Campo Formio ihn in die Nothwendigkeit setze, seine Truppen von den bisherigen Kriegsschauplätzen nach seinen Erbstaaten zurückzuziehen, wobey er sich jedoch vorbehalten habe, das ihn betreffende Contingent, wenn es die Umstände und die unausweichliche Nothwendigkeit erfordern würden, bis zum erwünschten Reichsfriedensschluß ins Feld zu stellen b). Wirklich verließen die kaiserlich-königlichen Truppen in der Nacht vom 9. zum 10. Dec. die linken Rheinlande, räumten die Gränzfestung Maynz plötzlich, und die französischen Truppen rückten nun über die am 12. May zu Heidelberg bedungenen Waffenstillstandslinien c) vor. Ueber dieses höchst unerwartete Ereigniß berathschlagte sich die Reichsdeputation in ihrer ersten und zweyten Sitzung, und beschloß, davon ungesäumt berichtliche Anzeige an die Reichsversammlung zu machen. Zu Regensburg war die Bestürzung darüber allgemein. Man erließ deßwegen eine dringende Vorstellung an den Kaiser d), die aber ohne Wirkung war; so wie auch der kaiserliche Plenipotentiaire, Graf von Metter-

1797. 9. Dec.

11. Dec.

b) Geheime Geschichte der rastadter Friedenshandl. (Germanien 1799. 8.) Th. II. S. 134. f.

c) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. I. S. 129. f.

d) Neueste Staatenkunde 1798. B. I. Heft I. S. 106. ff.

ternich, der Reichsfriedensdeputation keine beruhigende Erklärung darüber gab e). Indessen gieng die Auswechslung der Vollmachten zwischen dem kaiserlichen und den französischen Bevollmächtigten zwar vor sich. Aber dem maynzischen Directorialgesandten erklärten die französischen Bevollmächtigten, gleich in der ersten Conferenz: dass sie auf die Vollmacht der Reichsdeputation f) und auf die seinige gar nicht tractiren könnten; diese Vollmachten bezögen sich auf die Instruction g), die von der Basis der Integrität des Reichs spreche; eine solche Basis aber sey ganz unzulässig; die Deputation müsse sich daher mit andern, und zwar illimitirten Vollmachten versehen, so wie der kaiserliche Plenipotentiaire damit versehen sey h). Alle dagegen gethane Vorstellungen halfen nichts; die Reichsversammlung mußte sich entschließen, der Reichsdeputation eine illimitirte Generalvollmacht zuzufertigen, worin die anstößige Stelle, die sich auf die Instruction bezog, weggelassen war i). Noch ersuchte die Reichsversammlung den Kaiser in einem sehr dringenden Vorstellungsschreiben, daß er das französische Gouvernement zur genausten Beobachtung sei-

16. Dec.

1798. 11. Jan.

e) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th II. S. 141. ff.

f) in der Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. II. S. 61. ff.

g) ebendas. S. 51. ff.

h) Wirklich stand in der kaiserlichen Vollmacht für den Grafen von Metternich (in der Geh. Gesch. Th. II. S. 129. ff.) kein Wort von der Basis der Integrität des Reichs.

i) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. II. S. 101. f.

seiner in den Präliminarien, sowohl in Rücksicht auf die Cessation der Feindseligkeiten als auf die Basis der Reichsintegrität, gethanen Versprechungen kräftigst bewegen möchte k). Aber der Kaiser that nichts, und konnte nichts thun, da er die Forderungen der Franzosen bereits insgeheim bewilligt hatte.

Geh. Artikel des Friedens zu Campo Formio.

Schon in den geheimen Artikeln des Friedens zu Campo Formio, die erst im Apr. 1799. bekannt wurden, hatte sich der Kaiser verbindlich gemacht, daß er bey der bevorstehenden Reichsfriedenshandlung sich bemühen wolle, es dahin zu bringen, daß die Republik Frankreich das linke Rheinufer, nach einer genau bestimmten Gränzlinie, mit Inbegriff der Festung Maynz, erhielte; würde das Reich nicht einwilligen, so wollte der Kaiser zur Reichsarmee weiter nichts als sein Contingent stellen, das aber in keiner Festung gebraucht werden sollte. Dagegen wollte Frankreich dem Kaiser das Erzbisthum Salzburg und den Theil von Bayern, der zwischen dem Salzburgischen, den Flüssen Inn und Salza und Tyrol liegt, zu verschaffen suchen. Der Kaiser wollte der Republik Frankreich das Frickthal mit allem, was auf der linken Seite des Rheins zwischen Zurzach und Basel dem Hause Oesterreich gehörte, gegen ein Aequivalent in Teutschland, abtreten, und diese Landschaften sollten zur helvetischen Republik geschlagen werden. Würde Frankreich bey der bevorstehenden Reichsfriedenshandlung eine Acquisition in Teutschland machen, so sollte Oesterreich ein Aequivalent dagegen erhal-

k) Neueste Staatenkunde 1798. B. I. Heft I. S. 128. ff.

halten; und eben so umgekehrt. Der vormalige Statthalter von Holland sollte mit einer Landschaft, die weder in der Nachbarschaft des österreichischen, noch in der Nähe des batavischen Gebiets läge, entschädigt werden. Frankreich wollte keine Schwierigkeit machen, dem Könige von Preussen seine Besitzungen am linken Rheinufer zurückzugeben; in welcher Rücksicht auch von keiner neuen Acquisition für Preussen die Rede seyn würde. Der Kaiser und die Republik Frankreich wollten sich auf dem bevorstehenden Reichsfriedenscongreß gemeinschaftlich bemühen, den Fürsten und Ständen des Reichs, die vermöge des gegenwärtigen Vertrags oder des künftigen Reichsfriedens an Territorien und Gerechtsamen etwas verlieren würden, in Teutschland convenable Entschädigungen zu verschaffen, welche in Einverständniß mit der französischen Republik bestimmt werden sollten. Endlich sollten die Truppen des Kaisers, 20. Tage nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, die Festungen Maynz, Ehrenbreitstein, Philippsburg, Mannheim, Königstein, Ulm und Ingolstadt, wie das ganze Reichsgebiet bis an die österreichischen Erbstaaten, räumen [1]. Diese geheimen Artikel sollten also bey den künftigen Reichsfriedenshandlungen zur Hauptgrundlage dienen. Um sie noch näher zu bestimmen, schloß Bonaparte mit dem Grafen von Cobenzl am 1. Dec. 1797. zu Rastadt eine geheime Convention, die erst nach 15. Monaten, bey der Erneuerung des Kriegs, bekannt ward. Vermöge derselben sollten die Truppen des Kaisers

4. Geh. Convention zu Rastadt.

 und

1) bey Reuß t. Staatskanzley 1799. B. II. S. 114. ff.

und die in seinem Solde stehenden Reichstruppen das Reichsgebiet dergestalt räumen, daß sie am 25. Dec. sich in den österreichischen Erbstaaten und jenseit des Innflusses befänden. Das Reichscontingent des Kaisers sollte über den Lech zurückgehen, und in den Festungen des Reichs nicht gebraucht werden. Die österreichische Besatzung in Maynz sollte vom 25. Dec. an nicht über 15,000. Mann betragen. An demselben Tage sollte die französische Armee, bis auf 15,000. Mann, die venezianischen Landschaften, welche der Kaiser besetzen sollte, räumen. Am 20. Dec. sollten die Truppen des Kaisers Mannheim, Philippsburg, Ehrenbreitstein, Ulm, Ingolstadt und Würzburg räumen und sie denjenigen zustellen, denen sie gehörten; auch sollte alle kaiserliche Artillerie und aller kaiserliche Kriegs- und Mundvorrath, der sich in diesen Plätzen noch befände, zu dieser Zeit weggeschafft seyn. Aus Maynz sollten die kaiserlichen Truppen, wie alle dem Kaiser zugehörige Artillerie und Kriegs- und Mundbedürfnisse, am 30. Dec. abgeführt seyn. Am 10. Dec. wollten die französischen Truppen Maynz einschließen, jedoch den österreichischen die Communication offen lassen. Noch vor dem 8. Dec. sollten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Reich erklären, daß ihr Herr gesonnen sey, das Gebiet und die Festungen des Reichs zu räumen; auch sollten sie sich bey Churmaynz und dem Reich dahin verwenden, daß die französischen Truppen während des Laufs der Friedensunterhandlungen die Stadt Maynz besetzen und am 30. Dec. eingezogen seyn könnten: würden Churmaynz und das Reich sich weigern, so sollte die französische Republik befugt seyn, Gewalt zu brauchen. Die

in der Gegend von Ehrenbreitstein commandiren-den französischen Generale sollten den österreichi-schen Truppen, die diesen Platz räumen würden, zu ihrem Abzuge und zum Transport ihrer Ar-tillerie und Kriegs- und Mundvorräthe allen nö-thigen Vorschub thun. Die französischen und cis-alpinischen Truppen sollten am 30. Dec. Palma nuova, Osoppo, Porto Legnago, Verona, Ve-nedig und das venezianische Gebiet bis zur De-marcationslinie räumen. Der kaiserliche und der französische Obergeneral in Italien sollten die nö-thigen Maßregeln nehmen, um die Vollziehung des sechsten Artikels des Vertrags zu Campo For-mio m) zu sichern; auch sollten sie gemeinschaft-lich alle Hindernisse aus dem Wege räumen, die sich der österreichischen Besitznehmung von den Landschaften und Festungen, die Oesterreich ver-möge dieses Artikels und vermöge des fünften der geheimen Artikel n) erhalten sollte, gegen den 30. Dec. entgegen stellen möchten o).

Französische Besitznahme von Maynz.

Dieser geheimen Convention gemäß rückten die französischen Truppen in die von den Oester-reichern verlassenen Stellungen am linken Rhein-ufer vor, schloßen am 10. Dec. das wehrlose Maynz ein, forderten es zu wiederholten malen auf, und am 30. Dec. wurde ihnen der Platz, (1797. 30. Dec.) dessen Besatzung nach dem Abzuge der Oesterrei-cher nur noch aus 2722 Mann bestand, mittelst

A 4 einer

m) Er betraf die österreichische Besitznehmung von Istrien, Dalmatien, Venedig, ꝛc.

n) Er betraf Salzburg und das daran gränzende Stück von Bayern.

o) Geh. Gesch. der rast. Friedenshandl. Th. II. S. 219. ff.

einer seltsamen Capitulation p) übergeben q); so wie auch die Festung Ehrenbreitstein von weitem schon eingeschlossen wurde r). Zu eben der Zeit, da Oesterreich gleichsam stillschweigend die französische Republik in den völligen Besitz des linken Rheinufers setzte, erfolgte die österreichische Besitznehmung des venezianischen Gebiets. Die Franzosen räumten diese Landschaften allmälig ganz. Am 9. Jan. rückten die Oesterreicher in Udine, am 18. in Venedig ein, und bis zum 23. hatten sie das ganze neu erworbene Gebiet besetzt. Freylich ergab sich aus der Zusammenstellung dieser Umstände von selbst, daß der Rückzug der Oesterreicher und die französische Besitznahme von Maynz eine zwischen Frankreich und Oesterreich verabredete Sache sey, und Oesterreich diese wichtige Vormauer Teutschlands gegen Venedig überlassen habe. Aber eben dieses höchst unerwartete Betragen mußte gegen Oesterreich ein allgemeines Mißtrauen, und bey denen, welche von Frankreich zunächst etwas zu besorgen hatten, die größte Verlegenheit und Furcht erregen. Oesterreich durfte sich daher nicht wundern, wenn es nicht nur Preussen, sondern auch andere der mächtigsten Reichsstände dergestalt von sich entfernte, daß sie in dessen Verwendung kein Zutrauen setzen, und sich mit demselben nicht enger vereinigen wollten; so wie auf der andern Seite die minder mächtigen und dabey vorzüglich bedroheten Reichsstände sich gewissermaßen gezwungen fanden, sich den französischen Ministern in die Ar-

1798. im Jan.

p) Geh. Gesch. ꝛc. Th. II. S. 172. ff. 175. ff.
q) Geh. Gesch. ꝛc. Th. I. S. 305. ff. 308. f.
r) Geh. Gesch. ꝛc. Th. I. S. 302. f.

Arme zu werfen und es darauf ankommen zu lassen, ob sie ihre Versprechungen erfüllen würden, da es deutlich genug in die Augen leuchtete, daß der Kaiser sie, des Vortheils seiner Erbstaaten wegen, verlassen habe. Hätte nur Oesterreich gegen das Reich wenigstens eine offene Sprache geführt, so würde die an sich schlimme Sache einen weniger unangenehmen Eindruck gemacht haben, als das verdächtige Schweigen, wodurch gleichwohl niemand getäuscht werden konnte, da die Thaten laut genug von dem zeugten, was man zu verheimlichen suchte s).

Forderung des linken Rheinufers

1798. 14. Jan.

Nachdem die neuen Vollmachten für die Reichsfriedensdeputirten in der verlangten Form zu Rastadt angekommen und gegen die französischen ausgewechselt waren, säumten die französischen Bevollmächtigten nicht, mit ihrer Hauptforderung hervorzutreten. In einer officiellen Note vom 17. Jan. erklärten sie der Reichsdeputation: „daß sie nun bereit wären, die Unterhandlungen zu eröffnen, und daß die französische Regierung, in Rücksicht auf die lange Dauer des Kriegs und auf die Kosten, die er Frankreich, zur Abwendung eines ungerechten Angriffs, verursacht habe, nicht zu viel zu fordern glaube, wenn sie den Lauf des Rheins zur Gränze zwischen beyden Nationen, als Basis der Friedensunterhandlung mit dem teutschen Reiche, verlange t)." Zugleich äußerten die französischen Minister in einer mit dem Directorialgesandten gehaltenen Conferenz, jedoch nur beyläufig, daß die Stände, die bey irgend

17. Jan.

s) Geh. Gesch. rc. Th. I. S. 311. f.

t) Geh. Gesch. rc. Th. I. S. 313.

gend einer Landesabtretung leiden würden, entschädigt werden sollten; und nachher verlangten sie von ihm bestimmt, daß er der Reichsdeputation erklären möchte: „daß die französische Republik die Entschädigungen mit Festigkeit wolle, und über die Durchsetzung dieses Puncts wachen werde; über die Art und Weise werde man sich dann schon verständigen v).“ Unfehlbar hatte das französische Directorium hierbey die Absicht, den teutschen Fürsten, mit denen es besondere Verträge geschlossen hatte x), das gegebene Versprechen halten zu können und sich durch den davon zu erwartenden Einfluß eine starke Parthey in Teutschland zu verschaffen. Doch scheint es nicht, daß man auf Seiten der französischen Regierung an eine allgemeine Secularisation der teutschen Stifter, die ohnehin für Frankreich nicht vortheilhaft seyn konnte, damals schon gedacht habe.

wird abgelehnt.

1798. 27. Jan.

Freylich lehnte die Reichsdeputation die, als Friedensbasis, geforderte Abtretung des linken Rheinufers ab, und unterstützte, in ihrer ersten Note, diese Weigerung mit folgenden Gründen: „daß die französische Republik durch die, für sie verhältnißmäßig unwichtigen, überrheinischen Provinzen keinen beträchtlichen Zuwachs an reeller Macht und Größe erhalten, das teutsche Reich hingegen durch diesen, für dasselbe äusserst beträchtlichen, Verlust bis auf seine Grundpfeiler erschüt-

v) Geh. Gesch. Th. I. S. 314. f.

x) S. die geheimen Artikel der Separatfriedensschlüsse des H. von Wirtemberg und des Markgr. von Baden mit der französischen Republik v. 7. und 22. Aug. 1796. in Reuß t. Staatskanzl. 1799. B. VII. S. 15. ff. 19. ff.

erschüttert und dergestalt geschwächt werden würde, daß es seine bisherigen Verhältnisse gegen die andern europäischen Staaten fernerhin zu behaupten und seine dermalige Verfassung aufrecht zu erhalten kaum mehr vermögen werde; gleichwohl sey eben diese eigenthümliche, von Frankreich im westphälischen Frieden ausdrücklich garantirte, Verfassung, im Centrum von Europa, von jeder aufgeklärten Politik für eins der ersten Mittel, das politische Gleichgewicht dieses Welttheils zu erhalten, angesehen worden. Ganz im Geist dieser bisherigen Politik sey in den leobener Präliminarien dem teutschen Reich seine Integrität zugesichert, und auch im Definitivfrieden zu Campo Formio bestätigt worden. Das teutsche Reich sey nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Kriege genöthigter Theil; auch habe die französische Republik mehrmal selbst öffentlich sich von allen Eroberungsabsichten entfernt erklärt; überhaupt aber könne eine siegende Nation nur durch Mäßigung das allgemeine Vertrauen von Europa erwerben und sich dadurch eine dauerhafte Größe versprechen. Die Deputation glaube daher, von der Gerechtigkeit und Großmuth der französischen Regierung erwarten zu dürfen, daß sie eine solche Grundlage des Friedens proponiren werde, die mit demjenigen, was in den leobener Präliminarien zu Gunsten des Reichs stipulirt worden sey, sich mehr in Uebereinstimmung setzen lasse." Mit diesen Ablehnungsgründen verband die Reichsdeputation noch einige provisorische Gegenforderungen, welche die genaue Beobachtung des Waffenstillstandes bis zum Definitivfrieden, den Rückzug der französischen Truppen hinter die vertragsmäßige Waffenstillstands-

linie

linie, das Aufhören aller Feindseligkeiten, Contributionen und Requisitionen, die Abstellung des Republicanisirens in den Reichslanden u. s. w. betrafen y). Allein die französischen Bevollmächtigten wiesen diese Vorstellung mit der Erklärung zurück: daß sie auf grundfalschen Voraussetzungen beruhe. „Die Forderung der Republik, sagten sie in ihrer Gegen-Note, sey rechtmäßig; ihre Sicherheit und noch mehr die Ruhe des Reichs selbst fordere den Rhein zur Gränze; nur eine schleunige Bewilligung dieser Forderung werde die Untersuchung der angehängten Puncte und den Abschluß eines soliden Friedens herbeyführen können z)." Und dabey beharrten die französischen Gesandten unabänderlich, weil sie mit Gewißheit erwarten konnten, daß die Reichsdeputation zuletzt werde nachgeben müssen.

28. Jan.

Verhältniß zwischen Oesterreich und Preussen.

Diese Erwartung gründete sich vornehmlich auf das gegenseitige Mißtrauen, welches zwischen Preussen und Oesterreich damals obwaltete und eine thätige Vereinigung zum Besten des Reichs hinderte. Oesterreich setzte, im Bewußtseyn dessen, was es noch immer zu verhehlen suchte, bey Preussen eben dieselben egoistischen Absichten und die im Finstern handelnde Politik voraus, durch die es sich bey den geheimen Verabredungen zu Campo Formio hatte leiten lassen. Wirklich hatte Preussen am 5. Aug. 1796. mit der französischen Republik eine geheime Convention zu Berlin geschlossen, die erst nach drey Jahren bekannt ward.

1796. 5. Aug.

y) Geh. Gesch. der rast. Friedenshandl. Th. IV. S. 3. ff.

z) Ebendas. S. 7. ff.

ward. Darin versprach der König von Preussen, sich bey den künftigen Reichsfriedenshandlungen der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich nicht zu widersetzen, das dadurch nothwendig werdende Princip der Secularisation anzunehmen, und sich für den Verlust seiner überrheinischen Provinzen mit einem Theil des Bisthums Münster und der Grafschaft Recklinghausen, nebst einigen andern Stücken, entschädigen zu lassen. Auch wollten beyde Theile sich gemeinschaftlich bemühen, den Prinzen des Hauses Hessen, um sie wegen ihres Verlusts auf der linken Rheinseite zu entschädigen, die Secularisation einiger geistlichen Staaten und der hessen-casselschen Linie die Churwürde zu verschaffen. Die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck wollte der König von Preussen bey ihrer Integrität und dermaligen Unabhängigkeit erhalten. In Ansehung des Hauses Oranien aber verband sich Frankreich, alle seine Kräfte anzuwenden, um für den vormaligen Erbstatthalter und seine männlichen Erben die Secularisation der Bisthümer Würzburg und Bamberg, mit der Churwürde, auszuwirken, und zwar dergestalt, daß diese beyden Bisthümer, nach Abgang des nassau-oranischen Mannsstammes, dem Hause Brandenburg zufallen sollten a). Friedrich Wilhelm II., auf dessen persönliche Schwäche das wiener Ministerium bey der Ausführung seiner geheimen Entwürfe mit gerechnet zu haben scheint, starb noch vor der Eröffnung des Congresses zu Rastadt. Unter seinem Nachfolger befand sich Preussen bald wieder in einer solchen Lage, daß es auf den Zustand von Europa

1797. 16. Nov.

a) bey Reuß t. Staatskanzl. 1799. B. VI. S. 344. ff.

Europa und zunächst auf den von Teutschland entscheidend hätte wirken können. So ungünstig auch die Umstände zu seyn schienen, so hätte sich gleichwohl die Gelegenheit sehr gut benutzen lassen, um mit Frankreich einen Frieden zu schließen, der nicht nur an sich billig und anständig, sondern auch durch seine Grundlagen und die dadurch bewirkte bessere Form der teutschen Verfassung dauerhaft gewesen seyn, und Teutschlands innere Macht und Stärke so sehr vermehrt haben würde, daß man dagegen einen Theil des teutschen Gebiets auf der linken Rheinseite gern hätte verschmerzen können. Aber zur Erreichung dieses Zwecks wäre zuförderst ein offenes und vollkommenes Einverständniß zwischen Oesterreich und Preussen erforderlich gewesen, kraft dessen beyde Theile einander gegenseitig ihre geheimen Verbindungen mit Frankreich mitgetheilt, und jeder an seiner Seite so viel nachgelassen hätte, als nöthig gewesen wäre, um sich über einen festen Plan für Teutschlands künftige Verfassung zu vereinigen. Zugleich hätten die beyderseitigen Ministerien die alten eingewurzelten Vorurtheile und die verderblichen Vergrößerungsabsichten auf Kosten anderer Reichsstände ablegen, und sich begnügen müssen, den beyderseitigen Staaten bloß ein angemessenes Arrondissement zu geben, welches für Preussen durch die in Franken gelegenen Reichsgüter, und für Oesterreich durch mehrere in dessen Staaten eingeschlossene Stifter schon eine beträchtliche Vergrößerung an Einwohnern und Einkünften mit sich geführt hätte. Außerdem hätten die beyden Höfe sich über einen festen und entschlossenen Ton gegen Frankreich vereinigen müssen, welcher dem Directorium zu Paris alle Hoffnung,

nung, durch stolze Drohungen oder heimliche Cabalen die beyden Mächte zu schrecken oder zu entzweyen, benommen, und ihm keinen andern Weg übrig gelassen hätte, als einen neuen Krieg, den es gegen diese beyden aufrichtig verbundenen Mächte, gegen Teutschland und die Schweiz unter solchen Umständen gewiß nicht wagen durfte. Allein an ein solches Einverständniß zwischen dem österreichischen und preussischen Hofe war nicht zu denken; vielmehr herrschte zwischen beyden ein höchst nachtheiliges gegenseitiges Mißtrauen, welches auf preussischer Seite um so mehr zunahm, da der wiener Hof über die geheimen Artikel des Friedens zu Campo Formio das tiefste Stillschweigen beobachtete. Aus dieser Trennung folgte, daß für die Verhandlungen zu Rastadt durchaus kein fester Plan gelegt werden konnte; daß man sich sowohl über die von Frankreich geforderten Cessionen als über die Entschädigungen und die zu erwartenden Veränderungen der teutschen Constitution fast bloß dem Zufall überlassen mußte, und daß die französische Regierung das entscheidendste Uebergewicht über die Teutschen erhielt, indem ihre Gesandten den Mangel an Einigkeit und die daraus folgende Unschlüssigkeit ihrer Gegner zur Erlangung größerer Vortheile und zur Beherrschung der ganzen Friedenshandlung benutzen konnten. Hauptsächlich hätte man vom berliner Cabinet diejenige lebhafte Wirksamkeit und Energie erwarten sollen, wodurch die mächtigern teutschen Stände zu einer Thätigkeit bey dem Reichsfriedenscongreß ermuntert werden konnten, die in Verbindung mit Preussen den Unterhandlungen einen andern Gang gegeben, und wahrscheinlich auch dem wiener Hofe, bey dessen bald erfolg-

erfolgten Mißhelligkeiten mit Frankreich, zum kräftigen Beytritt bewogen haben würde. Allein außer den innern Hindernissen, die sich der gedachten Vereinigung entgegensetzten, wirkte auch die französische Regierung aus allen Kräften dagegen, indem sie Preussen, um die Zeit der Eröffnung des Congresses, durch freundschaftliches Benehmen zu gewinnen suchte und ihm so schmeichelhafte Anträge zu Vergrößerungen in Teutschland machte, daß sie wahrscheinlich ihren Zweck, Preussen mit sich zu verbinden, erreicht haben würde, wenn man nicht theils hätte besorgen müssen, daß es mit dieser Lockspeise nicht einmal Ernst sey, theils auch vorausgesehen hätte, daß der Ausführung sehr große und mannichfaltige Schwierigkeiten in den Weg treten würden. Zugleich bemühten sich die französischen Bevollmächtigten zu Rastadt unablässig, nicht nur Oesterreich und Preussen von einander entfernt zu halten, sondern auch jedes von beyden zu überreden, daß Frankreich geneigt sey, mit ihm gegen das andere gemeinschaftliche Sache zu machen. Sie unterhielten und vermehrten sogar die Besorgnisse, die eins gegen das andere hatte; sie erweckten bey Preussen die Furcht, daß Oesterreich im Grunde mit der französischen Regierung einverstanden sey, und zeigten dagegen Oesterreich immer nur in Preussen und dessen Verbindung mit dem nördlichen Teutschland die einzige Ursache, weßwegen es seine Absichten nicht erreiche; und immer wußten sie sich dem einen oder dem andern Theile in solchen Augenblicken zu nähern, wo die Gefahr, daß sie sich unter einander verstehen und vereinigen möchten, am größten war b).

Da

b) Geh. Gesch. rc. Th. I. S. 271. ff. 292. ff.

Da also die französischen Bevollmächtigten zu Rastadt gewiß waren, vom teutschen Reiche, wenn Oesterreich und Preussen von einander getrennt blieben, alles zu erhalten, was sie wollten, so gaben sie von ihren Forderungen nicht das Geringste nach, so oft auch die Reichsdeputation ihre Gegenvorstellungen wiederholte. Zugleich behandelten sie die leztere mit einer Geringschätzung, die ganz unverzeihlich war und selbst bey Unpartheyischen Abneigung hervorbringen mußte. Mit empörendem Uebermuth trieben sie in ihren Noten den bittersten Spott, und führten eine Sprache, wie sie bisher bey Friedensunterhandlungen nie gehört worden war. Man kann nicht ohne Unwillen lesen, auf welche Art die französischen Minister der Reichsfriedensdeputation die Absicht zu zögern, zweydeutig zu unterhandeln und unnütze Schwierigkeiten zu erregen vorwarfen, da sich schon aus einer oberflächlichen Uebersicht der Verhandlungen ergiebt, daß die Deputation an dem langsamen Gange der Unterhandlungen auf alle Weise unschuldig war, und daß vielmehr die französischen Bevollmächtigten selbst, oft mehrere Wochen lang, die Unterhandlungen gänzlich ruhen ließen, und sie immer dadurch aufhielten, daß sie sich nie vollständig und bestimmt über ihre Forderungen äußerten, und bey mehrern Gegenständen, um nur den Schein der Zögerung von sich abzuwenden, offenbar unstatthafte Zumuthungen machten, die sie selbst nicht so gemeynt hatten.

Betragen der Franzosen zu Rastadt.

Noch that der kaiserliche Plenipotentiaire einen Versuch, die französischen Bevollmächtigten in Ansehung des linken Rheinufers auf billigere Gedanken zu bringen. In einer am 3. März übergebenen

Erste Friedens-Basis.

1798. 3. März. gebenen Note erklärte er ihnen: „daß man forthin gegründetes Bedenken finde, auf die proponirte Friedensbasis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Da es jedoch dem französischen Gouvernement, nach den eigenen Erklärungen der französischen Minister, nicht um Vergrößerung, sondern hauptsächlich um bestimmte natürliche Gränzen zu thun sey, so lasse man sich eine solche Gränzbestimmung gefallen, und schlage dazu den Rhein und die Mosel dergestalt vor, daß der französischen Regierung die Wahl bleibe, die Länder jenseit des Rheins am rechten oder am linken Ufer der Mosel zu verlangen, und daß alsdann, mittelst einiger Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden militarischen Gränzlinie, in dem bey dem teutschen Reich bleibenden Theile, der französischen Republik auch noch etwas mehr zugestanden werde. Da man aber, bey einer so wichtigen Cession, auch verpflichtet sey, auf Milderung des Schicksals so vieler dabey interessirten Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft, und sonstigen Reichsangehörigen Bedacht zu nehmen; so füge man in der Anlage die Bedingungen bey, unter denen man sich zu der vorgeschlagenen alternativen Cession verstehen könne: und mit diesen habe man vorläufig einige weitere Artikel verbunden, die bey dem bevorstehenden Friedensschlusse zu berichtigen seyn würden." Diese Puncte, an der Zahl 18, betrafen vornehmlich: die Theilung der zur Gränze vorgeschlagenen Flüsse und eine Uebereinkunft wegen der Zölle und anderer Rechte und Abgaben auf denselben; die freye Religionsübung und den freyen Genuß der Kirchengüter in den abzutretenden Ländern; die Entsagung aller Ansprüche auf die dem teutschen

Reich

Reich bleibenden Lande; den unbeschränkten Genuß aller den Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft in den überlassenen Ländern zustehenden Patrimonial-, Privat- und anderer Güter, und Bestimmung eines hinlänglichen Zeitraums zum Verkauf und Abzug; gleiche Zusicherung für alles, den Unterthanen jener Stände zugehörige, Privateigenthum; Aufhebung der Sequestration und Zurückgabe aller Besitzungen, oder Ersatz für dieselben; Zusicherung des fernern unbekümmerten Besitzes und Genusses aller Güter teutscher Staatsbürger und geistlicher und weltlicher Stiftungen und Corporationen auf dem linken Rheinufer; Uebernahme der auf den abzutretenden Ländern haftenden Schulden, sammt den rückständigen Zinsen; Nicht-Anwendung der französischen Gesetze gegen die Emigration in denjenigen teutschen Reichslanden, die itzt erst rechtlich abgetreten würden, und Ausstreichung derer vom teutschen Reichsadel, welche bereits auf die Emigrantenliste gesetzt worden; Entschädigung oder Versorgung aller derjenigen Personen, die, ohne ihr Verschulden, ihre Besoldungen, Benefizien, Emolumente rc. durch die neue Ordnung der Dinge ganz oder zum Theil verlieren würden; Anwendung der vorstehenden Bedingungen auch auf die im Elsaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörigen des Reichs und deren Besitzungen, wie fern sie auf dieselben Anwendung leiden; Aufhebung aller weitern Ansprüche auf die im gegenwärtigen Kriege gemachten und noch nicht geleisteten Requisitionen, Contributionen und andere Forderungen; vollkommene Neutralität für den Aufenthaltsort des Reichstags und des Reichskammergerichts in allen künftigen

Fällen u. s. w. c). Allein auf diesen Vorschlag und die angehängten Bedingungen ließen sich die französischen Bevollmächtigten gar nicht ein, sondern antworteten, in einem sehr stolzen und entscheidenden Tone, ganz kurz: „die französische Republik habe gleich Anfangs die Friedensbasis freymüthig erklärt, ohne welche kein Friede geschlossen werden könne; in den vorhergehenden Noten sey die Convenienz, die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben erwiesen worden; das gemeine Interesse beyder Staaten fordere sie; man müsse diesen Discussionen ein Ende machen, und fordere daher die Reichsdeputation auf, bestimmt zu erklären: ob sie die vorgeschlagene Friedens-Basis annehme, oder nicht d)?" Dadurch endlich wurde die Reichsdeputation zu dem Entschluß gebracht, in einer Note vom 11. März zu erklären: „daß sie, da, nach der letzten Erklärung der französischen Minister, ohne den Beytritt zur vorgeschlagenen Basis kein Friede geschlossen werden könne, nunmehr für unvermeidlich geachtet, zur Erlangung dieses so sehnlich gewünschten Friedens, auch das letzte Mittel zu erschöpfen und dem so bestimmten Verlangen des französischen Gouvernements nachzugeben, jedoch unter folgenden Voraussetzungen: daß die gänzliche Zurückziehung der französischen Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge, und keine weitere Kriegsprästation daselbst Statt finde; daß die französische Republik keine weitern Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich mache; daß wegen der, mit der Note vom

4. März.

1798. 11. März.

wird bedingt zugestanden.

3.

c) Geh. Gesch. rc. Th. IV. S. 24. ff.

d) Geh. Gesch. rc. Th. IV. S. 32. f.

3. März übergebenen, 18. Puncte bey der weitern Unterhandlung das Erforderliche festgesetzt werde. Auch hoffe man zuversichtlich, daß das französische Gouvernement, da es ihm bloß um gute natürliche Gränzen, nicht um Vergrößerung zu thun sey, sich noch entschließen werde, wenigstens den Strich Landes am Unterrhein, vom Ursprunge der Roer bis zu ihrem Einfluß in den Rhein, sodann aufwärts vom Ursprunge der Nette bis zu ihrem Einfluß in den Rhein, dem teutschen Reich zu überlassen e)." Diese bescheidene, oder vielmehr demüthige und furchtsame Sprache der Reichsdeputirten half nichts; die französischen Minister gaben auf ihre Voraussetzungen oder Bedingungen gar keine Antwort, sondern nahmen in ihrer Gegen-Note die Abtretung des linken Rheinufers als unbedingt und völlig zugestanden an; „und nun, sagten sie, könne man ohne Verzug am Glück der Völker arbeiten und den Frieden beschleunigen, wovon der Rückzug der Truppen in das Innere von Frankreich die erste Folge seyn würde. Um dieses große Werk so bald als möglich zu Stande zu bringen, müsse man zunächst die Art der Entschädigungen für die auf der linken Rheinseite verlierenden Stände festsetzen, wovon die französischen Minister die Grundlage in der Secularisation fänden; die Reichsdeputation werde sich leicht überzeugen, daß diese zweyte Basis nicht weniger nothwendig sey, als die erste, und daß sie erst als Princip anerkannt werden müsse, ehe man sich mit der Anwendung desselben beschäftigen könne f)."

15. März

e) Geh. Gesch. Th. IV. S. 34. f.

f) Geh. Gesch. a. ang. O. S. 36.

Zweyte Friedens-Basis.

Da die französischen Bevollmächtigten die Abtretung des linken Rheinufers als völlig abgemacht ansahen, und nun zur Bestimmung der zweyten Friedens-Basis, der Secularisation, fortschreiten wollten, so fand die Reichsdeputation nöthig, sie zu erinnern, daß diese Abtretung von ihr nur bedingt geschehen sey, und daß sie auch noch auf die Erhaltung eines Theils der Länder am linken Rheinufer mit Zuversicht rechne; zugleich bat sie sehr dringend, auf die gedachten drey Voraussetzungen eine bestimmte Erklärung zu geben g). Hierauf antworteten die französischen Bevollmächtigten: „wie sie mit Verwunderung bemerken müßten, daß die Reichsdeputation, anstatt sich ernstlich mit der Erfüllung der zu lange getäuschten Erwartung der Völker zu beschäftigen, grundlose Hofnungen aufs neue vorbringe und Anträge wieder hervorrufe, von denen jeder vernünftige Mensch einsehen werde, daß die französischen Minister in ihrer letzten Note die einzig schickliche Antwort darauf ertheilt hätten; sie beschwören die Deputation, im Namen der Menschheit, das Friedenswerk nicht länger zu verzögern; die französische Republik werde im Lauf der fernern Discussionen alles vornehmen, was gerecht und dem gemeinen Interesse beyder Nationen gemäß seyn würde; man erwarte eine schleunige, offene und legale Erklärung über den Gegenstand der gegenwärtigen und vorigen Note h).“ Nun konnte es die Reichsdeputation nicht wagen, noch fernere Einwendungen zu machen. Sie erklärte in einer Note vom

1798. 22. März.

27. März.

4.

g) Geh. Gesch. a. ang. O. S. 37. ff.

h) Ebendas. S. 39. f.

4. April: „daß sie sich gedrungen sehe, auch noch in die verlangten, durch Secularisationen zu erzielenden, Entschädigungen sich einzulassen und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten; da es aber bey der Bestimmung jeder Entschädigung vorzüglich auf das Maaß der Beschädigung ankomme, so erwarte man, die französische Gesandtschaft werde nunmehr vor allem auf die in der Note vom 11. März angeführte zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig antworten, und auch über die am 3. März übergebenen 18. Puncte sich erklären; zugleich aber hoffe man mit Zuversicht, daß die französischen Truppen vom rechten Rheinufer alsbald würden zurückgezogen werden i)." Da die französischen Bevollmächtigten hierauf keine befriedigende Antwort gaben, so wiederholte die Reichsdeputation ihre Vorstellung wegen der 18. Artikel und der 3. Voraussetzungen, unter denen man das linke Rheinufer abgetreten habe. Aber auch damit bewirkte sie nicht, was sie wünschte; vielmehr traten nun die französischen Minister mit einigen andern Forderungen hervor, auf welche die Deputation wohl nicht gefaßt war.

1798. 4. April.

In einer Note vom 3. May erklärten sie: „die Abtretung des linken Rheinufers und die Annahme des Princips der Secularisationen ließen itzt keine andere Discussion zu, als über die Art der Ausführung dieser beyden förmlich anerkannten Friedensgrundlagen. Sehr richtig habe die Deputation bemerkt, daß man, um die Masse der Entschädigungen zu bestimmen, sich vorerst über die Masse des Verlusts vereinigen müsse, und

Weitere Forderungen der Franzosen.

B 4

i) Ebendas. S. 40. f.

und verlange, daß man sich darüber und über alle anderweitige Forderungen erkläre. Diese nun vorzulegenden Forderungen seyen einfach und auf den gemeinsamen Vortheil beyder Nationen gegründet; zugleich werde die Deputation in der gegenwärtigen Note eine genugthuende Antwort auf fast alle, in den vorhergehenden Mittheilungen enthaltene, Fragen antreffen. Die Rheinschiffahrt müsse beyden Nationen gemeinschaftlich seyn. Die Leinpfade sollten von den Bewohnern der Ufer auf jeder Seite unterhalten, aber an keinem der beyden Ufer Arbeiten vorgenommen werden, wodurch das entgegenstehende Schaden leiden könnte. Die Ueberfahrt von einem Leinpfade zum andern sollte frey seyn, und alle Zölle aufgehoben werden. Die Rheininseln würden der französischen Republik verbleiben. Nach diesen Arrangements werde die französische Republik auf dem rechten Rheinufer nur das Fort Kehl und dessen Gebiet behalten, und zwar bloß ihrer Sicherheit wegen und um allen künftigen Gelegenheiten zum Bruch vorzubauen. Ein gleichwichtiger Grund mache die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein nothwendig, deren Existenz mit der von Coblenz gewissermaßen unverträglich sey. Von dem Fort Cassel und dessen Dependenzen sey keine Frage; dieser Posten könne nur als ein Theil der Festungswerke von Maynz betrachtet, und also davon nicht getrennt werden. Endlich verlange die Republik, daß die Handelsbrücke zwischen Alt- und Neubreysach hergestellt, und ihr ein Terrain von 50. Morgen Landes der Brücke von Hüningen gegenüber abgetreten werde. Alle andere Länder auf der rechten Rheinseite würden die französischen Truppen unmittelbar nach dem

Schluß

Schluß und der Ratification des Vertrags räumen. In Betreff der vom linken auf das rechte Rheinufer überzutragenden Besitzungen scheine es kaum nöthig, sich darüber zu erklären, da die Deputation sich nie habe verbergen können, daß alles, was den Fürsten und Ständen des Reichs und der unmittelbaren Reichsritterschaft auf dem linken Rheinufer gehört, folglich auch alle darauf haftende Schulden, auf das rechte Rheinufer und auf die ihnen hier anzuweisenden Entschädigungen übergetragen werden müssen. Es verstehe sich, daß das Reich allen Ansprüchen auf die abgetretenen Länder, selbst den Titeln von denselben, entsagen müsse. Dieselben Verzichtleistungen würden auch in Ansehung dessen, was zu Gunsten der mit Frankreich verbündeten Republiken abgetreten würde, Statt haben. Uebrigens werde es der Einsicht der Deputation nicht entgehen, daß die vorgelegten Artikel die einzigen seyen, die eine dauerhafte Ordnung der Dinge und einen soliden Frieden, wie beyde Nationen ihn wünschen müßten, bewirken können. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik versehen sich keiner gegründeten Einwendungen wider diese eben so gemäßigten als convenablen Forderungen, sondern erwarten eine schleunige Antwort; die Zeit des Temporisirens sey vorüber k).“

Antwort der Reichsdeputation.

Da diese Forderungen unmöglich alle ernstlich gemeynt seyn konnten, sondern wahrscheinlich damit nur versucht werden sollte, wie viel man den schwachen Gegnern abtrotzen könne; so ließ

k) Geh. Gesch. rc. Th. IV. S. 46. ff.

ließ sich die Reichsdeputation durch den gebieterischen Ton der französischen Minister nicht abhalten, dawider Vorstellungen zu machen. Mit den gewöhnlichen bescheidenen Aeußerungen und leisen Klagen über die bereits geschehenen Aufopferungen suchte sie ihre übermüthigen Gegner zu bewegen, von ihren neuen höchst unerwarteten und niederschlagenden Forderungen abzustehen, sich mit dem ganzen linken Rheinufer zu begnügen, und den Rhein die Gränze seyn zu lassen, so daß kein Theil seine Souverainetät auf das entgegengesetzte Ufer erstrecken könne. Die Rheininseln, welche auf der linken Hälfte des Flusses lägen, wollte die Deputation abtreten. Aber die Forderung des Forts Kehl und der übrigen Puncte am rechten Rheinufer lehnte sie ab, weil sonst der Rhein aufhören würde, die Gränze zu seyn, und auf der rechten Rheinseite mehrere Berührungspuncte entstehen würden, die der Erhaltung der Ruhe höchst ungünstig seyn müßten. Der Vortheil der freyen Rheinschiffahrt für den Handel wurde zugestanden, aber die Besorgniß geäußert, daß, wenn die Zolleinkünfte wegfielen, auch die kostbare Unterhaltung der Wasserstraße in fahrbarem Stande unterbleiben werde. Die reichsritterschaftlichen Güter auf dem linken Rheinufer müßten, nach teutschen staatsrechtlichen Principien, zu dem Privateigenthum gerechnet, und könnten also nicht mit übertragen werden. Die Uebertragung der Schulden von den Landen des linken Rheinufers auf das rechte sey dem allgemeinen Herkommen, dem Völkerrecht und der Billigkeit entgegen, und bey der bekannten Lage der Dinge ohnehin nicht ausführbar. Zuletzt bat die Deputation nochmals angelegentlichst um Be-

1798. 14 May.

Beantwortung aller in der jüngsten Note enthaltenen, theils noch gar nicht, theils nicht hinreichend beantworteten Puncte, besonders derjenigen, welche die Sicherheit und freye Disposition der Eigenthümer über ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite, die Amnestie mit ihren Folgen, die Versorgung der durch die neue Organisation ihre Existenz verlierenden geistlichen und weltlichen Personen, die Nichtanwendung der Emigrationsgesetze auf die cedirten Länder, und die für Elsaß und Lothringen nöthigen Verfügungen beträfen l). In der Fortsetzung der Unterhandlungen zeigten die französischen Bevollmächtigten allmälig etwas mehr Nachgiebigkeit, ohne jedoch ihrem Uebermuth und ihren stolzen Anmaßungen ganz zu entsagen. Sie thaten auf die Forderung der 50. Morgen Landes, Hüningen gegenüber, Verzicht, und schränkten sich dahin ein, daß bey Hüningen eine Commercial-Brücke mit freyem Willen und Einverständniß der beyderseitigen Uferbewohner errichtet werden sollte m). In Betreff der Rheininseln ließen sie sich die vorgeschlagene Theilung gefallen, wobey der Thalweg zur Scheidungslinie angenommen wurde; doch sollte die Peters-Aue unterhalb Maynz der französischen Republik zugehören n). Die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein gab die Deputation endlich nach, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dagegen auch alle feste Puncte auf der rechten Rheinseite und dis-

l) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 49. ff.

m) ebendas. S. 70.

n) ebendas. S. 83. f.

dißseit des Thalwegs, als Kehl, Cassel, die Mars-Schanze und die Peters-Aue, ebenfalls geschleift und dem teutschen Reich wieder eingeräumt würden o); wozu sich aber die französischen Bevollmächtigten durchaus nicht verstehen wollten p). Eben so konnte man sich auch wegen der überzutragenden Schulden und wegen der Anwendung der Emigrationsgesetze auf die Einwohner der abzutretenden Provinzen noch immer nicht ganz vereinigen q). Außerdem stellten die französischen Minister noch eine ganz neue Forderung, die Abtretung des Frickthals, auf r), die aber von der Reichsdeputation an das Haus Oesterreich verwiesen wurde, dem dieses Land gehöre s).

Vorläufiges Friedensproject.

Während dieser Verhandlungen that der churmaynzische Directorialgesandte, in der Sitzung vom 21. Jul., den Vorschlag, einen vorläufigen Entwurf zu einem Friedensinstrument auszuarbeiten, um dadurch die Uebersicht der wahren Lage der Unterhandlungen zu erleichtern und in die gegenseitigen Verabredungen mehr Bestimmtheit zu bringen; welcher Vorschlag auch von mehrern Deputationsgliedern gebilligt wurde. Wirklich übernahm der Freyherr von Albini die Arbeit t), und es wurde beschlossen, daß

o) ebendas. S. 91. f.

p) ebendas. S. 115.

q) ebend. S. 121. ff. 129. ff.

r) ebend. S. 86.

s) ebend. S. 161.

t) S. dieses Friedensproject in der Geh. Geschichte der rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 225. ff.

daß der Entwurf sodann von der Deputation geprüft, angenommen und den französischen Ministern vorgelegt werden sollte. Aber kaum hatten die letztern das Vorhaben erfahren, als sie dem Directorialgesandten ihre Mißbilligung zu erkennen gaben, mit der Erklärung, daß sie ein solches Project nicht annehmen könnten, sondern vielmehr auf die ungesäumte Beantwortung ihrer Forderungen dringen müßten. Der bereits fertige Entwurf wurde also stillschweigend bey Seite gelegt v). Einen nicht bessern Erfolg hatte der Vorschlag, die noch streitigen wichtigern Puncte durch mündliche Unterhandlungen eines Deputationsausschusses mit der französischen Gesandschaft genauer zu erörtern und zur Entscheidung vorzubereiten. Er fand in den innern Verhältnissen der Reichsdeputirten und der Particularabgeordneten so mancherley Schwierigkeiten, daß er aufgegeben wurde, ehe man ihn in gemeinschaftliche Erwägung gezogen hatte x).

1798. 28. Jul.

Noch immer drehten sich die Unterhandlungen hauptsächlich um die drey Puncte, welche die überzutragenden Schulden, die Forts Kehl und Cassel und die Anwendung der Emigrationsgesetze betrafen. Zuweilen nahm die französische Gesandtschaft wieder einen so schneidenden, gebietenden Ton an, daß endlich die Reichsdeputation gereizt wurde, eine etwas festere und kräftigere Sprache zu führen y). In Ansehung jener drey

v) Geh Gesch. ꝛc. Th. I. S. 472.

x) Geh. Gesch. ꝛc. Th. I. S. 473. f.

y) S. z. B. die Note vom 6. Nov. in der Geh. Gesch. Th. IV. S. 166. ff.

3. Oct. drey Puncte vereinigte man sich endlich dahin, daß die Franzosen die Communalschulden z) der abgetretenen Länder zu übernehmen, und die Forts Kehl und Cassel, nach vollzogener Schleifung, völlig zurückzugeben versprachen a): aber in Betreff der Anwendung der Emigrationsgesetze, des Weserzolls zu Elsfleth, der Verproviantirung der eingeschlossenen Festung Ehrenbreitstein und einiger andern Gegenstände wurden von den paciscirenden Theilen immer noch gegenseitige Forderungen und Vorstellungen gemacht. Unterdessen arbeitete der französische Friedensbevollmächtigte Roberjot einen detaillirten Entschädigungs- und Secularisationsplan aus, der sodann gemeinschaftlich geprüft und dem pariser Directorium zur Bestätigung zugesandt wurde. Vermöge desselben sollten nur alle mittelbare Stifter und Prälaturen secularisirt, die Hochstifter aber, bis auf wenige Ausnahmen, erhalten, und auch die geistlichen Churfürstenthümer wieder ergänzt werden. Roberjot war dabey mit größter Sorgfalt zu Werke gegangen, und hatte die unter der Hand ihm eingesandten, größtentheils übertriebenen, Schadensberechnungen der verlierenden Stände sowohl unter sich als mit andern gedruckten Quellen genau verglichen, um daraus eine angemessene Bilanz zu ziehen. Man glaubt, daß dieser Entschädigungsplan unter allen, die damals im Publicum erschienen, bey wei-

z) Schulden, welche nicht der ganze Staat, sondern bloß einzelne Communen, Aemter, Districte und Corporationen zur Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse und Lasten contrahirt haben.

a) Geh. Gesch. rc. Th. IV. S. 136. 142. ff.

weitem der beste, und die Entschädigungsmasse mehr als zu hinreichend gewesen sey. Allein er wurde vom Directorium zu Paris nicht gut geheißen, weil er zu wenig secularisiren wollte b).

Um endlich den so schwer sich lösenden Knoten der Unterhandlungen mit Gewalt zu zerhauen, sandten die französischen Bevollmächtigten, dem von ihrer Regierung erhaltenen Befehle gemäß, der Reichsdeputation eine Note zu, worin sie auf das Bestimmteste die Bewilligung aller noch streitigen Forderungen verlangten. „Alle Discussion, sagten sie, ist überflüßig und fast lächerlich, wenn man die Materie erschöpft hat; wenn auf Seiten der französischen Gesandtschaft die Nachgiebigkeit ein Verbrechen seyn würde, und auf Seiten des Reichs der Widerstand zum System geworden ist. — Wenn auch dieses Widerstreben gegen den Frieden nicht die wahre Gesinnung der Reichsdeputation ist, so ist doch klar, daß die leidenschaftlichen Suggestionen, denen sie sich ohne ihr Wissen überlassen hat, dieselbe Wirkung haben würden, nämlich die unbedeutenden Noten zu vermehren und die Streitigkeiten zu verewigen. Diese Discussionen müssen ein Ende nehmen. Wenn ein ganzes Jahr nicht hingereicht hat, Teutschland den Frieden zu geben, so muß man wohl andere als Friedensabsichten für dasselbe haben. Die nahe Zukunft wird der Deputation und dem ganzen teutschen Volk ihre wahren Freunde kenntlich machen. Itzt muß man durch eine förmliche Acte, von der einen Seite die friedliche Beharrlichkeit der französischen Regie-

Französisches Ultimatum; 1798. 6. Dec.

gie-

b) Geh. Gesch. Th. I. S. 525. ff.

gierung bewähren, und auf der andern die Bevollmächtigten des Reichs zu einer bestimmten Erklärung veranlassen. Dem zu Folge erklären die französischen Minister, durchdrungen von der Aufrichtigkeit der Gesinnungen ihrer Committenten, daß ihre Noten vom 3. Oct. und vom 11., 13. und 23. Nov., mit der gegenwärtigen, das Ultimatum der französischen Regierung sind, und daß, wenn innerhalb 6. Tagen über alle darin enthaltene, noch streitige, Puncte keine cathegorische und genugthuende Antwort erfolgt, ihre Vollmachten cessiren müssen c)." Vergebens stellten die Standhaftern unter der Reichsdeputation vor, daß dieß alles nur ein Schreckmittel sey, und daß Frankreich um der noch streitigen Puncte willen gewiß nicht den Krieg wieder anfangen werde; alles in Rastadt schrie, daß man das Ultimatum annehmen müsse. Und dieß wurde dann in der 83sten Sitzung von der Majorität der Deputation d) beschlossen, freylich in der ganz ungegründeten Voraussetzung, daß die Verwerfung des Ultimatum den Krieg nach sich ziehen, die Annahme hingegen den Frieden beschleunigen würde. Zwey Tage darauf erklärte die Deputation den französischen Gesandten in einer Note: „man sehe sich vermüßigt, ihrem Ultimatum in allen Artikeln beyzutreten, und lasse sich sofort gefallen, daß die, bey einigen noch erforderlichen, nähern Bestimmungen und Erläuterungen erst bey der Redaction der Friedensartikel nachgeholt werden e)." Die französischen

wird angenommen.

1798. 9. Dec.

11. Dec.

c) Geh. Gesch. ꝛc. Th. IV. S. 197. ff.

d) Die Minorität machten Chursachsen, Oesterreich und Bremen aus.

e) Geh. Gesch. Th. IV. S. 204. ff.

schen Bevollmächtigten beantworteten diese Note in einem sehr freundlichen Tone, und bezeugten ihre lebhafte Freude darüber, „daß ihr Vertrauen auf die Klugheit und aufgeklärte Humanität der Reichsdeputation nicht getäuscht worden sey. Mit Vergnügen, sagten sie, nähmen sie ihren Beytritt zu den gerechten und letzten Propositionen des französischen Gouvernements an, und nun, da alles Wesentliche der ersten Grundlage der Friedenshandlung definitiv abgemacht sey, habe man sich nur noch mit der Anwendung des anerkannten Princips der Entschädigungen durch den Weg der Secularisationen, als einem integrirenden und untrennbaren Theile des abzuschließenden Tractats, zu beschäftigen. Dieser Gegenstand erfordere, ehe er zur Discussion gebracht würde, noch einiges Nachdenken; doch hofften sie, ihre Propositionen darüber sehr bald vorlegen zu können f).“ Dem allem ungeachtet dauerten die französischen Truppenmärsche, Blokirungen, Contributionen, Requisitionen und Erpressungen aller Art auf dem rechten Rheinufer fort, so oft und dringend auch die Reichsdeputation um Erleichterung nachsuchte. Auch das im Kriege unbezwungene Ehrenbreitstein fiel endlich durch Hunger; der Commandant Faber verließ die Festung, unter den gerechtesten Protestationen, ohne eine eigentliche Capitulation zu schließen, als welche ihm durch das verletzte Völkerrecht, wie durch höhere Befehle, untersagt war g). Und nun hatte sich die Republik auch hier, wie in Ita-

12. Dec.

1799. 24. Jan.

f) ebend. S. 207. f.

g) Reuß t. Staatskanzley 1799. B. I. S. 226—249.

Italien, alle Vortheile einer furchtbaren Kriegsstellung zugeeignet. Eben daher spannten die französischen Bevollmächtigten bey den fortgesetzten Friedensunterhandlungen ihre Forderungen immer höher, und gaben damit deutlich genug zu erkennen, daß ihre Regierung von aufrichtigen Friedensgesinnungen noch weit entfernt war.

Rom wird republicanisirt.

Während dieser für die teutsche Nation so schmachvollen Unterhandlungen hatten die Gewalthaber zu Paris ihre Eroberungsplane immer weiter ausgedehnt. Unter einem elenden Vorwande, da bey Gelegenheit eines von den Franzosen selbst angestifteten Auflaufs zu Rom der französische General Duphot zufälliger Weise erschossen wurde h), entriß man dem Pabste auch den letzten Rest seiner weltlichen Herrschaft, und bildete aus Rom eine seltsame Republik, die unmöglich zu einer achtbaren Consistenz jemals gelangen konnte. Am 10. Febr. 1798. rückten die Franzosen ohne Widerstand in Rom ein, und besetzten das Capitol und die vornehmsten Thore und Anhöhen der Stadt. Nach gehöriger Verabredung mit den französischen Befehlshabern strömte eine zahlreiche Volksmenge auf dem Campo Vaccino zusammen, zog nach dem Capitol, pflanzte hier einen Freyheitsbaum, und proclamirte, durch eine vom französischen Obergeneral Berthier vorgeschriebene Acte, die neue römische Republik i). Auch ihr wurde die Form der französischen Constitution gegeben, nur mit altrömischen Namen. Der 82jährige Pius VI. woll-

1797. 28. Dec.

1798. 15. Febr.

h) Gch. Gesch. rc. Th. I. S. 355. f.

i) Posselt europ. Annal. 1798. St. VII. S. 15. ff.

wollte sein Volk nicht verlassen; man fand aber seine fernere Anwesenheit gefährlich: er wurde in der Nacht vom 19. zum 20. Febr. nach Siena und sodann nach der bey Florenz gelegenen Carthause gebracht. Im März des folgenden Jahres führte man ihn, als Gefangenen, nach Frankreich ab. Hier unterlag er seinen Leiden; er starb zu Valence am 19. Aug. 1799.

Revolution der Schweiz.

Noch unverantwortlicher war das Verfahren der Franzosen gegen die Schweiz; ein Land, das bisher völlig neutral war, das die Franzosen nicht im Geringsten gereizt, dem vielmehr Frankreich in den Jahren 1793. und 1794. seine Rettung von der Hungersnoth zu danken hatte. Schon im Dec. 1797. war der kleinere Theil des Bisthums Basel, der bisher zu den zugewandten Orten der Eidgenossenschaft gerechnet wurde, von der französischen Republik in Besitz genommen worden, ungeachtet dieses Land, vermöge einer ausdrücklichen Uebereinkunft zwischen den Schweizer-Deputirten und dem damaligen französischen Gesandten Barthelemy vom 29. Aug. 1792., in der Neutralität der Schweiz mit begriffen, und auch bisher in dieser Eigenschaft immer unverletzt geblieben war k). Zu gleicher Zeit äußerte die Stadt Mühlhausen, da sie sich vom oberrheinischen Departement umschlossen und keine andere Wahl sahe, das Verlangen, der französischen Republik einverleibt zu werden l). Im Waadtlande wiegelte der bekannte la Harpe, aus Rache gegen die Regierung zu Bern, von der er sich als vormaliger Advocat

1798. im Jan.

 be-

k) Geh. Gesch. Th. I. S. 316. f.
l) ebend. S. 415. f.

beleidigt zu seyn glaubte, die Einwohner auf, die ihnen von Bern und Freyburg entzogenen Gerechtsamen unter französischem Beystande zu reclamiren, und fand damit Gehör. Auf das Gesuch einiger verlaufenen Bürger des Waadtlandes machte das französische Directorium in einer Declaration die Regierungen zu Bern und Freyburg verantwortlich für das Leben, die Freyheit und das Eigenthum der Waadtländer, die, zur Herstellung ihrer alten Verfassung, seinen Beystand angerufen hätten; und schon zogen sich 15,000. Mann der italiänischen Armee, unter dem Vorwande des Rückmarsches nach Frankreich, gegen die Gränzen des Waadtlandes. Die Regierung zu Bern, anstatt den Franzosen schnell thätlichen Widerstand zu leisten, der zuverlässig von der ganzen Schweiz unterstützt worden wäre, beschloß, gelinde Maßregeln zu nehmen. Sie suchte die Waadtländer durch einen neuen Eid der Treue an sich, als ihren bisherigen Souverain, näher anzuschließen, fand aber nur wenige zur Leistung des Eides geneigt; vielmehr fiengen einige Uebelgesinnte schon an, sich die strafbarsten Excesse zu erlauben. Nun bekam der General Weiß, Commandant der berner Truppen, Befehl, die Ordnung im Waadtlande herzustellen und allenfalls Gewalt zu brauchen. Die Waadtländer hingegen erklärten sich für unabhängig, und baten den in der Nähe stehenden französischen General Brune, die militairische Macht der berner Regierung abzuhalten. Am 26. Jan. 1798. wurde das Waadtland von 15,000. französischen Truppen unter dem General Menard besetzt; und so, wie hier, stand ein anderes französisches Heer unter dem General Schau-

1797. 28. Dec.

1798. 10. Jan.

Schauenburg im vormaligen Bisthum Basel. Die Regierung zu Bern bat das Directorium zu Paris um die Zurückziehung der Truppen. Aber das Directorium antwortete: erst müsse die berner Regierung ihre Gewalt unbedingt niederlegen; und ließ zugleich ein Project zu einer neuen Constitution der Schweiz bekannt machen. Von izt an wälzte sich die Revolution, unter mehr oder weniger Widerstande, fort nach Zürich, Lucern, Freyburg, Solothurn und Schafhausen; nur Bern wollte sich mit Macht widersetzen. Die französischen Heere rückten daher von zwey Seiten, unter **Brune** vom Waadtlande und unter **Schauenburg** von Basel her, gegen das Bundesheer, das Bern vertheidigen sollte und 25,000 Mann stark war, vor. Nach vier blutigen Tagen war Bern überwältigt. Und nun wurde hier, wie in Freyburg und Solothurn, eine provisorische Regierung eingeführt. In Basel, Zürich, Lucern und Schafhausen waren die gewünschten Veränderungen schon getroffen. Am 12. Apr. proclamirten die zu Aarau versammelten Repräsentanten der aristocratischen Cantone, nach dem Willen des pariser Directoriums, **die eine und untheilbare helvetische Republik.** Noch sträubten sich die kleinen, democratischen Cantone Schweiz, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus gegen die neue Ordnung der Dinge: aber auch sie wurden, unter blutigen Kämpfen, zur Annahme derselben gezwungen m).

1798. 2 — 5. März.

12. Apr.

 Auch

m) Geh. Gesch. Th. I. S. 383. ff. 410. ff. Posselt europ. Annal. 1798. St. II — IV. Du debut de la revolution Suisse, ou defense du Général *Weiss* contre ses detracteurs, (à Nurnb. 1799. 8.) T. I. p. 383. sqq.

Auch Genf war allmälig so weit gekommen, daß diesem vormals so blühenden Freystaat nichts übrig blieb, als seine Rettung und Sicherheit gegen die schrecklichste Anarchie in der Vereinigung mit Frankreich zu suchen. Um den darüber angestellten Berathschlagungen den nöthigen Nachdruck zu geben, rückten am 16. Apr. plötzlich 1500. Mann französischer Truppen in die Stadt, und noch an demselben Tage wurde die Vereinigung mit der französischen Republik beschlossen. Die Unterzeichnung des Tractats erfolgte 10 Tage darauf n). Graubündten wurde erst im März 1799. überwältigt, und zur Annahme der neuen helvetischen Constitution gezwungen.

1798. 16. Apr.

26. Apr.

Bonaparte's Expedition nach Aegypten.

Um auch den letzten Feind, den die französische Republik seit dem Frieden von Campo Formio noch hatte, zu besiegen, decretirte das Directorium zu Ende des Jahres 1797. eine Armee von England an den Küsten des Oceans, und erklärte den General Bonaparte, dessen Anwesenheit zu Paris der Regierung immer gefährlicher zu werden schien o), zum Obergeneral derselben. Längs der Küste von Antwerpen bis nach Brest und Rochefort wurden die größten Zurüstungen gemacht. Haufenweise strömten die Krieger an die Küsten. Die erfahrensten Heerführer, Landtruppen und Matrosen übten sich im Landen. Die Augen von ganz Europa waren nur nach Brest, dem Mittelpunct der ganzen Unternehmung, hingerichtet, und darüber vergaß oder übersahe man, daß auch zu Tou-

n) Geh. Gesch. Th. I. S. 416. f.

o) S. Geh. Gesch. rc. Th. I. S. 347. f.

Toulon eine starke Flotte ausgerüstet wurde. Im März 1798. verbreitete sich das Gerücht, der linke Flügel der Armee von England sey zu einer Expedition unter Bonaparte nach Aegypten bestimmt. Je lauter mit einem mal davon gesprochen wurde, desto weniger wollte man daran glauben, weil man eine Expedition über Aegypten nach Ostindien für zu abentheuerlich hielt. Dennoch langte Bonaparte am 9. May zu Toulon an, und segelte nach drey Tagen mit der Flotte, auf der sich, außer 25,000. Mann der erfahrensten Landtruppen, zugleich mancherley Handwerker, Künstler und Gelehrte befanden, ab, um Aegypten und Syrien zu erobern und französische Cultur und Grundsätze dorthin zu verpflanzen. Der eigentliche Zweck der fast romanhaften, aber dem exaltirten Geist Bonaparte's völlig angemessenen, Unternehmung war, dem ganz zu Grunde gerichteten französischen Handel wieder aufzuhelfen, vornehmlich aber, in Verbindung mit Tippo Sahib die Engländer in Ostindien anzugreifen, sie aus diesen Gegenden zu verdrängen und ihre Besitzungen unter sich zu theilen. Unterwegs bemächtigte sich Bonaparte der Insel Malta, durch Verrätherey. Drey Wochen darauf landete er bey Alexandrien, überwältigte die Stadt, marschirte nach Rosette, und rückte sodann am Ufer des Nils hinauf nach Cairo, wo er am 23. Jul. einzog. Wäre Bonaparte, ehe er Cairo erreichte, im Stande gewesen, in Suez sich einer hinlänglichen Anzahl von Transportschiffen zu versichern, um 10,000. seiner auserlesenen Truppen nach der malabarischen Küste überzubringen, so hätte diese Armee sich eben so schnell mit Tippo vereinigen können,

1798. 12. May.

1798. 12. Jun.

2 — 4. Jul.

als die Engländer in Indien die Nachricht von der Landung der Franzosen bey Alexandrien erhalten haben würden. Die Folgen würden für das brittische Interesse in Ostindien höchst gefährlich und fast verzweifelt gewesen seyn. Theils die von den Engländern getroffenen schleunigen und wirksamen Gegenanstalten, theils das Schicksal der französischen Flotte bey Abukir machten das große Projekt zu nichte. Der englische Vice-Admiral Nelson hatte unterdessen das Meer durchstreift, um die französische Flotte aufzusuchen. Noch am 29. Jun. war er in der Nähe von Alexandrien gewesen, hatte aber kein französisches Schiff gefunden. Von da war er nach Caramanien und sodann zurück nach Sicilien geeilt, ohne irgendwo sichere Nachricht zu erfahren. Am 25. Jul. segelte er nochmals von Sicilien ab, kam am 1. Aug. auf der Höhe von Alexandrien an, und fand, was er suchte. Der Admiral Brueys, der Bonaparte's Flotte commandirte, hatte sich mit 13. Linienschiffen und 4. Fregatten auf der Rhede von Abukir, zwischen Alexandrien und Rosette, vor Anker gelegt. Hier, bey Abukir, an der Mündung des Nils, wurde er noch am Abend des 1. Aug. von Nelson angegriffen, und es entstand eine fürchterliche Schlacht, die bis zum Nachmittage des folgenden Tages dauerte. Die Franzosen wurden völlig geschlagen, und verloren 11. Linienschiffe und 2. Fregatten. Damit wurde die französische, dem Mittelmeer angehörige, Flotte zum zweyten mal zu Grunde gerichtet, und zugleich Bonaparte mit seinen Kriegern von Frankreich abgeschnitten.

1798. 1-2. Aug.

Erneuerung des Kriegs in Italien.

Indessen hatte die Nachricht von der Landung der Franzosen in Aegypten zu Constantino-

pel

pel eine so lebhafte Sensation erregt, daß die Pforte sogleich Befehle zu Kriegsanstalten nach allen Provinzen ergehen ließ, und am 18. Aug. der französischen Republik förmlich den Krieg erklärte. Als bald darauf die Nachricht von Nelson's großem Siege einlief, wurde die Pforte in ihrem herzhaften Entschluß noch mehr bestärkt. Sie alliirte sich nicht nur mit England, sondern sogar mit Rußland, das sich kurz vorher zur unmittelbaren Theilnahme am Kriege entschlossen hatte, und öffnete den russischen Escadern den Canal des schwarzen Meers und die Dardanellen. Die türkische und russische Flotte vereinigten sich mit der englischen unter Nelson zu Expeditionen und Streifereyen im mittelländischen Meer, nahmen den Franzosen die vormals venezianischen Inseln Cefalonia, Santa Maura, Zante, Corfu und andere weg; und nun traten auch die Mächte auf dem festen Lande, welche bisher die Waffen hatten ruhen lassen, wieder auf den Kampfplatz. Zu Paris hingegen schrie, nach der Schlacht bey Abukir, alles über Verrätherey des neapolitanischen Hofes; dieser habe die englischen Schiffe in seine Hafen aufgenommen und verproviantirt. Um sich an ihm zu rächen und auch hier neue Mittel zur Fortsetzung des Kriegs zu finden, wurde eine Conscription von 200,000. neuen Soldaten beschlossen. Der König von Neapel suchte dem unvermeidlichen Kriege zuvorzukommen. Er trat mit England und Rußland in nähere Verbindung, verstärkte seine Armeen, organisirte eine Landmiliz, rief den österreichischen General Mack an die Spitze seiner Heere, und brach am 23. Nov. 1798. mit 40,000. Mann ins römische Gebiet ein. Nun erklärte ihm das

1798. 18. Aug.

1798. im Oct. und Nov.

 pariser

1798. pariser Directorium förmlich den Krieg. An
6. Dec. eben dem Tage wurde auch wider den König von Sardinien der Krieg beschlossen. Der König von Sardinien hatte sich bereits am 3. Jul. zu dem verzweiflungsvollen Entschluß bewegen lassen, in die Citadelle von Turin eine französische Besatzung einzunehmen. Seit dem war er nichts mehr, als ein Gefangener in seiner Hauptstadt. Man insultirte ihn auf die unverschämteste Weise. Und dieser so gemißhandelte, so ganz entkräftete, wehrlose König sollte izt den Plan gemacht haben, die Franzosen in allen seinen Festungen ermorden zu lassen und der französischen Armee in Italien den Rückweg zu versperren; denn dieß waren die Gründe, aus denen ihm der Krieg angekündigt wurde. Mit einem mal setzten sich alle
5. Dec. französische Truppen in Piemont, unter dem General **Joubert**, in Bewegung, und in zwey Tagen waren alle dem Könige noch übrige feste Plätze in französischen Händen. Dem unentschlossenen und ganz muthlosen Könige blieb nichts
9. Dec. übrig, als zu capituliren. Am 9. Dec. unterzeichnete er eine Acte, wodurch er auf Piemont völlig Verzicht that, und den Franzosen seine ganze, aus 18,000. Mann bestehende, Armee überließ. In der folgenden Nacht reisete er, mit seiner Familie, von Turin ab, um sich nach Sardinien zu begeben, das man ihm vor der Hand noch gelassen hatte. Unterdessen hatte zwar
27. Nov. der König von Neapel die Stadt Rom besetzt, und der seltsamen römischen Bettel-Republik ein Ende gemacht. Der französische General Championnet hatte sich, da er zu schwach war, nach
24. Nov. Civita Castellana zurückziehen müssen. Aber nach wenigen Tagen drang er verstärkt wieder

vor,

vor, schlug die ungeübten und undisciplinirten Neapolitaner bey Terni, bey Fermo, Otricoli und Calvi, und zwang sie, Rom wieder zu verlassen. Schon am 15. Dec. war das französische Hauptquartier wieder dahin verlegt. Hierauf trieb Championnet die Neapolitaner bis nach Capua, wo sie ein verschanztes Lager bezogen. Der König flohe, da die von Wien erwartete Hülfe nicht kam, und die Behauptung der Stadt Neapel zweifelhaft war, auf Nelson's Admiralschiffe nach Palermo, und die Lazzaroni bewafneten sich, um das Reich und ihren König zu vertheidigen. Aber nichts konnte der französischen Uebermacht widerstehen. Capua wurde übergeben, und die Franzosen rückten in die Nähe von Neapel, wo nun ein fürchterlicher Aufruhr tobte und alles über Verrätherey schrie. Der als Vicekönig zurückgelassene Prinz **Pignatelli** flohe nach Sicilien, und der General **Mack** mußte sich, um den Dolchen der Aufrührer zu entgehen, in das französische Hauptquartier retten und sich dem General **Championnet**, als Kriegsgefangener, übergeben. Am 23. Jan. rückte eine französische Colonne, nach mörderischen Gefechten gegen die Lazzaroni, in Neapel ein. Zwey Tage darauf kam Championnet selbst mit der Hauptarmee nach, und proclamirte, nach gedämpftem Aufruhr, eine neue **Republik**, die er die **parthenopeische** nannte. Nun traf das Loos der Revolution auch **Lucca** und **Toscana**. Lucca's Schicksal war schon im Anfange des Febr. entschieden. Nachdem der General **Serrurier** das Ländchen besetzt, gebrandschatzt und die Cassen in Beschlag genommen hatte, wurde eine der französischen ähnliche Constitution eingeführt. In Toscana

13. Dec.

15. Dec.

1799

1. Jan.

17. Jan.

25. Jan.

4. Febr.

drangen

drangen die Franzosen, troß der zwischen dem Großherzoge und der französischen Republik bestehenden Verträge, ohne Widerstand ein. Noch in derselben Nacht mußte der Großherzog, mit seiner Familie, unter einer französischen Bedeckung seine Residenz verlassen. Er gieng über Venedig nach Wien. Damit hatte die Uebermacht der Franzosen in Italien ihren höchsten Gipfel erreicht. Aber bald änderten sich die Sachen ganz zu ihrem Nachtheil.

25. März.

Unterhandlungen zu Selz.

Das Verfahren der französischen Regierung gegen Helvetien, gegen den Pabst, gegen Piemont, Neapel, Lucca und Toscana, die Wegnahme von Malta, die Expedition nach Aegypten und ihre immer höher getriebenen Forderungen auf dem Congreß zu Rastadt hatten eine allgemeine Indignation erregt, und Oesterreich zu dem Entschluß gebracht, in Verbindung mit England und Rußland den Krieg zu erneuern. Vornehmlich verdroß es den wiener Hof, daß das Directorium zu Paris, seit dem es sich des Besitzes des linken Rheinufers versichert hatte, nicht weiter daran dachte, seinen im Frieden zu Campo Formio übernommenen Verbindlichkeiten genug zu thun; daß es Oesterreich zur Besitznehmung des Inndistricts nicht im Geringsten behülflich war, sondern vielmehr diesem Lieblingsproject des wiener Cabinets allerley Hindernisse in den Weg legte; daß es den sogenannten belgischen Emigrirten die ihnen im gedachten Frieden zugesicherten Rechte streitig machte, und von der Herstellung der eingezogenen Güter derselben nichts wissen, ja nicht einmal dem Geschäftsträger der Erzherzogin Christine und des Erzherzogs Carl

erlau-

erlauben wollte, ihre Besitzungen in Belgien zu verkaufen p). Dieß alles mußte freylich den Unwillen des wiener Hofes immer höher treiben. Doch wollte sich Oesterreich nicht übereilen, sondern noch einen Versuch thun, sich mit der französischen Regierung durch eine besondere Unterhandlung zu verständigen, die zwischen dem Grafen von Cobenzl und dem General Bonaparte zu Rastadt gehalten werden sollte. Cobenzl langte wirklich am 12. May 1798. zu Rastadt an: aber an Bonaparte's Stelle, den man zur Expedition nach Aegypten bestimmt hatte, bevollmächtigte das Directorium den Exdirector François de Neufchateau zu dieser Unterhandlung, und verlangte, daß sie zu Selz am linken Rheinufer gehalten werden sollte, weil das Gesetz einem abgegangenen Director nicht erlaubte, innerhalb 2. Jahren nach Niederlegung seines Amts sich aus dem Reich zu entfernen. Zu diesen Conferenzen gab noch ein besonderer Vorfall Anlaß. Der französische Gesandte zu Wien, General Bernadotte, hatte am 13. April Abends vor seinem Hotel eine dreyfarbige Fahne, mit der Aufschrift: Republique Françaife, und darunter, Ambassade de Vienne, aufstecken lassen. Darüber war der Pöbel zusammen gelaufen, hatte die Einziehung der Fahne, als einer ganz ungewöhnlichen Auszeichnung der gesandtschaftlichen Wohnungen, verlangt, und war, da sie nicht erfolgte, sondern der Gesandte vielmehr zu schimpfen anfieng und zuletzt sogar auf das Volk blind feuern ließ, in den Hof des Gesandten-Pallasts eingedrungen, und hatte darin allerley Unfug ver-

1798. 13. Apr.

p) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. I. S. 332. ff. 447. f.

verübt. Bernadotte schrie laut über Verletzung der Heiligkeit und Sicherheit seiner Person, forderte eclatante Genugthuung und schnelle Bestrafung der Verbrecher, und reisete, aller Vorstellungen des Ministeriums ungeachtet, am 15. Apr. von Wien ab q). Das Directorium zu Paris empfand den Vorfall so hoch nicht, als man befürchtet hatte. Doch sprach der französische Bevollmächtigte François in den am 30. May zu Selz eröfneten Conferenzen bloß von dieser Sache, und wollte sich auf die österreichischen Anträge wegen der weit wichtigern, die Vollziehung des Friedens zu Campo Formio und die Räumung Italiens und der Schweiz betreffenden, Puncte durchaus nicht einlassen. Die Unterhandlungen wurden daher am 6. Jul., mit der 19ten Conferenz, abgebrochen, und die Beylegung der obwaltenden Streitigkeiten den unmittelbaren Verhandlungen der beyderseitigen Regierungen überlassen r).

Oesterreichs Verbindung mit Rußland.

Der Ausgang der selzer Unterhandlungen bestärkte den wiener Hof in dem Entschluß, in den noch streitigen Hauptpuncten nicht nachzugeben, sondern sich zum Kriege gefaßt zu machen, ob er schon vor der Hand nicht angreifen, sondern den Angriff abwarten wollte. Die Kriegsrüstungen wurden daher aufs eifrigste betrieben, die bey den Armeen bemerkten Mängel abgestellt, und

q) Getreue Darstellung des Auflaufs, welchen die französ. Botschaft — am 13. Apr. in Wien veranläßt hat, Wien 1798. 4. A. G. Horix Bernadotte in Wien rc. Strasburg 1798. 8. Posselt europ. Annal. St. VII. S. 33. ff.

r) Geh. Gesch. rc. Th. I. S. 448. f. 464.

und durch mancherley Veranstaltungen für die Herbeyschaffung der nöthigen Geldsummen gesorgt. Vornehmlich suchte Oesterreich mit Rußland und wo möglich auch mit Preussen in enge Verbindung zu treten, und ließ zu dem Ende den Grafen von Cobenzl ungesäumt, über Berlin, nach Petersburg abgehen. Cobenzl's Versuch, den berliner Hof zur Theilnahme am Kriege und zu vorläufigen Demonstrationen zu bewegen, mißlang; der König blieb, aus Eifersucht und Mißtrauen gegen Oesterreich, das in seinen Anträgen zu wenig Offenheit zeigte, seinem Neutralitätssystem unerschütterlich treu. Desto glücklicher war Cobenzl am Hofe zu Petersburg. Der Kaiser Paul I. ließ sich, nachdem er von Cobenzl befriedigende Versicherungen wegen der geheimen Artikel des Friedens zu Campo Formio erhalten hatte, zu einer lebhaften Theilnahme am Kriege bestimmen; er wollte Oesterreich mit einer Hülfe von 60,000. Mann und 12,000. Cosaken unterstützen, und gab dem Fürsten Repnin Auftrag, wegen des Marsches dieser Truppen mit dem Hofe zu Wien das Nöthige zu verabreden. Schon im Nov. 1798. näherte sich das erste russische Hülfscorps, gegen 24,000. Mann stark, den österreichischen Staaten, und langte in der Mitte des Decembers bey Brünn an. Auf die Nachricht davon mußten die französischen Minister zu Rastadt, die seit dem 12. Dec. die Friedensunterhandlungen völlig hatten ruhen lassen, der Reichsdeputation in einer besondern Note erklären: daß die französische Regierung es als eine Feindseligkeit von Seiten des Reichs ansehen würde, wenn es sich dem Marsch der russischen Truppen durch das Reichsgebiet nicht

1798. im Aug.

Anmarsch der Russen.

1799. 2. Jan.

nicht wirksam widersetzte s). Eine ähnliche Erklärung übergaben sie an demselben Tage dem österreichischen Bevollmächtigten, Grafen von Lehrbach t). Die Reichsdeputation schickte die erhaltene Note an den Kaiser und an den Reichstag, wohin die Sache gehörte, und gab den französischen Ministern davon Nachricht. Der Reichstag ertheilte der Deputation die vorläufige Antwort: „daß man in dieser Sache die Instructions-Einholung von den Behörden beschlossen habe, jedoch zur Zeit wegen eines Durchmarsches russischer Truppen noch keine Anzeige oder Requisition an den Reichstag gekommen sey v).“ Nachdem man diese vorläufige Antwort den französischen Ministern mitgetheilt hatte, übergaben sie der Reichsdeputation eine zweyte Note, worin sie erklärten, daß sie, so lange sie auf ihre Note vom 2. Jan. keine bestimmte und befriedigende Antwort erhalten hätten, in dem Friedensgeschäft nichts weiter verhandeln könnten x). Dem österreichischen Bevollmächtigten aber erklärten die französischen Minister: daß ihre Regierung es als eine Feindseligkeit werde ansehen müssen, wenn sie nicht innerhalb 15. Tagen die Nachricht erhielte, daß man zum Rückmarsch der russischen Truppen Anstalt getroffen habe y). Die Deputation schickte auch diese zweyte Note der Reichsversammlung zu, welche dann freylich nichts weiter thun konnte, als diese Angelegenheit dem Kaiser

1799. 4. Jan. 14. Jan. 26. Jan. 31. Jan. 31. Jan.

s) Geh. Gesch. 2c. Th. IV. S. 211. f.

t) Geh. Gesch. Th. VI. S. 261. f.

v) ebend. Th. IV. S. 218. f.

x) ebendas. S. 214.

y) ebend. Th. VI. S. 262. f.

Kaiser überlassen, jedoch mit dem bengefügten Wunsche, daß der Friede dadurch nicht möge gehindert werden. Vom Kaiser aber, der seinen Beschwerden und Forderungen nicht entsagen und sich der russischen Hülfe nicht begeben wollte, erfolgte auf die französische Erklärung gar keine Antwort: und nun war die Erneuerung des Kriegs beschlossen.

Erneuerung des Kriegs wider Oesterreich.

Am 1. März 1799. gieng der General Jourdan mit 40,000. Mann über den Rhein, und drang in Schwaben ein, während daß sich der General Massena gegen den Costnitzer-See und Graubündten hin bewegte. Der General Bernadotte bemächtigte sich der Stadt Mannheim, ließ die gesprengten Festungswerke wieder herstellen, und behandelte die öffentlichen Cassen und Effecten des neuen Churfürsten z) als feindliches Eigenthum; welches jedoch das Directorium nachher mißbilligte. Eben dieser General forderte die Reichsfestung Philippsburg in einer sehr sonderbaren Sprache zur Uebergabe auf, erhielt aber von dem Commandanten eine herzhafte Antwort, und hatte nicht die nöthigen Mittel, seine unbesonnenen Drohungen zu realisiren. Glücklicher war Massena in seiner Unternehmung gegen Graubündten. Er überfiel den dort commandirenden österreichischen General Auffenberg, überwältigte ihn mit seinem kleinen Corps, besetzte das ganze Land, und führte eine neue pro-

1799. 2. März.

3. März.

6. März.

z) Der Churfürst von der Pfalz Carl Theodor starb am 16. Febr. 1799., und hatte den bisherigen Herzog von Zweybrück Maximilian Joseph zum Nachfolger.

provisorische Regierung ein. Die französische Kriegserklärung wider Oesterreich erschien erst am 12. März. Unterdessen war auch die kaiserlich-königliche Armee aus ihren Standquartieren in Bayern aufgebrochen, und über den Lech vorgerückt. Und da der General Jourdan, bey seinem Aufbruch, eine Proclamation in der gewöhnlichen französischen Manier bekannt gemacht hatte a), so erließ dagegen der Erzherzog Carl einen Generalbefehl an sämmtliche Generale der kaiserlichen und Reichsarmee b), worin er die Ursachen des wieder erneuerten Kriegs mit so einleuchtender Wahrheit darstellte, daß er das Zutrauen seiner muthvollen Krieger noch mehr erhöhete. Jourdan hatte in seinen Operationen wenig Glück. Noch im März wurde er vom Erzherzoge Carl, nach zwey heftigen Treffen an der Osterach und bey Lieptingen oder Stockach über den Rhein zurückgedrängt.

4. März.

4. März.

21. und 25. März.

1. März. Suspension der Friedenshandl. zu Rastadt.

An demselben Tage, da Jourdan von Straßburg aufbrach, übergaben die französischen Minister zu Rastadt der Reichsdeputation eine Note, worin sie ihr, mit Beyfügung einer vom Directorium erhaltenen Proclamation, von Jourdans Vorrücken Nachricht gaben, aber zugleich erklärten, „daß man in dem Marsche dieser Armee bloß eine von den Umständen gebotene Vorsicht sehen dürfe; daß das Verlangen nach dem Frieden von Seiten der französischen Regierung stets lebhaft und aufrichtig sey, und daß sie darauf

a) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 217. ff.

b) Reuß t. Staatskanzley 1799. Bd. I. S. 162. ff.

auf beharre, ihn mit dem Reich abzuschliessen, aber freylich in der Voraussetzung, daß das Reich sich gegen den Marsch der Russen erklären werde c)." Diese Versicherung wiederholten sie, auf Befehl des Directoriums, in einer zweyten Note, bey Gelegenheit des Vorrückens des Generals Massena d). Die Reichsdeputation berathschlagte sich darüber, und beschloß durch die Majorität, der französischen Gesandtschaft die vorläufige Antwort zu geben: „daß man ihre Note vom 1. März nicht nur der allgemeinen Reichsversammlung sogleich mitgetheilt, sondern auch ihr diesen Gegenstand dringend empfohlen habe, und daß man, der erneuerten Feindseligkeiten ungeachtet, ebenfalls noch immer von dem lebhaften Verlangen nach einem baldigen und dauerhaften Frieden aufrichtig beseelt sey e)." Aber die kaiserliche Plenipotenz wollte diesen Deputationsschluß nur in so fern genehmigen, als die Vorantwort auf die bloße Angabe des Empfangs und der Mittheilung gedachter Note an die Reichsversammlung eingeschränkt, alle weitere Aeußerung aber bis zur Entscheidung des Kaisers und Reichs ausgesetzt würde f). Die Majorität der Deputation beharrte zwar auf ihrem Schluß; aber auch die kaiserliche Plenipotenz bestand auf ihrer Weigerung. Am 7. Apr. schickte der kaiserliche Bevollmächtigte der Reichsdeputation ein Commissionsdecret zu, worin er, nach

9. März.

2. März

1799. 7. Apr.

c) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 215.

d) ebendas. S. 222. f.

e) ebend. S. 220. f.

f) ebend. S. 222.

nach umständlicher Darstellung des vertragswidrigen, allen völkerrechtlichen Grundsätzen entgegenlaufenden, Betragens der französischen Regierung seit den leobener Friedenspräliminarien, den Wiederausbruch des Kriegs anzeigte, und dabey erklärte: „Der Kaiser wolle und könne ihm, dem Plenipotentiär, nicht gestatten, noch länger an Verhandlungen Theil zu nehmen, wo, unter stolzer Hinweisung auf die Rechte des Siegers, den disseits zu machenden Erklärungen bald eine peremtorische Frist von wenigen Tagen gesetzt, bald auf mehrere Monate die Geschäftsthätigkeit des Congresses mit seltener diplomatischer Willkühr gehemmt werde; wo der Krieg gegen das teutsche Reich in der That selbst schon bestehe, und das vertragsmäßige Unterpfand des Waffenstillstandes zur aufrichtigen Unterhandlung und Herstellung eines billigen und dauerhaften Friedens nicht mehr vorhanden sey; wo keine vollkommene Beruhigung über die Sicherheit der nöthigen Correspondenz Statt haben könne, und die Sicherheit des Congreßorts nicht weniger bedrohet sey. — Zugleich habe er den bestimmten Auftrag erhalten, im Namen des Kaisers zu erklären: daß er sich nothgedrungen sehe, allen, während des Congresses, an die französischen Bevollmächtigten gethanen und ohnehin nur mit Vorbehalt der Ratification des Kaisers und Reichs verbindlichen Zusicherungen die bisher bestandene Rechtskraft wieder zu entziehen, da diese einzig in der sichern Hofnung und Voraussetzung eines billigen, annehmlichen und dauerhaften Friedens geschehen, mithin, bey gänzlich veränderter Lage der Sachen, zu einer bloß bedingt übernommenen Verbindlichkeit kein fortwirkender rechtlicher

Grund

Grund mehr vorhanden sey g)." Am folgenden Tage zeigte der kaiserliche Bevollmächtigte den französischen Ministern in einer kurzen Note an: daß er, da mit Hintansetzung der vertragsmäßigen Aufkündigung des Reichs-Waffenstillstandes der Krieg wider Teutschland durch die That selbst schon bestehe, und weder für die Correspondenz noch selbst für den Congreßort die nöthige Sicherheit Statt finde, den bestimmten Befehl erhalten habe, an den bisherigen Friedensunterhandlungen keinen weitern Antheil zu nehmen und den Congreßort sofort zu verlassen h). In der Antwort auf diese Note behaupteten die französischen Minister, „daß die Lebhaftigkeit und Aufrichtigkeit der Wünsche, der Bemühungen und Aufopferungen des Directoriums für einen schnellen und dauerhaften Frieden durch eine Menge von Thatsachen bewährt sey; daß der Waffenstillstand und die Friedenshandlung zwischen dem teutschen Reich und der französischen Republik noch immer bestehe, und daß ihre Regierung einer Verletzung der Sicherheit der Correspondenz und des Congreßorts ganz unfähig sey i)." Diese Note wurde von dem kaiserlichen Bevollmächtigten uneröffnet zurückgesandt, mit der Erklärung, daß die Aufkündigung der Eigenschaft, in welcher er auf dem Congreß erschienen wäre, die letzte Handlung seiner Sendung gewesen sey k). Nun gaben sich zwar die französischen Minister das Ansehen, als wünschten

8. April.

9. April.

9. April.

D 3 sie,

g) Geh. Gesch. Th. IV. S. 234. ff. Reuß t. Staatskanzley 1799. B. II. S. 80. ff.

h) Reuß a. ang. O. S. 91. f.

i) Reuß a. ang. O. S. 93. f.

k) Reuß a. ang. O. S. 95.

ste, die Friedensunterhandlungen mit dem teutschen Reiche fortzusetzen und zu vollenden. Doch wurden, nachdem der kaiserliche Bevollmächtigte l) und der österreichische Gesandte m) den Congreßort verlassen hatten, auch mehrere andere Subdelegirte nach und nach abgerufen. Hierzu kamen die verschiedenen Verletzungen der Sicherheit, welche mehrere gesandtschaftliche Personen, theils auf ihren Spazierritten, theils im Lauf ihrer Correspondenz, von den österreichischen Husaren-Patrouillen in der Nähe von Rastadt erleiden mußten, und worüber der diesen Vorposten commandirende Oberste Barbaczy keine beruhigende Erklärung gab n). Dieß alles bestimmte die noch anwesenden Subdelegirten zu dem Beschluß: „nicht nur der allgemeinen Reichsversammlung von den bisherigen Ereignissen gebührende Anzeige zu machen, sondern auch der französischen Gesandtschaft durch den Directorialgesandten mündlich zu eröffnen, daß die Reichsfriedensdeputation bey allen eingetretenen Umständen, nach der ihr ertheilten Generalvollmacht und Instruction, mit ihr die Friedensunterhandlungen fortzusetzen vor der Hand nicht vermöge, auch die erforderliche Ruhe und Sicherheit nicht mehr dahier zu haben glaube o)." Auf diese mündliche Aeußerung bezeugten die französischen Gesandten ihr großes Erstaunen, sowohl über die zugleich angezeigten Vorfälle, als über die beschlossene Suspension der Unterhandlungen. „Sie hätten ge-

1799. 23. Apr.

25. Apr.

l) 13. Apr.

m) 11. März.

n) S. Reuß t. Staatskanzl. 1799. B. II. S. 129. ff. 139. ff.

o) Reuß a. ang. O. S. 163.

geglaubt, daß, wenn auch die Reichsstände einzeln berechtigt wären, ihre Subdelegirten zu ändern, es doch nur dem Reichstage zukomme, die Vollmachten von den deputirten Ständen selbst zurückzunehmen. Das Directorium, noch immer zum Frieden geneigt, habe ihnen befohlen, den Congreßort nur im Fall der äußersten Extremität zu verlassen. Die Deputation habe ihnen Hofnung gemacht, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen, indem man sie nur einsweilen suspendirt habe. In Zeit von drey Tagen würden sie Rastadt verlassen: um aber Teutschland von der Langmuth des Directoriums und seinem Verlangen, den Frieden abzuschließen, den letzten und einleuchtenden Beweis zu geben, wollten sie sich nach Straßburg verfügen, um hier die Wiederaufnahme der Unterhandlungen abzuwarten und die Friedensanträge zu vernehmen, die man ihnen machen würde p)."

1799. 25. Apr. Gesandten-Mord.

Noch an demselben Tage Abends wurde der Courier der französischen Gesandtschaft, der ihre Depeschen nach Straßburg bringen sollte, zwischen Rastadt und Plittersdorf von österreichischen Husaren arretirt und mit allen seinen Papieren nach Gernsbach, dem Standquartier des Obersten Barbaczy, gebracht. Auf geschehene Requisition der französischen Minister ersuchte der churmaynzische Directorialgesandte, Namens sämmtlicher noch anwesenden Subdelegirten, den Obersten Barbaczy schriftlich und dringend, daß der arretirte Courier mit den Depeschen zurückgegeben, und überhaupt die Sicherheit der franzö-

p) Reuß a. ang. O. S. 169. ff.

sischen Gesandtschaft, während der wenigen Tage ihres Aufenthalts in Teutschland, auf keine Weise gestöhrt werden möchte. Der Oberste antwortete kurz: er habe den Vorgang seiner höhern Militär-Behörde q) angezeigt, und könne den diessfalls geäußerten Wunsch zur Zeit nicht befriedigen. Dem preussischen Legationsrath, der mit einem ähnlichen Schreiben der preussischen Gesandtschaft an Barbaczy abgeschickt wurde, antwortete dieser mündlich: er werde alles an ihn gebrachte sofort an die Behörde befördern, und die zu erhaltende Antwort nach Rastadt einschicken; bis dahin werde und könne er auf nichts antworten r). Indessen machten die französischen Minister Anstalt, an dem von ihnen angekündigten Tage, den 28. Apr. früh, über Selz abzureisen, ließen sich jedoch, auf die Vorstellungen mehrerer teutschen Gesandten, bewegen, noch die bestimmtere Antwort des Obersten Barbaczy abzuwarten. Erst Abends, zwischen 7. und 8. Uhr, brachte ein Husaren-Officier dem churmaynzischen Gesandten die mündliche Antwort: die französischen Minister könnten mit Sicherheit reisen. Den französischen Ministern selbst aber übergab der Officier ein Schreiben des Obristen, des Inhalts: daß er, da innerhalb der von kaiserlichen Truppen besetzten Positionen kein französischer Bürger geduldet werden könne, ihnen andeuten müsse, Rastadt binnen 24 Stunden zu verlassen s). Die französischen Minister entschlossen sich, sofort abzureisen, und fuhren wirklich gegen

1799. 28. Apr.

28. Apr.

q) dem General Görger, der zu Freudenstadt stand.

r) Reuß a. ang. O. S. 176. ff.

s) Reuß a. ang. O. S. 181. f.

gegen 8. Uhr ab. Am Thor würden sie von den Szekler Husaren, die unterdessen alle Thore besetzt hatten, fast zwey Stunden lang aufgehalten, weil niemand herausgelassen werden dürfe. Der commandirende Officier dieser Husaren, Rittmeister Burchard, erklärte endlich, daß die französischen Gesandten von dem allgemeinen Befehl ausgenommen wären und abreisen könnten, weigerte sich aber, die verlangte Escorte zu geben, weil er dazu keine Ordre habe; doch würden sie auf ihrem Wege kein Hinderniß antreffen. Die französischen Minister beschlossen also, lieber ohne Escorte abzureisen, als, wie mehrere riethen, zurückzukehren und den Anbruch des Tages abzuwarten, und fuhren gegen 10 Uhr, bey stockfinsterer Nacht, wirklich zum Thor hinaus. Kaum hatten sie 200 Schritt von der Vorstadt zurückgelegt, als die Wagen von einem Haufen Szekler Husaren angefallen, die französischen Minister herausgerissen, und Bonnier und Roberjot mit Säbel-Hieben jämmerlich ermordet wurden. Jean Debry hatte, da er stark verwundet war und in den Graben an der Straße geworfen wurde, die Geistesgegenwart, sich todt zu stellen und als solchen ausplündern zu lassen. So bald die Husaren weg waren, stand er auf, eilte in den Wald, und kehrte bey anbrechendem Tage, den kaiserlichen Patrouillen unbemerkt, nach Rastadt zurück. Auf die Nachricht von dieser Greuelthat eilten die meisten zu Rastadt noch anwesenden Gesandten zum Rittmeister Burchard, und beschworen ihn, alles aufs Schnellste zu thun, um zu retten, was noch zu retten sey. Der Rittmeister antwortete: es sey ein unglückliches Mißverständniß; die Minister hätten nicht bey Nacht

 reisen

reisen sollen. Nur mit Mühe ließ er sich bewegen, eine kleine Escorte zu bewilligen, mit welcher der badensche Major von Harrant die Wagen mit den geretteten Personen der französischen Gesandtschaft nach der Stadt zurückbrachte. Um sie, so bald es der Zustand des verwundeten Debry und der Wittwe des ermordeten Roberjot erlaubte, mit Sicherheit über den Rhein zu bringen, schickten die teutschen Gesandten am folgenden Morgen sehr früh ein Schreiben an den Obersten von Barbaczy, worin sie so wohl für sich als für die noch übrigen Personen von der französischen Gesandtschaft um eine Bedeckung zur Sicherheit der Reise sehr dringend baten. Der Oberste bezeugte in der Antwort sein Entsetzen über die Greuelthat, „die durch einige raubsüchtige Gemeine unter dem Schutz der Nacht begangen worden;“ er versprach sicheres Geleit für die Geretteten der französischen Gesandtschaft bis an den Rhein, und unverzügliche Verhaftung jener Verbrecher; eine Begleitung der übrigen Gesandtschaften erklärte er für unthunlich, aber auch für ganz unnöthig, weil niemand etwas zu fürchten haben werde t). Nun wurden sogleich die nöthigen Anstalten zur Abfahrt der Geretteten getroffen. Um 1 Uhr Nachmittags fuhren sie von Rastadt ab, unter Bedeckung des badenschen Majors von Harrant und eines kaiserlichen Offiziers mit 14 Husaren, und in Begleitung des preussischen Legationssecretärs von Jordan. Sie kamen ohne widrigen Zufall nach Plittersdorf am Rhein, wo sie nach dem französischen Ufer glücklich übersetzten. Noch an dem-

29. Apr.

29. Apr.

t) Reuß t. Staatskanzl. 1799. B. II. S. 182. ff. 185. f.

denselben Nachmittage reiseten auch die teutschen Gesandten von Rastadt ab. Sie begaben sich nach Carlsruh, wo sie sogleich einen gemeinschaftlichen Bericht über die schaudervolle Begebenheit mit gewissenhafter Genauigkeit entwarfen, und ihn nicht nur an ihre Höfe, sondern auch an den Erzherzog Carl nach Stockach und an den Markgrafen von Baden, als Landesherrn, absandten v). 1. May.

Kaum hatte der Erzherzog Carl, durch die vorläufigen Berichte des Obersten von Barbaczy und des Rittmeisters Burchard, die schreckliche That erfahren, als er sogleich die angemessensten Verfügungen traf. Er ließ den Vorposten-Commandanten Barbaczy arretiren, und setzte zu Villingen eine eigene Commission nieder, die unter dem Vorsitz des Feldmarschall-Lieutenants Grafen von Spork die Sache aufs genauste und strengste untersuchen sollte. Hiervon gab er den zu Carlsruh noch anwesenden teutschen Gesandten, in seinem Antwortschreiben, Nachricht, versprach, ihnen das Resultat der Untersuchung zu seiner Zeit bekannt zu machen, und legte eine Abschrift des Schreibens bey, das er auf die erste Nachricht von dem ihm äußerst schmerzhaften Vorfall an den General Massena hatte ergehen lassen x). Aber so zweck- 2. May. 4. May.

v) Authentischer Bericht von dem an der französ. Friedensgesandtschaft — verübten Meuchelmord, 1799. 8. Der Concipient war der verdienstvolle preussische Gesandte, Herr von Dohm.

x) Reuß t. Staatskanzl. 1799. Bd. VI. S. 223. f. Das Schreiben des Erzherzogs an den General Massena steht ebendas. B. IV. S. 206. ff.

zweckmäßig die Anordnung des Erzherzogs war, auf frischer That die Untersuchung des schändlichen Verbrechens vorzunehmen, und so rasch und streng auch der Anfang damit gemacht wurde, so fand sich doch der Kaiser bey einer bloß einseitigen, von der österreichischen Militarbehörde verfügten, Untersuchung nicht hinlänglich beruhigt. Am 11. Jun. kam auf dem Reichstage zu Regensburg ein kaiserliches Hofdecret vom 6. desselben Monats zur Dictatur, worin der Kaiser seinen gerechten Abscheu an jener verruchten, alles moralische und rechtliche Gefühl empörenden, That in einer sehr lebhaften Sprache ausdrückte, und vor dem gesammten teutschen Publicum und ganz Europa aufs feyerlichste erklärte, „daß nur die vollkommenste Genugthuung, mit Hintansetzung aller nur denkbaren Rücksichten, wen immer der unpartheyische Ausspruch der strafenden Gerechtigkeit für schuldig erklären würde, die gerechten Empfindungen des Reichsoberhaupts befriedigen könne.“ Zu diesem Zweck forderte er die Reichsversammlung auf, „so wohl einige Deputirte aus ihren Mitteln zu ernennen, welche der eröfneten Untersuchung beywohnen sollten, als auch in dem bald möglichst zu erstattenden Gutachten mit patriotischer und edler Offenheit alles an Hand zu geben, was die Wichtigkeit eines so unerhörten und verabscheuungswürdigen Vorfalls erfordern dürfte, und somit die ganze unpartheyische Welt zu überzeugen, daß Kaiser und Reich nur von einerley Empfindungen zur Handhabung der strengsten Gerechtigkeit und Leistung der vollkommensten Genugthuung, nur von gleichem gerechten Abscheu gegen eine so ruchlose Schandthat und gleicher pflichtmäßigen Ach-

1799. 11. Jun.

Achtung für Moralität und die geheiligten Grundsätze des Völkerrechts durchdrungen seyen y)." Die Reichsstände dankten, in ihrem Gutachten vom 9. Aug., dem Kaiser für das in sie gesetzte Vertrauen, waren aber der Meynung, „daß der unpartheyischen Welt von den gleichen Gesinnungen des Kaisers und des Reichs zur Handhabung und Beschleunigung der strengsten Gerechtigkeit kein stärkerer Beweis gegeben werden könne, als wenn man der Weisheit des Kaisers die Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung vertrauensvoll überlasse z)." Damit gieng man von der im kaiserlichen Hofdekret erklärten Absicht des Kaisers völlig ab, und diese Abweichung gründete sich theils auf die Bedenklichkeiten, welche mehrere Stände über die Concurrenz bey der Untersuchung zu erkennen gaben, theils auf die mündliche Aeußerung des kaiserlichen Concommissarius, daß der Kaiser, „da die Umstände sich inzwischen geändert hätten," sich auch gern gefallen lasse, wenn in dem erwarteten Reichsgutachten die Untersuchung ihm gänzlich überlassen würde a). Worin diese Veränderung der Umstände bestanden habe, ist nicht genau bekannt geworden. Vielleicht waren es die veränderten Kriegsverhältnisse, das immer stärker fortschreitende Waffenglück der Alliirten, oder auch der geringe Eindruck, den der Gesandtenmord in Frankreich selbst machte, wodurch der kaiserliche Hof seinen ersten Entschluß abzuändern bestimmt wurde. Uebrigens ist zwar über jenes Reichsgutachten vom 9. Aug. weder ein

y) bey Reuß 1799. B. VII. S. 41. ff.

z) ebendas. S. 110. ff.

a) S. Reuß 1799. B. IV. S. 278. f.

ein kaiserliches Ratificationsdecret erfolgt, noch auch der Reichsversammlung oder dem teutschen Publicum bekannt geworden, ob die Untersuchung des empörenden Verbrechens fortgesetzt und beendigt worden, und was das Resultat derselben gewesen sey. Doch ist es höchst unwahrscheinlich und kaum denkbar, daß das Verbrechen, wie französische Journalisten und selbst das pariser Directorium behaupteten, durch den österreichischen Hof angestiftet worden sey, weil es ja einleuchten mußte, daß eine solche That schlechterdings nichts nützen, wohl aber unsäglichen Schaden thun konnte.

Unternehmungen der Oesterreicher in der Schweiz;

Durch die Ermordung der französischen Friedensgesandten war auch die letzte Hofnung der Stände, daß die Friedensunterhandlungen vielleicht noch zu Straßburg würden fortgesetzt werden, verloren gegangen, und hiermit das Reich in einen sehr lästigen Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden gesetzt worden. Zwar hatte man in

1799. 12. Apr.

einem Reichsgutachten den Wunsch geäußert, daß der Kaiser zur Erhaltung des Ruhestandes und zur Beförderung eines baldigen, anständigen und dauerhaften Friedens die zweckmäßigsten Maßregeln ergreifen möchte, jedoch es nicht für dienlich gehalten, wider den russischen Truppenmarsch, von dem man am Reichstage noch keine legale Notiz hatte, Vorstellungen zu thun, indem man sich die Aussicht auf einen mächtigen Schutz nicht selbst verschließen wollte b). Indessen wurden

1799. im April.

die französischen Armeen unter Jourdan und Bernadotte durch die folgenreichsten Gefechte bis

b) S. Reuß 1799. B. VII. S. 124. f.

bis an den Rhein zurückgetrieben, und ihnen nur noch wenige Puncte disseit des Rheins gelassen. Kein Theil schien hier gegen den andern weiter etwas versuchen zu wollen, und der Erzherzog Carl wandte sich, nachdem er Jourdans Armee bis zur Ohnmacht geschwächt hatte, gegen die Schweiz hin, um den Vorschritten des Generals Massena einen Damm entgegenzusetzen, und den Franzosen ein Land zu entreissen, dessen Besitz ihnen so große Vortheile gewährte. Der österreichische General Hotze forcirte den Luciensteig, und drey Tage darauf war ganz Graubündten von den Franzosen geräumt. Massena nahm eine feste Position bey Zürich. Der Erzherzog Carl aber gieng bey Schafhausen über den Rhein, und in weniger als zwey Wochen wurden die Franzosen genöthigt, ihm fast den ganzen Rhein und die Hälfte des Schweizerlandes zu überlassen. Endlich wurde auch Massena, nach sehr mörderischen Gefechten, aus seiner festen Stellung verdrängt, Zürich von den Oesterreichern besetzt, und die alte Cantonsverfassung in dem eroberten Theil des Landes wieder hergestellt.

14. May.

21. May.

7. Jun.

Nicht weniger glücklich waren die österreichischen Waffen in Italien. Der General Kray schlug die Franzosen vom 26. März bis zum 5. April zwischen Verona und Mantua fast täglich, und drängte sie zuletzt bis hinter die Adda zurück. Am 15. April langte der russische Feldmarschall Suwarow mit den ersten russischen Colonnen zu Verona an, und übernahm über das vereinigte russisch-österreichische Heer das Obercommando. Darauf griff er, in Verbindung mit dem österreichischen General Melas, alle Linien der französischen Posten am linken Ufer der Adda mit

der Oesterr. und Russen in Italien.

1799. 15. Apr.

20. Apr.

ge-

gewohnter Heftigkeit an, und zwang den General Moreau, sich bis nach Alessandria zurückzuziehen. Am 28. Apr. rückten die Oesterreicher wieder in Mayland ein; die cisalpinische Republik war gesprengt, und die Verbindung der französischen Armee in Italien unter Moreau mit der in der Schweiz unter Massena aufgehoben. Dagegen schloß sich nun die österreichisch-russische Armee in Italien an die in der Schweiz stehende Armee des Erzherzogs Carl an. Moreau wurde aus der Gegend von Alessandria bis nach Coni zurückgetrieben, während daß Macdonald sich aus Neapel ins Toscanische zog, um sich mit Moreau zu vereinigen. Dieser Versuch mißlang; Macdonalds Armee wurde durch Suwarow fast gänzlich aufgerieben: Moreau aber zog sich nach dem Gebiet von Genua, um das Commando an den neuen Obergeneral Joubert abzugeben. Unterdessen eroberten die Oesterreicher einen Platz nach dem andern. Am 27. May ergab sich ihnen Turin, und nach zwey Wochen die Citadelle. Am 30. Jun. capitulirte Bologna, am 22. Jul. Alessandria, und am 28. Jul. auch Mantua. Seit dem Fall von Alessandria verlegte Suwarow den Schauplatz des Kriegs aus Piemont nach dem Genuesischen, und die alliirte Armee bildete eine Kette, die sich von Alessandria bis in die Gegend von Tortona erstreckte. Nachdem Joubert bey Savona eine neue Armee zusammengezogen hatte, brach er links durch die Gebirge von Montferrat und das Thal von Acqui und rechts über die Bocchetta nach Novi hervor, um Tortona zu entsetzen und die Verbindung mit Massena in der Schweiz zu bewirken. Hier, bey Novi, kam es zwischen Suwarow und

28. Apr.

1799. 15. Aug.

und Italienern zu einem sehr mörderischen Treffen. Joubert verlor gleich anfangs das Leben. Moreau übernahm, mitten in der Schlacht, das Obercommando, mußte aber, nach einem schrecklichen Kampf von 20. Stunden, das Schlachtfeld räumen und sich gegen Savona hinziehen. Suwarow wandte sich nach Piemont gegen Championnet; und am 10. Aug. capitulirten die Franzosen in Tortona auf die Bedingung, nach 20. Tagen die Festung zu räumen; wie auch nachher wirklich geschahe. Von itzt an blieb Italien den Oesterreichern allein überlassen. Melas stellte sich dem General Championnet an der piemontesischen Gränze entgegen: die Russen aber zogen sich unter Suwarow nach der Schweiz.

11.Sept.

Auf dem Reichstage hatte unterdessen der König von Schweden, als Herzog von Pommern, vielleicht nicht ohne russischen Einfluß, seine Mitstände zur Einigkeit und zum innerlichen Vertrauen aufgerufen, und sich erboten, sein Contingent marschiren zu lassen, mit dem Wunsche, daß alle Stände, besonders die mächtigern, ein Gleiches thun möchten c). Diese Erklärung schien zur thätigern Theilnahme des Reichs an der Sache der Coalition das Signal zu seyn. Auch nahm der Bischof von Eichstädt davon Gelegenheit, sich durch seinen Stimmvertreter auf ähnliche Weise zu erklären. Aber vor der Hand folgte keine weitere Erklärung nach, obschon der Einfluß des russischen Hofes auf die Angelegenheiten von Teutschland immer sichtbarer ward. Endlich

Erneuerter Reichskrieg.

1799. 20 May.

7. Jun.

c) Reuß 1799. B. VII. S. 128 f. B. VIII. S. 3. ff. Allg. Weltg. IX. B. IX. Th.

12. Jul. Endlich erschien das längst vermuthete kaiserliche Commissionsdecret, wodurch der Kaiser, „zur Erkämpfung eines gerechten, anständigen und dauerhaften Reichsfriedens, die gesammten Stände „zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, welche die ältern Reichsschlüsse, besonders der Reichsschluß wegen Erhöhung der Kriegsrüstung aufs Fünffache, einem jeden wider den gemeinsamen Feind auflege," dringend ermahnte, und auf eine beträchtliche Anzahl von Römermonaten zu Bestreitung der Kriegskosten antrug d). Dieses Commissionsdecret unterstützte der Erz-

19. Aug. herzog Carl durch ein Circularschreiben an die kreisausschreibenden Fürsten, worin er sie, als Reichsfeldmarschall, mit starker Schilderung des völkerrechtswidrigen Betragens der französischen Regierung, zur schleunigen Stellung der reichsschlußmäßigen Contingente und deren Vereinigung mit der kaiserlichen und Reichsarmee aufforderte e). Das Resultat der Comitialberathschlagung fiel ganz nach dem Wunsche des kaiser-

16. Sept. lichen Hofes aus. Die Stände erklärten in ihrem Reichsgutachten: „Auch sie fänden sich vollkommen überzeugt, daß durch die von Frankreich während und nach den rastadter Friedensunterhandlungen gegen Teutschland verübten Feindseligkeiten der vorige Reichskriegsstand wieder eingetreten, und mit diesem die gesetzliche Verbindlichkeit aller jener Reichsschlüsse wieder aufgelebt sey, die seit der Entstehung dieses Reichskriegs gefaßt worden, und allen Ständen die eifrigste Theilnahme an der Vertheidigung des in Gefahr schwe-

d) Reuß 1799. B. VIII. S. 7. ff.

e) ebend. S. 15. ff.

schwebenden Vaterlandes zur strengsten Pflicht machten; daß daher die Reichskriegsbewafnung wieder auf das Fünffache zu erhöhen und in solchen Stand zu setzen, daß durch kräftige Mitwirkung derselben die feindlichen Angriffe abgewendet, und ein billiger, anständiger und dauerhafter Friede erkämpft werden könne; zur Beförderung dieses großen Zwecks seyen, zur Bestreitung der Kriegskosten, 100. Römermonate bewilligt worden, die in drey Zielen, jedem von 6. Wochen, unverweigerlich entrichtet werden sollten f)." Merkwürdig war die Verschiedenheit der Gesinnungen, die sich bey dieser, die Vertheidigung des Reichs und die Behauptung seiner Integrität und Verfassung betreffenden, Reichsberathschlagung äußerten. Die Majorität trug auf die Stellung des Quintuplum und auf 100. Römermonate an; aber mehrere darunter schützten ihre Lage und ihr Unvermögen vor, weßwegen sie diese Obliegenheit entweder gar nicht, oder nur zum Theil würden erfüllen können. Die Minorität hingegen ließ sich, wegen ihrer Neutralitätsverhältnisse, weder auf die Stellung der Mannschaft noch auf die Zahlung der Römermonate ein; und eine beträchtliche Anzahl von Comitialgesandten stimmte gar nicht, weil sie nicht instruirt wären. Außer den eigenen reichsständischen Stimmen des kaiserlichen Hofes waren von weltlichen chur- und altfürstlichen Häusern nur drey, die zur Majorität gehörten, nämlich Pfalz-Bayern, Wirtemberg und Vorpommern; sonst bestand sie, neben drey Curiatstimmen, in den beyden höhern Reichscollegien bloß aus den geist-

 lichen

f) Reuß 1799. B. VIII. S. 123. ff.

lichen und den neufürstlichen Reichsständen. Noch merkwürdiger bey dieser Berathschlagung war die sichtbare Trennung des nordlichen Teutschlands g) vom südlichen, die sich noch bey keiner Comitialverhandlung so auffallend gezeigt hatte. Die Minorität, die an der Berathschlagung keinen Theil nahm, bestand aus lauter Ständen des nordlichen Teutschlands, nur die hessischen Häuser und Baden ausgenommen. Gewiß war diese neue Scheidung des reichsständischen Staatskörpers in zwey Partheyen ein Gegenstand von äusserster Wichtigkeit. Freylich mußte das Reichsgutachten, da Süd-Teutschland wegen der vielen geistlichen und neufürstlichen Stimmen die Mehrheit ausmachte, nach dem Sinn des kaiserlichen Hofes ausfallen. Aber was nüzt ein Reichsschluß, wenn die Minorität ihm öffentlich den Gehorsam versagt? Vielleicht wäre es für Teutschland ein entscheidender Gewinn gewesen, und die Integrität des Reichs auf lange hin gesichert worden, wenn im Sept. 1799., in Verbindung mit der englisch-russischen Expedition in Holland und den Unternehmungen des Erzherzogs Carl am Mittelrhein, ein Heer von Preussen, Hannoveranern, Sachsen und Hessen am Niederrhein, wo gar keine französischen Truppen standen, aufgetreten wäre, zu einer Zeit, da Frankreich durch Factionen zerrüttet und fast alle Hülfsquellen verstopft waren. Die Ratification des Reichsgutachtens vom 16. Sept. erfolgte erst am 31. Oct. h), vielleicht weil man zu Wien noch darauf rechnete, durch russische Verwendung

g) nur Vorpommern ausgenommen.

h) Reuß 1799. B. VIII. S. 130. ff.

dung den König von Preussen und mit ihm das ganze nordliche Teutschland zur thätigen Theilnahme an dem erneuerten und so glücklich begonnenen Kriege bestimmen zu können. Diese Vermuthung bestätigt sich durch die Erklärung des russischen Hofes über die teutschen Angelegenheiten, die damals zu Regensburg bekannt ward. Am 29. Sept. erließ der Kaiser Paul I an alle zu Petersburg angestellte Gesandten eine Note, worin er seine Absicht, die alte Ordnung der Dinge in den europäischen Staaten herzustellen und die Integrität des teutschen Reichs zu erhalten, erklärte, und die Mitglieder des teutschen Reichs zur Vereinigung ihrer Kräfte mit den seinigen aufforderte. Würde er sehen, hieß es darin zum Schluß, daß die teutschen Reichsglieder an seinen Absichten Theil nähmen, so werde er seine Anstrengung verdoppeln, und das Schwerdt nicht eher in die Scheide stecken, als bis das Ungeheuer gefallen wäre, das alle rechtmäßige Autoritäten zu vernichten drohe: sollte er aber sich selbst überlassen bleiben, so werde er sich genöthigt sehen, seine Kriegsmacht zurückzuziehen und eine Sache zu verlassen, die selbst von denen, welche am meisten dabey interessirt wären, so schlecht unterstützt würde i). Diese Note wurde nachher auch vom russischen Gesandten zu Regensburg, mit einer besondern Begleitungsnote k), dem churmannzischen Directorium übergeben, und von diesem den Gesandtschaften mitgetheilt. Offenbar lag dabey die Absicht zum Grunde, die teutschen Stände insgesammt auf ihr

1799. 29. Sept.

29. Oct.

E 3

i) Reuß 1799. B. VIII. S. 139. f.

k) ebendas. S. 141. f.

ihr gemeinsames Interesse aufmerksam zu machen und sie zu thätiger Theilnahme an der Erhaltung des Reichssystems und ihrer eigenen Existenz aufzufordern. Gleichwohl erfolgte, auf eine so öffentliche und dringende Erklärung, von der Reichsversammlung kein gemeinsamer Schluß und keine Gegenerklärung; bloß von den geistlichen Ständen übergaben einige l) dem russischen Gesandten besondere Gegen-Noten, worin sie dem Kaiser von Rußland für seine thätige Theilnahme an Teutschlands Wohlfahrt dankten m).

Volksbewafnungen.

Auf der andern Seite gab sich der Erzherzog Carl alle mögliche Mühe, die von einigen geistlichen Ständen veranstaltete Volksbewafnung allgemein zu machen. Schon bey dem Rheinübergang eines französischen Armeecorps, im Aug. 1799., war im Maynzischen und einigen benachbarten Gegenden, hauptsächlich durch den churmaynzischen Staatsminister von Albini, ein sogenannter Landsturm oder allgemeines Aufgebot angeordnet, und wider die vorrückenden Franzosen mit Vortheil gebraucht worden. Es war eine Nachbildung jener Volksbewafnungen, die man 1796. und 1797. im Breisgau und andern österreichischen Staaten veranstaltet, und des tyroler Landsturms, der im Frühjahr 1799. wider Massena's Vordringen aus der Schweiz mit entscheidendem Glück gefochten hatte. Dem wiener Hofe waren die Volksbewafnungen, die er itzt, bey den häufigen Invasionen der Franzosen ins westliche Teutsch-

l) Bamberg, Trier, Augsburg, Ellwangen, Würzburg, Salzburg und Passau.

m) Reuß 1799. B. VIII. S. 142. ff.

Teutschland, entstehen sahe, so erwünscht, daß der Kaiser in seinem Ratificationsdecret vom 31. Oct. 1799. die Organisation des allgemeinen Aufgebots in den vorliegenden Reichslanden, in Gemäßheit des Reichsschlusses vom 14. Jun. 1794., sehr angelegentlich empfahl, und dabey des churmaynzischen Landsturms in Ehren gedachte n). Diesen Aufgebotsanstalten suchte nun der Erzherzog Carl eine allgemeine Ausdehnung zu geben, und so von der Gränze der Schweiz bis an den Niederrhein eine Truppenkette von bewafneten Bürgern und Bauern zu bilden, um so wohl den Feind von den Gränzen abzuhalten, als auch die Operationen der regulairen Heere zu unterstützen. In dieser Absicht erließ er an alle vorliegende Stände ein Circularschreiben, worin er unter andern äußerte: „daß der Feind, bis die beschlossene Reichsbewafnung zur Vollkommenheit gedeihe, mit Rauben und Aussaugen der besetzten Lande fortfahre; man müsse daher zu schleunigen und außerordentlichen Maßregeln greifen. In dem Gefühl dieser Nothwendigkeit habe sich das teutsche Volk schon in den maynzischen, würzburgischen und teutschmeisterischen Landen, im Odenwalde, in der Ortenau und den angränzenden Landschaften aus eigenem Antrieb in Landesbewafnungen vereinigt. Aber erst durch Generalisirung dieser Anstalten und deren Verbindung unter sich und mit den Dispositionen des kaiserlichen Militairs werde ein glücklicher Erfolg für die dauerhafte Sicherheit des Reichs bewirkt werden. Er wolle ihnen Officiere zur Bildung zuschicken und sie sonst unterstützen. Dadurch werde er in den

1799. 20. Nov.

n) Reuß a. ang. O. S. 133.

Stand gesetzt werden, nicht nur Schwaben und die vorliegenden Reichslande vor feindlichen Verheerungen zu schützen, sondern auch durch weitere Operationen diese Lande zu erleichtern o)."

Wirklich hatte die Organisation dieses Aufgebots in mehrern, besonders geistlichen, Staaten guten Fortgang: und wäre es dem Erzherzoge gelungen, diese Anstalt allgemein zu machen, die verschiedenen Interessen der Stände zu vereinigen und den erstorbenen Nationalgeist wieder zu beleben, so würde sie für das südliche Teutschland unfehlbar von entscheidendem Nutzen gewesen seyn. Nun hatten sich zwar, auf jenen dringenden Aufruf und im Moment der Gefahr, die Unterthanen mehrerer Stände der vorliegenden Lande versammelt: aber der schleunige Rückzug der Franzosen hinderte die Ausdehnung und die Wirksamkeit der Anstalt im Ganzen; und späterhin war, mit der Entfernung der Gefahr, der Trieb zur Vollendung der wirklichen Organisation in den meisten Ländern aus vielfachen Privatrücksichten wieder verschwunden.

Rußland trennt sich von der Coalition.

1799. 30. Aug.

Unterdessen war der Erzherzog Carl, nachdem die ersten Abtheilungen der Russen aus Italien in der Schweiz angekommen waren und die Positionen der Oesterreicher von Zürich bis Baden eingenommen hatten, nach dem Rhein aufgebrochen, um den dortigen Streifzügen der Franzosen Einhalt zu thun und Philippsburg zu entsetzen. Bey seiner Annäherung zogen die

13. Sept.

Franzosen von dem fast niedergebrandten Philippsburg ab. Fünf Tage darauf wurden sie

18. Sept.

bey Neckerau geschlagen, die Linien von Mannheim

o) Reuß t. Staatskanzl. 1799. B. VII. S. 93. (a

heim erstürmt, und Manheim selbst eingenom-
men. Hiermit wurden die Franzosen über den
Rhein zurückgedrängt. Und da kurz vorher auch
die unter Baraquai d'Hilliers vorgerückten Fran-
zosen durch den mannzer Landsturm in die Linien
von Cassel zurückgetrieben worden waren, so
schien Teutschland auf dieser Seite von einer
weitern Invasion vor der Hand gesichert zu seyn.
Aber bald riefen Unfälle, die in der Schweiz sich
ereignet hatten, den Erzherzog nach den Grän-
zen dieses Landes zurück. Die Russen unter dem
General Korsakow waren am 25. Sept. von
Massena bey Zürich überfallen worden, und
hatten sich, unter vielem Blutvergießen, bis
Eglisau und Schafhausen zurückziehen müssen.
An eben dem Tage waren die Oesterreicher unter
dem General Hoze bey Utznach überfallen und
geschlagen, Hoze selbst beym Recognosciren ge-
tödtet, und sein Corps genöthigt worden, sich ins
Vorarlbergische zurückzuziehen. Nach diesen Un-
fällen konnte weder Suwarow, noch der Erz-
herzog Carl die Schweiz mehr retten. Suwa-
row war aus Piemont, unter ungeheuren Schwie-
rigkeiten, über den St. Gotthard bis an den
waldstädter See vorgedrungen, und stand dem
General Massena im Rücken und in den Flan-
ken. Aber nach Korsakow's Niederlage bey Zü-
rich konnte sich Massena mit seiner ganzen Macht
gegen Suwarow wenden. Massena griff die
eine russische Colonne bey Muten, und Le-
courbe die andere bey Glarus an: aber beyde
wurden von den Russen geschlagen. Und eben
so mißlangen die wiederholten Angriffe der Fran-
zosen am 3. und 4. Oct. Doch konnte Su-
warow, nach Korsakows Rückzuge über den

25. Sept.

25. Sept.

1799.
1. Oct.

Rhein, den bisherigen Marsch nicht fortsetzen, sondern mußte sich nach Feldkirch hinziehen, um sich mit Korsakow zu vereinigen. Die Vereinigung der beyden russischen Heere erfolgte bey Lindau. Von hier zogen sie sich, ohne weiter etwas zu unternehmen, in die Gegend von Memmingen hin, wie es hieß, um hier auszuruhen und sich zur Fortsetzung der Kriegsoperationen vorzubereiten. Aber bald verbreitete sich die Nachricht, daß die Russen ganz nach Hause kehren würden. Wirklich traten sie noch vor Ende des Jahres den Rückzug nach Rußland an, und nichts vermochte den Kaiser Paul von seinem Entschluß, sich von der Coalition zu trennen, abzubringen. Damit verloren die teutschen Streitkräfte ihre wirksamste Unterstützung, und die großen Hofnungen, welche der diesjährige Feldzug für den künftigen erregt hatte, fiengen an, sich beträchtlich zu vermindern. Die Ursachen von dieser Absonderung lagen in der Eifersucht und dem Mißtrauen der Verbündeten, in den wechselnden Gesinnungen des russischen Monarchen und in den unverzeihlichen Fehlern des wiener Cabinets. Paul I. scheint, bey seiner Verbindung mit Oesterreich und England, den ernstlichen Willen gehabt zu haben, nicht nur in Frankreich die alte Ordnung der Dinge herzustellen, sondern auch Teutschland seine Integrität zu sichern, in der gewissen Erwartung, daß bey der gemeinen Gefahr alle kleinliche Leidenschaften verschwinden und ganz Teutschland sich vereinigen würde, um sich gegen einen alten übermächtigen Feind sicher zu stellen und ihm, wo möglich, Gesetze vorzuschreiben. Allein der Erfolg hatte der Erwartung des russischen Kaisers

Anf. des Nov.

sers nicht entsprochen. Oesterreich blieb im Besitz des venezianischen Gebiets; es besetzte die florentinischen und piemontesischen Lande, ohne sie an die rechtmäßigen Herren zurückzugeben: und noch im Nov. dieses Jahres gaben die Umstände bey der Ueberwältigung von Ancona (13. Nov.) dem russischen Kaiser neuen Stoff zur Unzufriedenheit. England zeigte schon bey der Belagerung von Malta seine Absicht, diese Insel für sich zu behalten: und in Teutschland waren Rußland und Oesterreich mit allen ihren Unterhandlungen nicht vermögend, den König von Preussen zum Beytritt zur Coalition zu bestimmen und dadurch die gewünschte Vereinigung des nordlichen mit dem südlichen Teutschland zu gemeinsamer Kraftäußerung zu bewirken. Dieß zusammengenommen brachte in dem Kaiser **Paul** den Entschluß zur Reife, seine Truppen zurückzurufen und sich von den Allirten ganz abzusondern.

1799.

Operationen in Oberitalien.

Da nach dem Verlust der Schweiz ein Einfall in Oberschwaben zu besorgen war, das nur durch ein geringes Corps unter dem General Nauendorf gedeckt wurde, so verließ der Erzherzog **Carl** mit einem beträchtlichen Theil seiner Armee Schwetzingen, um dem Einbruch der Franzosen in Oberschwaben Widerstand zu thun, und nahm sein Hauptquartier zu Donaueschingen, wo er seit dem unbeweglich stehen blieb. Dagegen setzte sich der Theil der österreichischen Truppen, welcher Graubündten besetzt hatte, bey Meyenfeld, um die Gränzen von Tyrol zu decken. In Oberitalien suchte indessen **Championnet**, unter vielen Postengefechten, sich der

1799. im Nov.

Ebe-

Ebenen von Piemont zu bemeistern. Aber Melas und Kray erfochten über ihn bey Savigliano und Fossano einen doppelten Sieg, der die wichtige Folge hatte, daß das feste Coni von den Oesterreichern auf allen Seiten eingeschlossen und nach vier Wochen erobert wurde. Von itzt an waren die Franzosen nur noch auf den Bergwinkel von Genua und Nizza eingeschränkt; das ganze übrige Italien, auch Rom und Neapel, war zu seiner alten Ordnung zurückgekehrt.

4. und 5. Nov.

3. Dec.

Veränderung des Director. zu Paris.

Während dieser für die französischen Armeen fast auf allen Puncten unglücklichen Kriegsoperationen bot das Innere der großen Republik das Bild der äußersten Zerrüttung dar. Seit dem berüchtigten 18. Fructidor p) waren die Terroristen wieder öffentlich hervorgetreten, um sich an die Directorialparthey anzuschließen und das Schreckenssystem allmälig herzustellen. Aber das Directorium, das ihnen eben so wenig als den Moderantisten geneigt war, drängte sie auf allen Seiten zurück, und machte sie sich damit zu unversöhnlichen Feinden. Als nachher das neue Drittheil zu den beyden Räthen des gesetzgebenden Corps gewählt wurde, hatten die Terroristen auf die Wahlen so viel Einfluß, daß die Allgewalt des Directoriums in große Gefahr gerieth. Aber das Directorium wußte die beyden Räthe zu einem Decret zu bewegen, wodurch die Wahlen aller dem Directorium unangenehmen Deputirten für ungültig erklärt wurden. Damit machte das Directorium die beyden Räthe ganz von sich abhängig. Doch was die Terroristen nicht vermochten, das führte endlich die Finanz-

1798. im May.

18. May.

p) S. Th. VIII. S. 983. f.

Finanznoth helfen, die mit jedem Tage höher stieg. Um das dringende Uebel zu mindern, brachten die Directoren eine Salzsteuer in Vorschlag. Der Rath der 500 nahm sie mit einer geringen Mehrheit an: aber der Rath der Alten verwarf sie schlechterdings. Da die Directoren merkten, daß ihr Ansehen gefallen sey, so wagten sie es nicht, in Ansehung der Wahlen des neuen Drittheils der Legislatur im May 1799. etwas zu unternehmen. Es traten daher viele ihrer Feinde ruhig in beyde Räthe ein, und diese fiengen, durch kühne Adressen mehrerer Städte unterstützt, sogleich an, sich dem Directorium zu widersetzen, und waren in ihren Forderungen desto dreister, da der trotzige und mächtige Rewbel sich aus dem Directorium entfernt hatte, und der gefälligere Sieyes an seine Stelle getreten war. Ein Hauptübel, auf dessen Abstellung sie drangen, betraf den seit dem 18. Fructidor eingeführten Preßzwang. Bey der Abgabe ihrer Forderung erklärten sich die beyden Räthe bis zu erfolgter Antwort für permanent. Der Beystimmung von Barras und Sieyes hatten sie sich schon versichert: die drey andern Directoren, Treilhard, Merlin und Reveillere-Lepeau, wurden gezwungen zu resigniren. Ihre Stellen bekamen Gohier, Roger Ducos und de Moulins, lauter unbedeutende Leute, und die Macht des Directoriums wurde durch neue Gesetze eingeschränkt. Aber damit war dem Staat noch bey weitem nicht geholfen. Die Truppen hatten seit mehrern Monaten keinen Sold bekommen; die Quellen der Staatseinkünfte waren verstopft; in Bretagne, in der Normandie und an der Loire stan-

1799. im Febr.

1799. 20. May.

1799. 18. Jun.

den Royalisten und Chouans unter den Waffen: die Republik schien verloren zu seyn, wenn sie nicht schnell gerettet wurde.

1799. 9. Oct. Revolution vom 18. Brumaire.

In dieser Lage der Sachen kam Napoleon Bonaparte, ungerufen und höchst unerwartet, aber durch seinen Bruder Lucian von dem innern Zustande Frankreichs und der Zerrüttung der überall unglücklichen Armee genau unterrichtet, aus Aegypten zurück, um in Einverständniß mit Sieyes und dem Rath der Alten das Directorium und die ganze bisherige Verfassung schnell zu vernichten. Am 9. Nov. erschien er im Rath der Alten, und erhielt von ihm die unumschränkte militairische Gewalt. Sodann verlegte der Rath der Alten, unter dem Vorwande drohender Gefahren, welche schleunige und kräftige Maßregeln erforderten, die Sitzungen des gesetzgebenden Corps nach St. Cloud. Noch an demselben Tage nahmen die sämmtlichen Directoren ihre Entlassung. Am 10. Nov. (18. Brumaire) erklärte Bonaparte im Rath der Alten und sodann auch im Rath der 500., daß er das Vaterland retten wolle, dessen Constitution ein fabelhaftes, keiner Verbesserung fähiges, der allgemeinen Verachtung würdiges Werk sey, das den Bürgern keine Garantie mehr gebe und die Harmonie nicht unterhalten könne. In der folgenden Nacht erklärten seine Anhänger in beyden Räthen, daß es kein Directorium mehr gebe, und ernannten **Bonaparte, Sieyes** und **Roger Ducos** provisorisch zu Consuln der Republik mit Directorialgewalt, und bestellten aus ihrer Mitte eine gesetzgebende Commission, mit dem Auftrage,

1799. 9. Nov.

10. Nov.

etrage, die Constitution zu verbessern. Schon am 13. Dec. wurde die neue bonapartische Constitution proclamirt, am 25. Dec. in Wirksamkeit gesetzt, und am 18. Febr. 1800. für angenommen erklärt. Da man des bisherigen Drucks der Directorial-Regierung müde war, und jede andere Verfassung besser seyn muste, so machte die an den öftern Wechsel gewöhnte Nation keine Schwierigkeit, die neue Constitution anzunehmen, und wurde auch durch das Versprechen eines baldigen und ehrenvollen Friedens in Ruhe erhalten. Vermöge dieser neuen Constitution bekam die französische Republik ein Oberhaupt, unter der Benennung erster Consul; dieser und zwey andere Consuln sollten die vollziehende Macht haben, oder die Regierung ausmachen, und nur auf 10. Jahre gewählt werden. Dießmal wurden Bonaparte, Combaceres und Le Brun dazu ernannt. Der erste Consul bekam eine sehr ausgedehnte Gewalt; die beyden andern Consuln sollten in allen Acten der Regierung, die nicht dem ersten Consul allein anvertrauet wären, bloß eine berathschlagende Stimme haben, und also nur Namen-Obrigkeiten seyn; der erste Consul allein sollte entscheiden. Die gesetzgebende Macht wurde zwey höchsten Staatscollegien, dem Tribunat von 100. und dem gesetzgebenden Corps von 300. Mitgliedern, anvertraut; von diesen Mitgliedern sollte jährlich der 5te Theil abgehen und durch neu ernannte ersetzt werden. Die Vorschläge zu Gesetzen sollten bloß durch den Staatsrath geschehen, der, wie die Minister, ganz unter dem ersten Consul stehen und nicht über 50. Mitglieder haben sollte. Die Mitglieder des

des Tribunats und des gesetzgebenden Corps, und auch die Consuln sollten von einem Erhaltungs-Senat gewählt werden, und dieser aus 80, auf Lebenszeit ernannten, Mitgliedern bestehen, die sich, nach den Vorschlägen des Oberconsuls, des Tribunats und des gesetzgebenden Corps, selbst ergänzen würden. Alle diese Autoritäten waren in ihren Functionen keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Der erste Consul konnte fast alle öffentliche Beamte, alle Generale und Officiere der Land- und Seemacht, alle Minister, Staatsräthe, Gesandten, Präfecten und Justizbeamten nach Gutdünken ernennen und absetzen; dieß alles kam ihm allein zu: bey andern Handlungen der Regierung hatten die beyden andern Consuln nur ein consultatives Votum, wobey der Oberconsul immer thun konnte, was ihm gut dünkte. Die Regierung, oder der erste Consul, hatte ferner die Direction der Finanzen, und auch die Macht, die auswärtigen Unterhandlungen aller Art zu leiten, Krieg und Friede zu beschließen rc. Folglich konnte die erste Regierungsperson ausrichten, was sie wollte, und also ihre Macht eben so gut zu ihrem persönlichen Vortheil, als zum Nutzen des Staats, anwenden. Der Erfolg hat dieß bewährt. Nachdem sich der Oberconsul Napoleon Bonaparte im Aug. 1802. seine Würde auf Lebenszeit hatte bestätigen lassen, und die ganze Aufmerksamkeit der Nation nach England und auf die hier zu unternehmende Landung hingezogen hatte, benutzte er die von einigen Royalisten angesponnene Verschwörung, um die Maske der republicanischen Freyheit abzuziehen und sich zum erblichen und absoluten Beherrscher von Frankreich

1802. 15. Aug.

reich zu erklären. Am 18. May 1804. machte der, von ihm ganz abhängige, Senat ein sogenanntes organisches Senatus-Consultum, vermöge dessen Napoleon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen, und diese Würde in seiner rechtmäßigen Descendenz, nach dem Recht der Erstgeburt und mit Ausschluß der Weiber und ihrer Descendenten, für erblich erklärt wurde.

Friedensanträge.

Um der Erwartung der Nation in Ansehung des Friedens zu entsprechen und sich die usurpirte Obergewalt am kräftigsten zu sichern, vielleicht auch nur den gesunkenen Nationalgeist der Franzosen zu heben, schickte Bonaparte schon am 26. Dec. 1799. ein Schreiben an den König von Großbritannien, worin er ihm sein „reines, aufrichtiges Verlangen, durch einen schleunigen, freymüthigen, von allen bey großen Staaten ganz unnöthigen Formen befreyten Schritt, zu einer allgemeinen Pacification beyzutragen" eröffnete q). Aehnliche Anträge wurden zu gleicher Zeit dem österreichischen Hofe gemacht, und waren, wie es scheint, auf die Erneuerung des Friedens von Campo Formio, mit einigen Modificationen, gerichtet. Der König von Großbritannien ließ durch Lord Grenville dem französischen Minister Talleyrand zurückschreiben: „So bald er sehen würde, daß die Sicherheit seines und seiner Alliirten Gebiets und die allgemeine Sicherheit von Europa auf irgend eine Weise erhalten werden könne, werde er eifrigst die Gelegenheit ergreifen, mit seinen Alliirten die Mittel zu einer unmittelbaren und allgemeinen

1799. 26. Dec.

1800. 4. Jan.

q) Reuß t. Staatskanzl. 1800. B. I. S. 143. f.

nen Pacification zu verabreden; aber unglücklicher Weise sey noch keine solche Sicherheit, noch keine Garantie der Grundsätze, welche die neue Regierung leiten würden, noch kein vernünftiger Grund von der Dauerhaftigkeit derselben vorhanden: daher bleibe dem Könige für ihn nichts übrig, als, in Einverständniß mit den andern Mächten, einen gerechten Vertheidigungskrieg fortzusetzen r)." Dennoch erfolgte von

1800. 13. Jan. Seiten der französischen Regierung eine Replik und ein wiederholter Antrag zur Friedenshandlung s). Aber der Hof zu London beharrte auf

20. Jan. seiner vorigen Erklärung t). Ob das englische Ministerium ganz überzeugt gewesen, daß es dem ersten Consul mit seinen Anträgen kein wahrer Ernst sey, ob es Ursache gehabt habe, sich mit dem neuen Usurpateur der obersten Gewalt in Frankreich in keine nähere Unterhandlung einzulassen, ist bey dem Mangel an hinlänglichen Nachrichten nicht entschieden. Mit Oesterreich scheinen die Unterhandlungen bis zum Anfange des April gedauert zu haben, und es muß dem Interesse des wiener Hofes sehr angemessen gewesen seyn, die französischen Anträge ganz kennen zu lernen, da er sie noch zu einer Zeit anhörte, wo in Verbindung mit England die Fortsetzung des Kriegs unwiderruflich beschlossen war. Unfehlbar lag es im Plan der französischen Regierung, Oesterreich zu einem Particularfrieden zu bewegen: und so wohl die Dauer der Unterhandlungen, als auch die späte Mittheilung der

Nach-

r) Reuß t. Staatskanzl. 1800. B. I. S. 155. ff.

s) Reuß a. ang. O. S. 163. ff.

t) ebendas. S. 167. ff.

Nachricht von den französischen Anträgen von Seiten des wiener Hofes an das londner Cabinet, läßt vermuthen, daß man zu Wien einige Zeit gewankt habe, bis man diese Anträge von der Hand wies. Erst einen Monat nach den von Frankreich geschehenen Friedenseröfnungen soll Oesterreich dem englischen Gesandten zu Wien davon Nachricht gegeben, und versichert haben, daß es nicht anders, als in Gemeinschaft mit England, Friede machen würde v).

Oesterreichs und Englands Lage.

Oesterreich und England befanden sich, in Vergleichung mit der damaligen Desorganisation von Frankreich, selbst nach Rußlands Absonderung, in einer zu glänzenden Lage, als daß sie ein stolzes Erbieten zum Frieden hätten annehmen können. Oesterreich hatte in einem einzigen Feldzuge seine alten italiänischen Provinzen wieder erobert, und war zugleich im Besitz des venezianischen, toscanischen, piemontesischen und eines Theils des päbstlichen Gebiets. Es konnte über die Geld- und Menschenkräfte dieser weiten Eroberungen gebieten, und seine italiänischen Armeen allein aus jenen Staaten unterhalten und ergänzen. Der Einfluß Frankreichs auf Italien war vernichtet; der König von Neapel sahe sich wieder im Besitz seiner Staaten, und konnte von neuem als Alliirter des Hauses Oesterreich wirksam werden. In Teutschland waren die französischen Armeen fast auf allen Puncten über den Rhein zurückgetrieben, und also genöthigt, sich in ihrem eigenen Lande zu ergänzen, zu kleiden und zu besolden. Die Geldquellen Frankreichs waren verstopft, und die un-

v) Reuß 1800. B. I. S. 8. f.

geheure Zerrüttung der Finanzen und die Unmöglichkeit, die Steuern beyzutreiben, schien die Republik ihrer gänzlichen Auflösung näher zu bringen. Je mehr Bonaparte Männer von allen Partheyen und Ständen zu den ersten Staatsämtern rief, je mehr er berühmte Ausgewanderte aus der Emigrationsliste ausstreichen ließ, desto mehr glaubte man, daß er die höchste Gewalt nur darum an sich gerissen habe, um sie in die Hände eines Bourbon zurückzugeben; während daß andere freylich, aus richtigern Gründen, urtheilten, der stolze Republicaner bediene sich dieser Mittel nur, um das Beste und die Ehre des Staats und seinen eigenen Ruhm dadurch zu begründen. Die vom Erzherzoge Carl angeführte Armee in Teutschland war nicht nur stark, sondern auch vortreflich organisirt, und gab zur Wiedereroberung der Schweiz die gegründetste Hofnung. Der Verlust an Kriegern, welchen der Feldzug von 1799. und der Abmarsch der Russen veranlaßt hatte, wurde durch eine in den österreichischen Staaten vorgenommene Aushebung von 150,000. Mann ersetzt, und eine durchgreifende Finanzoperation, nach welcher die Staatsgläubiger, bey Verlust ihrer Capitalien, nach gewissen Verhältnissen baare Vorschüsse leisten mußten, konnte die zum neuen Feldzuge nöthigen Summen hinlänglich sichern. Hierzu kam, daß auch England noch dem Kaiser die Hand bot. Diese Macht war bisher den Franzosen immer unzugänglich gewesen. Siegreich kamen die Britten aus allen Seekämpfen zurück. Frankreich konnte, ohne sichtbare Aufopferung, keine Flotte der offenen See anvertrauen. Aegypten war nicht nur, durch

durch Englands Uebergewicht im mittelländischen Meer, von Frankreich getrennt, sondern der französische Obergeneral in Aegypten war sogar schon am 13. Jan. 1800. durch die Convention von El Arisch mit den türkisch-englischen Befehlshabern über die gänzliche Räumung dieses Landes übereingekommen. Lorth Keith konnte schon seit dem Ende des vorigen Feldzugs den General Melas in Italien mit seiner Flotte unterstützen. Die Geldquellen des brittischen Ministers flossen, nach der Zurückweisung der französischen Friedensanträge, wieder reichlicher als zuvor. Das Parlament bewilligte, bloß für den auswärtigen Dienst, 2½ Million Pf. St., wovon vorläufig 500,000. Pf. für den Kaiser und einige teutsche Reichsstände als Subsidien bestimmt wurden, um die Eröfnung des Feldzugs zu beschleunigen. Man rechnete, nachdem die Hofnung zur fernern Mitwirkung Rußlands gänzlich verschwunden war, ausschließlich auf die teutsche Kriegsmacht, und hoffte dadurch die Scenen des vorigen glücklichen Feldzuges zu erneuern, um endlich das entkräftete und zerrüttete Frankreich zu einem vorgeschriebenen Frieden zu nöthigen.

1800. im Febr.

In den vorliegenden Kreisen hatten mehrere Stände, mit der Entfernung der Feindesgefahr und während der Ruhe des Winters, angefangen, die anbefohlnen Kriegsrüstungen nachlässiger zu betreiben, und die Friedensgerüchte hatten sie noch säumiger gemacht. Endlich waren die Bemühungen der Höfe zu Wien und London so wirksam, daß der Eifer einzelner Fürsten und Stände allmälig wieder erwachte. Aber

Anstalten zum neuen Feldzuge.

 noch

noch immer blieb das nordliche Teutschland vom südlichen getrennt. Nur der österreichische, der bayersche und schwäbische Kreis, und ein Theil des fränkischen, des ober- und churrheinischen und des westphälischen Kreises nahmen an dem beschlossenen Reichskriege thätigen Antheil. Es war durchaus keine Hofnung vorhanden, daß Preussen sich zur thätigen Theilnahme entschließen und die in seiner Neutralität begriffenen Stände auch dazu bewegen würde. Bonaparte, dem an Preussens Freundschaft nur gar zu viel gelegen war, erneuerte die unter der Directorial-Regierung etwas vernachlässigten Verhältnisse mit dem berliner Hofe, indem er seinen ersten Adjutanten Duroc an den König abschickte, die in französische Journale eingerückten Verläumdungen gegen Preussen öffentlich rügte, und seine freundschaftlichen Verhältnisse mit dieser Macht rühmte, ohne daß Preussen dieser Angabe widersprochen hätte. Das südliche Teutschland mußte also den vom Reichstage beschlossenen Kampf allein bestehen. Aber, wenn man Oesterreich abrechnete, welche Kraftäußerung ließ sich von den übrigen Ländern des südlichen Teutschlands erwarten? Noch hatte sich keins von allen von den französischen Invasionen in den Jahren 1796. und 1797. erholt; auch hatten sie neuerlich durch die Operationen der jourdanischen Armee und durch die Einfälle der Generale Müller und Lecourbe, durch die beständigen Hin- und Herzüge der Armeen, durch das drückende österreichische Requisitions- und Lieferungssystem und durch die gezwungene Erbauung und Verproviantirung dreyer Festungen zu hart gelitten; nicht zu gedenken, daß die Unterthanen aller dieser Länder

ge-

gegen das Schicksal des Vaterlandes höchst gleich-
gültig waren, und kein militairischer Gemein-
geist sie belebte. Daher sollten nun, nach dem
Willen des kaiserlichen Hofes, die angerathenen
Landsturmsanstalten allgemeiner gemacht, die
schlummernde teutsche Kraft geweckt, und mit
diesen aufgebotenen Volksmassen, in Verbin-
dung mit den regulären Truppen, dem Feinde
Diversionen gemacht werden. Wirklich giengen
solche Volksbewaffnungen in verschiedenen Ge-
genden Schwabens und Frankens vor sich. Al-
lein das Lästige, Unbehülfliche und Kostbare die-
ser Anstalten, der geringe Nutzen, den man
daraus zog, die vielen Ausschweifungen und an-
dere Ursachen brachten den Erzherzog Carl zu
dem Entschluß, die rohe Volksbewafnung liegen
zu lassen und an deren Stelle eine andere und
zweckmäßigere Anstalt zu setzen; eine allgemeine
Landmiliz sollte die Kräfte des gesammten vor-
liegenden Teutschlands unter Einer Fahne verei-
nigen. Aber bald machte der Erzherzog die Er-
fahrung, daß auch diese Anstalt, bey dem sehr
getheilten Interesse der Stände und bey den
vielfachen Besorgnissen der Einzelnen wegen der
Folgen, nicht allgemein zur Reife kommen kön-
ne, zumal da Oesterreich, die von den Ständen
verlangte Aufhebung oder wenigstens Vermin-
derung des drückenden Einquartierungssystems durch-
aus nicht nachgeben wollte. Der Plan einer
allgemeinen Landmiliz wurde also schon in den
ersten Monaten des Jahres 1800 bey Seite
gelegt, und kam allmählig ganz in Vergessenheit.
Dagegen wandte sich nun England an einige der
mächtigen teutschen Fürsten, und suchte sie zu
Subsidientractaten und zur Stellung einer be-

trächtlicher Mannschaft für baares Geld zu bewegen. Den Anfang machte man bey Pfalz-Bayern; der neue Churfürst schloß einen Subsidienvertrag mit England auf ein Corps von 12,000. Mann, die im bevorstehenden Feldzuge mit der österreichischen Armee in Verbindung treten sollten. Seinem Beyspiel folgte der Herzog von Wirtemberg; er schloß mit England einen Subsidientractat, und setzte sich dadurch in den Stand, ein Corps von 7000. Mann ins Feld zu stellen. Auch Churmaynz gab ein Corps regulairer Truppen von 4000. Mann in englischen Sold, nachdem bereits die maynzische Landmiliz-Anstalt durch englisches Geld war unterstützt worden. Der schwäbische Kreis hatte, mit Ausnahme von Wirtemberg, schon am Ende des vorigen Jahres wegen Ausrüstung und Unterhaltung eines Corps von 10,800. Mann gegen beträchtliche Subsidiengelder mit England Unterhandlungen angefangen, die auch nachher wirklich zum Abschluß kamen. Zu gleicher Zeit warben einige kleinere Fürsten in den Mayngegenden Truppen für England an, die sich dann an die maynzischen anschlossen. Auch das condeische Emigranten-Corps gieng, nachdem es vom Kaiser Paul der bisherigen Dienste entlassen war (11. März 1800.), in englischen Sold zurück, und sollte zu den Oesterreichern in Italien stoßen.

Der E. H. Carl legt das Commando nieder.

Auf diese Weise bereitete sich die Coalition und an ihrer Seite die teutschen Stände der vorliegenden Kreise vor, den Krieg wider Frankreich kräftig fortzusetzen, Teutschland mit seiner tüchtigen Mannschaft, England mit seinem Gelde. Die österreichische Rheinarmee war in einem sehr furcht-

furchtbarem Zustande. Die Contingente der Reichsstände und die Subsidientruppen einzelner Fürsten setzten sich seit dem Anfange des Winters in Bewegung, um zur kaiserlichen Armee zu stoßen. Diese stand vom Bodensee an, in verschiedene Massen vertheilt, bis in die Gegend von Kehl; ein kleineres Corps unter Szarray bildete, in der Gegend von Mannheim, die Verbindungslinie mit dem maynzischen Truppencorps, das, mit einigen österreichischen Truppen unter dem General Simbschen verstärkt, in den Mayngegenden stand und den rechten Flügel der Operationslinie ausmachte. Auf die Volksbewafnungen und auf die Landmilizen schien man wenig zu rechnen; nur die maynzische Landmiliz und die Milizen vom Breisgau und der Ortenau zogen in mehrern Bataillons in die Reihen der Oesterreicher. Ehe aber der Feldzug begann, verlor die österreichische Armee in Teutschland ihren würdigen Oberfeldherrn, den Erzherzog Carl. Er hatte die Ordnung der Armee, welche der vorige Krieg untergraben hatte, sehr glücklich hergestellt. Ein höherer Muth beseelte unter seiner Anführung die österreichischen Krieger; denn er führte sie fast immer nur zum Siege. Allgemeine Achtung und Liebe der Soldaten und die glückliche Wahl seines Generalstabs gaben ihm in jeder Lage die sichere Hoffnung, für Teutschlands Vortheil und Ehre zu kämpfen. Seine geschwächte Gesundheit und noch mehr die politischen Verhältnisse am Hofe zu Wien bewogen ihn, wiederholt und dringend um seine Entlassung nachzusuchen. Der Kaiser bewilligte sie endlich, und übertrug das Obercommando der Rheinarmee provisorisch dem Feldzeugmeister

Kray.

1800. 18. März.

Kray, nachdem dieser im Hauptquartier zu Donaueschingen angekommen war, übergab ihm der Erzherzog Carl das Commando, und zog sich von der durch ihn gebildeten Armee, die ihn durch laute Forderungen vergebens zurückzuhalten suchte, in die Einsamkeit, auf seine Güter in Böhmen, zurück *). So groß und bedauerns würdig dieser Verlust war, so groß waren doch noch bey einer solchen Armee, die Erwartungen von dem bevorstehenden Feldzuge. Ihr Zustand war vortreflich; dahingegen die französischen Armeen am Ende des vorigen Jahres so äußerst zerrüttet waren, daß sich die Aufstellung wohl organisirter Heere in diesem Frühjahr, selbst bey den größten Anstrengungen der neuen noch unbefestigten Regierung, gar nicht erwarten ließ.

Operationen der Oesterreicher in Italien.

In Italien hatte Bonaparte den Oberbefehl der Armee dem General Massena anvertraut. Sie war nur 40 bis 50,000 Mann stark, dabey von allem entblößt, ungekleidet und der schrecklichsten Desertion ausgesetzt. Das österreichische Heer bestand, nach der geringsten Schätzung, aus 70 bis 80,000 Mann, und hatte einen unternehmenden, tapfern Feldherrn, den General Melas, an der Spitze, welcher nicht säumte, die Vortheile seiner Lage zu benutzen. Massena war bloß auf das Genuesische eingeschränkt. Seitdem Genua und Savona gefallen waren, stand Melas an der Gränze von Frankreich, mit den schönsten Hofnungen zu einem glänzenden Feldzuge im Innern des Landes. Zwar sollte, vermöge eines Consularbeschlusses vom 8. März, bey Dijon eine

*) Reuß t. Staatskanzl. 1800. B. I. S. 172. ff.

eine französische Reserve-Armee von 80,000 Mann zusammengezogen werden, und Alex. Berthier, Bonaparte's Kriegs- und Glücksgefährte, ihr Anführer seyn. Aber die Aufbringung und der Nutzen einer solchen Armee von Conscribirten wurde noch lange, in und außerhalb Frankreich, bezweifelt. Auch schien sie mehr bestimmt zu seyn, die Operationen der Rheinarmee zu unterstützen, und sich in der Schweiz, oder im nördlichen Italien, zu entwickeln; und in keinem Fall ließ sich von ihr erwarten, daß sie der italiänischen Armee im Anfange dieses Feldzugs werde aufhelfen können. Melas hatte, nach einer kurzen Winterruhe, die Operationen gegen das Gebiet von Genua schon am 6. Apr. begonnen. Bonaparte konnte wohl leicht berechnen, daß es unmöglich sey, eine Armee an den Gränzen von Provence schnell genug aufzustellen, um der siegreichen österreichischen Armee Widerstand zu leisten. Er faßte daher den gewagten Plan, die Reserve-Armee, so bald sie organisirt wäre, durch die südliche Schweiz über die Alpen zu führen, dem österreichischen Hauptheer in den Rücken zu kommen und Italien zum zweyten mal zu erobern. Indessen wurde Massena, nach dem Treffen bey Voltri, genöthigt, sich mit dem rechten Flügel seiner Armee in das von den Engländern zur See blokirte und schon fast ausgehungerte Genua zu werfen; während daß sein General-Lieutenant Sucher mit dem linken Flügel sich von Position zu Position durch die piemontesischen Alpen nach Nizza und endlich selbst über den Var zurückziehen mußte. Die Oesterreicher nahmen Nizza ein, und nun capitulirte auch die Citadelle von Savona. Alles dieß

1800. 18. Apr.

12. May.

12. May.

dieß geschahe, ohne daß von irgend einer Seite her ein französisches Corps den vordringenden Oesterreichern eine Diversion gemacht hätte. Thadvik stand ruhig in den Thälern von Exilles und Aosta, ohne einen Feind vor sich zu haben. Die längst angekündigte Reserve-Armee hatte sich noch immer nicht in Bewegung gesetzt: und eben diese Umstände bestärkten die Oesterreicher in der Vermuthung, daß die französische Regierung nicht vermögend sey, auf diesem Puncte hinlängliche Widerstandskräfte aufzubringen.

Die Oesterreicher werden in Teutschland zurückgedrängt.

In Teutschland hatte die französische Armee das Schicksal von Massena's Heer nicht zu fürchten. Sie war in gutem Stande, und gegen 130,000. Mann stark. Ihr Obergeneral Moreau war einer der einsichtsvollsten und erfahrensten Heerführer: und da sie seit dem Nov. vollkommene Waffenruhe gehabt hatte, so war Moreau in der Zwischenzeit im Stande gewesen, sie nach seinen Planen auszubilden. Zwar hatte sie mit sehr furchtbaren Feinden zu kämpfen. Die österreichische Armee bestand bey Eröfnung des Feldzugs, mit Inbegriff der bayerschen, wirtembergischen und maynzischen Subsidientruppen, aus mehr als 140,000. Mann. Außerdem waren mehrere beträchtliche Corps von Landesvertheidigern aufgestellt, die wenigstens bey Defensivoperationen zu gebrauchen waren. Auch hatte die teutsche Armee, im Fall der Vertheidigung, den Vortheil des Terrains und der Stimmung des südlichen Theils der Nation für sich, und das österreichische Lieferungs- und Vorspannssystem sicherte ihren regelmäßigen Unterhalt. Aber um über die Franzosen das Uebergewicht zu behaupten,

haupten, hätte sie einen Oberfeldherrn haben müssen, wie der Erzherzog Carl war. Die Mißverständnisse unter den österreichischen Heerführern, vielleicht auch die unrichtige Vertheilung ihrer Truppen, gaben den Franzosen die entscheidendsten Vortheile. Seit dem Anfange des Aprils schienen die beyderseitigen Armeen einander zu beobachten. Man erwartete, daß die Oesterreicher irgend einen Rheinübergang unternehmen, den Kriegsschauplatz in die Schweiz und in die rheinischen Departements versetzen, und die Operationen der österreichischen Armee in Italien unterstützen würden; dadurch wären nicht nur, wenigstens vor der Hand, die teutschen Provinzen geschont, sondern wahrscheinlich auch die Schweiz genöthigt worden, sich den verbündeten Heeren in die Arme zu werfen und ihnen damit die beste Basis der Unternehmungen gegen Frankreich zu geben. Aber aus unbekannten Ursachen geschahe von dem allem nichts. Indessen fiengen die Plane der französischen Armee seit dem 25. Apr. an, sich durch den Rheinübergang bey Kehl und bey Breysach zu entwickeln. Moreau's Absicht gieng vor der Hand nur dahin, der Reserve-Armee bey dem vorhabenden Marsch durch die südliche Schweiz nach Oberitalien den Rücken zu decken und die feindlichen Generale zu hindern, sich mit der österreichischen Armee in Italien in Verbindung zu setzen. Diesen Zweck erreichte er vollkommen. Er wußte, durch geschickte Manoeuvres, den Feldzeugmeister Kray so glücklich zu täuschen, daß dieser von seinen Planen gar nichts ahndete. Seine Armee umgieng die gefährlichen Gebirgspässe, und stand nun vereinigt und in Schlachtordnung.

Sein

Sein rechter Flügel lehnte sich an den Bodensee an, von welchem er seinen Gegner wegzudrängen suchte. Als Kray die Entwicklung dieser kühnen Manoeuvres bemerkte, brach er in Eil-
1800. 2. May. märschen von Donaueschingen auf, um noch vor Moreau die wichtige Position bey Stockach zu erreichen und seine Verbindung mit dem Bodensee und der Armee im Voralbergischen zu bewir-
3. May. ken. Aber die Schlacht bey Stockach entschied über den Besitz des Schwarzwaldgebirges, zum Nachtheil der Oesterreicher; zugleich fielen die unermeßlichen Magazine von Villingen, Donaueschingen und Stockach, die von den schwäbischen Kreisständen hatten aufgehäuft werden müssen, den Franzosen in die Hände. Kray zog sich nach diesem Treffen in die Position von Mößkirch.
5. May. Hier wurde er von Moreau von neuem angegriffen und, nach einem mörderischen Gefecht, genöthigt, sich bey Sigmaringen auf das linke Donauufer zu ziehen, wo nun auch der General Kienmayer sich mit ihm vereinigte, da hingegen der General Sztarray fortdauernd säumte, sich an die Hauptarmee anzuschließen. Um nicht das südliche Schwaben den Feinden preis zu geben, und um seine Verbindung mit der Armee bey Feldkirch und in Graubündten zu bewirken,
7. May. kehrte Kray auf das rechte Donauufer zurück, und setzte sich hinter der Schlucht von Biberach.
9. May. Aber auch aus dieser Stellung wurde er verdrängt, und genöthigt, sich hinter der Iler bey Memmingen zu lagern: und da die Franzosen auch über diesen Fluß setzten, so zog sich die
11. May. österreichische Armee theils auf das linke Donauufer, theils in die Verschanzungen bey Ulm zurück.

In

In Italien hatte Melas um diese Zeit seine siegreichen Truppen bis an den Var vorgeführt, und Genua war der einzige Platz, den die Franzosen noch behaupteten. Nun sollten die Oesterreicher, in Verbindung mit den Seeoperationen der Engländer, Toulon zum zweyten mal wegnehmen, und Pichegru und Willot die Fahne der Gegenrevolution im südlichen Frankreich aufstecken und das Königthum ausrufen. Aber das Glück rettete Frankreich auch aus dieser Gefahr, in dem Moment des Ausbruchs. Suchet besetzte mit seinem geschwächten Corps den Var, und Rochambeau deckte die Gränzen durch ein Aufgebot, das er in den südlichen Provinzen veranstaltet hatte. Doch war es nicht dieses Aufgebot, nicht jenes Corps, welches den Plan der Oesterreicher und Engländer vereitelte, sondern die neugeschaffene Reserve-Armee, die bey Dijon allmälig bis auf 81,000 Mann angewachsen war. Sobald Berthier die Organisation dieser Armee vollendet hatte, brach das Hauptcorps, unter Bonaparte selbst, zu seiner Bestimmung auf, und nahm seinen Marsch über den großen St. Bernhard; andere kleinere giengen über den kleinen Bernhard, über den Simplon und über den St. Gotthard. Die Schwierigkeiten, die sich der Armee auf diesem Marsch entgegensetzten, waren ungeheuer. Das Denkwürdigste dabey war, daß dieser gefährliche Uebergang von keinem feindlichen Corps gehindert wurde, und also ruhig vollzogen werden konnte. Melas, der sich bloß mit seinem Plan der Invasion ins südliche Frankreich beschäftigte, und nur durch die Verzögerung der Uebergabe von Genua und durch die Säumigkeit der Engländer in ihren Kriegsrüstungen

Bonaparte geht über die Alpen.

1800. 15. May.

rüstungen von der Ausführung abgehalten wurde, scheint an der Existenz einer solchen Reserve-Armee und an der Möglichkeit ihres Marsches über den St. Bernhard beharrlich gezweifelt zu haben. Zwar brach er am 19. May selbst von Nizza auf, um den General Kaim bey Turin zu verstärken, führte ihm aber nur die am Var entbehrlichen Truppen zu. Erst nachdem er zu Turin ange-

24. May. kommen war, scheint er sich von der eigentlichen Beschaffenheit dieser unerwarteten Operation näher unterrichtet zu haben. Melas glaubte, er werde von den Franzosen bey Turin angegriffen werden: aber Bonaparte zog sich plötzlich, in entgegengesetzter Richtung, den Po herab, nach Mayland. Von hier dehnte er sich über die ganze Lombardie aus: und während daß die einzelnen Brigaden der österreichischen Hauptarmee am Tessino, an der Sesia und Adda geschlagen wurden, gewannen die vom Simplon und dem St. Gotthard herabsteigenden französischen Colonnen Zeit, sich mit der Reserve-Armee zu verbinden. Bis zum 10. Jun. waren alle französische Corps vereinigt, alle österreichische Corps auf dem linken Po-Ufer von der Hauptarmee getrennt, die Festungen von weitem eingeschlossen, alle Magazine der Oesterreicher disseit des Po, nebst ungeheuren Munitions- und Artillerie-Vorräthen, von den Franzosen in Besitz genommen, und die Uebergänge über den Po bey Piacenza und Stradella besetzt, folglich den Oesterreichern die Communication mit den Erbstaaten und besonders mit Mantua sehr erschwert. Melas sahe sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, entweder seine bisherigen Eroberungen aufzugeben und sich in die Festungen zu werfen, oder

eine

eine allgemeine Schlacht zu wagen, deren Ausgang fein und Italiens Schicksal entscheiden mußte. Nun wurde zwar der französische Obergeneral in Genua, wegen gänzlichen Proviantmangels, am 4. Jun. gezwungen, mit dem Feldmarschall-Lieutenant Ott zu capituliren. Aber schon waren die österreichischen Angelegenheiten in Italien so sehr gesunken, daß diese Eroberung für das Hauptheer keinen wesentlichen Vortheil mehr hatte. Die französische Reservearmee hatte bereits die wichtigsten Positionen auf dem rechten Po-Ufer weggenommen. Alle detachirte Corps der österreichischen Armee, selbst das Belagerungscorps von Genua, welches gegen den Po aufgebrochen war, um der Hauptarmee die Communication mit Piacenza zu öfnen, waren bis zum 9. Jun. geschlagen worden. Endlich verließ Melas die Stadt Turin, um seine Armee in den Ebenen von Alessandria und Tortona zu vereinigen. Nach einem vergeblichen Versuch, sich über die Bormida gegen Stradella und Piacenza den Weg zu bahnen, gieng die österreichische Armee über den Tanaro, und lagerte sich vor Alessandria, zwischen der Bormida und dem Tanaro. An demselben Tage, Nachmittags, that der Feind auf die Vorposten der Armee bey dem Dorfe Marengo einen sehr lebhaften Angriff, und drängte sie zurück. Am 14. Jun. früh setzte Melas über die Bormida, um das Schicksal der Armee durch ein Treffen zu entscheiden, ehe die Generale Massena und Suchet, die in seinem Rücken vordrangen, sich mit der Reserve-Armee vereinigen konnten. Es kam also zu dem berühmten großen Treffen bey Marengo, zwischen Tortona und Alessandria. Der Angriff geschahe von

1800. 10. Jun.

13. Jun.

Treffen bey Marengo.

14. Jun. von den Oesterreichern, früh um 7. Uhr. Lange blieb der wüthende Kampf unentschieden. Die österreichische Armee focht mit außerordentlicher Tapferkeit und Entschlossenheit. Schon wichen die französischen Divisionen; schon war es Abends 5. Uhr, und das Treffen schien für die Franzosen verloren zu seyn, als der General Desaix mit den Reserve-Divisionen ankam und das Treffen herstellte. Zwar wurde Desaix bey dem ersten glücklichen Angriff durch eine Musketenkugel getödtet: dennoch entschied sich nun schnell das Treffen wider die Oesterreicher, die den Sieg bereits in Händen gehabt und schon den Dank ihres Feldherrn für ihre ungeheuren Anstrengungen erhalten hatten. Melas überließ das Schlachtfeld den Franzosen, und zog sich über die Bormida zurück. Nach französischen Berichten kostete dieser Tag den Oesterreichern 12,000. Mann, worunter 6000. Gefangene und 2000. Verwundete waren y). Da die österreichische Armee beträchtlich geschwächt, ihre Plane enthüllt, und ihr kraftvollster Versuch vereitelt war, Massena und Suchet aber immer weiter vordrangen, und Bonaparte mit der vereinigten Reservearmee über die Bormida vorzurücken drohete, so trug

15. Jun. Melas, von allen Seiten bedrängt, auf einen Waffenstillstand an. Er wurde zu Alessandria,

16. Jun. auf 10tägige Aufkündigung, geschlossen. Vermöge desselben wurde ganz Piemont, die cisalpinische Republik und die Stadt Genua den Franzosen überlassen; die österreichische Armee aber sollte sich innerhalb 10. Tagen über Piacenza nach Mantua zurückziehen, und bloß Peschiera, Borgo-

Stillstand zu Alessandria.

y) Reuß t. Staatskanzl. 1800. B. II. S. 163. ff. B. IV. S. 182. ff. 225. ff.

Borgoforte, Mantua, Ferrara, Toscana und Ancona besetzen z). Mit Recht konnte Bonaparte vom Schlachtfelde bey Marengo an die Consuln zurückschreiben: „er hoffe, daß die französische Nation mit seiner Armee zufrieden seyn werde." In 32. Tagen hatte sie den Marsch über die Alpen vollzogen und mit der Eroberung des obern Italiens den Feldzug geendigt. Schon am 4. Jun., zwey Tage nach der Einnahme von Mayland, war die cisalpinische Republik von neuem proclamirt worden a), zu einer Zeit, da die Citadelle von Mayland noch in den Händen der Oesterreicher, und der Besitz der Lombardie noch durch keine Schlacht gesichert war. Nach geschlossenem Stillstande vereinigten sich die verschiedenen französischen Corps, die in Italien gefochten hatten, in eine italiänische Armee unter Massena's Oberbefehl. Bonaparte selbst kehrte, mit Berthier, am 2. Jul. nach Paris zurück b).

Moreau's Vorschritte in Teutschl.

In Teutschland war unterdessen Moreau zur weitern Ausführung seiner Plane fortgeschritten. Kaum hatte sich die österreichische Hauptarmee aus den Defileen der Iler in die Verschanzungen bey Ulm zurückgezogen, und also ihre Verbindung mit dem Armeecorps des Fürsten Reuß in Tyrol aufgegeben, als Moreau versuchte, den General Kray aus seiner festen und wichtigen Stellung bey Ulm wegzudrängen. Der

z) Reuß 1800. B. IV. S. 314. ff.

a) Reuß 1800. B. V. S. 271. ff.

b) Zur Geschichte dieses Feldzugs s. Posselt's europ. Annal. 1800. B. III.

ständniß zu handeln g). Der König von Großbritannien säumte nicht, diese Convention dem Parlament, und also dem größern Publicum, bekannt zu machen und ihm die von seiner Seite geschehene Ratification derselben zu eröffnen h). Es ist nicht bekannt, wenn der Kaiser diesen Tractat ratificirt habe, wohl aber so viel, daß er von ihm wirklich genehmigt worden sey. Die der Convention zu Parsdorf nachgefolgten Begebenheiten, welche durch das Betragen des wiener Cabinets veranlaßt wurden, hatten unstreitig ihren ersten Grund in der Beharrlichkeit des österreichischen Hofes, seinen Verbindungen gegen England genug zu thun, so verschieden auch die Kriegslage der beyden Staaten seyn mochte. Ausserdem hatte auch wohl die täuschende Hofnung auf die Wandelbarkeit des Waffenglücks in die Entschliessungen des wiener Hofes einen wirksamen Einfluß. Bey dieser Stimmung des kaiserlichen Hofes wurde auch die lauten Klagen des südlichen Teutschlands und auf das dringende Verlangen nach baldiger Rettung von den feindlichen Bedrückungen keine Rücksicht genommen; Oesterreich glaubte, nach der damaligen Lage seiner Verhältnisse, diese Rettung eher durch glückliche Kriegsoperationen, als durch einen einseitigen Frieden mit Frankreich, bewirken zu können. Also waren wohl die nachherigen Unterhandlungen zwischen beyden Partheyen nichts als ein Spiel der Politik, das keine weitern Folgen haben konnte. Beyde hofften dadurch die Gewalt der Waffen zum Ziel zu gelangen: Frank- [illegible] reich,

15. Jul.

g) Reuß 1800. P. A. S. 332. ff.

h) ebend. S. 336. f.

reich, den Frieden zu erzwingen; Oesterreich und England, sich durch günstigeres Waffenglück von den demüthigenden Anmaßungen Frankreichs zu befreyen.

Noch ehe sich Moreau auf die vom General Kray gethanen Stillstandsanträge eingelassen hatte, war der kaiserliche General, Graf von St. Julien von Wien aus, wohin er die Convention von Alessandria bringen mußte, mit einem Schreiben des Kaisers an Bonaparte über Mayland nach Paris abgeschickt worden, und hier am 21. Jul. angelangt. St. Julien trat mit dem Minister der auswärtigen Verhältnisse Talleyrand in Unterhandlungen, und unterzeichnete mit ihm zu Paris einen Präliminar-Friedensvertrag, der von der Grundlage des Friedens zu Campo Formio nur darin abgieng, daß der Kaiser für die Schadloshaltung in Teutschland, die ihm in den geheimen Artikeln dieses Friedens zugesichert worden war, ein Aequivalent in Italien erhalten sollte g). Die französische Regierung ratificirte diesen Präliminarvertrag schon am folgenden Tage, und Bonaparte's erster Adjutant Duroc erhielt den Auftrag, die Ratification nach Wien zu überbringen. Aber wider alles Erwarten weigerte sich der Kaiser, unfehlbar durch den Einfluß des englischen Ministeriums bestimmt, die von St. Julien abgeschlossenen Präliminarien zu einem Particularfrieden zu genehmigen. Zwar wünschte der Kaiser, den Uebeln des Krieges bald ein Ende zu machen; er erklärte aber, daß er vermöge seiner Bun-

Präliminarvertrag des Gr. von St. Julien.

1800. 28. Jul.

29. Jul.

14. Aug.

g) Reuß 1800. B. I. S. 46 ff.

daran und erst spät ergriffen wurden, von keiner bedeutenden Wirkung.

Convention zu Hohenlinden.

Da der Kaiser sich bey den fortgesetzten Unterhandlungen standhaft weigerte, die pariser Präliminarien zu genehmigen und sich auf eine Separatfriedenshandlung einzulassen, so schickte Moreau dem Erzherzoge Johann den von Paris erhaltenen Befehl zu, die Feindseligkeiten am 29. Sept. wieder anzufangen, dafern nicht die Vorschläge, die der an den Vorposten stehende Brigade-General Lahorie ihm machen würde, Eingang fänden. Der Kaiser, welcher

18. Sept.

in den angefangenen Zurüstungen Zeit zu gewinnen suchte, nahm die Vorschläge an, und es wurde zu Hohenlinden in Bayern eine besondere Convention geschlossen, vermöge welcher man sich über eine Verlängerung des Waffenstillstandes auf 45 Tage, mit Inbegriff von 15 Tagen nach dessen Aufkündigung, unter der Bedingung vereinigte, daß der französischen Armee die Plätze Philippsburg, Ulm und Ingolstadt, als Unterpfand der Friedensgesinnungen des Kaisers, zur Disposition eingeräumt werden sollten; zugleich verband sich der französische Obergeneral, die Feindseligkeiten bey der Armee in Italien, dafern sie wieder angefangen hätten, sogleich einstellen zu lassen 1). Nach dem Abschluß dieser Convention verließ der Kaiser die Armee, und kam am 24. Sept. nach Wien zurück.

20. Sept.

Fruchtlose Unterhandlungen.

Durch die Einräumung der Festungen Philippsburg, Ulm und Ingolstadt hatte der Kaiser der französischen Regierung einen Beweis von seiner

1) Reuß 1800. B. V. S. 328. ff.

ner Neigung zum Frieden geben wollen, und man erwartete, daß er sich nun in nähere Friedensunterhandlungen einlassen würde. Schon war durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen Frankreich, Oesterreich und England die Stadt Luneville zum Congreßort bestimmt worden, und die französische Regierung ließ gleich nach erhaltener Nachricht von der Convention zu Hohenlinden bekannt machen, daß der Kaiser nächstens einen Friedensunterhändler abschicken würde. Und da am 9. Oct. die seit dem August mit England gepflogenen Friedensunterhandlungen völlig abgebrochen wurden, so schien der erste Consul mit Sicherheit darauf zu rechnen, Oesterreich durch einen Separatfrieden von England abzuziehen. Schon ernannte die französische Regierung den Staatsrath Joseph Bonaparte, einen Bruder des ersten Consuls, zum Friedensbevollmächtigten, und kurz darauf gieng auch der neue kaiserliche Minister der auswärtigen Geschäfte, Graf Ludwig von Cobenzl, als kaiserlicher Bevollmächtigter, nach Paris ab, wo er am 27. Oct. anlangte. Von itzt an sahe man dem nahen Ende der Kriegsleiden mit vieler Gewißheit entgegen, zumal da Rußland sich von Oesterreich völlig abgesondert hatte, und der Kaiser Paul die Plane des ersten Consuls auf eine Art zu begünstigen schien, die noch größere Nachtheile für Oesterreich besorgen ließ. Dennoch begannen die Unterhandlungen zu Paris am Ende des Octobers damit, daß der Graf Cobenzl erklärte: „der Kaiser könne nicht anders als in Gemeinschaft mit seinem Alliirten, dem Könige von Großbritannien, unterhandeln.“ In dieser Erklärung glaubte die französische Regierung

1800. 11. Oct.

nichts

nichts als absichtliche Zögerungen zu sehen, womit Oesterreich nur eine Jahreszeit zu gewinnen suche, welche den Armeen der französischen Republik nicht verstattete, die Siege dieses Feldzugs weiter zu verfolgen. Um nun Oesterreich, in seiner damals noch sehr bedrängten Lage, um so eher zu einem Particularfrieden zu nöthigen, oder doch die bisher errungenen Vortheile, durch längere Hemmung der militairischen Operationen, nicht aufs Spiel zu setzen, kündigte die französische Regierung den Waffenstillstand wieder auf; und so wurden die Feindseligkeiten seit dem 28. Nov. von neuem fortgesetzt, aber sehr zum Nachtheil der Oesterreicher k).

1800. 11. Nov.

Fortgang des Kriegs.

Moreau war am 28. Nov. gegen den Inn vorgerückt, um die Bewegungen der Oesterreicher wahrzunehmen. Zwey Tage darauf stießen die französischen Corps auf österreichische Colonnen, und Moreau überzeugte sich aus der Richtung derselben von dem Plane des kaiserlichen Feldherrn, ihn in der Fronte und auf der linken Flanke anzugreifen. Er hielt das Andringen der Oesterreicher aus; es fielen beträchtliche Gefechte vor, die aber nichts entschieden. Um nun einen Hauptschlag auszuführen, zog sich Moreau über Haag zurück, und machte die nöthigen Dispositionen, um seinen linken Flügel und den Rücken durch den Besitz von Freysingen zu decken und die Oesterreicher in der waldigen Position von Hohenlinden zu empfangen. Am 3. Dec. kam es zu dem großen Treffen bey Hohenlinden, dessen Folgen für Teutschlands Schicksal entscheidend waren. Es dauerte vom frühen

1800. 1. Dec.

Treffen bey Hohenlinden.

3. Dec.

k) Reuß 1800. B. IV. S. 232. ff. 238. ff.

frühen Morgen bis Abends um 4. Uhr, und war sehr blutig. Die Franzosen erfochten, durch Moreau's und des Generals Richepanse Geistesgegenwart und glückliche Manoeuvres, den vollkommensten Sieg. Die Oesterreicher sollen 7000. Mann an Todten und Verwundeten, 11,000. an Gefangenen und gegen 100. Canonen verloren haben. Die Ursache dieses Unglücks lag wahrscheinlich in den fehlerhaften Dispositionen der Oesterreicher, zum Theil auch in der Ermattung der Truppen, die sie durch beschwerliche Märsche sich zugezogen hatten l).

Moreau dringt bis Salzburg hervor.

Der Plan des französischen Obergenerals gieng nun dahin, sein Hauptquartier so schnell als möglich nach Salzburg zu verlegen, von hier Tyrol im Rücken zu nehmen, das dort stehende Corps von der österreichischen Armee abzuschneiden und die geraden Straßen von Wien nach Italien zu bedrohen. Die österreichische Armee zog sich indessen bey Mühldorf über den Inn, und besetzte in weiten Umwegen die an diesem Fluß befindlichen Positionen. Moreau aber breitete sich schnell am linken Inn-Ufer aus, setzte an drey Orten glücklich über den Inn, und beschloß, sofort gegen die Salza vorzurücken, um den Oesterreichern, noch bestürzt über den Innübergang, nicht Zeit zu lassen, sich daselbst zu stellen und eine Vertheidigungslinie zu bilden. Bey dem immer stärkern Vordringen

1800. 5. Dec.

9. u. 10. Dec.

l) Franz Eugen v. Seida und Landsberg historisch-chronolog. Darstellung des wichtigen Feldzugs in Teutschl. v. J. 1800. 1802. 8. Posselt europ. Annal. 1801. St. II. S. 112. ff. Reuß 1800. B. IV. S. 261. ff.

10. Dec. gen der Franzosen verließen die Oesterreicher die Brückenköpfe von Kraiburg, Mühldorf und Wasserburg, und vereinigten sich an beyden Ufern der Salza, in der sichern Erwartung, sich in der fast unangreifbaren Stellung hinter diesem Flusse halten zu können. Aber auch über die

14. Dec. Salza setzten die Franzosen, obschon ihr rechter Flügel unter Lecourbe mit beträchtlichem Verlust bey Salzburg zurückgetrieben wurde. Noch an demselben Tage zog der Erzherzog Johann mit der geschwächten Armee schleunig von Salzburg nach Neumarkt ab. Die Franzosen verfolgten ihn nicht, sondern zogen am folgenden Morgen

15. Dec. ruhig in Salzburg ein m).

Zustand der österr. Armee.

Bey der Vertheidigung der Salza hatten die Oesterreicher ihre letzten Kräfte vergebens angestrengt, und nun standen die österreichischen Erblande den Feinden offen. Die Armee war seit der Schlacht bey Hohenlinden um die Hälfte zusammengeschmolzen; bey jeder Gelegenheit hatte sie außerordentlich viel an Mannschaft verloren; nicht weniger litt sie jenseit des Inns durch Desertion. Ungeheuer waren die Beschwerden, die sie auf ihren forcirten Märschen, bey der Strenge der Jahreszeit, erdulden mußte. Ohne Tag und Nacht Ruhe zu haben, mußte sie sich bald schlagen, bald zurückziehen. In der Kleidung war sie abgerissen, oder doch nicht hinlänglich gegen die Kälte geschützt. Eine große Anzahl der Truppen bestand aus Recruten, die der Beschwerden des Kriegs nicht gewohnt waren, und wegen der schlechten Anstalten der Administration wurde sie höchst dürftig mit

m) Reuß 1800. B. IV. S. 259 ff.

mit Lebensmitteln versorgt. Daher die Insubordination und das häufige Plündern der Soldaten. Die Muthlosigkeit und der Mangel an Zutrauen gegen ihre Officiere nahm immer mehr überhand; besonders wollte die Infanterie zuletzt nicht kräftig widerstehen, und vielen war es lieb, wenn sie gefangen genommen wurden. In diesen Umständen fühlte man zwar zu Wien das Bedürfniß, den Muth der Armee durch die Herbeyrufung des allgemein verehrten und geliebten Erzherzogs Carl wieder zu beleben; aber zur Aufhebung der für itzt sehr unnatürlichen Verbindung mit England wollte sich der Hof nicht entschließen. Indessen hatte die österreichische Armee von Salzburg aus einen starken Vorsprung gewonnen, und bot den nachrückenden Franzosen nur die Arrieregarde an. Die französische Armee rückte theils von Salzburg aus auf der Straße nach Neumarkt, Frankenmarkt und Vöklabruck, theils über Ried gegen Wels hervor. Bey dem Versuche, die Donau zu vertheidigen, verloren die Oesterreicher bey Schwanenstadt und Lambach eine beträchtliche Anzahl von Mannschaft, eine Menge von Gepäck, Magazinvorräthen und Canonen. Um die Franzosen nach Linz hin zu locken und für die Hauptarmee Zeit zu gewinnen, ruhig über die Ens zu setzen, schickte der österreichische Feldherr Truppen nach Linz. Aber Richepanse stürmte am 20. Dec. mit dem Vortrabe der Armee so rasch vorwärts, daß er noch an demselben Abend Kremsmünster erreichte und einen großen Theil österreichischer Truppen und Canonen von der übrigen Armee abschnitt. Am folgenden Tage rückten die Franzosen in Linz ein, und erbeuteten

Weiteres Vorrücken der Franzosen.

1800. 21. Dec.

ten hier beträchtliche Magazine. Vergebens erwartete die österreichische Armee eine Unterstützung durch die böhmisch-mährische Legion und einen Theil der ungrischen Insurrectionstruppen, um wenigstens eine Zeitlang die Ens vertheidigen zu können. Die Entfernung dieser Hofnung machte die Armee noch muthloser; und unter diesen Umständen konnte die Ankunft des Erzherzogs Carl auf die niedergeschlagenen Gemüther einen nur schwachen Eindruck machen.

19. Dec. Der Erzherzog sahe die Armee zuerst wieder bey der eiligen und unordentlichen Räumung der Stadt Wels; der traurige Anblick seiner sonst so siegreichen Krieger soll ihn Thränen gekostet haben. Er fand die Armee in einem solchen Zustande, daß sie auch mit der höchsten Anstrengung nichts auszurichten vermochte. Die physischen Kräfte des Soldaten, den der Mangel an Lebensmitteln, an Schuhen und andern Kleidungsstücken drückte, waren erschöpft, Indisciplin und Unordnung überall eingerissen, der kriegerische Geist verschwunden u) In dieser Lage forderte die Nothwendigkeit ein großes Opfer; der Erzherzog Carl rieth zum Frieden, und der Kaiser war dazu willig. Schon war Moreau im Begriff, gegen die Ens vorzudringen, und Richepanse, nach Steyer zu marschiren, als der General Meerveldt mit Waffenstillstands-

21. Dec. Anträgen zu Wels anlangte. Moreau bewilligte den Stillstand auf 48. Stunden, um dem wiener Hofe Zeit zu lassen, sich über die Vorschläge, die er dem Grafen von Meerveldt an den Erzherzog Carl mitgab, zu erklären, behielt sich aber dabey

u) S. Moreau und sein letzter Feldzug in Teutschland ꝛc. S. 117. f.

daben vor, mit der Armee gegen die Ens vorzurücken, und ließ den General Richepanse nach Stener marschiren und es besetzen. Die französische Armee war nun innerhalb 20. Tagen über 90. Stunden vorgerückt, hatte die furchtbaren Linien des Inn, der Salza, der Traun und der Ens überwältigt, und stand itzt kaum 20. Stunden von Wien. Die Oesterreicher hingegen hatten durch die Siege der Franzosen 25,000. Mann an Gefangenen, 18 bis 20,000. an Todten und Verwundeten, 147. Stück Feldartillerie, gegen 400. Pulverkarren, 7 bis 8000. Wagen, eine Menge von Fahnen und Standarten und Magazine von unermeßlichem Werthe verloren. Dennoch hatte Moreau Gründe genug o), den Anträgen, mit denen der General Grüne nach Ablauf des kurzen Stillstandes im französischen Hauptquartier zu Stener ankam, Gehör zu geben, zumal da der Erzherzog Carl zugleich meldete, daß der Kaiser entschlossen sen, einen Separatfrieden mit Frankreich abzuschließen. Es wurde also zu Stener ein neuer Waffenstillstand auf 30. Tage und 15tägige Aufkündigung geschlossen, vermöge dessen der französischen Armee die Citadelle von Würzburg, die Festungen Braunau, Kuffstein und Scharnitz und ganz Tyrol eingeräumt, und eine Demarcationslinie bestimmt wurde, wodurch die französischen Heere in Teutschland und Italien, auf den Fall der Fortsetzung des Kriegs die allerfurchtbarsten Stellungen erhielten. Zugleich erklärte der Kaiser, gleich im Eingange dieser Convention, daß er entschlossen sen, sofort mit

23. Dec.

25. Dec. Stillstand zu Steyer.

H 2 der

o) S. Moreau und sein letzter Feldzug in Teutschland rc. S. 124. f.

der französischen Republik über den Frieden zu unterhandeln, was auch die Entschließung seiner Alliirten seyn möchte p). Für Italien, wo bisher unerklärliche Hindernisse die Operationen der österreichischen und französischen Armeen aufgehalten hatten, wurde nach drey Wochen zwischen den beyderseitigen Obergeneralen **Brune** und **Bellegarde** eine gleichmäßige Stillstandsconvention zu Treviso geschlossen, vermöge deren die Festungen Peschiera und Sermione, die Castelle von Verona und Legnago, die Stadt Ferrara mit der Citadelle, und die Stadt Ancona mit den Forts den Franzosen eingeräumt werden, Mantua aber fernerhin von französischen Posten blokirt bleiben sollte q), und der Tagliamento zur Gränzscheide der französischen, der Livenzo aber zur Gränzlinie der österreichischen Armee bestimmt wurde r).

1801. 16. Jan. Stillstand zu Treviso.

Friede zu Luneville.

Unterdessen hatte der wiener Hof durch seinen nach Luneville abgegangenen Friedensgesandten, den Grafen von Cobenzl, am 31. Dec. 1800. feyerlich erklärt, daß dieser nun bevollmächtigt sey, den Frieden mit Frankreich auch ohne England abzuschließen, und also eine Hauptbedingung der Convention zu Steyer erfüllt. Gleich am folgenden Tage nahmen die De-

1801. 1. Jan.

p) Posselt europ. Annal. 1801. St. II. S. 186. ff. C. D. Voß Allgem. Friede 2c. Th. I. S. 486. ff. Reuß 1800. B. IV. S. 280. f.

q) Vermöge einer neuen Convention, die am 26. Jan. 1801. zu Luneville geschlossen wurde, mußte auch Mantua den Franzosen eingeräumt werden. Reuß 1801. B. I. S. 141. ff.

r) Reuß 1801. B. I. S. 126. ff.

Definitivfriedensunterhandlungen zu Luneville ihren Anfang s). Sie waren nicht langwierig, weil man dabey den Frieden zu Campo Formio und die zu Rastadt geschehenen Bewilligungen zum Grunde legte; diese dienten gleichsam statt der Präliminarien. Dazu kam, daß der Hof zu London sich bald willig finden ließ, den Kaiser der im letzten Vertrage vom 20. Jun. 1800. übernommenen Verbindlichkeiten t) zu entlassen; er erklärte, daß er Oesterreich nicht hindern wolle, mit Frankreich einen Separatfrieden zu schließen. Da nun auch der Kaiser von Rußland sich immer mehr auf französische Seite neigte, und durch die Entwicklung seiner Plane gegen England, in die er Dänemark, Schweden und Preussen einzuflechten wußte, den Hof zu London während des ganzen Laufs der luneviller Unterhandlungen hinderte, sich Oesterreichs thätig anzunehmen, auf der andern Seite aber die französischen Contributionen, Requisitionen und andere fürchterliche Kriegsübel in Oberösterreich, Steyermark, Tyrol und andern Provinzen des südlichen Teutschlands fortdauerten; so fand sich Oesterreich genöthigt, den französischen Forderungen nachzugeben. Der Friede wurde am 9. Febr. 1801. von den beyderseitigen Bevollmächtigten, Cobenzl und Joseph Bonaparte, zu Luneville unterzeichnet, und zwar nicht nur für Oesterreich, sondern zugleich für das teutsche Reich, weil Frankreich schlechterdings darauf bestand, daß der Kaiser auch als Reichsoberhaupt für das Reich abschließen müsse v).

1801. 1. Jan.

1801. 9. Febr.

s) Reuß 1801. B. I. S. 43. f.

t) oben S. 103.

v) Reuß 1801. B. I. S. 50. ff.

Inhalt.

In diesem für das österreichische Staats- und Familien-Interesse allemal sehr vortheilhaften, aber für das Reich höchst nachtheiligen und schimpflichen, Frieden wurde der Vertrag von Campo Formio zum Grunde gelegt und in allen Puncten, worin der gegenwärtige keine Ausnahme macht, bestätiget. Dem zu Folge behielt Frankreich die vormaligen österreichischen Niederlande, und bekam außerdem noch die Grafschaft Falkenstein, mit ihren Dependenzen, und das Frickthal, mit allem, was dem Hause Oesterreich am linken Rheinufer zwischen Zurzach und Basel zugehörte. Dafür und für die Abtretung der vormaligen österreichischen Lombardie, oder der Herzogthümer Mayland und Mantua, erhielt Oesterreich, als Ersatz, die Stadt Venedig, nebst zwey Drittheilen der vormals venezianischen Besitzungen in Italien, d. h. die Lagunen und alles Land, das zwischen den kaiserlichen Erbstaaten, dem adriatischen Meer und der Etsch liegt, von da an, wo dieser Fluß aus Tyrol kommt, bis dahin, wo er sich ins adriatische Meer ergießt, so daß der zur Gränzlinie bestimmte Thalweg der Etsch die Städte Verona und Legnano mitten durch theilte; ferner Istrien, das ehemals venezianische Dalmatien und alle dazu gehörige Inseln im adriatischen Meer, sammt den Mündungen von Cattaro; einen Ersatz, der für das übrige große Ganze, in politischer, mercantilischer und militarischer Rücksicht, unendlich mehr Werth hat, als die in einer schutzlosen Entfernung liegenden Niederlande haben konnten. Dem Herzoge von Modena, dessen Gebiet zur cisalpinischen oder italiänischen Republik gezogen worden war, würde

der

der Breisgau zur Entschädigung angewiesen; und dieser unverhältnißmäßig kleinen Vergütung fügte in der Folge der allgemeine französisch-russische Entschädigungsplan noch die Ortenau hinzu. Der Herzog von Parma erhielt, in Rücksicht auf seine Verwandtschaft mit dem Könige von Spanien, oder vielmehr weil Bonaparte keinen österreichischen Prinzen zum Nachbar seiner italiänischen Republik und am mittelländischen Meer behalten wollte, das Großherzogthum Toscana oder nachherige Königreich Etrurien x), mit allem Zugehör; der bisherige Großherzog aber sollte dafür in Teutschland entschädigt werden. Der Kaiser willigte in seinem und des Reichs Namen ein, daß Frankreich alle teutsche Besitzungen am linken Rheinufer mit völliger Souverainetät behalten, und der Thalweg des Rheins, der zu Rastadt geschehenen Bewilligung gemäß, zwischen der französischen Republik und dem teutschen Reich die Gränze seyn sollte. Dem zu Folge that Frankreich auf alle und jede Besitzungen am rechten Rheinufer Verzicht; doch sollten Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, die Forts Cassel und Kehl und Altbreysach in dem Zustande bleiben, worin sie sich bey der Räumung derselben befinden wür-

x) Der Herzog von Parma überließ Toscana bald darauf seinem Erbprinzen Ludwig, und diesen ernannte Bonaparte zum Könige von Etrurien. Diese wichtige Erwerbung soll der Erbprinz Ludwig seiner Tante und Schwiegermutter, der Königin von Spanien, zu danken gehabt, und der Unterhändler, Lucian Bonaparte, sich dabey mit 13. Millionen Liv. bereichert haben. Napoleon Bonaparte und das französ. Volk ꝛc. (Germanien 1804. 8.) S. 93. 124 ff.

würden. „Und da durch die vom teutschen Reich an die französische Republik gemachte Cession mehrere Fürsten und Stände des Reichs ihre Besitzungen entweder ganz oder zum Theil verloren, gleichwohl aber das teutsche Reich im Ganzen (collectivement) diesen Verlust zu tragen habe, so sollte das Reich, vermöge der auf dem Congreß zu Rastadt festgesetzten Principien, gehalten seyn, den erblichen Reichsfürsten für ihre am linken Rheinufer verlornen Länder eine im Reichsgebiet genommene Entschädigung zu geben, zu Folge der Verfügungen, die, nach jener Grundlage, näher bestimmt werden würden y).“ In allen abgetretenen, erworbenen oder vertauschten Ländern sollten die neuen Eigenthümer die auf den Grund und Boden dieser Länder hypothecirten Schulden übernehmen, jedoch so, daß die französische Republik bloß diejenigen Schulden auf sich nehmen sollte, die von den mit landständischer Bewilligung gemachten Anleihen, oder von den zur Administration jener Länder verwandten Kosten herrührten. Der gegenwärtige Vertrag sollte sich auch auf die batavische, helvetische, cisalpinische und ligurische Republik erstrecken, und die contrahirenden Theile garantirten einander gegenseitig die Unabhängigkeit dieser Freystaaten, und den Einwohnern derselben das Recht, eine Regierungsform anzunehmen, die sie für zuträglich halten würden. Der Kaiser entsagte für sich und seine Nachfolger allen Rechten auf die zur cisalpinischen Republik geschlagenen Länder und, zugleich im Namen des Reichs, auf die mit der ligurischen Republik reunirten vormaligen Reichslehen.

y) Art. VII.

lehen. Alle Kriegsgefangene und Geiseln sollten innerhalb 40. Tagen gegenseitig zurückgegeben werden. Die nicht veräußerten Güter des Erzherzogs Carl und der Erben der verstorbenen Erzherzogin Christine in den an Frankreich abgetretenen Ländern sollten, wie die des Erzherzogs Ferdinand und seiner Gemahlin Beatrix, restituirt werden, mit der Bedingung, sie innerhalb drey Jahren zu verkaufen. Zur Ratification des gegenwärtigen Vertrags wurde eine Zeit von 30. Tagen bestimmt; 10. Tage nach der Auswechslung sollten die kaiserlich-königlichen Armeen in die österreichischen Erbstaaten zurückgekehrt, und diese von den französischen Armeen geräumt seyn; 30. Tage nach geschehener Auswechslung der Ratificationen sollten die französischen Armeen den Reichsboden völlig geräumt haben z).

Ratification.

Der Kaiser theilte diesen, zugleich im Namen des Reichs abgeschlossenen, Friedenstractat durch ein Hofdecret vom 21. Febr. der Reichsversammlung mit, worin er äußerte: „daß der französische Bevollmächtigte, unter Beziehung auf das Beyspiel der Friedenshandlungen zu Rastadt und Baden vom Jahr 1714., auf die bestimmteste Weise dahin angetragen habe, daß zugleich der Reichsfriede in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt berichtigt und unterzeichnet werde;

z) bey Reuß 1801. B. I. S. 164. ff. Wie sehr der französische Bevollmächtigte, Joseph Bonaparte, die Gelegenheit dieses Friedenscongresses zu seiner Bereicherung benutzt habe, davon sehe man das angeführte Buch: Napoleon Bonaparte und das franz. Volk rc. S. 422. f.

Theil des über ihnen schwebenden Ungewitters abgeleitet werden könnte; sie behaupteten, daß vermöge dieser Verfügung nicht die geistlichen Staaten allein, sondern das Reich im Ganzen (collectivement), folglich alle einzelne Theile desselben verhältnißmäßig die Entschädigung leisten müßten. Uebrigens befreyte der zu Luneville geschlossene Friede das südliche Teutschland von den bisherigen Kriegslasten noch lange nicht. Bis zum May blieben die feindlichen Armeen in ihren furchtbaren Stellungen: und wenn auch der Krieg die Felder des Landmanns nicht mehr verheerte, so lagen doch bis dahin alle die übrigen Kriegsbedrückungen auf dem Teutschen, welche Ruhe und Glück von seinem Heerde scheuchten.

Friedenspräliminarien zu London.

Mit Großbritannien, nunmehr dem einzigen Feinde, welchen Frankreich noch zu bekämpfen hatte, dauerte es noch bis in den achten Monat, ehe es sich zu einem Präliminar-Friedensvertrage bequemte. Zwar hatte das brittische Ministerium schon im Aug. 1800. durch den wiener Hof die Aeußerung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris, Talleyrand, gelangen lassen, „daß der König von Großbritannien geneigt sey, mit Oesterreich an den Unterhandlungen, die zu einer Friedensstiftung Statt finden dürften, Theil zu nehmen und seine Bevollmächtigten zur Verhandlung des Friedens in Gemeinschaft mit dem Kaiser abzusenden, so bald ihm die Absicht der französischen Regierung, mit ihm eine Unterhandlung einzugehen, bekannt seyn würde h).“ Auch erhielt

h) Reuß t. Staatskanzl. 1800. B. V. S. 196. f.

hielt nun der Bürger Otto, der sich als französischer Commissaire für die Auswechslung der Kriegsgefangenen zu London befand, vom ersten Consul den Auftrag, zunächst „einen allgemeinen Waffenstillstand zwischen den Armeen und Flotten beyder Staaten," als Grundlage der Friedenshandlung, vorzuschlagen. Allein die Unterhandlung, die sich hierauf seit dem 24. Aug. zwischen dem Bürger Otto und Lord Grenville entspann g), hatte, bey den von beyden Theilen zu hoch gespannten Forderungen, den gewünschten Erfolg nicht; sie wurde, da man sich über die Bedingungen des Waffenstillstandes nicht vereinigen konnte, am 9. Oct. fruchtlos abgebrochen, und der Krieg behielt seinen Fortgang. Nicht lange vorher war es den Engländern gelungen, den Franzosen Malta wieder zu entreissen. Im folgenden Jahre landeten die Engländer unter Abercrombie bey Abukir, schlugen die Franzosen in zwey hitzigen Treffen zurück, zwangen Abukir (18. März) und sodann auch Rosette (im Apr.) zur Uebergabe, und die Türken eroberten Damiette. Seit dem Siege der Engländer bey Rahamanie kamen die Sachen der Franzosen in Aegypten so sehr herunter, daß sie sich nur mit Mühe noch in Alexandrien behaupteten. Endlich mußten sie auch Alexandrien übergeben, und Aegypten war wieder türkisch. Dadurch wurden die Unterhandlungen, die man zu London wieder angefangen hatte, nicht wenig befördert. Am 1. Oct. 1801 wurden hier die Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und Großbritannien auf folgende Hauptbedingungen unterzeichnet: Großbritannien

1800. 20. Aug.

1800. 9. Oct.

1800. 5. Sept.

1801. 8. März.

12. und 21. März.

9. May.

2. Sept.

1801. 1. Oct.

g) S. Reuß a. ang. O. S. 97 ff.

man versprach, alle gemachten Eroberungen, nur die spanische Insel Trinidad und die holländischen Besitzungen auf Ceylon ausgenommen, zurückzugeben. Malta sollte, mit seinen Zugehörungen, dem Orden restituirt, und unter die Garantie und den Schutz einer dritten Macht gestellt werden, die man durch den Definitivtractat bestimmen würde. Die französischen Truppen sollten Neapel und den römischen Staat, wie die Engländer Porto-Ferrajo und alle von ihnen besetzte Hafen und Inseln im mittelländischen und adriatischen Meere, räumen. Die Republik der sieben vereinigten, vormals venezianischen, Inseln wurde von Frankreich anerkannt. Von beyden Seiten wollte man Bevollmächtigte ernennen, die sich nach Amiens begeben sollten, um hier, in Einverständniß mit den Alliirten der contrahirenden Mächte, zur Abfassung des Definitivtractats zu schreiten h).

Friede zu Amiens.

Nachdem hierauf auch Rußland seinen förmlichen Frieden mit Frankreich am 8. Oct. 1801 abgeschlossen hatte i), wurde von französischer Seite Joseph Bonaparte, von großbritannischer der Marquis von Cornwallis, von spanischer der Ritter Azara und von Seiten der batavischen Republik ihr zu Paris stehender Gesandter Schimmelpenninck, als Friedensbevollmächtigte, nach Amiens abgeordnet, wo die Unterhandlungen im Dec. 1801 eröfnet wurden. Die meisten Schwierigkeiten, die sich dem Ab-

schluß

h) Posselt europ. Annal. 1803. St. VII. S. 151. f.

i) *de Martens* Supplem. au recueil dés princ. traités cet. T. II. p. 551. sqq.

schluß des Tractats entgegenstellten, verursachte der Artikel von Malta. Die Discussionen über diesen und einige andere Puncte dauerten bis zum 25. März 1802., da der Definitivtractat von den Bevollmächtigten der gedachten vier Mächte zu Amiens unterzeichnet wurde. Vermöge desselben gab Großbritannien alle im bisherigen Kriege gemachte Eroberungen zurück, mit Ausnahme der Insel Trinidad und der holländischen Besitzungen auf Ceylon, welche beyde Inseln der König von Großbritannien mit vollem Eigenthum und gänzlicher Souverainetät behalten sollte. Der Hafen des Vorgebirgs der guten Hofnung sollte der batavischen Republik mit voller Souverainetät, wie vor dem Kriege, bleiben, und die den contrahirenden Theilen zugehörigen Schiffe berechtigt seyn, daselbst einzulaufen und sich, wie zuvor, mit den nöthigen Provisionen zu versehen. Die Besitzungen und Gerechtsamen der osmanischen Pforte sollten in ihrer Integrität, wie sie vor dem Kriege gewesen, erhalten werden. Die Republik der sieben Inseln wurde anerkannt. Die Inseln Malta, Gozo und Comino wurden dem malteser Orden unter folgenden Verfügungen zurückgegeben: daß die Ordensritter sofort nach Malta zurückkehren und zur Wahl eines Großmeisters schreiten sollten; daß fernerhin weder eine französische noch eine englische Zunge Statt haben, und kein der einen oder andern Macht zugehöriges Individuum in den Orden aufgenommen werden sollte; daß Großbritannien die Insel Malta und ihre Zugehörungen innerhalb 3. Monaten nach Auswechslung der Ratificationen räumen und dem Orden übergeben sollte; daß die Unabhängigkeit der

1802. 25. März.

der Inseln Malta, Gozo und Comino unter den Schutz und die Garantie von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Spanien, Rußland und Preussen gestellt seyn, und die Hafen von Malta der Schiffahrt aller Nationen, gegen gleiche und mäßige Gebühren, offen stehen sollten; daß man den König beyder Sicilien einladen wolle, 2000 Mann Eingebohrne aus seinen Staaten zum Garnisondienst in den Festungen gedachter Inseln zu liefern und sie da ein Jahr, oder auch so lange zu lassen, bis sie durch andere, welche die garantirenden Mächte für hinlänglich hielten, ersetzt würden. Die französischen Truppen sollten das Königreich Neapel und den römischen Staat, und eben so die Engländer Porto-Ferrajo und überhaupt alle Hafen und Inseln, die sie im mittelländischen und adriatischen Meer inne hätten, räumen. Die Fischerey an den Küsten von Terreneuve und den benachbarten Inseln und in der Lorenzbay wurde auf den Fuß, wie vor dem Kriege, hergestellt. Endlich sollte das Haus Nassau-Oranien für den Verlust, den es, so wohl in Ansehung seines Privateigenthums in der batavischen Republik als auch in Rücksicht auf die darin vorgegangene Constitutionsveränderung, erlitten hätte, einen gleichwerthen Ersatz erhalten k).

Reichsdeputation für die Friedensberichtigung.

Noch hatten die Comitialberathschlagungen über die Genehmigung des luneviller Friedens nicht begonnen, als der Kaiser, durch ein neues Commissionsdecret vom 3. März 1801., die Reichs-

k) *de Martens* Supplem. au recueil cet. T. II. p. 563. sqq. Posselt europ. Annal. 1803. St. X. S. 72. ff.

Reichsversammlung aufforderte, über die reichsständische Mitwirkungsart bey der weitern, zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts noch zu treffenden, Uebereinkunft so bald als möglich ein Reichsgutachten zu erstatten k). Die Berathschlagungen darüber wurden am 30. März eröfnet, und dauerten einen vollen Monat; denn die Gegenstände, worauf es hier ankam, waren von äußerster Wichtigkeit. Nach einer beynahe abgedrungenen Ratification eines für Teutschland höchst traurigen Friedens mußte wohl jedem Reichsstande an dem nun zu berichtigenden Entschädigungs- und Secularisationsgeschäft, an der durch die Machtsprüche des luneviller Friedens zur Nothwendigkeit gewordenen neuen Bildung der Reichsverfassung und an neuer Befestigung des alten, so gewaltig erschütterten, Staatsgebäudes unendlich viel gelegen seyn. Jeder mußte eifrig wünschen, seine Meynung über die der weitern Behandlung vorbehaltenen Friedenspuncte, von deren Entscheidung das künftige Schicksal des Reichs im Ganzen, wie die Existenz und die Vergrößerung so mancher einzelnen Stände, abhieng, geltend zu machen. Daher das Streben der geistlichen Stände, die Berichtigung dieser Angelegenheiten ihrem bisherigen Beschützer, dem Kaiser, unbedingt zu überlassen, und auf der andern Seite das Streben der größern weltlichen Stände, ihren Einfluß auf die bevorstehende Entscheidung jener Puncte zu verstärken. Mit Mühe und Noth kam endlich das Reichsgutachten dahin zu Stande:

1801. 30. Apr.

k) Reuß 1801. B. II. S. 160. ff.

de: „daß der Kaiser zu ersuchen sey, die gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts einzuleiten und, noch vor deren Festsetzung, die aus dieser Einleitung sich ergebenden Resultate dem Reich zu einer schleunigen neuen Berathung und ihrer Vorlegung zur kaiserlichen Ratification mitzutheilen l)." Da die nähere Einleitung des Friedensgeschäfts, so fern sie in den Gränzen der Vorbereitung eines abzuschließenden Tractats stehen bleibt, ohnehin schon im Kreise der kaiserlichen Befugnisse liegt, so ließ sich voraussehen, daß der Kaiser einen Auftrag, der ihn gewissermaßen zum Abgeordneten des Reichs herabsetzte, nicht annehmen würde. Wirklich ließ er das Reichsgutachten fast zwey Monate lang unbeantwortet: und diese Zwischenzeit benutzte Frankreich, um das aufgestellte Entschädigungssystem durch fernere Separatfriedensschlüsse zu befestigen und weiter auszubilden.

1801. 26. Jun. Endlich erschien ein kaiserliches Hofdecret unterm 26. Jun., worin der Kaiser erklärte, „daß er sich, da die französische Regierung bey einem Auftrage von solcher Beträchtlichkeit schwerlich geneigt seyn werde, an dieser Einleitung Theil zu nehmen oder in das Materiale des Geschäfts tief genug einzugehen, nicht entschließen könne, den Antrag der Reichsversammlung anzunehmen m)." Man fand sich also auf dem Reichstage genöthigt, die Berathschlagungen über den wichtigen Gegenstand zu erneuern. Zwey Monate wurden unter mancherley Wendungen, Debatten und Reservationen zugebracht, bis endlich unver-

Aug. u. Sept.

l) Reuß 1801. B. II. S. 55. ff.

m) Reuß a. ang. O. S. 61. ff.

unterwirft, durch eine Uebereinkunft der Höfe zu Wien und Berlin, eine Vereinigung über die Modalität der fernern Behandlung des Entschädigungsgeschäfts zu Stande kam, welche dann eine fast allgemeine Vereinigung der Stände in den drey Reichscollegien zur Folge hatte. Durch ein neues Reichsgutachten vom 2. Oct. 1801. wurde auf eine „mit unbeschränkter Vollmacht versehene außerordentliche Reichsdeputation von acht Mitgliedern, nämlich Churmaynz, Churböhmen, Chursachsen und Churbrandenburg, Bayern, Hoch- und Teutschmeister, Wirtemberg und Hessen-Cassel, zur Vollendung des Reichsfriedensgeschäfts in den im Luneviller Frieden Art. 5. und 7. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenständen, angetragen, jedoch daß bey den Entschädigungen durch Secularisationen für die dazu berechtigten Reichsstände jene beschränkende Clausel, womit die Reichsfriedensdeputation zu Rastadt ihre Einwilligung zu diesen Entschädigungen in der Note vom 4. Apr. 1798. begleitet hätte n), als eine genau zu beobachtende Directiv-Norm vor Augen behalten, und dieser gemäß mit allen jenen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten verfahren werde, die zur Erhaltung der Reichsconstitution in jeder Hinsicht bey diesem Ausglei-

2. Oct.

J 2 chungs-

n) „daß dabey mit allen denjenigen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten vorgeschritten werde, welche zur Erhaltung der Constitution des teutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seyen." Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 41.

chungsgeschäft erforderlich wären o)." Es dauerte lange, ehe der Kaiser dieses Reichsgutachten genehmigte, vermuthlich weil die momentane Vereinigung der beyden Höfe zu Wien und Berlin nicht über die Zeit dieser Comitialberathschlagung hinaus dauerte. Erst am 7. Nov. 1801 erfolgte das Ratificationsdecret, wodurch der Kaiser das Reichsgutachten vom 2. Oct. nach seinem ganzen Inhalt, jedoch „mit Vorbehalt der Prärogativen und Befugnisse, die ihm und den kaiserlichen Bevollmächtigten bey einer Reichsdeputation dieser Art nach den Gesetzen, dem Herkommen, der Analogie und dem Völkerrechte zustünden, genehmigte, und sich, in Hinsicht der weitern erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die nun genehmigte Reichsdeputation, die Mittheilung seiner Entschlüsse nach vorbehielt p)." Aber auch über dieses zum Reichsschluß erhobene Gutachten entstanden wieder mancherley Mißhelligkeiten, und es verstrichen über 10 Monate, ohne daß die Reichsversammlung einigen Aufschluß in dieser Friedensberichtigungs-Angelegenheit erhielt, aber auch ohne daß die Reichsversammlung Anlaß nahm, vom Kaiser einigen Aufschluß über die Lage der Sachen zu verlangen und auf die Beschleunigung der Entscheidung anzutragen.

1801. 7. Nov.

Entschädigungsgeschäft.

Die Schuld dieser Zögerung, wodurch die Eröfnung der beschlossenen Reichsdeputation immer weiter hinausgeschoben wurde, lag weder am Kaiser, noch am Reich, sondern an der französischen Regie-

o) Reuß t. Staatskanzl. 1801. B. II. S. 137. f.
p) Reuß a. ang. O. S. 157.

Regierung. Der Kaiser wünschte, die bisherige Verfassung so viel als möglich beyzubehalten, in der Ueberzeugung, daß jede Veränderung sein Ansehen vermindern werde. Frankreich hingegen war, wie immer, bemüht, das Ansehen des Kaisers zu untergraben, die Stände zu vereinzelnen und immer mehr von sich abhängig zu machen, wozu sich itzt die schönste Gelegenheit darbot. Schon darum mußte man den Kaiser von den vorhabenden Unterhandlungen entfernt halten. Aber nun war der Kaiser zugleich Beherrscher der österreichischen Monarchie, und gerade Er hatte unter allen betheiligten Ständen die größte Forderung an die Entschädigungsmasse für sein Haus. Frankreich war entschlossen, die Zeitumstände zu benutzen, um die mächtigen Stände, welche zu verschiedenen Zeiten Oesterreichs Feinde gewesen waren, noch mächtiger zu machen, indem man diesen Ständen einen größern Antheil an der Entschädigungsmasse und an der künftigen Regierung des Reichs bestimmte, als sie eigentlich fordern konnten, und dagegen dem Hause Oesterreich einen beträchtlichen Theil der ihm gebührenden Entschädigung entzog. Man nannte diese Operation Herstellung des durch den Krieg zerrütteten **Gleichgewichts** in Teutschland. Auch diesen Zweck konnte man, wenn Oesterreich in den Unterhandlungen mitwirkte, kaum zu erreichen hoffen. Ueberhaupt aber wollte die französische Regierung das ganze Entschädigungsgeschäft selbst reguliren; von Paris aus sollte das teutsche Reich seine neue geographische und politische Organisation erhalten. Daher schloß Bonaparte mit allen größern Ständen des Reichs besondere Verträge, worin er ihnen ihre Entschä-

digung nach Gutfinden bestimmte, und nahm alle Reclamationen der dabey interessirten Stände an, die sich nun alle nach Paris, dem wahren Sitz des Entschädigungsgeschäfts, wandten. Indessen würde Frankreich mit seinen Absichten wohl schwerlich durchgedrungen seyn, wenn es allein gestanden hätte; es sahe sich nach Alliirten um. Preussen war ihm gewiß, denn dessen Interesse war mit dem französischen Eins. Aber dieß reichte bey weitem nicht hin; man mußte noch Rußland zu gewinnen suchen, die einzige Macht, die an der Bestimmung von Teutschlands Schicksal wirksamen Antheil nehmen konnte. Auch hatte Rußland seinen Vorsatz, die französischen Absichten auf Teutschland zu mäßigen, schon erklärt. Nach der Zusammenkunft Alexanders I. mit dem Könige von Preussen zu Memel trat daher Rußland bey allen französischen Anträgen und Forderungen, die es zugleich als die seinigen anerkannte, als vermittelnde Macht in Teutschland auf. So wurde der Kaiser, so das Reich von aller Theilnahme an den Unterhandlungen über ihren künftigen Zustand ausgeschlossen, und genöthigt, zu dem, was sie selbst, als unabhängige Macht, unter sich hätten ausmachen sollen, bloß ihre Einwilligung zu geben. Denn nun erst verlangten die beyden Vermittler die schleunige Eröffnung der Reichsdeputation, um ihr den zu Paris entworfenen Entschädigungsplan vorzulegen. Vermittler waren dem teutschen Reich in dieser Sache allerdings nöthig, und zwar starke Vermittler; und in dieser Rücksicht und bey der Wahrscheinlichkeit, daß ohne russische Dazwischenkunft die französischen Forderungen viel weiter gegangen seyn würden,

hat

hat sich Rußland um das teutsche Reich kein geringes Verdienst erworben q).

Nachdem der Kaiser durch ein Commissionsdecret vom 2. Aug. 1802. der Reichsversammlung angezeigt hatte, daß der Zeitpunct, wo die außerordentliche Reichsdeputation sich zu vereinigen habe, erschienen sey, und hierauf die General-Reichsvollmacht, „um die im luneviller Friedensschluß Art. 5. und 7. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen und mit Rücksicht auf das Reichsgutachten vom 2. Oct. 1801. zu erledigen," ausgefertigt worden: so ließen die deputirten Reichsstände ihre Subdelegirten r) nach Regensburg abgehen, so daß die Deputationsversammlung, nach vollzogener Legitimation, am 24. Aug. wirklich constituirt und eröfnet wurde. Sechs Tage vorher übergaben die Minister der vermittelnden Mächte, der französische

Eröfnung der Reichsdeputation.

1802. 3. Aug.

1802. 24. Aug.

18. Aug.

Bürger

q) Der Deputations-Receß — von Ad. Chr. Gaspari, (Hamb. 1803. 8.) Th. I. S. 97. ff.

r) Churmaynz den Freyherrn von Albini; Chursachsen den Herrn v. Globig; Churböhmen den Herrn v. Schraut und späterhin noch den Grafen v. Colloredo Mansfeld; Churbrandenburg den Grafen v. Görz und Herrn Hänlein; Bayern den Freyherrn v. Rechberg und Rothenlöwen; Wirtemberg den Freyherrn v. Normann; Hoch- und Teutschmeister den Freyherrn v. Nordegg; Hessen-Cassel den Herrn v. Günderrode, und späterhin noch den Herrn v. Starkloff. Zum kaiserlichen Bevollmächtigten hatte der Kaiser seinen Concommissarius bey der Reichsversammlung, den Freyherrn v. Hügel, ernannt.

Bürger Laforest und der bey der Reichsversammlung accreditirte russische Resident Klüpfel s), dem churmaynzischen Directorium zwey gleichlautende Declarationen, welche das Detail der zwischen Frankreich und Rußland verabredeten Entschädigungen enthielten, und der Deputation einen Termin von zwey Monaten zur völligen Beendigung ihres Geschäfts vorschrieben t). In der Proposition, mit welcher die Reichsdeputation eröfnet wurde, erklärte der kaiserliche Bevollmächtigte, Freyherr von Hügel: „Der Kaiser habe seit dem Reichsgutachten vom 2. Oct. 1801. bey der französischen Regierung oft, schriftlich und mündlich, auf die Zusammentretung der Reichsdeputation mit französischen Bevollmächtigten angetragen, aber vergeblich. Eben so wenig habe er es zu einer vorbereitlichen Unterhandlung zwischen ihm und der französischen Regierung bringen können. Und ob er gleich zu Ende des vorigen Jahres ihm von Rußland angetragene neue gemeinschaftliche Unterhandlung zu Paris sich bereitwilligst habe gefallen lassen, so sey doch sein dortiger Botschafter weder zu dieser Unterhandlung gezogen, noch von deren Fortgang und Resultat benachrichtigt worden. Er habe

s) Bald darauf wurde der russische Gesandte zu München, Freyherr von Bühler, als Bevollmächtigter zu diesem Geschäft nach Regensburg abgeordnet.

t) Der französisch = russische Entschädigungs = Plan ꝛc. (von A. C. Gaspari) Regensb. 1802. 8. Talleyrand's vornehmster Gehülfe bey der Abfassung dieses Plans soll ein gewisser Matthieu, vormals in hohenlohe = bartensteinischen Diensten im Elsaß, gewesen seyn. Außer ihm soll auch der Staatsrath Jollivet in der Entschädigungssache stark gearbeitet haben.

habe also auf keine Weise Anlaß gegeben, die ihm und dem Reich im luneviller Frieden vorbehaltene unmittelbare Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts zu schmälern. So bald er von den gemeinschaftlichen Verabredungen Frankreichs und Rußlands über diesen Gegenstand unterrichtet worden sey, habe er, im Vertrauen auf die Achtung dieser Mächte für die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staats, wie der teutsche Staatskörper sey, geeilt, die Reichsdeputation zusammenzurufen, um zur Behandlung eines Geschäfts mitzuwirken, bey dem es um des teutschen Reichs Interesse, Eigenthum, Verfassung, Wohl und Wehe vorzüglich zu thun sey; und er sey hierzu um desto mehr bewogen worden, da er die officielle Versicherung erhalten, daß beyde Mächte zur Berichtigung eines verwickelten Geschäfts zwar ihren Rath und ihre freundschaftliche Verwendung, als dritte, nicht interessirte, Staaten, für nützlich erachteten, jedoch nicht gesonnen seyen, dem teutschen Reich und der dasselbe repräsentirenden Reichsdeputation die Befugniß abzustreiten, an der Behandlung des Entschädigungsgeschäfts selbst Theil zu nehmen. Der erhaltenen Vollmacht zu Folge werde das erste Geschäft der Deputation seyn, über die in der Declaration der vermittelnden Mächte angenommenen Entschädigungsgrundsätze und über die in deren Gemäßheit getroffenen mannichfaltigen Bestimmungen die reifste Berathung anzustellen, für die friedensschlußmäßige Erfüllung der verheißenen Entschädigungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen, dabey nur die im Frieden selbst und in den rastadter Unterhandlungen festgesetzten Hauptgrundsätze (ohne Ge-

 stattung

stattung nachtheiliger Ausnahmen unter dem Vorwande eines unter den vorzüglichern teutschen Fürsten zu beobachtenden Gleichgewichts) immer vor Augen zu haben, und so wohl die Anwendung derselben als die übrigen in der Declaration empfohlnen, die Reichsgrundverfassung betreffenden, Puncte mit der nöthigen Sorgfalt und Umsicht in Ueberlegung zu ziehen, rc. v)."

Erster Entschädigungsplan.

Nachdem sich der kaiserliche Bevollmächtigte aus der Versammlung wegbegeben hatte, ließ das maynzische Directorium die von den vermittelnden Mächten ihm übergebenen Declarationen, oder den französisch-russischen Entschädigungsplan, vorlesen. Dieser Plan war so tief eingreifend, daß Teutschland dadurch in seiner Verfassung mehr verändert werden mußte, als es durch den westphälischen Frieden geschehen war. Churmaynz sollte zwar Churfürst bleiben, aber nur mit einer Million Gulden Einkünfte. Churtrier und Churcöln sollten ganz wegfallen, und dagegen Wirtemberg, Baden und Hessen-Cassel zur Churwürde erhoben werden. Mit dem zu secularisirenden Erzstift Salzburg, mit Berchtoldsgaden und einem Theil des Bisthums Passau sollte der Großherzog von Toscana, mit dem Breisgau der Herzog von Modena entschädigt werden. Eben so wurden dem Churfürsten von Pfalz-Bayern, dem Churfürsten von Brandenburg, dem Herzoge von Wirtemberg, dem Markgrafen von Baden, den Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen, Weilburg und Dillenburg, dem

v) Gaspari Deputationsreceß rc. Th. I. S. 92. ff.

dem Fürsten von Leiningen und andern weltlichen Fürsten, die jenseit des Rheins verloren hatten, beträchtliche Entschädigungen angewiesen. Von den Reichsstädten sollten nur Lübeck, Hamburg, Bremen, Regensburg, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und Wetzlar im Wesen bleiben, und das städtische Collegium ausmachen, die übrigen aber insgesammt ihre Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit verlieren und an weltliche Fürsten vertheilt werden, u. s. w. Bey der Umstimmung über diesen Plan gab bloß Böhmen sein Votum, welches eine Wiederholung und Erweiterung der Proposition des kaiserlichen Bevollmächtigten war. „Talleyrand, hieß es darin, habe dem kaiserlichen Botschafter die Versicherung gegeben, daß man mit Rußland übereingekommen sey, dem Reiche bloß Vorschläge zu thun, die nichts als ein Entwurf wären, den man der Berathschlagung des Reichs unterwerfe, als ein, ihrem Bedünken nach, zweckmäßiges Mittel, um alle, so gut es sich thun lasse, zufrieden zu stellen, daß man aber dasselbe bloß als einen guten Rath vorlegen, und sich nicht das Ansehen geben werde, als wolle man die Sache mit Gewalt durchsetzen." Hieraus schloß Böhmen, daß jene Mächte nicht gesinnt wären, dem teutschen Reich die Befugniß eigener Miterörterung der Entschädigungsforderungen und so vieler andern tief eingreifenden Bestimmungen zu bestreiten, und trug darauf an, den Ministern der beyden Mächte zur Antwort zu geben: die Deputation werde ihre freundschaftlichen Vorschläge in sorgfältigste Ueberlegung nehmen x).

Freylich

x) Gaspari Deputationsreceß Th. I. S. 101. ff.

Berathschlagung darüber.

Freylich hatte die Reichsdeputation ein unbestreitbares Recht, den französisch-russischen Entschädigungsplan zurückzugeben, nicht nur überhaupt als Repräsentant einer unabhängigen Macht, sondern hauptsächlich darum, weil der Plan die Entschädigungsmasse viel weiter ausdehnte, als sie nach dem luneviller Frieden und dem teutschen Staatsrecht ausgedehnt werden durfte, indem er unmittelbare Reichsstände, die nichts verbrochen hatten, vernichtete und Eingriffe in die Rechte der Landeshoheit that. Allein durch die Verwerfung des Plans hätte die Deputation das Reich in eine sehr bedenkliche Lage gebracht. Nahm sie den Plan schlechthin und ohne weitere Untersuchung an, so war dieß der Würde und Selbstständigkeit des teutschen Reichs nicht angemessen, und sogar ungerecht, da man nicht wissen konnte, ob alle Entschädigungen dem erlittenen Verlust entsprachen. Das Beste schien zu seyn, den Plan Punct für Punct zu untersuchen, Beschädigung und Entschädigung genau gegen einander abzuwägen und sich, nöthigen Falls, mit der französischen Regierung über eine andere Bestimmung zu vereinigen; denn nach ihrer Vollmacht sollte die Deputation „untersuchen und prüfen." Allein die Reichsversammlung selbst hatte ihr durch den Zusatz „einvernehmlich mit der französischen Regierung" den Weg der freyen Untersuchung versperrt und sie von Frankreich abhängig gemacht. Nun aber hatte die französische Regierung deutlich genug erklärt, daß sie nicht gemeynt sey, sich an den luneviller Frieden zu halten und nur verhältnißmäßigen Ersatz für Verlust zu geben, sondern daß sie, zu Herstellung des durch den Krieg zer-

mittelen Gleichgewichts im Reich, einige Fürsten vorzüglich begünstige. Auf diesen Grundsatz war die Deputation nicht angewiesen, und vermöge desselben konnte Frankreich mit Teutschland machen, was es wollte. Zwar hatte Talleyrand eine sehr beruhigende Versicherung gegeben. Aber wer hätte es wagen mögen, einem Talleyrand y) zu trauen? Seine Versicherungen waren nichts als leere Worte; denn zu gleicher Zeit machte man am Rhein sehr beunruhigende Anstalten, um die Sache allenfalls mit Gewalt durchzusetzen. Was die Verlegenheit der Deputation noch vermehren mußte, war, daß eben itzt die größern Stände, mit Bewilligung der vermittelnden Mächte, die ihnen im Plan zugetheilten Entschädigungslande schon vorläufig in militarischen Besitz nahmen, und also die Deputation an eine Abänderung der diese Stände betreffenden Puncte gar nicht denken durfte. Doch, die Deputation selbst bestand beynahe ganz aus eben diesen größern Ständen; nur ein einziger unter ihr war dabey gar nicht interessirt. Es kam also nur darauf an, die verschiedenen Interessen so weit zu vereinigen, daß eine Stimmenmehrheit herauskam; denn Einhelligkeit war nicht nöthig, um zu einem Beschluß über den Plan zu gelangen. In der Deputation gab es zwey Hauptpartheyen, die österreichische und die preussische. Oesterreich verlangte für Toscana die friedensschlußmäßige Entschädigung. Preussen aber konnte bey einer Vergrößerung Oesterreichs, besonders in Teutschland, durchaus nicht gleichgültig seyn. Von den übrigen Deputirten war der Hoch-

y) S. Bonaparte und das französ. Volk. S. 207. ff.

einzige Ursache, weßwegen der Kaiser die Annahme des Plans verweigerte. Erst in der siebenten Sitzung zeigte die Plenipotenz der Deputation in einem sogenannten Erlaß an, daß sie zwar dem Deputationsschluß vom 8. Sept. aus den bekannten Gründen noch nicht habe beytreten können, daß sie aber doch denselben den vermittelnden Ministern mitgetheilt habe. Dadurch erhielt nun die Deputation so viel, daß alle ihre Beschlüsse, nebst den dazu gehörigen Reclamationen, von den Vermittlern angenommen wurden, und also die Deputation von ihnen den Beystand in ihrer Arbeit erhalten konnte, den sie zu erwarten berechtigt war c).

21. Sept.

Zweyter Entschädigungsplan.

Bis zur zwölften Sitzung (5. Oct.) waren alle eingegangene Reclamationen, welche die Deputation gegründet befunden hatte, durch die kaiserliche Plenipotenz den Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung zugeschickt worden. Man hätte glauben sollen, die Minister würden geeilt haben, der Deputation die erbetenen Aufschlüsse und Berechnungen darüber vollständig zu geben. Aber nichts von dem allem erfolgte: man ließ sich auf irgend eine Aufklärung, oder auf die specielle Darlegung der Gründe für irgend einen besondern Fall, gar nicht ein. Dagegen wurde von den Ministern der Vermittler ihr erster Plan in denjenigen Puncten, welche Anstand gefunden hatten, und in einigen andern, umgearbeitet und mit neuen Zusätzen versehen. Dieser zweyte, abgeänderte Plan, den man den allgemeinen Entschädigungsplan nannte, weil er alle Gegenstände erschöpfen

c) Gaspari a. ang. O. S. 134. ff. 170.

schöpfen sollte, wurde der Deputation in ihrer 1802.
ersten Sitzung vom Directorium vorgelegt, und 9. Oct.
sogleich darüber Umfrage gehalten. Böhmen, Sachsen und Hochmeister behielten sich ihre Aeußerungen vor; Brandenburg, Bayern, Wirtemberg, Hessen-Cassel und Maynz aber nahmen den Plan, mit Vorbehalt förmlicher Abstimmungen, sogleich an. Doch dauerte es noch bis zum 23. Nov., da, in der 30sten Sitzung, der erste Deputations-Hauptschluß zu Stande kam. Bey der Abstimmung über denselben bezog sich Böhmen auf seine Reclamationen und Vorbehalte, bis zur erfolgten baldigen Uebereinkunft wegen Toscana, ohne jedoch das Geschäft aufhalten zu wollen. Sachsen betrachtete den Hauptschluß nur als einen vorläufigen Entwurf zum künftigen Deputationsreceß, zu dessen förmlicher Abfassung noch verschiedene Puncte fehlten, deren Entscheidung abzuwarten sey. Eben dieser Meynung war Churmaynz, besonders in Rücksicht der dem Erzkanzler noch fehlenden Einkünfte. Doch wurde die Mittheilung des Hauptschlusses an die vermittelnden Minister einmüthig beschlossen d). In denselben hatte man zwar den neuen Entschädigungsplan nach seinem ganzen Inhalt aufgenommen; aber dieser war von den vermittelnden Ministern selbst wieder sehr verändert worden, und begriff, außer dem Plane, auch noch die der Erörterung und Bestimmung der Deputation überlassenen Puncte. Daher wich dieser erste Deputations-Hauptschluß von dem allgemeinen Plane der Vermittler wesentlich ab, und

1802. 23. Nov. Erster Deputations-Hauptschluß.

d) Gaspari Deputationsreceß Th. I. S. 251. f.

und machte eigentlich den dritten Plan aus. Die kaiserliche Plenipotenz sahe den Hauptschluß nur als den vorläufigen Entwurf eines künftig abzufassenden Hauptschlusses an, und behielt sich alle nöthige Erinnerungen vor, empfahl aber der Deputation die baldige Vornahme so wohl der noch fehlenden und zur weitern Bestimmung ausgesetzten Puncte, als auch der Rheinangelegenheiten; wogegen aber Brandenburg mancherley zu erinnern hatte. Die vermittelnden Minister aber waren mit dem Hauptschlusse zufrieden, und verlangten nur, daß die französische Redaction der 47. ersten §§. als das Original angesehen werden sollte, wogegen für die 42. folgenden §§. die teutsche Redaction der Deputation als Original gelten möchte; zugleich zeigten sie an, daß sie diesen Hauptschluß an die Reichsversammlung bringen würden e). Die Deputation erklärte: sie finde keinen Anstand, den französischen Aufsatz der 47. ersten §§. des Hauptschlusses als Original darin mit aufzunehmen und neben den teutschen Originaltext zu setzen; zugleich aber sehe sie den fernern Anträgen der Minister über alle noch vorbehaltene Puncte mit Verlangen entgegen, um auch zu deren Erledigung alles, was von ihr abhänge, unverzüglich beytragen zu können f). Diese Puncte betrafen hauptsächlich die Ergänzung der Dotation des Erzkanzlers, die Anweisung der bereits bestimmten Renten, den Antrag wegen der Rheinzölle, die Sustentation des Churfürsten von Trier, und den Unterhalt der Bischöfe von Lüttich und Basel. Hierauf wurde

4. Dec.

4. Dec.

e) Gaspari a. ang. O. S. 254. f.

f) Gaspari a. ang. O. S. 275. f.

wurde der vom Directorium entworfene Bericht an die Reichsversammlung der Deputation vorgelegt und von ihr genehmigt, mit welchem der Hauptschluß vom 23. Nov., ob er schon noch nicht alle zum Entschädigungsgeschäft gehörige Gegenstände gänzlich erschöpfte, an die allgemeine Reichsversammlung befördert wurde.

1803. 4. Jan.

Convention zu Paris. 1802. 26. Dec.

Kurz vorher war zu Paris, wegen besserer Entschädigung des Großherzogs von Toscana, zwischen Oesterreich und Frankreich eine Convention zu Stande gekommen, die auch von Rußland sofort genehmigt wurde. Vermöge derselben wurden einer Seits dem Kaiser, für den an Modena abgetretenen Theil der Reichsvogtey Ortenau, die Bisthümer Trient und Brixen, die ohnehin schon von Oesterreich abhiengen, als künftiges völliges Eigenthum angewiesen, und anderer Seits die Entschädigung des Großherzogs noch mit einem Theil des Bisthums Eichstädt vermehrt, so weit darüber mit Einwilligung des Churfürsten von Pfalz-Bayern, aus dessen schon in Besitz genommener Entschädigungsmasse es gegen anderweitige Zusicherungen wieder herausgezogen wurde, verfügt werden konnte. Damit war das wichtigste Hinderniß des ganzen Geschäfts weggeräumt: denn nun trat nicht nur Böhmen den Beschlüssen über die Annahme des Plans und über den Hauptschluß bey, sondern auch die kaiserliche Plenipotenz vereinigte sich mit denselben; aller Anstand hörte auf, und die Deputation handelte in der Hauptsache einstimmig, so wohl unter sich, als mit der Plenipotenz und mit den Vermittlern.

Zweyter Deputat. Haupt-schluß.

Die Convention über die toscanische Entschädigung und die weitern Anträge der vermittelnden Minister über die noch vorbehaltenen nähern Bestimmungen, nebst dem eingegangenen Bericht und den Vorschlägen der zur Entschädigung der Reichsgrafen ernannten Commission, machten eine neue Redaction des Hauptschlusses vom 23. Nov. nöthig, und gaben demselben ein ganz neues Ansehen. Nachdem sich die Deputation hierüber mit der kaiserlichen Plenipotenz und mit den vermittelnden Ministern vereinigt hatte, wurde in der 46sten Sitzung beschlossen, den mit Zusätzen und Modificationen berichtigten vollständigen Hauptschluß, sammt der Beytrittsacte der Plenipotenz, den billigenden Noten der Minister und der französischen Ausfertigung der 47. ersten §§., an die Reichsversammlung zu bringen; welches dann mittelst Berichts geschahe. Aber die von der Plenipotenz in ihrem Erlaß geäußerten Wünsche wegen Bestätigung der ältern Reichsgesetze und der salvatorischen Clauseln für die Reichsritterschaft, für den teutschen und den Malteser-Orden wurden von der Majorität der Deputationsglieder nicht beachtet g). Dieser neue, zweyte Hauptschluß oder eigentliche Deputationsreceß vom 25. Febr. 1803. wurde bald nachher von der Reichsversammlung angenommen, durch ein Reichsgutachten vom 24. März dem Kaiser vorgelegt, und von diesem durch ein Commissionsdecret vom 28. Apr., jedoch mit verschiedenen Vorbehalten h), ratificirt, wodurch er

1803. 25. Febr.

g) Gaspari Deputationsreceß Th. I. S. 313. ff.

h) 1. daß die pariser Convention vom 26. Dec. 1802. in

er die völlige Kraft eines Reichsgrundgesetzes erhielt.

in ihrer völligen Kraft und Verbindlichkeit, besonders in Ansehung der im 4ten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen, aufrecht bestehe; 2. daß, so fern diese Vorbehaltungen die kaiserlichen Gerechtsamen betreffen, die gesetz- und herkommensmäßige Ausübung dieser Gerechtsamen so wohl bey der Ausführung des gegenwärtigen Reichsschlusses, als für alle künftige Zeiten, ungeschmälert erhalten werde; 3. daß die im Reichsgutachten vom 24. März erwähnte Bestätigung des westphälischen Friedens und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, so fern sie durch den luneviller Tractat und den gegenwärtigen Reichsschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, deßgleichen die darin angetragene Verwahrung der teutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Puncten, wie sie für Churfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der teutsche Orden zu rechnen und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden hat, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe; 4. daß der Kaiser sich, durch seine für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der catholischen Religion heilig beschwornen Pflichten, bewogen finde, seine Ratification über die Vorschläge zur Vermehrung der Virilstimmen einsweilen zu suspendiren und sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Comissionsdecret die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens darüber zu verlangen, damit die hergebrachten Verhältnisse der zwey Religionstheile nicht auch im fürstlichen Collegium, wie im churfürstlichen und reichsstädtischen, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmen-Gleichheit abgeändert werden; 5. daß in Ansehung derjenigen Puncte des letzten allgemeinen Deputationsschlusses, deren Erörterung erst noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen habe, dem

Inhalt des Deput. Recesses. Oesterreich.

Durch diesen Deputationsreceß wurden die Entschädigungen auf folgende Art ausgetheilt und festgesetzt: Oesterreich erhielt, für die Abtretung der Landvogtey Ortenau, die Bisthümer Trient und Brixen mit allen darin gelegenen Capiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch unter der Verbindlichkeit, so wohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beyden dermaligen Bischöfe und der Mitglieder der beyden Domcapitel, nach einer mit ihnen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bey diesen beyden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem in den übrigen österreichischen Landen bestehenden Fuße zu sorgen. Der Erzherzog Großherzog bekam, für Toscana und dessen Zugehörungen, das Erzbisthum Salzburg, die Probstey Berchtolsgaden und denjenigen Theil des Bisthums Passau, der jenseit der Ilz und des Inns auf der Seite von Oesterreich liegt, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und Ilzstadt und eines Bezirks von 500 Toisen im Durchschnitt, vom äußersten Ende jener Vorstädte an gemessen; endlich die in jenen Diöcesen gelegenen Capitel, Abteyen und Klöster. Dagegen wurde das salzburgische Amt Mühldorf und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg abgerissen und zum Herzogthum Bayern geschlagen, wofür das Aequivalent der Einkünfte von den Einkünften der freysingischen Güter im Oesterreichischen genommen werden sollte. Außerdem erhielt der Großherzog noch das Bisthum Eichstädt, mit allen Zugehörungen,

Toscana.

Kaiser und Reich die weitere gebührende Einschreitung vorbehalten bleibe. Gaspari Deputationsreceß Th. II. S. 341. ff.

gen, jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ohrnbau, Herrieden, und aller übrigen von den anspachischen und bayreuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörungen des Bisthums Eichstädt, welche dem Churfürsten von Pfalz-Bayern verbleiben, aber dem Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent ersetzt werden sollten, das von den pfalz-bayerschen Herrschaften in Böhmen und, wenn diese nicht zureichten, von andern Einkünften des Churfürsten zu nehmen wäre i). Zu dem allem kam nachher noch die Churwürde, die, neben Baden, Wirtemberg und Hessen-Cassel, auch der Großherzog erhielt. Der Großherzog verlor mit seinem italiänischen Erblande von 1,150,000. Einwohnern gegen 4. Millionen rheinische Gulden an Einkünften. Der dafür erhaltene Ersatz machte höchstens 1,350,000. Gulden, also nur etwas über den dritten Theil der verlornen Einkünfte, aus. Gleichwohl ist diese unvollständige Entschädigung für Oesterreich von großer Wichtigkeit, und zugleich für die österreichische Monarchie ein wahrer Gewinn, da das, was die jüngere Linie hat, zur Zeit des Kriegs auch der ältern zu Gute kommt, und man alles, was dem Hause gehört, als ein Ganzes ansehen kann, wenn auch die einzelnen Theile der äußern Form nach abgesondert sind. Das entlegene Toscana konnte die österreichische Macht auf keinen Fall verstärken. Dagegen ist mit Salzburg mehr Ausrundung und eine treffliche Vormauer für das Innere der österreichischen

i) Deputationsreceß v. 1803. §. 1. bey Gaspari a. ang. O. Th. II. S. 9. ff.

Staaten von der Westseite her genommen worden k). Der Herzog von Modena wurde, für das Modenesische und dessen Zugehör, mit dem Breisgau und der Ortenau entschädigt l). Aber auch dieser Fürst ist um mehr als die Hälfte verkürzt worden; eine sehr strenge Büßung für die sehr natürliche Begünstigung der Oesterreicher. Nicht nur als Blutsfreund von Oesterreich, sondern auch als Reichsvasall war er entschuldigt, wenn er, dem ihm abgezwungenen Frieden zuwider, die Oesterreicher in Italien unterstützte.

Modena.

Pfalz-Bayern.

Der Churfürst von Pfalz-Bayern, der durch die Rheingränze unter allen am meisten verloren hatte m), erhielt zum Ersatz das Bisthum Würzburg, unter den hernach vorkommenden Ausnahmen, die Bisthümer Bamberg, Freysingen, Augsburg und das von Passau, mit Vorbehalt dessen, was dem Großherzoge davon bestimmt war, nebst der Stadt Passau, ihren Vorstädten, und allen Zugehörden disseit des Inn und der Ilz, und außerdem noch einen von ihren äußersten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 Toisen im Durchschnitt; ferner die Probstey Kempten, die Abteyen Waldsassen, Eberach, Irrsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich; überdieß die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besitzungen

k) Grellmann histor. statist. Handbuch von Teutschland Th. II. (Göttingen 1804. 8.) S. 474.

l) Deputationsreceß v. 1803. §. 1. a. ang. O. S. 12. f.

m) Mehr als den 5ten Theil seiner Länder, den 4ten seiner Unterthanen, und den 3ten seiner Einkünfte.

gen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Capiteln, Abteyen und Klöstern abhängen, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was in gedachter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist; sodann die bisherigen Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeurn, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten, mit Einschluß der freyen Leute auf der leutkircher Heide; endlich die von dem Antheil des Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt n). Offenbar hat Pfalz-Bayern, wenn auch verhältnißmäßig weniger als einige andere der großen Interessenten, doch immer noch beträchtlich an Land, Volk und Einkünften gewonnen o). Selbst die französische Regierung sagte, daß sie Bayern vorzüglich begünstige, um, nächst Preußen, zur Grundlage des teutschen Gleichgewichts zu dienen. Den größten Vortheil zieht Bayern aus der Lage seiner neuen Lande an der Gränze und in der Nähe seines Hauptlandes, wodurch seine Kräfte concentrirt, alle schnellen und vollen Gebrauchs fähig, und gerade nach der Gegend hin vorgerückt werden, wo sie als Gegengewicht Dienste thun sollen. Um diesen Vortheil möglichst zu vergrößern, zog man auch die

K 5 Differ-

n) Deput. Receß §. 2. S. 23. ff.

o) Nach Gaspari war der pfalz-bayersche Verlust: 186½ □ Meilen, 580,000 Einwohner, 4,730,000 Gulden Einkünfte. Die Entschädigung: 290 □ Meilen, 854,000 Einwohner, 6,607,000 Gulden Einkünfte.

diesseitige rheinische Pfalz zur Entschädigungsmasse; und wahrscheinlich haben nur besondere Schwierigkeiten es verhindert, eben das auch mit dem Herzogthum Berg zu thun.

Preussen ꝛc. Der König von Preussen erhielt, für das Herzogthum Geldern und den überrheinischen Theil von Cleve, für das Fürstenthum Mörs, für die Bezirke von Sevenaar, Huissen und Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle, die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle mainzische Rechte und Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und den mainzischen Antheil an Treffurt, die Abteyen Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, endlich die Stadt Münster, nebst dem fruchtbarsten und bevölkertsten Theil des Bisthums Münster, der ungefähr den dritten Theil desselben ausmachte p). Die Reste des Bisthums Münster wurden auf folgende Art vertheilt: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter Vechte und Kloppenburg; dem Herzoge von Arenberg das Amt Meppen, mit der cölnischen Grafschaft Recklinghausen; dem Herzoge von Croy die Reste des Amtes Dülmen; dem Herzoge von Looz die Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck; den Fürsten von Salm die Aemter Bocholt und Ahaus; den Rheingrafen die Reste des Amtes Horstmar. Das Haus Salm-

Rei-

p) Der preussische Antheil begreift die Aemter Sassenberg, Stromberg, Werne, und einen Theil der Aemter Wolbeck, Dülmen, Horstmar und Bevergern, zusammen über 80. teutsche □ Meilen.

Reiferscheid-Bedburg erhielt das mainzische Amt Krautheim und eine beständige auf Amorbach ruhende Rente von 32,000. Gulden; der Fürst von Salm-Reiferscheid, für die Grafschaft Nieder-Salm, eine immerwährende Rente von 12,000. Gulden auf Schönthal; der Graf von Reiferscheid-Dyk, für die Feudalrechte seiner Grafschaft, eine immerwährende Rente von 28,000. Gulden auf die Besitzungen der frankfurter Capitel q). Was Preussen an Land verloren hatte, betrug kaum den 85sten Theil des Ganzen. Will man diesen Verlust für bedeutend ansehen, so erinnere man sich, daß Preussen während des französischen Kriegs ein mehr als 20mal grösseres Land erwarb, und nach dem Basler Frieden fast eben so viel erhielt, wodurch das Königreich Preussen beynahe anderthalb mal grösser ward. Die Einwohner der abgetretenen Lande machten nicht viel mehr als den 60sten Theil der gesammten Volksmenge aus; dagegen hat Preussen mehr als 18mal so viel Unterthanen in seinen neuen polnischen Provinzen erhalten. Die abgetretenen preussischen Lande mochten einträglich genug seyn: aber sie lagen in so grosser Entfernung vom Mittelpuncte der preussischen Macht, daß sie zu derselben fast gar nichts beytrugen und in jedem Kriege gleichsam als verlorne Posten anzusehen waren. Dafür erhielt Preussen eine Entschädigung, die an sich schon wenigstens 3mal so viel werth ist r), und durch ihre

q) Deput. Receß §. 3. S. 43. ff.

r) Preussen verlor 48. □ Meilen, 127,000. Einwohner, und 1,400,000. Gulden Einkünfte. Dagegen erhielt es 235½ □ Meilen, 558,000. Einwohner, und 3,800,000. Gulden Einkünfte.

ihre nähere Lage und unmittelbare Verbindung mit dem Hauptlande in öconomischer und militairischen Hinsicht noch einen weit größern Werth erhält. Indessen erweitert diese sehr reichliche Entschädigung die preussische Monarchie nur etwa um den 22sten Theil, mag aber wohl die Einkünfte um den 15ten Theil vermehren. Preussen scheint also, im Verhältniß zu seinem Total, keinen sehr bedeutenden Zuwachs an Gewicht erhalten zu haben. Allein es treten hierbey noch verschiedene politische Umstände ein, die mit in Rechnung zu bringen sind. Die preussischen Entschädigungslande liegen in Teutschland, und sind reichsständische Lande. Brandenburg, das ohnehin schon so viele Stimmen auf dem Reichstage besaß, hat durch die Entschädigung noch mehrere, folglich einen grössern Einfluß auf die Beschlüsse desselben erhalten. Mehrere Reichsstände werden dadurch, daß diese, vormals von friedlichen und ohnmächtigen geistlichen Fürsten beherrschten, Länder sich nun in preussischen Händen befinden, sehr genirt und in verschiedenem Betracht abhängig gemacht. Das ganze nordliche Deutschland ist nun von Preussen gleichsam umklammert und immer in einer sehr precairen Lage, wodurch alle diese Stände genöthigt seyn werden, den preussischen Absichten und Maaßregeln beyzutreten und sie zu unterstützen. Schon im Jahr 1795 erklärte die französische Regierung: sie habe für gut gehalten, daß die preussische Macht unter den Ständen des Reichs ein Uebergewicht besitze, welches für die französische Republik nicht anders als sehr nützlich seyn könne. Auch wurden schon damals fast alle die Länder als diejenigen öffentlich gekannt,

nannt, welche Preussen verdiente, und die ihm der Entschädigungsplan von 1802. wirklich bestimmte s).

Churbraunschweig erhielt, für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altkirchen, auf Hildesheim, Corvey und Höxter, für seine Rechte und Zuständigkeiten in Hamburg und Bremen, und für die Abtretung des Amtes Wildeshausen, das Bisthum Osnabrück. Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel wurden die Abteyen Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000. Gulden zu der, von der dessauischen Prinzessin Amalia bey Kreuznach errichteten, milden Stiftung, angewiesen t). Mit Osnabrück hat Hannover wohl keinen bedeutenden Vortheil erhalten; denn es konnte das Land ohnehin schon zu zwey Drittheilen als sein Eigenthum ansehen, weil immer ein alter Bischof gewählt wurde.

Churbraunschweig.

Wolfenbüttel.

Der Markgraf von Baden bekam, für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Elsaß und im Luxemburgischen, das Bisthum Costnitz, die Reste der Bisthümer Speyer, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, die hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, die Abteyen Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Peter-

Baden.

s) Gaspari Deput. Receß Th. I. S. 81. ff.

t) Deput. Receß §. 4. S. 70.

Petershausen, Reichenau, Oehningen, die Probstey Odenheim und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, endlich die mittelbaren und unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen v). Baden verlor nur 8. □ Meilen, mit 25,500. Einwohnern und 240,000. Gulden Einkünften: dafür bekam es eine Entschädigung von 60. □ Meilen, mit 237,000. Einwohnern und über 1½ Million Gulden Einkünften. Man wollte den schwäbischen Kreis verstärken und zugleich dem alten würdigen Fürsten einen Beweis der verdienten Hochachtung geben.

Wirtemberg.

Der Herzog von Wirtemberg erhielt, für das Fürstenthum Mömpelgard und dessen Zugehörden, und für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche Comté, die Probstey Ellwangen, die Stifter, Abteyen und Klöster Zwiefalten, Schönthal, Comburg mit der Landeshoheit, (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg,) Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margarethenhausen, nebst allen denjenigen, die in seinen neuen Besitzungen gelegen sind; ferner das Dorf Dürrenmettstetten und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter

v) Deput. Receß §. 5. S. 76. ff.

unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten, nämlich: den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am bopparder Zoll, 600. Gulden; dem Fürsten von Salm-Reiferscheid, für seine Grafschaft Niedersalm, 12,000. Gulden; den Grafen von Limburg-Styrum, für die Herrschaft Oberstein, 12,200. Gulden; dem Grafen von Schall, für sein Gut Megen, 12,000. Gulden; der Gräfin Hillesheim, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen, 5400. Gulden; der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt, für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn, 11,300. Gulden; den Erben des Freyherrn von Dietrich, für gleiche Rechte, 31,200. Gulden; den Herren Seubert, für die Lehen Benthal und Bretigny, 3300. Gulden x). Wirtemberg wurde für seinen Verlust mehr als doppelt entschädigt. Die verlornen Einkünfte betrugen, mit den übernommenen Renten, 336,000. Gulden; dafür erhielt es einen Ersatz von 700,000. Gulden Einkünften. Zugleich sind die Entschädigungslande so gut gewählt, daß sich alle einzelne Theile derselben an die alten Lande anschließen.

Hessen.

Der Landgraf von Hessen-Cassel erhielt, für St. Goar und Rheinfels und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey, die maynzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, die Capitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöster in gedachten Aemtern, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter der Bedingung einer immerwährenden Rente

x) §. 6. S. 84. f.

Rente von 22,500. Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg. Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt wurde, für die Grafschaft Lichtenberg, für die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar und des Geleits in Beziehung auf Frankfurt, für die Abtretung der hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden, zugetheilt: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, sammt den darin befindlichen Capiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden, dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden, Rente von 15,000. Gulden; ferner die maynzer Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokenburg, Haßloch, Astheim und Hirschhorn; die maynzischen auf der Südseite des Mayns, im Darmstädtischen, gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich Mönchhof, Gundhof und Klarenberg; die pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, die Reste der Aemter Alzey und Oppenheim, den Rest des Bisthums Worms, die Abteyen Seligenstadt und Marienschloß, die Probstey Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg; alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg um den vierten Theil zu vermehren y). Bey Hessen-Cassel überstieg der Ersatz den Verlust an Umfang und Bevölkerung 5 bis 6mal; auch liegen die erhaltenen Lande mitten in Hessen, und sind ihm folglich weit mehr werth, als der sterile Verlust jenseit des Rheins. Aber Hessen-Cassel erwiederte:

y) §. 7. S. 93. ff.

derte: „es lasse sich kein Grund denken, warum das Haus Cassel unter den größern Fürstenhäusern Teutschlands das alleinige seyn sollte, dessen Entschädigung nach dem wirklichen Verluste berechnet, und auf das bey andern in Betrachtung gekommene politische Machtverhältniß nicht auch bey ihm gesehen werden solle z)." Hessen-Darmstadt verlor 13. □ Meilen, mit 40,000. Einwohnern und 390,000. Gulden Einkünften. Dafür bekam es 95. □ Meilen, mit 124,000. Einwohnern und 753,000. Gulden Einkünften.

Oldenburg.

Der Herzog von Holstein - Oldenburg erhielt, für die Aufhebung des Elsflether Zolls und für das der Stadt Bremen überlassene Grolland, das Bisthum und Domcapitel Lübeck, das hannöversche Amt Wildeshausen, und die Aemter Vechte und Kloppenburg im Münsterschen a). Der erste Plan hatte dem Herzoge von Oldenburg das Hochstift Lübeck und das Amt Wildeshausen zugetheilt. Dieß war offenbar zu wenig: denn der elsflether Zoll trug im Durchschnitt jährlich 130,000. Gulden ein, die Entschädigungsobjecte hingegen kaum ⅓ davon. Hierzu kam, daß, vermöge einer besondern, vom Kaiser bestätigten, und von Rußland und Dänemark garantirten Vereinbarung zwischen dem itzigen Bischof und dem Domcapitel, den Descendenten des Bischofs auf drey Generationen hindurch das Hochstift Lübeck in der gegenwärtigen Verfassung und Integrität feyerlich zugesichert

z) Gaspari Deput. Receß Th. II. S. 97.

a) Deput. Receß §. 8. S. 106.

sichert worden war, und also die Entschädigung von dieser Seite erst nach 100. Jahren eintreten konnte. Daher legten die Vermittler im zweyten Plane die münsterschen Aemter Vechte und Kloppenburg hinzu, entzogen aber dem Herzogthum Oldenburg und dem Hochstift Lübeck verschiedene kleine Districte zum Besten der Städte Bremen und Lübeck. Noch hielt sich Oldenburg unbefriedigt, und reclamirte. Die Deputation aber mischte sich um so weniger in die Sache, da sie bald ein Gegenstand besonderer Unterhandlungen zwischen Oldenburg und den Vermittlern ward. Erst am 6. Apr. 1803. kam zu Regensburg, unter preussischer Mitwirkung, eine Convention zu Stande, vermöge welcher der Herzog von Oldenburg allen Verfügungen des Deputationsrecesses beytrat, der elsflether Zoll auf ewig für aufgehoben erklärt, dagegen aber das Bisthum Lübeck, nebst dem Capitel, dem Hause Holstein-Oldenburg, zum erblichen Besitz angewiesen, jedoch, zur Ergänzung der Entschädigung, dem elsflether Zoll noch eine 10jährige Existenz, bis zum 31. Dec. 1812., zugestanden wurde.

Mecklenb. Schwerin.

Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin erhielt, für seine Rechte und Ansprüche auf zwey erbliche Canonicate zu Straßburg und für seine Ansprüche auf die Halbinsel Priwal in der Trave, deren Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt, die Rechte und das Eigenthum des lübecker Hospitals in den Dörfern Warneckenhausen, Altenbuchow und Crumbrook, und in den vier Dörfern, welche diesem Hospital auf der vor Wismar liegenden Insel Poel gehörten, und dann noch

noch eine immerwährende Rente von 10,000. Gulden, welche auf die unten vorkommende Rheinschiffahrts - Octroi angewiesen wurde b). Der Fürst von Hohenzollern - Hechingen wurde, für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und in den lütticher Herrschaften Mouffrin und Baillonville, mit der Herrschaft Hirschlatt und dem Kloster Stetten; der Fürst von Hohenzollern - Sigmaringen aber, für seine Feudalrechte in einigen niederländischen Herrschaften und für seine Domainen in Belgien, mit der Herrschaft Glatt und den Nonnenklöstern Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim entschädigt c). Der Fürst von Dietrichstein erhielt, für die Herrschaft Trasp in Graubündten, die Herrschaft Neu - Ravensburg; und der Fürst von Ligne, für die Grafschaft Fagnolles, die Abtey Edelstetten unter dem Namen einer Grafschaft d).

Hohenzollern.

Der Fürst von Nassau - Usingen bekam, für das Fürstenthum Saarbrück, für zwey Drittheile der Grafschaft Saarwerden und für die Herrschaften Ottweiler und Lahr, die maynzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltvil, Haarheim, Cassel, mit den Besitzungen des Domcapitels auf der rechten Maynseite unterhalb Frankfurt, die hauptsächlich aus den Marktflecken Hochheim und Flörsheim bestehen; ferner das pfälzische Amt Kaub, den Rest des eigentlichen Churfürstenthums Cöln, mit Ausnahme der Aemter

Nassau.

b) §. 9. S. 114. f.
c) §. 10. S. 117. f.
d) §. 11. S. 120.

Altwied und Nutburg; die hessischen Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, die Dörfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Capitel und Abteyen Limburg, Rummersdorf, Bleidenstadt, Sayn, und alle Capitel, Abteyen und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen, endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn-Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn erloschen bleiben, nach der getroffenen Uebereinkunft zu benehmen. Der Fürst von Nassau-Weilburg erhielt, für den dritten Theil von Saarwerden und für die Herrschaft Kirchheim-Poland, den Rest des Churfürstenthums Trier, mit den Abteyen Arnstein, Schönau und Marienstadt. Dem Fürsten von Nassau-Oranien oder Diez wurden, zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domainen in Holland und Belgien, angewiesen: die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund, die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probsteyen Hofen, St. Gerold, Bandern und Dietkirchen, so wie alle Capitel, Abteyen, Probsteyen und Klöster in den zugetheilten Landen, unter der Bedingung, den bestehenden Ansprüchen auf einige Erbschaften, die im Lauf des letzten Jahrhunderts mit dem nassau-dillenburgischen Majorat vereinigt worden, Genüge zu thun e). Nassau-Oranien war weder durch die Rheingränze betroffen, noch durch irgend einen Friedensschluß zu einem Ersatz in Teutschland berechtigt, sondern nur durch einen, ohne Zu-

e) §. 12. S. 122. ff.

Zuziehung und Einwilligung des Reichs mit Frankreich geschlossenen, Vertrag an das Reich gewiesen worden. Und dennoch erhielt es in Teutschland eine Entschädigung, die zwar eine sonderbar zerstreute Lage hat, aber doch wohl an eine Million Gulden jährlicher Einkünfte hinaufsteigen dürfte f).

Taxis.

Dem Fürsten von Thurn und Taxis wurde, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Ländern, das Stift Buchau, mit der Stadt, die Abteyen Marchthal und Neresheim, das Amt Osterach, mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten zugetheilt. Uebrigens wurde die Erhaltung der taxischen Posten, so wie sie constituirt waren, garantirt. Dem zu Folge sollten diese Posten in dem Zustande erhalten werden, worin sie sich zur Zeit des Luneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich im gedachten Zeitpuncte befand, desto mehr zu sichern, wurde sie dem besondern Schutz des Kaisers und des Churcollegiums übergeben g). Dieser feyerlichen Zusicherung und Garantie ungeachtet hat Churbrandenburg in seinen Entschädigungslanden von allen fahrenden und reitenden Posten Besitz genommen, „um das Postregal, so wie jedes andere Souverainetätsrecht, in seinem ganzen Umfange auszuüben," und hat die taxischen Posten in Münster, Essen, Paderborn, Hildesheim, Goslar, Mühlhausen, Nordhau-

f) Gaspari Th. II. S. 131. ff.

g) §. 13. S. 136. f.

sen und auf dem Eichsfelde vom 1. May 1803. an gänzlich aufgehoben, ohne, so viel man weiß, sich darüber mit dem Reichs-Generalpostmeister zu verstehen h).

Löwenstein. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim erhielt, für die Grafschaft Püttlingen und die Herrschaften Scharfeneck, Cugnon und andere, die zwey mainzer Dörfer Würth und Treinfurt, die würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteyen Brombach, Neustadt und Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000. Gulden auf die Rheinschifffahrts-Octroi, und die würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim, jedoch unter der Clausel, das Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen gegen eine Rente von 28,000. Gulden an Pfalz-Bayern wieder abzutreten. Die Grafen von Löwenstein-Wertheim bekamen, für die Grafschaft Virneburg, das Amt Freudenberg, die Carthause Grünau, das Kloster Triefenstein und die Dörfer Mondfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld i).

Oettingen. Dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein wurden, für die Herrschaft Dachstuhl, die Abtey Heiligenkreuz zu Donauwerth, das Capitel St. Magnus zu Füßen und die Klöster Kirchheim, Deggingen und Maihingen zugetheilt k). Die

Solms. Fürsten und Grafen zu Solms erhielten, für die Herrschaften Rohrbach, Kratz-Scharfenstein und Hirschfeld und für ihre Ansprüche auf die

h) Gaspari Th. II. S. 140. f.

i) §. 14. S. 141. f.

k) §. 15. S. 151.

die Abtey Arensburg und das Amt Kleeberg, die Abteyen Arensburg und Altenburg l). Die Fürsten und Grafen von Stollberg erhielten, für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königstein, eine immerwährende Rente von 30,000. Gulden auf die gedachte Schiffahrts-Octroi m).

Stollberg.

Dem Fürsten Carl von Hohenlohe-Bartenstein wurden, für die Herrschaft Oberbrunn, die Aemter Haltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg und Braunsbach, der würzburger Zoll im Hohenlohischen und der würzburger Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster und der östliche Theil des Gebiets von Carlsberg zugetheilt. Die Häupter der beyden Linien von Hohenlohe-Waldenburg erhielten, für ihren Antheil am boppardter Zoll die schon erwähnte beständige Rente von 600. Gulden auf Comburg; der Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen, für seine Ansprüche auf 7. vormals würzburgische Dörfer, das Dorf Nagelsberg; der Fürst von Hohenlohe-Neuenstein, für die Abtretung des Dorfs Münster und des östlichen Theils vom carlsberger Gebiet, das Dorf Amrichshausen und die mainzer, würzburger und comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau n). Der Fürst von Isenburg erhielt, für die Abtretung des Dorfs Okriftel, das Dorf Gainsheim, mit den Resten der Abtey von Jacobsberg auf der rechten Rheinseite, und das Dorf Bürgel bey Offenbach: die

Hohenlohe.

Isenburg.

l) §. 16. S. 155.
m) §. 17. S. 156.
n) §. 18. S. 159. ff.

Fürstin von Isenburg, Gräfin von Parkstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und andere Herrschaften am linken Rheinufer, eine immerwährende Rente von 23,000. Gulden auf die vorgedachte Schiffahrts-Octroi o).

Leiningen.

Die Entschädigung des Hauses Leiningen für das Fürstenthum dieses Namens, für die Grafschaft Dachsburg und die Herrschaft Weihersheim, und für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg wurde auf folgende Art bestimmt: dem Fürsten von Leiningen die mannzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Bischofsheim, die von Würzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg, die pfälzischen Aemter Borberg und Mosbach, und die Abteyen Gerlachsheim und Amorbach; dem Grafen von Leiningen-Guntersblum die mannzische Kellerey Billigheim und eine immerwährende Rente von 3000. Gulden auf die Schiffahrts-Octroi; dem Grafen von Leiningen-Heidesheim die mannzische Kellerey Neidenau und eine immerwährende Rente von 3000. Gulden auf die Schiffahrts-Octroi; dem Grafen von Leiningen-Westerburg älterer Linie die Abtey und das Kloster Ilbenstadt, mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Gebiet, und eine immerwährende Rente von 3000. Gulden auf die Schiffahrts-Octroi; dem Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie die Abtey Engelthal und eine immerwährende Rente von 6000. Gulden auf die Schiffahrts-Octroi p).

Der

o) §. 19. S. 166. f.

p) §. 20. S. 170. f.

Wiedrunkel ꝛc.

Der Fürst von Wiedrunkel wurde, für die Grafschaft Kriechingen, mit den cölnischen Aemtern Nurburg und Altwied, und mit der Kellerey Wilmar entschädigt q); der Fürst von Bretzenheim, für Bretzenheim und Winzenheim, mit der Stadt und dem gefürsteten Damenstift Lindau r); der Fürst von Wittgenstein-Berleburg, für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach, mit einer immerwährenden Rente von 15,000. Gulden auf das Herzogthum Westphalen; die Ansprüche des Hauses Sayn-Wittgenstein auf Sayn-Altenkirchen und Hachenburg, wurden durch die mit Baden und Nassau-Usingen getroffene Uebereinkunft befriedigt s).

Reichsgrafen.

Die für die Reichsgrafen bestimmte Entschädigungsmasse wurde auf folgende Art vertheilt: dem Grafen von Aspremont-Linden, wegen Reckheim, die Abtey Baindt und eine jährliche Rente von 850. Gulden von Ochsenhausen; dem Grafen von Bassenheim, wegen Pyrmont und Ollbrücken, die Abtey Hegbach, mit einigen Ausnahmen, und eine jährliche Rente von 1300. Gulden von Burheim; dem Grafen von Metternich, wegen Winneburg und Beilstein, die Abtey Ochsenhausen, mit Ausschluß des Amts Tannheim, jedoch unter den Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 850. Gulden an den Grafen von Aspremont, von

L 5 11,000.

q) §. 21. S. 184.

r) §. 22. S. 186.

s) §. 23. S. 191. Nach öffentlichen Nachrichten erhält Sayn-Wittgenstein von Baden und Usingen ein Capital von 300,000. Gulden und eine jährliche Rente von 12,000. Gulden.

11,000 Gulden an den Grafen von Quadt, und von 8150. Gulden an den Grafen von Wartemberg zu zahlen; dem Grafen von Ostein, wegen Myllendonk, die Abtey Burheim, unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 9000. Gulden an die Grafen von Bassenheim, Plettenberg und Goltstein zu zahlen; dem Grafen von Plettenberg, wegen Witten und Eys, die hegbachischen Orte Miedingen und Gullmingen, sammt dem Zehnten in Baldringen, und 500. Jauchert Wald von den an Miedingen angränzenden Walddistricten, außerdem eine jährliche Rente von 6000. Gulden von Burheim; dem Grafen von Quadt, wegen Wickrath und Schwanenberg, die Abtey und Stadt Isny und eine Rente von 11,000. Gulden von Ochsenhausen; dem Grafen von Schäsberg, wegen Kerpen und Lommersum, das ochsenhausische Amt Tannheim, unter der Verbindlichkeit, eine Rente von 2000. Gulden an die Grafen von Sinzendorf und von Hallberg hinaus zu zahlen; dem Grafen von Sinzendorf, wegen Rheineck, das ochsenhausische Dorf Winterrieden und eine Rente von 1500. Gulden von Tannheim; dem Grafen von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Gerolstein und Dollendorf, die Abteyen Schussenried und Weißenau, unter der Verbindlichkeit, eine Rente von 13,900. Gulden an mehrere Grafen zu zahlen; dem Grafen von Törring, wegen Gronsfeld, die Abtey Guttenzell; dem Grafen von Wartemberg, wegen Wartemberg, die Abtey Roth und eine Rente von 8150. Gulden von Ochsenhausen; dem Grafen von Wartemberg für Sickingen, wegen Ellerstadt, Aspach und Oranienhof, das burheimische

sche Dorf Pleß und eine Rente von 5500. Gulden von Schussenried; dem Grafen von Salmstein, wegen Schlenacken, eine Rente von 1850. Gulden von Buxheim und Schussenried; dem Grafen von Hallberg, wegen Fußgehnheim und Ruchheim eine Rente von 7380. Gulden von Schussenried; dem Grafen von Nesselrod-Reichenstein, für Burgfrey und Mechernich, eine Rente von 260. Gulden von Schussenried; dem Grafen von Sickingen, für das Amt Hoheneinödden, eine Rente von 1110. Gulden von Schussenried. Dieser Vertheilung wurden noch verschiedene allgemeine Bestimmungen beygefügt, welche besonders die Stimmrechte der entschädigten Reichsgrafen, die Entrichtung der Anlagen zu Reichs- und Kreisprästanden, das Abzugsrecht zwischen den Besitzungen des Hauptortes und dem getrennten Theile, das zu einem getrennten Theile gehörige Mobiliarvermögen und die Rückstände, die Sustentationskosten der Geistlichkeit und die Verwendung der Activ-Capitalien der Carthause Buxheim betrafen t).

Churf. Erzkanzler.

Der Stuhl zu Maynz wurde auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Churfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Teutschland sollten auf ewige Zeiten damit vereinigt bleiben. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit sollte sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegende Theile der ehmaligen geistlichen Provinzen von Maynz, Trier und Cöln, jedoch mit Ausnahme der preussischen Staaten, und über die salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über

t) §. 24. S. 192. ff.

aber) die mit Pfalz-Bayern vereinigten Länder ausdehnt, erstrecken. Die Reichslande des Churfürsten Erzkanzlers sollten aus den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg und aus der Grafschaft Wetzlar bestehen. Das Fürstenthum Aschaffenburg begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung, also nicht bloß auf dem rechten Mayufer, sondern mit Einschluß des ansehnlichen Districts auf der linken Seite; sodann die Aemter Aufenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Procelten, Klingenberg und das würzburgische Amt Aurach. Das Fürstenthum Regensburg begreift das kleine bisherige Bisthum Regensburg, sammt der Stadt dieses Namens und alles, was davon abhängt; mit den darin befindlichen Abteyen St. Emmeran, Obermünster und Niedermünster, alles nach den dermalen bestehenden Verhältnissen gegen Bayern. Die neue Grafschaft Wetzlar beruhet bloß auf der Stadt dieses Namens und ihrer Markung. Uebrigens sollte der Churfürst Erzkanzler auch das Haus Compostell zu Frankfurt und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte behalten, welche dem maynzischen Domcapitel außer den, dem Könige von Preussen, den Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesenen Aemtern zugestanden hätten. Der Ertrag dieser Gegenstände zusammen wurde auf 650,000 Gulden angeschlagen. Die Ergänzung der dem Churfürsten Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden sollte durch Anweisung auf die unten vorkommende Schiffahrts-Octroi bewerkstelligt werden. Dadurch ward

freylich

ziemlich dieser Rest weniger abhängig von den teutschen Reichsständen, aber desto abhängiger von Frankreich, und desto unsicherer bey ausbrechenden Kriegen. Ueberhaupt ist es eine der schwächsten Seiten des Entschädigungsplans, daß man an den ersten Fürsten des Reichs zuletzt gedacht hat, nachdem die Entschädigungsmasse schon so sehr erschöpft war, daß man schlechterdings nicht mehr so viel unmittelbares Land finden konnte, als zu einer Million Einkünfte erforderlich war. Uebrigens sollte der Churfürst Erzkanzler fernerhin nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden. Den beyden bisherigen Reichsstädten Regensburg und Wetzlar aber wurde eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert, indem jene der Sitz des Reichstags, diese der Sitz des Reichskammergerichts sey u).

Teutscher und Malteser-Orden.

Der teutsche und der Malteser-Orden wurden in Rücksicht auf die Kriegsdienste ihrer Glieder, der Secularisation nicht unterworfen, und erhielten, für ihren Verlust auf der linken Rheinseite, eine Vergütung, nämlich: der Fürst Hoch- und Teutschmeister und der teutsche Orden die mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöster im Voralberg im österreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediat-Klöster der augsburger und costnitzer Diöcesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden war, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen. Der Fürst Groß-Prior und das teutsche Großpriorat des Malteser-Ordens erhielten die Grafschaft Bondorf, die Abteyen St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St.

u) §. 25. S. 221. ff.

St. Peter, Tennenbach und überhaupt alle Stifter, Abteyen und Klöster im Breisgau, mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respectiven Zugehörungen, jedoch mit der Obliegenheit die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, die sie seit ihrer Entfernung von ihren Sitzen gemacht hätten x).

Reichsstädte.

Das Collegium der Reichsstädte sollte in Zukunft aus den sechs freyen und unmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg bestehen. Diese Städte sollten in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt genießen, jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet. Selbst in Reichskriegen sollten sie einer unbedingten Neutralität genießen, und zu dem Ende von allen Reichsberathschlagungen über Krieg und Frieden vollkommen entbunden seyn. Als Entschädigung und Bewilligung erhielt die Stadt Augsburg alle geistliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiet; die Stadt Lübeck, für die von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler im Mecklenburgischen, den ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck, der zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfersee und einer Linie begriffen ist, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung

x) §. 26. S. 232. f. Vermöge einer besondern Convention hat das Großpriorat dem Bischof von Lüttich 840,000., und dem von Basel 260,000. Gulden in Terminen zu zahlen versprochen.

nung von 500. Toisen von der Trave, dem dänischen Holstein und dem Hannöverschen gezogen werden sollte; die Stadt Frankfurt, für ihren Antheil an den Dörfern Soden und Sulzbach, alle innerhalb ihres Umkreises gelegene Stifter, Abteyen und Klöster, mit allen Zugehörungen, namentlich Mokstadt und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiet begriffene geistliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, das Compostell ausgenommen, unter der Bedingung, eine beständige Rente von 34,000. Gulden an die Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk, Stadion-Warthausen und Stadion-Tannhausen zu bezahlen; auch sollte der frankfurter Handel von allen Geleitsrechten gänzlich befreyet seyn. Das Gebiet von Bremen sollte begreifen den Flecken Wegesack, sammt Zugehörungen, das Grolland, den Barkhof, die hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Vahr, und alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme und Lesum, den bisherigen Gränzen und einer von der Sebaldsbrücke über die hemlinger Mühle bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie liegt, nebst allen vom Herzogthum und Domcapitel Bremen in gedachter Stadt und im genannten Gebiet abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften. Wichtiger als dieß alles war die Aufhebung des elsflether Weserzolls, wodurch das bremer Commercium nicht nur eine jährliche Abgabe von beynahe 100,000. Thalern erspart, sondern auch mit allem Anhalten und Zeitverlust gänzlich verschont bleibt. Zwar soll dieser Zoll, vermöge einer neuern Convention, noch 10. Jahre fortdauern; doch ist der Stadt darin vorbehalten, sich über eine frühere

Auf-

Aufhebung desselben mit Oldenburg zu verglei-chen. Die Stadt Hamburg erhielt alle in ihrem Bezirk oder Gebiet gelegene Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums und des Domcapitels Bremen und des Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg überhaupt. Die nähere Bestimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg wurde auf weitere Vergleichshandlun-gen ausgesetzt. Die Churfürsten und Fürsten, denen Reichsstädte zufielen, sollten diese Städte auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegiirten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum ge-meinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten; insbesondere sollte ihnen die freye Religionsübung und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Ein-künfte gesichert bleiben y).

Reichsrit-ter.

Die Entschädigungen, die etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürf-ten, sollten, wie die Indemnisations-Ergän-zung der Reichsgrafen, im Verhältniß ihrer recht-mäßigen Ansprüche, so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Seque-sters bewirkt würden, in immerwährenden Ren-ten auf jene Einkünfte angewiesen seyn, die zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürf-ten z). Man hoffte also, daß noch Einkünfte zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben wür-den, um auch den Geringsten volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, um so mehr, da die Gro-ßen fast durchgängig sehr überflüßig bedacht wor-den

y) §. 27. S. 238 ff.
z) §. 28. S. 259.

den waren. Allerdings hätten die in den secularisirten Landen noch vorhandenen Stifter einen sehr soliden Entschädigungsfonds formiren können; aber diese wurden fast überall den neuen Besitzern überlassen. An eine Anweisung auf mittelbare Stifter in alten Erblanden war vollends gar nicht zu denken; selbst die Deputation setzte den Grundsatz fest, daß solche Stifter zur Entschädigungsmasse nicht gezogen werden könnten. An die Stelle dieses Fonds trat eine sehr unsichere Hofnung, die sich bloß auf eine Rheinschiffahrt zu gründen scheint, wie sie sich wohl schwerlich erwarten läßt, so lange die Franzosen Meister des Rheins sind a).

Die helvetische Republik erhielt, zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, das Bisthum Chur, sollte aber für den Unterhalt des Fürst-Bischofs, des Capitels und ihrer Diener sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Diejenigen Güter, welche secularisirten helvetischen Stiftern in Teutschland zugehörten und über welche der Plan nicht disponirt hätte, sollten der helvetischen Republik; diejenigen aber, welche teutschen Stiftern in Helvetien zugehörten, den neuen Besitzern derselben anheim fallen. Alle Gerichtsbarkeit und alle Lehnrechte der Teutschen in Helvetien und der Helvetier in Teutschland sollten künftig aufhören, unfehlbar um beyde Nationen desto weiter von einander zu entfernen b). Alle in den vor-

Helvetische Republik.

a) Gaspari Th. II. S. 259. ff.
b) §. 29. S. 261. ff.

Renten. vorhergehenden Artikeln festgesetzte beständige Renten sollten jederzeit, gegen ein Capital zu $2\frac{1}{2}$ Procent, abgelöset werden können. Der Termin, auf welchen diese Renten fällig seyn sollten, wurde auf den 1. Dec. jedes Jahres festgesetzt. Die Zahlung sollte im 24. Gulden-Fuß geschehen c).

Neue Churfürsten. Dem Erzherzoge Großherzoge, nunmehrigem Herzoge von Salzburg, würde die Churwürde ertheilt; deßgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Cassel, welche in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrath bestehenden Strophen, alterniren würden. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Cassel in allen seinen Linien sollte die Churwürde auf Hessen-Darmstadt übergehen d). Also besteht nun das ganze Churcollegium aus 10. Mitgliedern, von denen 4. catholisch und 6. protestantisch sind. Was diese Religionsungleichheit und die Vermehrung der Churfürsten überhaupt für Folgen bey künftigen Kaiserwahlen haben werde, muß die Zeit lehren. Der Churfürst von Salzburg geht, vermöge der pariser Convention vom 26. Dec. 1802., den übrigen neuen Churfürsten im Range vor. Die letztern sollen, wie bisher im Fürstenrath, alterniren. Da aber dieß, außer dem Collegium, nicht überall und immer angeht, so dürfte wohl eine besondere Uebereinkunft darüber nothwendig seyn.

Ver-

c) §. 30. S. 264.

d) §. 31. S. 265. Die Einführung der vier neuen Churfürsten erfolgte am 22. Aug. 1803.

Vermöge des §. 32. des Deputationsrecesses soll nun der Fürstenrath, mit den neu hinzugekommenen Virilstimmen und mit Einschluß der vier Grafen-Curien, aus 131. Stimmen bestehen. Von diesen gehören 65. den zehen Churfürsten, welche dadurch in den Reichsberathschlagungen ein entscheidendes Uebergewicht erhalten. Die ehmaligen Prälaten-Curien sind völlig eingegangen, und die auf diesen Stiftern gelegenen Curiatstimmen können von den neuen Besitzern nicht geführt werden. Das Directorium im Reichsfürstenrath soll bleiben, wie es vorher war; eben so sollen die Alternirungen wie bisher beobachtet werden. Die Stimmen der secularisirten Fürstenthümer sollten an ihrer alten Stelle bleiben, so daß die zwey Bänke oder Latera beybehalten werden könnten, wenn es das fürstliche Collegium rathsam fände. Die Fürsten, welche für ihre verlornen Stimmen neue erhielten, sollten den Rang ihrer vorigen Stimmen behalten. Doch hat der Kaiser seine Ratification über alle diese Vorschläge noch suspendirt, und sich vorbehalten, durch ein ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, um den Fürstenrath nach einem dem Religionsverhältniß angemessenern Plane einzurichten; folglich ist dieser §. von keiner Gültigkeit. Das Privilegium de non appellando sollte allen Churfürsten für alle ihre Besitzungen, desgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statten kommen, und wurde auch dem Gesammthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilligt e). Damit

Stimmen im Fürstenrath.

Privilegium de non appellando.

M 2 wurde

e) §. 33. S. 275.

wurde den Reichsgerichten wieder ein beträchtlicher Theil von Teutschland entzogen.

Geistliche Güter ꝛc.

Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien wurden den Domainen der Bischöfe einverleibt, und sollten mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen, denen sie angewiesen wären. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern sollten die, in den einzelnen Theilen befindlichen, Güter dieser Art mit denselben vereinigt werden f). Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten und neuen Besitzungen, catholischer und A. C. Verwandten, mittelbarer und unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich bestimmt worden ist, wurden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherren, so wohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche würden beybehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den schon getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen g). Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, sollten überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen wären, übergehen, so fern nicht oben ausdrückliche Trennungen

f) §. 34. S. 275. f.

g) §. 35. S. 276. f.

gen festgesetzt wären h). Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden, der andern Rheinseite gehörten, sollten davon getrennt bleiben und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen seyn; doch sollten die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beyden Rheinseiten gemeinschaftlich gewesen und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, so fern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten lägen i). Dadurch hat besonders die von Maynz nach Aschaffenburg verpflanzte Universität viel verloren. Die für ihre Besitzungen jenseit des Rheins entschädigten Reichsstände sollten ihre so wohl persönlichen, als von gedachten Besitzungen herrührenden, Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domainen und Renten übernehmen und von denselben tilgen, jedoch mit Vorbehalt der im luneviller Frieden und in den, von Frankreich mit einzelnen Reichsständen geschlossenen, besondern Verträgen enthaltenen Bestimmungen k). Vermöge dieses Vorbehalts müssen also nur solche Schulden verstanden werden, welche die Landesherren persönlich auf ihre Kammergüter, ohne Consens ihrer Landstände, gemacht haben, und von denen sich beweisen läßt, daß sie zum Besten des Landes verwendet worden sind l).

Schulden.

 Alle

h) §. 36. S. 279. f.

i) §. 37. S. 280. f.

k) §. 38. S. 281. f.

l) S. oben S. 120.

Rheinschiffahrts-Octroi.

Alle Rheinzölle auf beyden Ufern des Stroms sollten, vermöge des §. 39., aufgehoben seyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können, jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane) und einer Schiffahrtsoctroi. Die Rheinzölle wurden also abgeschafft, aber unter dem Namen einer Schiffahrtsoctroi wieder hergestellt. Da der Rhein durch den luneviller Frieden ein zwischen Frankreich und Teutschland gemeinschaftlicher Strom geworden war, so sollte die Errichtung, Anordnung und Erhebung der Schiffahrtsoctroi gemeinschaftlich von Frankreich und dem teutschen Reich geschehen. Das Reich übertrug, mit Einwilligung des Kaisers, alle seine deßfallsigen Rechte dem Churfürsten Erzkanzler, der mit der französischen Regierung alle die Schiffahrtsoctroi betreffende Anordnungen abschließen, und sie zur Genehmigung des Churcollegiums und zur Kenntniß der Reichsversammlung bringen würde. Die Taxe der neuen Octroi sollte den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen. Die ehmaligen 24. Zollstätten brachten gegen 2. Millionen Gulden ein. Bey der neuen Einrichtung sollen ⅞ an Erhebungs- und Administrationskosten erspart werden. Die fremden Schiffe und auch die, welche den Rhein herauf fahren, sollten eine höhere Taxe entrichten, als die Schiffer der Uferbewohner und die hinabfahrenden, weil diese die Producte des Landes verführen. Die Erhebung derselben sollte einer eigenen Behörde anvertrauet, und die Erhebungsart so eingerichtet werden, daß die Schiffahrt so wenig als möglich dabey aufgehalten würde. Der General-Director der Octroi sollte gemein-

gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Churfürsten Erzkanzler ernannt werden; worüber aber bald Streit entstand, indem Frankreich einen Franzosen, Teutschland aber einen Teutschen an die Spitze stellen wollte. Jede der beyden Nationen sollte bey jedem Erhebungs-Bureau der andern einen Controleur halten, weil die Einnahme eines jeden Bureau's, es sey auf welcher Seite es wolle, nach Abzug der Hebungs-, Administrations- und Wasserbau-Kosten, zwischen beyden Nationen gleich getheilt werden sollte. Die Einnehmer auf dem rechten Ufer sollten von dem Churfürsten Erzkanzler mit Einverständniß der Landesfürsten ernannt werden. Erhebungs-Bureaux sollten nicht weniger als 5. und nicht mehr als 15. seyn. Der Ertrag der Octroi im Ganzen sollte zuförderst die Kosten der Hebung, Verwaltung und Polizey zu bestreiten haben, der Ueberschuß aber in zwey gleiche Theile getheilt werden, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmt wurde. Der reine Rest der teutschen Hälfte wurde zur Ergänzung der Dotation des Churfürsten Erzkanzlers (350,000. Gulden), sodann für Mecklenburg-Schwerin, für die Fürsten von Löwenstein-Wertheim, für das Haus Stollberg, für die Gräfin von Isenburg und für das Haus Leiningen, (zusammen 90,000. Gulden,) angewiesen. Wenn der reine Ueberschuß diese Summen überstiege, so sollten noch an Hessen-Rothenburg, Wittgenstein-Berleburg, Salm-Reiferscheid-Dyk, Stadion-Warthausen und Stadion-Tannhausen zusammen 71,500. Gulden gezahlt werden. Der weitere

tere Ueberschuß sollte zur allmäligen Ablösung der Lasten dienen, womit das Schiffahrtsoctroi-Recht beschwert ist. Aber an solche Ueberschüsse ist zur Zeit nicht zu denken. Denn am 4. Jun. 1804. ließ der Churfürst Erzkanzler der Reichsversammlung zu Regensburg anzeigen, daß der Ertrag der Rheinschiffahrts-Octroi nicht einmal dasjenige decke, worauf der Churfürst Erzkanzler angewiesen sey m). Uebrigens sollte der Churfürst Erzkanzler sich jährlich mit der französischen Regierung und den an das rechte Rheinufer gränzenden Landesfürsten über die Unterhaltung der Leinpfade und die zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respectiven Rheingränzen benehmen n). Man sieht, in welch sonderbares Verhältniß hier der Erzkanzler Teutschlands gesetzt wird. Mit dem dritten Theil seiner Einkünfte ist er in französischen Händen. Kann er es vermeiden, im französischen Interesse zu seyn? Von der Aufhebung der, mit der Freyheit eines gemeinschaftlichen Stroms ganz unverträglichen, Stapelrechte zu Maynz und Cöln, um welche die Reichsdeputation so dringend sollicitirt hatte, enthält dieser §. nicht ein Wort.

Lehnhöfe.

Alle am rechten Rheinufer gelegene, von den vormaligen Lehnhöfen auf dem linken Ufer abhängende, Lehen sollten künftig unmittelbar vom Kaiser und Reich zu Lehn gehen, wenn die Landeshoheit mit reichsständischer Eigenschaft darauf

m) Der ganze Ertrag der Rheinschiffahrts-Octroi betrug im Jahr 1803. nicht mehr als 155,485. Gulden.

n) §. 39. S. 282. ff.

darauf haftet, im Gegenfall aber von dem Landesherrn, in dessen Gebiet sie eingeschlossen sind. Nur die maynzer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollten von Aschaffenburg zu Lehn rühren. Den neuen Lehnsherren blieb überlassen, ob sie sich, bis zu einem künftigen Lehnsfalle, einsweilen mit einer bloßen Muthung von den neuen Vasallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehnsempfängniß bestehen wollten; doch sollten im letztern Falle die Vasallen dießmal mit Taxen und andern Lehnsgebühren verschont werden o). Die Ausübungsart der auf die disseitigen Entschädigungsgebiete übertragenen Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen wurde einer nähern Regulirung vorbehalten p). Die Secularisation der Frauenklöster sollte nur in Einverständniß mit dem Diöcesan-Bischof geschehen können. Die Mannsklöster hingegen wurden der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, die sie nach Gefallen aufheben, oder beybehalten möchten. Beyderley Gattungen sollten nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen dürfen q).

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter sollte mit dem 1. Dec. 1802. seinen Anfang nehmen r). Alle seit dem 24. Aug. 1802. in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenommene Veräußerungen, die nicht als

M 5 Folgen

o) §. 40. S. 293. f.
p) §. 41. S. 294.
q) §. 42. S. 294. f.
r) §. 43. S. 296.

Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen wären, wurden für ungültig erklärt s). Durch obige Verfügungen wurden alle Ansprüche auf die durch den luneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Länder vernichtet; doch sollten Familien-Successionsrechte von überrheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und ausgetauschten Objecte als Surrogate übergehen. Auch sollten diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten seyn, welche an die, für verlorne überrheinische Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegebenen Entschädigungslande gemacht werden könnten, so fern sie nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. Dec. 1802, an zu rechnen, vorgebracht und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn würden. Da der Churfürst Erzkanzler ex jure novo dotirt wurde, so sollte, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruch gegen ihn herrührende Revenüenverlust durch Verleihung heimfallender Reichslehen vergütet werden t). Alle Tauschverträge, Länder-Purificationen und andere Vergleiche, die von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres geschlossen würden, sollten eben so volle Kraft haben und vollzogen werden, als wenn sie gegenwärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären u).

Verhältnisse der abtretenden geistlichen Regenten;

In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitz tretenden Regenten und Besitzer und der davon abhängenden Geistlichkeit, so wie ihrer bis-

s) §. 44. S. 296. f.

t) §. 45. S. 297. f.

u) §. 46. S. 299.

bisherigen Dienerschaft, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, die sich auf den Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassung der Lande, Uebernehmung der Schulden und Entrichtung der Kammerzieler bezögen, sollte es nach folgenden Vorschriften gehalten werden: Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde, mit dem davon abhängenden Range und dem fernern Genuß ihrer persönlichen Unmittelbarkeit x). Die Fürstbischöfe und gefürsteten Aebte und Pröbste behalten die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt, daß sie in Civilsachen, mit jedesmaligem Vorwissen der obern Landesbehörde für solche Sachen, in erster Instanz das Landesgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in Criminalfällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo sodann die bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen sind, in peinlichen Fällen hingegen der Verbrecher an die Criminalgerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämmtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen und besonders den Polizeyanordnungen zu fügen y). Den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemessene freye Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzu-

x) §. 48. S. 301.

y) §. 49. S. 301. f.

ihre Sustentation. anzuweisen z). Die Sustentation der abtretenden geistlichen Fürsten kann, da ihr Einkommen verschieden ist, nur nach Verhältniß desselben regulirt, mithin allenthalben nur ein Minimum und ein Maximum bestimmt werden. In dieser Hinsicht wird 1) für Fürstbischöfe das Minimum auf 20,000., und das Maximum auf 60,000. Gulden bestimmt; für den Bischof zu Würzburg, als Coadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses Maximums; 2) für Fürstäbte und Pröbste des ersten Rangs das Minimum der Fürstbischöfe; für alle andere Fürstäbte das Minimum auf 6000., das Maximum auf 12,000.; für gefürstete Aebtissinnen aber das Minimum auf 3000., das Maximum auf 6000. Gulden; 3) für Reichsprälaten und Aebtissinnen und unmittelbare Aebte das Minimum auf 2000., das Maximum auf 8000. Gulden. Doch bleibt jedem Landesherrn unbenommen, was er weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet a). Die Weihbischöfe, so fern sie Präbenden haben, die Domcapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterschaft und adliche Stiftsdamen, behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Capitelwohnungen b).

Sustentation der Capitularen ꝛc. Zu ihrer Sustentation aber sind den Domcapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter $\frac{8}{10}$ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte zu lassen. Eben so sind die Vicarien bey ihren Wohnungen und, da sie meist gering stehen, bey ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa anders versorgt werden, zu lassen. Die Domicellaren, die schon einigen

z) §. 50. S. 302.

a) §. 51. S. 303. f.

b) §. 52.

nigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Capitularen gleich gehalten, und rücken hiernächst in die ledig werdenden Capitelspfründen c). Capitularen und Domicellaren der Dom-, Ritter- und Mediatstifter, welche erst nach dem Ablauf der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genuß kommen, so bald sie nur im wirklichen Besitz ihrer Präbenden sind, haben gleiche Rechte, wie diejenigen, die sich schon im Genuß ihrer Präbenden befinden d). Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben so lange bey ihrem bisherigen Genuß, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher scheint, sie gegen eine Abfindung aufzuheben e). Für die capitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eigenen fürstlichen Dienerschaften folgen f). Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteyen sind auf eine anständige Art in einer Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Bewilligung austreten, bis zu anderweitiger Versorgung eine Pension von 300. bis 600. Gulden zu reichen. Auf ähnliche Art ist für die Layenbrüder zu sorgen. Novizen, die noch durch kein Gelübde gebunden sind, können mit einer dreyjährigen Pension entlassen werden g). Kaiserliche Precisten, die ihre Preces den Stiftern bereits

c) §. 53.

d) §. 54.

e) §. 55.

f) §. 56.

g) §. 57.

bereits präsentirt haben, erhalten bey künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension. Eben dieß gilt auch von den Panisten, die auf ihre Layenpfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben h). In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, hof-geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, so fern der abgehende Regent sie nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, Gehalts und rechtmäßiger Emolumente, oder eine Vergütung dafür, unter der Bedingung gelassen, daß sie sich, nach Gutfinden des neuen Landesherrn, auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen anstellen lassen müssen; doch ist solchen Dienern, die in einer Provinz ansässig sind und in eine andere versetzt werden sollen, frey zu stellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so bleibt demselben seine genossene Besoldung auf Lebenszeit i).

Verfassung der secularisirten Länder.

Die dermalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lande, so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande und auf andern reichsgesetzlichen Normen ruht, sollte ungestört erhalten, jedoch in allem, was zur Civil- und Militäradministration und deren Ver-

h) §. 58.

i) §. 59.

Verbesserung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen werden k). Die Regalien, bischöflichen Domainen, domcapitelschen Besitzungen und Einkünfte sollten dem neuen Landesherrn zufallen l), die erz- und bischöflichen Diöcesen aber in ihrem bisherigen Zustande bleiben, bis eine andere Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn würde, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhänge m). Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes sollte gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, und insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört bleiben, jedoch dem Landesherrn freystehen, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten n). Mit den Mediatstiftern, Abteyen und Klöstern sollte es ganz auf den nämlichen Fuß gehalten werden, wie oben von den unmittelbaren angeordnet worden o). Fromme und milde Stiftungen sollten wie jedes Privateigenthum conservirt werden, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben p). Um den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen sicher zu stellen, sollten die neuen Landesherren alle solche Susten-

Sustentationsgelder.

k) §. 60.
l) §. 61.
m) §. 62.
n) §. 63.
o) §. 64.
p) §. 65.

stentationsgelder auf ihre nächsten Recepturen anweisen, und jederzeit vierteljährlich in guten Münzsorten nach dem 24. Gulden-Fuß unverzüglich abführen lassen q). Die Kreisdirectorien sollten über die Vollziehung alles dessen halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten sogleich gegen die Zahlungsbehörde die bereiteste Execution erkennen und vollziehen r). Bey denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande dißseit des Rheins haben, sollten in Ansehung der Unterhaltung der unter gegenwärtiger Veränderung leidenden Personen und Sicherstellung der Dienerschaften, auch kirchlichen und religiösen Verfassung, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche oben schon festgesetzt worden. Die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes u. dergl., sollten denjenigen neuen Herren allein zur Last fallen, die solche erhielten; besonders könnte die Erhaltung des domcapitelschen Personals und der Individuen aller geistlichen und weltlichen Corporationen, die ihre eigenen Fonds gehabt haben, bey einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domcapitel und Corporationen bekommen, zufallen und unter diese verhältnißmäßig vertheilt werden. Zur Ver-

q) §. 66.
r) §. 67.

Vertheilung unter sämmtliche neue Theilhaber eines solchen Landes würden also nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig bleiben, wohin vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehöre. Hierüber sollten sich sämmtliche Theilhaber alsbald unter sich vereinigen s).

Unterhalt des Churf. von Trier;

Der Unterhalt des Churfürsten von Trier wurde auf 100,000 Gulden bestimmt, welche das gesammte Churcollegium übernehmen und jährlich in zu bestimmenden Terminen entrichten sollte; auch sollte die Stadt Augsburg dem Churfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß und die für seine Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande, nebst den bisher gehabten Immunitäten, ungestört lassen t). Die neuen Besitzer der Reste der churtrierschen Lande sollten einen verhältnißmäßigen größern Antheil an der Erhaltung des trierschen Domcapitels und der trierschen Dienerschaft übernehmen, dessen billige Ermäßigung und Bestimmung Churmaynz und Hessen-Cassel aufgetragen wurde v). Die Bestimmung der Unterhaltung

des Domcapitels zu Cöln.

des Domcapitels zu Cöln sollte eben so, wie die des Domcapitels zu Trier, nicht bloß nach den disseitigen Besitzungen und Einkünften des Domcapitels selbst abgemessen, sondern auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu unterhalten haben. Es hätten

s) §. 68.
t) §. 69.
v) §. 70.

hätten daher die gedachten beyden Commissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domcapitel zu Cöln den billigen Unterhalt auszumitteln x). Die Dienerschaften, welche nicht local und in den disseitigen Aemtern angestellt wären, sollten nur nach dem Verhältniß, worin die disseitigen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung zu erwarten haben, dafern sie nicht etwa auf die rechte Rheinseite zur Administration der disseitigen Lande von ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden; in welchem Fall ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen wären y). Ueberhaupt sey diese Fürsorge nur auf diejenigen Capitularen und Diener einzuschränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen hätten. Doch seyen diejenigen Domherren, welche jenseits bey ihren Domkirchen geblieben wären, den herüber gegangenen gleich zu halten, dafern sie sich künftig disseits niederlassen würden z).

Bischöfe zu Lüttich und Basel.

Für diejenigen geistlichen Regenten, mit ihren Domcapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite sehr wenig an Landen und Einkünften übrig blieb, wie dem Bischof zu Basel, oder welche jenseits alles verloren hatten, wie der Bischof zu Lüttich, wurde zu ihrem billigen Unterhalt ein besonderer Fonds bestimmt. Dem zu Folge wurde die Sustentation des Bischofs zu Lüttich auf 20,000. Gulden festgesetzt, zu

x) §. 71.

y) §. 73.

z) §. 74.

zu deren Aufbringung diejenigen Bischöfe, die im Besitz zweyer oder mehrerer Bisthümer gewesen wären, den zehnten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer abgeben sollten. Eben so sollten sie für den Bischof von Basel, dem nur einige Parcellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben wären, den zwanzigsten Theil der Revenuen eines ihrer Bisthümer abgeben, um für ihn 10,000 Gulden aufzubringen. Auch sollten die beyden Bischöfe zu Lüttich und Basel zu den ersten offen werdenden bischöflichen Sitzen empfohlen werden, jedoch ihnen frey stehen, Bisthümer zu übernehmen, oder nicht, ohne in einem oder dem andern Fall ihre Sustentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten. Für die Domcapitel und Dienerschaften, welche aus den dißseitigen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten könnten, als die von Cöln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speyer, Straßburg und andere, sollte eine eigene Casse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherren, welche mehr als eine Präbende hätten, 2. Zehntheile ihrer 9. Zehntheile, die sie von diesen Präbenden bezieheu, eingehalten, und diese Casse dem Churfürsten Erzkanzler untergeben werden sollte, und hiervon nach einem gerechten Maßstabe die Austheilung zu machen. Nichts desto weniger hätten diejenigen Landesherren, denen die Ueberreste solcher Lande und der Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufielen, nach deren Verhältniß für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen a). In Ansehung

 der-

a) §. 75.

theilt, so müsse ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine Matricular-Rata an Reichs- und Kreisprästanden bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtragung und Verzinsung der Kreis-Capitalien zu concurriren hätten. Bis aber diese Repartition geschehen wäre, könne der Beytrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Verzinsung der Capitalschulden, nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie in Betreff der Landesschulden getheilter Lande so eben erwähnt worden wäre h). In Ansehung derjenigen Schulden aber, welche die auf beyden Rheinseiten gelegenen chur- und oberrheinischen Kreise contrahirt hätten, sollten die Gläubiger sich an die disseitigen Lande der beyden Kreise zu halten allerdings befugt seyn. Die Herren der disseit des Rheins gelegenen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, hätten sich über die Verzinsung und Abführung dieser Capitalien zu verstehen i). Sofern hingegen der matricularmäßige Antheil der jenseit des Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Cathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet würde, sollte der Antheil der jenseit des Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beygezählt werden, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen wären k). Die Vollziehung dieser Be-

schlüsse

h) §. 82.

i) §. 83.

k) §. 84.

schlüsse sollten sich die kreisausschreibenden Fürsten, und am chur- und oberrheinischen Kreise Churmaynz und Hessen-Cassel gemeinsam angelegen seyn lassen. Würden aber, so wohl bey Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Collisionen der Interessen und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beyziehung eines dritten Fürsten nothwendig werde; so hätten sich die kreisausschreibenden Fürsten oder Commissarien einen Obmann selbst zu erbitten l).

Sustentation des Kammergerichts.

Zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts wurde, nach dem Sinn der ältern Reichsgesetze, insbesondere des jüngsten Reichsabschieds §. 16., festgesetzt: 1) daß alle erbliche Reichsstände von den ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen hätten m); 2) daß eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliege, denen abgerissene Lande von überrheinischen Hauptlanden, oder nur Theile dißseitiger Entschädigungslande zufielen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von überrheinischen Hauptlanden die Ratam, die ein solches abgerissenes Land zum jenseitigen Hauptlande beygetragen hätte; von mehrern Theilhabern eines zertheilten Reichslandes aber der künftige Besitzer des größern Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeytrag,

l) §. 85.
m) §. 86.

salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber, einsweilen abzuführen habe n); 3) daß, wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche bisher auf dem ganzen gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einsweilen ex aequo et bono von den kreisausschreibenden Fürsten, im chur- und oberrheinischen Kreise, aber von Churmaynz und Hessen-Cassel, bis zur künftigen Rectification der Kammermatrikel auf den Fall zu vertheilen seyen, wenn solche Theilhaber sich deßfalls nicht unter sich binnen 2. Monaten gütlich verglichen und hiervon das Reichskammergericht benachrichtigt hätten o). Endlich wurde dem Kaiser und Reich anheim gestellt, den über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichts von demselben erstatteten Hauptbericht bald thunlichst zu erledigen, und dessen künftige Verhältnisse, bey der Abnahme seines Sustentationsfonds und den eintretenden Veränderungen, gesetzlich zu bestimmen p).

Auflösung der R. Deputation.

Hiermit war also eins der größten und schwersten diplomatischen Tagewerke, deren die Geschichte gedenkt, unter höchst ungünstigen Umständen, mit anhaltender Thätigkeit, Mühe und Sorgfalt, in sehr kurzer Zeit zu Stande gebracht. Am 10. May 1803. hielt die Deputation ihre 50ste Sitzung, und wurde aufgelöset.

Was sie gethan habe.

Freylich konnte sie nicht alles durchsetzen, was sie wollte. Sie konnte es nicht zu einer genauen Untersuchung und Prüfung des französischen Entschä-

n) §. 87.

o) §. 88.

p) §. 89.

schädigungsplans in allen seinen Theilen bringen, welche doch ihre Vollmacht ihr vorschrieb. Davon lag eine Hauptursache in der Deputation selbst; die Stimmen für und wider waren gleich getheilt. Unfehlbar war es die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit durchzudringen, der Wunsch größeres Uebel zu verhüten, was der Meynung, die Prüfung aller Theile des Plans aufzugeben, die entscheidende Pluralität verschaffte. Die Deputation konnte es nicht dahin bringen, von den Vermittlern die Mittheilung der im Plane angeführten Mémoires et évaluations, auf welche sich die Entschädigungen gründeten, die erbetene Aufklärung über die mitgetheilten Reclamationen, zu erhalten. Sie konnte ihren einstimmig angenommenen Grundsatz, daß Mediatstifter in alten Erblanden friedensschlußmäßig nicht zur Entschädigungsmasse gezogen werden dürften, nicht durchsetzen. Eben so wenig konnte sie die Aufhebung des Sequesters, die gleich nach der Ratification des Friedens hätte geschehen sollen, auswirken. Die eine Hälfte der Deputation konnte von der andern nicht erlangen, daß die zu reichlich Entschädigten etwas vom Sustentations- und Supplementen-Fonds übernähmen. Es ward der Deputation unmöglich, zu verhüten, daß die Letzten zu kurz kamen, weil die Ersten zu viel genommen oder bekommen hatten. Offenbar war die Austheilung der Entschädigungs-Objecte zu ungleich. Daher kam es, daß die, den Verlust sehr weit übersteigende, Entschädigungsmasse am Ende nicht einmal hinreichte, und daß man sogar den ersten Fürsten des Reichs, da gar kein Land mehr übrig war, auf die höchst unsichern Rheinzölle hinwei-

sen mußte. Dem allem ungeachtet hat die Deputation sehr viel gethan. Sie hat dem Reich ein neues allgemeines Grundgesetz gegeben, das weit umfassender und wichtiger ist, als selbst der westphälische Friede war. Sie hat, in einer höchst kritischen Lage, mit bewunderswürdiger Klugheit und Vorsicht gehandelt, und sich nachgiebig erwiesen, ohne ihrer Würde etwas zu vergeben. In ihren Abstimmungen liegen oft die vortreflichsten Grundsätze, die edelsten Gesinnungen. Sie hat sehr schwere und äußerst verwickelte Materien mit eben so großer Weisheit als Gerechtigkeit entwickelt und geordnet. Keinen Reclamanten hat sie von sich gewiesen; sie hat alle gehört, ihre Gesuche reiflich erwogen, gerecht entschieden, und, wo sie nicht helfen konnte, wenigstens getröstet. Den unschuldig Leidenden hat sie in besondern Schutz genommen, väterlich für ihn gesorgt, und sich den Segen von vielen Tausenden, den Dank des Vaterlandes, den Ruhm der Nachwelt erworben q).

Bemerkungen über die Entschädigungssache.

Was den Entschädigungsplan und den darauf gegründeten Deputationsreceß selbst betrifft, so lassen sich folgende Bemerkungen nicht unterdrücken. Bey dem ganzen Plane hatte Frankreich hauptsächlich das Gleichgewicht gegen Oesterreich vor Augen. Daher wurden die Großen zum Nachtheil der Kleinen außerordentlich begünstigt, alles Land nur jenen zugewandt, ein großer Theil unmittelbaren Landes mit bloßen Renten vergütet, indem man von dem Grundsatze

q) Gaspari Deputat. Receß Th. I. S. 320. ff.

satze ausgieng, daß nur verlorne Einkünfte zu vergüten wären; und da am Ende für gerechte Forderungen gar nichts mehr übrig blieb, so wurde, weil doch eine wenigstens scheinbare Entschädigung geschehen mußte, einer der schönsten Entwürfe, die Befreyung der Rheinschiffahrt von den drückenden Zollbeschwerden, wozu man anfangs Hofnung machte, wieder zerstört. Die erstaunliche Ungleichheit in der Vertheilung der Entschädigungen ist in der Deputation selbst anerkannt und oft gerügt worden, namentlich von Maynz, Böhmen und Sachsen. Wenn sie sich auch bey Pfalz-Bayern aus politischen Ursachen entschuldigen ließ, so wäre es wohl nicht nöthig gewesen, Preussen noch zu vergrößern, um dem Hause Österreich die Spitze zu bieten. Preussen war schon längst für die benachbarten mittlern und kleinen teutschen Staaten eben so gefährlich, als es Oesterreich jemals war. Es war ein sehr unsicherer Maßstab, die Einkünfte der Länder bey der Entschädigung zum Grunde zu legen, da bekanntlich die Finanzen auf eine sehr abweichende Art bisher verwaltet wurden. Es war nicht gerecht, daß man drey Fürsten, Toscana, Modena und Oranien, in Teutschland entschädigte, die hier nichts verloren hatten. Unter ihnen hat Oranien gerade das beste Loos gezogen, und mag ungefähr seine verlornen Einkünfte wieder erhalten haben. Die Grafen hingegen wurden im zweyten Entschädigungsplan noch übler bedacht, als im ersten. So lange Frankreich ein bloß militärischer Staat ist, der Rhein, die Schweiz und die Niederlande in französischen Händen, Oesterreich und Preussen aber getheilt sind, wird Teutschland freylich nicht daran den-

ken

den Kräften, sich den französischen Anmaßungen zu widersetzen, die teutschen Staaten im Süden und Westen mögen 20. 30. oder 100. □ Meilen groß seyn. Aber man denke sich den Fall, oder die Zeit, wo Uebermacht zum vereinten Widerstande zwinge; dann kann es für Frankreich unmöglich vortheilhaft seyn, Teutschlands viele kleine Staaten in einige wenige größere, gerundete und mächtigere zusammengeschmolzen zu haben. Preussens Erwerbung in Westphalen wird niemand als gefährlich für Frankreich ansehen, und man würde sie vermieden haben, wann es möglich gewesen wäre. Aber gewiß nimmt Preussen bey seinen wichtigen westphälischen Besitzungen ein weit stärkeres Interesse an der westlichen Gränze des Reichs; und wie wollten die Franzosen schicklicher Weise ins Hannöversche und in das übrige nordliche Teutschland kommen, wenn man ganz Münster an Preussen gegeben hätte? Daß die italiänische Republik stets ein Werkzeug in den Händen der französischen Regenten seyn werde, läßt sich nicht erwarten. Ein einziger unglücklicher Krieg, der Tod eines einzigen Mannes und darauf wahrscheinlich folgende Unruhen können Italien, Helvetien, und die Niederlande frey machen, und den ungeheuren Coloß, der so schwer auf Europa liegt, zu seiner vorigen natürlichen Größe zurückbringen. Hätte man die Entschädigungen nicht doppelt, drey- und vierfach so hoch angesetzt, als der Verlust war, so hätten nicht nur alle Reichsstädte, sondern auch drey Chur- und Erzstifter, jedes mit 100. □ Meilen, 9. Hochstifter, jedes mit 20. □ Meilen, und 10. Reichsabteyen, jede mit 2. □ Meilen, bleiben können. Und hätte

man

zudem auch doppelten Ersatz geben wollen, so hät-
ten in den Entschädigungsländern die darin be-
findlichen Stifter und Klöster zu den Kammer-
gütern geschlagen werden können. Die Ver-
wirrung, welche der nun zur Vollziehung ge-
brachte Entschädigungsplan verursachen muß, ist
unübersehbar. Große consolidirte Länder, die ih-
re eigenthümliche Organisation hatten, sind zer-
stückelt, und eine Menge kleiner Länder, die
einander ganz fremd waren, in Eins consolidirt
worden. Die vorliegenden Reichskreise sind
gänzlich zerrissen. Sie hatten bisher ihre eigene
Verfassung, ihr eigenes Militair- und Finanz-
wesen, ihre eigenen Schulden. Jeder machte
also seinen eigenen politischen Körper aus. Es
wird unsägliche Mühe kosten, die alten Verbin-
dungen auf eine gute Art aus einander zu wi-
ckeln, und die einzelnen Faden zu einer neuen
festen Ordnung wieder zusammen zu knüpfen.
Vielleicht wird da oft das Recht des Stärkern
entscheiden. Hätte ein Teutscher den Plan
gemacht, so würde er die Vernichtung der Pfalz,
die Zertrümmerung von Maynz, die Zerstücke-
lung von Münster rc. möglichst vermieden haben.
Das Auffallendste ist, daß bey diesem Entschä-
digungswesen gar nichts zum Besten der Unter-
thanen ausbedungen worden ist; keine Gewähr-
leistung ihrer bisherigen Verfassung und Rechte
in politischer und kirchlicher Hinsicht, nichts für
die Aufrechthaltung des Ansehens der Landstände
und Landtage, nichts zur Einschränkung des lan-
desherrlichen Despotismus, nicht einmal etwas
zum Vortheil der unterdrückten Reichsstädte: al-
les ist bloß auf Discretion hingegeben. Uebri-
gens ist es einleuchtend, daß der Kaiser durch

diese

diese höchst merkwürdige Revolution an Einfluß und Ansehen verloren hat; denn die geistlichen Fürsten, die es immer mit ihm hielten, sind, bis auf den Hoch- und Teutschmeister und den Johannitermeister, weggefallen. Auch ist ein neues Religionsverhältniß entstanden. Das Churcollegium hat itzt 6. evangelische und nur 4. catholische Mitglieder. Im Fürstenrath zählt man nun, ohne die 4. Grafenbänke, 50. catholische und 77. evangelische Stimmen. Das Collegium der Reichsstädte aber ist als ganz evangelisch anzusehen, da bloß Augsburg gemischt ist. Der stiftsfähige Adel wird künftig von keinem großen Werth seyn, da die unmittelbaren Erz- und Bisthümer, wie die unmittelbaren Abteyen, alle secularisirt worden sind. Zwar giebt es noch Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte; aber sie sind keine Reichsstände mehr, und auf ein mäßiges Einkommen gesetzt. Endlich wird auch der Bürgerstand leiden, weil die meisten nun aufgehobenen Klöster mit Bürgerlichen besetzt waren, und auch, weil die Zahl der Reichsstädte von 51. bis auf 6. reducirt worden ist. Viele Hauptstädte und Residenzen bleiben das nicht, was sie waren, sondern sinken zu blossen Landstädten herab. Dieß wird nicht allein auf diese Städte, die größtentheils vom Hofe lebten, sondern auch auf das umliegende Land einen sehr nachtheiligen Einfluß haben. Im ganzen fränkischen Kreise residirt itzt kein Fürst mehr, der 300,000. Thaler Einkünfte hätte. Alle grosse Fürstenthümer desselben müssen ihren Ueberfluß, den sonst der Fürst im Lande verzehrte, in entfernte Hauptstädte schicken. Dieß ist ebenfalls in mehrern

andern Ländern, und die von der linken Rheinseite herüber gekommenen Fürsten sind nicht hinreichend, den Verlust zu ersetzen r).

r) Nic. Vogt europ. Staats-Relationen (Frankf. 1804. 8.) B. I. Heft I. no. 1. Heft II. no. 2. Heft III. no. 1. (v. Hoff) das teutsche Reich vor der französ. Revolution und nach dem Frieden zu Lüneville Th. I. Gotha 1801. 8. Gaspari Deputat. Receß Th. II. S. 348. ff.

VII.

VII. Staatsmerkwürdigkeiten des letzten Zeitraums, vom westphälischen Frieden bis zum Deputationsreceß 1803.

Allgemeine Uebersicht.

Der westphälische Friede hatte zwar Teutschlands Verfassung von Neuem gegründet, und die, bis dahin noch streitigen oder unsichern, gegenseitigen Rechte des Kaisers und der Stände und dieser unter einander genau genug bestimmt. Aber das getheilte Interesse der ihrem Stande, ihren Rechten, ihrem Ansehen und ihren Kräften nach so höchst verschiedenen Stände war nicht vereinigt worden, und konnte nicht vereinigt werden. Zwey fremden Mächten, von denen die eine den Ehrgeiz hatte, sich in Europa eine Art von Dictatur zuzueignen, war durch die Garantie des Friedens ein beständiger Einfluß auf das teutsche Reich gesichert, und also der französischen Politik ein freyer Spielraum in Teutschland gegeben worden. Wenn auch das Ansehen des österrreichischen Kaiserhauses wieder anfieng zuzunehmen, so wußte doch Frankreich, in Verbindung mit mehrern Reichsfürsten, es immer wieder zu beschränken; immer war, neben der österreichischen, eine französische Parthey in Teutschland. Auch waren die Reichsstände äußerst

wachsam, ihre im westphälischen Frieden erlangten Vortheile zu behaupten und zu erweitern, und die mächtigsten unter ihnen suchten ihre Territorien so blühend zu machen, daß sie ihre Stärke mehr sich selbst, als den Reichsgesetzen, schuldig zu seyn schienen. Dieß erzeugte Mißtrauen, Eifersucht und Uneinigkeit, nicht nur zwischen dem Kaiser und den Ständen, sondern auch unter den Ständen selbst. Diese Mißhelligkeiten, welche durch die verschiedenen Religionsgesinnungen genährt und vermehrt wurden, hinderten und vereitelten sehr oft den Erfolg der wichtigsten Berathschlagungen auf dem Reichstage. Wäre es den Reichsständen möglich gewesen, in vollkommener und anhaltender Eintracht mit dem österreichischen Kaiserhause fest zusammen zu halten, so würde es dem Könige Ludwig XIV. nie gelungen seyn, das entscheidende Uebergewicht zu erringen, das er in allen seinen Kriegen mit dem Reich behauptete. Gegenseitiges Mißtrauen, Uneinigkeit und Mangel an Patriotismus und Gemeingeist waren die gefährlichsten Feinde der Teutschen, und sie hatten ihren Hauptgrund in der vielherrischen Verfassung von Teutschland, oder in der Trennung der Nation in so viele, an Kräften einander sehr ungleiche, Völkerschaften, und in dem getheilten Interesse ihrer Beherrscher. Daher und nicht etwa von einer Verringerung der alten Tapferkeit kam es, daß die Teutschen ihr Vaterland gegen Nachbarn, die ihnen weder an Menge, noch an Leibesstärke, noch an Gewohnheit die Beschwerlichkeiten des Kriegs zu ertragen gleich kamen, nicht hinlänglich vertheidigen konnten; daß Ludwig XIV., mitten im Frieden, unter den nich-

nichtigsten Vorwande, Städte und Länder vom Reiche abriß; daß er die mit dem Reich geschlossenen Verträge ungescheut übertrat, und alle Reichskriege sich mit nachtheiligen und fast schimpflichen Friedensbedingungen endigten. Unter dem Geräusch dieser öftern und lange anhaltenden Kriege war es fast nicht möglich, die innern Mängel und Gebrechen des Reichs zu heben, oder viel Wichtiges und Dauerhaftes zu Teutschlands gemeiner Wohlfahrt zu Stande zu bringen, zumal da der schwache, unentschlossene, träge und fast immer schlecht geleitete Leopold beynahe ein halbes Jahrhundert lang auf dem Kaiserthrone saß. Von seinem Nachfolger Joseph I. ließ sich mehr erwarten; der Anfang zur Verbesserung der Reichsjustiz und zur Herstellung der Kaiserrechte auf Rom und den Kirchenstaat war schon gemacht. Aber Joseph starb in der schönsten Blüthe, zum großen Vortheil des bourbonischen Hauses, das eben dadurch sich im Besitz des spanischen Throns befestigte. Sein Bruder und Nachfolger Carl VI. endigte den spanischen Erbfolgekrieg mit Frankreich, und erhielt im rastadt-badenschen Frieden die Niederlande und die spanischen Besitzungen in Italien. Ob diese Erwerbungen für Oesterreich und für Teutschland überhaupt ein wahrer Gewinn gewesen, läßt sich wohl sehr bezweifeln. Ehe sie gemacht wurden, mußte sich Oesterreich in einem 13jährigen Kriege fast über seine Kräfte anstrengen: und auch das teutsche Reich wurde mit hineingezogen, ungeachtet nur von einer österreichischen Hausangelegenheit die Frage war. Neapel und Sicilien giengen nach 20. Jahren schon, durch einen höchst unglücklichen Krieg,

ver-

verloren, und man mußte noch obendrein geschehen lassen, daß Frankreich bey eben dieser Gelegenheit Lothringen an sich brachte. Die Niederlande waren für Oesterreich eine Last; sie lagen von den österreichischen Hauptlanden zu weit entfernt, und hatten an Frankreich einen zu gefährlichen Nachbar. Von keiner Seite konnte Frankreich den Beherrscher der österreichischen Staaten mit mehr Hofnung eines glücklichen Erfolgs angreifen, als in den Niederlanden. Die Eroberung derselben mußte allemal gelingen; sie forderte keine großen Kosten, da eine französische Armee mit größter Leichtigkeit einrücken und aus dem eroberten Lande sogleich ihre Subsistenz ziehen, auch durch die Flüsse und von der Seeseite alle Art von Zufuhr haben konnte: für Oesterreich hingegen war es ungemein schwer, aus der Hauptmasse seiner Staaten zeitige und hinreichende Hülfe an diese äußerste Gränze derselben zu bringen. Zwar sollen die gesammten Einkünfte der Niederlande in den letzten Zeiten a) über 19. Millionen brabanter Gulden betragen haben: aber nach Abzug aller Ausgaben blieb an reinem Ertrag kaum eine halbe Million Thaler übrig. Ein einziger Feldzug in den Niederlanden kostete daher dem Hause Oesterreich mehr, als die Einkünfte von 10. Jahren betrugen. Carls VI. Project, seinen Niederlanden einen ostindischen Handel zu geben, versprach sehr wichtige Vortheile: aber wir haben gehört, in was für Weitläuftigkeiten er sich dadurch verwickelte, und wie er, nach einem großen Aufwande, den ganzen Versuch wieder aufgeben mußte. Carl VI. selbst schien es zu fühlen, wie wenig reelle Stärke ihm der

a) im Jahr 1785.

der neue Zuwachs aus der spanischen Erbschaft gegeben habe. In allen Welthändeln seiner Zeit zeigte er sich als einen Fürsten, der nicht für sich bestehen zu können glaubte und allenthalben Unterstützung suchte. Von drey Kriegen, die er nachher führte, gelang ihm nur der erste, wider die Türken, wozu die Venezianer das Geld hergaben. Während seiner Regierung gründete Friedrich Wilhelm I. die Macht des preussischen Hauses, und bewies, was großer Verstand und genaue Ordnung vermögen. Seinem zahlreichen Fußvolk gab er Tactik, dem Finanzwesen eine trefliche Organisation, der Gesetzverfassung toleranten und billigen Geist, und hinterließ seinem großen Nachfolger, auf jeden günstigen Augenblick, den Nerv des Kriegs, einen sehr beträchtlichen Staatsschatz. Carl VI. hinterließ seine Staaten fast in allen innern Theilen geschwächt und zerrüttet, ohne Geld, ohne Armeen. Man hätte sich nicht wundern dürfen, wenn in dem hierauf ausgebrochenen Kriege die österreichischen Erbstaaten wären zerstückelt worden. Fleury's Kargheit, Friedrichs II. Mäßigung, Großbritanniens Superiorität zur See, und Theresiens Muth und Standhaftigkeit wandten diese Revolution ab; nur Schlesien gieng an Preussen verloren. Die Regierung Carls VII., die mitten in diesen Krieg fiel, war so unruhig und kurz, daß von seinen Entwürfen für Teutschland nichts zur Ausführung kommen konnte. Nach ihm erwarb Maria Theresia die Kaiserwürde ihrem Gemahl Franz I., der Friedfertigkeit und Gerechtigkeitsliebe mit auf den Thron brachte.

Da-

Damals, um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, regte sich in Teutschland ein Geist allgemeiner Betriebsamkeit, der eine sehr glückliche Umbildung des Ganzen anzukündigen schien. Die Fürsten arbeiteten, wie von einem allgemeinen Eifer ergriffen, in ihren Ländern die Bevölkerung, Fleiß, Künste, Handlung und Gewerbe, Gesetze, Wissenschaften und Kriegswesen theils zu verbessern, theils in mehrere Aufnahme zu bringen; jeder Stand strebte nach höherer Vollkommenheit. Zwischen den verschiedenen teutschen Nationen und Religionspartheyen entstanden nun erst angenehmere Verhältnisse und Verbindungen. Man fieng an, durch Verstand, Witz, Erfindungskraft, thätige Vaterlandsliebe und ähnliche Eigenschaften mit einander zu wetteifern, und in allen Wissenschaften und Künsten hatte man trefliche Männer aufzuweisen. Aber mitten auf dieser schönen Laufbahn überfiel die Teutschen ein verderblicher, siebenjähriger Krieg, wodurch Teutschland wenigstens 500,000 Menschen verlor, und mehrere Millionen Familien in Armuth und Elend herabsanken. Ganze Kreise wurden verheert, und in allen übrigen geriethen Handel und Gewerbe ins Stocken. Am meisten wurden die preussischen Staaten und nach ihnen Sachsen an Volksmenge und Wohlstand geschwächt. Doch erwarben sich die Teutschen in keinem der vorigen Kriege so viel Ruhm, nie zeigte sich teutsche Tapferkeit und teutsche Kriegskunst in einem so vortheilhaften Lichte, als in diesem höchst denkwürdigen Kriege. Erst von dieser Zeit an betrachteten die Ausländer Teutschland als die große Kriegsschule von Europa. Insonderheit lernten die Franzosen ihre bisher

verkannten Nachbarn, ihren Muth, ihre Festigkeit, Energie und verfeinerte Kriegskunst hochschätzen. Aber auch die Teutschen selbst lernten ihre Kräfte, Rechte und Vortheile besser kennen. Kaum zehen Jahre brauchte das fruchtbare und industriöse Sachsen, um den erlittenen ungeheuren Verlust völlig zu ersetzen. Den preussischen Staaten wurde durch die weisen Verfügungen und durch die thätige Unterstützung des Königs allmälig wieder aufgeholfen. Was Friedrich II. für die Aufnahme und den Wohlstand seiner Lande that, das suchte Maria Theresia für die ihrigen zu bewirken; nur in Ansehung der großen, strengen Ordnung, die Friedrich in allen Fächern der Regierung einführte, blieb Oesterreich einigermaßen zurück. Auch andere Fürsten führten, mit festem Willen, die preussischen Anstalten bey sich ein, und erhoben ihre Macht mit neuem Leben über andere, welche fortschlummerten. Mit Joseph II. schien für Teutschland eine neue Periode anzufangen. Zwar hatte er, so lange seine Mutter noch lebte, in der österreichischen Regierung wenig oder nichts zu sagen: doch gieng durch Umwege, durch Täuschung der Mutter, vieles nach seinem Willen; auch bekam er in Kriegssachen bald so freye Hände, daß er das österreichische Militaire ganz umbildete, und eben dadurch die Macht seines Hauses beträchtlich verstärkte. Als Kaiser machte er zur Verbesserung der Reichsjustiz, so wohl zu Wien als zu Wetzlar, die gegründetste Hofnung. Auch sahe man schon andern wichtigen Verbesserungen der politischen und kirchlichen Verfassung entgegen; sein Eifer fürs Gute, sein teutscher Sinn, seine Einsichten und

seine

seine Thätigkeit berechtigten zu den schönsten Erwartungen. So bald Maria Theresia gestorben war, wurde sofort die österreichische Monarchie von einem Geiste belebt, der zu oft gezeigten Staatsabsichten ganz neue, zum Theil sehr zweckmäßige, Mittel ergriff. Seine Entwürfe waren groß und kühn, auch größtentheils wohlgemeynt. Zu welcher Höhe würde er die österreichische Macht erhoben, welche Nationalglückseligkeit seinen Unterthanen verschafft haben, wenn er sich in der Betreibung seiner Reformen weniger übereilt, wenn er dabey mehr Mäßigung, Besonnenheit und Festigkeit beobachtet hätte. Auch seine besten Plane scheiterten, weil er in der Ausführung gar zu rasch, zu stürmisch verfuhr, und sich durch keine eingewurzelte Meynung, durch kein beurkundetes Recht hemmen ließ. Das Schlimmste war, daß Joseph zugleich das Zutrauen der teutschen Reichsstände verlor. Er that allmälig solche Schritte, die weder mit der Reichsverfassung, noch mit dem System des Gleichgewichts von Teutschland bestehen konnten. Vornehmlich beunruhigend war das berüchtigte Tauschproject, dessen Ausführung man durch den teschener Frieden abgewandt zu haben glaubte, das aber itzt, zu Anfang des Jahres 1785., wieder erneuert wurde. Eine Association der mächtigsten teutschen Fürsten war die Folge dieser österreichischen Vergrößerungsabsichten. Durch dieselbe sollte die bisherige Verfassung des Reichs erhalten, das getheilte Interesse der Stände vereinigt, und so die Energie des großen teutschen Bundes, der alle Glieder des Reichs unter dem gemeinsamen Oberhaupt verbindet, zum Vortheil jedes Einzelnen,

zum Schuß des Mächtigen, wie des Minder- mächtigen, verstärkt und gegen jeden nachtheiligen Einfluß einer selbstsüchtigen Politik gesichert werden. Friedrich II. war es, der diese gesetzmäßige, in den Zeitumständen natürlich gegründete, Verbindung zu Stande brachte. Ihm mußte, wegen der Lage seines Staats, vorzüglich daran gelegen seyn, daß das teutsche Reichssystem erhalten würde. Hätte die Vorsehung ihm das Leben noch um 8. Jahre verlängert, so wäre zuverlässig die unerwartete Coalition zwischen Preussen und Oesterreich nie entstanden, in deren Gefolge sich der wiener Hof in die französischen Revolutionsangelegenheiten mischte. Diese Einmischung zog einen Krieg nach sich, in welchen man auch das Reich einzuflechten wußte, und der über Teutschland unabsehliches Unglück brachte. Er endigte sich, nach 9. jammervollen Jahren, mit einem so nachtheiligen, schmachvollen Frieden, wie das Reich noch keinen geschlossen hatte. Teutschland würde dadurch sehr merklich vermindert: alle jenseit des Rheins gelegene Reichslande, ein Areal von 1200. Quadratmeilen, mit mehr als 3,700,000. Menschen, mußten abgetreten werden, und die Mitte des Rheins wurde zur Gränze bestimmt; traurige Folgen des Mangels an Eintracht und Gemeinsinn! Mit den Niederlanden und selbst mit Lüttich verlor die Stärke des Reichs nichts; noch weniger mit der österreichischen Lombardie. Aber der Verlust des linken Rheinufers war, besonders in Rücksicht auf die dortigen Reichsgränzen, unersetzlich, und wird bey künftigen Kriegen mit Frankreich nur gar zu fühlbar werden.

Bis

Reichsverfassung.

Bis zum luneviller Frieden und dem darauf gefolgten Deputationsreceß von 1803. erlitt die teutsche Reichsverfassung seit dem westphälischen Frieden keine beträchtliche Veränderung. Sie blieb im Wesentlichen, wie sie damals entweder neu bestimmt, oder nur bestätigt und legalisirt wurde; in manchen Stücken setzte sie sich seitdem nur noch fester, erfuhr aber auch zuweilen schon solche Erschütterungen, daß man alle Ursache hatte, wegen der Erhaltung des Reichssystems besorgt zu seyn. Von der Art waren mehrere willkührliche Schritte des Kaisers Josephs II., und in neuern Zeiten die brandenburgischen Gewaltthätigkeiten gegen das westphälische Reichsstift Werden und gegen mehrere Mitstände des fränkischen Kreises b): jenen that der Fürstenbund Einhalt; diese wurden mit der preussischen Thronveränderung im Nov. 1797. unterbrochen c). Der westphälische Friede war und ist noch immer das Hauptgrundgesetz der teutschen Verfassung. Seine Erhaltung war das beständige Augenmerk wachsamer Reichsstände gegen jede, auch nur scheinbare, Verletzung oder Untergrabung desselben. Neben ihm ist die kaiserliche Wahlcapitulation ein vorzügliches, und wichtiges Reichsgrundgesetz. Sie bekam im

b) S. den Schluß des fränkischen Kreises d. d. Nürnberg 27. Febr. 1797., in den Neuesten Staatsanzeigen 1797. B. II. St. IV. Reuß t. Staatskanzl. Th. XXIX. S. 305. ff. Th. XXX. S. 231. ff. Th. XXXI. S. 1 ff.

c) Friedrich Wilhelm II. starb am 16. Nov. 1797. nach einer langwierigen Krankheit, und eröfnete den preussischen Thron seinem würdigen Sohne Friedrich Wilhelm III.

zum Schutz des Mächtigen, wie des Mindermächtigen, verstärkt und gegen jeden nachtheiligen Einfluß einer selbstsüchtigen Politik gesichert werden. Friedrich II. war es, der diese gesetzmäßige, in den Zeitumständen natürlich gegründete, Verbindung zu Stande brachte. Ihm mußte, wegen der Lage seines Staats, vorzüglich daran gelegen seyn, daß das teutsche Reichssystem erhalten würde. Hätte die Vorsehung ihm das Leben noch um 8. Jahre verlängert, so wäre zuverlässig die unerwartete Coalition zwischen Preussen und Oesterreich nie entstanden, in deren Gefolge sich der wiener Hof in die französischen Revolutionsangelegenheiten mischte. Diese Einmischung zog einen Krieg nach sich, in welchen man auch das Reich einzuflechten wußte, und der über Teutschland unabsehliches Unglück brachte. Er endigte sich, nach 9. jammervollen Jahren, mit einem so nachtheiligen, schmachvollen Frieden, wie das Reich noch keinen geschlossen hatte. Teutschland würde dadurch sehr merklich vermindert: alle jenseit des Rheins gelegene Reichslande, ein Areal von 1200. Quadratmeilen, mit mehr als 3,700,000. Menschen, mußten abgetreten werden, und die Mitte des Rheins wurde zur Gränze bestimmt; traurige Folgen des Mangels an Eintracht und Gemeinsinn! Mit den Niederlanden und selbst mit Lüttich verlor die Stärke des Reichs nichts; noch weniger mit der österreichischen Lombardie. Aber der Verlust des linken Rheinufers war, besonders in Rücksicht auf die dortigen Reichsgränzen, unersetzlich, und wird bey künftigen Kriegen mit Frankreich nur gar zu fühlbar werden.

Bis

Zusätze einzurücken g), vereinigt h): aber das ganze Geschäft war bloß unter den beyden höhern Reichscollegien verhandelt worden; die Reichsstädte hatten dabey nicht concurrirt. Zwar schienen die Städte mit den meisten Puncten auch zufrieden zu seyn: doch entwarfen sie gegen einige ihre Erinnerungen, und verlangten, daß auch verschiedene andere Puncte aufgenommen werden möchten, worauf aber nicht geachtet wurde. Bey Abfassung der Wahlcapitulation Carls VI. verfuhren die Churfürsten nicht, wie man erwartet hatte. Zwar legten sie das verglichene Project der beständigen Capitulation zum Grunde, ließen aber verschiedenes daraus ganz weg, und dehnten ihr Adcapitulationsrecht über die Gebühr aus. Die Folge davon war, daß die Fürsten nachher wider die neuen Zusätze und Abänderungen eine feyerliche Protestation einlegten i): und da die Churfürsten im Jahr 1742. das Adcapitulationsrecht gleichwohl noch weiter ausdehnten, so übergaben die altfürstlichen Häuser dem neuen Kaiser eine Beschwerungsschrift, worin sie erklärten: daß sie weder diese, noch eine andere, zu ihrem Nachtheil errichtete, Capitulation für ein Reichsgesetz erkennen könnten, mit dem Antrage, daß die ganze Capitulationsmaterie an den Reichstag gebracht, daselbst die verglichene beständige Capitulation mit der neuen so wohl als ihren, dem Churcollegium übergebenen, Monitis verglichen, und das ganze Capitulationswerk berichtigt werden möchte k). Bey der

g) jus adcapitulandi.

h) Th. VII. S. 627. ff.

i) Th. VII. S. 633.

k) Th. VIII. S. 127. ff.

der Wahl Franz I. und Josephs II. machte man zur Capitulation nur wenige Zusätze. Zwar reichten die Fürsten bey Josephs Wahl ebenfalls ihre Erinnerungen ein: aber es wurde, unter dem Vorwande, daß sie zu spät gekommen, nicht darauf geachtet. Und eben dieß Schicksal hatten die Monita der Fürsten bey der Wahl Leopolds II.; sie wurden mit Stillschweigen übergangen l). In Rücksicht auf diesen noch fortdauernden Streit kann die Wahlcapitulation wohl nicht durchaus und in allen Puncten als ein verbindendes Reichsgrundgesetz angesehen werden. Nach der Behauptung der Fürsten und Reichsstädte ist sie es nur in so fern, als sie mit dem Project der beständigen Wahlcapitulation übereinstimmt, und dieses nicht den dawider gemachten Erinnerungen der Reichsstädte zuwider ist. Wo sie hingegen von dem Project abweicht, oder die Städte dem Project widersprochen haben, da wird sie nicht für verbindlich gehalten. In Ansehung der neuen Zusätze kommt es darauf an, ob sie den Erinnerungen der Fürsten und Städte, den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen gemäß sind, oder nicht. Sind sie ihnen gemäß, so kann ihre Verbindlichkeit nicht bestritten werden. Nach diesen Grundsätzen werden sich die widersprochenen oder bestrittenen Stellen der Wahlcapitulation, deren Zahl sich seit 1790. etwas vermindert hat, am sichersten beurtheilen lassen. Da auf dem Wahlconvent oft auch solche Materien in Vortrag kamen, die entweder nur einzelne Stände, Personen oder Communen betrafen, oder offenbar nicht für das Churcollegium allein, sondern für die ganze Reichsversammlung gehörten, und also

von

l) Th. VIII. S. 778.

von den Churfürsten in die Wahlcapitulation nicht wohl eingerückt werden durften, so pflegten die Churfürsten in vorigen Zeiten dem Neugewählten deßhalben mündliche Vorstellungen zu thun. Im Jahr 1711. aber fiengen sie an, über dergleichen Gegenstände besondere Collegialschreiben in ihrem gesammten Namen an den neuen Kaiser zu erlassen, ihm dieselben darin vorzutragen und zur Veranlassung eines allgemeinen Reichsschlusses zu empfehlen, auch wohl ihr Gutachten beyzufügen. Eben dieß thaten sie im Jahr 1742. bey der Wahl Carls VII. m). Und da einige Churhöfe besorgten, daß die kaiserlichen Räthe diese Schreiben nicht für verbindlich achten möchten, so wurde, auf churtrierschen Antrag, in der damaligen Wahlcapitulation dem neuen Kaiser zur Pflicht gemacht, die in diesen Collegialschreiben enthaltenen churfürstlichen Gutachten fordersamst zur wirklichen Vollziehung zu bringen und darauf das Gehörige zu beobachten n). Wider den Inhalt der Collegialschreiben selbst hatten die Fürsten nichts einzuwenden; vielmehr erklärten sie, daß die gemeinen Wünsche der Reichsstände damit völlig übereinkämen. Aber der in die Wahlcapitulation eingerückte neue Zusatz war ihnen durchaus mißfällig. Sie besorgten, daß durch diese Stelle, wenn sie ferner in jeder Capitulation beybehalten würde, dereinst ein Kaiser schon zum voraus zu Dingen verpflichtet werden könnte, die andern unbekannt und der eigenen Willkühr des Churcollegiums vorbehalten wären. Sie protestirten also auch dawider, um sich deßhalb wenigstens für die Zukunft

m) Th. VIII. S. 116.

n) Wahlcap. Carls VII. Art. XXIX. §. 3.

kunft zu verwahren. Dem ungeachtet wurde diese Stelle im Jahr 1745. wiederholt, und ist auch der Capitulation Leopolds II. und Franz II. eingeschaltet worden. Freylich war es den Fürsten nicht zu verdenken, wenn sie durch ihren Widerspruch zu verhüten suchten, daß nicht das churfürstliche Adcapitulationsrecht zu weit getrieben würde. Doch gieng, allem Ansehen nach, die Meynung der Churfürsten nur dahin, daß die dem Kaiser empfohlnen Sachen nicht unerörtert bleiben möchten.

Das wichtigste unter allen Reichsgrundgesetzen ist der, durch den luneviller Frieden bewirkte, von der Reichsversammlung angenommene und vom Kaiser zum Reichsschluß erhobene, Deputationsreceß vom Jahr 1803. Durch denselben ist Teutschland in seiner Verfassung mehr verändert worden, als es selbst durch den westphälischen Frieden geschehen war. Im Churcollegium sind zwey Churfürstenthümer, Trier und Cöln, völlig erloschen, und dagegen vier neue, Salzburg, Baden, Wirtemberg und Hessen-Cassel, hinzugekommen. Im Fürstenrath sind alle jenseit des Rheins gelegene Fürstenthümer und Stimmen abgegangen, und die disseitigen geistlichen Fürstenthümer, außer Regensburg und Aschaffenburg, secularisirt und auf weltliche Fürsten, ganz oder zum Theil, übertragen worden. Von den vielen Reichsprälaturen sind keine, und von allen Reichsstädten nur sechs übrig geblieben. Die beträchtlichsten geistlichen Fürstenthümer sind den mächtigern Häusern überlassen, und viele Grafen auf unbedeutende Herrschaften und Abteyen, oder auf Renten verwiesen, die Reichs-

ritter-

ritterschaft aber den Anfällen ihrer mächtigen Nachbarn bloß gegeben. Das ganze Reichsgebiet, nur einige Districte ausgenommen, die etwa den 30sten Theil des Ganzen ausmachen, ist nun unter folgende hohe Häuser, Oesterreich, Brandenburg, Pfalz-Bayern, Sachsen, Braunschweig, Hessen, Nassau, Wirtemberg und Baden, vertheilt. Aber unter diesen Häusern sind die Machtverhältnisse selbst nicht gleich; vielmehr sind die größern gegen die minder großen so übermächtig, daß diese das dringendste Interesse haben, die teutsche Reichsverfassung und Gesetze so viel als möglich zu respectiren, weil, wenn diese noch den letzten Stoß bekommen sollten, sie nothwendig unter ihren Trümmern zu Grunde gehen müßten. So liegen die sächsischen und braunschweigischen Lande gänzlich von der preussisch-brandenburgischen Macht umgeben; die Succession in Nassau ist dem Hause Brandenburg zugesichert, und Hessen war immer ein Alliirter dieses Hauses. Wie also die ungleichen Territorialabtheilungen den Zusammenhang des Reichs schwächen und öfters zerreissen, so waren bisher die Kreisabtheilungen noch das einzige Band, das die einzelnen Glieder zusammenhielt, eine nähere Verbindung einzelner Stände möglich machte, und selbst die allgemeine Reichsgewalt in Wirksamkeit setzte. Aber der österreichische Kreis wird ganz von Oesterreich beherrscht; der obersächsische ist zwischen Sachsen und Brandenburg getheilt; der churrheinische hört nun gänzlich auf, und der burgundische ist an Frankreich abgetreten worden. Ja, selbst die 6. ältern Kreise haben durch den jüngsten Deputationsreceß große Veränderungen erlitten. Der

bayersche

bayersche Kreis hängt, außer Regensburg und nach Abtretung von Salzburg und einem Theil von Passau, nun gänzlich vom Churfürsten von Pfalz-Bayern ab. Der fränkische Kreis ist zwischen Pfalz-Bayern und Brandenburg getheilt. Im westphälischen herrscht Brandenburg; und ein neuer rheinischer Kreis muß erst gebildet werden. Ueberhaupt ist eine neue Kreiseintheilung und Kreisorganisation dringend nothwendig; eine der wichtigsten und schwersten Arbeiten. Sie wird noch von der Reichsversammlung erwartet. Gleichwichtig sind die Veränderungen, die der Deputationsreceß in dem Religionsverhältniß bewirkt hat. Das churfürstliche Collegium, worin bisher 5. Catholiken und 3. Protestanten saßen, besteht nun aus 4. catholischen und 6. evangelischen Mitgliedern. Der Fürstenrath zählt nun, ohne die 4. Grafencollegien, 127. Stimmen, wovon 50. catholisch und 77. evangelisch sind. Das Collegium der Reichsstädte kann für ganz evangelisch angesehen werden, da das einzige Augsburg gemischt ist. Sollten auch die den Protestanten zugefallenen Fürstenthümer fernerhin als catholische betrachtet werden, so kann es wohl nicht fehlen, daß die Protestanten so wohl in Reichs- als Kreiscollegien das Uebergewicht behalten; denn da die Rechte in dieser Rücksicht hauptsächlich auf die Abstimmungen und Directorien, bey Reichs- und Kreistagen Beziehung haben, so hat der regierende Landesherr auf die Stimmengebung und die Geschäfte so viel Einfluß, daß sie in der Ausübung wenig oder gar keine Wirksamkeit haben würden. Und da, nach dem Geist unsers Zeitalters und nach den ausdrücklichen Worten des Deputationsrecesses eine allgemeine

To-

Toleranz gestattet ist, und ein großer Theil der in solchen Ländern angesessenen Bürger eine liberale oder indifferente Meynung in Religionssachen angenommen hat, so kann es leicht geschehen, daß in kurzer Zeit schon ein großer Theil dieser Länder, dafern nicht besondere Umstände eintreten, zur protestantischen Religion übergehe. Uebrigens hat sich der Kaiser in der Ratification des jüngsten Deputationsrecesses ausdrücklich ausbedungen, „daß die im Reichsgutachten vom 24 März erwähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedens und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern sie durch den luneviller Tractat und den gegenwärtigen Reichsschluß nicht ausdrücklich abgeändert würden, deßgleichen die darin angetragene Verwahrung der teutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Puncten, wie sie für Churfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der teutsche Orden zu rechnen und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden hätte, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe o).“

Regierungsform.

Wenn man die teutsche Reichsverfassung, wie sie sich allmälig gebildet und durch verschiedene Grundgesetze und Verträge befestigt hat, im Allgemeinen betrachtet, so ist die Frage, was Teutschland, in wie fern seine einzelnen verbundenen Staaten einen einzigen Staatskörper ausmachen, für eine Regierungsform habe, allerdings schwer zu beantworten. Auch sind die Meynungen

o) Gaspari Deputationsreceß Th. II. S. 342.

nungen der Staatsrechtslehrer fast über keinen Punct so getheilt, als über diesen. An die drey aristotelischen Formen ist hier nicht zu denken; keine von allen paßt auf Teutschland, weil es nicht, wie andere europäische Reiche, ein einfacher, sondern ein zusammengesetzter Staatskörper ist. Bekanntlich werden die Regierungsformen nach dem Subject bestimmt, welchem das Recht der höchsten Staatsgewalt zukommt. Soll daher die Frage über den Character der teutschen Staatsform beantwortet werden, so muß man untersuchen, wem die Rechte der höchsten Gewalt im teutschen Reich zustehen. Es fragt sich also: Wer exercirt die allgemeinen Rechte, nämlich das Recht der gesetzgebenden, der vollziehenden und aufsehenden Gewalt, so wie die besondern; d. h. das Recht des Kriegs und des Friedens, der Bündnisse, Verträge und Gesandtschaften, das Recht der Cameral- oder Finanzgewalt, der Civil- und Criminaljustiz und die Polizeygewalt? Was die allgemeinen Rechte der höchsten Staatsgewalt betrift, so stehen dieselben unstreitig dem Kaiser und dem Corpus der Reichsstände gemeinschaftlich zu, und zwar so, daß weder der Kaiser noch die Stände für sich allein und ausschließlich dieselben ausüben können. Von der gesetzgebenden Gewalt enthält der westphälische Friede die ausdrückliche Bestimmung, daß sie vom Kaiser nicht anders als in Gemeinschaft mit den Reichsständen, als Corpus betrachtet, ausgeübt werden darf p); ja, der Antheil der Stände an diesem ersten und wichtigsten Majestätsrecht ist fast größer, als der des Kaisers, wie sich aus der kurzen Darstellung des

Allgemeine Majestätsrechte.

p) I. P. O. Art. VIII. §. 2.

des Verfahrens, das man auf dem Reichstage dabey beobachtet, ergeben wird. Der Kaiser läßt nämlich die Puncte, die ein Gegenstand der reichsständischen Berathschlagung werden sollen, durch sogenannte Commissions- oder Hofdecrete an das Reich gelangen. Aber auch jeder Reichsstand und Reichsunterthan kann sich mit seinem Antrage oder Gesuch schriftlich an den Reichstag wenden. Was zur gesetzlichen Kenntniß des Reichs gelangen, oder selbst ein Gegenstand der öffentlichen Berathschlagung werden soll, wird an den chur-erzkanzlerischen (churmaynzischen) Directorialgesandten abgegeben und von demselben zur Dictatur gebracht, d. h. es wird durch den Secretaire des Directoriums den versammelten Gesandtschaftscanzellisten in die Feder dictirt, oder, wenn es gedruckte Schriften sind, unter sie ausgetheilt. Keinem Reichsstande darf die Dictatur, wenn die Schrift nur anständig ist, versagt werden q). Die Berathschlagungen darüber geschehen nicht in Gegenwart des Kaisers oder seines Principalcommissarius, sondern von den Reichsständen allein, und zwar in den drey besondern Collegien, aus denen der Reichstag besteht. Aus den besondern Beschlüssen eines jeden dieser drey Reichscollegien sucht man durch die sogenannte Re- und Correlation, oder durch wechselseitige Berechung, Erklärung und Gegenerklärung, einen gemeinschaftlichen Schluß zu Stande zu bringen. Diese Re- und Correlation geschieht zuerst von den beyden höhern Reichscollegien allein; mit dem reichsstädtischen wird alsdann erst re- und correferirt, wenn jene mit einander einig sind. Vereinigt sich mit dem

q) N. Wahlcap. Art. XIII. §. 6—8.

Schluß der beyden höhern Collegien auch das reichsstädtische, so wird dieser gemeinsame Schluß vom chur-erzkanzlerischen Directorium in die Form eines Reichsgutachtens gebracht, das dem kaiserlichen Principalcommissarius, zur weitern Beförderung an das Reichsoberhaupt zugestellt wird. Gelingt aber kein einmüthiger Schluß, so wird, wenn die beyden höhern Collegien unter sich einig sind, die abweichende Meynung der Städte, auf deren Verlangen, in das Reichsgutachten mit eingerückt; dagegen wird, wenn alle drey Collegien, oder auch nur die zwey höhern, unter sich entgegengesetzter Meynung sind, die weitere Betreibung der Sache insgemein ganz aufgegeben. Ist aber die Sache von der Beschaffenheit, daß sie weder aufgeschoben, noch aufgegeben werden kann, so werden, die Städte mögen nun einem der beyden höhern Collegien beytreten oder nicht, die zwey oder drey verschiedenen Meynungen in ein Reichsgutachten gebracht, und dem Kaiser, nach Befinden, zur weitern Auskunft, oder auch zur Entscheidung heimgestellt. Doch ist der Kaiser, ohne besondern und ausdrücklichen Auftrag, nicht berechtigt, unter den mißhelligen Stimmen der drey Reichscollegien, oder nach der Stimmenmehrheit, zu entscheiden. Wenn der Kaiser das Reichsgutachten genehmigt, so giebt das hierüber ausgefertigte Ratificationsdecret demselben die Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses. Erfolgt aber die kaiserliche Ratification nicht, oder wird sie verweigert, so bleibt die Sache liegen, und das Gutachten hat keine gesetzliche Kraft. Doch giebt es auch Fälle, wo eine gemeinsame Abrede oder Uebereinkunft sämmtlicher oder meh-

rerer

derer Reichsstände ohne kaiserliche Genehmigung ihre Wirksamkeit haben kann; wohin vornehmlich die vertragsmäßigen Vereinigungen mehrerer Stände über den Münzfuß und die Verabredung der gesammten r) Reichsstände wider die Studentenorden vom 14. Jun. 1793. zu rechnen sind s). In einem Reichsgutachten darf der Kaiser eigenmächtig nichts abändern, oder hinzusetzen, noch auch seine Genehmigung in Ansehung solcher Puncte versagen, deren Festsetzung der Zweck des gesammten Reichs erfordert. Ist ein Reichsgesetz vorhanden, das aus erheblichen Ursachen aufgehoben, oder abgeändert werden muß, so kann und darf der Kaiser dem darüber ausgestellten Reichsgutachten seine Genehmigung nicht verweigern; denn das Reichsoberhaupt ist verbunden, alles, was dem Zweck des teutschen Staatssystems widerstreitet, oder ihn nicht befördern kann, zu entfernen und dagegen alles in Wirksamkeit zu setzen, was ihm gemäß und förderlich ist. Auf der andern Seite aber ist auch der Kaiser berechtigt, den Reichsständen gegen zweckwidrige und mit ihren Territorialrechten und Verbindlichkeiten nicht vereinbarliche Beschlüsse Vorstellungen zu thun und ihnen aus solchen Gründen seine Genehmigung zu verweigern t).

r) Nur der schwedisch-pommersche Gesandte wollte nicht beytreten.

s) S. diese in Form eines Reichsgutachtens abgefaßte Uebereinkunft in Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts Th. I. S. 508. ff. (Berl. 1797. 8.)

t) Ein Beyspiel hiervon s. oben Th. VII. S. 24. f.

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit dem Recht der vollziehenden Gewalt. Insgemein wird es in einer sehr eingeschränkten Bedeutung genommen, und nur das Recht, Zwang und Strafen zu verfügen, und das Recht der Waffen zur innern und äußern Vertheidigung des Landes darunter verstanden. Es erstreckt sich aber eigentlich über alles, was ein Gegenstand der Staatsregierung überhaupt ist. Die höchste Gewalt vollzieht nicht bloß die Urtheile über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts, nicht bloß den Zwang gegen innern Widerstand, Empörung und äußere Gewalt; sondern sie ist auch alsdann vollziehend, wenn es darauf ankommt, das Recht des Friedens, der Bündnisse und Verträge, der Gesandtschaften, der Finanz- und Polizeygewalt geltend zu machen. In dieser Allgemeinheit steht das Recht der vollziehenden Gewalt dem Kaiser und den Reichsständen eben so gemeinschaftlich zu, wie das Recht der Gesetzgebung, und muß ihnen in Verbindung zustehen, da beyden, dem Kaiser und Reich zusammengenommen, die höchste Gewalt überhaupt zukommt. Unter allen Reichsgrundgesetzen ist keins vorhanden, das den Kaiser berechtigte, sich des Rechts der vollziehenden Gewalt in jenem allgemeinen Umfange zu bedienen; so wie er auch in den Fällen, wo ihm die executive Gewalt zusteht, durch kein Reichsgrundgesetz berechtigt ist, nach eigener Willkühr und ohne Einschränkung zu verfahren. Ja, der Antheil der gesammten Reichsstände an der vollziehenden Gewalt ist sogar größer, als der des Kaisers, weil die Einschränkungen, die dem Kaiser in Ansehung der bestimmten Arten dieser Gewalt

walt gemacht sind, von den Reichsständen allein abhängen. Dem Kaiser steht nur diejenige Art der vollziehenden Gewalt zu, welche die Execution im besondern und juristischen Sinne des Worts genannt wird; und auch diese ist in sehr enge Gränzen eingeschlossen. Er kann sich, um sie auszuüben, keiner von ihm selbst unmittelbar abhängenden Zwangsmittel bedienen, und ist überhaupt an die in der Reichsexecutionsordnung enthaltenen Vorschriften gebunden. Gegen mittelbare Reichsunterthanen kann er die Execution nicht anders als durch ihren Landesherrn vollstrecken lassen: und wenn die Macht des letztern gegen die sich auflehnenden Unterthanen nicht hinreicht, so wird sie dem Kreise, zu welchem das Territorium gehört, und nöthigen Falls auch mehrern Kreisen aufgetragen. Die Achtserklärung, mit welcher vormals die Kaiser unmittelbare Reichsstände zu belegen pflegten, kann seit 1711. nicht mehr vom Kaiser oder den Reichsgerichten allein, sondern nur durch ein von den gesammten Reichsständen gefälltes und im Namen des Kaisers publicirtes Urtheil erkannt werden v). Eben so darf der Kaiser keinen Reichsstand, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung, von seinem Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage suspendiren und ausschließen, noch auch seiner Landesregierung entsetzen x). Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Gefängnißstrafen; der Kaiser darf sie über keinen Reichsstand eigenmächtig verhängen, weil damit die Suspension von Sitz- und Stimmrecht und von

 den

v) S. Th. VII. S. 629. f. u. Wahlcap. Carls VI. Art. XX. §. 2—5.

x) Wahlcap. Carls VII. Art. I. §. 3. u. 4.

der Landesregierung verknüpft ist. Geldstrafen erkennen die Reichsgerichte, im Namen des Kaisers, in Mandaten, die sie an die Reichsstände ergehen lassen, aber nach Vorschriften, welche die Reichskammergerichts- und Reichshofraths-ordnung an die Hand giebt, und an welche sich die Reichsgerichte genau halten müssen.]

Ueber die Ausübung der höchsten aufsehenden Gewalt, oder des Rechts, sich über alle den Staatszweck befördernde oder hindernde Verhältnisse zu unterrichten und deßhalben die nöthigen Verfügungen zu treffen oder zu veranlassen, haben die Reichsgesetze im Allgemeinen nichts bestimmt; nur einzelne Fälle dieses Rechts sind ausgehoben und entschieden, als das Recht, Visitationen der Reichsgerichte anzuordnen, die Aufsicht über das Münzwesen, über das Bücherwesen u. s. w. Es gilt also hier die allgemeine Regel: daß das Recht der höchsten Aufsicht überhaupt dem Kaiser und Reich gemeinschaftlich zustehe, und nur in denjenigen Fällen die Ausübung desselben dem Kaiser allein zukomme, die ihm durch die Reichsgrundgesetze oder durch das Reichsherkommen reservirt worden sind. Nun aber findet sich unter allen kaiserlichen Reservatrechten fast keins über Gegenstände, in Ansehung deren dem Kaiser die höchste Aufsicht ausschließlich und ausdrücklich vorbehalten wäre. Denn obschon z. B. dem Kaiser das Recht gebührt, Reichs-Büchercommissarien zu bestellen, die an seiner Statt die Aufsicht über das Bücherwesen führen sollen, so läßt sich doch hieraus nicht folgern, daß die Reichsstände dieses Recht in Rücksicht auf das gesammte Reich ganz von

sich

sich gegeben haben; vielmehr sind sie noch immer berechtigt und sogar verbunden, auf alles Acht zu haben, was entweder von Seiten des Büchercommissariats, oder auch von Seiten einzelner Reichsstände und Reichsunterthanen Vorschrifts- oder Rechtswidriges unternommen wird. Ja, nicht bloß die Reichsstände, als Corpus betrachtet, sondern sogar ein einzelner Reichsstand darf das, was er als dem Reich und den Rechten seiner Mitstände und Glieder überhaupt nachtheilig bemerkt, zur Sprache bringen. So veranlaßte Churbrandenburg, daß der Wahlcapitulation Josephs I. die Stelle eingerückt wurde, nach welcher der Kaiser „weder dem Reichshofrath, noch dem Büchercommissario zu Frankfurt am Mayn verstatten sollte, daß jener, auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung der Processe, und dieser in Censirung und Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire y).“ Es ist also wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch das Recht der höchsten Aufsicht dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich zustehe, und zwar dergestalt, daß es, je nachdem jener oder diese durch vorkommende oder bemerkte Fälle der Anwendung dazu veranlaßt werden, auch vom Kaiser oder dem Reich besonders in Ausübung gebracht werden kann. Auch hängt es mit dem Recht der Gesetzgebung sehr genau und nothwendig zusammen. Ehe man ein Gesetz giebt, oder geben kann, muß man von dem Bedürfniß oder der Nothwendigkeit desselben überzeugt seyn. Diese

 Ueber-

y) Wahlcap. Josephs I. Art. II. bey Londorp Th. XVII. S. 2. vergl. Wahlcap. Carls VII. Art. II. §. 7.

Ueberzeugung kann aber nicht anders als dadurch erlangt werden, daß man von allem, was zur Beförderung oder Hinderung des Staatszwecks in seinem ganzen Umfange beyträgt oder geschehen kann, Erkundigung einzieht. Wer also das Recht der Gesetzgebung hat, dem muß auch das der höchsten Aufsicht zukommen z).

Besondere Majestätsrechte.

Unter den besondern Rechten der höchsten Gewalt ist das Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse keineswegs ein Vorrecht des Kaisers, sondern eine Sache des Kaisers und der gesammten Stände zugleich, so daß ohne reichstägige freye Beystimmung weder Krieg angefangen, noch Friede gemacht, noch ein Bündniß oder anderer Vertrag, wodurch das Reich verbindlich gemacht würde, geschlossen werden kann: nur in dringenden Fällen, wo die Abwartung eines Reichsgutachtens nachtheilig werden könnte, ist dem Kaiser nachgelassen, bloß die Einwilligung der sämmtlichen Churfürsten zu suchen; wobey er jedoch hernach und ohne Verzug mit dem gesammten Reich die Gebühr zu beobachten hat a). Auch soll sich der Kaiser, seiner Wahlcapitulation zu Folge, „gegen die benachbarten christlichen Mächte friedlich halten, ihnen zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keinen Anlaß geben, noch weniger das Reich in fremde Kriege verwickeln, sondern sich alles Beystandes, woraus dem Reich oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich enthalten, auch

z) Kritik der teutschen Reichsverfassung. (Germanien 1798. 8.) Th. I. S. 23. ff.

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Neueste Wahlcap. Art. IV. §. 1. u. 2. Art. VI. §. 1. u. 2.

auch kein Gezänk, Fehde oder Krieg in und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwande, wie er auch sey, anfangen b)." Zwar steht dem Kaiser frey, auf einen Reichskrieg am Reichstage anzutragen: aber fällt das Gutachten der Stände verneinend aus, so muß er sich dabey beruhigen; so wie hingegen, wenn der Reichskrieg durch einen förmlichen Reichsschluß beschlossen worden ist, kein Reichsstand sich seiner Pflicht in Stellung seines Contingents entziehen darf. Zu Reichsfriedenshandlungen kann zwar das Reich dem Kaiser Vollmacht ertheilen; doch darf er diese „nicht weiter erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt c)." Auch darf der Kaiser „keine verbindliche Präliminar- noch Hauptfriedenstractaten ohne Zuthun und Bewilligung der Reichsstände vornehmen und schließen, es wäre denn, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth solches nicht gestattete; in welchem Fall er wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen muß, ehe er sich in etwas Verbindliches einläßt d)." Das ordentliche Verfahren bey Reichsfriedenshandlungen ist dieses: Das gesammte Reich ernennt zum Friedenscongreß eine Reichsdeputation, und versieht sie mit der nöthigen Vollmacht und einer beliebigen Instruction. An diesem Deputations- und Beywirkungsrecht darf der Kaiser den Ständen keinen Eintrag thun lassen; vielmehr soll „zwischen der kaiserlichen Gesandtschaft

b) N. Wahlcap. Art. IV. §. 2.

c) N. Wahlcap. Art. IV. §. 11.

d) N. Wahlcap. Art. IV. §. 11.

schaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche Modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit Alliirten und andern auswärtigen Gesandten, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, betrift, die Reichsdeputirten zu selbigen unverweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verhandelt, noch von den kaiserlichen unternommen werden, die Reichsdeputirten zu vertreten e)." Uebrigens ist, vermöge eines Zusatzes, der auf churpfälzische Veranlassung der Capitulation Leopolds II. beygefügt wurde, „den Churfürsten, Fürsten und Ständen unbenommen, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten ihre eigenen Gesandten zu schicken, die alsdann bey den Tractaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen sind f)." Endlich muß der von den Reichsdeputirten geschlossene Friede von der Reichsversammlung durch einen förmlichen Reichsschluß genehmigt werden. Es ist also klar, daß auch das Recht des Friedens, der Bündnisse und Verträge nicht dem Kaiser allein, sondern zugleich den gesammten Reichsständen zustehe. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Reichsfinanzrecht. Es ist hier bloß von den sogenannten Römermonaten die Rede, die jedesmal, wenn außerordentliche Bedürfnisse eintreten, auf den Antrag des Kaisers von den Reichsständen besonders bewilligt werden,

e) ebend. §. 11.

f) Wahlcap. Leopolds II. Art. IV. §. 11. W. C. Medicus über das Beywirkungsrecht der einzelnen Reichsstände zu R. Friedenshandl. Frankf. 1795. 8. und Fortsetzung dieser Abhandl. ebendas. 1796. 8.

werden, und es hängt nicht etwa vom Kaiser, sondern bloß von den Ständen ab, ob und wie viel sie beytragen sollen. Zur Hebung dieser außerordentlichen Reichssteuern sind, nach Vorschrift der Reichsgesetze, gewisse Legstädte und Reichspfennigmeister oder Reichscassirer bestimmt, an welche sie eingesandt werden müssen. Sie dürfen zu keinem andern Zweck verwendet werden, als wozu sie bewilligt worden sind; daher auch die Reichspfennigmeister, die nicht nur dem Kaiser, sondern auch den Ständen verpflichtet sind, jedesmal dem Reich oder dessen Abgeordneten Rechnung abzulegen haben g). Sogar Exemtionen und Moderationen der Anschläge und Matrikel können vom Kaiser nicht anders, als mit Vorwissen und Verwilligung der Reichsstände, ertheilt werden h).

Daß auch die höchste Justiz- und Polizeygewalt dem Kaiser und den Ständen gemeinschaftlich zustehe, bedarf keines Beweises, so bald man weiß, daß das Reichskammergericht, welches diese doppelte Gewalt verwaltet, gemeinschaftlich vom Kaiser und den Ständen errichtet worden ist; daß es seine Ordnungen, mit ihren Zusätzen und Abänderungen, von beyden erhalten hat, und daß die Stände nicht nur die Kammergerichtsbeysitzer fast alle selbst präsentiren, sondern auch das Recht der Visitation, zugleich mit dem Kaiser, ausüben. Selbst die Kanzleypersonen am Kammergericht ernennt nicht der Kaiser, sondern der Churfürst Erzkanzler. Nun hat zwar der Kaiser durch die einseitige Anlegung eines

g) N. Wahlcap. Art. V. §. 2—5.

h) ebend. §. 9.

eines zweyten höchsten Reichsgerichts, des Reichshofraths, einen beträchtlichen Theil der höchsten Gerichtsbarkeit, die er durch die Errichtung der Reichskammer mit den Ständen hatte theilen müssen, wieder an sich gebracht, und die Concurrenz desselben mit der Reichskammer ist im westphälischen Frieden von den Ständen deutlich genug anerkannt worden i). Allein es ist auch bekannt, was im westphälischen Frieden in Ansehung der Religionsgleichheit am Reichshofrath und in Ansehung der Proceßform, Revision und Visitation desselben verordnet worden ist, und daß sowohl der Reichsvicekanzler als das ganze Personale der Reichskanzley von dem Chur-Erzkanzler ernannt wird. Freylich ist die Reichshofrathsordnung von 1654. vom Kaiser einseitig und ohne Theilnahme der Stände abgefaßt und bekannt gemacht worden; so wie auch der beym Reichshofrath eingeführte Rechtsgang von der Kammergerichtsordnung sehr abweicht. Doch ist nicht nur diese Reichshofrathsordnung von den Reichsständen in der Folge anerkannt worden k), sondern der Kaiser hat sich auch in der Wahlcapitulation anheischig gemacht: „wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung vom Reich ein Gutachten zu fordern, und diese Verbesserung möglichst zu befördern und zu Stande bringen zu lassen l); sogleich nach angetretener Regierung ein Reichsgutachten über das, was im westphälischen Frieden zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden und den modum visitandi betrifft, zu erfordern und dem darauf erfolgenden Reichs-

i) S. Th. VI. S. 391. f.

k) S. Th. VII. S. 22. f.

l) N. Wahlcap., Art. XXIV. §. 5.

Reichsschlüsse seine gehörige Kraft und Nachdruck zu geben m); inzwischen aber und bis dahin geschehen zu lassen, daß vom Churfürsten von Maynz, als des Reichs Erzkanzler, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange, bis in Comitiis ein anderes beliebt worden, continuirt, die bey der Visitation ergangenen Acten jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde n); wie dann auch, bis vom Kaiser und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfaßt werden kann, in modo procedendi die alte Reichshofrathsordnung, nebst demjenigen, was der vom Kaiser Carl VI. im Jahr 1714. dieserwegen erlassenen Verordnung aus den monitis statuum inserirt worden, zur Regel angenommen und aufs genaueste beobachtet werden soll o). Hierzu kommt noch, daß der Eid, den die Reichshofräthe schwören, nicht bloß auf den Kaiser, sondern seit Carls VII. Zeiten auch namentlich auf das Reich mit gerichtet werden muß p). Es kann also gar nicht zweifelhaft seyn, daß auch dieses höchste Reichsgericht nicht vom Kaiser allein, sondern zugleich von den Reichsständen abhänge, und daß es nur in Rücksicht auf dieses Verhältniß die Qualität eines Reichsgerichts haben können, und eben daher der kaiserliche Reichshofrath genannt werde.

Wenn

m) ebend. §. 6.

n) ebend. §. [illegible]

o) ebend. §. [illegible]

p) Wahlcap. Carls VII. Art. XXIV. §. 3.

Wenn aber, wie aus dem bisher angeführten erhellt, der Kaiser weder die allgemeinen noch die besondern Rechte der höchsten Staatsgewalt anders als in Gemeinschaft oder Concurrenz mit den Reichsständen ausüben darf, und jeder Reichsstand, vermöge der feyerlich anerkannten Landeshoheit, in seinem Gebiet ein wahrer, obschon der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs noch untergeordneter, Regent ist; so kann man es kaum für etwas anderes als für ein übel angebrachtes Compliment halten, wenn die meisten unserer itzigen Publicisten das Reichsoberhaupt noch immer einen Monarchen nennen und von der teutschen Reichsverfassung sagen, daß sie im Ganzen monarchisch sey. Ein Monarch, der von den wichtigern Majestätsrechten kein einziges allein ausüben darf, sondern in allen von der Theilnahme und Einwilligung der Stände abhängt, ist, dafern nicht der Sinn des Worts ganz verändert werden soll, kein Monarch. Die Behauptung, daß der Kaiser von aller höhern Gewalt unabhängig sey, und eben daher als Monarch betrachtet werden müsse, ist nicht richtig. Wenn er auch keinen Höhern über sich hat, so ist er doch über die Reichsstände, als Corpus betrachtet, nicht erhaben; vielmehr sind diese, in Rücksicht auf ihren Antheil an der höchsten Gewalt, wahre Mitherrscher. Zudem ist der Kaiser allemal von den Reichsgesetzen abhängig und an die Capitulation gebunden, die bey jeder Wahl mit neuen Zusätzen und neuen Einschränkungen vermehrt werden kann. Das teutsche Reich ist weder Monarchie, noch Aristocratie; es ist kein Staatensystem, keine Eidgenossenschaft: es hat eine Form von ganz eigener

Art, die sich allmälig durch mancherley größtentheils sehr zufällige Ursachen, unter dem fortdauernden gegenseitigen Streben des Kaisers und der Stände nach größerer Macht, gebildet hat. Die höchste Gewalt ist in den Händen des Kaisers und der Reichsstände gemeinschaftlich; beyde üben sie zusammen in Verbindung aus; die Stände können nichts ohne den Kaiser, und der Kaiser nichts ohne die Stände thun. Es ist also eine Mitherrschaft q) oder Gesammtherrschaft des Kaisers und der Stände; beyde Theile zusammen machen das moralische Ganze aus, das die höchste Gewalt oder die Majestätsrechte des teutschen Reichs ausübt. An die in den Reichsacten vorkommenden Ausdrücke von kaiserlicher Machtvollkommenheit, kaiserlicher Oberhoheit und dergleichen muß man sich nicht stoßen; sie gehören bloß zu den Curialien. Eben dahin ist die Gewohnheit zu rechnen, daß die Citationen, Mandate und Urtheile des Reichskammergerichts bloß im Namen des Kaisers ausgefertigt werden. Auch die Erzämter der Churfürsten beweisen nichts für die monarchische Verfassung, da bekanntlich die Churfürsten nicht Erzbeamten des Kaisers, sondern des Reichs sind und auch nicht anders genannt werden. Die Reichsstände sind nicht Unterthanen des Kaisers; auch sind sie keine Landstände. Zwar ist jeder einzelne dem Kaiser und Reich unterworfen: aber als Corpus betrachtet sind die Reichsstände constitutionsmäßige Theilhaber der höchsten Gewalt, und also wahre Mitherrscher r).

In-

q) Consortium imperii.

r) *C. G. Heinrich* Diss. de forma Imperii Rom. Germ. (Jenae 1782.) p. 31. sqq.

Reservatrechte des Kaisers.

Indessen sind dem Kaiser aus den vorigen Zeiten noch einige Hoheitsrechte vorbehalten, deren Ausübung ihm allein in ganz Teutschland, oder doch einem Reichsstande in seinem Gebiete nicht anders, als vermöge einer kaiserlichen Concession, zusteht. Sie heißen kaiserliche Reservatrechte, und können als Reste oder Spuren der vormaligen monarchischen Verfassung angesehen werden. Die Frage, was eigentlich zu den kaiserlichen Reservatrechten, oder zu den Gegenständen der Reichstagsberathschlagung gehöre, war vormals sehr streitig, und ist auch itzt noch manchem Zweifel unterworfen, weil es an gesetzlichen Bestimmungen darüber fehlt; fast alles beruht auf dem schwankenden Reichsherkommen. Auf dem westphälischen Friedenscongreß hätte sich die Sache vielleicht zur Entscheidung bringen lassen; aber die kaiserlichen Minister fanden es bedenklich, eine genaue Designation der kaiserlichen Reservate einzureichen, und so blieb es noch immer zweifelhaft, wie weit der Umfang der kaiserlichen Reservatrechte über solche Gegenstände, die im §. Gaudeant des westphälischen Friedens nicht namentlich als Gegenstände der Comitialberathschlagung angegeben sind, mit Recht ausgedehnt werden könne a). Zu den unbestrittenen kaiserlichen Reservaten gehört die Oberlehnsherrlichkeit, das Recht der Standeserhöhungen und die Ertheilung der Privilegien. Die Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers äußert sich noch theils in der Belehnung, theils in der Entscheidung vorgefallener Lehnsstreitigkeiten. Jeder Besitzer eines Reichslehns ist schuldig, so wohl bey veränderter kaiserlicher

Re-

a) S. Th. VI. S. 389. ff.

Regierung, als so oft das Lehn aus einer Hand in die andere übergeht, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgter Lehnsveränderung die kaiserliche Belehnung zu suchen und mittelst Leistung des Lehneides zu empfangen. Im Lehnseide verpflichtet sich der Vasall, „daß er dem Kaiser und dem heiligen Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn wolle, da irgend etwas wider des Kaisers Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen, oder verhehlen in einige Wege; sondern des Kaisers und des Reichs Ehre, Nutzen und Aufnehmen nach allem seinem Vermögen befördern wolle ꝛc. t).“ Der Vasall schwört also nicht bloß dem Kaiser, sondern zugleich dem Reich; denn er ist nicht allein des Kaisers, sondern zugleich des Reichs Vasall. Auch leistet er keine Huldigung v), sondern nur einen Lehnseid. In diesem verspricht er nur Treue und Gehorsam, nicht auch Unterwürfigkeit oder Unterthanenpflicht; und nicht in allen Angelegenheiten, sondern nur in solchen, welche das Lehn betreffen, ist er dem Lehnsherrn, d. h. dem Kaiser und Reich, Treue und Gehorsam schuldig x). In der Art der Belehnung wird zwischen Thronlehen und geringern Lehen ein Unterschied gehalten. Thronlehen sind solche, worüber die Belehnung vor dem kaiserlichen Throne empfangen wird, und wobey sich der Kaiser, in Person

t) Lünig Corp. jur. feud. Th. I. S. 95.

v) homagium.

x) *Horn* jurisprudent. feudal. C. XIII. §. 3. p. 247.

anwesend, den Lehnseid schwören läßt. Geringere Lehen werden nur im Reichshofrath und mit wenigern Feyerlichkeiten als jene empfangen. Thronlehen sind bloß die Churfürstenthümer und die alten Fürstenthümer. Neue Fürsten werden nur alsdann durch den Kaiser selbst, vom Thron herab, belehnt, wenn der Kaiser ihre Lehen ausdrücklich zu Thronlehen erhoben hat. Das letztere geschahe in Ansehung des Hauses Schwarzburg und des Herzogthums Oldenburg; da hingegen die nassauischen, hohenlohischen und andere Länder zu den geringern Lehen gehören. Nach der ursprünglichen Reichsverfassung sollte der Vasall den Lehnseid jedesmal persönlich schwören. Nach einem neuern Herkommen aber wird der Lehnseid, so wohl vor dem kaiserlichen Thron als im Reichshofrath, insgemein nur durch Bevollmächtigte abgelegt; doch wird alsdann, wenn der zu belehnende Vasall ohnehin selbst zu Wien anwesend ist, wohl noch darauf bestanden, daß er persönlich erscheinen solle y). Indessen sind vom Kaiser Carl VII. her sehr viele Thronbelehnungen bis auf den heutigen Tag rückständig geblieben; wozu vornehmlich das dabey zu beobachtende alte Ceremoniel beygetragen hat. Die Churfürsten, welche zugleich Kronen tragen, hielten es ihrer Würde für verkleinerlich, daß ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigten bey der Lehnsempfängniß vor dem Kaiser knien sollten, indem nach dem neuern Völkerrechte Kaiser und Könige einander gleich wären. Auch brachten sie es bereits dahin, daß ihnen der Kaiser

y) Beyspiele s. bey Moser von der Lehnsverfassung S. 251. f.

ser Carl VII. die Versicherung ertheilte, daß er das Kniebeugen abschaffen wolle. Allein nun wollten auch die andern weltlichen Churfürsten ihre Bevollmächtigten bey der Belehnung nicht knien lassen, und diesem Beyspiel folgten die meisten altfürstlichen Häuser; ja, selbst die geistlichen Churfürsten weigerten sich, die Belehnung zu empfangen, dafern nicht bey allen Churfürsten das alte Ceremoniel beobachtet würde. Franz I. widerrief daher die von Carln VII. deßwegen ertheilte Versicherung wegen des Kniebeugens. Aber dieß hatte die Folge, daß sich nun kein weltlicher Churfürst und kein altfürstliches Haus belehnen ließ; nur Holstein, Vorpommern und Oldenburg ausgenommen, die sich der Kniebeugung unterwarfen. Außerdem thaten sich noch wegen der dabey gewöhnlichen Abgaben mancherley Schwierigkeiten hervor. Wenn nämlich ein Lehn nicht vom Vater auf den Sohn, sondern auf einen Seitenverwandten, oder durch Anwartschaft auf einen Fremden fällt, so pflegt man bey Lehnhöfen denen, welche Bemühung damit gehabt haben, eine Erkenntlichkeit an Gelde dafür zu reichen, die unter dem Namen Laudemien bekannt ist. Am kaiserlichen Hofe aber ereignet sich der Umstand, daß die Reichshofkanzley in solchen Fällen sogenannte Anfallsgelder z), der Reichshofrath hingegen Laudemien fordert, da doch beyde Forderungen nur einerley Gegenstand haben, und also beysammen nicht wohl bestehen können. Hierzu kommt, daß die Reichsstände wegen solcher Lehen, in An-

z) Die Anfallsgelder betragen allemal die Hälfte der Laudemien.

Ansehung deren sie schon in der Mitbelehnung begriffen sind, sich überhaupt zu keinen solchen Abgaben verbunden halten. Noch weniger wollen sie geschehen lassen, daß von Einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehr als eine einfache Lehnzahlung gefordert werde. Wider das alles sind schon in der Wahlcapitulation Carls VI. und Carls VII. a) besondere Verfügungen getroffen worden; doch haben die darüber entstandenen Streitigkeiten bis auf den heutigen Tag nicht können gehoben werden. Die Irrungen wegen des Ceremoniels hob Joseph II. dadurch, daß er durch eine Verordnung vom 7. Jan. 1788. das Niederknien bey Thron- und italiänischen Belehnungen abschaffte, und befahl, daß künftig alle Thronbelehnungen stehend empfangen werden sollten. Auf diese Art wurde in demselben Jahre die dänisch-holsteinische Belehnung genommen, und dieß gab Anlaß, daß alle rückständige Thronbelehnungen in Bewegung kamen. Mit Churbrandenburg wurde sogar schon eine Verabredung darüber getroffen, und man hoffte, daß sodann die sämmtlichen chur- und altfürstlichen Häuser in der Lehnsnehmung nachfolgen würden. Dennoch blieb, wegen der dazwischen gekommenen politischen Irrungen, bis zu Josephs Tode alles in der vorigen Lage. Auf dem Wahlconvent von 1790. gaben sich Churpfalz und Churbrandenburg viel Mühe, dem Streit über die Laudemien und Anfallsgelder durch eine bestimmtere Fassung der Wahlcapitulation, Art. XVII. §. 10. ein Ende zu machen, und ihnen traten Sachsen und Hannover bey: aber Maynz, Trier, Cöln

a) Art. XI. §. 2. und Art. XVII. §. 9. und 10.

Cöln und Böhmen widersetzten sich, und so blieb es, wegen eintretender Parität, bey dem Text b). Freylich würde der Reichshofrath, unter dessen Mitglieder die Laudemien vertheilt werden, und auch die Reichshofkanzley sehr viel verlieren, wenn sie, wie es die Meynung der Reichsvasallen ist, nur in dem sehr seltenen Falle, da ein Lehn von neuem verliehen wird, jene Gelder erhalten sollten; und es ist daher beyden nicht zu verdenken, wenn sie eine bestimmtere Fassung der gedachten Stelle der Wahlcapitulation zu verhindern suchen. Unter Josephs I. Regierung betrugen die Laudemiengelder 153,029. Gulden, unter Carln VI. 1,203,305. Gulden, unter Franz I. 406,182. Gulden. Daß diese Irrungen nach hergestelltem Reichsfrieden endlich mögen beygelegt werden, ist mehr zu wünschen als zu erwarten c).

Die Entscheidung der Lehnsstreitigkeiten über „Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften 2c., die vom Reich zu Lehn rühren, wenn sie einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen," hat sich zwar der Kaiser in der Kammergerichtsordnung vorbehalten d). Doch pflegte er vormals dergleichen Streitigkeiten nicht anders als mit Zuziehung mehrerer Fürsten, oder in einem sogenannten Fürstenrechte zu erörtern und zu entscheiden e). Dieses Herkom-

b) Häberlins pragmat. Geschichte der Wahlcap. K. Leopolds II. S. 252. ff.

c) Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. III. S. 304. ff. 316. ff.

d) K. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 7.

e) S. Th. VI. S. 892. f.

kommen war so alt und so begründet, daß auf dem westphälischen Friedenscongreß die kaiserlichen Minister gar nicht daran dachten, es zu entkräften oder bey Seite zu setzen; vielmehr erklärten sie sich, der Kaiser sey nicht abgeneigt, „in wichtigern Sachen, und wobey Unruhen im Reich zu besorgen seyn möchten, auch einiger Churfürsten und Fürsten beyder Religionen Gutachten zu erfordern." Dieß hätte man acceptiren, und dem Kaiser zur Pflicht machen sollen, ein solches Gutachten zu fordern und zu befolgen. Allein im westphälischen Frieden selbst wurde nur gesetzt: es solle dem Kaiser frey gestellt seyn. f)

Mit dieser Freystellung gieng das bisherige uralte Fürstenrecht völlig zu Grunde. Alles, was mit dessen Zuziehung vormals geschehen war, konnte nun bloß mit Zuziehung des Reichshofraths geschehen. Vornehmlich eignete sich seit dem der Reichshofrath in allen Sachen, die ein unmittelbares Reichslehn betrafen, die ausschließliche Gerichtsbarkeit zu, und gründete sich dabey auf die angeführte Stelle der Kammergerichtsordnung, wodurch dem Kaiser die Entscheidung wichtiger Lehnsstreitigkeiten vorbehalten worden ist. Nur wird noch über den Sinn dieser Stelle gestritten. Natürlich sucht ihn das Kammergericht, mit Unterstützung der Reichsstände, so sehr als möglich einzuschränken, da hingegen der Kaiser ihn zum Vortheil des Reichshofraths in einer gewissen Ausdehnung verstanden haben will.

So

f) „*liberumque sit* Suae Majestati in caussis majoribus et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere." *J. P. O.* Art. V. §. 55.

So behauptet das Kammergericht, die vorbehaltene kaiserliche Entscheidung in Lehnsachen gehe nur bis auf die Grafschaften herunter, nicht auch auf die Reichsherrschaften oder Dynastien; und von Grafschaften und Fürstenthümern seyen hier nur solche zu verstehen, die reichslehnbar wären, keine Allodialländer; auch sey nur von petitorischen, nicht von possessorischen Erkenntnissen die Rede, und zwar über ganze Länder, nicht auch wenn nur von einem Theil eines Landes die Frage sey. Von dem allem aber behauptet der Reichshofrath, mit Beystimmung des Kaisers, das Gegentheil. Seit 1742. hat die Sache zur authentischen Erklärung und Entscheidung des Reichstages gebracht werden sollen, die aber leider noch immer nicht erfolgt ist g).

Recht der Standeserhöhungen.

Das Recht der Standeserhöhungen übt der Kaiser in so fern unbeschränkt aus, daß er dazu keine reichstägige Einwilligung nöthig hat, und daß kein Reichsstand, aus landesherrlicher Macht, dasselbe ausüben darf. Der Kaiser kann also nach Gefallen alle Gattungen und Grade des Adels, auch die Fürstenwürde, ertheilen; nur dürfen dergleichen Standeserhöhungen weder den landesherrlichen Gerechtsamen, in Absicht auf Jurisdiction, Steuern und gemeine Bürden, noch einem alten Hause, dessen Würde, Stande, Titel und Successionsrechten einigen Abbruch thun h). Besonders freygebig in Ertheilung der Grafen- und Fürstenwürde waren

 Fer-

g) Pütters Entwick. Th. II. S. 112. f.

h) Wahlcap. Leopolds I. Art. XLIV. Wahlcap. Franz II. Art. XXII. §. 3—6.

Ferdinand II. und Ferdinand III., die sich nicht befriedigten, alte mächtige Reichsgrafen in den Fürstenstand zu erheben, sondern geradezu anfiengen, bloße Edelleute, die in den österreichischen Landen nur als Landsassen begütert waren, erst zu Grafen, sodann zu Fürsten zu machen, und nun auf ihre Einführung in den Reichsfürstenrath antrugen. Um eine solche, ganz unnöthige, Vermehrung der Stimmenzahl im Fürstenrath möglichst zu erschweren und dem kaiserlichen Hofe die Mittel, sich der Stimmenmehrheit auf dem Reichstage zu bemächtigen, abzuschneiden, wurde im Reichsabschiede von 1654. festgesetzt: „daß forthin ohne vorhergehende wirkliche Erfüllung aller nothwendigen und bestimmten Erfordernisse, insonderheit der unmittelbaren fürstenmäßigen Reichsbegüterung, und ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Einwilligung keiner zu Sitz und Stimme im Fürstenrath zugelassen werden sollte i).“ In der Wahlcapitulation von 1711. wurde der Kaiser verbindlich gemacht, „keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis aufzunehmen, sie hätten sich dann vorher dazu mit einem unmittelbaren Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen Reichsanschlage, (weßwegen in comitiis das Nöthige fordersamst zu reguliren k),) in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und die Bank, darinn sie aufgenom-

i) S. Th. VII. S. 37. f.

k) Dieß wurde der Capitulation Carls VII. eingeschaltet.

kommen werden sollen, in die Admission ordent-
lich gewilliget l)." Diese Sache kam vornehm-
lich im Jahr 1754, bey Gelegenheit der taxi-
schen Einführung in den Fürstenrath, zur Spra-
che m). Eine billige Einschränkung ist die, daß
der Kaiser bey Ertheilung fürstlicher, gräflichen
und anderer Würden dahin sehen soll, „daß sie
allein denen ertheilt werden, die es vor andern
wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mit-
tel haben, den affectirenden Stand pro digni-
tate auszuführen n)." Freylich wird nicht im-
mer auf Verdienste, aber doch auf Vermögen-
heit und Ansässigkeit Rücksicht genommen; wer
jene nicht angeben kann, muß wenigstens diese
darthun. Zwar enthält die angeführte Stelle
der Wahlcapitulation keine Alternative; es heißt
nicht, die vor andern wohl verdient, oder im
Reich angesessen sind, oder Mittel haben. Aber
am kaiserlichen Hofe wird die Stelle auf diese
Art erklärt, und daher auch Auswärtigen, die
nicht im Reich angesessen sind, die reichsfürst-
liche, gräfliche und freyherrliche Würde ertheilt.
So selten der Fall ist, daß der Kaiser „aus
selbst eigener Bewegung" Standeserhöhungen
vornimmt, so wird gleichwohl oft diese Clausel
in das Erhöhungsdiplom eingerückt; doch ge-
schieht dieß mehrentheils auf der Partheyen An-
suchen, und insgemein kostet es viel Mühe, ehe
es dahin gebracht wird. Für jede Gattung der
Standeserhöhung muß an die Reichskanzley eine
ge-

l) Wahlcap. Carls VI. Art. I. §. 5.

m) oben Th. VIII. S. 273.

n) Wahlcap. Ferdinands III. Art. XLVII. Neueste Wahlcap. Art. XXII. §. 1.

gewissen Taxe gezahlt werden o). Davon bekommen der Reichsvicekanzler, die Reichsreferendarien und die übrigen Kanzleypersonen, die mit der Ausfertigung des Diploms zu thun haben, etwas Gewisses; das Uebrige fällt, nach Abzug der Kosten für die Capsel, in die gemeine Casse, woraus die Besoldungen bestritten werden. Um fernere Schmälerungen und Schulden des Reichskanzleytaxamts zu verhüten, wurde in der Wahlcapitulation Leopolds I. verordnet, daß künftig an der Reichstaxe nichts mehr moderirt werden, und derjenige seines erhaltenen Begnadigungsdiploms verlustig seyn sollte, der es innerhalb drey Monaten nicht ablösen würde. Auch sollte der [illegible]

Reichs-

o) Der bloße Adelstand mit dem Prädicat von und einem gekrönten Helm kostet 386. Fl. 30. Kr., der Ritterstand mit dem Prädicat Edler von 724. Fl. 30. Kr., der Freyherrenstand 3013. Fl. 30. Kr., der Grafenstand 5952. Fl. 30. Kr., außer den verschiedenen Nebenkosten, die bey dem bloßen Adel zu 80. bis 90. Fl. angeschlagen werden. Wird bey solchen Standeserhöhungen das Privilegium, daß der Nichtgebrauch nicht präjudiciren solle, mit verlangt, so zahlt der Adliche 45. Fl., der Ritter 90., der Freyherr 135. und der Graf 180. Fl. Werden Brüder und Schwestern im Diplom des supplicirenden Bruders mitbegriffen, so muß für jeden Bruder ⅓, für jede Schwester ⅙ der Taxe mehr bezahlt werden. Wird ein Stand übersprungen, d. h. wird ein bloßer Edelmann, mit Ueberhüpfung des Ritterstandes, Freyherr oder Graf, so muß für jeden übersprungenen Stand ⅓ der Taxe dieses Standes bezahlt werden. Alle diese Taxen sind für Teutsche. Ein Fremder muß noch überdieß respective 200., 600., 800. oder 1600. Gulden zahlen. Schlözers Staatsanzeigen, Heft XXIV. S. 482. f.

Reichsfiscal gegen alle, die sich eigenmächtig Titel und Wappen beylegen würden, nach Gebühr verfahren und sie nach Befinden zur Strafe, ziehen p). Daß die Reichsvicarien, vermöge des Herkommens, Standeserhöhungen zu ertheilen pflegen, ist bekannt; doch dürfen sie damit über die gräfliche Würde nicht hinausgehen. Im vorletzten Vicariat von 1790. belief sich die Zahl der von beyden Reichsvicarien geadelten Personen auf 138. Churpfalz erhob davon 44. Familien in den Grafenstand, 32. in den Freyherrn-, und 74. in den Adelstand. Chursachsen ernannte nur 5. Grafen, 7. Freyherren und 26 Edelleute. Uebrigens giebt es auch Reichsstände und selbst Mittelbare, die zu kaiserlichen Hofpfalzgrafen mit der sogenannten größern Comitive bestellt sind, vermöge welcher sie ebenfalls Adelsbriefe und adliche Wappen ertheilen und auch andere Hofpfalzgrafen mit der kleinen Comitive ernennen können q). Die größere Comitive ist insgemein erblich, da hingegen die kleine nur eine persönliche Würde ist, oder auch gewissen Collegien oder Gemeinheiten ertheilt wird. Im Mittelalter war die größere Comitive von so hohem Werth, daß selbst der dänische König Erich von Pommern im Jahr 1423. sie für sich und seine Nachfolger bey dem Kaiser Sigmund auswirkte, mit der Befugniß, den Adel zu ertheilen und kaiserliche Notarien zu creiren r). Da sie aber zuweilen auch an Grafen

p) Wahlcap. Leopolds I. Art. XLV. Neueste Wahlcap. Art. XXII. §. 10. ff.

q) S. Th. VI. S. 899. f.

r) vergl. Th. VI. S. 900.

sen und Freyherren ertheilt wurde, deren Nachkommen bald aus Noth bald aus Gewinnsucht für eine geringe Geldsumme nobilitirten, oder auch die kleine Comitiv an unverdiente Personen ertheilten, so mußte freylich die vormals so hoch geachtete Hofpfalzgrafenwürde viel von ihrem Werth verlieren. Schon auf dem westphälischen Friedenscongreß klagte man, „daß die Comitiven zuweilen auf Schuster und Schneider erblich erwachsen wären.“ Aehnliche Klagen wurden auch nachher öfters geführt. Daher nahmen die Churfürsten im Jahr 1711. Anlaß den Kaiser in der Wahlcapitulation zu verpflichten, „auf den Mißbrauch der Pfalzgrafenwürde absonderlich Obacht zu halten und die Mißbräuche empfindlich zu bestrafen s).“ Dennoch hat es auch in neuern Zeiten nicht an Beyspielen gefehlt, daß die größere und kleinere Comitive auf eine unverschämte Weise gemißbraucht worden ist t). Daher auch in mehrern teutschen Staaten die von den Hofpfalzgrafen ertheilten Gnadenbriefe entweder gar nicht, oder doch nicht anders anerkannt werden, als wenn der Hofpfalzgraf vorher bey dem Landesherrn die besondere Vergünstigung, sein Amt ausüben zu dürfen, ausgewirkt hat; obschon der kaiserliche Hof dieses als eine Schmälerung seiner Gerechtsamen ansehen will. Es wäre zu wünschen, daß die Mißbräuche, welche die Hofpfalzgrafen sich oft zu Schulden kommen lassen, ernstlich bestraft wür-

s) Wahlcap. Carls VI. Art. XXII. §. 7.

t) S. Schlözers Briefwechsel Heft LVIII. no. 28. S. 259. ff. Ebend. Staatsanzeigen Heft VI. S. 151. ff. Häberlins Handb. des t. Staatsrechts Th. I. S. 460. f. (Berl. 1797. 8.).

würden, und daß überhaupt diese Würde nur besonders verdienten und redlichen Männern, und zwar immer nur auf Lebenszeit, ertheilt werden möchte.

In der Ertheilung der Privilegien ist die kaiserliche Gewalt in neuern Zeiten sehr beschränkt worden. Nach der Vorschrift der Wahlcapitulation darf der Kaiser seit 1658. kein Privilegium ertheilen, das den reichsständischen Rechten und guten Gewohnheiten unmittelbar zuwider ist v); doch ist dieses nicht von solchen Privilegien zu verstehen, wodurch nur in der Folge einem Reichsstande einiger Vortheil entzogen, oder einiger Nachtheil zugefügt wird x). Eben so darf der Kaiser keine Privilegien ertheilen, die in das den Reichsständen in ihren Landen zustehende und hergebrachte Polizeywesen Einfluß haben; doch sind von dieser Regel die Fälle ausgenommen, wo es die Vorfahren des Kaisers hergebracht haben, dergleichen Privilegien zu verleihen y). Es kommt also beym Kaiser so wohl als bey den Ständen auf den Besitzstand an; giebt der Kaiser hergebrachter Maaßen in solchen Polizeysachen ein Privilegium, in deren Besitz der Landesherr sich nicht befindet, so kann der letztere sich darüber nicht beschweren. Noch weniger darf der Kaiser irgend eine Gattung

Ertheilung der Privilegien.

v) Neueste Wahlcap. Art. I. §. 9. vergl. Art. XV. §. 2.

x) Mosers Betracht. über die Wahlcap. Josephs II. S. 64. f. n. 26.

y) N. Wahlcap. Art. VII. §. 4. und Moser a. ang. O. S. 262. n. 1.

tung von Alleinhandel oder Monopol für ganz Teutschland verleihen; vielmehr soll er, wenn dergleichen Monopolien erhalten worden, dieselben als den Reichssatzungen zuwider abthun und aufheben z). Auch soll er sich, vermöge einer andern Vorschrift der Wahlcapitulation, „alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten a).“ Exorbitirende Privilegien sind solche, die kein anderer Reichsstand hat, und welche das Band zwischen dem Reich und dem privilegirten Reichsstande dergestalt auflösen, daß das Reich von einem solchen Mitgliede keinen Nutzen, wohl aber Beschwerde haben würde. In Ertheilung solcher Privilegien, wodurch die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte beschränkt oder ausgeschlossen wird b), oder wodurch den Rechten eines Dritten Eintrag geschieht, muß der Kaiser behutsam zu Werke gehen c); er muß diesen Dritten zuvor mit seinen Einwendungen hören und, wenn sie gegründet sind, darauf achten; ist der Dritte gar nicht gehört, und das Privilegium durch falsche Vorstellungen erschlichen worden, so soll es null und nichtig seyn und wieder aufgehoben werden d). Sonst giebt es auch verschiedene Fälle, in welchen zwar der Kaiser aus-

z) N. Wahlcap. Art. VII. §. 3.

a) N. Wahlcap. Art. X. §. 2.

b) als der privilegiorum de non appellando, electionis Fori u. dergl.

c) oder „die Nothdurft väterlich beobachten.“ N. Wahlcap. Art. XVIII. §. 6.

d) N. Wahlcap. Art. XV. §. 5.

ausschließlich Privilegien ertheilen kann, jedoch nicht anders, als mit Einwilligung der sämmtlichen Churfürsten. So ist z. B. das Recht der Zölle kein Theil der Landeshoheit; sondern zu einem jeden Zoll und auch zu jeder Erhöhung oder Veränderung desselben ist eine kaiserliche Concession oder Begnadigung erforderlich: aber selbst diese ist nicht hinreichend, wenn sie nicht mit der Einwilligung sämmtlicher Churfürsten begleitet ist e). Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Münzrecht. Ungeachtet es fast von jedem Reichsstande ausgeübt wird, so gebührt es doch keinem, dafern er nicht eine besondere kaiserliche Concession darüber erhalten hat, die ebenfalls ohne Einwilligung der Churfürsten nicht zu Recht beständig ist f). Höhere und niedere Schulen kann zwar jeder Reichsstand in seinem Lande anlegen: so bald aber eine solche Lehranstalt den Character einer Universität haben soll, mit dem Recht, nach der Abtheilung der Facultäten, academische Würden zu ertheilen, so wird dazu ein kaiserliches Privilegium erfordert. Daß der Kaiser das Recht, Bücherprivilegien für ganz Teutschland zu ertheilen, hergebracht habe, ist keinem Zweifel unterworfen. Das älteste bekannte Privilegium dieser Art ist vom Kaiser Maximilian I. über die Werke des berühmten Conrad Celtes, die 1502. zu Nürnberg gedruckt wurden. Von dieser Zeit an sind immer mehr solche Privilegien bis auf den heutigen Tag ertheilt worden, um das litterarische Eigenthum und das rechtmäßige Ver-

e) N. Wahlcap. Art. VIII. §. 1.

f) N. Wahlcap. Art. IX. §. 6. und oben Th. VI. S. 896. f.

Verlagsrecht an den damit versehenen Büchern wider den diebischen Nachdruck zu sichern. Billig sollten die kaiserlichen Bücherprivilegien durch ganz Teutschland respectirt werden. Auch geschahe dieß vormals, jedoch nur so lange, bis man zu Wien selbst anfieng, die kaiserlichen Druckprivilegien zu entkräften, indem der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, selbst Privilegien zum Nachdruck gab g). Wenn aber Oesterreich selbst die kaiserlichen Druckprivilegien nicht achtete, so war es wohl sehr natürlich, wenn auch andere Stände darauf keine Rücksicht nahmen. Höchstens werden dergleichen kaiserliche Privilegien noch in Reichsstädten und in kleinern Territorien respectirt, und in so fern mögen sie noch einigen Werth haben. Von grösserer Wirkung sind ißt die chursächsischen Bücherprivilegien, die auch deßwegen in neuern Zeiten weit häufiger als die kaiserlichen gesucht werden. Denn da seit 70. Jahren bey weitem der stärkste Buchhandel auf den leipziger Messen getrieben wird, so kann jeder Buchhändler, der ein chursächsisches Privilegium hat, sicher seyn, daß kein Nachdruck des privilegirten Buchs auf die leipziger Messe gebracht werden darf, weil er sonst von dem dort angestellten Büchercommissariat confiscirt wird. Uebrigens ist man über die Frage, ob ein Landesherr ein kaiserliches Privilegium, das weder erschlichen worden, noch reichsconstitutionswidrig ist, anerkennen und dessen Ausübung in seinem Lande gestatten müsse, nicht einig. Die scheinen am sichersten zu gehen, wel-

g) Bekanntlich that dieß Joseph II. S. Häberlins Handb. des t. Staatsr. Th. III. S. 180. f.

welche einen Unterschied machen, ob das erhaltene Privilegium in das Landespolizeywesen einschlage, oder nicht: in jenem Falle hängt es von dem Ermessen des Landesregenten ab, ob er den Gebrauch des Privilegii in seinem Lande gestatten will; in diesem hingegen kann er die Anerkennung nicht verweigern.

Besondere teutsche Staaten.

Teutschland bildet also, seiner Zertheilung in verschiedene selbstständige Staaten ungeachtet, noch immer einen einigen Staatskörper; noch immer hängt es als ein unter einer gemeinsamen höchsten Staatsgewalt vereintes Reich zusammen. Aber freylich hält es oft schwer, noch itzt die fortwährende Einheit des teutschen Reichs überall wahrzunehmen; unmittelbar ist sie nur noch am kaiserlichen Hofe, am Reichstage und am Kammergericht sichtbar. Weit häufiger wird ein jeder, der auch nur kurze Zeit auf teutschem Boden lebt, die Erfahrung machen, daß Teutschland aus mehrern ganz verschiedenen Staaten besteht, als daß es noch unter einer gemeinsamen Obergewalt vereinigt ist. Jedes Churfürstenthum, jedes Fürstenthum, jede Grafschaft, jede Reichsstadt, jedes noch so kleine unmittelbare Reichsgebiet hat seine eigene Regierung und Verfassung, nach fast allen erdenklichen Formen. Man braucht in Teutschland oft nicht halbe Tagereisen zu machen, um bald republikanische, bald monarchische, bald eingeschränkte, bald fast despotische, wiederum bald erbliche, bald auf Wahlfreyheit beruhende Regierungsformen anzutreffen, und somit in jedem neuen Gebiet ganz andere Gesetze und Sitten, andere Justiz- und Polizeyverfassung, andere Münze, andere Po-

 sten,

sten, andere Soldaten u. s. w. wahrzunehmen. Denn nicht nur jedem unmittelbaren Fürsten und Grafen, sondern auch jeder Reichsstadt und jedem unmittelbaren Reichsgebiet stehen die landesherrlichen Regierungsrechte, wie alle Hoheitsrechte in Beziehung auf auswärtige Staaten, zu. Jeder Fürst und Graf und selbst alle Mitglieder der Reichsritterschaft genießen in ihren Familiensachen eine unbeschränkte Autonomie, oder die Freyheit, ihre Anordnungen nach eigenem Gutfinden zu machen und nach eigenen Gesetzen zu leben. Und eben diese Autonomie gilt auch in der innern Einrichtung eines jeden Landes, einer jeden Reichsstadt und eines jeden unmittelbaren Reichsgebiets, in so fern diejenigen, die darüber zu sprechen haben, unter sich einverstanden sind. Jeder dieser besondern Staaten hat daher seine eigenen Grundgesetze, seine eigene Steuerverfassung, Gerichtsbarkeit, Polizey, Münze, sogar, wenn er will und kann, seine eigene Kriegsverfassung und das Recht, Bündnisse zu machen, Krieg zu führen, Friede zu schliessen, Gesandte zu schicken, Durchmärsche ohne Requisition selbst den kaiserlichen Truppen zu versagen h). Jedes einzelne Land, jede Reichsstadt, jedes kleine Gebiet, das einen besondern Staat ausmacht, regiert sich nach seiner eigenen Convenienz, ohne auf die Verbindung, worin alle teutsche Stände als Mitglieder Eines Reichs stehen, weiter Rücksicht zu nehmen, als es die höchste Noth, oder ihr eigenes Interesse erfordert. Wenn in vorigen Zeiten manche Angelegenheit, als Justiz, Polizey, Münze und dergl., wie sie auch in jedem Lande am besten einzurichten

h) Pütters Entwick. Th. II. S. 161. f. 167. f.

ten seyn möchten, mittelst einer gemeinsamen Reichsberathschlagung behandelt wurden, so geht itzt in dem allem ein jeder Reichsstand mehrentheils seinen eigenen Weg. Höchstens zeigt sich noch etwa einige Rücksicht auf Nachbarschaft, Verwandtschaft, Gleichheit des Standes und der Religion, oder auch auf Kreisverfassung, wo sie noch in Thätigkeit ist. Allgemeine Reichsschlüsse über Dinge, die in die innere Verfassung der besondern Staaten einschlagen, werden immer seltener und in der Vollziehung schwerer. Natürlich erwächst hieraus eine immer größere Verschiedenheit der innern Verfassung der einzelnen Länder, die itzt bereits so groß ist, daß fast keiner unserer besondern Staaten dem andern ähnlich ist und fast jedes Gebiet seine besondern Eigenheiten hat i). Wie es ferner mehrere Reiche giebt, die von einem und demselben Könige regiert werden, so regiert auch in Teutschland oft Ein Herr über mehrere ganz verschiedene Territorien, von denen jedes vormals seinen eigenen Landesherrn hatte. Dahin gehören die secularisirten Länder, die der westphälische Friede der Krone Schweden und den Häusern Brandenburg, Mecklenburg und Hessen, und in unsern Zeiten der Deputationsreceß von 1803. mehrern Reichsständen zugetheilt hat. Hierzu kommt noch, daß mehrere Häuser, nach dem Beyspiel von Churbrandenburg, sich entschlossen, das Recht der Erstgeburt einzuführen, welches in neuern Zeiten so allgemein ward, daß seit dem weit öfter als zuvor regierende Häuser erloschen sind, weil insgemein nur der Erstgebohrne in jedem Hause sich standesmäßig vermählen und den

 Stamm

i) Pütters Entwick. Th. III. S. 259. ff.

Stamm fortsetzen kann; da hingegen die meisten nachgebohrnen Herren ihr Leben in Kriegsdiensten unvermählt hinbringen müssen. Darüber sind nun häufig mehrere Linien reichsständischer Häuser nach und nach zusammengestorben, oder auch ganze Häuser ausgegangen, deren Länder durch Erbverbrüderungen, Anwartschaften, Lehnsconsolidationen oder andere Rechtsbegründungen wieder andern Reichsständen zu Theil geworden sind. Dieses hat nicht nur auf die größere Macht vieler reichsständischen Häuser, sondern auch auf die Verfassung der Länder selbst nicht geringen Einfluß gehabt, besonders in solchen, die ihren Landesherrn nicht mehr bey sich haben. Letztere kamen dadurch gemeiniglich in den Fall, durch ein eigenes Regierungscollegium, oder durch einen Statthalter, aber allemal in Abhängigkeit von dem entfernt oder auswärts lebenden Landesherrn und denen, die um ihn sind, regiert zu werden. Eine besondere Art von Vereinigungen gab es bisher noch bey geistlichen Staaten, die bloß zufällig und insgemein nur für die Lebenszeit eines Herrn bestimmt waren. Nach der ursprünglichen Verfassung der Kirche sollte zwar eine Person nicht mehr als Ein Bisthum oder Erzbisthum auf einmal besitzen. Aber schon längst war es in Teutschland hergebracht, daß ein teutscher Bischof oder Erzbischof noch zu mehrern bischöflichen Stellen postulirt und durch päbstliche Dispensation dazu autorisirt werden konnte. Im Anfange des 16ten Jahrhunderts waren sogar die zwey Erzbisthümer Maynz und Magdeburg in Einer Person vereinigt, und in unsern Tagen haben Maynz und Worms, Trier und Augsburg, Cöln und Münster, Bamberg und

und Würzburg einerley Herrn gehabt; nur die Vereinigung zweyer geistlicher Churfürstenthümer in Einer Person wurde der teutschen Verfassung nicht gemäß gehalten, obschon kein Gesetz darüber vorhanden war k). Uebrigens äußern sich auch in der persönlichen Auszeichnung der teutschen Landesherren solche Vorrechte, die ebenfalls wirkliche Staatsoberherren kenntlich machen. Jeder teutsche Landesherr, vom Churfürsten herab bis zu dem unbedeutendsten Reichsgrafen, spricht von sich in Kanzleyschreiben oder Ausfertigungen, gleich den europäischen Souverains, in der mehrern Zahl durch **Wir**, und diesem Prädicat fügen die Churfürsten und Fürsten noch die Formel **Von Gottes Gnaden** bey. Nur den Reichsgrafen wollte seit 1774. der Reichshofrath, auf kaiserlichen Befehl, nicht gestatten, sich des Prädicats **Wir** in ihren bey dem Reichshofrath einzureichenden Vollmachten zu bedienen. Aber die Grafen erwiesen ihren Besitzstand in einer weitläuftigen Deduction; und da ihre Vorstellungen am kaiserlichen Hofe nichts fruchteten, so brachten sie es auf dem Wahlconvent von 1790. dahin, daß das Churcollegium deßwegen ein eigenes Collegialschreiben an den neuen Kaiser erließ, welches die Folge hatte, daß den Grafen, die auf dem Reichstage Sitz und Stimme haben, der Gebrauch des Prädicats **Wir**, insonderheit bey Vollmachtsausstellungen, wieder zugestanden worden ist. Besonders ausgezeichnet ist die Würde der Churfürsten. Zwar führen sie nicht gleiche Insignien mit gekrönten Häuptern, schließen sich aber in andern Gerechtsamen und Ehren, durch das Recht der Gesandtschaften vom ersten Range

1791.

k) Pütters Entwick. Th. III. S. 281. ff.

und durch den von Königen erhaltenen Prinzentitel, auch ohne Krone und Majestätsprädicat, an wirkliche Könige an. Aus eben diesem Grunde haben auch die Churfürsten sich berechtigt gehalten, an ihren Höfen den königlichen Hofstaat nachzuahmen. Anstatt der Kammerjunker, die sie bisher zur Nothdurft hielten, fiengen sie seit 1671. an, Oberhofämter l) einzuführen und Kammerherren zu ernennen, auf welche dann erst die Kammerjunker, wie auf diese die Hofjunker, folgten; und die Minister und wirklichen geheimen Räthe bekamen den Excellenztitel. Da nun die altfürstlichen Häuser, besonders die, welche mit den Churfürsten von Einem Stamme sind, den Churfürsten darin nicht nachstehen wollten, so faßten die correspondirenden altfürstlichen Häuser im Jahr 1700. zu Nürnberg den Schluß: daß es billig und nöthig sey, bey den fürstlichen Höfen in Chargen und Titeln sich den churfürstlichen gleich zu halten, zumal da es weiter keine Kosten verursachen werde, indem nur anstatt des Kammerjunkertitels der Titel Kammerherr gegeben werden dürfe m). Also wurden nun fast an allen altfürstlichen Höfen, auch den mindermächtigen, Oberhofämter, Excellenztitel und Kammerherren eingeführt n), und natürlich wollten nun auch die geistlichen Fürsten nicht zurückbleiben. Ihnen folgten die neufürstlichen Häuser, diesen die Reichsgrafen, und zuletzt fehlte nicht viel,

l) als Oberhofmeister, Oberhofmarschall, Oberkämmerer, Oberstallmeister, Oberjägermeister.

m) Mosers Staatsrecht Th. XXXV. S. 484. f.

n) Im Jahr 1783. gab es am chursächsischen Hofe 88., am wirtembergischen schon 8. Jahre vorher 70. Kammerherren.

viel, daß nicht auch die Reichsprälaten und Reichsritter an dieser Nacheiferungssucht Theil genommen hätten. Ueberhaupt haben die protestantischen Höfe meistens das Hofceremoniel des vormaligen französischen, die catholischen hingegen das burgundisch-spanische nachgeahmt. Um endlich kein Zeichen unabhängiger Mächte fehlen zu lassen, sind an mehrern großen und kleinen Fürstenhöfen auch verschiedene Ritterorden gestiftet worden.

Beschränkung der Landeshoheit.

Aber so unstreitig auch die teutschen Landesherren in die Classe wahrer europäischer Regenten gehören, so existiren sie doch nicht mit gleicher Souverainetät, wie andere Mächte, sondern sind in mehr als einer Rücksicht der höchsten Staatsgewalt, d. h. dem Kaiser und Reich, untergeordnet, und müssen besondere Reservatrechte des Kaisers, die ihm noch vor der Ausbildung der Landeshoheit in ganz Teutschland zukamen, anerkennen. Jeder teutsche Regent und jedes Reichsgebiet hat am Kaiser und Reich einen Aufseher und Richter, dessen Obergewalt in mehrern Fällen über Regenten und Unterthanen wirksam ist o). Bey entstandenen Irrungen eines Staats oder Landesherrn mit dem andern darf daher keiner seine Sache nach Gutdünken durch bewafnete Selbsthülfe ausmachen; sondern der Regent

 muß

o) Ein merkwürdiges Beyspiel gab im Jahr 1787. die eigenmächtige, landfriedensbrüchige hessen-casselsche Occupation der Grafschaft Schauenburg lippischen Antheils. S. Reuß t. Staatskanzley Th. XXI. S. 1. ff. Das sehr ernsthafte und nachdrucksvolle kais. Rescript an den Landgrafen v. 2. Apr. 1787. s. ebendas. S. 50. ff.

muß sich sogar gefallen lassen, daß von seinen Unterthanen, oder andern, in bestimmter Ordnung Beschwerden über den Mißbrauch der Landeshoheit oder Verletzung der Landesverfassung bey den Reichsgerichten angebracht und daselbst Recht gesprochen werde: so wie es auch nicht an Beyspielen solcher Landesherren fehlt, die, weil sie bey ihren Ausgaben das Verhältniß der Einkünfte vergaßen, durch kaiserliche Debit-Commissionen das Daseyn eines obersten Richters empfanden. Dagegen schützt auch eben dieser oberstrichterliche Arm den Regenten wider seine Unterthanen, und sichert dessen gefährdetes Recht wider auswärtige Gewalt, im Nothfall, durch die aufgebotene Hülfe der Kreise. Jeder teutsche Regent ist schuldig, innerhalb Jahr und Tag nach angetretener Regierung und so oft ein neuer Kaiser auf den Thron kommt, wegen seiner Reichslehen um die kaiserliche Belehnung anzusuchen und sie, wo nicht in Person, doch durch Bevollmächtigte zu empfangen p). Noch mehr Abhängigkeit zeigt sich in Ansehung der Reichsstädte: diese müssen, da sie nicht lehnbare Reichsglieder sind, jedem neuen Kaiser die förmliche Huldigung leisten. In der Krönungsstadt nimmt sie den Kaiser, nach der Krönung, vom Magistrat und der Bürgerschaft und von der Besatzung in Person ein; die übrigen Reichsstädte pflegen sie dispensationsweise durch einen dazu bevollmächtigten Agenten am kaiserlichen Hofe abzulegen.

Landstände. Außerdem ist die landesherrliche Gewalt in den meisten Ländern noch durch **Landstände** beschränkt, welche, nach der Verschiedenheit der Staaten,

p) oben S. 242. f.

Staaten, hier aus mehrern, dort aus wenigern Gattungen und Classen bestehen q). Ihre Theilnehmung an den Regierungsrechten gründet sich theils auf Landesverträge und landesherrliche Reversalen, theils auf das Herkommen. Gemeiniglich bestehen die Landstände aus den im Lande befindlichen Prälaten, aus den Besitzern freyer Rittergüter und aus den Städten; in einigen Ländern nur aus Prälaten und Städten, wie im Wirtembergischen; in andern nur aus der Ritterschaft und den Städten, wie im Mecklenburgischen; in manchen Ländern gehören die Universitäten zum Prälatenstande, oder formiren eine besondere landschaftliche Classe. In den meisten bisher geistlichen Ländern machten die Domcapitel zugleich den ersten Landstand aus; in einigen hatten sie die übrigen Landstände verdrängt, und ersetzten gewissermaßen, wie im Churmaynzischen, deren Stelle. Zur Ritterschaft werden gewöhnlich Altadliche gerechnet, welche Güter im Lande besitzen. In andern Ländern aber können auch Neuadliche, wenn sie landtagsfähige Güter erworben haben, auf den Landtagen erscheinen; und in noch andern gehören auch Bürgerliche mit zur Ritterschaft, wenn sie ein Rittergut besitzen, auf welchem das Recht der Landstandschaft haftet. Von den Städten haben nicht alle, die in einem Lande vorhanden sind, das Recht der Landstandschaft. Bey den neuen Städten, die vormals als Flecken unter einem Amte standen, kommt es darauf an, ob sie die Landstandschaft erhalten haben. Von alten, ursprünglichen Städten hingegen, die keine amtsässigen oder Patrimonialstädte sind, ist das Recht der Land-

q) oben Th. VI. S. 907. ff.

Landstandschaft zu vermuthen. In solchen Staaten, wo sich die landschaftlichen Gerechtsamen in voller Kraft erhalten haben, ist der Landesherr in den wichtigsten Hoheitsrechten, als in der Gesetzgebung, in der Besteuerung, in Creditsachen, in Werbungssachen, in Angelegenheiten die Religionsversicherung betreffend u. s. w., an die Einwilligung der Stände auf dem Landtage gebunden. In diesem Falle sind Chursachsen, das herzogliche Sachsen, Mecklenburg, Wirtemberg, Braunschweig, Hessen, Oberösterreich u. a., wie bisher die sämmtlichen Regenten der geistlichen Staaten, nur Würzburg und Bamberg ausgenommen. In andern Staaten haben die Stände nur das Recht der Vorstellung und Berathschlagung, mit der Ehre zu gehorchen, und sind also von keinem Gewicht mehr. Dahin gehören die churbrandenburgischen Länder, das Herzogthum Bayern, Holstein, zum Theil die österreichischen Länder, u. a., wo die landesherrlichen Auflagen, Recrutenstellungen und dergleichen gemeiniglich durch die Landstände, oder doch mit deren Zuziehung, auf die Unterthanen repartirt werden. Manche Grafen und Herren, deren Gebiet nur aus ihrem Stammsitz und einer Anzahl dazu gehöriger Dörfer bestand, und die also nur leibeigene, nicht freye, Unterthanen zu regieren hatten, haben nie Landstände gehabt, wenn auch in der Folge ihr Stammsitz oder ein und das andere Dorf zur Stadt geworden ist. Selbst größere Länder sind itzt aus mehrern solchen Graf- und Herrschaften zusammengesetzt, ohne Landstände zu haben. Andere Landesherren haben sich der Mitwirkung der Landstände durch mancherley Ursachen ganz entbunden. Dergleichen

freye

freye Regierungen haben die Oberpfalz, Baden, Anspach, Nassau, Anhalt, Oldenburg, Schauenburg u. a. In manchen Ländern ist die landschaftliche Verfassung zwar noch da, aber in neuern Zeiten schon so sehr in Abnahme gerathen, daß anstatt eines vollständigen Landtags nur sogenannte Ausschuß- oder Deputationstage gehalten werden, auf denen sich freylich die Anträge des Landesherrn weit leichter, als auf jenen allgemeinen Versammlungen, durchsehen lassen. Daß im jüngsten Deputationsreceß für die Aufrechthaltung des Ansehens der Landstände und Landtage nichts ausbedungen sey, ist oben bemerkt worden.

Vortheile u. Vorzüge der teutschen Verfassung.

Die teutsche Verfassung hat einzeln, wie die Verfassung aller Reiche der Welt, ihre Mängel und Fehler: wer erdreistet sich das zu läugnen? Es giebt keine Regierungsform, so wie keine Religion, die sich nicht im Lauf der Zeiten verschlimmerte; wo nicht Mißbräuche entstünden, die, wenn sie lange ungerügt bleiben, am Ende wohlerworbene Rechte, oder gar Bestandtheile der Constitution heißen. Folglich sind auch in Teutschland Reformen nöthig und wünschenswerth; manche sind bereits geschehen, mehrere stehen noch bevor. Aber prüft man den Geist der Gesetze, auf denen unsere Verfassung ruhet; vergleicht man diese Gesetze mit den Erfordernissen einer guten Staatsverfassung, wie sie der Politiker aufstellt: so überzeugt man sich bald, daß unsere, von so vielen unerkannte, Verfassung im Ganzen zu Volksglück angepaßt sey, und daß sie der Eigenschaften viele habe, die man von einer guten Verfassung zu fordern pflegt.

Unver-

Unverkennbar liegt in ihr das Mittel, den Mächtigen bey seiner Macht, so wie den Schwachen bey seinem Recht und Eigenthum, und den Unterthan wider Unterdrückung zu sichern. Die teutsche Verfassung ist jeder Willkühr der Regierung geradezu entgegen. Sie unterwirft das Reichsoberhaupt bestimmten Gesetzen, für deren Erhaltung zu wachen die ersten Glieder des Reichs berechtigt und verbunden sind. Aber auch die Stände des Reichs sind bestimmten, dem Staatszweck angemessenen Gesetzen unterworfen, deren Handhabung dem Kaiser, jedoch nach gewissen festgesetzten Regeln, anvertrauet ist. Der Kaiser allein kann die Gesetze nicht ändern, weil er allein sie nicht geben darf. Gesetze vorzuschlagen, die er für gemeinnützlich hält, ist er berechtigt, und eben so vorgeschlagene Gesetze, die er nicht für nützlich hält, zu verwerfen. Aber freylich ist es ein auffallender Mangel, daß er auch den besten und heilsamsten Reichsgutachten seine Genehmigung versagen kann, ohne daß in der Constitution für ein Mittel gesorgt wäre, die hieraus zu besorgenden Nachtheile abzuwenden r). Der Kaiser ist oberster Richter: aber weder die Form des Verfahrens, noch die Art der Entscheidung hängt von seiner Willkühr ab. Der Kaiser hat zwar die vollziehende Gewalt, vollstreckt aber die Aussprüche der Gesetze nicht mit eigener Macht, sondern durch eine ihm untergeordnete Gewalt, welche durch die Gesetze an eine genau bestimmte Richtschnur gebunden ist. Freylich fehlt es hierbey an Nachdruck s), und davon ist eine natürliche

r) Kritik der teutschen Reichsverfassung Th. I. S. 196. f.

s) S. v. Berg über Teutschlands Verfassung, (Göttingen 1795. 8.) S. 122. f.

liche Folge, daß der Mindermächtige den Mächtigern zum Gehorsam gegen die Gesetze nicht zwingen kann, und daß der Mächtigere den Mindermächtigen oft nicht zwingen will: aber ohne Gefahr für die Freyheit beyder kann dem Reichsoberhaupt keine größere Gewalt gegeben werden. Das Recht der Auflagen, das so wichtigen Einfluß auf die bürgerliche Freyheit hat, steht nicht dem Kaiser, sondern den Reichsständen zu: aber auch diese sind durch die Vorschriften der Gesetze gebunden, durch welche für die richtige Verwendung der nothwendigen Abgaben zu dem vorgesetzten Zweck gesorgt ist. Das Recht des Kriegs und Friedens ist genau bestimmt. Die Ruhe des Reichs kann durch keine willkührliche Unternehmung seines Oberhaupts gestört werden. Der Kaiser ist Beschützer und Vertheidiger des Reichs: aber dieser hohe Beruf berechtigt ihn zu keinen Schritten, die nicht deutlich durch die Reichsgesetze bestimmt sind. Er hat die Macht, des Guten viel zu thun, des Bösen nur wenig. Eben so wie dem Kaiser fast jeder Schritt seiner Reichsregierung durch die Gesetze vorgezeichnet ist, haben die Gesetze auch jeder willkührlichen Regierungsgewalt der Landesherren in ihren Territorien vorgebauet; auch hier ist es die Herrschaft der Gesetze allein, die der freye teutsche Bürger über sich erkennt. Wenn andere, ganz unabhängige Staaten mit einander in Zwist gerathen, so entscheidet das Recht der Waffen, oder vielmehr die Gewalt; der schwächere muß weichen, oder unterliegen. In Teutschland sind die Gesetze der Schiedsrichter der Streitenden und der Schutz der Schwächern: und die Anwendung dieser Gesetze ist beständigen Gerichten anver-

traut,

traut, die des Zutrauens der Nation würdig sind. Kein Recht der Selbsthülfe, das den Mindermächtigen dem Stärkern bald preis geben würde, findet hier Statt; sondern jedem ohne Unterschied sind Mittel und Wege angewiesen, durch richterliche Hülfe in dem Seinigen gesichert zu seyn, oder, wenn es ihm vorenthalten wird, zu seinem Recht zu gelangen. Nicht Politik, sondern Gesetze, nicht zweydeutige Großmuth, sondern unläugbare Pflichten und gesetzmäßige Zwangsmittel schützen den Schwächern gegen die Gewalt des Mächtigern. Der teutsche mittelbare Reichsunterthan ist nicht der Sklave seines Fürsten, sondern kraft der Gesetze ein freyer Mann. Wenn in andern Staaten der Souverain die Grundgesetze übertritt, oder seine unbeschränkte Gewalt mißbraucht, so bleibt dem gedrückten Bürger nichts übrig, als in Geduld zu leiden, oder durch Empörung den Rest seines Glücks aufs Spiel zu setzen. In Teutschland hat der Unterthan nicht nöthig, zu diesem verzweifelten und allemal gefährlichen Mittel zu greifen. Er wendet sich, im Nothfall, an die höchsten Reichsgerichte; bey diesen findet er Recht und Hülfe gegen allen landesherrlichen und obrigkeitlichen Despotismus, gegen gesetzwidrige Urtheile, gegen versagte oder verzögerte Justiz, gegen verfassungswidrige Eingriffe in seine Freyheiten, gegen verjährte Mißbräuche, gegen Einbrüche in das unverjährliche Menschenrecht, und überhaupt gegen jeden Mißbrauch der landesherrlichen Regierungsrechte. So haben mehrmal die höchsten Reichsgerichte auf angebrachte Klagen ganzer Landschaften, z. B. der Reichshofrath gegen Mecklenburg-Schwerin und Wirtemberg,

temberg, das Kammergericht gegen Nassau-Weilburg und Lippe-Detmold, solche Erkenntnisse erlassen, wodurch die Ausübung der landesherrlichen Gewalt in den gebührenden Schranken gehalten wurde. Ja, es hat sogar in neuern Zeiten Fälle gegeben, da regierende Reichsgrafen wegen gemißbrauchter landesherrlicher Gewalt und anderer Vergehungen, nach vorgängigem Reichshofrathsgutachten, auf kaiserlichen Befehl zur persönlichen Haft gebracht worden sind t). Glückliches Teutschland, das einzige Land

t) Im Jahr 1770. wurde der regierende Graf Friedrich von Leiningen-Güntersblum, vermöge eines kaiserlichen Rescripts an die kreisausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises, mit Arrest belegt, um sodann wider ihn „mit einer General-Criminal-Inquisition über die geschuldigte schreckbare Gotteslästerung, attentirte homicidia, veneficium, Bigamie, crimen laesae majestatis, concussionis seiner Unterthanen und unerlaubte Mißhandlungen fremder, auch geistlicher Personen, rechtlicher Ordnung nach vorzuschreiten." Im Jahr 1775. wurde der Wild- und Rheingraf Carl Magnus zu Rheingrafenstein, in Gefolg eines Reichshofrathsgutachtens, „wegen der von ihm selbst eingestandenen Betrügereyen, unverantwortlichen Mißbrauchs der landesherrlichen Gewalt und vielfältig begangener, befohlner und zugelassener Fälschungen," zu einer zehnjährigen Festungsstrafe verurtheilt. Eben so wurde im Jahr 1778. der Reichserbtruchseß, Graf Gebhard Xaver zu Wolfegg-Waldsee, „wegen seines ihm zur Last fallenden ahndungswürdigen Betragens," auf zwey Jahre nach Waldburg in sichere Verwahrung gebracht. Pütters Entwick. Th. III. S. 236 ff. Zwar ist in der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. I. §. 3. u. 4. verfügt worden, daß „ohne

Land der Welt, wo man gegen seine Herrscher, ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechtens, bey einem fremden, nicht ihrem eigenen, Tribunal aufkommen kann v)! Zu dem allem kommt noch die Glaubens- und Gewissensfreyheit, die durch öffentliche Reichsgesetze genau bestimmt und gesichert ist. Vorzüglich wohlthätig ist der große teutsche Staatenbund für den einzelnen Reichsstand in Rücksicht auf seine Verhältnisse mit andern Staaten. In ihm hat er eine mächtige Stütze gegen fremde Uebermacht. Wird er in seinen Rechten angegriffen, so kann selbst der eine laute und feste Sprache führen, der sonst sich der Willkühr oder Großmuth des Stärkern überlassen, oder sich einem andern in die Arme werfen und von dessen Wink sich abhängig machen müßte. Aber nicht bloß in Ansehung der Sicherheit von innen und außen, welche als Hauptzweck aller Reichsgesetze überall hervorleuchtet; nicht bloß in Ansehung der bürgerlichen

„ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung kein Reichsstand, der Sitz und Stimme in den Reichscollegien hergebracht, davon unter keinerley Vorwande, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendirt und ausgeschlossen, noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise, entsetzt werden solle." Doch hat das Reich zu allen jenen Vorfällen geschwiegen, und damit zu erkennen gegeben, daß der Kaiser dadurch nicht gesetzwidrig gehandelt habe.

v) Schlözers Staatsgelahrtheit, (Gött. 1793. 8.) Th. I. S. 107.

chen Freyheit, die durch sie jeder teutsche Bürger genießen soll; nicht bloß in Ansehung der ungehinderten Gerechtigkeitspflege hat die teutsche Verfassung vor andern große Vorzüge: sondern auch in Ansehung der mannichfaltigen Vortheile, welche die Zertheilung eines großen Reichs in mehrere kleinere, unter sich unabhängige, Staaten zu gewähren fähig ist. Gerade diese Zertheilung hilft so manches Gute durch Thaten und Schriften, öffentlich und in der Stille, befördern. Betriebsamkeit und Belehrung sind hier mehr vertheilt und verbreitet, anstatt daß in großen Staaten alles der Hauptstadt zuströmt, und die Provinzen nur den Ausschuß behalten. Auch schützt eben diese Verfassung vor Anhäufung der Reichthümer in wenigen Händen und vor drückender Armuth, wie vor ungeheurem Luxus und Verderbniß der Sitten und andern schädlichen Extremen, woran die meisten andern Staaten krank liegen. Endlich, wo ist ein Land in allen Theilen der Erde, wo wahre Aufklärung höher gestiegen, und vorzüglich unter den Herrschern allgemeiner verbreitet wäre, als in Teutschland? Unstreitig liegt auch davon ein Hauptgrund in Teutschlands Verfassung. Freylich fallen dagegen manche Vortheile weg, die nur in einem unzertrennten großen Staat erreicht werden können. Es fehlt in Teutschland an Gemeingeist, an allgemeiner Theilnahme an der Verfassung und an thätiger Liebe zu derselben, an Harmonie, an schnell wirkendem Patriotismus bey feindlichen Angriffen und an erlaubtem Nationalstolz. Allgemeine, durchgreifende Anstalten, wie Canäle, Landstraßenbau, Dämme gegen Flüsse und so viele gemeinnützliche Poli-

zeyanordnungen werden durch die Vielherrschaft gehindert. Die Verschiedenheit der Münzen, Gewichte und Maße, der Handelsneid, die Wegegelder und Transitozölle erschweren den innern Verkehr nicht wenig. Das Interesse der verschiedenen teutschen Völkerschaften ist zu sehr getheilt. Es giebt zwar österreichische, sächsische, brandenburgische, schwäbische Patrioten, aber keine teutsche Patrioten. Doch hilft hier oft die allgemeine Reichsverbindung, und öfter noch könnte sie helfen. Auch ist mancher Vortheil, der verloren geht, mit dem reinen und sichern Gewinn, der dagegen erhalten wird, nicht in Vergleichung zu setzen x).

Staatsverwaltung.

Teutschlands Verfassung ist also in der Theorie, d. h. so wie die Reichsgesetze sie enthalten, wenn auch nicht vollkommen, doch bey weitem so fehlerhaft nicht, als manche, die sie nicht genug kennen, sie zu verschreyen pflegen. Sie tadeln die Verfassung, und meynen die Verwaltung. Freylich zeigen sich in der Ausführung, in der Anwendung der Gesetze, viel und mancherley Mängel: aber einige derselben sind so ganz mit der Verfassung verwebt, daß es unmöglich ist, sie zu heben, ohne die Verfassung selbst umzustürzen; welcher gute Bürger aber wird den Umsturz unserer Verfassung wünschen, und das gewisse Gute gegen das höchst ungewisse aufs Spiel setzen wollen? Was in Rücksicht auf veränderte Zeiten und Verhältnisse in Teutschland geschehen kann, das sind wir, im Vertrauen

x) v. Berg über Teutschlands Verfassung S. 56. ff. Randels Annalen der Staatskräfte von Europa S. 54. f.

trauen auf teutschen Menschenverstand und auf immer steigende wahre Aufklärung, berechtigt bloß von bedachtsamen Reformen, ohne Gewalt und Revolution, sicher zu erwarten. Was hingegen die Staatsverwaltung betrift, so finden sich zwar noch hier und da evidente Mißbräuche der Regierungen, Bedrückungen des grössern Theils der Bürger durch den bey weitem kleinern. Es giebt Regenten, welche glauben, daß das Land nur ihrentwegen da sey, und daß sie mit ihren Ländern und Unterthanen eben so, wie ein Gutsherr mit seinem Gut und den dazu gehörigen Leibeigenen, schalten und walten können; Regenten, die nur ihre persönlichen Neigungen zu befriedigen suchen, unbekümmert, ob die Unterthanen darunter leiden, oder nicht; die gern Leute um sich haben, welche ihnen dazu behülflich sind, und die also nur hiernach die Wahl ihrer Räthe und Lieblinge bestimmen; die, anstatt die Regierung pflichtmäßig zur Wohlfahrt des Landes zu führen, vielmehr Jagd, Soldaten, oder eine andere Lieblingsneigung zu ihrem Hauptgeschäft machen. Es giebt Länder, wo der Unterthan mit Abgaben und Diensten fast unerträglich beschwert ist; wo von Herrn und Dienern fast alles für Geld, ohne Geld nichts zu haben ist; wo selbst Aemter und Gnadenbriefe verkauft werden, und eben daher jene nur selten gut besetzt sind; wo an Kirchen- und Schulwesen; an Beförderung des Nahrungsstandes der Unterthanen kaum gedacht wird; wo im Gerichtswesen die allergrößten Unterschleife vorgehen, und die Polizey in der schändlichsten Unordnung ist, rc. rc. Aber wer wird nicht gern eingestehen, daß es dagegen bey weitem mehr aufgeklärte und

menschenfreundliche Regierungen in Teutschland giebt, denen das Wohl der Unterthanen mehr als alles andere am Herzen liegt; Länder, wo Herr und Diener sich mit gleichem Eifer angelegen seyn lassen, Recht und Gerechtigkeit unpartheyisch zu verwalten, Kirchen und Schulen mit tüchtigen Männern zu besetzen, Wege zu bessern und in gutem Stande zu erhalten, auf gute Münze und Polizey ein wachsames Auge zu haben, den Nahrungsstand der Unterthanen zu befördern, Verdienste zu belohnen und aufzumuntern. Gewaltige Jäger, wie Nimrod, die durch Parforce-Jagden vormals arme Unterthanen unmenschlich behandelten, giebts nicht mehr in Teutschland. Regenten, die, wie vormals, die Einkünfte ihrer Länder ohne Noth im Auslande verprassen, giebts auch nicht mehr. Leibeigenschaft und Preßzwang sind bereits in allen Gegenden gemildert, in einigen ganz aufgehoben. Seit 40., 50. Jahren haben wir durch einen großen Theil von Teutschland Chausseen, wo unsere Vorfahren im Schlamm versanken. In mehrern teutschen Landen sind vor wenigen Jahren y) zu Abstellung der Klagen wegen des Wildschadens menschenfreundliche landesherrliche Verordnungen ergangen z). Allgemein bekannt ist das preiswürdige chursächsische Mandat vom 27. Febr. 1793., nach welchem „bloß Geschicklichkeit und Fleiß, keineswegs aber Geburt und Stand der Eltern, oder Reichthum, auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben sollen,“

und

y) 1789.

z) in Chursachsen, im Eisenachischen, im Zweybrückischen und im Wirtembergischen. Schlözers Staatsanz. Heft LXI. S. 78. ff.

und den Bürgerlichen so gut wie den Adlichen die Fähigkeit, zu den höhern Stellen im Staat befördert zu werden, zugesprochen wird a). Zu Ende des Jahres 1792. erfolgte im Hochstift Hildesheim eine sanfte, für alle teutsche Staaten musterhafte, Reform, wodurch den steuerbaren Unterthanen eine sehr merkliche Erleichterung ihrer bisherigen Lasten und Abgaben verschafft wurde, und die sonst steuerfreyen Stände sich entschlossen, von den auf der Landescasse haftenden Schulden, den dritten Theil zu bezahlen und in Ansehung der künftigen Reichskriege ebenfalls den dritten Theil der Kosten zu übernehmen b). Aehnliche Reformen, ohne Revolution, ohne Einwirkung des Volks, sind in andern Staaten über kurz oder über lang sicher zu erwarten. Nach den ewigen Gesetzen der immer erschaffenden, zerstörenden, ergänzenden und verwandelnden Natur kann es auch in der intellectuellen Welt nicht immer beym Alten bleiben. Aber wir bedachtsamen Teutschen werden es hoffentlich besser machen, als die von der Freyheitsmilch berauschten Franzosen, und nicht die Welt zum Fenster hinauswerfen; wir werden uns mehr Zeit nehmen, als die französische Nationalversammlung, und nicht eine tausendjährige Verfassung zerstören, um das Vergnügen zu haben, sie gegen einen Pappendeckel zu vertauschen. Wenn wir nur nichts übereilen, dem Gange der Natur nicht vorlaufen, uns in die Zeit schicken,

 und

a) Chursächs. Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung, Dresden 27. Febr. 1793. gedr. auf 3. Bogen Fol., und in Schlözers Staatsanz. Heft LXXII. S. 513. ff.

b) Schlözer a. ang. O. S. 418. ff.

und vor allen Dingen die Menschen nicht nehmen, wie sie bisher oder vormals waren, sondern wie sie nun einmal sind und höchst wahrscheinlich noch weiter fortschreiten werden; so kommen wir Teutschen, zwar langsam, aber desto sicherer, ohne Mord und Brand, gerade so weit, oder auch noch weiter, als die Vernünftigern und Gemäßigtern unter den französischen Reformatoren und Gesetzgebern zu kommen wünschten. Der Fürst kann Fürst, kann Herr, Schutzherr seiner Unterthanen, Oberhaupt seines Staats bleiben, ohne Despot oder Tyrann zu werden; und der Bauer kann Bauer bleiben, ohne von Gleichheit der Stände zu träumen, oder sich durch Fratzen von Volksmajestät den Kopf verrücken zu lassen e). Jeder Herrscher sey an Moral und Religion gebunden, und begehe nicht selbst öffentlich Verbrechen, die in seinem Namen an andern hart bestraft werden. Kein Herrscher nehme Abgaben von seinen Bürgern, ohne darüber von Zeit zu Zeit öffentlich Rechnung abzulegen. Keiner regiere ohne Stände; er stelle sie her, wo sie durch Gewalt oder Zufall unterdrückt worden sind; diese Stände seyen auf gehörige Art organisirt, und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publicität, ohne welche kein Gemeingeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Repräsentanten möglich ist. Der Geburtsadel werde geduldet; nur nicht Casten, die steuerfrey seyn, und zu gewissen Aemtern ein ausschließliches Recht haben wollen. Endlich, niemand zehre auf Kosten des Staats, wenn er ihm nicht wirklich dient, und seine Be-

e) v. Moser Neues patriot. Archiv. Th. I. S. 393. ff.

Belohnung sey seinen Diensten angemessen d). Sollte sich hiervon auch nur einiges realisiren lassen, so würden wir auf unsere Verfassung mit Recht stolz seyn können, und allgemeine Volkszufriedenheit würde auf bisheriges Murren folgen, zumal wenn auch für die häusliche und öffentliche Erziehung der höhern und niedern Stände zweckmäßiger und glücklicher als bisher gesorgt würde e).

Reichstag. Eine ganz besondere Auszeichnung hat die teutsche Reichsverfassung in diesem Zeitraum dadurch erhalten, daß der Reichstag, der vormals nur eine gewisse Zeit dauerte, seit 1663. permanent geworden ist. Als Leopold I. am 20. Jan. 1663. einen allgemeinen Reichstag zu Regensburg eröfnen ließ, war es gewiß nicht die Meynung des kaiserlichen Hofes, daß daraus ein immerwährender oder stehender Reichstag werden sollte; sondern man wollte nur bald eine beträchtliche Türkenhülfe zu erhalten suchen und sodann, wie gewöhnlich, die Versammlung auseinandergehen lassen. Allein erst nach vier Monaten wurde vom Churcollegium und der Majorität des Fürstenraths eine mäßige Geldhülfe bewilligt. Die in der rheinischen Allianz begriffenen Fürsten wollten zwar dem Kaiser ein Hülfscorps von 6520. Mann auf ein Jahr lang zuschicken und unterhalten, aber nicht anders als unter der Bedingung, daß auch die andern Puncte der Reichstagsproposition, mit den dahin einschlagenden Materien, vorgenommen, und vor Erle-

d) Schlözers Staatsgelahrtheit Th. I. S. 165. f.

e) S. v. Berg a. ang. O. S. 319. ff.

digung derselben der Reichstag nicht dissolvirt werden sollte f). Hierzu kam das weitläuftige Geschäft der beständigen Wahlcapitulation und noch eine Menge anderer Gegenstände, worüber sich die Berathschlagungen so sehr in die Länge zogen, daß endlich eine beständige Fortdauer des Reichstags erfolgte. Damit wurde nun die Form des Reichstags selbst sehr merklich verändert. So lange er nur von kurzer Dauer war, pflegten der Kaiser und die Churfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten, wo nicht alle, doch großentheils, in Person zu erscheinen. Zwar war es schon längst zum Herkommen geworden, daß ein Reichsstand auch durch Bevollmächtigte seine Stimme ablegen konnte; doch sahe man dieß immer nur als Ausnahmen von der Regel an. Itzt aber ward es zur allgemeinen Regel, daß alle Stände nur ihre Bevollmächtigten am Reichstage hatten, die nun durchgehends als Gesandte angesehen und völlig auf gesandtschaftlichen Fuß behandelt wurden. Natürlich erschien nun auch der Kaiser nicht mehr in Person, sondern ebenfalls nur durch Bevollmächtigte oder Commissarien. Der Kaiser Leopold I. war der letzte, der zu Ende des Jahres 1663. dem Reichstage, wiewohl auch nur auf kurze Zeit, persönlich beywohnte g). Damit bekam der Reichstag unvermerkt die Gestalt eines beständigen Congresses von lauter Gesandten, in großer Aehnlichkeit mit einem Friedenscongreß, den mehrere Mächte durch ihre Gesandten beschicken. Allein eben dadurch verlor der teutsche Reichstag nicht nur an seinem vormaligen Glanze, sondern auch und vornehmlich

f) oben Th. VII. S. 78.

g) Th. VII. S. 79.

lich an seiner wirksamen Thätigkeit und Einheit. In vorigen Zeiten, da sich Churfürsten, Fürsten und Grafen mit dem Kaiser persönlich einzufinden pflegten, konnte oft, durch eine vertrauliche Unterredung des Kaisers mit den Ständen, eine Sache in einem Tage beendigt werden, die sich itzt über Jahr und Tag hinauszieht, weil lauter Bevollmächtigte da sind, die für sich nichts thun können, sondern alles auf die jedesmal einzuholende, oder doch erst nachzusehende und genau zu befolgende Instruction müssen ankommen lassen. Manche, oft wichtige Gegenstände kommen erst spät zur Berathschlagung, und können nicht so beschleunigt werden, als es ihre Wichtigkeit, besonders in Fällen, wo das Leben der Menschen und die Erhaltung ihres Eigenthums mit auf dem Spiel stehet, erfordert. Diese Verzögerung, die oft auch durch die Ankunft der Instructionen für die Gesandten nicht gehoben wird, weil sie fast nie eine hinreichende Bestimmung aller Fälle enthalten, die inzwischen durch zufällige Umstände noch eintreten, und der Sache eine andere Wendung und Modification geben können, folglich die Absendung neuer Berichte und die Einholung neuer Instructionen nöthig machen, bringt einen äußerst trägen Gang in die Geschäfte des Reichstags, und giebt dem letztern, bey wichtigen Reichsangelegenheiten, in den Augen der Nation und des ganzen Europa das sonderbare Ansehen der Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit, so lebhaft auch das constituirende Personal des Reichstags, einzeln oder im Ganzen, daran Theil nehmen mag. Jede Verzögerung oder Suspension der Thätigkeit des Reichstags kostet in Kriegszeiten Ströme von

Blut; eine schnellere Betreibung der Einleitung des Friedens würde die Theile des Reichs, die Rechte der Stände, das Eigenthum der Bürger und Tausende von Menschenleben gerettet haben, die nun verloren sind. Diese Nachtheile könnten vermieden werden, wenn die Stände ihre Gesandten autorisirten, in eilenden und dringenden Fällen nach eigener Einsicht zu handeln, und ihnen hierzu eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht ertheilten. Aber freylich würde dieß die äußerste Vorsicht und Strenge in der Wahl der Subjecte nöthig machen; nur Personen von erprobter Rechtschaffenheit, von eindringendem Verstande und vertrauter Bekanntschaft mit dem Geist und den Grundsätzen der Gesetzgebung und dem ganzen Umfange ihres Berufs müßten zu den Comitialgesandtschaften ausgesucht werden h). Hierzu kommt, daß in neuern Zeiten auf dem Reichstage bey weitem nicht mehr mit der vormaligen Eintracht gerathschlagt und votirt wird. Jener patriotische Gemeinsinn hat schon längst, besonders seit dem westphälischen Frieden, ein so getheiltes Interesse bekommen, daß solche Sachen, die nur irgend die Vorrechte der Landeshoheit berühren, immer seltener zur Berathschlagung kommen, oder doch, wenn sie zu Reichsschlüssen geworden sind, von diesem oder jenem Reichsstande immer nur säumig, oder auch gar nicht vollzogen werden. Ein Beyspiel giebt der Reichsschluß wider die Handwerksmißbräuche, der doch von augenscheinlichem und allgemeinem Nutzen ist. Gemeiniglich kommt itzt bey wichtigen Unterhandlungen mehr auf unmit-

h) Kritik der teutschen Reichsverfass. Th. I. S. 71. ff.

mittelbare Communication solcher Höfe an, die Zutrauen zu einander haben, als auf die Personen der Comitialgesandten. Es ereignen sich daher leicht Umstände, daß die Activität des Reichstags auf geraume Zeit unterbrochen wird, oder doch die Berathschlagungen nicht zur Reife kommen i). Ueber die unglücklichen Streitigkeiten wegen der Religionseigenschaft der fränkischen und westphälischen Grafen gerieth der Reichstag in eine völlige Unthätigkeit, die vom Febr. 1780. bis zum Jan. 1785. fortdauerte k).

Ceremonielstreitigkeiten am Reichstage.

Da der Reichstag die Versammlung ist, wo sich die höchste und vollkommenste Gewalt des teutschen Reichs in den gemeinschaftlichen Verhandlungen des Kaisers und der Stände oder ihrer bevollmächtigten Gesandten äußert, und da es jedem Reichsstande frey stehet, zu einer und derselben Stimme mehrere Gesandten dahin abzuschicken, so könnte man sich unter dem Reichstage allerdings eine sehr zahlreiche und glänzende Versammlung vorstellen. Allein das ist die teutsche Reichsversammlung nicht mehr. Denn da nicht nur solche Stände, die itzt mehrere Stimmen haben, sie gemeiniglich nur durch Einen Gesandten führen lassen, sondern auch oft ein Gesandter die Stimmen von mehrern Höfen zugleich zu führen hat, so ist die ganze Reichsversammlung nach und nach so sehr zusammengeschmolzen, daß sie bisher gewöhnlich nur aus einigen 30. Gesandten bestand. Von den Churfürsten hatte zwar jeder noch seinen besondern Gesandten: aber zu den bisherigen 100. Stim-

i) Pütters Entwick. Th. III. S. 231.

k) Th. VIII. S. 622. ff.

Stimmen im Fürstenrath waren kaum 20. Gesandte da; und das ganze reichsstädtische Collegium bestand größtentheils nur aus einigen regensburger Rathsherren, die als Stimmenführer von mehrern Reichsstädten angestellt waren. Dennoch ist das Ceremoniel vielleicht an keinem Orte der Welt so steif und streng, als eben hier, auf dem Reichstage. Die Churfürsten haben ihre Comitialgesandten zu Gesandten vom ersten Range, oder zu Ambassadeurs, erklärt: daher gestehen sich die churfürstlichen Gesandten einander wechselseitig alle die Rechte und Ehrenbezeigungen zu, die nach dem verglichenen europäischen Völkerrecht den Ambassadeurs unabhängiger Mächte zukommen. Besonders geben sie sich gegenseitig den Excellenztitel, und erwarten denselben auch von jedem andern, ohne ihn jedoch den fürstlichen Gesandten zurückzugeben. Den Besitz dieser Vorzüge hatten sie in den ersten Jahren des gegenwärtigen Reichstages wirklich schon; alle fürstliche Gesandte legten bey den churfürstlichen ohne Unterschied den ersten feyerlichen Besuch ab, und gaben ihnen den Excellenztitel, ohne ihn zurückzubekommen. Nachher aber suchten die churfürstlichen Gesandten diese Vorzüge immer weiter zu treiben. Sie wollten z. B. bey feyerlichen Gastmalen auf rothen Stühlen sitzen, und die fürstlichen sollten nur grüne haben. Sie verlangten durch Edelknaben und mit goldenen Messern und Gabeln bedient zu werden, da hingegen den fürstlichen nur von Livreebedienten und mit Silber aufgewartet werden sollte. Am 1. May sollte der Reichsprofos, der den Gesandten Maybäume zu stecken pflegte, den churfürstlichen 6., den fürstlichen nur 4. setzen,

sehen, u. s. w. Als sie endlich auch in ihren eigenen Quartieren die Hand über die fürstlichen nehmen wollten, so brachen die altfürstlichen Gesandten im Jahr 1682. allen feyerlichen Umgang mit den churfürstlichen ab, führten unter sich eben das Ceremoniel ein, das die churfürstlichen unter einander beobachteten, und gaben dagegen den churfürstlichen weder den Excellenztitel, noch andere Ehrenbezeigungen, die sie von ihnen nicht zurückbekamen. Und dabey ist es seit dem größtentheils, bis auf den heutigen Tag, geblieben. Das Sonderbarste ist, daß die altfürstlichen Gesandten sich in Ansehung der neufürstlichen gerade eben so betragen, wie die churfürstlichen in Ansehung ihrer; so übel sie es den churfürstlichen nehmen, daß diese sie nicht auf gleichen Fuß behandeln wollen, so begehen sie doch dieselbe Unbilligkeit gegen die neufürstlichen. Eben so entstanden bisher oft Rangstreitigkeiten zwischen den Gesandten der geistlichen und weltlichen Fürsten, zwischen den gräflichen und reichsstädtischen Stimmführern, und auch mit den Gesandten vom zweyten Range, die von fremden Mächten am Reichstage angestellt waren l). Niemand ist dabey mehr in Verlegenheit, als der kaiserliche Principalcommissarius, an dessen Hofe sich das ganze Ceremoniel, wie es am Reichstage üblich ist, bey feyerlichen Gastgeboten und Gesellschaften, die er giebt, und in den verschiedenen Graden der Ehrenbezeigung, die da einem jeden wiederfahren, gleichsam concentrirt. Erfüllt er die Wünsche des einen Theils, so beleidigt er den andern. So waren die churfürstlichen Gesandten

sehr

l) Pütters Entwick. Th. II. S. 262. ff.

sehr unzufrieden, als der Principalcommissarius, um den Streit wegen der rothen und grünen Stühle zu vermeiden, auf Betrieb der fürstlichen Gesandten, überall nur grüne Stühle setzen ließ. Ein churfürstlicher Gesandter suchte den hergebrachten Vorzug dadurch zu retten, daß er in einem rothen Mantel erschien und diesen während der Tafel über den Stuhl zurückfallen ließ, so daß er das Ansehen hatte, als ob er auf einem rothen Stuhl säße. Ja, der kaiserliche Hof selbst führte im Jahr 1679. an mehrern churfürstlichen Höfen Beschwerde darüber, daß die churfürstlichen Gesandten zu Regensburg nicht zugeben wollten, daß nach der Gesundheit des Kaisers und der Kaiserin auch erst auf die Gesundheit des Hauses Oesterreich und Burgund und des Principalcommissarius getrunken würde, ehe die Reihe an die Churfürsten käme m). Nun sind zwar in neuern Zeiten, auf kaiserlichen Befehl, die Ceremonieltafeln ganz aufgehoben worden, und der Principalcommissarius vermeidet es sorgfältig, zwey Gesandten, welche Rangstreitigkeiten mit einander haben, zu gleicher Zeit zu bitten: doch sind bey weitem nicht alle Zwistigkeiten und Collisionen dieser Art gehoben, so sehr sie auch ins Lächerliche fallen.

Principalcommissarius &c.

Der Bevollmächtigte, der am Reichstage des Kaisers Stelle vertritt, heißt bekanntlich Principalcommissarius. Zu dieser Benennung gab der Erzbischof Guidobald von Salzburg Anlaß, der diese Stelle bey Eröfnung des Reichstags im Jahr 1663. vertrat, und sich des Ausdrucks bediente „wegen obtragender kaiserlicher

m) Pütter a. ang. O. S. 266. ff.

lichen Principalcommission." Der seit dem gewöhnlich gewordene Name Principalcommissarius bezog sich darauf, daß ihm vom kaiserlichen Hofe ein Mitbevollmächtigter zugeordnet war, der in vorigen Zeiten den Character eines Assissenzraths hatte, seit 1688. aber Concommissarius genannt wurde. Der Principalcommissarius muß, dem Herkommen gemäß, fürstlichen Standes seyn; doch ist es gleichviel, ob er ein geistlicher oder weltlicher, ein alter oder ein neuer Fürst sey. Zwar hat der Kaiser behaupten wollen, daß er auch einen Grafen dazu ernennen könne; aber die Reichsstände berufen sich auf den Reichsabschied von 1543., wo es §. 17. heißt: „kais. Maj. verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs seyn sollen," und haben nie einen bloßen Grafen als Principalcommissarius anerkannt. Ja, als der Fürst von Lobkowitz als Principalcommissarius seinem Namen in der Unterschrift ein bloßes F. vorsetzte, so unterließen die Reichsstände nicht, ihn zu erinnern, daß er das Wort Fürst ausschreiben möchte. Also nur der Principalcommissarius ist es, der am Reichstage die Person des Kaisers vorstellt und einen sogenannten repräsentativen Character hat. Selbst bey Eröfnung des Reichstages und andern feyerlichen Gelegenheiten kann er die Stelle einnehmen, die sonst nur für den Kaiser, wenn er selbst da wäre, bestimmt ist. Auch die Hauptproposition, womit der Reichstag im Jahr 1663. eröfnet wurde, ließ der Principalcommissarius verlesen. Und eben so besteht ein Hauptgeschäft des Principalcommissarius darin, die Puncte, die der Kaiser während der Fortdauer des Reichstags dem Reich noch vorzulegen hat,

 an

oder ihrer Gesandten gerichtet sind, nicht aber an die Person des Kaisers oder des Principalcommissarius; so wie auch jeder abgehende Gesandte sein Recreditiv nur von Seiten der gesammten Reichsstände erhält n). Da übrigens an dem Orte des Reichstags auch verschiedene Polizey- und andere Geschäfte zu besorgen sind, die mit der Reichsversammlung in Verbindung stehen, als wegen der Wohnungen, Zufuhr rc., so ist die Oberaufsicht darüber und die Direction derselben, als eine eigene Gerechtsame, dem Erbmarschall oder seinem Verweser, dem Reichserbmarschall, überlassen. Doch ist dieser heut zu Tage so wenig als sein Stellvertreter, der Reichsquartiermeister, beständig am Orte der Reichsversammlung zugegen, sondern er hält, zu Formirung der Reichserbmarschallamts-Kanzley, nur einen Kanzleyrath, nebst einem Registrator und zwey Kanzellisten, welche die vorkommenden Geschäfte besorgen, und unter denen noch ein Polizeydiener, unter dem Namen Reichsprofos, steht, zu Verrichtung geringerer Dienste o).

Reichscollegia. Churcollegium.

Das Corpus der gesammten Reichsstände theilt sich, in Rücksicht auf ihre nähere oder entferntere Gemeinschaft bey reichstägigen Berathschlagungen, in drey Collegien, in das Churcollegium, in den Fürstenrath und in das reichsstädtische Collegium. Die beyden ersten werden insgemein die beyden höhern Reichscollegien genannt.

n) Pütters Entwick. Th. II. S. 264. ff. 268. f. Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. I. S. 477. ff. 528. ff.

o) Häberlin a. ang. O. Th. I. S. 472. f.

nimmt. Die Grafen machen, wie bisher die Prälaten, kein besonderes Reichscollegium aus, sondern sitzen mit im Fürstenrath, haben jedoch nicht, wie die Fürsten, jeder eine eigene, sondern nur gewisse Curiat- oder Gesammtstimmen. Jedes dieser Reichscollegien hält vor Abfassung eines allgemeinen Schlusses seine Berathschlagungen für sich, und hat, zur Leitung der Collegialgeschäfte, sein besonderes Directorium. Das Churcollegium bestand seit dem Abgange des wilhelminisch-bayerschen Mannsstammes zu Ende des Jahres 1777. aus acht Gliedern, worunter fünf, nämlich die drey geistlichen, nebst Böhmen und Pfalz, zur catholischen, die drey übrigen aber, nämlich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Hannover, in Rücksicht ihrer Stimmen, zur evangelischen Religion gehörten. Dem französisch-russischen Entschädigungsplan und dem darauf gegründeten Deputationsreceß zu Folge sind zwey geistliche Churfürsten, Trier und Cöln, weggefallen, und dagegen vier neue weltliche, nämlich Salzburg, Baden, Wirtemberg und Hessen-Cassel hinzugekommen, so daß nun das ganze Churcollegium aus zehen Mitgliedern besteht, von denen vier catholisch und sechs evangelisch sind p). Das Directorium hat der Churfürst von Maynz oder, wie er seit 1803. heißt, der Churfürst Erzkanzler. Daher wird alles, was an das Churcollegium gelangt, vom Churfürsten Erzkanzler erbrochen und den übrigen sodann mitgetheilt; er fordert seine Mitchurfürsten zum Votiren auf, und verfaßt aus den abgelegten Stimmen den Collegialschluß. Die vormaligen Rangstreitigkeiten zwischen Trier und

p) S. oben S. 178.

digung derselben der Reichstag nicht dissolvirt werden sollte f). Hierzu kam das weitläuftige Geschäft der beständigen Wahlcapitulation und noch eine Menge anderer Gegenstände, worüber sich die Berathschlagungen so sehr in die Länge zogen, daß endlich eine beständige Fortdauer des Reichstags erfolgte. Damit wurde nun die Form des Reichstags selbst sehr merklich verändert. So lange er nur von kurzer Dauer war, pflegten der Kaiser und die Churfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten, wo nicht alle, doch großentheils, in Person zu erscheinen. Zwar war es schon längst zum Herkommen geworden, daß ein Reichsstand auch durch Bevollmächtigte seine Stimme ablegen konnte; doch sahe man dieß immer nur als Ausnahmen von der Regel an. Itzt aber ward es zur allgemeinen Regel, daß alle Stände nur ihre Bevollmächtigten am Reichstage hatten, die nun durchgehends als Gesandte angesehen und völlig auf gesandtschaftlichen Fuß behandelt wurden. Natürlich erschien nun auch der Kaiser nicht mehr in Person, sondern ebenfalls nur durch Bevollmächtigte oder Commissarien. Der Kaiser Leopold I. war der letzte, der zu Ende des Jahres 1663. dem Reichstage, wiewohl auch nur auf kurze Zeit, persönlich beywohnte g). Damit bekam der Reichstag unvermerkt die Gestalt eines beständigen Congresses von lauter Gesandten, in großer Aehnlichkeit mit einem Friedenscongreß, den mehrere Mächte durch ihre Gesandten beschicken. Allein eben dadurch verlor der teutsche Reichstag nicht nur an seinem vormaligen Glanze, sondern auch und vornehmlich

f) oben Th. VII. S. 78.

g) Th. VII. S. 79.

lich an seiner wirksamen Thätigkeit und Einheit. In vorigen Zeiten, da sich Churfürsten, Fürsten und Grafen mit dem Kaiser persönlich einzufinden pflegten, konnte oft, durch eine vertrauliche Unterredung des Kaisers mit den Ständen, eine Sache in einem Tage beendigt werden, die sich itzt über Jahr und Tag hinauszieht, weil lauter Bevollmächtigte da sind, die für sich nichts thun können, sondern alles auf die jedesmal einzuholende, oder doch erst nachzusehende und genau zu befolgende Instruction müssen ankommen lassen. Manche, oft wichtige Gegenstände kommen erst spät zur Berathschlagung, und können nicht so beschleunigt werden, als es ihre Wichtigkeit, besonders in Fällen, wo das Leben der Menschen und die Erhaltung ihres Eigenthums mit auf dem Spiel stehet, erfordert. Diese Verzögerung, die oft auch durch die Ankunft der Instructionen für die Gesandten nicht gehoben wird, weil sie fast nie eine hinreichende Bestimmung aller Fälle enthalten, die inzwischen durch zufällige Umstände noch eintreten, und der Sache eine andere Wendung und Modification geben können, folglich die Absendung neuer Berichte und die Einholung neuer Instructionen nöthig machen, bringt einen äußerst trägen Gang in die Geschäfte des Reichstags, und giebt dem letztern, bey wichtigen Reichsangelegenheiten, in den Augen der Nation und des ganzen Europa das sonderbare Ansehen der Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit, so lebhaft auch das constituirende Personal des Reichstags, einzeln oder im Ganzen, daran Theil nehmen mag. Jede Verzögerung oder Suspension der Thätigkeit des Reichstags kostet in Kriegszeiten Ströme von Blut;

Blut; eine schnellere Betreibung der Einleitung des Friedens würde die Theile des Reichs, die Rechte der Stände, das Eigenthum der Bürger und Tausende von Menschenleben gerettet haben, die nun verloren sind. Diese Nachtheile könnten vermieden werden, wenn die Stände ihre Gesandten autorisirten, in eilenden und dringenden Fällen nach eigener Einsicht zu handeln, und ihnen hierzu eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht ertheilten. Aber freylich würde dieß die äußerste Vorsicht und Strenge in der Wahl der Subjecte nöthig machen; nur Personen von erprobter Rechtschaffenheit, von eindringendem Verstande und vertrauter Bekanntschaft mit dem Geist und den Grundsätzen der Gesetzgebung und dem ganzen Umfange ihres Berufs müßten zu den Comitialgesandtschaften ausgesucht werden h). Hierzu kommt, daß in neuern Zeiten auf dem Reichstage bey weitem nicht mehr mit der vormaligen Eintracht gerathschlagt und votirt wird. Jener patriotische Gemeinsinn hat schon längst, besonders seit dem westphälischen Frieden, ein so getheiltes Interesse bekommen, daß solche Sachen, die nur irgend die Vorrechte der Landeshoheit berühren, immer seltener zur Berathschlagung kommen, oder doch, wenn sie zu Reichsschlüssen geworden sind, von diesem oder jenem Reichsstande immer nur säumig, oder auch gar nicht vollzogen werden. Ein Beyspiel giebt der Reichsschluß wider die Handwerksmißbräuche, der doch von augenscheinlichem und allgemeinem Nutzen ist. Gemeiniglich kommt itzt bey wichtigen Unterhandlungen mehr auf unmit-

h) Kritik der teutschen Reichsverfass. Th. I. S. 71. ff.

mittelbare Communication solcher Höfe an, die Zutrauen zu einander haben, als auf die Personen der Comitialgesandten. Es ereignen sich daher leicht Umstände, daß die Activität des Reichstags auf geraume Zeit unterbrochen wird, oder doch die Berathschlagungen nicht zur Reife kommen i). Ueber die unglücklichen Streitigkeiten wegen der Religionseigenschaft der fränkischen und westphälischen Grafen gerieth der Reichstag in eine völlige Unthätigkeit, die vom Febr. 1780. bis zum Jan. 1785. fortdauerte k).

Ceremonielstreitigkeiten am Reichstage.

Da der Reichstag die Versammlung ist, wo sich die höchste und vollkommenste Gewalt des teutschen Reichs in den gemeinschaftlichen Verhandlungen des Kaisers und der Stände oder ihrer bevollmächtigten Gesandten äußert, und da es jedem Reichsstande frey stehet, zu einer und derselben Stimme mehrere Gesandten dahin abzuschicken, so könnte man sich unter dem Reichstage allerdings eine sehr zahlreiche und glänzende Versammlung vorstellen. Allein das ist die teutsche Reichsversammlung nicht mehr. Denn da nicht nur solche Stände, die itzt mehrere Stimmen haben, sie gemeiniglich nur durch Einen Gesandten führen lassen, sondern auch oft ein Gesandter die Stimmen von mehrern Höfen zugleich zu führen hat, so ist die ganze Reichsversammlung nach und nach so sehr zusammengeschmolzen, daß sie bisher gewöhnlich nur aus einigen 30. Gesandten bestand. Von den Churfürsten hatte zwar jeder noch seinen besondern Gesandten: aber zu den bisherigen 100. Stim-

i) Pütters Entwick. Th. III. S. 231.

k) Th. VIII. S. 622. ff.

Stimmen im Fürstenrath waren kaum 20. Gesandte da; und das ganze reichsstädtische Collegium bestand größtentheils nur aus einigen regensburger Rathsherren, die als Stimmenführer von mehrern Reichsstädten angestellt waren. Dennoch ist das Ceremoniel vielleicht an keinem Orte der Welt so steif und streng, als eben hier, auf dem Reichstage. Die Churfürsten haben ihre Comitialgesandten zu Gesandten vom ersten Range, oder zu Ambassadeurs, erklärt: daher gestehen sich die churfürstlichen Gesandten einander wechselseitig alle die Rechte und Ehrenbezeigungen zu, die nach dem verglichenen europäischen Völkerrecht den Ambassadeurs unabhängiger Mächte zukommen. Besonders geben sie sich gegenseitig den Excellenztitel, und erwarten denselben auch von jedem andern, ohne ihn jedoch den fürstlichen Gesandten zurückzugeben. Den Besitz dieser Vorzüge hatten sie in den ersten Jahren des gegenwärtigen Reichstages wirklich schon; alle fürstliche Gesandte legten bey den churfürstlichen ohne Unterschied den ersten feyerlichen Besuch ab, und gaben ihnen den Excellenztitel, ohne ihn zurückzubekommen. Nachher aber suchten die churfürstlichen Gesandten diese Vorzüge immer weiter zu treiben. Sie wollten z. B. bey feyerlichen Gastmalen auf rothen Stühlen sitzen, und die fürstlichen sollten nur grüne haben. Sie verlangten durch Edelknaben und mit goldenen Messern und Gabeln bedient zu werden, da hingegen den fürstlichen nur von Livreebedienten und mit Silber aufgewartet werden sollte. Am 1. May sollte der Reichsprofos, der den Gesandten Maybäume zu stecken pflegte, den churfürstlichen 6., den fürstlichen nur 4. setzen,

setzen, u. s. w. Als sie endlich auch in ihren eigenen Quartieren die Hand über die fürstlichen nehmen wollten, so brachen die altfürstlichen Gesandten im Jahr 1682. allen feyerlichen Umgang mit den churfürstlichen ab, führten unter sich eben das Ceremoniel ein, das die churfürstlichen unter einander beobachteten, und gaben dagegen den churfürstlichen weder den Excellenztitel, noch andere Ehrenbezeigungen, die sie von ihnen nicht zurückbekamen. Und dabey ist es seit dem größtentheils, bis auf den heutigen Tag, geblieben. Das Sonderbarste ist, daß die altfürstlichen Gesandten sich in Ansehung der neufürstlichen gerade eben so betragen, wie die churfürstlichen in Ansehung ihrer; so übel sie es den churfürstlichen nehmen, daß diese sie nicht auf gleichen Fuß behandeln wollen, so begehen sie doch dieselbe Unbilligkeit gegen die neufürstlichen. Eben so entstanden bisher oft Rangstreitigkeiten zwischen den Gesandten der geistlichen und weltlichen Fürsten, zwischen den gräflichen und reichsstädtischen Stimmführern, und auch mit den Gesandten vom zweyten Range, die von fremden Mächten am Reichstage angestellt waren l). Niemand ist dabey mehr in Verlegenheit, als der kaiserliche Principalcommissarius, an dessen Hofe sich das ganze Ceremoniel, wie es am Reichstage üblich ist, bey feyerlichen Gastgeboten und Gesellschaften, die er giebt, und in den verschiedenen Graden der Ehrenbezeigung, die da einem jeden wiederfahren, gleichsam concentrirt. Erfüllt er die Wünsche des einen Theils, so beleidigt er den andern. So waren die churfürstlichen Gesandten

sehr

l) Pütters Entwick. Th. II. S. 262. ff.

sehr unzufrieden, als der Principalcommissarius, um den Streit wegen der rothen und grünen Stühle zu vermeiden, auf Betrieb der fürstlichen Gesandten, überall nur grüne Stühle setzen ließ. Ein churfürstlicher Gesandter suchte den hergebrachten Vorzug dadurch zu retten, daß er in einem rothen Mantel erschien und diesen während der Tafel über den Stuhl zurückfallen ließ, so daß er das Ansehen hatte, als ob er auf einem rothen Stuhl säße. Ja, der kaiserliche Hof selbst führte im Jahr 1679. an mehrern churfürstlichen Höfen Beschwerde darüber, daß die churfürstlichen Gesandten zu Regensburg nicht zugeben wollten, daß nach der Gesundheit des Kaisers und der Kaiserin auch erst auf die Gesundheit des Hauses Oesterreich und Burgund und des Principalcommissarius getrunken würde, ehe die Reihe an die Churfürsten käme m). Nun sind zwar in neuern Zeiten, auf kaiserlichen Befehl, die Ceremonieltafeln ganz aufgehoben worden, und der Principalcommissarius vermeidet es sorgfältig, zwey Gesandten, welche Rangstreitigkeiten mit einander haben, zu gleicher Zeit zu bitten: doch sind bey weitem nicht alle Zwistigkeiten und Collisionen dieser Art gehoben, so sehr sie auch ins Lächerliche fallen.

Principalcommissarius rc.

Der Bevollmächtigte, der am Reichstage des Kaisers Stelle vertritt, heißt bekanntlich Principalcommissarius. Zu dieser Benennung gab der Erzbischof Guidobald von Salzburg Anlaß, der diese Stelle bey Eröfnung des Reichstags im Jahr 1663. vertrat, und sich des Ausdrucks bediente „wegen obtragender kaiserlicher

m) Pütter a. ang. O. S. 266. ff.

lichen Principalcommission." Der seit dem gewöhnlich gewordene Name Principalcommissarius bezog sich darauf, daß ihm vom kaiserlichen Hofe ein Mitbevollmächtigter zugeordnet war, der in vorigen Zeiten den Character eines Assistenzraths hatte, seit 1688. aber Concommissarius genannt wurde. Der Principalcommissarius muß, dem Herkommen gemäß, fürstlichen Standes seyn; doch ist es gleichviel, ob er ein geistlicher oder weltlicher, ein alter oder ein neuer Fürst sey. Zwar hat der Kaiser behaupten wollen, daß er auch einen Grafen dazu ernennen könne; aber die Reichsstände berufen sich auf den Reichsabschied von 1543., wo es §. 17. heißt: „kais. Maj. verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs seyn sollen," und haben nie einen bloßen Grafen als Principalcommissarius anerkannt. Ja, als der Fürst von Lobkowitz als Principalcommissarius seinem Namen in der Unterschrift ein bloßes F. vorsetzte, so unterließen die Reichsstände nicht, ihn zu erinnern, daß er das Wort Fürst ausschreiben möchte. Also nur der Principalcommissarius ist es, der am Reichstage die Person des Kaisers vorstellt und einen sogenannten repräsentativen Character hat. Selbst bey Eröfnung des Reichstages und andern feyerlichen Gelegenheiten kann er die Stelle einnehmen, die sonst nur für den Kaiser, wenn er selbst da wäre, bestimmt ist. Auch die Hauptproposition, womit der Reichstag im Jahr 1663. eröfnet wurde, ließ der Principalcommissarius verlesen. Und eben so besteht ein Hauptgeschäft des Principalcommissarius darin, die Puncte, die der Kaiser während der Fortdauer des Reichstags dem Reich noch vorzulegen hat,

 an

die bloße Theilung eines Landes, von w
bisher nur Eine Stimme geführet worde
Stimme selbst nicht vervielfältigt werden
Das Jahr 1582. ward also, ohne daß
sache und Umstände genau angeben k
die folgende Zeit zur Norm. Wie
Weise die Zahl der Fürstenstimmen
Reichstage von 1582. sich verhalten
wurde sie, mit geringen Ausnahme
immer beybehalten h). Waren dam
Fürstenhause mehrere Linien, so bli
die Zukunft eben so viel Stimmen
die Linien zusammenstarben. So
Pfalz auf dem Reichstage von 15
men, wegen Lautern, Simm
Zweybrück und Veldenz, und
men hat Pfalz bis zum Jahre
ungeachtet die meisten dieser Li
ausgestorben waren. Hatte
1582. ein Land nur Einen
mehrere Söhne hinterließ,
ten, so blieb auf dem g
Eine Stimme haften.
im Hause Anhalt nur
Herr, folglich in dies
nur Eine Stimme im
Jahr 1586. starb, w
unter seine vier Söh
den vier regierende
burg, Cöthen un
hatten und habe

h) J. J. Mos
Stimmen
Bank
in

VII. [illegible]

[illegible]
burg sich zugetragen hat; [illegible]
men der schon vor 15[illegible]
zoge von Kärnthen, [illegible]
und anderer nicht [illegible]
Durch die Abtretung [illegible]
mehrere geistliche und [illegible]
weggefallen, dagegen [illegible]
sten Deputations-Re[illegible]
men im Fürstenrath [illegible]
besteht der ganze [illegible]
100. stimmführende [illegible]
schluß der 4. Gra[illegible]
men, von denen [illegible]
Churfürsten gehören [illegible]
weltlichen Bank in [illegible]
fen, die sich seit [illegible]
das wetterauische, [illegible]
westphälische, ab[illegible]
Curiatstimme hat [illegible]
Grafencollegien [illegible]
die im Besitz [illegible]

oder ihrer Gesandten gerichtet sind, nicht aber an die Person des Kaisers oder des Principalcommissarius; so wie auch jeder abgehende Gesandte sein Recreditiv nur von Seiten der gesammten Reichsstände erhält n). Da übrigens an dem Orte des Reichstags auch verschiedene Polizey- und andere Geschäfte zu besorgen sind, die mit der Reichsversammlung in Verbindung stehen, als wegen der Wohnungen, Zufuhr rc., so ist die Oberaufsicht darüber und die Direction derselben, als eine eigene Gerechtsame, dem Erzmarschall oder seinem Verweser, dem Reichserbmarschall, überlassen. Doch ist dieser heut zu Tage so wenig als sein Stellvertreter, der Reichsquartiermeister, beständig am Orte der Reichsversammlung zugegen, sondern er hält, zu Formirung der Reichserbmarschallamts-Kanzley, nur einen Kanzleyrath, nebst einem Registrator und zwey Kanzellisten, welche die vorkommenden Geschäfte besorgen, und unter denen noch ein Polizeydiener, unter dem Namen Reichsprofos, steht, zu Verrichtung geringerer Dienste o).

Reichscollegia. Churcollegium.

Das Corpus der gesammten Reichsstände theilt sich, in Rücksicht auf ihre nähere oder entferntere Gemeinschaft bey reichstägigen Berathschlagungen, in drey Collegien, in das Churcollegium, in den Fürstenrath und in das reichsstädtische Collegium. Die beyden ersten werden insgemein die beyden höhern Reichscollegien genannt.

n) Pütters Entwick. Th. II. S. 264. ff. 268. f. Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. I. S. 477. ff. 528. ff.

o) Häberlin a. ang. O. Th. I. S. 472. f.

mannt. Die Grafen machen, wie bisher die Prälaten, kein besonderes Reichscollegium aus, sondern sitzen mit im Fürstenrath, haben jedoch nicht, wie die Fürsten, jeder eine eigene, sondern nur gewisse Curiat- oder Gesammtstimmen. Jedes dieser Reichscollegien hält vor Abfassung eines allgemeinen Schlusses seine Berathschlagungen für sich, und hat, zur Leitung der Collegialgeschäfte, sein besonderes Directorium. Das Churcollegium bestand seit dem Abgange des wilhelminisch-bayerschen Mannsstammes zu Ende des Jahres 1777. aus acht Gliedern, worunter fünf, nämlich die drey geistlichen, nebst Böhmen und Pfalz, zur catholischen, die drey übrigen aber, nämlich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Hannover, in Rücksicht ihrer Stimmen, zur evangelischen Religion gehörten. Dem französisch-russischen Entschädigungsplan und dem darauf gegründeten Deputationsreceß zu Folge sind zwey geistliche Churfürsten, Trier und Cöln, weggefallen, und dagegen vier neue weltliche, nämlich Salzburg, Baden, Wirtemberg und Hessen-Cassel, hinzugekommen, so daß nun das ganze Churcollegium aus zehen Mitgliedern besteht, von denen vier catholisch und sechs evangelisch sind p). Das Directorium hat der Churfürst von Maynz oder, wie er seit 1803. heißt, der Churfürst Erzkanzler. Daher wird alles, was an das Churcollegium gelangt, vom Churfürsten Erzkanzler erbrochen und den übrigen sodann mitgetheilt; er fordert seine Mitchurfürsten zum Votiren auf, und verfaßt aus den abgelegten Stimmen den Collegialschluß. Die vormaligen Rangstreitigkeiten zwischen Trier und

p) S. oben S. 178.

Cöln waren dahin verglichen worden, daß Trier seine Stimme allemal eher als Cöln ablegte, und auch in einem solchen Falle über Cöln saß; hingegen so bald nicht votirt wurde, wechselten beyde bey Sitzungen, bey Unterschriften und andern feyerlichen Handlungen, mit einander ab. Unter den weltlichen Churfürsten tragen zwar drey zugleich Königskronen; doch hat dieß auf die Ordnung ihres churfürstlichen Ranges, bey feyerlichen Processionen und in Ansehung ihrer collegialischen Sitze, keinen Einfluß. Die Vorrechte der Churfürsten in Ansehung der andern Reichsstände sind sehr wichtig. Sie wählen ausschließlich das Reichsoberhaupt, und schreiben ihm die Capitulation vor. Sie haben die bekannten Reichserzämter, die von ihnen für so ehrenvoll geachtet werden, daß sie dieselben in ihrer Titulatur selbst dem churfürstlichen Titel vorsetzen q). Der Kaiser muß sie, als innerste geheimste Räthe, bey allen wichtigen Reichsangelegenheiten zu Rathe ziehen. Sie haben das Privilegium de non appellando und de non evocando, die Ernennung eines Beysitzers zum Kammergericht, die Befreyung von der Zahlung an die Erb- und Hofämter beym Empfang der Thronlehen r), und verschiedene Territorialrechte. Die Churfürsten verlangen königliche Ehrenbezeigungen. Zwar führen sie mit gekrönten Häuptern nicht gleiche Insignien, und machen auf den Titel Majestät keinen Anspruch: aber sie haben, wie die Könige, das Recht der Gesandten vom ersten

q) Für die vier neuen Churfürsten sind noch keine Erzämter ausfindig gemacht.

r) A. B. c. 29. §. 1.

ersten Range, denen selbst der kaiserliche Hof den Titel Excellenz giebt; sie erhalten von Königen den Bruder-Titel; wer sich wider sie verschwört, soll, nach der goldenen Bulle, als Majestätsverbrecher bestraft werden s). Sie schließen sich also wirklich an die Könige an. Auch bekommen sie vom Kaiser, in der Wahlcapitulation und in schriftlichen Verhandlungen, das Prädicat respective Hochwürdigster und Durchlauchtigster. Bey Reichssolennitäten und kaiserlichen Hoflagern gebührt ihnen der Rang vor allen andern Monarchen; außerhalb den Reichsangelegenheiten aber weichen sie den gekrönten Häuptern, wenn sie nicht selbst zugleich die königliche Würde haben. Hingegen haben sie sich in der Wahlcapitulation ausbedungen, daß ihre Gesandten am kaiserlichen Hofe und in Teutschland überhaupt den Gesandten der Republiken und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und ihnen in allem gleiche Ehrenbezeigungen wie den königlichen Gesandten gegeben werden sollen t). Zur Erhaltung des gegenseitigen Vertrauens und zur Behauptung ihrer Vorrechte und ihres Ansehens sind die Churfürsten durch die Churverein von 1338. genau verbunden, die im Jahr 1558. zuletzt feyerlich erneuert wurde. Im Jahr 1684. thaten die Churfürsten, wegen der Eifersucht der Fürsten, einen ernsthaften Versuch, ihre Verein zu erweitern, und man entwarf dazu ein Project, nach welchem sogar eine beständige Armee von 30,000. Mann, zur gegenseitigen Hülfsleistung, auf den Beinen gehalten werden soll-

s) A. B. c. 24.

t) N. Wahlcap. Art. III. §. 19.

sollte v). Zum Glück für Teutschlands Ruhe blieb die Sache bey dem bloßen Project.

Fürstenrath.

Das fürstliche Collegium oder der Reichsfürstenrath theilte sich bisher in zwey Bänke, in die geistliche und weltliche Fürstenbank, jedoch dergestalt, daß Oesterreich und Burgund, wegen eines Rangstreits mit Bayern x), ihren Sitz auf der geistlichen Bank hatten, wo sie den ersten und zweyten, oder abwechselnd mit Salzburg den zweyten und dritten Platz einnahmen. Die evangelischen Bischöfe zu Lübeck und Osnabrück hatten ihren Sitz zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten, auf einer besonders dazu geordneten Querbank y), die aber nun wohl wegfallen wird. Dem Deputationsreceß von 1803. zu Folge bleiben die Stimmen der secularisirten Fürstenthümer an ihrer alten Stelle, so daß die zwey Bänke oder Latera beybehalten werden können, wenn es das fürstliche Collegium rathsam findet z). Ferner unterscheiden sich die weltlichen Fürsten in alte und neue. Alte Fürsten

v) J. J. Mosers Zusätze zum t. Staatsrecht Th. I. S. 106. f.

x) Seit dem Oesterreich den erzherzoglichen Titel erhalten hatte, verlangte es den Rang vor dem Herzoge von Bayern, den ihm aber dieser, als ein älterer Herzog, zu dessen Herzogthum vormals Oesterreich selbst gehört hatte, nicht zugestehen wollte. Burgund hatte schon in ältern Zeiten, da es noch seine eigenen Herzoge hatte, viel Rangstreitigkeiten gehabt; die Herzoge hielten sich für souverain, und wollten selbst den Churfürsten vorgehen.

y) Th. VI. S. 839.

z) Deputat. Receß v. 1803. §. 32.

Fürsten sind die, welche schon vor dem Jahre 1582. im Besitz der Fürstenwürde gewesen sind. Zu den neuen Fürsten werden diejenigen gerechnet, die erst nach dem Jahre 1582. die Fürstenwürde erhalten haben a). Alle neufürstliche Häuser haben bloß den allgemeinen Titel Fürst. Die alten hingegen führen den besondern Titel eines Herzogs, Pfalzgrafen, Markgrafen, oder Landgrafen; das einzige Haus Anhalt macht hiervon eine Ausnahme. Kein neuer Fürst hat, bloß vermöge seiner erhaltenen Fürstenwürde, zugleich auch Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath; er muß erst mit ausdrücklicher Bewilligung der Churfürsten und Stände, ja selbst der Bank, wozu er gehört, besonders dazu eingeführt worden seyn b). Daher gab es bisher mehrere, die, ihres Fürstencharacters ungeachtet, nur an einer gräflichen oder prälatischen Gesammtstimme Antheil hatten c). Die Zahl der Virilstimmen der geistlichen Fürsten bestand bis zum Jahr 1803. aus 33. Dazu gehörten 2. Erzbischöfe d), 22. Bischöfe, 7 gefürstete Aebte und Pröbste, der Hoch- und Teutschmeister und der Johanniter-

 meister;

a) Auf der Gränze zwischen den alten und neuen Fürsten stehen die Herzoge von Aremberg. Sie erhielten die herzogliche Würde erst nach dem Jahre 1582., wären aber schon 1576. zu Fürsten erhoben worden; doch wollen mehrere dieses Haus nicht mit zu den altfürstlichen gerechnet wissen.

b) oben S. 250. f.

c) Die Fürsten von Waldeck, Hohenlohe, Oettingen, Solms, Löwenstein-Wertheim u. a.

d) Salzburg und Bisanz. Die Stimme von Bisanz ruhete schon seit 1676., ob sie gleich immer aufgerufen wurde.

meister; alle waren catholisch, bis auf den Bischof von Lübeck und abwechselnd den von Osnabrück. An die Fürstenstimmen der geistlichen Bank schlossen sich die 2. Curiatstimmen der übrigen unmittelbaren, zum Theil gefürsteten, Prälaten an, zu denen auch die Vorsteherinnen weiblicher Reichsstifter, sammt den teutschen Ordensballeyen Coblenz und Elsaß, gehörten. Sie theilten sich, nach der Zahl ihrer Curiatstimmen, in zwey Collegien oder Bänke, in die schwäbische und rheinische Prälatenbank; zu jener wurden 23., zu dieser 16. Mitglieder gerechnet. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses ist nun der Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Fürstenbank weggefallen. Alle Stimmen der jenseit des Rheins gelegenen Bisthümer haben aufgehört, und auf ihre Ueberbleibsel disseit des Rheins sind neue, aber weltliche, Stimmen gegründet worden. Alle disseitige geistliche Fürstenthümer sind secularisirt, und auf weltliche Fürsten, ganz oder zum Theil, übergetragen worden; bloß die beyden geistlichen Ritterorden hat man der Secularisation nicht unterworfen, so daß nur noch zwey geistliche Fürsten, der Hoch- und Teutschmeister und der Johannitermeister, im Fürstenrath vorhanden sind. Die beyden Prälatenbänke aber sind ganz weggefallen, und die auf den vormaligen Reichsprälaturen ruhenden Curiatstimmen können von den neuen Besitzern nicht geführt werden.

Zur weltlichen Bank des Fürstenraths gehörten bisher 25. Fürstenhäuser, von denen

14.

14. altfürstlich e), die 11. übrigen aber neufürstlich f) waren. Diesen 25. Fürstenhäusern standen, nach ihren verschiedenen Linien und Landen, überhaupt 61. Stimmen zu g), worunter 21. catholische und 40. evangelische waren. In frühern Zeiten war die Zahl der weltlichen Fürstenstimmen sehr unbestimmt, weil es allemal darauf ankam, ob ein Land von einem oder mehrern Herren, und zwar abgetheilt, besessen wurde; man sahe also das Stimmrecht als etwas Persönliches an, und glaubte, daß niemand mehr als Eine Stimme haben könne. Aber seit 1582. nahm man den Grundsatz an, daß das Sitz- und Stimmrecht nichts Persönliches sey, sondern auf dem Lande hafte und also auf jeden Besitzer übergehe, folglich auch ein und derselbe Fürst, so bald er mehrere Länder besäße, worauf das Stimmrecht haftet, auch mehrere Stimmen habe, daß aber auch auf der andern Seite durch die

e) Oesterreich, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Vorpommern, Wirtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Holstein, Savoyen, Anhalt und Aremberg. Savoyen beschickte nach dem Jahre 1667 den Reichstag nicht weiter, ob es schon immer noch aufgerufen wurde; endlich ist es in unsern Zeiten ganz weggefallen.

f) Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau, Auersberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Thurn und Taxis und Schwarzburg. Wider die thurn- und taxische Einführung protestirten die altfürstlichen Häuser sehr lebhaft; nachdem aber Taxis einige unmittelbare Reichsherrschaften erkauft hat, haben sie am 3. Jun. 1793. ihren Widerspruch fallen lassen und die taxische Stimme im Fürstenrath anerkannt.

g) Den damaligen 8. Churfürsten waren im Fürstenrath 27. Stimmen zuständig.

die bloße Theilung eines Landes, von welchem bisher nur Eine Stimme geführt worden, die Stimme selbst nicht vervielfältigt werden könne. Das Jahr 1582. ward also, ohne daß man Ursache und Umstände genau angeben kann, für die folgende Zeit zur Norm. Wie zufälliger Weise die Zahl der Fürstenstimmen auf dem Reichstage von 1582. sich verhalten hatte, so wurde sie, mit geringen Ausnahmen, nachher immer beybehalten h). Waren damals in einem Fürstenhause mehrere Linien, so blieben auch für die Zukunft eben so viel Stimmen, wenn gleich die Linien zusammenstarben. So hatte das Haus Pfalz auf dem Reichstage von 1582. fünf Stimmen, wegen Lautern, Simmern, Neuburg, Zweybrück und Veldenz, und diese fünf Stimmen hat Pfalz bis zum Jahre 1803 fortgeführt, ungeachtet die meisten dieser Linien seit jener Zeit ausgestorben waren. Hatte hingegen im Jahr 1582. ein Land nur Einen Herrn, der hernach mehrere Söhne hinterließ, die sich wieder theilten, so blieb auf dem ganzen Lande doch nur Eine Stimme haften. So war im Jahr 1582. im Hause Anhalt nur ein einziger regierender Herr, folglich in diesem Jahre wegen Anhalt nur Eine Stimme im Fürstenrathe. Als er im Jahr 1586. starb, wurden die anhaltischen Lande unter seine vier Söhne getheilt, und es entstanden vier regierende Linien, zu Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst, aber alle zusammen hatten und haben noch itzt nur Eine Stimme.

Eben

h) J. J. Mosers Ursprung und Grund der itzigen Stimmen auf des t. Reichsfürstenraths weltlicher Bank, in seinen Moserianis Th. I. S. 1. ff. und in s. Staatsrecht Th. XXXIV. S. 281. ff.

Eben so wurde, wenn nach 1582. die Besitzer eines Landes ganz ausstarben und das Land einem andern Fürsten zufiel, dennoch die vorige Stimme fortgeführt, wie z. B. der Fall gleich im Jahr 1583. mit den gefürsteten Grafen von Henneberg, die damals ausstarben, und nachher noch mit Pommern, Leuchtenberg und Lauenburg sich zugetragen hat; da hingegen die Stimmen der schon vor 1582. ausgestorbenen Herzoge von Kärnthen, Steyermark, Krain, Teck und anderer nicht mehr aufgerufen wurden. Durch die Abtretung des linken Rheinufers sind mehrere geistliche und weltliche Fürstenstimmen weggefallen, dagegen aber, vermöge des jüngsten Deputations-Recesses, 53. neue Virilstimmen im Fürstenrath hinzugekommen, und nun besteht der ganze Fürstenrath, der bisher nur 100. stimmführende Mitglieder zählte, mit Einschluß der 4. Grafen-Curien, aus 131. Stimmen, von denen 65., also die Hälfte, den 10. Churfürsten gehören i). Den Beschluß auf der weltlichen Bank im Fürstenrath machen die Grafen, die sich seit 1654. k) in vier Collegien, in das wetterauische, schwäbische, fränkische und westphälische, abtheilen, von denen jedes eine Curiatstimme hat. Zu den Gliedern dieser vier Grafencollegien gehören eigentlich nur diejenigen, die im Besitz einer unmittelbaren Graf- oder Herrschaft sind, nicht auch Titular-Reichsgrafen, die keine unmittelbare Reichsbegüterung haben. Doch giebt es, besonders im schwäbischen und fränkischen Grafencollegium, verschiedene

i) Deput. Receß v. 1803. §. 32. und oben S. 179.

k) S. Th. VII. S. 39.

hatten bisher unter sich viel und mancherley Streitigkeiten. Es ist daher sehr begreiflich, warum außer dem Reichstage weiter keine collegialische Form und allgemeine Verbindung der fürstlichen Glieder dieses Collegiums Statt findet. Unter den mehrern Fürsten-Vereinen ist keine einzige, an welcher die gesammten Fürsten Theil genommen hätten.

Städtecollegium.

Die freyen Reichsstädte, eine Gattung kleiner Republiken, formiren das dritte Reichscollegium. Ihre Anzahl belief sich seit dem westphälischen Frieden noch auf 63. Aber davon kamen die 10. vereinigten Reichsstädte im Elsaß schon im Jahr 1673. p) und die Reichsstadt Straßburg im Jahr 1681. q) unter französische Botmäßigkeit, und in neuern Zeiten wurde Gelnhausen von Hessen-Hanau als eine Landstadt behandelt. Also blieben bis auf unsere Zeiten nur noch 51. übrig. Diese 51. Reichsstädte theilten sich in zwey Bänke, in die rheinische und schwäbische, auf denen die jederseitigen Deputirten am Reichstage ihre Plätze hatten. Die rheinische Bank, zu welcher auch die Reichsstädte in der Wetterau und Westphalen gehörten, bestand bisher aus 14; die schwäbische, zu welcher auch die Reichsstädte in Franken und Bayern gerechnet wurden, aus 37. Städten. In Ansehung der Religionseigenschaft machte der westphälische Friede einen Unterschied zwischen rein catholischen, rein evangelischen und vermischten Reichsstädten, wobey das Jahr 1624. zur Norm angenommen war. Der rein catholischen

p) Th. VII. S. 217.

q) Th. VII. S. 228. ff.

lischen waren bisher 13., der rein evangelischen 33., und der vermischten 5. Die letztern waren Augsburg, Dünkelspühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuren r). Das Directorium im gesammten reichsstädtischen Collegium führet jedesmal diejenige Stadt, wo der Reichstag gehalten wird. Als daher unter Carln VII. der Reichstag von Regensburg nach Frankfurt verlegt wurde, so übernahm Frankfurt das Directorium. Die schwäbische Bank hatte ihr gemeinschaftliches Archiv zu Ulm, die rheinische zu Frankfurt am Mayn. Ihre vormals üblichen Städtetage haben schon seit dem 17ten Jahrhundert aufgehört, so wie auch die vormalige reichsstädtische Collegialcasse schon längst in dürftige Umstände gerathen ist. Durch den französisch-russischen Entschädigungsplan und den darauf gegründeten Deputationsreceß vom Jahr 1803. ist das Collegium der Reichsstädte auf die sechs unmittelbaren Städte, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg reducirt, und allen übrigen die bisherige Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit entzogen worden. Dagegen hat man diesen 6. übrig gebliebenen Reichsstädten folgende gemeinschaftliche Vortheile bewilligt: Alle fremde Hoheit und Gerichtsbarkeit in ihnen und ihren Gebieten soll aufgehoben seyn, jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet. Sie sollen eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, genießen, und zu dem Ende von allen Kriegsbeyträgen befreyet, und von allen Reichsberath-schla-

r) Th. VI. S. 839. f.

schlagungen über Krieg und Frieden vollkommen entbunden seyn s). Die einer jeden besonders zugewandten Vortheile sind oben bemerkt worden t). Nürnberg allein schien dabey leer auszugehen. Es fanden sich in seinen Ringmauern und in seinem Gebiet keine geistliche Institute, die zu einer Secularisation geeignet gewesen wären. Doch blieb der Stadt noch einige Hofnung zu fernern Vergleichshandlungen übrig, die auch nicht ganz getäuscht worden ist. Im May 1803. wurde zwischen Brandenburg und Nürnberg ein Vergleich geschlossen, vermöge dessen Nürnberg das mit im Anspachischen liegende Amt Lichtenau abtrat, und dafür einen bestimmten Bezirk um die Stadt zurück erhielt. Der Rangstreit, der unter den 6. übrig gebliebenen Reichsstädten sogleich entstand, wurde durch eine Uebereinkunft vom 4. May 1803. dahin beygelegt, daß das Directorium alle 2. Jahre abwechseln, die Abwechselung und der Aufruf in der Ordnung, wie sie im Receß §. 27. stehen, geschehen, und Hamburg den Anfang machen, die Bankal-Ordnung aber aufhören sollte. Ueber die den unterdrückten Reichsstädten vorzubehaltenden Vortheile war in den Verhandlungen der Reichsdeputation von 1802. mehrmal die Rede, besonders bey Gelegenheit einer Vorstellung, wodurch sie der Deputation ihre Wünsche ausführlich vorlegten. Auch waren verschiedene Deputirte der Meynung, daß nur die Landeshoheit auf die neuen Besitzer übergehe, und alles übrige den Städten gelassen werden müsse. Aber die Majorität

s) Deputat. Receß v. 1803. §. 27.

t) S. 174. ff.

jenigen bewilligte ihnen weiter nichts, als: daß diese Städte von den Churfürsten und Fürsten, denen sie als Entschädigung zufielen, in Bezug auf ihre Municipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegiirten Städte behandelt werden sollten, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten; insbesondere sollte ihnen die freye Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert bleiben v). Dieß wird zu ihrer Beruhigung hinreichend seyn, wenn nicht die neuen Regenten jene Clausel zu weit ausdehnen.

Ueber die Trennung in drey Reichscollegia.

Bey der Absonderung der gesammten Reichsstände in drey Collegia und der Organisation der letztern, bey ihren gegenseitigen Verhältnissen und bey den Directorialämtern dürfte freylich ein unbefangener Beurtheiler viel und mancherley zu tadeln finden, was auch der beredteste Lobredner der teutschen Verfassung zu vertheidigen nicht im Stande seyn möchte. Der Zweck der Reichsversammlung besteht vornehmlich in der Besorgung der allgemeinen Gesetzgebung für das Reich. In Rücksicht auf diesen Zweck sollte wohl, der natürlichen Billigkeit gemäß, ein jeder Reichsstand, als Individuum, an dem Recht der Gesetzgebung gerade so viel Antheil haben, als der andere. Es scheint also, daß die natürliche Gleichheit, in welcher die gesammten Reichsstände, als Individuen, in Ansehung der Ge-

v) Deputat. Receß v. 1803. §. 27.

setzgebung stehen, verletzt werde, wenn sich die Churfürsten von den Fürsten, und diese beyden wieder von den Reichsstädten absondern. Die dadurch geäußerte Geringschätzung wird noch dadurch recht auffallend, daß sogar auf dem Re- und Correlationssaal die Gesandten der Reichsstädte von den Gesandten der beyden höhern Collegien durch eigene Schranken abgesondert sind. Vielleicht ließe sich diese Ungleichheit durch das ungleiche Verhältniß der Macht der verschiedenen Reichsstände rechtfertigen; es scheint billig zu seyn, daß derjenige, der mehr zu verlieren hat, einen größern Antheil an der Gesetzgebung habe, als der Aermere oder Mindermächtige. Aber auf dieses Verhältniß wird doch sonst nicht Rücksicht genommen. Die Stimme der Reichsstadt Hamburg hatte bisher auf dem Reichstage kein größeres Gewicht, als die von Buchau, oder die des gefürsteten Probsts zu Ellwangen. Zudem trägt diese Absonderung zur Simplificirung und Erleichterung der Berathschlagungen und des Stimmens nicht das Geringste bey. Zwar kann in den Sessionen über die vorgetragene Sache debattirt werden: aber bey der Beschließung selbst kommt es doch eigentlich nur auf das Votiren an, das auf den Gründen der Meynung oder auf der Instruction eines jeden beruht, und da ist der natürlichste und einfachste Gang der, daß die Stimmen der Reihe nach von einem einzigen, oder von mehrern zum Protocoll genommen werden, wobey aber der ganze gesetzgebende Körper immer unzertrennt bliebe. Der Grund, ein gesetzgebendes Collegium in mehrere Theile zu theilen, kann nur in der Ungleichartigkeit und Verschiedenheit der Zweige

der

der Gesetzgebung liegen, so daß jeder Abtheilung ein besonderer Zweig, z. B. der einen die Finanzgesetzgebung, der andern die Criminalgesetzgebung u. s. w., zur Bearbeitung zufällt. Daß aber dieses bey unserm Reichstage nicht Statt findet, ist bekannt. Also ist jene Absonderung ganz zwecklos. Allein, sie ist sogar auch zweckwidrig. Die Ausübung des Rechts der Gesetzgebung kann nicht leichter und ungehinderter von statten gehen, als wenn unter den Theilnehmern an diesem Rechte Eintracht und Einheit der Gesinnungen, der Grundsätze und des Interesse herrscht. Die Trennung der Reichsstände in drey Rathsversammlungen ist gewiß nicht geschickt, jene Eintracht und jenen Gemeinsinn zu befördern; vielmehr ist sie oft Ursache gewesen, daß die Gemüther von der Theilnehmung am gemeinschaftlichen Wohl abgeleitet und auf ihren besondern Vortheil gerichtet wurden. Sie gebiert Mißtrauen gegen die Absichten der verschiedenen Collegien gegen einander, eine immer gespannte Aufmerksamkeit auf die Unternehmungen und Maßregeln des einen oder des andern, und hindert die so nöthige Vereinigung der Gesinnungen, Grundsätze und Interessen, die durch die Schranken im Re- und Correlationssaal und durch den höhern Rang der churfürstlichen über die fürstlichen und dieser beyden über die reichsstädtischen Gesandten unmöglich befördert werden kann. In der Trennung der Churfürsten, Fürsten und Städte liegt auch schon der Keim zur Trennung der Einzelnen eines jeden Collegiums, besonders der beyden höhern. Die allgemeine Gleichheit der gesetzgebenden Glieder ist schon aufgehoben: was steht also im Wege, daß nicht

 auch

auch die einzelnen Glieder die Gleichheit unter sich selbst aufheben, eins sich über das andere erhebt, einen höhern Ton annimmt, einseitige Verhältnisse eingeht, und Dinge unternimmt, die mit der Einheit des Ganzen und der Uebereinstimmung aller seiner Theile durchaus unverträglich sind. Reichskundig ist es, wie vielen Anlaß zu Streit und Uneinigkeit die Trennung der Reichsstände in drey Collegien unter denselben selbst gegeben habe. So ist kein Zweifel, daß den Reichsstädten in frühern Zeiten das Recht zugestanden habe, zu den Re- und Correlationen der Churfürsten und Fürsten zugelassen zu werden. Seit Friedrich III. aber, da die völlige Absonderung der Reichsstädte von den Churfürsten und Fürsten und der Fürsten von den Churfürsten erfolgte x), ward es zum Herkommen, daß man die Reichsstädte zur Re- und Correlation alsdann erst zuließ, nachdem dieselbe bereits einseitig von den beyden höhern Collegien geschehen war; wodurch dann zwischen beyden Theilen mancherley Streitigkeiten verursacht wurden, indem die Städte standhaft widersprachen und mehrmal ihre Einwilligung, besonders in Ansehung der Reichsanlagen, verweigerten. Eben dahin gehört auch, was zwischen den beyden höhern Collegien wegen einer beständigen Wahlcapitulation, wegen des Adcapitulationsrechts, wegen der römischen Königswahl, wegen der von den Churfürsten gesuchten Vorzüge bey Reichsdeputationen u. s. w. vorgefallen und noch immer nicht ganz entschieden ist. Auch war jene Trennung in drey Reichscollegien die Quelle von Streitigkeiten zwischen einem Theil eines Colle-

gii

x) Th. IV. S. 523.

gii mit einem andern Collegio, und zwischen den verschiedenen Partheyen in einzelnen Collegien, wohin z. B. die Streitigkeiten der altfürstlichen Häuser mit dem Churcollegium, die Streitigkeiten der correspondirenden Fürsten mit den Churfürsten wegen der neunten Chur, die Rangstreitigkeiten der geistlichen und weltlichen Fürsten u. a. gehören. Vor der Trennung der Reichsstände in drey Rathsversammlungen hatte die Stimme eines Churfürsten keine größere Gültigkeit, als die eines jeden Fürsten; die sieben Churfürstenstimmen waren den Stimmen von sieben Fürsten völlig gleich. Gegenwärtig hingegen macht das collegialische Resultat der zehen Stimmen der Churfürsten gegen das collegialische Gesammtvotum der Fürsten und Reichsstädte, die sich nach der Stimmenzahl zu jenen wie 137. zu 10. verhalten würden, ein Drittheil, und wenn man in Fällen, wo das reichsstädtische Votum von dem gemeinsamen Schluß der beyden höhern Collegien abweicht und mit diesem nicht vereinigt werden kann, das Städte-Collegium abrechnet, sogar die Hälfte der sämmtlichen Stimmen aus. Man kann also behaupten, daß in diesem Fall die 10. Churfürsten das Recht der Gesetzgebung zur Hälfte, und die 131. Mitglieder des Fürstenraths zur andern Hälfte ausüben, die Städte hingegen sich dieses Rechts nur in Fällen, wo sie mit den höhern Collegien übereinstimmen, zum dritten Theil zu erfreuen haben. Da also das fürstliche Collegium nur als solches dem churfürstlichen die Wage halten kann, so fällt der Grund in die Augen, warum das Interesse der einzelnen Reichsstände für den gesammten Zweck des Reichssystems und für die ihn befördernden ge-

gemeinschaftlichen Verfügungen und Anstalten so gering und fast nur auf die Wahrnehmung ihrer noch übrigen persönlichen reichsständischen und Territorialrechte eingeschränkt ist, und warum, bey so vielen in einzelnen Reichslanden getroffenen löblichen Anstalten, in Rücksicht auf das Ganze des Reichs fast gar nichts zur Ausführung kommt y).

Ueber die Re= und Correlation.

Wenn die Reichsstände oder ihre Bevollmächtigten auf dem Reichstage ihre Stimmen nach den Köpfen, nicht nach verschiedenen Collegien, gäben, so würden die Re= und Correlationen ganz überflüssig seyn; denn alsdann würde jederzeit und in jedem Falle nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und dürfte der zeitige Director der Reichsversammlung auf den Fall, wenn die Vota stünden, zwey Stimmen haben. Nähme auf diese Art jeder Reichsstand an der Gesetzgebung des Reichs unmittelbar Antheil, und versähen tüchtige und den Geschäften gewachsene Männer die Stellen der Reichsstände, so würden ihre Stimmen unabänderlich entscheidend und keine wechselseitige Rücksprache nöthig seyn. Auch ist es überhaupt natürlicher und der Sache angemessener, das Debattiren, oder die Abwägung und wechselseitige Prüfung der Gründe für und wider einen Vorschlag, vor Ablegung der Stimmen vorzunehmen und hernach erst die Mehrheit entscheiden zu lassen, als erst zu stimmen und darauf noch hinterher zu debattiren und sich zu vergleichen. Der Grund dieses umgekehrten Verfahrens liegt in der

y) Kritik der teutschen Reichsverfassung Th. I. S. 78. ff.

der Trennung der Reichsstände in besondere Collegien. Das allerauffallendste aber ist, daß man die Reichsstädte zur Re- und Correlation der beyden höhern Collegien nicht zugleich zulassen will, sondern erst alsdann mit ihnen in Verhandlung tritt, wenn die Sache bereits unter jenen beyden abgethan und verglichen ist, und daß es nicht einmal zu einer Beredung mit ihnen kommt, wenn zwischen den Churfürsten und Fürsten die Versuche, zu einer Uebereinstimmung unter sich zu gelangen, sich zerschlagen haben. Durch den westphälischen Frieden ist es entschieden, daß den Reichsstädten, so wohl auf dem Reichstage als bey Reichsdeputationen und andern reichsständischen Versammlungen, eine Decisivstimme gebühre, und der jüngste Deputationsreceß hat in dieser Rücksicht keine Abänderung gemacht. Diese reichsgrundgesetzliche Entscheidung giebt den reichsstädtischen einzelnen Stimmen eben den Werth und eben die Gültigkeit, welche die Stimmen aller andern Reichsstände haben. Da nun das Total der Collegialschlüsse durch die einzelnen Stimmen der Mitglieder jedes Collegiums zu Stande gebracht wird, und vermöge jener reichsgrundgesetzlichen Bestimmung den Reichsstädten auch auf dem Reichstage eine Decisivstimme zukommt: so muß auch ein reichsstädtischer Collegialschluß am Reichstage eine Kraft und einen Werth haben, welcher der Kraft und dem Werth aller einzelnen reichsstädtischen Stimmen gleich ist. Jenes den Reichsstädten ertheilte decisive Stimmrecht muß für sie, auch als Collegium, alle die rechtlichen Wirkungen haben, die mittelbar oder unmittelbar aus demselben fließen, und ohne welche

dasselbe so gut als nicht gegeben seyn würde. Eine solche rechtliche Wirkung ist aber nicht bloß die Fassung eines gemeinschaftlichen Schlusses im städtischen Collegium, sondern auch das Recht, zu den Re- und Correlationen ungetheilt und ohne Unterschied des Standes und Ranges, zu gleicher Zeit und an einem und demselben Orte, gezogen zu werden, weil, wo das Recht aller gleich ist, auch die rechtlichen Wirkungen desselben gleich seyn müssen, und die Beurtheilung des Werths des Rechts bloß von dem Gesetze selbst, worauf es sich gründet, abhängen kann. Die beyden höhern Collegien sollten sich also in Rücksicht der Re- und Correlationen von dem reichsstädtischen nicht trennen, und nicht, mit Ausschliessung des letztern, für sich allein etwas ausmachen; eben so wenig sollten sie auch Anstand nehmen, mit den Städten zu re- und correferiren, wenn sie selbst unter sich nicht einig werden können: dadurch machen sie den Städten das decisive Stimmrecht, das ihnen durch ein Reichsgrundgesetz ertheilt worden ist, in der That streitig; und begehen also etwas dem Gesetz widersprechendes. Und was kommt am Ende aus allen den Re- und Correlationen heraus? Ohne den damit verbundenen Zeitverlust in Anschlag zu bringen, gewähren sie bey weitem nicht immer das, was man dabey beabsichtigt, nämlich die Beseitigung aller Abweichungen und Widersprüche, die sich in den Beschlüssen der besondern Collegien über einen und denselben Gegenstand veroffenbaren, und die Bewirkung einer vollkommenen Uebereinstimmung in Ansehung aller Puncte der Beschlüsse. Selten kommt ein Gegenstand zur Berathschlagung des Reichstags,

bey

bey dessen Beurtheilung und Entscheidung nicht auch solche Gründe sich mit ins Spiel mischten, die die besondere Politik oder das besondere Verhältniß an die Hand giebt; da dann das so verschiedene und oft sich durchkreuzende besondere Interesse der Reichsstände und der reichsständischen Collegien alle Versuche, eine Uebereinstimmung der einzelnen Collegien zu bewirken, nicht selten vereitelt. Wenn sich aber die Re- und Correlationen zerschlagen, so geschieht nichts; es entsteht ein Stillstand, der nicht möglich seyn würde, wenn eine durchgängige Mehrheit der Stimmen aller einzelnen Stände auf dem Reichstage Statt fände z).

Abfassung des Reichsgutachtens.

Was die Entwerfung des Reichsgutachtens betrift, so ist zwar nirgends festgesetzt, daß unter den Reichscollegien selbst eine Mehrheit der Stimmen gelten solle. Auch erklärten sich die beyden höhern Collegien, bey Gelegenheit der im Jahr 1653. über die Re- und Correlation entstandenen Streitigkeiten, daß sie nicht verlangten, eine Mehrheit der Stimmen über das reichsstädtische Collegium zu behaupten a). Allein dieser Erklärung ungeachtet bestimmt gleichwohl die Mehrheit der Stimmen den Inhalt des Reichsgutachtens, so oft nur das Chur- und Fürstencollegium mit einander einerley Meynung sind, oder sich zu Einer Meynung vereinigen; ausserdem kommt gar kein wirklich bestimmendes Reichsgutachten zu Stande. Die Mehrheit der Stim-

z) Kritik der teutschen Reichsverfass. Th. I. S. 86 ff.

a) Th. VI. S. 912.

Stimmen hat also, wenn bloß die Reichsstädte mit einem der höhern Collegien übereinstimmen, keine Kraft, sondern nur alsdann, wenn die beyden höhern Collegien wider die Städte votiren; kurz, die Mehrheit der Stimmen gilt nicht für die Städte, sondern nur für die beyden höhern Collegien und wider die Städte. Folglich besteht die Mitwirkung des Städte-Collegiums bey der Abfassung eines Reichsgutachtens, ihrer rechtlichen Kraft nach, fast bloß in einer äußern Formalität, und sein besonderer, vom Schluß der beyden höhern Collegien abweichender, Schluß ist nur ein Anhang, der mit eingeschaltet wird, um ihn nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen. In so fern er mit dem Schluß der höhern Collegien übereinstimmt, wird er von diesem gleichsam absorbirt; er selbst giebt in keinem Falle den Ausschlag. Stimmen die Städte einem der höhern dissentirenden Collegien bey, so entsteht dadurch kein gemeinschaftlicher Schluß der beyden übereinstimmenden Collegien, sondern die Meynungen aller drey Collegien werden dem Gutachten eben so besonders einverleibt, als wenn sie alle drey dissentirten. Endlich in dem Falle, wenn die Re- und Correlationen dergestalt unwirksam bleiben, daß alle drey Collegien nicht zu Einer Meynung zu vereinigen sind, wird ein doppelter Nachtheil sichtbar. Entweder bleibt die Sache, über die beschlossen werden sollte, nunmehr ganz liegen, und wird bis zu einer günstigern Zeit verschoben; oder die Reichsstände sind, wenn die Sache durchaus keinen Aufschub leidet, genöthigt, sie dem Kaiser zur Entscheidung zu überlassen, oder ihn um die Eröfnung seiner Meynung zu ersuchen, um sich

weiter

weiter darüber vernehmen zu können. Dieß aber ist mit der Würde eines gesetzgebenden Körpers durchaus nicht vereinbar, als welcher nie um ein Urtheil verlegen seyn und nie in die Nothwendigkeit kommen sollte, die Bestimmungsgründe zu seinen Urtheilen aus einer fremden Quelle zu holen, oder gar die Entscheidung einem Dritten zu überlassen. Er vergiebt sich dadurch sein Ansehen, und verräth einen wesentlichen Mangel in der Organisation seiner Gewalt; nicht zu gedenken, daß der, dem man die Entscheidung in einzelnen Fällen überläßt, davon leicht Anlaß nehmen kann, sich das Recht der Entscheidung auch alsdann anzumaßen, wenn er nicht ausdrücklich darum ersucht worden ist b).

Directorial-Aemter.

Ein jedes Collegium, von welcher Art es auch seyn mag, bedarf einer Organisation. Diese kann ohne ein dirigirendes Mitglied und ohne eine gewisse Ordnung in der Berathschlagung und Ablegung der Stimmen über die von jenem vorgetragenen Materien nicht wohl gedacht werden. Im Churcollegium führt Churmaynz oder der Churfürst Erzkanzler beständig den Vorsitz, thut den Vortrag, ruft die übrigen Mitglieder des Collegiums zum Votiren auf, und faßt aus den abgelegten Stimmen den Collegialschluß. Im Fürstenrath führen Salzburg und Oesterreich das Directorium abwechselnd nach den Materien. Das Aufrufen und Stimmgeben geschieht wechselsweise von einer Bank zur andern, nach der Ordnung, in welcher die Gesandten (auf beyden Bänken) sitzen. Im reichsstädtischen Collegium führte

b) Kritik der t. Reichsverfass. Th. I. S. 106 ff.

führte bisher allemal diejenige Stadt das Directorium, wo der Reichstag gehalten wurde; aber vermöge der oben gedachten Uebereinkunft vom 10. May 1803. wechselt es alle zwey Jahre, und diese Abwechselung geschieht, wie der Aufzug im Reihen, in der Ordnung, wie sie im jüngsten Deputationsreceß §. 27. genannt sind c). In einem Staat, wie Teutschland, ist es nicht nur eine der ersten Klugheitsregeln, sondern auch Pflicht, einen jeden Theilnehmer an der Gesetzgebung in gleichem Maße an den Rechten, Vorzügen und Geschäften, welche die unmittelbare Staatsregierung nothwendig macht, Theil nehmen zu lassen, nicht aber dieselben einem Einzigen für immer anzuvertrauen. Das größere Ansehen und die größere Gewalt artet in der Hand eines Einzigen leicht in einen Mißbrauch aus, der immer mehr um sich greift, und zuletzt das Verhältniß, in dem er mit den übrigen seines Gleichen steht, in Vergessenheit bringt. Aber auch angenommen, daß ein jeder dieser privilegirten Directoren sein Amt nach Pflicht verwalte, so wird doch dadurch, daß man keinen andern seines Gleichen zur Verwaltung dieser Aemter zuläßt, diesen ein Recht entzogen, das ihnen vollkommen zusteht. Bey der teutschen Reichsversammlung führt der Churfürst Erzkanzler für beständig das allgemeine Reichsdirectorium. Vermöge desselben steht ihm das Recht zu, die Legitimationen der Comitialgesandten und ihrer Legationssecretaire zu untersuchen, das Reichsarchiv zu halten, alle an das Reich gebrachte

c) Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Hamburg.

[illegible] Schriften anzunehmen und zu erbrechen; auch müssen die Protestationen, die ein Theil der Reichsacten werden sollen, bey ihm abgegeben werden. Ferner besorgt die chur-erzkanzlerische Gesandtschaft alle Reichsdictaturen, verfügt die Ansagen des Reichsraths, handelt bey Re- und Correlationen im Namen der beyden höhern Collegien mit dem reichsstädtischen Collegium, entwirft die Reichsgutachten, und stellt sie dem Kaiser oder dessen Principalcommissarius zu, nimmt die darauf eingehenden Resolutionen in Empfang, concipirt den Reichsabschied, und urgirt dessen Vollziehung u. s. w. Die beständige Ausübung dieser Rechte und Geschäfte sowohl, als auch das nahe Verhältniß, worin das Reichsdirectorium mit dem Kaiser oder dessen Principalcommissarius steht, hat demselben von je her Anlaß gegeben, nicht nur in manchen Stücken weiter um sich zu greifen, als es ihm durch die Natur einer zweckmäßigen Verwaltung seiner Verrichtungen gesetzten Gränzen verstatteten, sondern auch in der Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten manche Unterlassungen zu begehen d); welches gewiß nicht so leicht möglich seyn würde, wenn das Directorium nicht immer demselben Reichsstande anvertraut wäre, sondern zum wenigsten unter den sämmtlichen Gliedern des Churcollegiums abwechselte. Ein anderer Nachtheil des beständigen maynzischen Reichsdirectoriums zeigte sich bisher alsdann, wenn der Churfürst von Maynz ohne Hinterlassung eines Coadjutors, oder der Directo- [illegible] rial-

d) S. (v. Steck) Abhandlungen aus dem t. Staats- und Lehnrecht, (Halle 1757. 8.) S. 163. ff.

rialgeſandte ohne Hinterlaſſung eines bereits ſub-
ſtituirten und auf dem Reichstage anweſenden
Nachfolgers, ſtarb, oder der neue Directorial-
geſandte nicht ſogleich zur Legitimation gelangen
konnte. Denn da die Reichsgeſetze nicht be-
ſtimmt haben, wie es in ſolchen Fällen mit dem
Directorium gehalten werden ſoll, ſo machte
nicht nur das mainziſche Domcapitel, ſondern
auch Churſachſen, Churtrier und Churcölln auf
die Fortſetzung des Directoriums Anſpruch, und
es entſtand unter ihnen ein Streit, der wegen
Mangels an geſetzlicher Beſtimmung nicht beyge-
legt werden konnte. Jeder Prätendent wollte
Directorialhandlungen ausüben, und keiner dem
andern etwas einräumen. Dieß gab Anlaß zu
Pro- und Reproteſtationen, und das Ende da-
von war, daß während dieſer Zeit am Reichs-
tage gar nichts vorgenommen wurde. Durch den
Deputationsreceß von 1803 iſt zwar die Zahl
der Prätendenten vermindert, aber der Sache
ſelbſt nicht abgeholfen worden. Aber nicht nur
das allgemeine Reichsdirectorium, ſondern auch
die Directorien der einzelnen reichsſtändiſchen Col-
legien haben ſich in Reichsſachen eine Willkühr-
lichkeit und eine Art von Dominat über die Ge-
ſandten der andern Stände angemaßt. Am aller-
bedenklichſten iſt der Umſtand, daß, wenn Oeſter-
reich im Fürſtenrathe das Directorium führt, die
Pro- und Correlationen mit dem churfürſtlichen
Directorium deſto leichter zum Vortheil des Kai-
ſers und der Churfürſten gelenkt werden können,
da nicht nur das Intereſſe des Principalcommiſ-
ſarius und des öſterreichiſchen Directorialgeſand-
ten nur eins und daſſelbe iſt, ſondern auch der
chur-erzkanzleriſche Geſandte, in der doppelten
Qua-

Qualität als Director des Reichstags überhaupt und des Churcollegiums besonders, mit dem Principalcommissarius in einem Verhältniß steht, das ihn mehr das Interesse des Kaisers, und der Churfürsten als das Interesse der übrigen Mitstände zu befördern geneigt macht. Auch kann es dem österreichischen Directorium im Fürstenrath nicht an Mitteln fehlen, mehrere Glieder dieses Collegiums den Absichten des kaiserlichen Hofes willfährig zu machen, das Uebergewicht der Stimmen auf seine Seite zu lenken und die Wohlfahrt des Ganzen in eine gefährliche Lage zu setzen e). Am unbedeutendsten scheinen die Mißbräuche zu seyn, die dem reichsstädtischen Directorium zur Last gelegt werden möchten, weil die Stimme dieses Collegiums von sehr geringem Gewicht ist, und daher die Bewerbungen der höhern Collegien um dieselbe fast gar nicht Statt finden. Dennoch ist es der durchgängigen Gleichheit und Billigkeit sehr gemäß, daß bey diesem Collegium nun endlich, vermöge der Uebereinkunft vom 4. May 1803, das Directorium nach einer bestimmten Ordnung abwechselt.

Trennung der Stände in 2. Religionskörper.

Außer der bisher beschriebenen Sonderung der gesammten Reichsstände in drey Reichscollegien giebt es noch eine andere, die sich auf ihr kirchliches Religionsinteresse bezieht. Sie theilen sich in dieser Rücksicht in zwey große Partheyen, in das Corpus Catholicorum und in das Corpus Evangelicorum, oder in den catho-

e) Kritik der t. Reichsverfass. Th. I. S. 121. ff.

catholischen und in den evangelischen Religionstheil. Die Veranlassung zur Entstehung des letztern ist aus der Geschichte Carls V. bekannt. Schon seit dem ersten Anfange der Religionstrennung war es immer geschehen, und auch der ursprünglichen Freyheit der teutschen Stände völlig angemessen, daß beyde Religionstheile, wenn einer dem andern seine Meynung zu erklären hatte, als zwey moralische Personen mit einander handelten, und jeder Theil in solcher Absicht zuvor Berathschlagungen unter sich anstellte und gemeinsame Schlüsse faßte. Selbst der Kaiser Carl V. betrachtete die Evangelischen als ein besonderes Corpus, da er mit ihnen im Jahr 1532. den nürnberger Religionsfrieden schloß, und im Jahr 1537. seinen Vicekanzler Held an sie abschickte, der sie, in seinem Namen, als Corpus behandelte f). Zwar war es anfangs noch streitig, wie weit eine solche Trennung beyder Religionstheile Statt finden könne. Nachdem aber der westphälische Friede einmal festgesetzt hatte, daß ein Religionstheil dem andern völlig gleich gehalten werden, daß keiner über den andern mit der Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht behaupten, und daß über jede Verletzung des Friedens ein gesammter Religionstheil mit dem beleidigten Theile gemeine Sache zu machen berechtigt seyn sollte: so war wider die Vereinigung aller Stände von einerley Religion weiter nichts zu erinnern. Auch hatte sich das Corpus der Evangelischen auf dem westphälischen Friedenscongreß schon immer mehr ausgebildet, obschon der Name Corpus Evangelicorum noch nicht bekannt war. Die evangelischen

f) S. Th. V. S. 426. ff.

lischen Stände betrieben damals ihre Angelegenheiten gemeinschaftlich, und tractirten mit den Catholischen de corpore ad corpus. Nur in Ansehung des Directoriums war noch nichts Gewisses festgesetzt. Zwar hatte Chursachsen schon von den Zeiten des schmalkaldischen Bundes her eine Art von Directorium geführt: aber zur Zeit der protestantischen Union, an welcher Chursachsen gar keinen Theil nahm, hatte Churpfalz, als Haupt der Union, die Direction der evangelischen Angelegenheiten übernommen. Während des dreyßigjährigen Kriegs führte sie Gustav Adolf von Schweden, und nach dessen Tode der schwedische Reichskanzler Oxenstierna, obschon Chursachsen darüber höchst eifersüchtig ward g). Auf dem westphälischen Friedenscongreß konnte Schweden, wegen seines eigenen Interesse bey den Friedenshandlungen, das Directorium nicht wohl führen; Pfalz war in einer zu übeln Lage, und Chursachsen hatte seit dem prager Frieden alles Zutrauen verloren. Schweden trug daher den magdeburgischen Gesandten an, daß sie das Directorium übernehmen möchten. Aber die Catholischen wollten mit Magdeburg nichts zu thun haben, sondern brachten alles an die sachsen-altenburgischen Gesandten, was sie mit den Evangelischen zu verhandeln hatten, so wie auch die letztern ihre Verhandlungen mit den Catholischen durch Sachsen-Altenburg betrieben. Also führte Sachsen-Altenburg auf dem Congreß eine Art von Directorium unter den Evangelischen; auch behielt es dieses Amt noch auf dem nürnberger Executionstage, obschon Churbran-

X 2 den-

g) S. Th. VI. S. 605. f. 608. ff.

denburg seine Absichten darauf deutlich merken ließ h). Endlich auf dem Reichstage von 1653. bekam das Corpus Evangelicorum, wie es nun schon genannt wurde, seine völlige Ausbildung und bestimmte Einrichtung. Die evangelischen Stände fanden nämlich, noch vor Eröfnung des Reichstages, nöthig, als ein besonderes Corpus zusammenzutreten und über ihre Angelegenheiten besonders zu rathschlagen, und ersuchten daher Chursachsen, daß es, wie es sich in vorigen Zeiten der evangelischen Angelegenheiten eifrig angenommen hätte, auch itzt das Directorium bey diesen Berathschlagungen übernehmen möchte. Chursachsen weigerte sich anfangs, bequemte sich aber doch zuletzt, das Directorium wieder anzunehmen. Auf solche Art brachte das Corpus der evangelischen Stände seine besondern Berathschlagungen und ein eigenes Directorium von neuem und nach einer bestimmten Form in Gang i). Zwar entstand nachher, als der Churfürst von Sachsen catholisch ward, die Frage: ob das Directorium unter den Evangelischen auch nun noch bey Chursachsen gelassen werden könne? Doch fand man bald zuträglicher, alles auf dem bisherigen Fuß zu lassen; das Directorium blieb, unter gewissen Modificationen, bey Chursachsen k). Eine natürliche Folge der Entstehung des Corporis Evangelicorum war, daß nun auch ein Corpus Catholicorum entstand; wie die evangelischen, handelten nun auch die catho-

lischen

h) *Tob. Pfanner* hist. comitior. Ratisbon. L. III. §. 64. p. 385. sq.

i) Th. VII. S. 29. ff.

k) ebend. S. 364. f.

lischen Stände gemeinschaftlich, und zwar unter dem Directorium des Churfürsten von Maynz, als des ersten unter ihnen.

Die Gültigkeit und Gesetzmäßigkeit dieser Trennung in zwey Religionstheile oder Corpora wurde in den ersten Zeiten so wenig bezweifelt, oder bestritten, daß selbst catholische Stände bey mehrern öffentlichen Gelegenheiten kein Bedenken trugen, den Namen Corpus so wohl von ihrem als vom evangelischen Religionstheile zu gebrauchen. Schon auf dem Reichstage von 1598. äußerte der österreichische Directorialgesandte, „daß in Gewissenssachen nicht wie in andern Sachen, sondern durch besondere Räthe gehandelt werde, also daß die Catholischen einen besondern Rath, und die andern auch einen besondern Rath hätten l).“ Selbst der Kaiser Leopold I. versprach in seinem mit Preussen 1700. geschlossenen Vertrage, die Erörterung der Religionsbeschwerden sich angelegen seyn zu lassen, „so bald dieselben vom *Corpore Augustanae Confessionis* an ihn würden gebracht werden m).“ In der wegen der ryswicker Clausel ertheilten Erklärung vom 29. Sept. 1709. hieß es: „man könne von *Corporis Catholicorum* wegen die ganze ehrbare Welt urtheilen lassen ꝛc. n).“ Und in der churmaynzischen Erklärung vom 13. Oct. 1719: „Ihre churfürstl. Gnaden hätten sich dergleichen nicht versehen, indem man sich

 von

l) Schauroth Sammlung aller Conclusor. etc. Th. II. S. 793.

m) ebend. S. 823.

n) Staatskanzley Th. XV. S. 156.

von Seiten des *Corporis Evangelici* selbst engagirt hätte o)." In der Folge aber fieng man von catholischer Seite an, nicht nur des Ausdrucks *Corpus* von beyden Religionstheilen sich zu enthalten, sondern sogar zu widersprechen, wenn der evangelische Religionstheil diesen Ausdruck von sich gebrauchte. So erklärte der Kaiser Carl VI. in dem bekannten harten Commissionsdecret vom 12. Apr. 1720. p), „er sey genöthigt, sich gegen die Gestalt eines sich so nennenden Corporis Evangelici, folglich über dessen gebrauchenden modum, bey dem ganzen Reiche höchstens zu beschweren." Eigentlich mochte es wohl nicht die Meynung seyn, den Evangelischen die Existenz und Benennung eines Corpus überhaupt streitig zu machen; sondern man wollte nur ihnen das Recht nicht zugestehen, gegen die Catholischen Repressalien zu gebrauchen, die Reichsgesetze einseitig auszulegen und diese Auslegungen zu verfolgen q). Indessen nah-

o) Staatskanzley Th. XXXV. S. 366. Mehr ähnliche Stellen finden sich in *E. L. Posselt* Systema jurium Corporis Evangel. (Kehl. 1786. 8.) p. 50. sqq.

p) S. Th. VII. S. 760.

q) Dieß ergiebt sich aus einem Commissionsdecret des K. Franz I. vom 21. Jan. 1752., worin es heißt: „Er, der Kaiser, könne nicht billigen, daß, unter dem Namen eines von dem catholischen Theil sich absondernden Körpers, die gesammten der A. C. zugethanen Stände einseitig und eigenmächtig die Reichssatzungen, insonderheit den Religions- und westphälischen Friedensschluß, wie auch die Executionsordnungen, durch neuerlich ausgesonnene Auslegungen dahin ausdehnen wollten,

nahmen es doch die Evangelischen so, als ob man ihnen auch den Ausdruck Corpus streitig machen wolle, und sagten daher in ihrem an den Kaiser gerichteten Vorstellungsschreiben vom 16. Nov. 1720.: „es könne ihnen ganz gleich gelten, ob man sie für ein Corpus, Societät, Collegium, Gemeinheit, oder für einen Reichstheil halten wolle, wenn ihnen nur dasjenige frey bliebe, was ihnen die Reichsgesetze beylegten, was wohl hergebracht, so oft selbst anerkannt, und wovon der Grund wäre, daß ihnen Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt, und in den Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen darüber zu halten versprochen sey;" wobey sie übrigens die ihnen zukommenden Rechte, namentlich auch das Recht der Repressalien, Pfändung und Retorsion, mit sehr wichtigen Gründen vertheidigten r). Dennoch erließen die catholischen Stände unterm 15. Jun. 1752. an die Evangelischen ein Promemoria, worin es unter andern hieß: „Hiernächst aber haben sie, die Catholischen, sich darüber höchlich zu verwundern gehabt, daß vorgedachte Gesandtschaften der A. C. nicht nur sich die Benennung eines besondern Körpers zueignen, sondern auch den Catholischen solche beylegen wollen. Da nun aber die disseitigen Grundsätze bekannt sind, welche so wenig als die theure Reichsverfassung selbst von dergleichen besondern Corporibus

ten, daß am Ende weder Richter, noch Rechtssprüche, sondern allein Gewalt und Beeinträchtigung der Stände unter einander Platz haben müßte."

r) bey Schauroth Th. II. S. 759—831.

wissen, und vielmehr nach Anleitung des Art. V. §. 52. des W. Fr. in solchen Fällen, wo die Stände als ein Corpus nicht angesehen werden können, die Catholischen, dann die der A. C. Zugethanen, als besondere Theile betrachten, und man damit weder den andern Religionstheil für ein Corpus erkennen, noch sich selbst dafür gerirten kann; so sieht man dieserwegen eben so wohl eine Reservation einzulegen und dieses feyerlich zu widersprechen sich genöthigt s)." Es ließ sich wohl nicht verkennen, daß die Catholischen, oder doch die meisten von ihnen, geglaubt haben, gewisse Absichten eher durchsetzen zu können, wenn sie mit den evangelischen Ständen nur einzeln zu thun hätten, und diesen alle Mittel und Wege, sich als einen besondern Reichstheil zu vereinigen und zusammenzuhalten, immer mehr beschränkt oder gar benommen würden. Aber eben deßwegen fanden die Evangelischen nöthig, noch enger zusammenzutreten und zur Behauptung ihrer in der Verfassung gegründeten Rechte auf der Huth zu seyn.

Mitglieder des einen oder des andern Corpus sind ohne Unterschied alle Stände aus allen drey Reichscollegien, so fern sie entweder der catholischen, oder der evangelischen Religion zugethan sind; doch gilt dieses nicht durchaus für ihre Person, sondern zum Theil bloß in Betracht ihrer Lande t). In ältern Zeiten pflegten so wohl die catholischen als die evangelischen Reichsstände besondere Zusammenkünfte zu halten. Seit dem aber der Reichstag permanent geworden ist, und

s) bey Schauroth Th. III. S. 999. f.

t) Dieß ist der Fall mit Chursachsen.

und also hier die sämmtlichen Mitglieder der beyden Religionskörper oder ihre Bevollmächtigten, die Comitialgesandten, beständig versammelt sind, weiß man nichts mehr von solchen Zusammenkünften, die außerhalb der Reichsversammlung gehalten würden. Die ordentlichen Conferenzen des evangelischen Corpus werden gewöhnlich alle 14 Tage, entweder im fürstlichen Nebenzimmer, oder im chursächsischen Gesandtschaftsquartier, gehalten. Dabey versammeln sich die sämmtlichen Mitglieder, jedoch ohne Abtheilung in Collegien. Chursachsen, als Director, thut den Vortrag, ruft die Stimmen auf, und besorgt die Ausfertigung. Die Legationssecretaire wohnen diesen Versammlungen nicht bey, sondern jeder Gesandte muß sein Protocoll selbst führen. Alles dieß gilt in seiner Art auch von den Conferenzen des catholischen Religionstheils. Sie werden, unter dem Directorium des Churerzkanzlers, entweder in dessen Gesandtschaftsquartier, oder im Dominicanerkloster zu Regensburg gehalten; nur fallen sie weit seltener vor, als die evangelischen. So wohl in diesen als in jenen Conferenzen gilt die Mehrheit der Stimmen, und was hiernach beschlossen wird, ist als ein verbindender Vertrag für alle Mitglieder desselben Religionstheils anzusehen. Die Gerechtsamen des Corporis Evangelicorum bestehen vornehmlich: in dem Recht, für ihre bedrückten Glaubensgenossen zu intercediren; in der Befugniß, die Garantie über Religionsverträge zwischen dem Landesherrn und seiner Landschaft zu übernehmen; in dem Recht, Gesandte zu schicken, die Execution rechtskräftiger Urtheile in Religionssachen zu verord-

 nen

nen v), auch Protectoria zu geben und Dehortatoria zu erlassen, hauptsächlich aber in dem Recht, bey gewissen Reichstagsberathschlagungen in partes zu gehen, oder durch ein Gesammt-Votum x) ihre abweichende Meynung zu erklären und dadurch die Wirkung der Stimmenmehrheit zu hemmen. Ueberhaupt aber kommen dem evangelischen Religionskörper alle die Rechte zu, die dem catholischen Religionskörper zustehen, weil beyde, vermöge der Reichsgrundgesetze, durchaus gleiche Rechte haben. Ueber das Recht in partes zu gehen entstanden unter Carls VI. Regierung zwischen beyden Religionstheilen sehr heftige Streitigkeiten, ungeachtet der westphälische Friede die Fälle oder Gegenstände ganz deutlich bestimmt hatte, wo nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern bloß der gütliche Vergleich entscheiden sollte y). Es ist oben davon gehandelt worden z). Der Streit war um so sonderbarer, da die Catholischen selbst schon im Jahr 1672. zuerst die Bahn gebrochen hatten, wie die Stelle des westphälischen Friedens, auf die es hier ankam, zu benutzen sey, die Evangelischen hingegen sich dieses Mittels, der

v) wie z. B. im Jahr 1750. in der hohenlohischen Sache geschahe.

x) votum commune.

y) nämlich: in eigentlichen Religionssachen; sodann in solchen Geschäften, wo die gesammten Reichsstände nicht als Ein Corpus, sondern als Einzelne anzusehen sind; endlich wenn beyde Religionstheile in ihren Meynungen von einander abgehen und zwey Partheyen gegen einander ausmachen. *I. P. O.* Art. V. §. 52.

z) Th. VII. S. 736. ff. 768. ff.

der Stimmenmehrheit auszuweichen, bis zum Jahre 1712. gar nicht bedient hatten. Bis itzt sind überhaupt nur 8. Fälle da gewesen, da der evangelische Religionstheil auf dem Reichstage von dem Recht in partes zu gehen Gebrauch gemacht hat. Die 5. ersten betrafen die toggenburger Sache 1712., die cölnische Moderationssache 1717., die Erzstallmeistersache 1719., die zwingenbergische Sache 1727., und die vorgehabte churbrandenburgische Achtserklärung 1758. a). Der 6te Fall ereignete sich im Jahr 1761. Die Kaiserin Königin, der König von Preussen und die übrigen kriegführenden Mächte hatten damals einen Congreß verabredet, der zu Augsburg gehalten werden sollte; Preussen aber hatte sich ausbedungen, daß das teutsche Reich daran keinen Theil nehmen dürfte, weil man zu Berlin der Legalität des Reichsschlusses vom 17. Jan. 1757. b) noch immer widersprach, und weil sich unzähliche Schwierigkeiten voraussehen ließen, wenn das Reich mit zugelassen wurde. Dennoch erließ der Kaiser an das Reich den Antrag: ob man vou Reichswegen den bevorstehenden Congreß beschicken, oder dem Kaiser in solcher Absicht die nöthige Vollmacht ertheilen wolle? Alle Catholische stimmten für das letzte, und verlangten unter andern, daß die vorigen Friedensschlüsse zum Grunde gelegt werden sollten. Die Evangelischen hingegen waren theils ganz wider die Theilnahme am Congreß, theils wollten sie den ryswicker Frieden ausgenommen wissen. Da nun die Catholischen hierin nicht nach-

a) S. Th. VII. S. 764. ff. Th. VIII. S. 341. f.

b) Th. VIII. S. 320.

nachgeben wollten, so erfolgte abermals eine Trennung beyder Religionstheile. Von catholischer Seite wurde zwar die Sache gleichwohl bis zum Reichsgutachten getrieben: aber die Evangelischen nahmen daran keinen Theil, und der Erfolg war, daß der ganze Congreß zu Augsburg unterblieb c). Der 7te Fall ereignete sich im Jahr 1764. Der Bischof von Osnabrück Friedrich war damals noch minderjährig. Dieß veranlaßte einen Streit über die vormundschaftliche Regierung zwischen dem Könige von Großbritannien, als Vater des jungen Bischofs, und dem osnabrücker Domcapitel, der auch auf das osnabrückische Reichsvotum Einfluß hatte. Die Catholischen wollten durch die Majorität den Schluß fassen, daß dieses Votum während des Bischofs Minderjährigkeit vom Domcapitel geführt werden sollte. Dawider setzten sich die Evangelischen, und giengen in partes. Der 8te Fall endlich wurde durch die bekannten Grafenirrungen veranlaßt, wovon bereits oben gehandelt worden ist d). Daß der catholische Religionstheil sich des Rechts in partes zu gehen nur ein einzigesmal, nämlich in der Generalmajorssache 1672. e), bedient hat, ist sehr begreiflich, da in den beyden höhern Reichscollegien ohnehin die Mehrheit der Stimmen auf catholischer Seite ist. Ueber die Art und Weise, wie das Recht in partes zu gehen ausgeübt werden soll, hat der westphälische Friede nichts bestimmt; also beruht hier alles auf dem Herkommen. Gewöhn-

c) Pütters Entwick. Th. III. S. 141. f.

d) Th. VIII. S. 616. f.

e) Th. VII. S. 147. f.

möhnlich läßt es sich voraussehen, daß der eine Religionstheil durch die Stimmenmehrheit einen dem andern Theile nachtheiligen Schluß bewirken werde. In diesem Falle wird die Sache in den Conferenzen vorbereitet. Man vereinigt sich über ein votum commune, welches sodann in jedem Reichscollegium von dem ersten Reichsstande derselben Religionsparthey, so bald die Materie in Vortrag kommt und die Reihe zum Votiren ihn trift, abgelegt wird. Dieses Gesammtvotum wird also, im Namen der sämmtlichen catholischen oder evangelischen Mitglieder des Collegiums, zum Protocoll gegeben; folglich stimmen auch nun die einzelnen Mitglieder nicht weiter, sondern es wird alsdann alles im Namen aller verhandelt. Auch ist nicht nöthig, daß in den beyden höhern Collegien die Ablegung der Gesammtstimme zu gleicher Zeit geschehe; wenn sie nur erfolgt, ehe das durch die Mehrheit der Stimmen entworfene Conclusum genehmigt ist f).

Reichskreise.

Eine dritte Sonderung der Reichsstände beruht auf der Eintheilung des Reichs in Kreise, wodurch diejenigen, deren Lande den Bestand der einzelnen Kreise ausmachen, zu reichsgesetzmäßigen Corporationen verbunden sind. Die Entstehung und wirkliche Anordnung dieser Kreiskörper ist oben bey den Jahren 1512. und 1522. bemerkt worden g). Damals wurde die Zahl derselben auf zehen gesetzt: nachdem aber in unsern Tagen der burgundische an Frankreich abgetreten worden ist, sind ihrer noch neun übrig. Jeder

f) Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. I. S. 590. f.

g) Th. IV. S. 770. f. und Th. V. S. 129. f.

Jeder derselben hat seine eigene innere Verfassung und gesellschaftlichen Rechte; und auch gewisse ihnen von Reichswegen übertragene Obliegenheiten und Geschäfte. Nach ihrer eigentlichen Absicht und nach der darauf gegründeten Sprache der Reichsgesetze h) sollten die Reichskreise das ganze teutsche Reichsgebiet umfassen. Dennoch giebt es mehrere Reichslande, die zu keinem Reichskreise gehören, als Böhmen, Mähren, das österreichische Schlesien, die Lausitz, verschiedene unmittelbare Herrschaften und vormalige Stifter, die Gebiete der Reichsritterschaft, die ganerbschaftlichen Oerter, und die vormaligen, nun aber in die Entschädigungsmasse gefallenen, unmittelbaren Reichsdörfer. Auch bestehen die Reichskreise nicht aus lauter Reichsständen, weil die Kreise selbst im Besitz sind, bey der Aufnahme eines neuen Gliedes wegen Mangels eines der gewöhnlichen Erfordernisse zu dispensiren i). In Ansehung der Zeit ihrer Stiftung werden die Kreise in die alten und neuen eingetheilt; der fränkische, bayersche, schwäbische, oberrheinische, westphälische und niedersächsische wurden im Jahr 1500., die vier übri-

h) „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an = und aufzunehmen, sie haben sich dann vorher — mit einem standeswürdigen reichs = und kammergerichtlichen Matricularanschlage in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden 2c." N. Wahlcap. Art. I. §. 5.

i) Das Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder jedes Kreises vor dem französischen Revolutionskriege s. in Gellmanns Staatskunde von Teutschland, (Gött. 1790. 8.) Th. I. S. 182. ff.

übrigen aber, nämlich der österreichische, burgundische, churrheinische und obersächsische, im Jahr 1512. angeordnet. In Ansehung ihrer Lage gegen Frankreich werden die Kreise Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein die vordern oder vorliegenden Reichskreise genannt. In Rücksicht auf die genauere Verbindung, worin sie unter einander stehen, theilen sie sich ferner in associirte und correspondirende. Die Verbindung der associirten Kreise hat die Handhabung des Landfriedens und ihre eigene Beschützung mittelst gemeinschaftlicher Rüstung wider feindliche Gewalt zur Absicht. Ihre Zahl war zu verschiedenen Zeiten verschieden; seit der nördlinger Association k) versteht man darunter den fränkischen, schwäbischen, österreichischen, churrheinischen und oberrheinischen Kreis. Correspondirende Kreise sind die, welche mit gemeinsamen Rath das Münzwesen besorgen und zu dem Ende gemeinschaftliche Münzprobationstage halten. Dahin gehören der chur- und oberrheinische und der westphälische; der ober- und niedersächsische und wieder zum Theil der westphälische; der fränkische, bayersche, schwäbische und österreichische. In Absicht auf die Religion, der die Stände eines Kreises zugethan sind, werden die Kreise eingetheilt in rein catholische, wozu der österreichische, der churrheinische und bayersche, wie vormals der burgundische, gehören; in rein evangelische, worunter der obersächsische und der niedersächsische verstanden werden; und in gemischte, wozu der fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische gerechnet werden.

Die

k) Th. VII. S. 435.

Die Wirklichkeit dieser Eintheilung der Kreise nach ihrer Religionseigenschaft äussert sich theils bey Kreisversammlungen, wenn catholische und evangelische Kreisstände sich in zwey Partheyen trennen, theils bey Ernennung der Kammergerichtsbeysitzer, bey Besetzung gewisser Kreisämter und in andern Fällen. Die ursprüngliche und in der Folge erweiterte Absicht der Kreiscorporationen ist gerichtet auf die Erhaltung der innern und äussern Ruhe und Sicherheit des Reichs, und also auch auf die Vertheidigung des von einem seiner Mitstände und Bürger oder von auswärtigen Feinden angegriffenen Theils; ferner auf die Vollstreckung reichsgerichtlicher Urtheile und Bescheide; auf die Präsentation nöthiger Personen zu Kammergerichtsbeysitzern; auf Regulirung der Reichsbewilligungen und eigenen Kreisbedürfnisse; auf gesetzmäßigen Gebrauch der Zölle und richtiges Münzwesen; auf Straßen-, Commerz- und andere Polizeysachen, und auf vorläufige Berathschlagungen bey wichtigen Reichsangelegenheiten.

Was die innere Verfassung der Kreise betrift, so hat jeder ein Ausschreibamt l), welches in den sechs alten Kreisen ursprünglich zweyen, in den neuen aber nur Einem Fürsten zusteht. Mit dieser Würde ist zugleich das Directorium der gesammten Kreisgeschäfte verbunden, das jedoch in den alten Kreisen nicht von beyden kreisausschreibenden Fürsten zugleich, sondern zum Theil abwechselnd, zum Theil von Einem allein verwaltet wird. Im fränkischen

Kreise

l) S. von dessen Ursprung oben Th. V. S. 129. f. 736.

Kreise waren vor dem Jahre 1803. die kreisausschreibenden Fürsten der Bischof von Bamberg und der Churfürst von Brandenburg, als Markgraf von Anspach und Bayreuth; das Directorium aber eignete sich Bamberg allein zu, wiewohl mit Widerspruch von Anspach und Bayreuth. Im bayerschen Kreise waren die kreisausschreibenden Fürsten der Erzbischof von Salzburg und der Churfürst von der Pfalz, als Herzog von Bayern m); das Directorium führten beyde wechselsweise. Im schwäbischen Kreise waren die kreisausschreibenden Fürsten der Bischof von Costnitz und der Herzog von Wirtemberg; das Directorium aber hatte Wirtemberg allein. Im oberrheinischen Kreise hatten das Ausschreibeamt der Bischof von Worms und Churpfalz, als Pfalzgraf zu Simmern; das Directorium aber hatte Worms allein, jedoch so, daß es mit Pfalz-Simmern communicirte. Im westphälischen Kreise hatten das Ausschreibeamt der Bischof von Münster und wechselsweise Churpfalz und Churbrandenburg, als Herzoge von Jülich und Cleve; das Directorium führten, neben dem Bischof von Münster, Churpfalz und Churbrandenburg abwechselnd n). Im niedersächsischen Kreise haben das Ausschreibeamt die Herzoge von Magdeburg und Bremen abwechselnd; das Directorium führen ebendieselben auch abwechselnd; Condirector ist allemal der älteste regierende Herzog von Braunschweig-Lüneburg,

m) Salzburg verlangte, seit dem die bayersche Chur erloschen war, den Rang vor Bayern.

n) S. Th. VII. S. 103. f.

neburg, im Namen des ganzen Hauses o). Im österreichischen Kreise ist, wie vormals im burgundischen, der Erzherzog von Oesterreich kreisausschreibender Fürst und Director; im churrheinischen war beydes bis zum Jahr 1803. der Churfürst von Maynz; im obersächsischen der Churfürst von Sachsen. Eigentlich ist zwar das Kreisausschreibeamt nur derjenige Theil des Directoriums, vermöge dessen die Stände eines Reichskreises zusammenberufen werden. Aber in den meisten Kreisen sind Kreisausschreibeamt und Kreisdirectorium gleichbedeutende Ausdrücke geworden; nur im schwäbischen Kreise eignete sich bisher der Herzog von Wirtemberg, wie im fränkischen der Bischof von Bamberg, das Directorium allein zu. Den Kreisdirectoren ist überhaupt die Leitung der Kreisangelegenheiten und die Besorgung und Expedition der dahin gehörigen Geschäfte überlassen. Sie haben daher die Befugniß, den Kreisconvent zu beschließen und auszuschreiben, die Gegenstände der Kreisberathschlagungen zu bestimmen und den Vortrag zu thun, die Stimmen zu sammeln und daraus nach der Mehrheit den Schluß zu formen, den Kreisreceß zu verfassen und den Ständen zu publiciren. Eben so liegt ihnen ob, die Reichsgesetze, kaiserlichen Edicte und Rescripte bekannt zu machen, für die Erhaltung der Kreisverfassung zu sorgen und die Kreisstände gegen alle Thätlichkeiten und Zumuthungen zu schützen. In Rücksicht auf das Reichskriegswesen haben sie die Eintheilung der Winter-

o) v. *J. P. O.* Art. X. §. 10. und Pütters Erörterungen und Beyspiele des t. Staats- und Fürstenrechts, B. III. Heft I, no. 16. (Gött. 1797. 8.)

terquartiere für die Reichstruppen in den Kreisen und die Durchzüge und Märsche zu besorgen. In Ansehung des Reichspolizeywesens haben sie die allgemeine Sorge für die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit und Ruhe, die Pflicht alle Neuerungen in Zollsachen dem Kaiser anzuzeigen, die Aufsicht und Direction im Reichsmünzwesen, die Vollstreckung der Reichsmünzordnungen und die Bestrafung der falschen Münzer. In Rücksicht auf das Reichsjustizwesen haben sie vornehmlich die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und Bescheide zu besorgen; außer dem auch die Beytreibung der Kammerzieler und die Präsentation der Kammergerichtsbeysitzer p). Vermöge der ursprünglichen Verfassung sollte jeder Kreis einen Kreisobersten, nebst einem Nachgeordneten oder Kreisoberstlieutenant, und gewisse Zugeordnete wählen. Aber manche Kreise haben dergleichen nie gehabt; in den andern ist die Kreisoberstenwürde schon längst in Abgang gekommen, und insgemein war bisher der weltliche kreisausschreibende Fürst zugleich Kreisoberster, ohne sich so zu nennen; nur im oberrheinischen Kreise litt dieß eine Ausnahme: hier war, da beyde kreisausschreibende Fürsten catholisch, die Kreisstände selbst aber von beyden Religionen sind, in neuern Zeiten der Landgraf von Hessen-Darmstadt zum Kreisobersten gewählt worden. Die Kreistage oder Kreisconvente sind theils allgemeine, wenn sich, wie jedoch selten geschieht, die Stände aller Kreise, durch gewisse Repräsentanten, unter dem chur-

Y2 mayn-

p) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen rc. (Kempten 1787. 8.) S. 184. ff.

wissen, und vielmehr nach Anleitung des Art. V. §. 52. des W. Fr. in solchen Fällen, wo die Stände als ein Corpus nicht angesehen werden können, die Catholischen, dann die der A. C. Zugethanen, als besondere Theile betrachten, und man damit weder den andern Religionstheil für ein Corpus erkennen, noch sich selbst dafür geriren kann; so sieht man dieserwegen eben so wohl eine Reservation einzulegen und dieses feyerlich zu widersprechen sich genöthigt s)." Es ließ sich wohl nicht verkennen, daß die Catholischen, oder doch die meisten von ihnen, geglaubt haben, gewisse Absichten eher durchsetzen zu können, wenn sie mit den evangelischen Ständen nur einzeln zu thun hätten, und diesen alle Mittel und Wege, sich als einen besondern Reichstheil zu vereinigen und zusammenzuhalten, immer mehr beschränkt oder gar benommen würden. Aber eben deßwegen fanden die Evangelischen nöthig, noch enger zusammenzutreten und zur Behauptung ihrer in der Verfassung gegründeten Rechte auf der Huth zu seyn.

Mitglieder des einen oder des andern Corpus sind ohne Unterschied alle Stände aus allen drey Reichscollegien, so fern sie entweder der catholischen, oder der evangelischen Religion zugethan sind; doch gilt dieses nicht durchaus für ihre Person, sondern zum Theil bloß in Betracht ihrer Lande t). In ältern Zeiten pflegten so wohl die catholischen als die evangelischen Reichsstände besondere Zusammenkünfte zu halten. Seit dem aber der Reichstag permanent geworden ist, und

s) bey Schauroth Th. III. S. 999. f.

t) Dieß ist der Fall mit Chursachsen.

und also hier die sämmtlichen Mitglieder der beyden Religionskörper oder ihre Bevollmächtigten, die Comitialgesandten, beständig versammelt sind, weiß man nichts mehr von solchen Zusammenkünften, die außerhalb der Reichsversammlung gehalten würden. Die ordentlichen Conferenzen des evangelischen Corpus werden gewöhnlich alle 14 Tage, entweder im fürstlichen Nebenzimmer, oder im chursächsischen Gesandtschaftsquartier, gehalten. Dabey versammeln sich die sämmtlichen Mitglieder, jedoch ohne Abtheilung in Collegien. Chursachsen, als Director, thut den Vortrag, ruft die Stimmen auf, und besorgt die Ausfertigung. Die Legationssecretaire wohnen diesen Versammlungen nicht bey, sondern jeder Gesandte muß sein Protocoll selbst führen. Alles dieß gilt in seiner Art auch von den Conferenzen des catholischen Religionstheils. Sie werden, unter dem Directorium des Churerzkanzlers, entweder in dessen Gesandtschaftsquartier, oder im Dominicanerkloster zu Regensburg gehalten; nur fallen sie weit seltener vor, als die evangelischen. So wohl in diesen als in jenen Conferenzen gilt die Mehrheit der Stimmen, und was hiernach beschlossen wird, ist als ein verbindender Vertrag für alle Mitglieder desselben Religionstheils anzusehen. Die Gerechtsamen des Corporis Evangelicorum bestehen vornehmlich: in dem Recht, für ihre bedrückten Glaubensgenossen zu intercediren; in der Befugniß, die Garantie über Religionsverträge zwischen dem Landesherrn und seiner Landschaft zu übernehmen; in dem Recht, Gesandte zu schicken, die Execution rechtskräftiger Urtheile in Religionssachen zu verordnen

nen v), auch Protectoria zu geben und Dehortatoria zu erlassen, hauptsächlich aber in dem Recht, bey gewissen Reichstagsberathschlagungen in partes zu gehen, oder durch ein Gesammt - Votum x) ihre abweichende Meynung zu erklären und dadurch die Wirkung der Stimmenmehrheit zu hemmen. Ueberhaupt aber kommen dem evangelischen Religionskörper alle die Rechte zu, die dem catholischen Religionskörper zustehen, weil beyde, vermöge der Reichsgrundgesetze, durchaus gleiche Rechte haben. Ueber das Recht in partes zu gehen entstanden unter Carls VI. Regierung zwischen beyden Religionstheilen sehr heftige Streitigkeiten, ungeachtet der westphälische Friede die Fälle oder Gegenstände ganz deutlich bestimmt hatte, wo nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern bloß der gütliche Vergleich entscheiden sollte y). Es ist oben davon gehandelt worden z). Der Streit war um so sonderbarer, da die Catholischen selbst schon im Jahr 1672. zuerst die Bahn gebrochen hatten, wie die Stelle des westphälischen Friedens, auf die es hier ankam, zu benutzen sey, die Evangelischen hingegen sich dieses Mittels, der

v) wie z. B. im Jahr 1750. in der hohenlohischen Sache geschahe.

x) votum commune.

y) nämlich: in eigentlichen Religionssachen; sodann in solchen Geschäften, wo die gesammten Reichsstände nicht als Ein Corpus, sondern als Einzelne anzusehen sind; endlich wenn beyde Religionstheile in ihren Meynungen von einander abgehen und zwey Partheyen gegen einander ausmachen. *J. P. O.* Art. V. §. 52.

z) Th. VII. S. 736. ff. 768. ff.

der Stimmenmehrheit auszuweichen, bis zum Jahre 1712. gar nicht bedient hatten. Bis itzt sind überhaupt nur 8. Fälle da gewesen, da der evangelische Religionstheil auf dem Reichstage von dem Recht in partes zu gehen Gebrauch gemacht hat. Die 5. ersten betrafen die toggenburger Sache 1712., die cölnische Moderationssache 1717., die Erzstallmeistersache 1719., die zwingenbergische Sache 1727., und die vorgehabte churbrandenburgische Achtserklärung 1758. a). Der 6te Fall ereignete sich im Jahr 1761. Die Kaiserin Königin, der König von Preussen und die übrigen kriegführenden Mächte hatten damals einen Congreß verabredet, der zu Augsburg gehalten werden sollte; Preussen aber hatte sich ausbedungen, daß das teutsche Reich daran keinen Theil nehmen dürfte, weil man zu Berlin der Legalität des Reichsschlusses vom 17. Jan. 1757. b) noch immer widersprach, und weil sich unzähliche Schwierigkeiten voraussehen ließen, wenn das Reich mit zugelassen wurde. Dennoch erließ der Kaiser an das Reich den Antrag: ob man von Reichswegen den bevorstehenden Congreß beschicken, oder dem Kaiser in solcher Absicht die nöthige Vollmacht ertheilen wolle? Alle Catholische stimmten für das letzte, und verlangten unter andern, daß die vorigen Friedensschlüsse zum Grunde gelegt werden sollten. Die Evangelischen hingegen waren theils ganz wider die Theilnahme am Congreß, theils wollten sie den ryswicker Frieden ausgenommen wissen. Da nun die Catholischen hierin nicht nach-

a) S. Th. VII. S. 764. ff. Th. VIII. S. 341. f.

b) Th. VIII. S. 320.

nachgeben wollten, so erfolgte abermals eine Trennung beyder Religionstheile. Von catholischer Seite wurde zwar die Sache gleichwohl bis zum Reichsgutachten getrieben: aber die Evangelischen nahmen daran keinen Theil, und der Erfolg war, daß der ganze Congreß zu Augsburg unterblieb c). Der 7te Fall ereignete sich im Jahr 1764. Der Bischof von Osnabrück Friedrich war damals noch minderjährig. Dieß veranlaßte einen Streit über die vormundschaftliche Regierung zwischen dem Könige von Großbritannien, als Vater des jungen Bischofs, und dem osnabrücker Domcapitel, der auch auf das osnabrückische Reichsvotum Einfluß hatte. Die Catholischen wollten durch die Majorität den Schluß fassen, daß dieses Votum während des Bischofs Minderjährigkeit vom Domcapitel geführt werden sollte. Dawider setzten sich die Evangelischen, und giengen in partes. Der 8te Fall endlich wurde durch die bekannten Grafenirrungen veranlaßt, wovon bereits oben gehandelt worden ist d). Daß der catholische Religionstheil sich des Rechts in partes zu gehen nur ein einzigesmal, nämlich in der Generalmajorssache 1672. e), bedient hat, ist sehr begreiflich, da in den beyden höhern Reichscollegien ohnehin die Mehrheit der Stimmen auf catholischer Seite ist. Ueber die Art und Weise, wie das Recht in partes zu gehen ausgeübt werden soll, hat der westphälische Friede nichts bestimmt; also beruht hier alles auf dem Herkommen. Gewöhn-

c) Pütters Entwick. Th. III. S. 141. f.

d) Th. VIII. S. 616. f.

e) Th. VII. S. 147. f.

wöhnlich läßt es sich voraussehen, daß der eine Religionstheil durch die Stimmenmehrheit einen dem andern Theile nachtheiligen Schluß bewirken werde. In diesem Falle wird die Sache in den Conferenzen vorbereitet. Man vereinigt sich über ein votum commune, welches sodann in jedem Reichscollegium von dem ersten Reichsstande derselben Religionspartheÿ, so bald die Materie in Vortrag kommt und die Reihe zum Votiren ihn trift, abgelegt wird. Dieses Gesammtvotum wird also, im Namen der sämmtlichen catholischen oder evangelischen Mitglieder des Collegiums, zum Protocoll gegeben; folglich stimmen auch nun die einzelnen Mitglieder nicht weiter, sondern es wird alsdann alles im Namen aller verhandelt. Auch ist nicht nöthig, daß in den beyden höhern Collegien die Ablegung der Gesammtstimme zu gleicher Zeit geschehe; wenn sie nur erfolgt, ehe das durch die Mehrheit der Stimmen entworfene Conclusum genehmigt ist f).

Reichskreise.

Eine dritte Sonderung der Reichsstände beruht auf der Eintheilung des Reichs in Kreise, wodurch diejenigen, deren Lande den Bestand der einzelnen Kreise ausmachen, zu reichsgesetzmäßigen Corporationen verbunden sind. Die Entstehung und wirkliche Anordnung dieser Kreiskörper ist oben bey den Jahren 1512. und 1522. bemerkt worden g). Damals wurde die Zahl derselben auf zehen gesetzt: nachdem aber in unsern Tagen der burgundische an Frankreich abgetreten worden ist, sind ihrer noch neun übrig. Jeder

f) Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. I. S. 590. f.

g) Th. IV. S. 770. f. und Th. V. S. 129. f.

Jeder derselben hat seine eigene innere Verfassung und gesellschaftlichen Rechte; und auch gewisse ihnen von Reichswegen übertragene Obliegenheiten und Geschäfte. Nach ihrer eigentlichen Absicht und nach der darauf gegründeten Sprache der Reichsgesetze h) sollten die Reichskreise das ganze teutsche Reichsgebiet umfassen. Dennoch giebt es mehrere Reichslande, die zu keinem Reichskreise gehören, als Böhmen, Mähren, das österreichische Schlesien, die Lausitz, verschiedene unmittelbare Herrschaften und vormalige Stifter, die Gebiete der Reichsritterschaft, die ganerbschaftlichen Oerter, und die vormaligen, nun aber in die Entschädigungsmasse gefallenen, unmittelbaren Reichsdörfer. Auch bestehen die Reichskreise nicht aus lauter Reichsständen, weil die Kreise selbst im Besitz sind, bey der Aufnahme eines neuen Gliedes wegen Mangels eines der gewöhnlichen Erfordernisse zu dispensiren i). In Ansehung der Zeit ihrer Stiftung werden die Kreise in die alten und neuern eingetheilt; der fränkische, bayersche, schwäbische, oberrheinische, westphälische und niedersächsische wurden im Jahr 1500., die vier drei-

h) „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an- und aufzunehmen, sie haben sich dann vorher — mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matricularanschlage in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden rc." N. Wahlcap. Art. I. §. 5.

i) Das Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder jedes Kreises vor dem französischen Revolutionskriege s. in Gellmanns Staatskunde von Teutschland, (Gött. 1790. 8.) Th. I. S. 182. ff.

übrigen aber, nämlich der österreichische, burgundische, churrheinische und obersächsische, im Jahr 1512. angeordnet. In Ansehung ihrer Lage gegen Frankreich werden die Kreise Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein die vordern oder vorliegenden Reichskreise genannt. In Rücksicht auf die genauere Verbindung, worin sie unter einander stehen, theilen sie sich ferner in associirte und correspondirende. Die Verbindung der associirten Kreise hat die Handhabung des Landfriedens und ihre eigene Beschützung mittelst gemeinschaftlicher Rüstung wider feindliche Gewalt zur Absicht. Ihre Zahl war zu verschiedenen Zeiten verschieden; seit der nördlinger Association k) versteht man darunter den fränkischen, schwäbischen, österreichischen, churrheinischen und oberrheinischen Kreis. Correspondirende Kreise sind die, welche mit gemeinsamen Rath das Münzwesen besorgen und zu dem Ende gemeinschaftliche Münzprobationstage halten. Dahin gehören der chur- und oberrheinische und der westphälische; der ober- und niedersächsische und wieder zum Theil der westphälische; der fränkische, bayersche, schwäbische und österreichische. In Absicht auf die Religion, der die Stände eines Kreises zugethan sind, werden die Kreise eingetheilt in rein catholische, wozu der österreichische, der churrheinische und bayersche, wie vormals der burgundische, gehören; in rein evangelische, worunter der obersächsische und der niedersächsische verstanden werden; und in gemischte, wozu der fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische gerechnet werden.

Die

k) Th. VII. S. 435.

Die Wirklichkeit dieser Eintheilung der Kreise nach ihrer Religionseigenschaft äußert sich theils bey Kreisversammlungen, wenn catholische und evangelische Kreisstände sich in zwey Partheyen trennen, theils bey Ernennung der Kammergerichtsbeysitzer, bey Besetzung gewisser Kreisämter und in andern Fällen. Die ursprüngliche und in der Folge erweiterte Absicht der Kreisconvocationen ist gerichtet auf die Erhaltung der innern und äußern Ruhe und Sicherheit des Reichs, und also auch auf die Vertheidigung des von einem seiner Mitstände und Bürger oder von auswärtigen Feinden angegriffenen Theils; ferner auf die Vollstreckung reichsgerichtlicher Urtheile und Bescheide; auf die Präsentation nöthiger Personen zu Kammergerichtsbeysitzern; auf Regulirung der Reichsbewilligungen und eigenen Kreisbedürfnisse; auf gesetzmäßigen Gebrauch der Zölle und richtiges Münzwesen; auf Straßen-, Commerz- und andere Polizeysachen, und auf vorläufige Berathschlagungen bey wichtigen Reichsangelegenheiten.

Was die innere Verfassung der Kreise betrift, so hat jeder ein Ausschreibamt l), welches in den sechs alten Kreisen ursprünglich zweyen, in den neuen aber nur Einem Fürsten zusteht. Mit dieser Würde ist zugleich das Directorium der gesammten Kreisgeschäfte verbunden, das jedoch in den alten Kreisen nicht von beyden kreisausschreibenden Fürsten zugleich, sondern zum Theil abwechselnd, zum Theil von Einem allein verwaltet wird. Im fränkischen Kreise

l) S. von dessen Ursprung oben Th. V. S. 129. f. 736.

Kreise waren vor dem Jahre 1803. die kreisausschreibenden Fürsten der Bischof von Bamberg und der Churfürst von Brandenburg, als Markgraf von Anspach und Bayreuth; das Directorium aber eignete sich Bamberg allein zu, wiewohl mit Widerspruch von Anspach und Bayreuth. Im bayerschen Kreise waren die kreisausschreibenden Fürsten der Erzbischof von Salzburg und der Churfürst von der Pfalz, als Herzog von Bayern m); das Directorium führten beyde wechselsweise. Im schwäbischen Kreise waren die kreisausschreibenden Fürsten der Bischof von Costnitz und der Herzog von Wirtemberg; das Directorium aber hatte Wirtemberg allein. Im oberrheinischen Kreise hatten das Ausschreibeamt der Bischof von Worms und Churpfalz, als Pfalzgraf zu Simmern; das Directorium aber hatte Worms allein, jedoch so, daß es mit Pfalz-Simmern communicirte. Im westphälischen Kreise hatten das Ausschreibeamt der Bischof von Münster und wechselsweise Churpfalz und Churbrandenburg, als Herzoge von Jülich und Cleve; das Directorium führten, neben dem Bischof von Münster, Churpfalz und Churbrandenburg abwechselnd n). Im niedersächsischen Kreise haben das Ausschreibeamt die Herzoge von Magdeburg und Bremen abwechselnd; das Directorium führen ebendieselben auch abwechselnd; Condirector ist allemal der älteste regierende Herzog von Braunschweig-Lüneburg,

m) Salzburg verlangte, seit dem die bayersche Chur erloschen war, den Rang vor Bayern.

n) S. Th. VII. S. 103. f.

neburg, im Namen des ganzen Hauses o). Im österreichischen Kreise ist, wie vormals im burgundischen, der Erzherzog von Oesterreich kreisausschreibender Fürst und Director; im churrheinischen war beydes bis zum Jahr 1803. der Churfürst von Maynz; im obersächsischen der Churfürst von Sachsen. Eigentlich ist zwar das Kreisausschreibeamt nur derjenige Theil des Directoriums, vermöge dessen die Stände eines Reichskreises zusammenberufen werden. Aber in den meisten Kreisen sind Kreisausschreibeamt und Kreisdirectorium gleichbedeutende Ausdrücke geworden; nur im schwäbischen Kreise eignete sich bisher der Herzog von Wirtemberg, wie im fränkischen der Bischof von Bamberg, das Directorium allein zu. Den Kreisdirectoren ist überhaupt die Leitung der Kreisangelegenheiten und die Besorgung und Expedition der dahin gehörigen Geschäfte überlassen. Sie haben daher die Befugniß, den Kreisconvent zu beschließen und auszuschreiben, die Gegenstände der Kreisberathschlagungen zu bestimmen und den Vortrag zu thun, die Stimmen zu sammeln und daraus nach der Mehrheit den Schluß zu formen, den Kreisreceß zu verfassen und den Ständen zu publicieren. Eben so liegt ihnen ob, die Reichsgesetze, kaiserlichen Edicte und Rescripte bekannt zu machen, für die Erhaltung der Kreisverfassung zu sorgen und die Kreisstände gegen alle Thätlichkeiten und Zumuthungen zu schützen. In Rücksicht auf das Reichskriegswesen haben sie die Eintheilung der Win-

ter-

o) v. *J. P. O.* Art. X. §. 10. und Pütters Erörterungen und Beyspiele des t. Staats- und Fürstenrechts, B. III. Heft I, no. 16. (Gött. 1797. 8.)

terquartiere für die Reichstruppen in den Kreisen und die Durchzüge und Märsche zu besorgen. In Ansehung des Reichspolizeywesens haben sie die allgemeine Sorge für die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit und Ruhe, die Pflicht alle Neuerungen in Zollsachen dem Kaiser anzuzeigen, die Aufsicht und Direction im Reichsmünzwesen, die Vollstreckung der Reichsmünzordnungen und die Bestrafung der falschen Münzer. In Rücksicht auf das Reichsjustizwesen haben sie vornehmlich die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und Bescheide zu besorgen; außer dem auch die Beytreibung der Kammerzieler und die Präsentation der Kammergerichtsbeysitzer p). Vermöge der ursprünglichen Verfassung sollte jeder Kreis einen Kreisobersten, nebst einem Nachgeordneten oder Kreisoberstlieutenant, und gewisse Zugeordnete wählen. Aber manche Kreise haben dergleichen nie gehabt; in den andern ist die Kreisoberstenwürde schon längst in Abgang gekommen, und insgemein war bisher der weltliche kreisausschreibende Fürst zugleich Kreisoberster, ohne sich so zu nennen; nur im oberrheinischen Kreise litt dieß eine Ausnahme: hier war, da beyde kreisausschreibende Fürsten catholisch, die Kreisstände selbst aber von beyden Religionen sind, in neuern Zeiten der Landgraf von Hessen-Darmstadt zum Kreisobersten gewählt worden. Die Kreistage oder Kreisconvente sind theils allgemeine, wenn sich, wie jedoch selten geschieht, die Stände aller Kreise, durch gewisse Repräsentanten, unter dem chur-

Y 2 mayn-

p) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen rc. (Kempten 1787. 8.) S. 184. ff.

mannzischen oder erzkanzlerischen Directorium versammeln; theils besondere, die nur von einzelnen Kreisen gehalten werden. Die Kreisstände versammeln sich jedoch nicht so wohl in Person, als vielmehr durch Gesandte, deren oft einer die Stimmen von mehrern Principalen zu besorgen hat. Alle Stimmen auf den Kreistagen sind viril; und was die Mehrheit beschließt, wird, dafern nicht das Staatsrecht gewisse Ausnahmen bestimmt, für alle Kreisglieder ein verbindlicher Kreisschluß; aus mehrern solchen Kreisschlüssen wird, am Ende des Kreisconvents, ein allgemeiner Kreisreceß errichtet. Im österreichischen und burgundischen Kreise ist nie ein Kreistag gehalten worden, so wie überhaupt diese beyden Kreise nie ihre gehörige Verfassung gehabt haben. Im obersächsischen Kreise haben die Kreisversammlungen schon seit 1683. ganz aufgehört. Und eben so hat der niedersächsische Kreis seit 1682. keinen Kreistag wirklich gehalten, obschon mehrmal dergleichen ausgeschrieben waren; erst im Jahr 1796. gab die damalige Lage der teutschen Kriegsangelegenheiten Anlaß, daß wieder einer zu Stande kam. Uebrigens sind die Reichskreise bey weitem nicht mehr so vollständig, wie sie ursprünglich waren. Mehrere unter ihnen haben, theils durch Exemtion, theils durch Separation, einen beträchtlichen Abgang erlitten. Jenes war der Fall mit der ehmaligen Reichsstadt Donauwerth; dieses mit Hessen-Cassel und Savoyen. Vornehmlich aber sind in neuesten Zeiten durch Avulsionen mehrere Kreise außerordentlich geschwächt, und durch das Entschädigungswerk die bisherige Eintheilung des Reichs in Kreise gänzlich zerrüttet worden; nur die bey-

den

den sächsischen Kreise sind in ihrem bisherigen Bestande geblieben. Der burgundische Kreis ist ganz verloren gegangen, und vom churrheinischen nur ein geringer Theil übrig geblieben, dieser aber sehr zerstückelt worden. Der österreichische Kreis hat durch Salzburg, Berchtoldsgaden und einen Theil von Passau einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, und der bayersche Kreis, dem diese Stücke entzogen worden sind, hängt nun, außer dem Fürstenthum Regensburg, ganz vom Churfürsten von Pfalz-Bayern ab. Der fränkische Kreis ist größtentheils zwischen Pfalz-Bayern und Brandenburg getheilt, und die bisherige Zahl der Kreisstände sehr vermindert worden. Der schwäbische Kreis ist, der erfolgten Secularisationen und Ländervereinigungen ungeachtet, noch immer sehr zerstückelt. Der oberrheinische Kreis ist nicht nur, durch die Rheingränze, verengt worden, sondern liegt auch so zerstreut, daß er von andern Kreisen, besonders vom churrheinischen, häufig durchschnitten wird. Auch der westphälische Kreis hat seine am linken Rheinufer gelegenen Kreislande verloren; doch sind seine weltlichen Stände mehrentheils im Kreise selbst entschädigt worden. Wenn man nun bedenkt, daß einige Kreise entweder von einem mächtigen Hause schon ganz allein beherrscht werden, oder unter zwey mächtige Häuser vertheilt, oder doch von mächtigen Gliedern überwältigt sind; so wird es klar, daß so wohl die Vollstreckung der Reichsgerichtsurtheile, als auch die Stellung der Kreistruppen und sonstige Polizeyverfügungen bloß von der Willkühr ihrer mächtigen Glieder abhängen. Wie könnte auch ein kleiner Fürst oder Graf im schwäbischen oder

mäßige Verbesserung der Kreisverfassung zu denken seyn, da eben diese Verbesserungen eine Gesinnung aller Reichsstände voraussetzen, die sich bey dem durch die Religionsverschiedenheit und durch das persönliche politische Interesse bestimmten Widerstreit der Grundsätze gar nicht hoffen läßt. Leider ist es bekannt genug, daß die meisten Kreise bisher außer Activität waren, und daß von ihrer Seite zur gemeinen Wohlfahrt nichts Nützliches und Großes mehr gemeinschaftlich unternommen wurde, sondern jeder Kreisstand für sich isolirt und vom Ganzen getrennt da stand; daß die Versammlungen der noch thätig gebliebenen Kreise nicht sehr interessante Dinge betrafen, und selten über Gegenstände gerathschlagt und beschlossen wurde, die auf die Beförderung des öffentlichen Wohls, auf die Sicherstellung und Erleichterung des Genusses der Rechte der Unterthanen, auf die Befriedigung ihrer intellectuellen und physischen Bedürfnisse rc. unmittelbaren Einfluß hatten; daß sich die Berathschlagungen in Polizeysachen fast bloß auf die Rubriken von Viehseuchen, Ausrottung der Heuschrecken, Vertreibung herrenlosen und räuberischen Gesindels, Straßenbau, Einfuhr fremder Waaren, Fruchtsperren, Verbote des Getreideaufkaufs und dergleichen einschränkten, hingegen die Emporbringung des Handels, des Ackerbaues, der Manufacturen und Fabriken nach den gereinigtern Principien der neuern Staatswirthschaft, die höhere Cultur der Künste und Wissenschaften, die Verbindung der Flüsse durch Canäle, die so nöthige Verbesserung der Universitäten und der meisten Gymnasien und andere hochwichtige Gegenstände gar

nicht

nicht zur Sprache kamen. Freylich fällt die Vernachlässigung dieser Dinge nicht eigentlich der Verfassung, sondern der Verwaltung zur Last. Aber auch die Verfassung der Kreise selbst ist bey weitem nicht so vollkommen, daß sie die Staatszwecke des Reichs und seiner besondern Theile zu befördern geschickt wäre. Diese Verfassung muß vorzüglich auf die Erhaltung der innern Ruhe unter den zu einem Ganzen vereinigten teutschen Staaten und auf die Vertheidigung gegen Angriffe von außen berechnet seyn. Da nun die executive Gewalt des Reichs hauptsächlich durch die Kreise agirt, und die Mittel, den Beschließungen des Kaisers und Reichs und den reichsgerichtlichen Urtheilen Nachdruck zu geben und Befolgung zu verschaffen, dieselben sind, von denen auch die Sicherheit des Reichs von außen abhängt; so sollte die Aufmerksamkeit der sämmtlichen Kreise auf die Verbesserung des teutschen Kriegswesens und auf einen respectablen Wehrstand ganz vorzüglich gerichtet seyn. Gegenwärtig hängt die Selbstständigkeit der kleinern teutschen Staaten vornehmlich von dem verschiedenen Interesse der beyden größten teutschen Staaten und ihrer Regenten ab, von denen keiner zugeben wird, daß der andere sich auf Kosten der kleinern vergrößere. In der itzigen Lage der allgemeinen europäischen Angelegenheiten und bey den Gesinnungen der itzigen österreichischen und preussischen Regenten hat das teutsche Reich wohl nichts zu fürchten. Aber nach ihnen können Regenten kommen, die mit einem kriegerischen Geist und kriegerischen Talenten Eroberungssucht vereinigen; das Glück kann ihre Absichten und Unternehmungen begünstigen, und

dann ist es nicht bloß um die Ruhe, sondern auch um die Einheit des Reichs und um die Selbstständigkeit seiner Staaten geschehen. Ist dann das Militaire der Kreise in einer Verfassung wie itzt, so wird es, wenn es der einen oder der andern dieser beyden Partheyen beytritt, keinen Ausschlag geben, und die übrigen werden ihr Schicksal aus den Händen des Ueberwinders empfangen. Soll also der Zustand der mindermächtigen teutschen Staaten nicht precär seyn, und ihre Dauer nicht bloß von zufälligen politischen Lagen und Dispositionen des Characters und der Gesinnungen abhängen, so müssen die Kreise ihre Kriegsverfassung zu einem solchen Grade der Vollkommenheit zu bringen suchen, daß sie, auf welche Seite jener beyden Mächte sie treten mögen, den Ausschlag geben können. Bey einer solchen Verfassung würde Teutschland von auswärtigen Mächten nichts zu fürchten haben, und in seinem Innern selbst eine dauerhafte Ruhe genießen; kein Regent würde seinen und seines Hauses Fall in trüber Aussicht vor sich sehen, kein teutsches Volk sich wider seinen Landesherrn empören, kein Landesherr seine Unterthanen despotisch behandeln dürfen; die Gesetze des Reichs würden einen Nachdruck erhalten, den sie bis itzt nicht gehabt haben, und die Versammlungen der Kreisstände würden nun ruhig und ungehindert auch auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, zur Beförderung des gesammten Zwecks des teutschen Staatskörpers, ihre Aufmerksamkeit wenden können q).

Neben

q) Kritik der teutschen Reichsverfass. Th. I. S. 167. ff.

Neben den unmittelbaren Reichsgliedern, die bisher, nach ihren verschiedenen Corporationen und Verbindungen, angezeigt worden und bey ihrer Unmittelbarkeit zugleich Reichsstände sind, giebt es auch noch solche, die zwar unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen, aber nicht, wie jene, mit Sitz und Stimme an den öffentlichen Berathschlagungen auf Reichs- und Kreistagen Antheil haben. Dahin gehört vornehmlich die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein r), die sich, aller heftigen Stürme, die sie von Zeit zu Zeit erschütterten, ungeachtet, noch immer zu erhalten gewußt, und deren Mitglieder nicht nur für ihre Person, sondern auch in Ansehung ihrer Territorien oder Gebiete eine vollkommene Unmittelbarkeit genießen, so daß sie von aller landesherrlichen Gewalt völlig frey, und bloß der Reichsstaatsgewalt unterworfen sind. Das ganze reichsritterschaftliche Corpus s) ist in drey Ritterkreise, in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, getheilt, die unter einander in Vereinigung stehen, und also zusammen nur ein Ganzes ausmachen: und jeder dieser Kreise theilt sich wieder in Cantone oder Ritterorte, von denen einige wieder in Bezirke oder Quartiere getheilt werden. Die Cantone des schwäbischen Ritterkreises sind: der Canton Donau, der Canton Hegau,

Reichsritterschaft.

r) Von ihrem Ursprunge und ihrer allmäligen Bildung zu einem eigenen Corpus s. oben Th. IV. S. 539. ff.

s) Die Zahl aller reichsritterschaftlichen Güter ist nicht genau bekannt. Büsching (Erdbeschr. Th. IX. S. 630. ff. Ausg. v. 1792.) hat ihrer über 1400. nahmhaft gemacht.

Hegau, Algau und Bodensee, der Canton Neckar, Schwarzwald und Ortenau, der Canton Kocher und der Canton Creichgau. Die Cantone des fränkischen Ritterkreises sind: der Canton Odenwald, der Canton Steigerwald, der Canton Gebirg, der Canton Altmühl, der Canton Baunach und der Canton Rhön und Werra. Von mehrern dieser Cantone hat Preussen in unsern Zeiten viel abgerissen, am meisten von den Cantonen Altmühl und Steigerwald. Die Cantone des rheinischen Kreises waren bis zum luneviller Frieden: der Canton Oberrhein, der Canton Mittelrhein und der Canton Niederrhein. Durch die Abtretung des linken Rheinufers sind die Cantone Oberrhein und Niederrhein ganz aufgehoben, und nur noch der Canton Mittelrhein übrig geblieben. Jeder Canton hat ein besonderes Directorium, welches gewöhnlich aus einem Ritterhauptmann oder Director, einigen Ritterräthen und Ausschüssen besteht. Eben so hat jeder Kreis sein Directorium, welches unter den Cantons-Directorien von Zeit zu Zeit abwechselt, und nur im schwäbischen Kreise vom Canton Donau beständig geführt wird. Ausserdem hat noch das gesammte reichsritterschaftliche Corpus ein Generaldirectorium, welches unter den verschiedenen Kreisdirectorien alle drey Jahre abwechselt. Die Zusammenkünfte, welche die Reichsritterschaft zu halten pflegt, heißen **Correspondenztage**, wenn sich die Directorien, Räthe und Ausschüsse aller drey Kreise versammeln; **Kreistage**, wenn sich die Directorien oder zugleich die Ausschüsse aller Cantone eines Kreises versammeln; **Ortsconvente**, wenn alle Mitglieder eines Cantons, und **Ausschußtage**, wenn

nur die Directoren, Ritterräthe und Ausschüsse eines Cantons, nebst den dazu gehörigen Consulenten, sich versammeln. Die letzten Convente sind die gewöhnlichsten. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die reichsritterschaftliche Matrikel, beruht auf dem Gutbefinden der Reichsritterschaft selbst. Die dabey in Betrachtung kommenden Erfordernisse sind vornehmlich diese: der Aspirant muß, wenn er als ein Altadlicher aufgenommen werden will, 8. Ahnen, sonst aber nur 4. beweisen; sodann muß er ein unmittelbares ritterschaftliches Gebiet besitzen, das wenigstens 6000. Thaler werth ist, oder, wenn es daran fehlt, sich verbindlich machen, sich ein solches Gut bey erster Gelegenheit zu erwerben, bis zu welcher Zeit er ein kleines Capital bey dem Canton unverzinslich niederlegt. Doch kann wegen dieses oder jenes Erfordernisses dispensirt werden. Es giebt daher unter der Reichsritterschaft auch mehrere sogenannte Personalisten, oder solche, die nur für ihre Person, ohne Rücksicht auf ein reichsritterschaftliches Gut, in die Reichsritterschaft aufgenommen worden sind. Vermöge der Unmittelbarkeit haben zwar die Reichsritter mit den Reichsständen fast einerley Rechte, als das jus reformandi, das Recht der Austräge u. s. w., aber keine Landeshoheit in dem Sinne, wie die Reichsstände sie haben, sondern nur einzelne Regierungsrechte. Auch sind sie keinem Reichskreise einverleibt, und werden zu keinen Reichs- und Kreissteuern gezogen, sondern nur zu freywilligen Subsidien von Zeit zu Zeit, besonders bey einem Reichskriege, verbunden. Die Reichsstandschaft, mit welcher sonst die meisten Territorialherren versehen sind, steht ihnen nicht zu,

und dieß sollten sie für ein wahres Glück halten, da ihnen sonst der, zuweilen durch Charitativ-Subsidien sehr theuer erkaufte, kaiserliche Schutz höchst wahrscheinlich entzogen werden könnte, ohne welchen sie vielleicht schon längst der Landeshoheit hätten unterliegen müssen t). An die Reichsritterschaft schließen sich gewissermaßen die wenigen noch vorhandenen reichsunmittelbaren Ganerbschaften v) an. Unter denen, die nicht mit der Reichsritterschaft verbunden sind, ist die Burg Friedberg, bey der vormaligen Reichsstadt Friedberg, die beträchtlichste; sie hat ein jährliches Einkommen von 20,000. Gulden, und besteht aus einem Burggrafen, 12. Regimentsburgmännern und aus einer unbestimmten Zahl gemeiner Burgmänner. Mit Mühe und Noth wurde sie im Jahr 1804. von der hessen-darmstädtischen Ueberwältigung gerettet. Unmittelbare Reichsdörfer hingegen sind seit 1803. nicht mehr vorhanden; sie sind insgesammt in die Entschädigungsmasse gefallen, und theils an Churbayern, wie Gochsheim, Sennfeld und die freyen Leute auf der Leutkircher Heide, theils an Nassau-Usingen, wie Sulzbach und Soden, überlassen worden, so wie das vormals unmittelbare Thal Hammersbach, mit der Reichsstadt Zell, an Churbaden gekommen ist.

Das

t) J. J. Moser von den teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft rc. S. 1241. ff. Joh. Ge. Kerners Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, Lemgo 1786. ff. 8. III. Theile. J. Chr. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts (Gött. 1803. 8.) S. 127. ff.

v) S. Th. IV. S. 542. f.

K. Kammergericht.

Das Reichsjustizwesen hat in diesem Zeitraum verschiedene, sehr zweckmäßige Verbesserungen erhalten, aber freylich noch weit mehrere zu wünschen übrig gelassen. Das Reichskammergericht, das im Jahr 1689. von Speyer nach Wetzlar verlegt und hier im May 1693. wieder eröfnet wurde x), hatte zwar im Jahr 1555. eine verbesserte und sehr vollständige Kammergerichtsordnung erhalten, die nicht nur die Verfassung dieses höchsten Reichstribunals, sondern auch dessen Gerichtsbarkeit und den Proceß betraf y). Aber auch an dieser fand man bald mancherley zu bessern und beyzufügen. Seit 1556. nahmen die ordentlichen Visitationen des Kammergerichts ihren Anfang. So wohl dadurch, als durch die auf Reichs- und Deputationstagen gemachten Verfügungen, wurde mancher Punct abgeändert und näher bestimmt. Folglich konnte man sich auf die Kammergerichtsordnung nicht mehr ganz verlassen, sondern mußte immer erst nachsuchen, ob nicht ein späterer Reichsabschied, Deputations- oder Visitationsreceß eine Aenderung darin gemacht hätte. Daher wurde auf dem Reichstage 1598. beschlossen, die bisherige Kammergerichtsordnung durch einige gelehrte, in Kammergerichtssachen erfahrne Männer revidiren und umarbeiten zu lassen. Die Arbeit wurde sogleich angefangen, und schon im Jahr 1603. wurde dem Churfürsten von Maynz ein

x) Th. VII. S. 299. f. Wetzlar ist zwar 1803. in eine chur-erzkanzlerische Mediatstadt verwandelt worden; doch hat man ihr eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert. Deputat. Receß v. J. 1803. §. 25.

y) oben Th. V. S. 662. f. u. 737.

ein Entwurf oder Concept einer neuen Kammergerichtsordnung zugestellt, wobey man zwar die Ordnung von 1555. zum Grunde gelegt, aber aus den spätern Gesetzen, gemeinen Bescheiden und der Praxis das Nöthige abgeändert und hinzugesetzt hatte. Auch legte Churmaynz diesen Entwurf im Jahr 1613. dem Reichstage zur Prüfung und Genehmigung vor: es geschahe aber weiter nichts, als daß man ihn unter dem Titel: **Concept der verbesserten Kammergerichtsordnung** rc. z), drucken ließ. Nach Endigung des 30jährigen Kriegs fand sich auf dem Reichstage von 1653. so viel zu thun, daß man das Werk auch itzt noch liegen ließ. Doch wurde im jüngsten Reichsabschiede verordnet: „daß das noch nicht zur Vollkommenheit gebrachte Concept der neuen Kammergerichtsordnung bey nächstkünftiger Visitation von den Visitatoren, mit Zuziehung und Vernehmung der Assessoren und etlicher erfahrnen Kammergerichts-Procuratoren und Advocaten, revidirt, zugleich alles, was hier, auf dem Reichstage, verglichen und verordnet worden, eingetragen, und das ganze Werk präparatorisch mit Gutachten also eingerichtet werden sollte, daß man es auf nächstkünftigem, prorogirtem Reichstage völlig erledigen könne a)." Allein die beschlossene Kammergerichtsvisitation kam erst 1707. zu Stande, und diese begnügte sich damit, daß das Kammergericht, nach einem 7jährigen Stillstande, wieder in Thätigkeit gesetzt und einigen Mängeln und Gebrechen abgeholfen wurde. In Carls VII. Wahlcapitulation wurde festgesetzt: „daß der zur

z) Maynz 1613. Fol. 288. Seiten.

a) Reichsabsch. v. 1654. §. 134.

zur Visitation bestimmte erste Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichsabschiede, die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts der Kammergerichtsordnung besten Fleißes vornehmen, und darüber an Kaiser und Reich Bericht erstatten sollte b)." Dem zu Folge gab die im Jahr 1767. eröfnete Kammergerichtsvisitation 6. Beysitzern des Kammergerichts von beyden Religionen c) den Auftrag, vorläufig ihre Bemerkungen und Vorschläge darüber aufzusetzen, und diese vollbrachten ihre Arbeit schon 1769. so weit, daß die Visitatoren nur noch die letzte Hand hätten anlegen dürfen, um das Werk zur völligen Berichtigung an Kaiser und Reich gelangen zu lassen. Nun ließ zwar die Visitation diese Entwürfe in einigen wenigen Exemplaren abdrucken d); aber eine Menge anderer Geschäfte hinderte die Visitatoren an der weitern Betreibung der Sache, und im Jahr 1776. gieng die ganze Visitation plötzlich aus einander, ohne das Concept vollends berichtigt zu haben. Beyde Concepte, so wohl jenes von 1613., als das von 1769., haben daher nur in so fern gesetzliche Kraft, als sie mit den verschiedenen Gesetzen, woraus sie entlehnt sind, wirklich übereinstimmen e), und durch spätere

b) Carls VII. Wahlcap. Art. XVII. §. 9.

c) Lostant, Harpprecht, Albini, Cramer, Ortmann (und nach dessen Tode Zillerberg) und Riedesel.

d) S. hiervon und von der spätern Ausgabe des Hrn. v. Selchow oben Th. VIII. S. 612.

e) welches, bis auf einige Kleinigkeiten, immer der Fall ist.

ein Entwurf oder Concept einer neue[illegible]
gerichtsordnung zugestellt, wobey m[illegible]
Ordnung von 1555. zum Grunde g[illegible]
aus den spätern Gesetzen, gemeine[illegible]
und der Praxis das Nöthige ab[illegible]
hinzugesetzt hatte. Auch legte Chu[illegible]
Entwurf im Jahr 1613. dem [illegible]
Prüfung und Genehmigung vor [illegible]
aber weiter nichts, als daß man [illegible]
Titel: **Concept der verbesser[illegible]**
gerichtsordnung rc. z), druc[illegible]
Endigung des 30jährigen Krie[illegible]
dem Reichstage von 1653. so v[illegible]
man das Werk auch itzt noch li[illegible]
wurde im jüngsten Reichsab[illegible]
„daß das noch nicht zur Vollkom[illegible]
Concept der neuen Kammerg[illegible]
nächstkünftiger Visitation vo[illegible]
mit Zuziehung und Vernehm[illegible]
und etlicher erfahrnen Kam[illegible]
ratoren und Advocaten, rev[illegible]
was hier, auf dem Reichst[illegible]
verordnet worden, eingetra[illegible]
Werk präparatorisch mit [illegible]
richtet werden sollte, daß [illegible]
tigem, prorogirtem Reich[illegible]
könne a)." Allein die [illegible]
richtsvisitation kam erst 1[illegible]
diese begnügte sich damit [illegible]
richt[illegible] einem 7jährig[illegible]
in [illegible]t gesetzt und [illegible]
G[illegible] abgeholfen [illegible]
[illegible]ation wurd[illegible]

[illegible] theil[illegible] [illegible]e, und [illegible]e von [illegible] abgeän-

[illegible] Personale [illegible]s dem Kam- [illegible]sentanten des [illegible] gräflicher, oder [illegible] seyn, wird vom [illegible] Kaiser

[illegible] publ. acad. S. 1288.

[illegible] über einige Ver- [illegible]s rc. Gött. 1776. 4.

[illegible] (Leipz. 1794.)

[illegible]schlüsse, die Verbesse- [illegible] Justizwesens betr.,

[illegible] 1613. Fol.

[illegible]sch. v. 165[illegible]

... n
... as
... am-
... sen;
... , je-
... evan-
... Gehalt
... rn, mit
... rn. Von
... atholischer
... die übrigen
... ung der Re-
... 1803 war
... Von catho-
... ie Churfürsten
... men und Pfalz-
... che und der bur-
... yersche Kreis 2.,
... oberrheinische und
... en also 13. Von
... ntirten die Churfür-
... enburg und Braun-
... , und diese drey Chur-
... n), der obersächsische
... sche 2., der fränkische,
... he und westphälische je-
... Kreise zusammen abwech-
... sammen 13. Auf solche
... vom Kaiser-Präsentirten,
... o): doch sind davon nur

... I. S. 628.

... ngekommenen churböhmischen und ... ischen Präsentation.

ein Entwurf oder Concept einer neuen Kammergerichtsordnung zugestellt, woben man zwar die Ordnung von 1555. zum Grunde gelegt, aber aus den spätern Gesetzen, gemeinen Bescheiden und der Praxis das Nöthige abgeändert und hinzugesetzt hatte. Auch legte Churmaynz diesen Entwurf im Jahr 1613. dem Reichstage zur Prüfung und Genehmigung vor: es geschahe aber weiter nichts, als daß man ihn unter dem Titel: Concept der verbesserten Kammergerichtsordnung ꝛc. z), drucken ließ. Nach Endigung des 30jährigen Kriegs fand sich auf dem Reichstage von 1653. so viel zu thun, daß man das Werk auch itzt noch liegen ließ. Doch wurde im jüngsten Reichsabschiede verordnet: „daß das noch nicht zur Vollkommenheit gebrachte Concept der neuen Kammergerichtsordnung bey nächstkünftiger Visitation von den Visitatoren, mit Zuziehung und Vernehmung der Assessoren und etlicher erfahrnen Kammergerichts-Procuratoren und Advocaten, revidirt, zugleich alles, was hier, auf dem Reichstage, verglichen und verordnet worden, eingetragen, und das ganze Werk präparatorisch mit Gutachten also eingerichtet werden sollte, daß man es auf nächstkünftigem, prorogirtem Reichstage völlig erledigen könne a).“ Allein die beschlossene Kammergerichtsvisitation kam erst 1707. zu Stande, und diese begnügte sich damit, daß das Kammergericht, nach einem 7jährigen Stillstande, wieder in Thätigkeit gesetzt und einigen Mängeln und Gebrechen abgeholfen wurde. In Carls VII. Wahlcapitulation wurde festgesetzt: „daß der

zur

z) Maynz 1613. Fol. 288. Seiten.

a) Reichsabsch. v. 1654. §. 134.

zur Visitation bestimmte erste Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichsabschiede, die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts der Kammergerichtsordnung besten Fleißes vornehmen, und darüber an Kaiser und Reich Bericht erstatten sollte b)." Dem zu Folge gab die im Jahr 1767. eröfnete Kammergerichtsvisitation 6. Beysitzern des Kammergerichts von beyden Religionen c) den Auftrag, vorläufig ihre Bemerkungen und Vorschläge darüber aufzusetzen, und diese vollbrachten ihre Arbeit schon 1769. so weit, daß die Visitatoren nur noch die letzte Hand hätten anlegen dürfen, um das Werk zur völligen Berichtigung an Kaiser und Reich gelangen zu lassen. Nun ließ zwar die Visitation diese Entwürfe in einigen wenigen Exemplaren abdrucken d); aber eine Menge anderer Geschäfte hinderte die Visitatoren an der weitern Betreibung der Sache, und im Jahr 1776. gieng die ganze Visitation plötzlich aus einander, ohne das Concept vollends berichtigt zu haben. Beyde Concepte, so wohl jenes von 1613., als das von 1769., haben daher nur in so fern gesetzliche Kraft, als sie mit den verschiedenen Gesetzen, woraus sie entlehnt sind, wirklich übereinstimmen e), und durch spätere

b) Carls VII. Wahlcap. Art. XVII. §. 9.

c) Loskant, Harpprecht, Albini, Cramer, Ortmann (und nach dessen Tode Zillerberg) und Riedesel.

d) S. hiervon und von der spätern Ausgabe des Hrn. v. Selchow oben Th. VIII. S. 612.

e) welches, bis auf einige Kleinigkeiten, immer der Fall ist.

tere Gesetze keine Abänderung bekommen haben. Außerdem gehören noch zu den Gesetzen, welche die Verfassung und Verfahrungsart des Kammergerichts betreffen, die Reichsschlüsse von 1719. f), von 1775. g) und 1788. h), sodann die Visitationsabschiede und Memorialien, unter denen der Visitationsreceß, nebst den Memorialien, von 1713. i) und die Visitationsschlüsse von 1767. und den folgenden Jahren k) besonders wichtig sind. Vermöge der Kammergerichtsordnung l) und des jüngsten Reichsabschieds m) steht dem Kammergericht eine provisorische Gesetzgebung zu, welche durch sogenannte Conclusa Pleni ausgeübt wird. Diese heißen theils Senatusconsulte, theils gemeine Bescheide, und ihre Verbindlichkeit dauert so lange, bis sie von der Reichsversammlung genehmigt oder abgeändert werden.

Personale des K. G.

Das dirigirende und richtende Personale des Kammergerichts besteht: 1) aus dem Kammerrichter, als Chef und Repräsentanten des Kaisers; er muß von fürstlicher, gräflicher, oder wenigstens freyherrlicher Würde seyn, wird vom Kaiser

f) bey Schmauß Corp. jur. publ. acad. S. 1288. ff. (Leipz. 1774.)

g) Pütters Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des R. K. Gerichts rc. Gött. 1776. 4.

h) bey Schmauß S. 1554. ff. (Leipz. 1794.)

i) oben Th. VIII. S. 598. f.

k) (v. Balemann) Visitationsschlüsse, die Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens betr., Lemgo. 1779. f. 4.

l) Th. II. Tit. 38.

m) §. 94.

Kaiser allein ernannt, und hat 11,733. Thaler Gehalt; 2) aus zwey Kammergerichtspräsidenten, welche in den getheilten Sessionen, worin das Collegium seine Berathschlagungen hält, das Directorium führen, und im Nothfall des Kammerrichters Amtsgeschäfte verrichten müssen; auch sie werden vom Kaiser allein ernannt, jedoch so, daß der eine catholisch, der andere evangelisch seyn muß, und jeder hat einen Gehalt von 3656. Thalern; 3) aus 25. Beysitzern, mit einem Gehalt von 2000. Species Thalern. Von diesen wird nur Einer, und zwar von catholischer Religion, vom Kaiser präsentirt; die übrigen von den Reichsständen, mit Beobachtung der Religionsgleichheit. Vor dem Jahre 1803. war das Präsentations-Schema dieses: Von catholischen Beysitzern präsentirten die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Böhmen und Pfalz-Bayern jeder 1., der österreichische und der burgundische Kreis jeder 1., der bayersche Kreis 2., der fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische jeder 1., zusammen also 13. Von evangelischen Beysitzern präsentirten die Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg jeder 1., und diese drey Churfürsten abwechselnd noch 1. n), der obersächsische Kreis 2., der niedersächsische 2., der fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische jeder 1., und diese sechs Kreise zusammen abwechselnd noch 1., also zusammen 13. Auf solche Art kommen, mit dem vom Kaiser Präsentirten, 27. Beysitzer heraus o): doch sind davon nur

n) S. oben Th. VIII. S. 628.

o) wegen der hinzugekommenen churböhmischen und churbraunschweigischen Präsentation.

25. wirklich angestellt; die 2. überzähligen von beyden Religionen haben jedesmal die Anwartschaft, und rücken sogleich ein, wenn sich eine Stelle von eben der Religion eröfnet. Ein zur Kammergerichts-Assessur präsentirter Candidat muß ein gebohrner Teutscher, entweder von adlicher Herkunft mit 4. Ahnen, oder Doctor der Rechte seyn, und muß sich wegen der allgemeinen Eigenschaften einem General-Examén unterwerfen. Sodann wird er zur Proberelation und zum Specialexamen zugelassen, um wegen seiner Geschicklichkeit Gewißheit zu erhalten. Wird er vom Pleno für receptibel erklärt, so tritt er, so bald die Ordnung ihn trift, in die erledigte Stelle ein, und wird, um der unpartheyischen Rechtspflege desto fähiger zu seyn, aller Obliegenheiten gegen seinen Präsentanten entlassen. Erfolgt aber eine Abweisung, so muß der präsentirende Stand oder Kreis einen andern präsentiren. Die zur Kammergerichts-Kanzley gehörigen Personen haben theils die Ausfertigung der Beschlüsse des Gerichts zu besorgen, theils die Acten in Ordnung zu halten und aufzubewahren. Hiernach theilt sich die Kanzley in zwey Abtheilungen, in die Kanzley im engern Sinne des Worts und in die Leserey oder das Archiv. Chef von beyden ist der Kanzleyverwalter. Er führt die Direction der Kanzley, distribuirt alles, was auszufertigen ist, muß die Ausfertigungen revidiren, und das Mundum der Decrete ꝛc. unterschreiben und mit dem kaiserlichen Kammergerichtssiegel, das er in Verwahrung hat, untersiegeln. Zugleich hat er die Oberaufsicht über die zur Insinuation der kammergerichtlichen Erkenntnisse bestellten 24. Boten. Auf ihn folgen

3.

3. Protonotarien, 7. Notarien, 4. Leser, welche das Archiv unter sich haben und es, wie die einzelnen Acten, in Ordnung halten, 1. Notarius Fisci, 1. Taxeinnehmer, 2. Completoren, welche die Vollständigkeit der Acten zu jeder Sache besorgen, 7. Copiisten und 1. Kanzleydiener. Alle diese Kanzleypersonen werden von Churmaynz oder dem Chur-Erzkanzler ernannt. Der Kammergerichtsordnung gemäß sollen sie von beyden Religionen geordnet werden: aber bisher sind immer nur Catholische zu diesen Stellen befördert worden, obschon die Evangelischen mehrmal auf die Beobachtung der Religionsgleichheit gedrungen haben. Schlimmer als dieses ist, daß den Kanzleypersonen so kärgliche Besoldungen angewiesen sind, daß sie sich kaum des Hungers erwehren können p). Zur Betreibung der Processe sind am Kammergericht 12. Advocaten, und außerdem noch 30. Procuratoren oder Anwälde angestellt: jene sind zur Abfassung der zu verhandelnden Schriften; diese haben die Schriften zu unterschreiben und zu übergeben. Alle werden vom Kammergericht, nach vorgängiger Prüfung, angenommen. Die fiscalischen Sachen werden von einem eigenen Fiscal-Procurator, oder Reichsfiscal, und von dem Advocatus Fisci besorgt. Beyde werden vom Kaiser präsentirt, und vom Gericht, nach vorgängigem General-Examen, eingeführt. Außer den bisher genannten Personen giebt es am Kammergericht noch 2. Pedellen, und 12. reitende und 12. laufende Boten, die ebenfalls vom Kammergericht angenommen werden.

p) S. Häberlins Staats-Archiv, Heft XXXIII. S. 16. ff.

Eintheilung in Senate.

Das Kammergericht ist Jahr aus Jahr ein in immerwährender Thätigkeit, nur die bestimmten Ferien abgerechnet; selbst während eines Interregnums steht es nicht still. Alle Citationen, Mandate und Urtheile werden im Namen und unter dem Siegel des Kaisers ausgefertigt; bey einem Interregnum im Namen der Reichsvicarien. Zur Untersuchung und Entscheidung der Justizsachen, mit Ausnahme der minder wichtigen, die an den Bescheidtisch verwiesen werden, ist das Kammergericht in mehrere kleinere Collegien oder Senate getheilt, deren Organisation, nach mehrern Abänderungen, durch den Reichsschluß vom 29. Jul. und 23. Aug. 1788. vollendet worden ist q). Nach der zum Grunde gelegten Abtheilung des kammergerichtlichen Processes in den Extrajudicial- und Judicial-Proceß, theilt sich itzt das Kammergericht 1) in drey beständige Judicial-Senate r); zwey bestehen aus 8, und einer aus 9. Assessoren, von denen immer wenigstens 6. bey dem Anfange, Fortgange

q) S. oben Th. VIII. S. 628. ff.

r) So lange eine Klage noch nicht zur Verhandlung zugelassen, und der Gegner noch nicht citirt ist, wird das Gericht, wozu außer dem Richter beyde streitende Partheyen gehören, noch nicht für formirt gehalten. Das Gericht nimmt erst von der Zeit seinen Anfang, da dem Beklagten auferlegt ist, zu erscheinen. Alles, was bis dahin geschieht, heißt außergerichtlich, und ein Senat, der sich mit Streitsachen beschäftigt, worüber der Gegentheil erst gehört werden soll, wird ein Extrajudicial-Senat genannt; so wie der Proceß bis zu dem Termin, der dem Beklagten zur Erscheinung im Gericht angesetzt ist, Extrajudicial-Proceß heißt. Mit diesem Termin aber beginnt der Judicial-Proceß.

gange und der Beendigung einer Sache gegenwärtig seyn müssen; sinkt ein solcher Senat bis zu 5. Beysitzern herab, so muß der 9stimmige Senat einen abgeben; 2) in vier beständige Extrajudicial-Senate, deren einer aus 7., die drey übrigen aber aus 6. Gliedern bestehen, für Extrajudicialsachen der Reichsunmittelbaren; in einem solchen Senat müssen wenigstens 5. Assessoren bey dem Vortrage einer Sache gegenwärtig seyn; 3) in sechs Extrajudicial-Senate, von 4. und resp. 5. Beysitzern, für Extrajudicialsachen der Mittelbaren. Die Extrajudicial-Senate für Unmittelbare werden am Montage, die Extrajudicial-Senate für Mittelbare am Dienstage, die drey beständigen Judicial-Senate aber an den vier übrigen Tagen gehalten. Durch diese Verfügungen ist das Kammergericht in den Stand gesetzt worden, ungleich mehr Sachen zu fördern, als vormals: und da auch durch den Reichsschluß von 1775. die vorige Verordnung, daß, wenn 3. Assessoren anderer Meynung sind, als die übrigen 5., dieß so angesehen werden sollte, als wenn die Stimmen einander gleich wären, aufgehoben worden ist; so ist auch dadurch zur Förderung der Geschäfte viel gewonnen worden s). Im vollen Rath oder in Pleno, welchem sämmtliche Richteramts-Personen, nebst dem Kanzleyverwalter und einem Protonotar, beywohnen, werden vorzüglich solche Angelegenheiten verhandelt, welche den Zustand und die Verfassung des Gerichts, dessen Verhältniß zum Kaiser und Reich und die provisorische Gesetzgebung betreffen. Für das Plenum gehört also die Annahme neuer Assessoren, Procurato-

 ren,

s) Th. VIII. S. 632.

ren, Advocaten und überhaupt aller, welche das Kammergericht anzunehmen berechtigt ist, neue Instructionen für die Subalternen, Berathschlagungen über Schreiben und Berichte an den Kaiser und das Reich, oder auch nur an einzelne Reichsstände im Namen des Collegiums, die Formirung der Senate, welche von Zeit zu Zeit verändert werden müssen, und mancherley andere Gegenstände, aus deren Erörterung gemeine Bescheide, Senatusconsulta, Dubia cameralia und Conclusa Pleni entstehen. Justizsachen werden nur in dem Falle, wenn in den Senaten eine nicht anders zu hebende Stimmengleichheit entstanden ist, in vollem Rath verhandelt. In Sachen verschiedener Religionsverwandten, und auch in Sachen von einerley Religionsverwandten, wenn ein dritter Intervenient von anderer Religion dazu kommt, muß in jedem Senat die Religionsgleichheit unter den Mitgliedern beobachtet werden t). Sind die Stimmen, bey getheilter Meynung, gleich, und kann diese Gleichheit durch die 2te oder 3te Umfrage nicht gehoben werden, so wird der Senat mit andern gleichartigen Assessoren vermehrt, bis eine Majorität herauskommt: bleibt aber auch dieses Mittel ohne Erfolg, so wird die Sache, wenn sie sich dazu qualificirt, an den Reichstag verwiesen, oder nach der Vorschrift der Kammergerichtsordnung ausgemacht; welches letztere eben so viel heißt, als: die Sache bleibt unerledigt, da der Kammerrichter in Justizsachen keine entscheidende Stimme hat, und auch sonst kein Auskunftsmittel vorhanden ist v). Uebrigens

t) I. P. O. Art. V. §. 54.

v) Leist Lehrbuch des t. Staatsrechts S. 354. ff.

gens verursacht die Formalität und die Beschwerlichkeit des Geschäftsgangs am Kammergericht eine sehr grosse Langsamkeit und Anhäufung der Sachen. Schon bey der Visitation von 1570. fand man an 5000. unerledigte Processe, ohne die fiscalischen; und im Jahr 1620. sollen sogar über 50,000. Stück Acten unerörterter Processe in den Gewölbern des Kammergerichts gelegen haben, welche Angabe jedoch übertrieben ist. Vor der letzten Vermehrung der Kammergerichtsbeysitzer im Jahr 1782. konnten jährlich nicht so viel Sachen abgeurthelt werden, als von Neuem angebracht und angenommen wurden; und selbst nach dieser Vermehrung ist man nicht viel weiter gekommen. Eine natürliche Folge davon ist, daß um die Beförderung der Urthel aufs dringendste, oft Jahre lang, sollicitirt werden muß. Wer daher seine Sache beendigt zu sehen wünscht, muß entweder sich selbst nach Wetzlar begeben, oder einen Bevollmächtigten dahin schicken, und alles in Bewegung setzen, um seinen Zweck zu erreichen: und doch sind oft fast alle angewandte Mittel fruchtlos. So lange das Kammergericht nicht in den Stand gesetzt wird, alle Rechtssachen zu entscheiden, wird die Sollicitatur ein nothwendiges Uebel bleiben. Jenes hält man für unmöglich; folglich denkt man nur darauf, das Unheil so viel als möglich zu vermindern x).

Sustentation des K. G.

Zur Unterhaltung des Kammergerichts sind gewisse Gelder ausgesetzt, welche von den Reichsständen,

x) Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. II. S. 368. f.

ständen, nach einer gewissen Matrikel, in zwey Terminen oder Zielen, zu Ostern und Michael, abgetragen werden müssen. Als im Jahr 1720. durch einen Reichsschluß festgesetzt wurde, die Zahl der Kammergerichts-Assessoren auf 25. zu vermehren und einem jeden, statt der bisherigen 2000. Gulden, 4000. Gulden zur jährlichen Besoldung anzuweisen, so beschloß man zugleich, die bisherige Matrikel zur Unterhaltung des Kammergerichts von 2. jährlichen Zielern auf 7. zu erhöhen, so daß jeder Reichsstand seine Quota in 2. Fristen, jedesmal mit 3½ Ziel, in die geordnete Legstadt abzuliefern hätte. Man entwarf also 1720. eine neue Matrikel, welche man die Usualmatrikel nannte, und nach welcher jährlich 103,600. Thaler 3. Kr. herauskommen sollten. Aber darunter zeigte sich gleich ein Abgang von 10,484. Thalern 33. Kr. an ungangbaren Posten. Zudem meldeten sich so viele Reichsstände mit Moderationsgesuchen, daß an denen, die damit Gehör fanden, jährlich noch 20,848. Thaler 50. Kr. abgiengen. Da man also im Jahr 1732. nochmals nachrechnete, und die Kammergerichts-Matrikel von Neuem berichtigte, kamen nur 78,077. Thaler 65. Kr. jährlich zu erwartender Beyträge heraus: und auch unter diesen blieben noch so beträchtliche und so schwer beyzutreibende Rückstände, daß jährlich kaum 70,000. Thaler wirklich zusammenkamen. Hiervon aber konnte man nicht mehr als 17. Assessoren besolden; denn für diese Anzahl wird, nebst den übrigen Besoldungen, jährlich eine Summe von 69,989. Thalern 70. Kr. erfordert. Daher bestand das Kammergericht, des Reichsschlusses von 1720. ungeachtet, immer nur aus

17.

17. Beysitzern, und selbst diese mußten oft 1½ Jahr lang warten, ehe sie die Besoldung erhalten konnten y). Endlich trug die letzte Visitation bey dem Reiche sehr ernsthaft darauf an, daß dem Uebel abgeholfen werden möchte. Und so wurde in dem hierauf erfolgten Reichsschluß von 1775. festgesetzt, daß die bisherige Zahl der Kammergerichts-Beysitzer nun wirklich bis auf 25. vermehrt, aber auch der Beytrag der Stände oder die Kammerzieler jährlich um ein halbes Ziel erhöhet, und mit der wirklichen Zahlung sogleich in der frankfurter Ostermesse 1776. angefangen werden sollte, damit um diese Zeit auf einmal 8. neue Beysitzer einrücken könnten z). Auf solche Art würde nun jährlich eine Summe von 98,111. Thalern 70. Kr. zu erwarten gewesen seyn, wenn alle Zahlungen richtig eingiengen. Indessen verzog es sich mit der wirklichen Vermehrung der Kammergerichts-Beysitzer bis zum 1. Jun. 1782., da endlich 8. neue Assessoren auf einmal aufgenommen wurden, nachdem man alle Hindernisse, die noch wegen einiger Präsentationen im Wege standen a), glücklich gehoben hatte. Durch den Verlust des linken Rheinufers ist der bisherige Matricular-Ertrag bis auf 80,349. Thaler 30. Kr. gangbarer und stillstehender Posten vermindert worden; welches dann einen neuen Reichsschluß zur Unterhaltung des Kammergerichts nöthig macht b). Das jährliche Be-

y) Pütters Neuester Reichsschluß rc. Vorr. S. 21. ff.

z) Pütters Neuester Reichsschluß rc. S. 11. f.

a) S. Th. VIII. S. 626. ff.

b) Häberlins Staats-Archiv, Heft XXXI. S. 318. ff.

Bedürfniß des Kammergerichts beträgt itzt, bey einem mäßigen Anschlage der ordinairen Baukosten, 92,776. Thaler. Das natürlichste Mittel, das Deficit zu decken, würde dieses seyn: man stelle nicht mehrere Arbeiter an, als man mit Sicherheit bezahlen kann. Uebrigens leidet der kammergerichtliche Sustentationsfonds durch die neuerlichen Secularisationen und durch die Aufhebung der Reichsstädte keinen Abbruch, weil die neuen Besitzer die bisher davon bezahlten Kammerzieler fortbezahlen müssen c). Den in der Zahlung säumigen Reichsständen sind besondere Strafen angedroht d), und der Reichsfiscal ist verbunden, gegen sie klagbar zu werden e).

Visitation des K. G.

Um die bey dem Kammergericht vorkommenden Personal- und Realgebrechen abzustellen, Verbesserungen zu bewirken und die Beschwerden der Partheyen über Erkenntnisse des Gerichts zu erledigen, wurden bekanntlich in vorigen Zeiten f), auf Zusammenrufung des Reichs-Erzkanzlers, von einer bestimmten Anzahl von Reichsständen ordentliche Kammergerichts-Visitationen jährlich angestellt, die aber seit 1588. schon ganz ins Stecken gekommen sind g). Erst zu Anfang des Jahres 1790. bekam man, durch eine von Churmaynz auf dem Reichstage ausgetheilte

c) Deput. Receß von 1803. §. 86—88.

d) R. Absch. v. 1654. §. 10. 15. R. Schluß v. 13. Jul. 1729. bey Pachner Th. IV. S. 275.

e) R. Absch. v. 1654. §. 15—19.

f) seit 1555.

g) Th. VI. S. 926. ff.

theilte Note gegründete Hofnung, dieses wichtige Geschäft wieder in Gang zu bringen h), zumal da auch der Kaiser Leopold II. in seiner Wahlcapitulation sich verpflichten mußte, es sich „sobald nach angetretener Regierung zur besondern Angelegenheit zu machen, daß über den herzustellenden Gang der ordentlichen Reichs-Visitations-Deputation und der daben vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stande käme i).“ Leider wurde diese Hofnung durch den nach Leopolds Tode ausgebrochenen französischen Reichskrieg auf lange Jahre hinausgerückt. Seit dem Abgange der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen sind einige außerordentliche, für welche die zu deputirenden Reichsstände jedesmal besonders ernannt werden müssen, veranstaltet worden, nämlich in den Jahren 1707. und 1767. Was so wohl jene als diese ausgerichtet habe, ist oben an seinen Orten bemerkt worden k). Dem westphälischen Frieden zu Folge muß bey jeder Visitation die Religionsgleichheit unter den Visitatoren beobachtet werden l). Von Seiten des Kaisers erscheint bey jeder Visitation eine Commission, welche den Verhandlungen beywohnen kann, und das kaiserliche Ratificationsrecht bey den nach der Mehrheit gefaßten Deputationsgutachten ausübt. Der Churfürst Erzkanzler führt auf dem Visitationscongreß das Directorium, kann aber, wenn der Congreß in mehrere Senate

h) S. Th. VIII. S. 621.

i) Leopolds II. Wahlcap. Art. XVII. §. 3.

k) Th. VIII. S. 597. ff. 605. ff.

l) J. P. O. Art. V. §. 51.

nate getheilt ist, nur in Einem Senat das Stimmrecht ausüben. Der Regel nach kann die Visitationsdeputation kein altes, die Verbesserung der kammergerichtlichen Verfassung und Verfahrungsart betreffendes, Reichsgesetz abändern, aufheben, oder interpretiren, noch auch neue abfassen, sondern nur vorbereitende Untersuchungen anstellen, und muß darüber an Kaiser und Reich Bericht erstatten. Dagegen ist sie vollkommen berechtigt, alle Mängel und Mißbräuche, die sich in Ansehung einzelner Cameralpersonen, oder des ganzen Gerichts, vorfinden, zu untersuchen und nach den vorhandenen Gesetzen abzuschaffen. Außerdem übt sie auch in einzelnen Justizsachen eine richterliche Gewalt aus, indem sie die Beschwerden der Partheyen über kammergerichtliche Erkenntnisse untersucht und entscheidet, weil entweder an die Visitation Recurs genommen, oder Revision eingewandt, oder die Syndicatsklage angestellt worden ist m).

Reichshofrath.

Von gleicher Würde mit dem Reichskammergericht ist der Reichshofrath n), der bekanntlich seinen Sitz am kaiserlichen Hofe hat. Der Reichshofrath kann aus einem dreyfachen Gesichtspuncte betrachtet werden, theils als ein höchstes Reichsgericht, theils als ein Regierungscollegium, dessen sich der Kaiser in der Ausübung der Regierungsrechte, wie fern dabey eine vorläufig anzustellende Untersuchung erforderlich ist, bedie-

m) Leist Lehrbuch des t. Staatsr. S. 426. f.

n) In der Wahlcapitulation wird, bey namentlicher Erwähnung beyder Reichstribunale, bald das Kammergericht dem Reichshofrathe, bald der Reichshofrath dem Kammergericht vorgesetzt.

bedienen muß, theils auch als oberster Reichslehnhof, der alle in das Reichslehnwesen einschlagende Geschäfte allein besorgt. Als Reichsgericht hat der Reichshofrath, seit dem westphälischen Frieden, mit dem Reichskammergericht eine vollkommen concurrente Gerichtsbarkeit, wobey dasjenige Gericht, wo der Proceß zuerst insinuirt worden ist, das Recht der Prävention gewinnt. Ausschließlich eignet sich der Reichshofrath zu: Erkenntnisse über ganze Fürstenthümer, in kaiserlichen Reservat- und Gnadensachen, und vormals in den italiänischen Angelegenheiten. Daher sind verhältnißmäßig am Kammergericht ungleich mehr Rechtssachen bloßer Privatpartheyen, als solche, die Reichsstände betreffen und zugleich als Staatssachen angesehen werden können; denn wichtige Sachen werden, aus Rücksichten, häufiger zu Wien als zu Wetzlar anhängig gemacht. Eine eigene Proceßordnung hat der Reichshofrath nicht. Zwar wurde im westphälischen Frieden festgesetzt, daß in Ansehung des gerichtlichen Processes die Kammergerichtsordnung auch am Reichshofrath durchgängig beobachtet werden sollte o). Indessen machte diese Verfügung eine eigene Reichshofrathsordnung nicht überflüßig. Schon war auf dem frankfurter Deputationstage im Jahr 1644 lange darüber gerathschlagt worden, und jedermann glaubte, daß das Geschäft auf dem Reichstage von 1653. vollends werde berichtigt werden; ja, man hatte zu Regensburg bereits beschlossen, daß nach Beendigung der Cameralsachen von der Reichshofrathsordnung in vollem Rath

Normen des R. Hofraths.

o) I. P. O. Art. V. §. 55.

Rath gehandelt werden sollte p): als, wider alles Erwarten, der Kaiser Ferdinand III. während des Reichstags eine nur unter seinem Namen vollzogene Reichshofrathsordnung bekannt machen ließ, ohne erst die Genehmigung des Reichs darüber abzuwarten. Auch war sie der Absicht des westphälischen Friedens gar nicht gemäß: Dieser hatte z. B. eine durchgängige Befolgung der Kammergerichtsordnung auch am Reichshofrathe verordnet. Die neue Reichshofrathsordnung hingegen erklärte, daß die Reichshofräthe die Kammergerichtsordnung so viel möglich beobachten sollten: zwar sollten sie im Wesentlichen des Processes von der Kammergerichtsordnung nicht abweichen, jedoch an andere unnöthige Gerichts-Solennia keineswegs gebunden seyn q). Nun baten zwar die Stände zuförderst um förmliche Communication der neuen Reichshofrathsordnung, damit sie ihre Erinnerungen darüber machen könnten. Aber der Kaiser schlug das Gesuch ab, weil in dieser Ordnung alles beobachtet sey, was so wohl bey dem Friedensschluß als auf dem frankfurter Deputationstage wäre erinnert worden. Die Stände beharrten auf ihrer Forderung, erhielten jedoch, durch wiederholte Erinnerungen, erst im Jahre 1714. vom Kaiser Carl VI. ein Decret, worin noch einige den Reichshofrath betreffende Puncte besonders eingeschärft wurden r). In der Wahlcapitulation von 1742. verpflichteten die Churfürsten den Kaiser, daß im gerichtlichen Verfahren

1654. 16. März.

1714. 14. Jan.

p) Th. VII. S. 20. f.

q) R. H. O. Tit. II. §. 8. und 9.

r) bey Schmauß C. J. P. A. S. 1255. ff.

ten die Reichshofrathsordnung, nebst dem, was seit von Carln VI. 1714. ins Reich erlassenen Verordnung aus den Erinnerungen der Stände inserirt worden, zur Regel angenommen und aufs genaueste beobachtet werden sollte, bis von ihm und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete Reichshofrathsordnung verfaßt werden könnte s). Damit wurde Ferdinands III. Reichshofrathsordnung und das Decret Carls VI., so fern jene den eigentlichen Proceßgang betrift, und dieses den Erinnerungen der Stände gemäß ist, von Reichswegen als verbindlich anerkannt. Sonst kann zu den Normen des Reichshofraths auch das merkwürdige Decret Josephs II. vom 5. Apr. 1766. gerechnet werden, worin verschiedene Gebrechen und Mißbräuche dieses Reichstribunals gerügt, und besonders auf reine und schleunige Rechtspflege mit Ernst gedrungen wurde t). An eine neue, nach einem Reichsgutachten zu errichtende, Reichshofrathsordnung, wozu die Wahlcapitulation v) Hofnung macht, ist wohl nicht zu denken.

Personale des R. H. R.

Der Reichshofrath besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 16. Reichshofräthen, unter denen wenigstens 6. evangelische seyn müssen. Die Ernennung dieses ganzen Personals hängt allein vom Kaiser ab, der es auch

s) Wahlcap. Carls VII. Art. XXIV. §. 8.

t) Häberlins Repertorium des t. Staats- und Lehnrechts Th. IV. S. 493. f.

v) Art. XXIV. §. 5.

auch allein besoldet. Der Präsident und Vicepräsident müssen gebohrne Teutsche, von reichsfürstlicher, gräflicher, oder freyherrlicher Herkunft, und unmittelbar oder mittelbar im Reich begütert seyn. Die Reichshofräthe sollen nicht bloß aus den kaiserlichen Erblanden, sondern mehrentheils aus dem Reich genommen werden, sollen im Reich angesessen und begütert, von gutem Ruf und Herkommen, erprobter Geschicklichkeit und Erfahrung, und weder dem kaiserlichen Hause, noch einem Reichsstande, viel weniger einem auswärtigen Herrn mit besondern Pflichten, Aemtern oder Gnadengeldern verwandt seyn x). Jeder muß vor der Anstellung eine Proberelation machen, und sich einem Examen unterwerfen. Ist hieran nichts auszusetzen, so erfolgt die, zugleich auf das Reich zu richtende, Beeidigung y) und Einführung, womit dann alle vorhergehende Dienstverhältnisse aufgehoben werden. Die Reichshofräthe sind in zwey Bänke getheilt, in die Herren- und in die Gelehrten-Bank; in Rücksicht der letztern ist jedoch kein academischer Grad erforderlich z). Die von der Herrenbank haben einen Gehalt von 2400., die von der Gelehrtenbank 4000. Gulden; außerdem sind ihnen die oft sehr beträchtlichen Laudemiengelder bey Belehnungen, die Revisionssporteln und die verfallenen Succumbenzgelder überlassen. Zur Ausfertigung der vom Reichshofrath gefaßten Beschlüsse, zur Führung des Protocolls u. s. w. sind 2. Reichshofraths-Secre-

x) N. Wahlcap. Art. XXIV. §. 2. 3.

y) N. Wahlcap. Art. XXIV. §. 3.

z) R. H. O. Tit. I. §. 9.

Secretåren bestimmt, der eine von der teutschen, der andere von der lateinischen Expedition. In Reichshofrathsgeschäften sind sie bloß dem Pråsidenten und dem Collegium unterworfen; außerdem aber stehen sie, als Mitglieder der Reichshofkanzley, unter dem Reichsvicekanzler. Die Reichshofrathsregistratur wird von einigen Registratoren besorgt, die, wie die Secretåren, von dem Chur- Erzkanzler ernannt und aus den Einkünften der Reichshofkanzley besoldet werden. Zur Besorgung der gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte der Partheyen sind 24. bis 30. Reichshofrathsagenten angestellt, unter denen sich immer einige evangelische befinden. Dieser Agenten müssen sich alle Partheyen, wenn sie nicht persönlich gegenwärtig sind, oder zu den Reichsständen gehören, welche außerordentliche Agenten abschicken können, zu den gerichtlichen Handlungen bey dem Reichshofrathe bedienen. Sie werden insgesammt von dem Reichshofrathspräsidenten ernannt, jedoch nach vorgängiger Communication mit dem Reichsvicekanzler. Zu fiscalischen Sachen bestellt und besoldet der Kaiser einen eigenen Reichsfiscal, der hierin so wohl den Procurator als den Anwald macht, und also weit mehr Geschäfte hat, als der Fiscal am Kammergericht.

Geschäftsgang.

Das Reichshofrathscollegium ist wöchentlich viermal versammelt. Alle dahin gehörige Sachen werden immer in vollem Rath verhandelt; jede Absonderung in Senate, Deputationen und Hofcommissionen ist ausdrücklich untersagt a): nur zu einzelnen Proceßhandlungen kön-

a) Wahlcap. Art. XXIV. §. 13. R. H. O. Tit. I. §. 14.

können Commissionen auf einige Mitglieder des Collegiums erkannt werden. Zu einer jeden zum Urthel reifen Sache wird außer dem Referenten noch ein Correferent bestellt. Eben dieß geschieht in allen wichtigen, besonders Revisions- und solchen Sachen, welche Stände beyder Religionen betreffen, und wenn ein erst neu eingetretener Rath zum Referenten bestellt wird. Geringfügige Sachen, oder sogenannte Currentien, werden im Anfange der Sitzung, ehe noch alle Räthe versammelt sind, oder auch in außerordentlichen Nachmittagsstunden abgethan. Im Vortrage der übrigen aber wird unter den Räthen ein Turnus beobachtet, so daß wöchentlich 2. Räthe, einer von der Herren- und einer von der Gelehrten-Bank, der Reihe nach referiren. Nach abgelegter Re- und Correlation werden die Räthe vom Präsidenten zum Votiren aufgerufen, und damit, der Regel nach, bey der Gelehrtenbank der Anfang gemacht. Der Schluß wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Bey entstehender Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Sind aber die sämmtlichen evangelischen Räthe einer andern Meynung, als die catholischen, so muß die Sache an den Reichstag verwiesen werden b). Daß der Reichshofrath in Fällen, wo er nicht als Justizcollegium betrachtet werden kann, seinen Schluß in der Form eines Gutachtens an den Kaiser bringen und dessen letzte Entscheidung abwarten müsse, ist sehr begreiflich. Aber auch in eigentlichen Justizsachen müssen in einigen gesetzlich bestimmten Fällen Gutachten an den Kai-

ser

b) J. P. O. Art. V. §. 55. R. H. O. Tit. V. §. 22.

ser erstattet werden c); alsdann ist der Kaiser verpflichtet, zu der darüber anzustellenden Berathschlagung den Reichsvicekanzler, die Re- und Correferenten und andere Reichshofräthe beyder Religionen zuzuziehen, in keinem andern Rath zu resolviren, und das vorgeschriebene Verfahren als eine wesentliche Form zu beobachten d). Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß der Kaiser berechtigt sey, eine dem Gutachten entgegenstehende Resolution zu ertheilen e).

Visitation.

Eine Visitation des Reichshofraths hat bis itzt noch nicht Statt gehabt. Zwar wurde im westphälischen Frieden festgesetzt, daß die Visitation dieses Reichsgerichts von Churmaynz geschehen sollte, so oft es nöthig seyn würde, mit Beobachtung dessen, was auf dem nächsten Reichstage von den gesammten Ständen deßhalben verfügt werden würde f). Allein auf dem nächsten Reichstage wurde hierüber nichts bestimmt: und obschon nachher bey Abfassung des Projects einer beständigen Wahlcapitulation verschiedenes davon gesprochen wurde, so konnte man sich doch nicht darüber vereinigen. Eben so fruchtlos ist die 1742. in die Wahlcapitulation eingerückte Vorschrift gewesen, nach welcher der Kaiser sogleich nach angetretener Regierung ein Reichsgutachten über den modum visitandi erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-

c) R. H. O. Tit. V. §. 18. 20. N. Wahlcap. Art. XVI. §. 15.

d) N. Wahlcap. Art. XVI. §. 15.

e) R. H. O. Tit. V. §. 20.

f) J. P. O. Art. V. §. 56.

schlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben, inzwischen aber geschehen lassen sollte, daß von dem Churfürsten von Maynz alle 3. Jahre eine Visitation des Reichshofraths vorgenommen würde g); man hat sie, aus leicht begreiflichen Ursachen, nicht beobachtet.

Kaiserliche Hof- und Landgerichte.

Noch haben sich in einigen Gegenden Teutschlands **kaiserliche Hof- und Landgerichte** bis auf den heutigen Tag erhalten, ungeachtet man, wegen der darüber entstandenen Beschwerden der Stände, so wohl auf dem westphälischen Friedenscongreß als auf mehrern Reichsconventen verschiedene Versuche gethan hat, sie abzuschaffen h). Dahin gehört: das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, welches seinen Gerichtszwang über den schwäbischen, fränkischen, chur- und oberrheinischen Kreis erstreckt; das kaiserliche freye Landgericht in Schwaben, welches das Haus Oesterreich pfandweise besitzt; und das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, welches von Brandenburg, als Burggrafen von Nürnberg, besetzt wird. Diese Gerichte üben, unter kaiserlichem Ansehen, in ihren Bezirken über Mittelbare und Unmittelbare die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus, so fern keine kaiserlichen Exemtionsprivilegien entgegenstehen i). In Ansehung der Unmittelbaren concurriren sie in erster Instanz mit den höchsten Reichsgerichten; in Ansehung der Mittelbaren mit den Territorialgerichten, so daß die Prävention entscheidet.

g) Wahlcap. Art. XXIV. §. 6. 7.

h) J. P. O. Art. V. §. 57. Wahlcap. Art. XVIII. §. 8.

i) Wahlcap. Art. XVIII. §. 9. 11.

ren. Von ihren Aussprüchen geht die Appellation an die höchsten Reichsgerichte k). Während eines Interregnums dauern sie fort, und treten gegen die Vicariats-Hofgerichte in das Verhältniß, worin sie sonst gegen den Reichshofrath stehen.

Austrägalgerichte.

Neben den kaiserlichen Hof- und Landgerichten können auch die Austrägalgerichte, welche durch die Austrägalinstanz der Reichsunmittelbaren entstehen l), zu den Reichs-Untergerichten gerechnet werden. Bekanntlich sind die Austräge theils gewillkührte oder Conventional-Austräge, theils gesetzliche oder Legal-Austräge. Die gewillkührten haben nur für die Interessenten Verbindlichkeit; diejenigen aber, die erst nach 1555. entstanden sind, können nur alsdann auf immer für völlig verbindlich gehalten werden, wenn sie die kaiserliche Bestätigung erhalten haben. Die gesetzlichen Austräge sind unmittelbar in den Gesetzen angeordnet, und müssen den gewillkührten nachstehen. Das Recht der gesetzlichen Austräge haben: Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige m), Grafen, Freyherren und andere unmittelbare Reichsadeliche. Wenn ein Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger belangt werden soll, so muß der Kläger, er mag seyn, wer er will, die Sache erst an ein Austrägalgericht zu bringen suchen; obschon der verschiedene Stand des Klägers

k) Wahlcap. Art. XVIII. §. 10.

l) S. oben Th. VI. S. 983. ff.

m) gefürstete Reichsprälaten und gefürstete Reichsgrafen.

gers eine Verschiedenheit des Austrägalwegs bewirkt n). Grafen, Freyherren und andere unmittelbare Reichsadliche haben das Recht der Legal-Austräge nur alsdann, wenn der Kläger mit ihnen von gleichem oder höherm Stande ist. Das nach Verschiedenheit der Austrägalwege verschieden zusammengesetzte Austrägalgericht muß den Streit in Jahresfrist entscheiden; widrigenfalls kann die Sache an eins der höchsten Reichsgerichte gebracht werden. Findet sich der eine oder der andere Theil durch den Ausspruch des Austrägalgerichts beschwert, so kann er davon an eins der höchsten Reichsgerichte appelliren, dafern nicht die Sache ihrer Natur nach inappellabel ist. Wenn aber das Austrägalurtheil rechtskräftig geworden ist, und der unterliegende Theil demselben nicht Folge leisten will, so kann bey einem der höchsten Reichsgerichte um die Execution nachgesucht werden. Bey dem allem giebt es doch mehrere Rechtssachen, in denen die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegen Reichsunmittelbare sogleich in erster Instanz vollkommen begründet ist. Dahin gehören: Landfriedensbruch- und überhaupt alle andere Fiscal-Sachen; Pfändungen, Arreste und Repressalien unter zwey Reichsunmittelbaren; Sachen, worin Mandata sine clausula Statt finden; wenn eine wahre Continenz oder Connexität der Sachen vorhanden ist; wenn Wittwen, Unmündige und andere personae miserabiles einen Reichsunmittelbaren belangen wollen; Sachen, wobey das richterliche Amt nur

n) S. Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. II. S. 402. ff. Leist. Lehrbuch des t. Staatsr. S. 400. ff.

nur zur Vorbereitung eines Rechtsstreits erforderlich ist; wenn reichsgerichtliche Advocaten, Procuratoren und Agenten ihre Deservitenrechnung einklagen; endlich Sachen, welche größere oder Reichs-Regal-Lehen betreffen. Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit, als solche, gehören in erster Instanz entweder vor die Austräge, oder, wegen der Beschaffenheit der Sache und der besondern Qualität der beklagten Landesobrigkeit, vor die höchsten Reichsgerichte. In Streitigkeiten dieser Art dürfen sich die Territorialgerichte keine Gerichtsbarkeit anmaßen. Kommen aber, vermöge einer rechtsbeständigen Ausnahme, solche Klagen gleichwohl in erster Instanz an die Landesgerichte, so darf dennoch, in der Regel, die Appellation an die höchsten Reichsgerichte nicht gehindert werden. Eben dieselben Grundsätze sollten im Allgemeinen auch in Ansehung der Klagen gelten, die von Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit in bloßen Privatsachen angestellt werden. Zwar ist in der Wahlcapitulation von 1790. in Rücksicht derjenigen Sachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, eine Ausnahme gemacht worden o): aber diese Vorschrift kann wohl nicht für allgemein verbindlich gehalten werden, da sie mit der vorhergehenden Reichsgesetzgebung in offenbarem Widerspruch steht, und also die Churfürsten die verfassungsmäßigen Gränzen ihres Wahlcapitulationsrechts wirklich überschritten haben p).

o) Wahlcap. Leopolds II. Art. XIX. §. 6.

p) Leist a. ang. O. S. 408. ff.

Vollziehung der Reichsgerichtsurtheile.

Wenn Urtheile der höchsten Reichsgerichten, denen der Befolgungsbefehl unmittelbar angehängt werden muß q), rechtskräftig geworden sind, und dennoch der Sachfällige oder Verurtheilte in der bestimmten Frist nicht Folge leistet, so wird, auf Ansuchen des obsiegenden Theils, die Execution von den höchsten Reichsgerichten erkannt. Dieß geschieht vom Kammergericht durch ein mandatum de exequendo, vom Reichshofrath durch ein rescriptum commissorium ad exequendum. Ist der Verurtheilte ein Reichsunmittelbarer, so muß die Execution dem oder den kreisausschreibenden Fürsten des Kreises, wovon jener ein Mitglied ist, aufgetragen werden. Zuweilen geschieht dieß mit der Clausel „sammt und sonders,“ oder auch „sammt oder sonders.“ Jene Clausel hat die Wirkung, daß, wenn der eine kreisausschreibende Fürst die Execution nicht übernehmen will, der andere sofort dazu schreiten kann; bey dieser aber hat der obsiegende Theil die Wahl, an welchen von beyden kreisausschreibenden Fürsten er sich mit seinem Gesuch um Vollstreckung der Execution wenden will. Können oder wollen die Executoren den Auftrag nicht übernehmen, so wird die Execution auf die kreisausschreibenden Fürsten des benachbarten Kreises transscribirt. Sind hingegen die Kräfte der Executoren dem Auftrage nicht gewachsen, so müssen ein oder mehrere Kreise durch mandata auxiliatoria zu Hülfe gezogen werden: und wenn auch auf diese Art der Zweck nicht erreicht werden kann, so bleibt nichts übrig, als sich unmittelbar an Kaiser und Reich zu wenden. Traurig ist es allemal,

q) S. den R. Absch. v. 1654. §. 159. 160.

mal, wenn es so weit kommt, daß benachbarte Kreise zu Hülfe gerufen werden müssen; dann wird gewöhnlich nichts aus der Execution, wenn nicht etwa der österreichische Kreis zu Hülfe gerufen wird. Ohne die vom Kammergericht requirirte burgundische Kreishülfe hätten sich die Lütticher im Jahr 1791. gewiß nicht unterworfen r). Gegen Mittelbare wird die Execution der reichsgerichtlichen Urtheile ihrer ordentlichen Landesobrigkeit übertragen. Daß die Reichsgerichte bey der Executionserkennung, wenn von der Vollziehung rechtskräftiger Urtheile die Rede ist, an die Vorschriften der Executionsordnung gebunden sind, erkennen sie itzt selbst an. Dagegen behaupten sie, daß sie in andern Fällen, wenn vor der Entscheidung einer Sache irgend eine Verfügung nöthig ist, z. B. Sequestration, Anlegung des Arrests rc., freyere Hände hätten. So trug im Jahr 1747. das Kammergericht in der bekannten Gleichischen Sache dem Herzoge von Sachsen-Gotha auf, die Frau von Gleichen zu sequestriren, um einsweilen ihre Person wider den Herzog von Meiningen, der sie hatte gefänglich einziehen lassen und ihr nach dem sächsischen Duellmandat den Proceß machen wollte, in Sicherheit zu setzen s). Allerdings sprechen die Reichsgesetze, welche die Reichsgerichte anweisen, den kreisausschreibenden Fürsten die Execution aufzutragen, nur von der Vollstreckung der Urtheile, nicht auch von andern außerordentlichen Verfügungen. Doch wollen die kreisausschreibenden Fürsten diesen Unterschied nicht gelten lassen, und gewöhnlich kommt

r) oben Th. VIII. S. 744.

s) Th. VIII. S. 269.

kommt es darüber zum Streit. Eine andere Bewandtniß hat es mit den Manutenenz-Commissionen: diese setzen eine Untersuchung und wenigstens eine einsweilige Entscheidung voraus, und müssen daher auf die kreisausschreibenden Fürsten erkannt werden t).

Rechtsmittel.

Appellationen von den Aussprüchen der höchsten Reichsgerichte finden nicht Statt, und können eigentlich, der Natur der Sache nach, nicht Statt finden. Dennoch hat man bey dem Reichskammergericht den Partheyen, die sich durch dessen Urtheile beschwert fanden, seit 1532. die Revision der Acten zugelassen, welche durch die jedesmalige Kammergerichts-Visitation geschehen soll. Anfangs konnte in allen Sachen, die bey dem Kammergericht abgeurtheilt waren, das Rechtsmittel der Revision eingewandt werden. Da aber dieß gemißbraucht wurde, so fand man sich genöthigt, vorzüglich im jüngsten Reichsabschiede, einige Einschränkungen zu machen. Dem zu Folge sind in Fällen, wo die Appellation nicht Statt findet, auch die Revisionen nicht zulässig. Jedes Revisionsgesuch muß innerhalb 4. Monaten bey dem Chur-Erzkanzler eingewandt werden; auch muß sich der Revident und dessen Advocaten zur Ablegung des Revisionseides erbieten. Endlich muß sich die Summe, um welche der Revident beschwert zu seyn glaubt, auf 2000. Thaler, ohne die Zinsen, belaufen, wenn die Revision Statt haben soll v). Neue Thatsachen und neue Urkunden

t) Häberlins Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 497. f.

v) R. Absch. v. 1654. §. 123. 127.

den dürfen in der Ausführung nicht vorkommen; denn in diesem Fall gilt das Rechtsmittel der Restitution. Das erste Geschäft der Revisoren ist die Bestimmung der Succumbenzgelder; der Revident muß nämlich, nach der Erheblichkeit der Sache, eine gewisse Summe deponiren, die, wenn das vorige Urtheil bestätigt wird, an den kaiserlichen Fiscus fällt. So lange noch die ordentlichen Visitationen des Kammergerichtes fortdauerten, konnten auch die Revisionssachen jährlich abgeurtheilt werden, zumal da man, aus Furcht vor den Succumbenzgeldern, nur selten zur Revision seine Zuflucht nahm. Da also durch dieses Rechtsmittel die Sachen nicht sonderlich aufgehalten wurden, so war es um so weniger bedenklich, ihm eine suspensive Kraft zuzugestehen. Nachdem aber die jährlichen Visitationen aufgehört hatten, machte man von diesem Rechtsmittel desto häufiger Gebrauch, und so half alles Urtheilen des Kammergerichts wenig oder nichts. Das Kammergericht führte hierüber laute Beschwerden, und diese bewirkten endlich so viel, daß durch den jüngsten Reichsabschied der Revision die suspensive Kraft wieder genommen wurde, jedoch so, daß derjenige Theil, für welchen das zu vollziehende Kammergerichtsurtheil gesprochen worden, hinlängliche Caution de restituendo leisten sollte x). Ein ähnliches Rechtsmittel ist, vermöge des westphälischen Friedens y), auch bey dem Reichshofrathe eingeführt, die sogenannte Supplication z), wobey eben

x) R. Absch. v. 1654. §. 124.

y) Art. V. §. 54.

z) Supplicatio ad Caesarem.

sache, ehe am Reichstage ein entscheidender Schluß darin gefaßt wird, von dem höchsten Reichsgericht, gegen dessen Ausspruch recurrirt worden ist, Bericht gefordert werde, ist nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Analogie der andern Gerichte und selbst der Revision am Kammergericht völlig gemäß b).

Reichs-Criminal-gewalt.

Die Reichs-Criminalgewalt steht, nach ihrem ganzen Umfange, nicht dem Kaiser allein zu, sondern das Corpus der Reichsstände nimmt zum Theil an der Ausübung der darin enthaltenen Rechte Antheil; dieß zeigt sich besonders bey der Reichs-Criminalgesetzgebung. Die Verbrechen, welche Reichsunmittelbare begehen können, sind entweder Verbrechen gegen Kaiser und Reich, oder Verbrechen gegen den ganzen Staat, dessen Regenten sie sind, oder auch gegen Einzelne, die ihre oder anderer teutschen Staaten Unterthanen sind. In Ansehung der beyden ersten Arten sind sie den gemeinen Reichs-Criminalgesetzen unterworfen; bey den Privatverbrechen aber dürfen sie nach den Gesetzen, die sie für ihre eigenen Unterthanen gegeben haben, nicht beurtheilt werden, dafern sie sich ihnen nicht ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben. Die Criminalgerichtsbarkeit über sämmtliche Reichsunmittelbare gebührt zwar dem Kaiser; doch muß jedesmal die förmliche Untersuchung von einem der höchsten Reichsgerichte angestellt werden, und zur Abfassung des Straferkenntnisses ist oft selbst die Einwilligung des Reichstags erforderlich. Eigentlich ist das Reichskammergericht so gut wie der Reichshof-

b) S. oben Th. VIII. S. 257. f.

hofrath berechtigt, überhaupt in allen peinlichen Sachen der Reichsunmittelbaren die Untersuchung anzustellen und die Bestrafung zu erkennen, so fern das letzte nicht vom Kaiser und Reich geschehen muß. Aber schon längst ist die alleinige Competenz des Reichshofraths hierin durch das Herkommen entschieden. Zu den Strafen, welche über Landesherren und Reichsstände, nach geendigter Untersuchung, nur von der Reichs-Staatsgewalt selbst erkannt werden können, gehört besonders die Reichsacht, die vornehmlich auf den Land- und Religionsfriedens-Bruch gesetzt ist, und den Geächteten seiner Lehen, Würden, Ehren und Rechte beraubt, jedoch ohne den unschuldigen Agnaten zu schaden c). Da man sich über die Sache der Achtserklärungen weder auf dem westphälischen Friedenscongreß, noch auf dem Reichstage hatte vereinigen können, so kam es endlich während des Interregni von 1711. zwischen den beyden höhern Reichscollegien zu einem vergleichsmäßigen Schluß. Vermöge desselben sollten zwar „die Reichsgerichte berechtigt seyn, einen Achtsproceß in Gang zu bringen, und den Fiscal oder den beleidigten und klagenden Theil mit dem Beklagten darüber bis zu Ende rechtlich verfahren zu lassen; wenn aber die Acten zum Spruch geschlossen wären, sollten sie an den Reichstag geschickt und hier von einer, aus allen drey Reichscollegien nach der Religionsgleichheit zu ernennenden, Reichsdeputation erörtert, deren Gutachten an die gesammten Reichsstände gebracht, von diesen der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil, nachdem

c) Wahlcap. Art. XX. §. 8.

dem es vom Kaiser genehmigt worden, in dessen Namen publicirt, die Execution aber nicht anders als nach der Reichsexecutionsordnung, durch den Kreis, worin der Geächtete gesessen und angehörig wäre, vorgenommen und vollzogen werden d)." Dieß alles wurde in das Project der beständigen Wahlcapitulation aufgenommen, und sofort in die Wahlcapitulation Carls VI e) eingerückt. Seit dieser Zeit hat sich kein Fall wieder ereignet, daß ein Reichsstand wäre in die Art erklärt worden; denn der während des siebenjährigen Kriegs wider Churbrandenburg gemachte Versuch wurde durch den Widerspruch des evangelischen Religionstheils vereitelt f). Ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung kann der Kaiser keinen Reichsstand von Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, weder provisorisch noch auf andere Weise, suspendiren und ausschließen g), noch seiner Landesregierung entsetzen h). Das letzte wurde erst im Jahr 1742. der Wahlcapitulation beygefügt, wozu die Suspension des Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin i) die Veranlassung gab. Noch viel weniger darf der Kaiser oder der Reichshofrath eigenmächtig die Todesstrafe und überhaupt jede

Art

d) (Frh. v. Zech) Gegenwärtige Verfassung der kais. Regierung in Teutschl. nach Carls VI. Wahlcap. S. 226. ff.

e) Art. XX.

f) Th. VIII. S. 319. f. 340. ff.

g) Wahlcap. Art. I. §. 3.

h) ebend. §. 4.

i) Th. VII. S. 751. f.

andere Strafe, bey welcher die Fortführung der Landesregierung nicht bestehen kann, über einen Reichsstand verhängen; wiewohl in neuern Zeiten mehrere Fälle von Gefängnißstrafen, die wider regierende Reichsgrofen ohne reichstägige Bewilligung verhängt und vollzogen wurden, vorgekommen sind k), ohne daß das Reich sich dawider geregt hat. Weiter geht die Macht des Reichshofraths, wenn von Bestrafung solcher Reichsunmittelbaren die Rede ist, die nicht zur Classe der Landesherren und Reichsstände gehören; nur muß dessen Straferkenntniß durch ein Gutachten dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden.

Kaiserl. Einkünfte.

Reichs-Kammereinkünfte von Krongütern giebt es nicht mehr; sie sind seit vielen Jahrhunderten schon verloren gegangen. Zu einer künftigen Verbesserung des kaiserlichen Kammerwesens ist zwar in der Wahlcapitulation dadurch Hofnung gemacht worden, daß erhebliche Lehen, die etwa dem Reich durch Todesfälle oder Verwirkung eröfnet und heimfallen würden, nicht wieder verliehen, sondern zum Unterhalt des Kaisers und zur Bestreitung der nöthigen Reichsbedürfnisse eingezogen werden und als Krongüter beym Reich bleiben sollen l). Aber die Erfüllung dieser Hofnung scheint noch sehr weit entfernt zu seyn, da theils alles, auch das kleinste Reichsgebiet, durch Anwartschaft oder Erbverbrüderung auf Jahrhunderte hinaus seinen künftigen, schon angewiesenen, Herrn hat, theils wirkliche Erledigungsfälle dem Hause Oesterreich zu-

Bb 2

k) S. oben S. 279. f.

l) Wahlcap. Art. XI. §. 10. 11. Art. XX. §. 6.

zugewandt worden sind m). Von den verschiedenen, sonst einträglichen, Hoheitsrechten ist dem Kaiser äußerst wenig übrig geblieben, und vom Reich werden zu seinem Unterhalt jährlich keine Geldbewilligungen gemacht. Daher ist der Kaiser, als solcher, einer der ärmsten Regenten, der, ohne beträchtliche Erbstaaten, gar nicht im Stande seyn würde, den Aufwand der kaiserlichen Regierung zu bestreiten. Die ordentlichen oder beständigen kaiserlichen Einkünfte bestehen theils in den noch übrig gebliebenen Urbar-Steuern einiger Reichsstädte, die schon vor der Aufhebung der meisten Reichsstädte im Jahr 1803. sehr unbedeutend waren n), weil mehrere derselben sich davon befreyet hatten; theils in der Judensteuer, oder dem jährlichen Opferpfennig der Judenschaft zu Frankfurt und Worms, einer Abgabe, die bisher nur 3100. Gulden betrug. Unter den außerordentlichen oder zufälligen Einkünften sind die Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft die wichtigsten o); sie werden gewöhnlich bey Reichskriegen und andern außerordentlichen Gelegenheiten gezahlt, dagegen aber auch die Reichsritterschaft zu den Reichssteuern nichts beyträgt. Die Laudemien- und Anfallsgelder fallen dem Reichshofrath und der Reichshofkanzley zu, und die in die Fiscal-Casse bey den höchsten Reichsgerichten fließenden Geldstrafen sind von keiner Erheblichkeit.

Die

m) Als im Jahre 1760. die Grafschaft Hohenembs erledigt wurde, verliehe sie der Kaiser Franz I. seiner Gemahlin Maria Theresia.

n) Sie betrugen jährlich 10,784. Gulden 32. Kr.

o) Man schätzt sie auf beynahe ½ Million.

Reichssteuern.

Die Reichssteuern, oder die zur Bestreitung der Kosten der Reichsregierung von der Reichsversammlung bewilligten Beyträge, sind ebenfalls theils ordentliche, die zu bestimmten Zeiten, ohne weitere Bewilligung, von den Reichsständen bezahlt werden müssen; theils außerordentliche, die bey außerordentlichen Gelegenheiten auf den besondern Antrag des Kaisers bewilligt werden. Zu den **ordentlichen Reichssteuern** gehören die sogenannten **Kammerziele**, oder die Gelder, die jeder Reichsstand nach der Usualmatrikel zur Unterhaltung des Reichskammergerichts jährlich beytragen muß p). Und dieß ist die einzige allgemeine, fortwährende Reichssteuer. **Außerordentliche Reichssteuern** werden für zeitige Bedürfnisse, z. B. zur Unterhaltung des kaiserlichen Hofes, der Reichsarmee, zu Reichsgesandtschaften und dergleichen, auf den Antrag des Kaisers von der Reichsversammlung nach sogenannten **Römermonaten** q) bewilligt, und von den Ständen nach den vom Reichstage bestimmten Orten oder Legstädten abgeschickt; hier werden sie von den ernannten Reichspfennigmeistern oder Reichscassirern in Empfang genommen, sodann auf dem Reichstage verrechnet, und sollen bloß zu dem Zwecke, wozu sie verwilligt worden sind, verwendet werden r). Bey solchen Verwilligungen liegt noch immer die Reichsmatrikel von 1521., als Reichssteuerfuß, zum Grunde. Eine neue Reichsmatrikel hat noch nicht zu Stande gebracht werden können, ungeachtet sie ein sehr dringendes Be-

p) S. oben S. 362.

q) S. Th. VI. S. 957. f.

r) Wahlcap. Leopolds II. Art. V. §. 3 — 5.

dürfniß ist, theils wegen der vielen Unrichtigkeiten, die sich in jener finden, theils wegen der häufigen Beschwerden und Moderationsgesuche mehrerer Reichsstände, die noch bey weitem nicht alle erledigt sind s). Mit völliger Gewißheit läßt sich der ganze Betrag eines Römermonats nie zum Voraus bestimmen, zumal da mehrere Stände sich ihren Anschlag eigenmächtig moderirt haben. Heut zu Tage wird ein Römermonat kaum 50,000. Gulden betragen t), so daß zu einer Million Gulden ungefähr 20. Römermonate erfordert werden. Durch die Wahlcapitulation sind nicht nur alle eigenmächtige Exemtionen von den Reichssteuern, sondern auch die Compensationen gänzlich verboten; so wie der Kaiser auch keine Assignationen darauf ausstellen darf v). Höchst sonderbar ist es, daß die im westphälischen Frieden auf den nächsten Reichstag verwiesene Hauptfrage: ob im Reichssteuerwesen die Mehrheit der Stimmen gelten solle? noch immer nicht entschieden ist, ungeachtet man sie seit 1711. in allen Wahlcapitulationen von neuem zur Comitial-Berathschlagung empfohlen hat.

Subcollectationsrecht.

Bis zum 16ten Jahrhundert wurde jeder Reichsstand für schuldig gehalten, die auf dem Reichstage bewilligten Steuern aus seinen eigenen Kammermitteln zu bezahlen. Zwar pflegten die Landesherren, bey allgemeinen dringenden Bedürfnissen, ihre Unterthanen mit außerordentlichen Steuern zu belegen: doch mußten sie jedesmal

s) Th. VI. S. 938.

t) Häberlins Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 259.

v) Wahlkap. Leopolds II. Art. V. §. 6—9.

mal erst mit ihren Landständen darüber handeln und ihre Einwilligung zu erhalten suchen, auch wohl Reverse ausstellen, daß sie künftig das Land, ohne Bewilligung der Stände, mit keinen Steuern beschweren wollten. Allmälig aber erwarben sich die Landesherren in Ansehung der Reichssteuern das sogenannte Subcollectationsrecht, welches zuerst durch Observanz aufkam x), und seit 1530. y) und 1543. in den Reichsgesetzen förmlich anerkannt und bestätigt worden ist z). Das Landesbesteuerungsrecht überhaupt, oder das Recht der Landesherren von ihren Unterthanen Geldbeyträge zu den Staatsbedürfnissen zu fordern, ist selbst in der Landeshoheit der monarchischen und republicanischen Staaten Teutschlands enthalten, aber auch, zum Besten der Unterthanen, durch Reichsgesetze dergestalt eingeschränkt, daß es nicht nach Willkühr ausgeübt werden kann; und nicht leicht äußert sich bey andern Regierungsrechten, vermöge der Particularverfassung, der Einfluß der Landstände so bedeutend, als bey der Ausübung des Besteuerungsrechts. In Gemäßheit der reichsgesetzlichen Beschränkung desselben theilen sich die Landessteuern in nothwendige und freywillige. Zu den nothwendigen oder solchen Steuern, welche die Unterthanen auf die an sie ergangene landesherrliche Aufforderung entrichten müssen, gehören: 1) die außerordentlichen nach Römermonaten bewilligten Reichssteuern und auch die Un-

 kosten

x) Carl Heinr. Lang hist. Entwicklung der teutschen Steuerverfassung, (Berlin 1793. 8.) S. 187.

y) R. Absch. v. 1530. §. 118.

z) S. Th. VI. S. 959. f.

kosten, welche durch die vom Reich beschlossene Aufbringung und Unterhaltung des Reichscontingents entstehen; 2) die Beyträge zur Unterhaltung des Kammergerichts, oder die sogenannten Kammerzieler a), wiewohl bey diesen, wie bey jenen, auch der Landesherr zur Concurrenz verbunden ist b); 3) die sämmtlichen Kreissteuern, welche nach der Executionsordnung, zur Nothdurft und zum Besten der Kreise auf Kreistagen beschlossen werden sind, wozu auch die Kosten gehören, welche durch das zu haltende Kreiscontingent veranlaßt werden c); 4) die Kosten der Gesandtschaften zu Reichs-, Deputations- und Kreistagen d); 5) die Kosten, welche durch die Besetzung und Erhaltung der nöthigen Landesfestungen und Garnisonen verursacht werden, wozu, vermöge des jüngsten Reichsabschieds, „die Landsassen, Unterthanen und Bürger ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sind e).“ Diese Verordnung wurde nachher vielfältig dazu benutzt, den Landschaften es zur Schuldigkeit anzurechnen, daß sie, auch ohne ihre Einwilligung, zu den hier genannten Gegenständen mit Steuern belegt werden könnten. Offenbar redet die Verordnung nur von

a) R. Absch. v. 1654. §. 14. Reichsschluß v. 3. Nov. 1720. bey Schmauß S. 1291. Reichsschluß v. 1775. Art. 83. Wahlcap. Art. XV. §. 3.

b) R. Absch. v. 1543. §. 25. R. Absch. v. 1576. §. 11.

c) Execut. Ordn. §. 82. R. Absch. v. 1654. §. 180. Princ.

d) Kais. Erklär. v. 19. Jun. 1670. bey Pachner Th. I. S. 451. f.

e) R. Absch. v. 1654. §. 180. Fin.

nöthigen Festungen und [illegible] Garniso-nen; auch verbindet sie die Unterthanen alle zu einem hülflichen Beytrage. Aber die Ver-bündeten hielten manches für nöthig, was die Landstände nicht für nöthig halten konnten, noch wollten. Mehrere Reichsstände äusserten daher den Wunsch, daß die angeführte Stelle des jüngsten Reichsabschieds §. 180. noch weiter aus-gedehnt werden möchte, und zwar dahin: „daß eines jeden Reichsstandes Landstände und Unter-thanen nicht allein zur Landesdefensionsverfas-sung, sondern auch zur Handhabung und Er-füllung der dem westphälischen Frieden nicht zu-widerlaufenden Bündnisse; wie auch nicht nur zu Erhaltung und Besetzung der nöthigen, son-dern unbestimmt der Festungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern die jedes-mal erfordernden Mittel, und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt werde, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn soll-ten." Auch sollten dagegen bey den Reichsge-richten keine Klagen der Unterthanen angenom-men, noch denselben einige Privilegien oder Ex-emtionen dawider zu statten kommen. Wirklich kam in dieser Maasse, durch die Mehrheit der Stimmen, ein Reichsgutachten zu Stande g). Aber der Kaiser versagte ihm in der darauf er-theilten Resolution seine Genehmigung, mit der Erklärung: „er könne zwar geschehen lassen, daß es nicht nur bey dem §. 180. des jüngsten Reichsabschieds und beym dem den Churfürstlichen [illegible]

Reichsgut-achten 1670. 29. Oct. 1671. 12. Febr.

g) Pachner Th. I. S. [illegible]

gen, so können sie, ihre Bestimmung mag seyn, welche sie will, den Unterthanen wider ihren Willen nicht aufgebürdet werden; vielmehr haben diese gegen ihre Landesherrschaft bey den höchsten Reichsgerichten Schutz und Beystand zu erwarten. Sollte hingegen eine Steuer für das gemeine Beste unumgänglich nothwendig seyn, und dennoch die Landstände und Unterthanen ihre Einwilligung verweigern, so kann diese von den höchsten Reichsgerichten allerdings ergänzt werden k).

Stehender Kriegsstaat.

Eine der wichtigsten Veränderungen, die sich nach dem westphälischen Frieden in der teutschen Verfassung bildeten, war der stehende Kriegsstaat von beständigen Regimentern, den die mächtigern Reichsstände zu unterhalten anfiengen. Der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg fand bey seinem Regierungsantritt (1640.) nicht mehr als 3600. Mann zu Fuß und 2500. Mann zu Pferde, hinterließ aber im Jahr 1688. ein stehendes Kriegsheer von 38,000. Mann. Friedrich Wilhelm I., der noch als Kronprinz im flandrischen Feldzuge von 1709. zwey englische Officiere über die Frage streiten hörte: ob der König von Preussen im Stande sey, ohne englische und holländische Hülfsgelder ein Heer von 20,000. Mann zu unterhalten? traf sogleich nach seiner Thronbesteigung im Finanzwesen solche Einrichtungen, die ihm alle fremde Subsidien entbehrlich machen konnten l), und verstärkte seine Armee auf mehr als

k) Leist Lehrb. des t. Staatsr. S. 626. f.

l) De la monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand,

als 80,000. Mann. Friedrich II. hielt, selbst in Friedenszeiten, mehr als 200,000. Mann, und diese sind unter seinem Nachfolger noch sehr beträchtlich vermehrt worden m). Die stehende Kriegsmacht des Hauses Oesterreich wurde im Jahr 1673. auf 60,000. Mann geschätzt n). Bey Leopolds I. Tode im Jahr 1705. bestand sie aus 132,244. Mann, worunter 35,000. zu Pferde waren o). Unter Joseph II., um das Jahr 1780., belief sich das Total der österreichischen Armee auf 352,624. Mann. Darunter waren: an Infanterie 187,560. Mann reguläire Truppen und 86,258. Mann Gränzregimenter; an Cavallerie 49,624. Mann; an verschiedenen Corps, als Artillerie, Bombardier-, Mineur- und Ingenieur-Corps, Gränz-Cordon rc., 29,182. Mann. Die Verpflegungskosten betrugen damals gegen 20. Millionen Gulden p). Nach der Zeit ist die österreichische Armee beträchtlich vermehrt, und die Unterhaltung derselben kostspieliger geworden. Freylich darf man bey diesen beyden Häusern nicht vergessen, daß sie auch außerhalb Teutschland sehr ansehnliche Länder besitzen. Aber auch andere Reichsstände, namentlich Churbayern, Chursachsen, Churbraunschweig, haben nach dem westphälischen Frieden angefangen, stehende Truppen zu halten,

Grand, par le Comte *de Mirabeau*, (à Londres 1788. 8.) T. I. p. 68.

m) Kurzgefaßte Stamm- und Rangliste der kön. preussischen Armee für das Jahr 1790. Berlin 1790. 8.

n) Keyßlers Reisen Th. II. S. 1001.

o) Rink Leben Leopolds S. 253.

p) Häberlins Staats-Archiv, Heft XL. S. 368. ff. 376. f.

halten, und sie in neuern Zeiten so sehr vermehrt, daß Pfalz-Bayern um das Jahr 1792. 35,000. Chursachsen 33,000. und Churbraunschweig 26,000. Mann regulaire Truppen hatten. Ueberhaupt ist unter allen europäischen Reichen keins so kriegerisch, kann keins ein so zahlreiches, geordnetes und geübtes Kriegsheer ins Feld stellen, als Teutschland. Die teutschen Regenten zusammengenommen unterhalten in Friedenszeiten über 700,000. Mann regulaire und größtentheils treflich geübte, wohl disciplinirte Truppen. Wären diese insgesammt unter einem einzigen Souverain vereint, trennte nicht ein gegenseitiger Haß die Truppen des einen Fürsten von den Truppen des andern, die Brandenburger von den Oesterreichern, die Sachsen von den Bayern rc., würden sie alle von Einem Nationalgeist beseelt; welche auswärtige Macht dürfte es wagen, die Teutschen anzugreifen oder gar zu insultiren?

Reichskriegsverfassung.

Weder der Kaiser noch das Reich unterhalten, von Reichswegen, ein stehendes Kriegsheer; ob es schon mehrmal im Vorschlage war; nur erst im Fall eines Reichskriegs entsteht eine Reichsarmee, die aus den Contingenten der einzelnen Reichsstände zusammengesetzt wird. Ein Reichskrieg, er mag wider einen auswärtigen oder innern Reichsfeind geführt werden sollen, er mag ein Angriffs- oder Vertheidigungskrieg seyn, kann nicht anders als vom Kaiser und dem Corpus der Reichsstände auf dem Reichstage beschlossen werden q). Bey einem zwischen auswär-

q) J. P. O. Art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art. IV. §. 2. Vermöge des Deput. Recesses v. 1803. §. 27. sind künftig

wärtigen Mächten entstehenden Kriege hängt es, dafern nicht besondere Verträge entgegenstehen, bloß von der Reichsstaatsgewalt ab, ob sie die Neutralität beobachten wollen, oder nicht. Wird ein einzelner teutscher Staat von einer auswärtigen Macht angegriffen, oder mit Krieg überzogen, so können Kaiser und Reich nicht neutral bleiben, sondern es muß, vermöge der gemeinen Reichsverbindung, dem Angegriffenen Schutz und Hülfe geleistet werden. Ist aber einmal der Reichskrig beschlossen und erklärt, so darf sich kein Reichsstand, ohne besondere Genehmigung des Kaisers und Reichs, der Stellung seines Contingents entziehen, oder neutral bleiben r); bloß den noch vorhandenen sechs Reichsstädten ist, wie den beyden Städten Regensburg und Wetzlar, vermöge des jüngsten Deputationsrecesses, die uneingeschränkte Neutralität bey einem Reichskriege zugesichert worden s). Aus dem allgemeinen Verbot der Neutralität ergiebt sich die Ungültigkeit der Separatfriedensschlüsse der Reichsstände von selbst. In vorigen Zeiten wurde die Stärke der von den Reichsständen zur Reichsarmee zu stellenden Contingente nach dem Mannschaftsquantum bestimmt, wie es in der Reichsmatrikel von 1521. jedem Reichsstande angesetzt war. Bey jedem bevorstehenden Reichskriege mußte erst einem jeden Reichsstande sein Contingent zu stellen angesagt werden, und die Generalität wurde jedesmal auf dem Reichstage bestellt,

künftig die Reichsstädte von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen über Krieg und Frieden völlig enthunden.

r) R. Absch. v. 1641. §. 87.

s) Deput. Receß v. 1803. §. 27.

stellt, wie man sie nöthig fand und, seit dem westphälischen Frieden, nach der Religionsgleichheit. Auch wurde von der Reichsarmee weiter keine Abtheilung gemacht, als wie die Reichsmatrikel von 1521. nach der Ordnung, wie die Reichsstände auf einander folgten, einem jeden sein Contingent angewiesen hatte. Diese unzweckmäßige Zusammensetzungsart dauerte bis zum Jahr 1681., da bey Gelegenheit der französischen Gewaltthätigkeiten im Elsaß zwey Reichsschlüsse zu Stande kamen, auf denen die teutsche Reichskriegsverfassung noch itzt beruhet. Im ersten dieser Reichsschlüsse wurde bestimmt, daß, zur Abwendung der damals drohenden Gefahr, von Reichswegen 40,000. Mann, und zwar 12,000. zu Pferde und 28,000. zu Fuß, aufgebracht werden sollten. Vermöge des zweyten wurde die ganze zu stellende Mannschaft auf die 10. Kreise vertheilt, und jedem Kreise die besondere Vertheilung seines ganzen Kreiscont[illegible] überlassen t). Seit dieser Zeit ist bey dem [illegible]bruch eines Reichskriegs der Repartitionsfu[illegible] 1681. jedesmal wieder aufgenommen, un[illegible] gleich bestimmt worden, ob das Duplum, [illegible]plum oder Quintuplum von den 40,000. M[illegible] gestellt werden sollte. Jeder Kreis ist alsd[illegible] dem ergangenen Reichsschluß zu Folge, verb[illegible]den, das auf ihn, nach der Repartition [illegible] 1681., fallende Kreiscontingent ein-, zw[illegible] drey- oder fünffach zur Reichsarmee zu ste[illegible]. Jeder Kreisstand haftet dann wieder dem Kr[illegible] für die richtige Stellung des vom Kreise ihm angesetzten Contingents, und muß zugleich für dessen Sold, Fourage, Proviant, Munition und

R-

t) S. oben Th. VII. S. 231. ff.

[illegible]rung sorgen. Kann oder will ein Kreisstand sein Contingent nicht selbst stellen, so ist ihm erlaubt, es gegen Vergütung an Gelde durch einen andern, bewafneten Kreisstand mit stellen zu lassen. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses sind die 6. Reichsstädte von der Verbindlichkeit zur Stellung des Contingents, wie von allen Kriegsbeyträgen, befreyet v). Eben so ist auch die unmittelbare Reichsritterschaft, da sie nicht mit in die Kreisverfassung gezogen ist, zu keinem Reichscontingent verbunden. Die auf solche Art zusammengesetzten Kreiscorps müssen, unter Anführung der Kreisgeneralität, der Reichsgeneralität zur Musterung, zur besondern Verpflichtung gegen Kaiser und Reich und zur freyen Disposition übergeben werden. Kein Kreis oder Kreisstand darf sein Contingent eigenmächtig zurückziehen, ausgenommen „wenn einer oder der andere Stand, wegen fremden Ueberfalls in seinen Reichslanden, seiner Truppen selbst benöthigt wäre, welchenfalls derselbe Stand mit Vorwissen und Genehmhaltung der Reichsgeneralität sein Contingent abzurufen und dasselbe so lange, bis die Gefahr cessirt, bey sich zu behalten befugt ist x).“ Für die Artillerie, nebst Zugehör, für Magazine, Lazarethe und andere außerordentliche Ausgaben muß jeder Kreis besonders sorgen; daher auch jeder, wegen der Gesammtangelegenheiten des Kreiscorps, eine eigene Kreisoperationscasse anzulegen hat. Aber außerdem bleiben noch immer Ausgaben für die Reichs-
armee

v) Deput. Reces v. 1803. §. 27.

x) R. Gutachten v. 14. Apr. 1734. bey Schmauß S. 1413.

reitschaft völlig gemäß sey. Aber geht man etwas näher in das Detail dieser Einrichtungen ein, so findet man die Sache ganz anders. Den österreichischen und burgundischen Kreis ausgenommen, waren bisher die Reichskreise aus einer Menge ganz ungleichartiger, von einander unabhängiger, Staaten zusammengesetzt; weltliche waren mit geistlichen, monarchische mit aristocratischen und democratischen, größere mit kleinern und noch kleinern vermischt, und die größern und mittlern, zu Einer Oberherrschaft gehörigen, Staaten waren so getrennt, daß ein Theil derselben zu diesem, der andere zu jenem und der dritte wieder zu einem andern Kreise gerechnet wurde. In dem einen Staat war der Kriegsstand in einer guten, im andern in einer schlechten Verfassung; hier fehlte es an der gehörigen Anzahl der Truppen, dort an tauglichen Waffen und Kriegsgeräthschaften, an Pferden, Zelten, Munitions- und Packwagen und andern zur Subsistenz und zum Wehrstande im Felde nöthigen Bedürfnissen. Alle diese Ungleichheiten hatten die Folge, daß nie, oder nur höchst selten, eine Reichsarmee auf den verfassungsmäßigen Fuß und zur gehörigen Zeit zusammengebracht werden konnte. Die mächtigern Reichsstände, die sich für den Gegenstand des Kriegs, oft aus gerechten Ursachen, besonders wenn Privatangelegenheiten zur Reichssache gemacht wurden, wenig oder gar nicht interessirten, stellten entweder gar kein Contingent, oder zogen es wieder zurück, und die minder mächtigen zauderten unter mancherley Gründen und Vorwänden mit der Stellung desselben so lange als möglich, besonders wenn sie zu weit vom Mittelpuncte der

Reichs-

Reichsverwaltung ablagen und von dem ausschreibenden Fürsten ihres Kreises keine Execution befürchten durften. Die Reichsarmee war also nie constitutionsmäßig vollzählig, und die Contingente, welche die minder mächtigen Stände zu liefern hatten, fanden sich nie zur bestimmten Zeit an dem allgemeinen Versammlungsorte ein, besonders wenn sie vom Kriegsschauplatze weit entfernt waren. Der Grund dieses Uebels liegt in der Regierungsverfassung des Reichs selbst. Da nach derselben der Einfluß des Kaisers auf die Berathschlagungen und Beschlüsse des Reichstags entschieden ist, und das churfürstliche Collegium ebenfalls das Uebergewicht über das fürstliche behauptet, so hängt die Bestimmung, ob ein Reichskrieg geführt werden soll, größtentheils vom Kaiser und nächst diesem hauptsächlich von der Mehrheit der Stimmen im Churcollegium ab. Der überstimmte Theil in demselben muß dieser Mehrheit, und die Fürsten müssen der Stimme, die den Ton angiebt, wider Willen folgen. Die unzufriedenen Glieder stellen dann, wenn sie der Mehrheit in Ansehung ihrer Macht die Wage halten können, ihre Contingente nicht, und die minder mächtigen treten auf ihre Seite, und begeben sich gegen die Executionsverfügungen des Kaisers und Reichs unter ihren Schutz. Selbst bey einem völlig gerechten Reichskriege stehen die Landeshoheitsrechte der Reichsstände der schleunigen Stellung des Reichsheers und einer ordnungsmäßigen Reichskriegsverfassung entgegen. Die meisten Kreise, nur Schwaben und Franken ausgenommen, sind wegen innerer Streitigkeiten, die aus dem Conflict der Rechte der Kreisstände entstanden, in gar keiner rechtlichen

 Ver-

Verbindung mehr. Jeder Kreisstand handelt also nur für sich und unabhängig vom Kreisdirectorium; daher ist auch die Kreiskriegsverfassung unter ihnen aufgelöset; es giebt bey diesen Kreisen kein Kreisheer, keine Kreisgeneralität, keine gemeinschaftliche Rüstungsanstalt: folglich erscheinen auch die Truppen dieser Kreise nie zu einer und derselben bestimmten Zeit auf dem Sammelplatze, und wenn sie endlich zusammengekommen sind, so stellen sie eine Mannichfaltigkeit in Trachten, in Mannszucht, in den Waffen und deren Gebrauch, in der Art ihrer Bewegungen, im Commando u. s. w. auf, wobey die so nöthige Einheit durchaus vermißt wird. Da diese einzelnen Corps bey ihrer Ankunft noch nicht zu einem systematischen Ganzen organisirt sind, so muß dieses Geschäft von der Reichsgeneralität vorgenommen werden; aus den Contingenten von 10., 12. und mehrern Ständen müssen Compagnien und Regimenter gebildet, Chefs derselben ernannt, und die vorhandenen Contingent-Officiere unter die Compagnien vertheilt werden. Dieß verursacht nicht nur Verzögerung der vorzunehmenden Operationen, sondern auch, da die Contingente und ihre Officiere sich durch fremde Regimentschefs commandiren lassen müssen, Mangel an Bereitwilligkeit und Diensteifer, wodurch der Fortgang der Kriegsunternehmungen mehr gehindert als befördert wird. Ein gleiches Verhältniß entsteht aus dem Beysammenseyn der Truppen der mächtigern Reichsstände, Oesterreich, Brandenburg, Sachsen, Pfalz-Bayern, Braunschweig, Hessen; aus der wechselseitigen Eifersucht derselben, aus der Verschiedenheit der kriegerischen Kenntnisse und Talente ihrer Generale,

räle, aus dem daraus entspringenden Mangel an Achtung und Folgsamkeit, und aus der Geltendmachung der angemaßten Superiorität des einen über den andern, wodurch dann für die gemeinschaftlichen Unternehmungen alle die nachtheiligen Folgen erzeugt werden, die nur durch Einheit und Harmonie des Ganzen vermieden werden können.

Fortsetzung.

Vielleicht würde es sehr zweckmäßig seyn, wenn jeder Reichskreis seine eigene, auf den ganzen Umfang der Kriegswissenschaften ausgedehnte, militairische Academie hätte, und diese Academien unter einander selbst in genauer Verbindung stünden, um sich ihre Erfindungen gegenseitig mitzutheilen. An dem Nutzen derselben würden dann alle Stände ohne Unterschied Theil nehmen, und in ihnen tüchtige Männer zum Dienst des Vaterlandes gebildet werden können; anstatt daß bisher die Stände von kleinerm Umfange auf dem Kriegstheater eine subalterne Rolle spielten, und die Befehlshaberstellen bey ihren Truppen oft Personen anvertrauen mußten, deren militairische Einsichten und Kenntnisse sich nicht weit über den Garnisondienst erstreckten. Die meisten Officiere unserer Reichstruppen bekümmern sich in Friedenszeiten um den Dienst im Felde und in Festungen gar nicht; und da es ihnen an Gelegenheit fehlt, ihre Kenntnisse über den Garnisondienst hinaus zu erweitern, viele aber sich selbst fortzuhelfen nicht im Stande sind, so bleiben sie auf der niedrigen Stufe ihrer militairischen Cultur stehen, und werden nie fähig, in einer höhern Laufbahn mit Nutzen gebraucht zu werden. Eben so ist es mit

der tactischen Geschicklichkeit der Reichstruppen beschaffen. Wenn eine Reichsarmee aufgestellt werden soll, stoßen von einigen hundert Ständen Truppen zusammen, die einander nie gesehen, nie gemeinschaftlich mit einander exercirt haben, und nie zu gleichen tactischen Uebungen abgerichtet worden sind. Kein Geist der Einheit, der durch das Ganze herrscht, ist hier sichtbar, von den Knöpfen oder Farben der Montur an, bis zu den tactischen Bewegungen des Heers und den Blutscenen selbst. Da den minder mächtigen Reichsständen nicht in den Sinn kommen kann, ihr eigenes Interesse durch kriegerische Unternehmungen zu befördern, und sie gewöhnlich mit in Kriege gezogen werden, bey denen das teutsche Reich, als solches, wenig oder gar nicht interessirt ist; und da auch der glückliche Ausgang solcher Kriege nie auf ihre Rechnung, sondern auf die Rechnung ihrer größern und mächtigern Mitstände fällt: so ist ihnen auch an der Unterhaltung eines wohl disciplinirten, zu allem militairischen Gebrauch abgerichteten und für militairische Ehre empfänglich gemachten Contingents wenig oder nichts gelegen. Diese Gleichgültigkeit geht dann auf die Befehlshaber, und von diesen auf die Officiere und Gemeinen über. Alle Befehle der Kreise oder der Reichsgeneralität werden nur säumig oder gar nicht befolgt; es entstehen Unordnungen, und wenn es zum Treffen kommt, sucht der Soldat nur sein Leben zu retten, da er nichts vor sich hat, was ihn bewegen könnte, es zu wagen oder zum Opfer zu bringen.

Jeder Reichsstand muß sein Contingent auch im Felde mit allen Bedürfnissen versehen. Da

Da nun manches Regiment aus mancherley Contingenten mehrerer Reichsstände besteht, so hat jedes Contingent seinen eigenen Impressarius, (Entrepreneur, Versorger,) seine eigene Beckerey, sein eigenes Fuhrwerk, Hospital u. s. w. Dieß hat die nachtheilige Folge, daß bey der Reichsarmee nie ein ordentliches Magazin angelegt werden kann, weil die verschiedenen Impressarien ihr Gut nicht zusammenlegen können, sondern jeder ein eigenes Haus nöthig hat. Auch geschieht es oft, daß sie weder mit Beckern versehen sind, noch Backöfen erbauen, mithin auf den benachbarten Dörfern herumlaufen, um von den Bauern in ihren Oefen backen zu lassen. Folglich bekommt der Soldat ein schlecht ausgebackenes, ungesundes Brodt. Oft muß ein einziges Regiment, das aus den Contingenten von 10., 12. und mehrern Ständen zusammengesetzt ist, an 10., 12. Orte schicken, um das Brodt für jedes Contingent herbeyzubringen. Hierzu reicht das Fuhrwerk bey der Armee nicht hin; daher muß Landvorspann genommen werden. Daraus entstehen nicht nur mancherley Excesse, sondern auch die unausbleiblichen Folgen, daß immerfort der eine Soldat unter demselben Regiment, oft unter derselben Compagnie, gutes, der andere schlechtes Brodt hat, oder gar der eine Hunger leidet, während daß der andere sich satt essen kann; welches unter den Gemeinen die nachtheiligste Jalousie verursacht. Die Armee ist daher auch nie auf gleiche Zeit mit Brodt versehen, weil ein Contingent das seinige heute, das andere morgen, das dritte übermorgen empfängt. Der commandirende General kann also nie auf gewisse Zeit das Bedürfniß der Armee berechnen.

 Eben

Eben daher kann er auch nie eine vorhabende Bewegung geheim halten, sondern muß sie immer einer Menge von Leuten anvertrauen, weil einer, der vielleicht nur 10., 12. Mann von einem Reichsstande zu versorgen hat, eben so gut als ein anderer der 1000. Mann verpflegt, wissen muß, wo er seine Versorgungsanstalten machen soll. Und doch geschieht es oft, daß der Mannschaft das Brodt gänzlich mangelt, indem die Impressarien davonlaufen, oder sich verkriechen; da dann, wenn nicht das Hauptproviantdirectorium den Contingenten allenfalls aushülfe, die meisten zu Grunde gehen müßten. Ferner wird den Soldaten die Löhnung nicht zu einerley Zeit und nicht auf gleichen Fuß gereicht; daraus entsteht die Unordnung, daß derjenige, welcher weniger als sein Camerad bekommt, unzufrieden wird, und andere, die das Geld auf ganze Wochen oder Monate auf einmal erhalten, es in wenigen Tagen vertrinken, und sich dann aufs Stehlen und Marodiren legen. Selten ist für jedes Regiment der nöthige Vorrath von kleinen Montirungsstücken, als Schuhen, Strümpfen, Hemden ꝛc. bey der Hand. Manche Fürsten und Stände geben diese Bedürfnisse von gutem, andere von schlechtem Werth. Die Commandanten der Regimenter haben nicht die gehörige Autorität, und oft untüchtige und nachlässige Adjutanten ꝛc.

Alle diese Mängel und Gebrechen haben ihren Grund in der teutschen Staatsverfassung selbst, nach welcher alle Mittel zur Vertheidigung des Reichs gegen innere und äussere Feinde nicht innerhalb der höchsten Macht des Reichs,

son-

sondern in den Händen der Depositaire der Landeshoheit liegen. So wie jeder derselben sich als einen unmittelbar kriegführenden Theil betrachtet, sorgt er auch selbst für die Verpflegung seiner Truppen durch Impressarien, und trägt dadurch an seinem Theil zur Zersplitterung des Verpflegungssystems in verschiedene unzusammenhängende Fragmente, und mittelst derselben zur Verzögerung, Lähmung und Vereitelung der Operationen, wie zur Trennung des Heers in Partheyen, bey. Es fehlt also dem teutschen Reichsheer an Einheit, oder an einem gemeinschaftlichen höchsten Oberhaupte, von welchem alle Zweige der Regierung desselben, mithin auch alles, was zur öconomischen Verfassung gehört, abhängen; und in dieser Rücksicht verdienen die zusammengestoßenen Reichstruppen den Namen einer Armee nicht, da ihnen eine der wesentlichsten Eigenschaften abgeht. Die teutsche Kriegskunst und Tapferkeit zeigt sich eigentlich nur in den selbstständigen Armeen der Häuser Oesterreich und Preussen, und in den Truppen der mächtigern Reichsstände, Chursachsen, Hessen, Braunschweig, wo militairische Einförmigkeit, Disciplin und Kriegskunst ihre Vollkommenheit erreicht haben b).

Reichsfestungen.

Von teutschen Reichsfestungen wußte man in ältern Zeiten nichts. Im westphälischen Frieden

b) Teutsche Kriegskanzley 1758. Th. I. S. 123. ff. Bemerkungen über die bisherige Kriegsverfassung des teutschen Reichs, Frankf. und Leipz. 1794. 8. Schilderung der itzigen Reichsarmee nach ihrer wahren Gestalt ꝛc. Cöln 1796. 8. Kritik der teutschen Reichsverfassung Th. II. S. 182. ff.

den wurde verordnet, daß der Kaiser, ohne reichstägige Einwilligung, keine neuen Reichsfestungen in den Gebieten der Stände anlegen, noch die etwa vorhandenen mit Besatzungen versehen sollte c). Den Kaiser Leopold I. verbanden die Churfürsten in seiner Wahlcapitulation, „in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieten d) weder einige Festungen von Neuem anzulegen oder zu bauen, noch auch zerfallene oder alte zu erneuern, viel weniger andern solches zu gestatten, immaßen dieß allein die Landesherren, nach den Reichssatzungen, in ihren Landen zu thun berechtigt wären e)." In der Wahlcapitulation Leopolds II. aber wurde noch hinzugesetzt: der Kaiser solle „dagegen auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen wäre, solche unter keinerley Vorwande ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire f)." Frankreich hatte nämlich im nimweger Frieden das im münsterschen Frieden erhaltene Schutz- und Besatzungsrecht in Philippsburg an Kaiser und Reich zurückgegeben g), und sich dagegen andere Vortheile ausbedungen. Auf solche

c) I. P. O. Art. VIII. § 2.

d) In Leopolds II. Wahlcapitulation wurde noch beygefügt: „auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern."

e) Wahlcap. Leopolds I. Art. IV.

f) Wahlcap. Leopolds II. Art. IV. §. 6.

g) Pax Neomag. Art. IV.

solche Art war Philippsburg zur Reichsfestung geworden, wovon der Grund und Boden zwar dem Bischof von Speyer zugehörte, aber die Festungswerke ein Eigenthum des Reichs waren. Natürlich hätte nun auch das Reich die Besatzung zu besorgen und die Festungswerke zu unterhalten. Hiezu aber giengen die bewilligten Römermonate insgemein sehr unrichtig ein; oft mußten Handwerksleute, die an der Festung gearbeitet hatten, sich wegen ihrer Bezahlung an den Reichstag wenden. Noch größere Schwierigkeiten entstanden wegen der Besatzung, wozu jeder Reichsstand sein Contingent schicken sollte. Provisorisch bequemten sich endlich die Kreise Franken und Schwaben, für die Besatzung zu sorgen, und der Kaiser ernannte allemal den Gouverneur. Im rhswicker Frieden b) trat Frankreich das dem Markgrafen von Baden zugehörige Kehl an Kaiser und Reich ab, welches die Franzosen vor einiger Zeit weggenommen und zur Festung gemacht hatten. Damit bekam das Reich eine zweyte Reichsfestung, wozu der schwäbische Kreis die Besatzung hergab. Allein es gieng mit Kehl wie mit Philippsburg; die Festungswerke verfielen, und im Oct. 1754 zog der schwäbische Kreis seine Truppen aus Kehl heraus, welches dann von dem Markgrafen von Baden, als Landesherrn, in Besitz genommen wurde. Am 1. Nov. 1772 wurde auch Philippsburg von den Kreistruppen verlassen, und nachdem der Kaiser Joseph II. im Jahr 1782 das darin gebliebene kaiserliche Commando herausgezogen und die Kriegsgeräthschaften hatte abführen lassen, nahm der Bischof von Speyer von

b) Art. XVIII.

von dem Platze Besitz. Indessen hatte sich das Reich seiner Gerechtsamen auf beyde Festungen nicht förmlich begeben; erst im Frieden zu Luneville wurde festgesetzt, daß Philippsburg und Kehl in dem demolirten Zustande, in welchem sie von Frankreich zurückgegeben wurden, fernerhin bleiben sollten i). Seit dem sind also keine Reichsfestungen mehr vorhanden.

Religionsverhältnisse.

Durch den westphälischen Frieden war die Religionsverfassung von Teutschland auf einen festen Fuß gesetzt, und die rechtlichen Verhältnisse von beyden Religionspartheyen gegen einander genau bestimmt worden. Man hatte darin den passauer Vertrag und den Religionsfrieden von neuem und aufs vollkommenste bestätigt, und die bis dahin noch streitige Frage, ob auch die Reformirten zu den augsburgischen Confessionsverwandten gehörten, war zum Vortheil derselben entschieden worden; so wie auch das Verhältniß zwischen den Lutheranern und Reformirten seine besondere Bestimmung erhalten hatte. Beyde herrschende Religionspartheyen hatten von itzt an im Reichssystem oder in Ansehung des gesammten Reichs durchaus gleiche Gerechtsamen, aber nicht auch allenthalben einerley Localrechte in den einzelnen Staaten und Orten des teutschen Reichs. In Fällen, wo es darauf ankam, von Kaiser und Reichs wegen eine gewisse Anzahl von Personen anzustellen, hatte man zur Regel angenommen, daß immer eine gleiche Anzahl von Personen beyder Religionen angesetzt werden sollte, als bey Reichsgerichten, Reichsdeputationen und Commissionen, die in Angelegenheiten der

i) Traité de paix signé à Luneville Art. VI.

verschiedener Religionsverwandten unter einander erkannt würden: in solchen Fällen aber, wo beyde Religionstheile sich in zwey verschiedene Meynungen trennten, sollte nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern bloß gütliche Vergleichung den Streit entscheiden, es möchte von Religionssachen oder andern Gegenständen die Frage seyn, so daß in reichsständischen Versammlungen die Catholischen die Mehrheit der Stimmen nicht mehr zu ihrem Vortheil, oder wider die Evangelischen benutzen konnten. Was die verschiedenen Localgerechtsamen beyder Religionstheile betrifft, so war im westphälischen Frieden ein gewisses Entscheidungsziel bestimmt worden, und zwar in Ansehung des Besitzes kirchlicher Güter und Pfründen der Zustand des 1. Jan. 1624., in Ansehung der Religionsübung aber das ganze Jahr 1624.; wie das Religionsverhältniß oder der Religionszustand in einem Lande oder Orte damals gewesen war, dabey sollte es beständig gelassen werden k).

Pfälzische Religionsbedrückungen.

So deutlich und bestimmt diese und andere, die rechtlichen Verhältnisse der beyden Religionspartheyen betreffenden, Verfügungen waren, so kam es gleichwohl zwischen beyden sehr bald wieder zu Streitigkeiten, und blinde Bigoterie und Intoleranz, mehrentheils mit politischen Rücksichten gepaart, brachten Grausamkeiten und Lächerlichkeiten hervor, die uns itzt kaum glaublich vorkommen, der Nachwelt aber unmöglich scheinen werden. Schon auf dem nächsten Reichstage 1653. kam die Frage in Bewegung: ob in einem evangelischen Lande, wo im Normjahr 1624.

k) S. Th. VIII. S. 837. ff.

1624. keine catholische Religionsübung im Gange gewesen, ein catholischer Landesherr nebenher noch die Uebung seiner Religion einführen könne? Ueber dieses sogenannte Simultaneum waren, aller klaren Bestimmungen des westphälischen Friedens hierüber ungeachtet, die Meynungen der beyden Religionstheile so verschieden, daß die ganze Sache auf den nächsten Deputationstag verwiesen wurde, und bis auf den heutigen Tag noch nicht entschieden ist l). Besonders drückend war den Protestanten die berüchtigte Clausel, die dem ryswicker Frieden, aller Gegenvorstellungen der evangelischen Gesandten ungeachtet, aufgedrungen und vom Kaiser ganz unbedingt bestätigt wurde. Durch dieselbe wurde, dem westphälischen Frieden und dem darin festgesetzten Entscheidungsziel geradezu entgegen, nicht nur in der Pfalz, sondern in allen von den Franzosen weggenommenen und itzt restituirten Orten, der Religionszustand zum Vortheil der Catholischen verändert, und zugleich, zu Frankreichs Vortheil, der Saame ewiger Zwietracht zwisch[illegible] catholischen und protestantischen Relig[illegible] ausgestreuet m). Die Sache war um so b[illegible]cher, da das Churfürstenthum Pfalz sei[illegible] einen catholischen Landesherrn hatte. Zwa[illegible] der letzte Churfürst von der pfälz[illegible] [illegible]nie kurz vor seinem Tode mit seinem eve[illegible] catholischen Nachfolger Philipp Wilhel[illegible] Neuburg durch Bevollmächtigte einen V[illegible] entworfen, vermöge dessen die Reformirten [illegible] Lutherischen in der Pfalz bey ihrer Religion geschützt, und von den Landesbedienungen nicht aus-

1685. 22. May.

l) Th. VII. S. 25. ff.

m) Th. VII. S. 338. ff.

ausgeschlossen werden sollten n). Aber beyde Fürsten hatten ihn, weil des erstern Tod dazwischen kam, nicht selbst unterschrieben. Indessen versprach Philipp Wilhelm mehrmal, ihm unverbrüchlich nachzukommen, und bewies sich auch in den ersten Jahren dazu bereitwillig. Allein in dem 1688. ausgebrochenen französischen Kriege wurde er bald überschritten, und unter dem Einfluß der jesuitischen Beichtväter Ludwigs XIV. die Verfassung des reformirten Kirchenwesens in der Pfalz fast gänzlich zerrüttet. Philipp Wilhelm starb am 2. Sept. 1690. Sein Nachfolger Johann Wilhelm, der sich ganz von Jesuiten leiten ließ, benutzte nicht nur die von ihm selbst veranlaßte ryswicker Clausel o) dazu, daß die Catholischen alle während des Kriegs den Evangelischen abgenommene Kirchen, Schulen und Einkünfte behielten, sondern gab auch noch den Befehl, daß den in Teutschland eingeführten drey Religionen, wo die catholische Religion vermöge des ryswicker Friedens nicht ausschließlich behauptet werden könnte, durchgängig der gemeinschaftliche Gebrauch der Kirchen und Glocken verstattet werden sollte. Zugleich übergab er alle geistliche Güter, unter dem Vorwande, daß sie bisher übel verwaltet worden, einer besondern Commission, wozu hauptsächlich catholische Räthe geordnet wurden. Nun fieng man an, den evangelischen Geistlichen die bisher gehabten Besoldungen zu vermindern und den catho-

n) Lünig R. Archiv Part. spec. Abth. I. no. 293. (Th. V.) S. 734. ff.

o) S. Th. VII. S. 342.

tholischen neue zuzulegen: und bald wollte man aus dem einmal eingeführten Simultaneum einen Rechtsgrund herleiten, daß künftig alle Einkünfte der evangelischen Kirchen- und Schuldiener, als ein Zugehör des Gottesdienstes, getheilt werden müßten p). Mit diesen frechen Beraubungen war zugleich der drückendste Gewissenszwang der Protestanten verbunden. Im Germersheimer Bezirk wurden die, welche während des Kriegs, unter französischer Herrschaft, die catholischen Gebräuche angenommen hatten und nun im Frieden zur väterlichen Religion zurückkehren wollten, mit Verhaftungen und Leibesstrafen genöthigt, bey jenen zu bleiben. Ueberall vertrieb man viele Prediger aus ihren Wohnungen, und noch mehrere Schullehrer vom Dienste. Man zwang die Unterthanen, ihre Kinder in catholische Schulen zu schicken, und die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder der catholischen Kirche zu übergeben. Catholische Feyertage mußten von den Protestanten mitgehalten, am Frohnleichnamsfeste Mayen gesteckt, Umgänge mit der Hostie ehrerbietig begrüßt werden, und die, welche sich widersetzten, im Kerker schmachten. Die Lutherischen ließen sich von schlechten Rathgebern, und diese von den Jesuiten verleiten, wider die Reformirten gemeine Sache zu machen, bekamen ihr eigenes Consistorium, und bereiteten so sich selbst und jenen den Untergang. Diese und andere Bedrückungen bewogen das Corpus Evangelicorum, dem churpfälzischen Gesandten zu Regensburg q) und sodann dem Churfürsten von der

1698. 28. Nov. 1699. im Jul.

p) Schauroth Th. II. S. 286. f. 289.

q) Schauroth Th. II. S. 285. ff.

der Pfalz selbst ernstliche Vorstellungen zu thun r). Aber dieß alles war fruchtlos, so wie auch diejenigen Vorstellungen nichts wirkten, welche das evangelische Corpus in den Jahren 1700. und 1701. in besondern Schreiben an den Kaiser ergehen ließ s). Erst im Jahr 1705. kam es durch die von churbrandenburgischer Seite gedroheten Repressalien so weit, daß zwischen Churbrandenburg und Churpfalz ein Vertrag geschlossen und eine churpfälzische Religionsdeclaration bekannt gemacht wurde, in welcher der Churfürst, bis zur gänzlichen Erledigung der Beschwerden, dem Lande die vollkommenste Gewissensfreyheit zusicherte, Uebergänge von einer Religionsparthey zur andern für erlaubt erklärte, die Protestanten von aller Theilnehmung an catholischen Festtagen und Gebräuchen lossprach, den Catholischen in Städten, wo die Reformirten zwey oder mehr Kirchen hätten, eine ausschließlich, auf dem Lande von 7. reformirten Kirchen 2., wo aber nur eine wäre, den gemeinschaftlichen Gebrauch, und von den Kirchengütern und Einkünften der reformirten geistlichen Casse 2. Siebentheile zuerkannte, dem reformirten Kirchenrathe seine alten Rechte herzustellen, und die Lutheraner in den Zustand des Jahres 1624. zurückzuversetzen versprach t). So groß auch die hier den Catholischen verwilligten Vortheile waren, so wurde gleichwohl der Vergleich von Seiten des Hofes nicht beobachtet,

 son-

r) Schauroth Th. II. S. 290. f. 297. ff.

s) Schauroth Th. II. S. 399. ff.

t) Lünig R. Archiv Part spec. Abth. I. no. 803. S. 754. ff.

sondern vielmehr bald wieder zerrissen und stückweise vernichtet. Durch die Theilung der Kirchengüter und Gefälle wurden die Mittel zum Unterhalt der reformirten Geistlichen so vermindert, daß über 60. Pfarrerstellen und Schulämter eingehen mußten. Viele beträchtliche Güter wurden den Reformirten entzogen, und theils den Jesuiten oder andern Orden überlassen, theils sonst veräußert, ohne daß jene eine Entschädigung dafür erhielten. Auf der Universität zu Heidelberg, die jenem Vergleich zu Folge ganz reformirt seyn sollte, wurden den Jesuiten verschiedene Lehrstellen überlassen, und von nun an war dieses Lehrinstitut der Schauplatz von mancherley ärgerlichem Gezänk v). Der Kirchenrath zu Heidelberg, vormals eins der ersten Landescollegien, wurde von der Regierung gleichsam zu einer Unterstelle herabgewürdigt, und gewisse Convente, die bisher von den reformirten Pfarrern und Inspectoren gehalten wurden, zuletzt gar verboten. Fast kein Dorf, keine Stadt war in der Pfalz mehr vorhanden, wo der bisherige Gottesdienst unverändert geblieben wäre. Zuletzt traf die Reihe auch die Haupt- und Residenzstadt Heidelberg. Hier ließ der neue Churfürst Carl Philipp x) im Jahr 1719. nicht nur den heidelberger Catechismus verbieten, sondern auch den Reformirten ihre Hauptkirche, worin bereits das Simultaneum eingeführt war, ganz wegnehmen und den Catholischen einräumen, ungeachtet diese zu Heidelberg bereits sieben, und die weit zahlreichern Reformirten nur zwey Kirchen hatten. Alle dagegen gethane Vorstellungen

1706.

v) S. Th. VII. S. 757. f.

x) Joh. Wilhelm starb 1716.

gen waren so unwirksam, daß Churbrandenburg, Churbraunschweig und Hessen-Cassel endlich zu Repressalien schritten; wogegen aber der Kaiser ein sehr scharfes Commissionsdecret an den Reichstag erließ. Vermuthlich würde es noch zu einem förmlichen Religionskriege gekommen seyn, wenn nicht Georg I. von Großbritannien eine Convention vermittelt hätte, vermöge deren vorerst alles auf den Fuß des badenschen Friedens hergestellt, und dann weiter bis auf die Zeiten der vorigen Friedensschlüsse und Entscheidungsziele zurückgegangen werden sollte. Aber die Vollziehung dieser Convention unterblieb, und damit verlor sie ihren Bestand y).

Auch nach der Zeit fehlte es nicht an Religionsbeschwerden aller Art. Um ihnen abzuhelfen, verpflichtete man den Kaiser Carl VII. in seinem Wahlvertrage, daß er auf die Vorstellungen der A. C. Verwandten Stände, wenn sie sich wider den westphälischen Frieden und andere Reichsconstitutionen beschwert zu seyn erachteten, ohne allen Anstand Resolution ertheilen, diese ihnen sofort bekannt machen und ungesäumt zur Vollziehung bringen, keineswegs aber in Religionssachen Processe verstatten, sondern darunter lediglich erwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen wolle z). Da am kaiserlichen Hofe hierauf nicht geachtet wurde, so fanden sich die Churfürsten bey der römischen Königswahl Josephs II. bewogen, den Kaiser in einem eigenen Collegialschreiben zu ersuchen: „die Verfügung zu treffen, daß nicht nur alle Religionsbeschwerden nach

Dd 3 dem

y) S. Th. VII. S. 759. ff.

z) Wahlcap. Carl VII. Art. I. §. 11.

dem Inhalt der Wahlcapitulation fordersamst erledigt, sondern auch zur Beförderung des innern Ruhestandes des Reichs fürs künftige hierin aufs kräftigste vorgebeugt würde." Der Kaiser Franz bezeigte sich dazu sehr bereitwillig: und noch mehr ließ sich von der toleranten Denkungsart Josephs II. erwarten. Wirklich erklärte dieser in einem an die Principalcommission erlassenen Rescript, wie seine Absicht sey, „den in Religionssachen beschwerten Partheyen, so bald sie die Sachen gehörig anbringen und fortsetzen würden, mit Beseitigung aller weitläuftigen Processe, vor allen andern mit executivischem Verfahren Rechtshülfe angedeihen zu lassen." Um den höchsten Reichsgerichten die Erörterung der Religionsbeschwerden möglichst zu erleichtern, beschloß das Corpus Evangelicorum, eine eigene Deputation von 6. evangelischen Reichsständen zu ernennen und ihnen einen Rechtsgelehrten als Consulenten zuzuordnen. Diese Deputation sollte zuförderst alle Religionsbeschwerden, worin eine Unterstützung oder Fürsprache des evangelischen Corpus gesucht würde, prüfen und dafür sorgen, daß es nicht an den nöthigen Beweismitteln fehlen möchte, nachher aber, wenn die Klage gegründet befunden worden, die beschwerte Parthey an eins der höchsten Reichsgerichte verweisen. Die zu dieser Anstalt erforderlichen [illegible] sollten einsweilen durch die freywilligen [illegible] der evangelischen Reichsstände bestritten [illegible] Bis zum Nov. 1784. waren bey dieser [illegible]tion 20. Sachen vorgekommen, von denen [illegible] nur 6. bey den Reichsgerichten in Gang [illegible] werden konnten a). Nachher kam die ganze [illegible]

1769.
8. Jan.

1770.
11. Apr.

[illegible] che

a) Pütters Entwick. Th. III. S. [illegible]

die durch dringendere Angelegenheiten ins Stecken; und durch die Abtretung des linken Rheinufers und die darauf erfolgten Veränderungen in Teutschland hat es sich mit der ryswicker Friedensclausel und den pfälzischen Religionsbeschwerden von selbst gegeben. Von den Bedrückungen der Evangelischen im Salzburgischen, von den hohenlohischen Religionsbeschwerden und der dabey gebrauchten Selbsthülfe des evangelischen Corpus, von der Transplantation der Evangelischen aus den teutsch-österreichischen Landen nach Ungern und Siebenbürgen, und vom dierdorfer Klosterbau ist oben gehandelt worden b). In unsern Tagen haben die Evangelischen, bey den tolerantern Gesinnungen der meisten catholischen Landesherren, wenig oder nichts mehr zu fürchten. Mit der Aufhebung des Jesuiterordens hat sich der Verfolgungseifer größtentheils, jedoch nur allmälig, verloren, und wird sich künftig, nach erfolgter Verwandlung der geistlichen Fürsten zu bloßen Seelsorgern und mit der Aufhebung der meisten Klöster, noch mehr verlieren; obschon unter den niedern Volksclassen beyder Religionspartheyen noch immer viel Sectenhaß übrig bleiben wird.

Verfall des päbstlichen Ansehens.

Das Ansehen des Pabstes, das sich seit dem trientischen Concilium wieder gehoben und befestigt hatte, bekam in diesem Zeitraum mehrmal heftige Stöße, und wurde in neuesten Zeiten so sehr niedergedrückt, daß man seiner gänzlichen Vernichtung entgegen sahe. Was für Händel Joseph I. mit dem Pabste Clemens XI. gehabt,

b) Th. VIII. S. 66. ff. 269. ff. 274 ff. 278. f.

gehabt, wie dieser ihm bey seinem Angriff auf das päbstliche Gebiet sogar mit dem Banne gedrohet, zuletzt aber sich doch zum Nachgeben und zu einem gefälligern Betragen gegen den Kaiser habe bequemen müssen, ist oben bemerkt worden c). Vielleicht wäre damals für das catholische Teutschland ein erwünschter Zeitpunct gewesen, um seine Kirchenfreyheit gegen die Grundsätze der römischen Curialisten auf einen bessern Fuß zu setzen, wenn Joseph I. länger gelebt, und keine Jesuiten existirt hätten. Besonders drückend für die teutsche Kirchenfreyheit waren die Appellationen und Evocationen nach Rom, die auch in weltlichen Sachen immer mehr in Gang kamen. Joseph I. erließ deßhalben verschiedene Verordnungen an die Officialatgerichte zu Lüttich, Cöln, Paderborn und Münster, um die Appellationen und Evocationen in weltlichen Sachen nach Rom und an die Nunciaturen nicht zu gestatten d). Diese Verfügungen ließ nachher Carl VI., in Beziehung auf das, was ihm von der Kammergerichtsvisitation 1713. wegen Abstellung der in den bischöflichen Officialatgerichten so häufig vorkommenden ungebührlichen Appellationen und Evocationen an höhere geistliche Gerichte berichtet worden, in dem Commissionsdecret vom 24. May 1719. den Reichsständen mittheilen, mit der Aeusserung, daß er für sehr dienlich achte, wenn auch das Kammergericht zur Beobachtung jener Verfügungen angewiesen würde e). Das hierauf erfolgte Reichs- [illegible]

[illegible]

1707. 5. Sept.

1719. 15. Dec.

c) Th. VII. S. 536. ff.

d) bey Pachner Th. IV. S. 84. ff.

e) bey Schmauß S. 1285.

gutachten enthielt jedoch über diesen Punct nur so viel: „daß man darüber, nach vollbrachter Deliberation, den fernern Schluß demnächst auch eröfnen und das weitere Reichsgutachten erstatten werde f).“ „Als nach der Zeit das Domcapitel zu Speyer mit dem dortigen Domdechanten, Grafen von Styrum, in so heftige Zwistigkeiten gerieth, daß jenes den letztern im Jahr 1763. suspendirte, der Domdechant aber vom maynzer Metropolitangericht einen Restitutionsbefehl auswirkte, nahm das Domcapitel den Recurs an die päbstliche Rota zu Rom, und brachte es dahin, daß nicht nur wegen jenes Herstellungsbefehls eine päbstliche Inhibition nach Mayntz ergieng, sondern auch die Hauptsache selbst, mit Vorbeygehung der mayntzer Instanz, gänzlich nach Rom gezogen und hier erörtert werden sollte. Dadurch fand sich Churmayntz so sehr beschwert, daß bey der Wahl Josephs II., auf churmayntzische Veranlassung, ein Collegialschreiben an den Kaiser erlassen wurde, worin die Churfürsten äußerten: „wie hochnöthig es sey, die immer mehr sich ausbreitenden Eingriffe in die Freyheit der teutschen Kirche abzuschaffen und fernerhin nicht weiter zu dulden; wie man zwar in die persönlichen Gesinnungen des Pabstes keinen Zweifel setze, aber desto mehr über den römischen Hof und über die dortigen Tribunalien zu klagen habe; insonderheit komme es darauf an, die ungebührlich nach Rom gezogenen Appellationen und Evocationen und die daselbst eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsstellen nicht zu gestatten, sondern in solcher Absicht die schon auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. versprochene Unter-

1764.
19. März.

f) ebendas. S. 1293.

Verhandlung mit dem päbstlichen Stuhle g) zu bewerkstelligen, und das noch vom Jahre 1719. her rückständige Reichsgutachten zu bewirken u. s. w. h) Dieses Collegialschreiben that die gute Wirkung, daß der päbstliche Hof in der speyerschen Sache sogleich nachgab, indem er die völlige Herstellung des Domdechanten verfügte, und die Erörterung der Sache selbst nach Mainz zurückverwies.

1764. 4. Sept.

Justinus Febronius.

Eben dieser speyersche Rechtshandel gab, wie es scheint, Anlaß, daß im Jahr 1763. ein neuer Abdruck der Concordaten der teutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhle in ihrer Vollständigkeit erschien, und zugleich gezeigt wurde, daß nicht bloß die sogenannten aschaffenburger oder vielmehr wiener Concordaten von 1448., sondern auch verschiedene päbstliche Bullen von 1447., oder die römischen Concordaten, die vollständigen Concordaten ausmachten; woraus sich bey weitem mehr, als bloß aus den wiener Concordaten, zum Vortheil des catholischen Teutschlands gegen den römischen Hof behaupten ließ. In eben dem Jahre erschien auch von dem berühmten Weihbischof zu Trier Joh. Nic. von Hontheim, unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius, ein Buch über den Zustand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt des Pabstes i), das in ganz Europa großes Aufsehen machte.

1763.

g) R. Absch. von 1530. §. 132. S. 326.

h) v. Lynker Wahlcap. Josephs II., mit beygefügtem Protocoll, S. 184. 305.

i) *Justini Febronii* de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis cet., Bullion. 1763. 4.

machte und dem Hofe zu Rom höchst unangenehm seyn mußte, da es das Primat des römischen Bischofs mit gründlicher Gelehrsamkeit in sehr enge Gränzen zurücksetzte. Zwar mußte Hontheim im Nov. 1778. widerrufen: aber damit konnte sein Buch nicht ungedruckt gemacht werden. Dieses hatte schon sehr vielen unter den Catholischen die Augen geöfnet, und besonders über die Unächtheit und den Unwerth der isidorischen Decretalen Aufklärungen verbreitet, die dem päbstlichen System höchst ungünstig waren.

Emser Punctation.

Ein noch grösseres Ungewitter schien sich über den römischen Hof zusammenzuziehen, da, im Jahr 1769. von den drey geistlichen Churfürsten drey Bevollmächtigte, unter denen auch der Weihbischof Hontheim war, zu Coblenz zusammenkamen, und 31. Artikel entwarfen k), die dem kaiserlichen Hofe zugeschickt wurden, um nach denselben die Abschaffung der bisherigen päbstlichen Anmaßungen zu bewirken und die Freyheit der catholischen Kirche in Teutschland herzustellen. Allein der Kaiser Joseph II., dessen Mutter damals noch lebte, gab die Erklärung: „Er könne sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mischen, sondern gebe den Herren Erzbischöfen den Rath, daß jeder sich mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte l).“ Doch als im Jahr 1785. der Pabst, in der Person des Herrn

k) Lebrets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte Th. VIII. S. 1. ff.

l) Lebret a. a. O. S. [illegible]

Herrn Zoglio einen neuen Nuncius zu München anstellte, und ihm die bayerisch-pfälzischen und jülich-bergischen Lande zu seinem District anwies, nahm sich der Kaiser der Sache mit mehrerm Ernste an; er versprach in einem an die teutschen Erzbischöfe erlassenen Rescript: „daß er nie gestatten werde, daß die Erz- und Bischöfe im Reich in den ihnen zustehenden Diöcesanrechten gestört würden, daß er also die päbstlichen Nuncien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen und zu jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupte der Kirche zustehen, daß er aber diesen Nuncien weder eine Jurisdictions-Ausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne; weswegen auch solche eben so wenig dem in Cöln schon befindlichen, als dem zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des teutschen Reichs kommenden päbstlichen Nuncius zukommen, noch zugelassen werden sollen m).“ Dadurch aufgemuntert, hielten die vier teutschen Erzbischöfe durch ihre Abgeordneten den berühmten Congreß im Bade zu Ems, um sich enger zu verbinden und sich, durch Aufstellung gewisser und gemeinschaftlichen Grundsätze gegen die Anmaßungen der römischen Curie, zu sichern. In der deßhalb entworfenen Punctation hieß es im Eingange: „Der römische Pabst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunct der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. Alle Catholiken müssen ihm immer den canonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietung leisten. Aber alle

1785. 12. Oct.

1786. im Aug.

1786. 25. Aug.

m) Reuß t. Staatskanzley Th. XX. S. 345.

alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primat in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen isidorischen Decretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Classe der Eingriffe der römischen Curie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem päbstlichen Stuhl bis itzt gewirkt haben, unter dem Schutz des Kaisers einzusetzen n)." Diese Punctation legten die Erzbischöfe dem Kaiser vor o), und man erwartete nichts gewisser, als die völlige Abstellung der erzbischöflichen Beschwerden. Aber auch dießmal fand der päbstliche Hof Mittel und Wege, den drohenden Schlag abzuwenden. Man wußte den Saamen des Mißtrauens unter die Bischöfe auszustreuen, wandte sich sogar an einen protestantischen Hof, an Churbrandenburg, dessen Verwendung, nebst den Vorstellungen des Churfürsten von der Pfalz, wie es scheint, die Folge hatte, daß die Sache am Reichshofrath eine andere Wendung nahm. Zwar brachte der Kaiser die Nunciaturstreitigkeiten an den Reichstag, und forderte ihm darüber ein zweckmäßiges, standhaftes Gutachten ab; auch wurde anfangs die Sache von den Erzbischöfen sehr lebhaft betrieben. Allein das Gutachten erfolgte nicht, und die Sache blieb, nachdem

1786. 8. Sept.

1788. 9. Aug.

n) in Reuß t. Staatskanzl. Th. XXI. S. 303. ff.

o) ebendas. S. 326. ff.

Frau von Pompadour, gemeinschaftlich mit dem pariser Parlement, auf denselben Zweck hinarbeiteten, wurde der gefährliche Orden durch ein königliches Edict vom Nov. 1764. auf immer aufgehoben. In Spanien erhielten sich die Jesuiten bis zum Apr. 1767., da sie auf ewig aus allen spanischen Staaten verwiesen, und ihre Güter zum königlichen Fiscus gezogen wurden. Dieß war das Verdienst des Grafen von Aranda und des aufgeklärten Campomanes. Dem Beyspiel des spanischen Hofes folgte nicht nur der König beyder Sicilien, sondern auch der junge Herzog Ferdinand von Parma. Und bald gaben die unbesonnenen Schritte des Pabstes Clemens XIII. gegen den letztern den gesammten bourbonischen Höfen Anlaß, die völlige Aufhebung des Jesuiterordens vom Pabste zu fordern. Um sie zu erzwingen, nahm Frankreich dem Pabste Avignon und Venaissin, und der König von Neapel Benevento weg. Dennoch weigerte sich Clemens hartnäckig, starb aber am 3. Febr. 1769. Sein Nachfolger Clemens XIV. trat mit den bourbonischen Höfen in Unterhandlungen, suchte anfangs Zeit zu gewinnen, mußte aber zuletzt nachgeben und den ganzen Orden aufheben. Das Suppressionsbreve wurde am 21. Jul. 1773. ausgefertigt, am 16. Aug. bekannt gemacht, und fast in allen catholischen Staaten pünctlich vollzogen. Damit verlor der päbstliche Stuhl und die ganze römische Hierarchie ihre wichtigste Stütze. Die Güter der Jesuiten wurden an den meisten Orten zum landesherrlichen Fiscus gezogen, oder ihre Einkünfte zu andern milden Stiftungen, Kirchen- und Schuldiensten verwendet. In Ansehung

1768. 5. Febr.

1768. 11. Jun.

1773. 21. Jul.

[illegible]ung des Schulunterrichts, den die Jesuiten
bisher größtentheils besorgt hatten, war man an-
fangs in einiger Verlegenheit. Doch fanden sich
bald theils andere Ordensgeistliche, theils Welt-
geistliche, die den Abgang zu ersetzen suchten.
Es wurden Schul-Seminarien errichtet, um
für die Zukunft tüchtige Schullehrer zu bilden.
Auch kamen schon hier und da merklich verbesserte
Schulordnungen zum Vorschein, und man sahe
den Fortschritten der Aufklärung mit gegründeter
Hofnung entgegen. Uebertriebene Begriffe von
der päpstlichen Gewalt, mehrere Gattungen von
Andächteleyen, Vorurtheile wider andere Glau-
bensgenossen, Unduldsamkeit und Verfolgungs-
geist fiengen an zu sinken, und selbst Maria
Theresia genehmigte schon manches, was man
noch vor wenigen Jahren nicht hätte wagen dür-
fen. Indessen blieben an manchen Orten die
Exjesuiten, als Weltgeistliche, in ihrer bisherigen
Einrichtung. Einige erhielten sich im Besitz der
Beichtstühle großer Herren und der Kanzeln in
den besuchtesten Kirchen. Andere wurden Uni-
versitäts- oder Schullehrer, Hofmeister, Reise-
gesellschafter, Journalisten u. s. w., und blieben
nach wie vor in einer gewissen Thätigkeit und
nicht ohne Einfluß in die Geschäfte verschiedener
Höfe. In Rußland wurden die Exjesuiten sogar
von der Regierung besonders geschützt. Catha-
rina II. widersetzte sich nicht nur der Trennung
des Ordens in den von Polen abgerissenen Gou-
vernements Mohilow und Polozk, sondern ließ
auch geschehen, daß zu Polozk im Jahr 1779.
ein Noviciat eröfnet wurde, und also der Orden
in Rußland gleichsam wieder auflebte. Im Jahr
1782. hielten die Jesuiten aus Weißrußland,

 ver-

man dem Pabste, bildete aus Rom eine neue, sehr seltsame Republik, nöthigte den 80jährigen Pius VI., Rom zu verlassen, und brachte ihn gefangen nach Frankreich, wo er nach 5. Monaten starb. Hätte nicht Bonaparte die Herstellung der catholischen Kirche in Frankreich für eine nothwendige Sicherheitsmaßregel, für sich und seinen Anhang, gehalten, so wäre wohl das päbstliche Ansehen in Frankreich auf immer vernichtet geblieben, oder doch die catholische Religion nie wieder zur herrschenden Staatsreligion geworden. Was die in Teutschland zu unserer Zeit vorgenommene fast allgemeine Secularisation der geistlichen Länder, die Aufhebung der Klöster und die durch das Entschädigungswesen veranlaßte Zerrüttung der bischöflichen Diöcesen für weitere Folgen nach sich ziehen, welche Rechte der Pabst und die beybehaltenen, aber nicht mehr reichsunmittelbaren, Bischöfe in geistlichen Dingen behalten, und in welchen Verhältnissen die Bischöfe zum Pabste und beyde zum Reich künftig stehen werden, ist zur Zeit noch nicht entschieden. Ein neues Concordat darüber wird erwartet, worüber sich aber die Unterhandlungen noch weit hinaus ziehen werden.

Päbstliche Vorrechte.

Sehr bedeutend waren die Vorrechte, [illegible] dem Pabste in der catholisch-teutschen K[illegible] bisher zustanden. Die Besetzung der [illegible] baren Erzbisthümer, Bisthümer und A[illegible] geschahe zwar, unter kaiserlicher Advocatie, d[illegible] die Wahl der Capitel; aber der Pabst hatte [illegible] Recht der Bestätigung. Dem zu Folge [illegible] bisher die geschehene Wahl innerhalb [illegible] naten dem päbstlichen Hofe angezeigt und um [illegible]

Be-

Bestätigung nachgesucht werden. Zu Rom wurde sodann die Rechtmäßigkeit der Wahl und die canonischen Eigenschaften des Gewählten untersucht. War daran nichts auszusetzen, so mußte der Gewählte vor einem päbstlichen Nuncius, oder einem benachbarten Erzbischof oder Bischof, dem der Pabst Auftrag gab, sein Glaubensbekenntniß ablegen und mit einem Eide bestärken; und nun erst erfolgte die päbstliche Bestätigung in einem Consistorium. Hierauf mußte der bestätigte Reichsprälat dem päbstlichen Stuhl den Eid der Treue und des Gehorsams schwören, und sich darin unter andern verpflichten, die Rechte und das Ansehen des Pabstes nicht nur zu erhalten, sondern auch zu vermehren, und die Ketzer nach allem Vermögen zu verfolgen und anzugreifen; er mußte also schwören, seine protestantischen Unterthanen und sogar seine protestantischen Mitstände zu verfolgen. Mit der Coadjutorwahl hatte es dieselbe Bewandtniß; so lange die päbstliche Confirmation nicht erfolgt war, hatte der gewählte Coadjutor kein vollkommenes Recht zur Succession. Wenn der zum Erzbischof oder Bischof, oder zum Coadjutor zu wählende Candidat die erforderlichen canonischen Eigenschaften, z. B. das gehörige Alter, nicht hatte, oder bereits ein anderes Bisthum besaß, so konnte er nicht eigentlich gewählt, sondern nur postulirt werden. In einem solchen Falle wurde der Pabst ersucht, die im Wege stehenden canonischen Hindernisse durch Dispensation oder durch ein sogenanntes Eligibilitäts-Breve zu heben. Indessen war es sicherer, noch vor geschehener Postulation das Eligibilitäts-Breve zu suchen; denn wenn der Candidat nur postu-

label war, so mußte er bey der Wahl zwey Drittel der Stimmen haben; sonst wurde ihm der Eligibilis, wenn er gleich weniger Stimmen hatte, vorgezogen x). Außer dem Bestätigungs- und Dispensationsrecht hatte der Pabst bisher auch die Befugniß, alle in den abwechselnden Monaten Jan., März, May ꝛc. erledigte Pfründen, die keine Prälaturen sind, ferner alle durch Absetzung, Versetzung, oder Beförderung zu einer höhern Pfründe ledig gewordene Beneficien, und auch diejenigen Pfründen, deren Inhaber zugleich Cardinäle, oder sonst Officialen des römischen Stuhls sind, zu vergeben. Auf solche Art war der Pabst berechtigt, fast die Hälfte aller geistlichen Pfründen in Teutschland zu verleihen; doch durften bey diesem päbstlichen Collationsrecht die Privilegien, Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts nicht verletzt werden y). Ein anderes päbstliches Recht war bisher die Erhebung der Annaten und Palliengelder. Die Annaten wurden vom basler Concilium aufgehoben, aber durch die wiener Concordaten unter gewissen Einschränkungen wieder zugelassen. Doch haben sich, auch in neuern Zeiten, mehrere Stifter oft darüber beklagt, daß sie in der päbstlichen Taxrolle, nach welcher die Zahlung geschahe, viel zu hoch angesetzt wären. Vermöge der Concordaten sollten die Annaten, wenn sie zu hoch wären, retarirt oder herabgesetzt werden; und nach der Wahlcapitulation ist der

x) *Koch* Diss. de votis duplo majoribus ad c. 40. X. de elect. Giessae 1784. 4.

y) Wahlcap. Josephs I. Art. XVIII. bey Londorp Th. XVII. S. 8. vergl. Wahlcap. Leopolds II. Art. XIV. §. 1.

der Kaiser verbunden, „bey dem Pabste sein bestes Vermögen anzuwenden, daß den Concordaten durch allzu starke und noch nicht retarirte Annaten in keine Weise entgegen gehandelt werde z).“ Gleichwohl hat man bisher jeden, auch noch so geringen, Nachlaß als eine päbstliche Gnade ansehen müssen. Durch das basler Concilium wurden auch die Palliengelder abgeschafft, und in den wiener Concordaten hierin nichts abgeändert. Demungeachtet fuhren die Päbste fort, sich das Pallium, welches teutsche Erz- und Bischöfe als besondere Gunstbezeigungen erhielten, mit schwerem Gelde bezahlen zu lassen, und alle nachherige Versuche, sich davon frey zu machen, waren fruchtlos a). Aus einer, wie es scheint, zuverlässigen Berechnung ergiebt sich, daß von den catholischen teutschen Stiftern, innerhalb 280 Jahren, über 22½ Millionen Gulden an Confirmationsgeldern, Annaten, Pallien- und Dispensationsgeldern nach Rom gezahlt worden sind b). Hierunter sind die Summen noch nicht begriffen, welche durch die Nuncien von den teutschen Stiftern, unter mancherley Rubri-

z) Wahlcap. Leopolds II. Art. XIV. §. 1.

a) Bey den nürnberger Friedensexecutionshandlungen 1650. äußerte der churmaynzische Gesandte: der Pabst fordere vom Coadjutor zu Trier 30,000. Ducaten für das Pallium; den Churfürsten von Maynz vexire er eben so. Der kaiserliche Minister Volmar sagte: sie sollten dem Pabste schreiben, daß sie, wenn er ihnen die Taxe für das Pallium nicht erließe, lutherisch werden wollten. S. Meiern nürnb. Friedensexecutionshandl. Th. II. S. 462.

b) S. Sartori geistl. Staatsrecht B. I. Th. II. S. 362.

[illegible] erhoben und nach Rom geschickt werden, und die sich im Durchschnitt jährlich auf 300,000. Gulden belaufen haben sollen c). Doch fiel von diesen ungeheuren Summen das wenigste in die päbstliche Kammer; bey weitem das meiste floß den römischen Curialisten zu. Die Nunciaturen zu Wien und Brüssel hat Joseph II. aufgehoben. Der zu Cöln haben die Franzosen, wie der zu Lucern, ein Ende gemacht. Wie fern die übrigen Rechte und Mißbräuche der römischen Curie künftig noch fortdauern, oder wegfallen werden, müssen wir erwarten.

Kaiserrechte in Kirchensachen.

Die Rechte, die der Kaiser in Ansehung der teutschen Stifter bis auf unsere Zeiten noch behauptete, bestanden in der Oberlehnsherrlichkeit, in dem Recht den Bischofswahlen beyzuwohnen, in dem Recht der ersten Bitte und der Panisbriefe. Die Oberlehnsherrlichkeit war allerdings ein bedeutendes Vorrecht des Kaisers. Die geistlichen Fürsten waren dem Kaiser zu den gewöhnlichen Lehnspflichten verbunden, und hielten es, aus mancherley Ursachen, besonders um eine Stütze wider ihre weltlichen Mitstände zu haben, gemeiniglich mit dem Kaiser, unterstützten dessen Absichten mit ihren Stimmen, und ließen sich, da sie kein besonderes Staatsinteresse für ihr Haus hatten, sehr leicht für das kaiserliche Interesse gewinnen. Nachdem aber die geistlichen Reichsstände, bis auf drey, mit der Secularisation von 1803. ihre Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit, wie ihre Reichslehen und Regalien, verloren haben, sind auch alle jene Vor-

c) S. Häberlins Handb. des t. Staatsr. Th. III. S. 389.

Vortheile des Kaisers auf immer weggefallen. Zu den Bischofswahlen pflegte der Kaiser bisher einen besondern Commissarius, insgemein einen von seinen in den Kreisen angestellten Ministern, abzuordnen. Dieser eröfnete vor dem Wahltage dem versammelten Capitel den erhaltenen Auftrag, und ermahnte dasselbe, einen tüchtigen Mann, d. h. einen den Domherren unter der Hand bereits empfohlnen Candidaten, zu wählen. Da aber die sämmtlichen reichsunmittelbaren Bischöfe nunmehr zu bloßen Seelsorgern verwandelt worden sind, so wird sich künftig der Kaiser schwerlich mehr um die Bischofswahlen bekümmern. Eben so wird künftig das Recht der ersten Bitte und die Ertheilung der Panisbriefe wegfallen. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses sollen die kaiserlichen Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt und den Einrückungsfall nicht haben vorbeygehen lassen, bey künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension erhalten; und eben dieß soll auch von solchen Panisten gelten, die auf ihre Laienpfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben d).

Landesherrliche Rechte.

Was die kirchlichen Gerechtsamen der Landesherren in catholischen Erb- und Wahlstaaten betrift, so erhielten in neuern Zeiten päbstliche Bullen erst durch die Genehmigung der Landesherren ihre Kraft. Joseph II. unterwarf im Jahr 1781. alle päbstliche Bullen der landesherrlichen Untersuchung, und gab den Bischöfen in seinen Landen die völlige Gerichtsbarkeit. Aber die

d) Deput. Receß v. 1803. §. 58.

Aufhebung der Diöcesanrechte, welche dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Passau in den österreichischen Staaten von uralten Zeiten her zustanden e), war ein zu eigenmächtiger Schritt, und veranlaßte in der Wahlcapitulation seines Nachfolgers den Zusatz: „daß der Kaiser die Erz- und Bischöfe bey dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diöcesangerechtsamen, dort, wo ihr Diöcesanrecht und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten wolle f).“ Einigen Erz- und Bischöfen und selbst dem Churfürsten von Bayern war durch besondere Indulte das Recht überlassen worden, die in päbstlichen Monaten bey Mediatstiftern erledigten Pfründen zu vergeben. Territorial- oder Mediat-Bischöfe kann der Landesherr entweder selbst ernennen, oder die Bestätigung des Gewählten durch landesherrliche Genehmigung der Wahl gültig machen.

Evangelische Kirche. Die evangelische Kirche unterscheidet sich von der catholischen sehr wesentlich dadurch, daß sie kein gemeinschaftliches geistliches Oberhaupt und eine von der catholischen ganz verschiedene Verfassung hat. Zwar gab es bisher Bisthümer mit evangelischen Bischöfen g), und einige theils lutherische, theils reformirte Abteyen. Aber die Wahl ihrer Capitel bedurfte keiner päbstlichen Bestätigung; auch gaben sie keine Annaten, und machen

e) Th. VIII. S. 697. f.

f) Wahlcap. Leopolds II. Art. I. §. 2.

g) Lübeck und abwechselnd Osnabrück, die aber nun beyde secularisirt worden sind.

waren mit ihren Stiftern, so fern sie ganz evangelisch waren, von allen päbstlichen und andern catholisch-geistlichen Hoheitsrechten, wie vom Cölibat, völlig befreyet. Auch dauern unter den Protestanten noch verschiedene Kloster-Institute fort, aber mit sehr veränderter Gestalt und Bestimmung: sie haben bloß den Namen einer geistlichen Anstalt und höchstens zuweilen einen äussern geistlichen Anstrich von den catholischen Zeiten her beybehalten; dem Innern und Wesentlichen nach sind es bloße Versorgungs- oder Unterrichtsanstalten. Der König von Preussen giebt die Pfründen seiner Dom- und andern Stifter verdienten Militair- und Civil-Personen, und diese bleiben dabey eben so weltlich, wie vorher. Die Aebte von Murhard und Kloster-Bergen sind Schulvorsteher. Die Klosterfräulein in Mecklenburg und Holstein sind keine Nonnen, und wissen von einem Gelübde der Keuschheit nichts. Alle solche protestantische Stiftungen wurden schon mit der Reformation secularisirt, und in Belohnungs-, Versorgungs- und Bildungs-Institute umgeschaffen. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses von 1803. sollen zwar die Güter derselben der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherren, nicht nur zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, sondern auch „zur Erleichterung ihrer Finanzen" überlassen seyn b). Aber es wäre wohl äusserst hart, wenn die Landesherren diese unbestimmte Verordnung benutzen, und von den Gütern dieser wohlthätigen und fast unentbehrlichen Stiftungen zur Erleichterung ihrer Finanzen nehmen wollten, was

und

b) Deput. Receß v. 1803. §. 35.

und wie viel ihnen gefiele. Die äußere Form der protestantischen Kirche hängt in jedem evangelischen Lande von der Anordnung des evangelischen Landesherrn ab, dafern nicht besondere Verträge und Herkommen eine nähere Bestimmung geben. Jeder evangelische Landesherr eignet sich daher alle Rechte des höchsten Kirchenregiments i) in seinen Landen zu, und läßt sie durch Consistorien, Kirchenräthe ꝛc. verwalten. Zu diesen Rechten gehört: die Kirchenpolizey in ihrem ganzen Umfange, als Abfassung der Kirchenordnungen, Bestellung der Kirchen- und Schullehrer, die Kirchenvisitationen, Verfügungen wegen der Festtage, und was zur äußern Ordnung bey Andachtsübungen und Ceremonien dient; die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Güter, in Ehesachen und dergleichen; endlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Beschützung der Rechte und Privilegien der verschiedenen Religionspartheyen, und die Oberaufsicht, daß keine Religionsparthey der andern schädlich werde. Evangelische Reichsstände sind daher, in Erörterung kirchlicher Sachen, dem Kaiser und den Reichsgerichten nicht unterworfen, so daß diese nicht nur keine Appellation, sondern auch keine Nullitätsklage wider die evangelischen Landesherren anzunehmen berechtigt sind. Denn da die Reichsgerichte sich mit geistlichen Sachen der Catholischen nicht befassen dürfen, so dürfen sie sich, da beyde Religionspartheyen durchaus gleiche Rechte haben, auch mit geistlichen Sachen der Evangelischen nicht befassen k). Als im Jahre 1737. der Senior des geistlichen Ministeriums [illegible]

i) jus circa sacra.

k) S. oben Th. VII. S. 372. ff. [illegible]

zu Frankfurt D. Münden eine neue Ausgabe der schmalkaldischen Artikel veranstaltete, und in Predigten den Inhalt derselben erklärte, so mußte ihn der Reichshof-Fiscal bey dem Reichshofrath belangen, welcher dann den Prediger zu einer Strafe von 20. Mark Goldes verdammte, mit dem Befehl, daß er sich stellen sollte. Nicht nur die Stadt Frankfurt, sondern auch das ganze Corpus Evangelicorum that dem Kaiser deßwegen Vorstellungen, auf welche aber nicht geachtet wurde l). Dadurch veranlaßt, brachten es die Evangelischen auf dem Wahltage 1741. dahin, daß der Wahlcapitulation ein eigener §. beygefügt wurde, nach welchem der Reichshofrath „sich nicht anmaßen soll, den heilsamen Reichssatzungen zuwider, über neue Ausgaben der symbolischen Bücher der A. C. Verwandten, wie sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Catholischen ihres Orts zu geniessen haben; jedoch daß von beyden Theilen in den künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrücke gegen beyderley Religionen im Reich vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde m)." Desto unerwarteter war es, daß diesem §. in der Wahlcapitulation Leopolds II. noch der Zusatz angehängt wurde: daß „überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen und mit den guten Sitten nicht ver-
[illegible] ein-

l) Henke allg. Geschichte der christl. Kirche Th. V. S. 186 ff.

m) Wahlcap. Karls VII. Art. II. §. 8.

aufgehoben worden sind, werden die noch übrig gebliebenen Vortheile für protestantische Fürsten- und Grafenhäuser nicht leicht Reiz genug haben, um sie zum Uebertritt zur catholischen Religion zu verleiten.

Bevölkerung.

Die Bevölkerung Teutschlands hatte durch den 30jährigen Krieg außerordentlich gelitten q); doch wurde dieser Abgang nach 20., 30. Jahren reichlich wieder ersetzt r). Zwar waren die Kriege in der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 18ten der teutschen Bevölkerung nicht günstig: aber theils dauerten sie nur wenige Jahre, theils waren sie bey weitem nicht so verheerend, als der 30jährige gewesen war. Auch wirkten die Ursachen immer stärker fort, die im 16ten Jahrhundert und im Anfange des 17ten die Bevölkerung befördert hatten, die Aufhebung des Klosterlebens in einem großen Theil von Teutschland, die Verminderung und menschlichere Behandlung der Leib[illegible] Ausbildung der Polizey und obrigkeitlich[illegible] stalten gegen epidemische Krankheiten. [illegible] kam der allmälig wieder verbesserte Zust[illegible] Städte, der steigende Luxus, die fortschr[illegible] Cultur der Nation und ihres Bodens, [illegible] vermehrte gewerbliche Thätigkeit; alles [illegible] chende Beweise, daß die teutsche Volksm[illegible] der ersten Hälfte dieses Zeitraums betr[illegible] wieder zugenommen habe. Allerdings [illegible] Teutschland durch den nachherigen sieben[illegible] gen Krieg weit über eine halbe Million [illegible]

q) S. Th. VI. S. 1000. f.

r) S. Schlözers Staatsanzeigen, Heft XXII. S. 165. f.

schen verloren haben, nicht zu gedenken, wie viele durch Mangel und Elend umgekommen, und wie viele Ehen durch diesen Krieg zerrissen worden sind. Dennoch glaubte Süßmilch vor 40. Jahren, nach sehr wahrscheinlichen Anschlägen und politischen Rechnungsmitteln, die Volksmenge Teutschlands auf 25. Millionen setzen zu müssen s); und Büsching, der jene Angabe einer neuen Prüfung unterwarf, gab schon 24. Millionen zu t). Mit dem Ende des siebenjährigen Kriegs begann Teutschland eine ganz neue Periode der Cultur; es veränderte sich, wie in andern Dingen, so auch fast in allen Theilen des gewerblichen Zustandes, und that, in Rücksicht auf landwirthschaftlichen Anbau, Kunstfleiß und Handel, sehr beträchtliche Fortschritte. Man kann daher mit Zuverlässigkeit annehmen, daß, in Gemäßheit dieser Fortschritte, auch die Summe der Menschen sich beträchtlich vergrößert habe. Nach den Zählungen und Kirchenlisten, die von den brandenburgischen, österreichischen, sächsischen, churbraunschweigischen, wirtembergischen und mehrern teutschen Staaten vorhanden sind, und nach der wahrscheinlichen Schätzung der übrigen, die noch nicht öffentlich in Rechnung gebracht sind, läßt sich ohne alle Uebertreibung behaupten, daß um das Jahr 1792., oder bey dem Ausbruch des letzten französischen Kriegs, die Volksmenge in Teutschland, mit Inbegriff von Schlesien, sich auf 28. Millionen belaufen habe

s) Süßmilch göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts Th. II. S. 212. f.

t) Büsching wöchentl. Nachrichten 1776. S. 283. f.

habe v). Sie würde noch weit beträchtlicher gewesen seyn, wenn nicht theils schleichende Auswanderungen, theils die Hungersnoth in den Jahren 1771. und 1772. den Volksbestand vermindert hätten. Seit dem hubertsburger Frieden fanden sich mehrere Tausend Teutsche in Nordamerica ein, die hier ihr Glück zu finden glaubten. In den Jahren 1764. bis 1768. verließen viele Tausend Familien, auf Catharinens Einladung und durch anlockende Vortheile bewogen, ihre teutsche Heimath, um in dem fernen Rußland, besonders in der Gegend von Saratow, teutsche Colonien zu stiften. Andere folgten der Einladung der Maria Theresia, um in dem Banat neue Dörfer und teutschen Fleiß zu gründen. Selbst Spanien ließ seit 1768. mehrere Tausend Teutsche anwerben, um die Sierra Morena urbar zu machen. Nicht nur die Ausschreibeämter der vordern Reichskreise machten dawider ernstliche Vorkehrungen, sondern es erschien [illegible] unterm 7. Jul. 1768. ein kaiserliches Edict, [illegible] durch allen und jeden Reichsständen, Obrigkeiten und Reichsunterthanen, besonders aber den Magistraten zu Lübeck, Bremen und Hamburg, ernstlich anbefohlen wurde, „niemanden ohne die gesetzmäßigen Wege und Mittel in fremde Länder den Abzug zu verstatten, und die, welche sich heimlich fortmachen wollten, gefänglich anzuhalten und dieses Frevels halber nach Befinden mit gemessenen Strafen zu belegen, auf die herumziehenden Anwerber, Emissarien und Verführer aber allenthalben die genauste Kundschaft anzustellen,

v) Grellmann im historisch-statistischen Handbuch von Teutschland Th. I. S. 27. f. giebt 29,405,000. an.

stellen, sie gefänglich anzuhalten und, nach Befinden, mit Leibes- oder allenfallsiger Lebensstrafe anzusehen x)." Merkwürdig war es, daß gerade die schönsten und fruchtbarsten Provinzen von Teutschland, Schwaben, die Rheinlande und vorzüglich die Pfalz, über Auswandrungen klagten; das nordliche Teutschland litt davon wenig oder nichts. In den Hungerjahren 1771. und 1772. verlor Chursachsen allein 66,000. Menschen; doch waren diese nach 5. Jahren schon mit einem Gewinn von 17,000. wieder ersetzt. In den brandenburgischen Staaten litten die Einwohner zwar keine Hungersnoth; aber es erfolgte nachher ein fast allgemeines Sterben, wodurch viele Menschen weggerafft wurden. Aller dieser und anderer Hindernisse ungeachtet ist die teutsche Bevölkerung im steten Anwachsen. Dieß beweisen die Zählungs- und Kirchenlisten von den brandenburgischen, österreichischen und sächsischen Staaten. Vor 20. Jahren schätzte man die chursächsische Volksmenge auf 1,800,000.; itzt auf mehr als 2. Millionen. Noch beträchtlicher war der Zuwachs in den brandenburgischen Landen; hier vermehrte sich, seit 1786., die Volksmenge fast mit jedem Jahre um 50,000. Den größten Verlust an Menschen hat Teutschland in unsern Tagen durch die Abtretung des linken Rheinufers gelitten. Man schätzt ihn auf mehr als 3,700,000.; dieß macht beynahe den achten Theil der teutschen Volksmenge, wie sie vor dem französischen Kriege war. Also beliefe sich gegenwärtig die Einwohnerzahl in Teutschland, da man auch den Abgang im letzten Kriege mit in

x) Schlözers Staats-Anz. Heft XXII. S. 214. ff.

Anschlag bringen muß, nur noch auf ungefähr 24. Millionen. Im Durchschnitt rechnet man in Teutschland auf die □ Meile 2,200. Menschen. Im europäischen Rußland wohnen auf einer □ Meile kaum 400.; und doch ist dieses wenigstens 8. mal größer als Teutschland. Die Zahl der Städte in Teutschland schätzt man auf 2,330., die der Marktflecken auf ungefähr 3000., und die der Dörfer auf 90,000., ohne die Rittersitze und Schlösser, die sich auf einige 30. Tausend belaufen.

Sitten. Eine natürliche Folge der steigenden Bevölkerung, des durch den Handel erzeugten Ueberflusses und der immer weiter verbreiteten wissenschaftlichen Cultur war die Verfeinerung der Sitten, worin die Teutschen in diesem Zeitraum beträchtliche Fortschritte machten. Hierzu trug nicht nur das häufigere Reisen der Teutschen in cultivirtere Staaten, ihre mercantilischen Verbindungen mit Ausländern, der öftere Zuspruch angesehener Fremden und die Niederlassung französischer Refugiés in mehrern teutschen Gegenden viel bey, sondern auch die zunehmende Herablassung der höhern Stände zu den niedern, der nähere Umgang der Jünglinge und Männer mit dem weiblichen Geschlecht, und die vermehrten und bessern Einsichten in das Glück des physischen und moralischen Lebens. Unter den teutschen Regenten fanden sich manche edle, ihrem Beruf nachstrebende, Fürsten von liberaler und milder Denkungsart. Die Prinzenerziehung ward vernünftiger und zweckmäßiger, und in mehrern Fürstenhäusern gewährte sie die schönsten Aussichten. Unter dem Adel verlor sich im-

mer

mer mehr die alte Rohheit, die Unwissenheit und der steife Ahnenstolz, wenn auch nicht in allen Landschaften; selbst unter dem Militaire zeichneten sich viele durch Feinheit der Sitten, durch Humanität und litterarische Bildung aus. Unter den mittlern Ständen bemerkte man, besonders in Residenz-, Handels- und Universitätsstädten, feinere Sitten, veredelten Genuß des geselligen Umgangs und des häuslichen Lebens, bessere Kenntnisse in vaterländischen und gemeinnützigen Angelegenheiten, wozu liberale Erziehung, Nachahmungstrieb und späterhin die mehr gereinigte Schaubühne vielfach mitwirkten. Aus allen Gegenden reiseten Teutsche nach Frankreich, wo der Hof unter Ludwig XIV. gleichsam die Schule der Artigkeit geworden war, brachten manches Neue, Gute und Gefällige, das sie hier bemerkt hatten, zurück, und verpflanzten französische Sitten und Einrichtungen auf teutschen Boden. Durch die Damen, die nun in Gesellschaften der vornehmste und achtbarste Theil wurden, bildete sich eine gewisse Höflichkeit und Artigkeit, und man lernte von den Franzosen die nicht unbedeutende Kunst, auch unangenehme Worte und Dinge auf eine solche Art zu sagen und zu thun, daß sie weniger mißfielen. Sogar die vormals unter den Teutschen so stark herrschende Neigung zum Trunk nahm merklich ab; denn sie vertrug sich nicht mit der feinern Lebensart, mit der Sauberkeit im Anzuge, am wenigsten mit der Gegenwart des Frauenzimmers in Gesellschaften. Auch unter den niedern Volksclassen zeigte sich immer mehr zunehmender Fleiß und mehr Selbstdenken in allen Gewerbarten. Der große Hanse wurde durch die feinen Fähig-

keiten angemessenen Gefühle und Beschäftigungen mehr gemildert und zerstreuet, und fieng an, die vormals so häufige Völlerey als ein Laster anzusehen und sich zur Schande zu halten.

Fortsetzung. So groß und mannichfaltig aber die Vortheile seyn mochten, welche die Teutschen durch Einführung französischer Sitten gewannen, so hatte doch diese Veränderung auch manche sehr nachtheiligen Folgen. Viele, die nun aufhören wollten, plump und unhöflich zu seyn, gewöhnten sich unvermerkt daran, mehr oder weniger zu sagen, als sie dachten, tändelten oft, wo sie mit Ueberlegung handeln sollten, und betrugen sich bey Kleinigkeiten, wie bey Sachen von höchster Wichtigkeit. Mit den angenommenen feinen Redensarten kam viel leere Geschwätzigkeit, Verstellungskunst und eine gewisse Fertigkeit, mit den ernsthaftesten Gegenständen, mit Tugenden und Ausschweifungen, zu spielen und zu scherzen, unter die Teutschen, und die alte Redlichkeit und Offenherzigkeit wurde in der feinen Welt immer mehr verdrängt; teutsche Geradheit und Festigkeit mußten der französischen Zierlichkeit und Flüchtigkeit Platz machen. Vornehmere vertraueten die Erziehung ihrer Kinder nicht Eingebohrnen, sondern Franzosen und Französinnen an, um ihnen französische Wörter, französische Manieren und Narrheiten frühzeitig beyzubringen, und sie vor teutschen Sitten und Gesinnungen zu bewahren. Eine Menge neuer Thorheiten und Lächerlichkeiten kam in Umlauf, viele auch nur in neuen Formen. Eitelkeit und Titelsucht, mit dem raffinirtesten Aufwande, mit Spielsucht, Schöngeisterey und Galanterie gepaart,

gart, wurden in den höhern und mittlern Ständen herrschend, meistens durch Nachäffung fremder Untugenden und durch den Zwang der Mode. Man schämte sich der teutschen Kleidung, wenn sie auch dem Clima und der Gesundheit noch so angemessen war, und preßte sich lieber im französischen Anzuge fast überall zusammen, behieng sich mit überflüssigen Zierrathen, machte die Kunst des Haarkräuslers unentbehrlich, oder verunstaltete sich mit hohen, aus Draht, Bändern und andern schimmernden Waaren zusammengesetzten, Gebäuden auf dem Kopfe, und verlängerte die Schleppen an den Kleidern so sehr, daß sie im Gehen hinderten und von Bedienten nachgetragen werden mußten; denn nicht Bequemlichkeit, nicht Verschönerung, sondern bloß Neuheit im Anzug und Putz war die ganze Empfehlung der Mode geworden. Wollte man auch die ungeheuren Summen, welche die Teutschen für alle diese Zierrathen und Narrheiten an die Franzosen zahlten und noch immer zahlen, nicht in Anschlag bringen, so wäre doch die Zeit, welche zu dem Gebrauch derselben erfordert wird, ein unersetzlicher Verlust. Etwas scheinen die Teutschen, in dieser Rücksicht, gewonnen zu haben, da sie in neusten Zeiten anfiengen, die einfachern und zweckmäßigern Moden der Engländer anzunehmen; wiewohl auch für englische Modewaaren viel Geld aus dem Lande geht. Wie viele conventionelle Bedürfnisse würden uns ganz unbekannt geblieben seyn, wenn wir uns nicht immer zu sehr um das, was draußen ist, bekümmert hätten. Der Teutsche hat zu wenig von dem liebenswürdigen, oder doch sehr verzeihlichen, Fehler der andern Nationen, zu

wenig Nationalstolz. Er schätzt im Ausländer zu viel, an sich selbst zu wenig; er wird oft unachtsam und ungerecht gegen das einheimische Gute, weil er immer nur das Ausländische im Auge hat, affectirt sogar, ein Franzos oder ein Engländer zu seyn, und denkt nicht daran, daß seine Nation selbst so viel wahren innern Gehalt hat, daß keiner sich schämen darf, ein Teutscher zu seyn.

Landbau.

Der Landbau, der durch die Verheerungen des dreyßigjährigen Kriegs mehr als durch alle vorherige Unfälle gelitten hatte, fieng nach dem Frieden an, sich allmälig wieder zu heben; wiewohl noch viele Jahre vergiengen, ehe nur die Hälfte der meisten Felder und Weinberge wieder gebauet werden konnte, weil es an Menschen fehlte. Unter allen fernern Kriegen, die Teutschlands Wohlfahrt seit dem dreyßigjährigen störten, setzte keiner den ganzen Culturstand so sehr zurück, als der siebenjährige von 1756. bis 1763. Dagegen kann auch der hubertsburger Friede, mit welchem sich dieser verwüstende Krieg endigte, als die Epoche einer ganz neuen und allgemeinen Thätigkeit und Erhebung angesehen werden. Jedes Staatscabinet raffinirte seit dem, nach Möglichkeit aufzubauen und herzustellen, was vernichtet oder beschädigt war, und dem teutschen Boden mehr Hände zu verschaffen; und dieser Eifer der Regierungen gieng bald in ein fast allgemeines Bestreben über, zu verbessern und zu verschönern, das bisher Unbenutzte zu benutzen und der Fruchtbarkeit der Natur durch die Kunst alles Mögliche abzugewinnen. In keinem europäischen Reiche ist, seit jenem

jenem Frieden, bis auf den heutigen Tag so ernstlich und thätig an der Verbesserung und Verschönerung der Oberfläche des Erdbodens gearbeitet worden, als in Teutschland. In jeder Provinz sind leere und wüste Plätze urbar gemacht, neue Dörfer angelegt, Landstraßen verbessert oder neu gebauet, Flüsse ausgeräumt, Moräste ausgetrocknet, Wälder ausgehauen oder angesäet, und überhaupt alles gethan worden, um der Natur durch Kunst und Fleiß zu Hülfe zu kommen. Zur weitern Beförderung des Landbaues hat man in mehrern größern und kleinern Ländern die Leibeigenschaft abgestellt, und in andern wenigstens die Härte derselben gemildert; in noch andern sind die drückenden Frohndienste zum Theil, gegen eine angemessene Abgabe an Geld oder Getreide, aufgehoben worden. In manchen Ländern hat man die Schafzucht durch spanische und paduanische Schafe glücklich verbessert, und dadurch die Wolle einträglicher gemacht; so wie durch den stärkern Anbau der Futterkräuter der Viehstand überhaupt vermehrt und verbessert worden ist. In den meisten Gegenden ist endlich auch der Landmann, durch zweckmäßige Einschränkung des Jagdregals, von der drückenden Plage des gehegten Wildes, das seine Felder und Gärten so oft verwüstete, befreyet worden. Uebrigens hat der Ackerbau des südlichen Teutschlands manche Vorzüge vor dem in den nördlichen Gegenden, wiewohl es auch hier einige kornreiche Provinzen giebt; dagegen sind die feinsten und schmackhaftesten Gemüsarten im Süden von Teutschland weit seltener und weniger zart, als im Norden y).

y) Grellmann hist. statist. Handbuch v. Teutschl. Th. 1. S. 66. ff.

Producte des Landbaues.

Getreide hat Teutschland im Ueberfluß, vorzüglich Roggen und Gerste, aber nicht genug Weizen. Die Cartoffeln, ein virginisches Gewächs, das schon im Jahr 1585., als die Engländer Virginien entdeckten, in Europa bekannt, aber erst um das Jahr 1651. im churfürstlichen Lustgarten zu Berlin, seit 1710. im Wirtembergischen und seit 1717. in Sachsen gebauet wurde, sind in neuern Zeiten ein sehr wichtiges Product geworden, wodurch zugleich unser Brodtkorn glücklich geschont wird; doch werden sie im südlichen Teutschland nicht so stark gebauet, wie im nördlichen. Den meisten und edelsten Wein liefern die Rheinlande und Franken, besonders die Gegenden von Würzburg; geringere Sorten bauet man in Schwaben, Böhmen, Mähren, Oesterreich und Meissen. In vorigen Zeiten war die Ausfuhr des Weins beträchtlicher, als itzt; und davon liegt die Ursache theils in den hohen Abgaben und Zöllen, theils in der Verfälschung der Weine. Flachs wird in Teutschland in sehr grosser Menge gebauet, vornehmlich in Westphalen, Hessen, Niedersachsen, in der Lausitz, in Schlesien, Böhmen, Mähren, Franken, Schwaben und verschiedenen Rheinlanden. Der feinste teutsche Flachs kam vormals von Courtray und von Roermonde. Hanf bauet Teutschland kaum den dritten Theil so viel, als es bloß zu seinen groben Manufacturen braucht. Den besten Hopfen liefern Böhmen und Bayern; sodann Franken, Sachsen, Mähren und Braunschweig. Von besonderer Wichtigkeit ist der Tabacksbau, der während des nordamericanischen Kriegs ungemein vermehrt worden ist, vorzüglich in der Pfalz, Schwaben und Hessen, in der Mark, in Pom-

Pommern, Schlesien, Magdeburg und Mecklenburg. Der Waidbau, dem Erfurt seine vormalige Größe, und einige hundert thüringische Dörfer ihren Wohlstand zu verdanken hatten, ist durch den Indigo, der nicht nur wohlfeiler ist, sondern auch schöner färbt, so sehr herunter gekommen, daß nur schwache Spuren davon noch übrig sind. Dagegen hat der Krappbau in mehrern Gegenden beträchtlich zugenommen, vorzüglich in Schlesien, wohin er sich durch den dreyßigjährigen Krieg aus Böhmen zog; außerdem im Darmstädtischen, in der Pfalz, in Thüringen und im Badenschen. Mit Baumfrüchten sind fast alle teutsche Provinzen, bis auf die bergigten, reichlich versehen. Am stärksten ist der Obstbau in Schwaben und Franken, in den fruchtbaren Thälern an beyden Ufern des Rheins, in Oberösterreich und in Sachsen. Die größten Baumschulen waren bisher im Maynzischen, die aber im letzten französischen Kriege fast ganz zerstört worden sind z).

Bergwerke.

Die teutschen Bergwerke, die gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts fast durchgehends in Abnahme gekommen waren, fiengen in diesem Zeitraum zum Theil wieder an, ergiebiger zu werden; wiewohl sie das nie wieder geworden sind, was sie vormals waren. Goldbergwerke hat Teutschland zwar noch itzt, namentlich in Böhmen bey Eule und bey Knien, im Salzburgischen und im Tyrolischen; aber der ganze Ertrag des Goldes, selbst mit Inbegriff dessen, was aus andern Erzen geschieden und an mehrern Orten als Waschgold aus dem Sande des Rheins, der

z) Grellmann a. ang. O. S. 71. ff.

der Eder und anderer Flüsse gewonnen wird, macht jährlich kaum 1500. Mark aus a). Desto reicher sind die teutschen Bergreihen an Silber. Noch werden jährlich ungefähr 200,000. Mark aus den gesammten teutschen Silberbergwerken zu Tage gefördert. Hierzu liefern die sächsischen seit einiger Zeit jährlich 50. bis 56,000., und die auf dem Harz 30,000. Mark. Im Jahr 1654. wurde der Bergbau bey Johann-Georgenstadt, im meißnischen Erzgebirge, von geflüchteten böhmischen Bergleuten aufgenommen, und acht Jahre nachher traf man auf den ersten Silbergang, welchem bald mehrere folgten. Gegenwärtig sind diese Silbergruben, nach den freybergischen, die wichtigsten in ganz Meissen; in den ersten 100. Jahren wurden 270,950. Mark Silber daraus gewonnen b). Nach den meißnischen und goslarischen Silberbergwerken sind die reichsten in Böhmen, vorzüglich zu Joachimsthal, wo das Oberbergamt ist, zu Aberdam und Laßawa; sodann in Salzburg und Tyrol. Doch zeigen sich fast allenthalben deutliche Spuren, daß der Bergbau vormals weit stärker gewesen, und der itzige Gewinn mit dem Reichthum des 15ten und 16ten Jahrhunderts nicht zu vergleichen sey. Von andern Metallen liefern die teutschen Bergwerke Kupfer, Zinn, Bley und Eisen in großer Menge. Das sächsische Kupfer und das bey

1662.

Schmal

a) In den 6. Jahren von 1700. bis 1706. wurden aus den salzburgischen Gruben Rauris und Gastein, außer einer großen Menge Silbers, 1233[illegible] Mark Goldes gewonnen. (Gmelins Beytr. zur Geschichte des t. Bergbaues S. 167.) Itzt geben sie nicht viel über 300. Mark.

b) Gmelin a. ang. O. S. 374. ff.

Schwatz in Tyrol soll an Geschmeidigkeit vor allen teutschen Kupferarten den Vorzug behaupten. In allem werden jährlich ungefähr 100,000 Centner gewonnen. Zinn wird am häufigsten und besten im meißnischen Erzgebirge gefunden. In den Zinngruben bey Altenberg arbeiteten im 17ten Jahrhundert 2000 Bergleute; itzt nicht viel über 100. Bley hat Teutschland fast in allen Gebirgsreihen, vornehmlich bey Villach in Oberkärathen, und bey Freyberg und Altenberg im Erzgebirge. Eisen findet sich in allen beträchtlichen Provinzen von Teutschland, am besten und häufigsten in Steyermark und Kärnthen; diese beyden Landschaften allein geben jährlich über 1½ Million Centner Roheisen. Dennoch wird, wegen des starken Verbrauchs, noch immer viel aus Schweden eingeführt. Einen grossen Reichthum hat Teutschland an Kobald und an Quecksilber. Der Kobald wird in grosser Menge und von besonderer Güte im meißnischen Erzgebirge, am häufigsten bey Schneeberg und Annaberg, gebrochen, und soll vormals für Sachsen einen Gegenstand von mehr als 4 Tonnen Goldes jährlich ausgemacht haben. Sonst gräbt man ihn auch in Böhmen, Schlesien, Tyrol, Hessen, Franken und Schwaben. An Quecksilber hat kein europäisches Land einen solchen Reichthum, wie Teutschland. Man findet es in Steyermark, Kärnthen und Tyrol, am allermeisten aber bey Idria im österreichischen Friaul. Dieses berühmte Quecksilberbergwerk wurde 1497 durch einen Bauer ganz zufällig entdeckt c), und lieferte schon in den ersten Jahren

4

c) J. J. Ferber Beschr. des Quecksilberbergwerks zu Idria.

4 bis 600. Centner. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts brachte man es jährlich auf 3000. Centner. Seit 1786. aber ist, aus Veranlassung der Bornischen Amalgamations-Methode, die Bearbeitung dieser Quecksilberminen so sehr vermehrt worden, daß seit dem jährlich 12 bis 16,000. Centner dieses Halbmetalls gewonnen werden d).

Manufacturen.

Der teutsche Kunstfleiß, der durch die Unfälle des dreyßigjährigen Kriegs und andere innere und äußere Ursachen in Verfall gerathen und, bis auf wenige Zweige, fast ausgestorben war, wurde in diesem Zeitraum aufs Neue belebt und vermehrt. Hierzu trugen allerdings die ausgewanderten Niederländer und Franzosen viel bey. Durch die Aufnahme der Wallonen wurde die Fabrication der feinen Leinwand ungemein befördert. Durch die Aufnahme der französischen Refugiés und Waldenser wurden vornehmlich die Hutmanufacturen, die seidene Strumpfwirkerey, die Verfertigung seidener Stoffe und verschiedener halbseidener und wollener Zeuge theils neu eingeführt, theils mehr verbreitet und verbessert e). Aber auch die eigene Betriebsamkeit der Teutschen, der Nachahmungsgeist, die stärkere Bevölkerung, der steigende

Idria, Berlin 1774. 8. Gmelin a. ang. O., S. 30. f.

d) Ferbers Nachricht vom Anquicken der gold- und silberhaltigen Erze (Berlin 1787. 8.) S. 83. ff.

e) Mémoires pour servir à l'histoire des Refugiés François dans les états du Roi, par Mrs. *Erman* et *Reclam*, à Berlin 1782. sqq. 8. VI. Voll.

zende Luxus, das Bedürfniß und die Modesucht, verbunden mit zweckmäßigen und reellen Ermunterungen der Regierungen, haben die Aufnahme der Manufacturen in Teutschland seit 100. und mehr Jahren sehr befördert. Einige teutsche Landschaften, besonders catholische, sind zwar hierin noch ziemlich weit zurück: desto vortheilhafter aber zeichnen sich die andern, als Sachsen, Brandenburg, Schwaben, Franken, Schlesien und viele vormalige und noch itzt bestehende Reichsstädte, durch Mannichfaltigkeit, Güte, Menge und Wohlfeilheit ihrer Kunstproducte aus. Fast giebt es itzt keine Art roher Materialien, welche Teutschland hat, oder von den Ausländern bekommen kann, die nicht von teutschen Händen verarbeitet würden: und selbst das brittische Unterhaus hat in neusten Zeiten (1799.) öffentlich eingestanden, daß man in Teutschland angefangen habe, verschiedene Fabricate mit solchem Erfolg zu verfertigen, daß sie den englischen an Güte ziemlich gleich kämen, und dennoch wohlfeiler verkauft werden könnten f).

Unter allen teutschen Manufacturen ist die Leinwandmanufactur die wichtigste, und zugleich an Größe und Güte die erste in Europa. Außer dem, was Teutschland zu seinem eigenen Bedürfniß braucht, und dieß möchte sich wohl auf mehr als 200. Millionen Gulden am Werth belaufen, überläßt es jährlich für 30. Millionen Thaler Leinwand an die Ausländer. Bloß Hessen, nur ein kleiner Theil von Teutschland, erwarb sich vor 20. Jahren mit seinem Linnen- und Garnhandel von den Ausländern über 1½ Million Thaler.

f) Lentin's Briefe über Anglesea S. 134.

Thaler. In dem einzigen Amte Rothenburg, welches 2250. Familien enthält, zählte man damals 1533. Leinwebermeister und Meisterswittwen g). Im Jahr 1796. waren in Schlesien 26,456. Leinweberstühle im Gange, welche, ohne die Spinner, 40,600. Menschen beschäftigten. Der Werth der in diesem Jahre fabricirten Leinwand betrug 8,852,000. Thaler, wovon für 6,748,000. Thaler an die Ausländer verkauft wurde. Von dem sehr feinen schlesischen und westphälischen Garn werden im meißnischen Erzgebirge, in der Gegend von Annaberg und Schneeberg, Spitzen geklöppelt; eine Erfindung, die von der Wittwe eines dortigen Bergbeamten vor dem Jahre 1561. gemacht wurde, und itzt 27,000. Menschen im Erzgebirge nährt. Nach der Leinwand sind die Wollenmanufacturen die wichtigsten, ob sie schon das bey weitem nicht mehr sind, was sie vormals waren; theils die Niederländer, Franzosen und Engländer, theils die Verbreitung der Seide, noch mehr aber der starke Gebrauch der Baumwolle haben unsern Wollenfabriken Abbruch gethan. Am Ende des 14ten Jahrhunderts beschäftigten die 4000. Tuchwebereyen zu Loeven 16,000. Menschen. Wenn diese des Abends aus den Werkstätten nach Hause giengen, wurde mit einer großen Glocke geläutet, damit die Mütter ihre Kinder von der Gasse holten, die sonst im Gedränge hätten ums Leben kommen können. Zu der Zeit, da die großen Comptoirs der teutschen Hanse zu Nowgorod und Bergen noch im Ansehen waren, nährte die Tuchmachergilde zu Osnabrück über 2000. Menschen, und verkaufte an die Ausländer jährlich 20,000. Stück

g) Schlözers Staats-Anz. Heft XLI. S. 8. 12.

Stück Tücher h). Göttingen hatte im 16ten Jahrhundert an Tuch- und Wollenzeugfabricanten über 800. Meister; itzt nur einige 50. In Schlesien zählte man im Jahr 1790. 4770. Stühle und 15,263. Arbeiter, die für mehr als 2. Millionen Thaler Tuch lieferten. Bis zum französischen Revolutionskriege waren die wichtigsten Tuchmanufacturen im Lüttichischen, zu Aachen, und zu Montjoy und Imgenbruch im Jülichischen, wo sie sich besonders während des siebenjährigen Kriegs, da die französischen Fabriken danieder lagen, gehoben hatten. Itzt wird noch in Chursachsen und in der Lausitz, in Brandenburg, Schlesien, Mähren, Oesterreich, Schwaben und Franken so gutes Tuch fabricirt, daß wir das ausländische füglich entbehren könnten. Neben den Tuchfabriken haben sich die Baumwollenmanufacturen in neuern Zeiten sehr ausgebreitet, und sind itzt, nach den englischen, die größten und ersten in Europa. Am wichtigsten sind sie in Sachsen, Brandenburg und Oesterreich, in einzelnen Städten von Schwaben, besonders zu Augsburg, in einem Theil von Westphalen und in Niedersachsen, hauptsächlich zu Hamburg. Ein sehr erheblicher Zweig der teutschen Kunstgewerbe sind die Metallfabriken, worin die Teutschen in ältern Zeiten schon eine vorzügliche Stärke besaßen. Zwar kommen die feinern teutschen Metallarbeiten den englischen im Allgemeinen nicht gleich; doch sind sie nach den englischen die vollkommensten. Daß die Nürnberger und Augsburger sich durch die Fabri-

h) Mösers patriot. Phantasien Th. I. S. 61. 64.

brication der sogenannten kurzen Waaren im 16ten Jahrhundert schon vor allen andern ausgezeichnet haben, ist oben bemerkt worden i). Noch itzt gehören Nürnberg und Augsburg zu den wichtigsten Manufacturstädten Teutschlands; noch immer werden ihre mannichfaltigen Fabrikwaaren, wegen ihrer Güte und außerordentlichen Wohlfeilheit, in und außerhalb Teutschland stark gesucht k). Glas- und Spiegelfabriken hat Teutschland in hinreichender Menge; auch übertrift das böhmische Glas das englische und venezianische an Weiße und Festigkeit. Im Anfange des 18ten Jahrhunderts erfand ein gewisser Baron Böttichcher das meißnische Porcellan, und rettete sich durch diese Erfindung das Leben, das er wegen seiner alchymistischen Betrügereyen hatte verlieren sollen. Auf seine Veranlassung wurde im Jahr 1709. die berühmte Porcellanfabrik zu Meissen angelegt. Bis dahin kannte man in Europa kein anderes, als chinesisches Porcellan, und noch immer behauptet das meißnische, neben dem berliner, den ersten Rang. Seidenmanufacturen, Ledermanufacturen, Tabaksfabriken und Papiermanufacturen hat Teutschland in beträchtlicher Menge: doch verdienen sie, wegen des starken Verbrauchs dieser Fabricate, mehr Ausbreitung, und sind noch vieler Verbesserungen fähig und bedürftig l).

Der

i) Th. VI. S. 1068. f.

k) S. Nicolai's Beschr. einer Reise durch Teutschl. Th. I. S. 262. ff. und Beyl. S. 93. ff.

l) S. Grellmann hist. statist. Handbuch v. Teutschl. Th. I. S. 134. ff. 144. ff.

Der teutsche Handel ist seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts das nicht mehr, was er vormals war, ungeachtet er sich, nach seinem gänzlichen Verfall im 30jährigen Kriege, im Verlauf des 18ten Jahrhunderts und besonders seit dem hubertsburger Frieden mächtig wieder gehoben hat. Zwar sind die Summen, welche Teutschland für seine so mannichfaltigen Natur- und Kunstproducte vom Auslande zieht, überaus beträchtlich, so wie auf der andern Seite der vormals so starke Verbrauch verschiedener auswärtiger Fabricate in Teutschland fast mit jedem Jahre abgenommen hat; auch scheint sich, bey dem edeln Bestreben mehrerer Regierungen, die Hofnung zu weitern Fortschritten immer mehr zu vergrößern. Dem allem ungeachtet ist bey der Menge einzelner Territorien, die sich immer mehr in dem Verhältniß ganz fremder Staaten betrachten, und einander die Mittel zum höhern Flor durch Mißgunst und einen beständigen heimlichen Krieg so sehr als möglich erschweren, nicht zu erwarten, daß Teutschland jemals die Handelshöhe wieder erreichen werde, die es zur Zeit der teutschen Hanse erstiegen hatte, zumal da auf unsern Kreisversammlungen in neuern Zeiten so wenig, als am Reichstage, über die Erleichterung und Emporbringung des Handels gerathschlagt und etwas Zweckmäßiges verfügt wird m). Es kann wohl dem teutschen Patrioten keine angenehme Empfindung erregen, wenn er sieht, wie in unsern Tagen die Engländer unsere Märkte mit ihren Manufacturwaaren, die wir alle entbehren könnten, überschwemmen, und die teutschen Fabricanten muthlos machen und zu Grunde

Handel.

m) Mösers patriot. Phantas. Th. I. S. 202. f.

richten; wie selbst Franzosen, die kein teutsches Kunstproduct über den Rhein hinüber lassen, ihr leichtes Porcellan öffentlich einführen und selbst in solchen Landschaften, wo es weit schöner und solider fabricirt wird, verkaufen dürfen. Traurig ist es, wenn man sieht, daß in den meisten teutschen Territorien zur Erleichterung des Handels von Seiten der Regierungen fast gar nichts geschieht; daß weder für die Verbindung der größern Flüsse durch Canäle, noch für die Anlegung und Unterhaltung guter Landstraßen gehörig gesorgt wird; daß die Zölle, anstatt die Handlung durch sie zum Besten des innern Kunstfleißes zu leiten, vielmehr ein bloßes Cameralmittel Geld aufzubringen geworden sind, und so wohl in der Zahl als im Betrage ausschweifen; daß dabey die Ausfuhr teutscher Producte vor der Einfuhr fremder Waaren nicht im Geringsten begünstigt, sondern die ausgehenden einheimischen Artikel zum Theil sogar mit höhern Zöllen beschwert werden, als die eingehenden fremden Güter. Unter solchen Umständen und so lange die Engländer das Recht der neutralen Flagge in ihren öftern und langwierigen Kriegen so wenig respectiren, daß sie alle Schiffe neutraler Mächte in ihre Hafen einschleppen, bey denen nur der entfernteste Verdacht entsteht, daß irgend ein kleiner Theil der Ladung feindliches Eigenthum sey n), kann sich der teutsche Handel unmöglich zu seiner vormaligen Kraft und Thätigkeit wieder erheben.

Un-

n) S. Büsch über die Zerrüttung des Seehandels im gegenwärtigen Kriege, Hamb. 1793. 8.

Handel auf der Donau;

Unmittelbaren Coloniehandel hat Teutschland nicht. Desto ausgebreiteter ist sein Producten- und Manufacturhandel; es hat Schiffe, die auf allen europäischen Meeren kreuzen, und nimmt mittelbar fast an jedem Zweige des europäischen Coloniehandels Antheil. Außer dem, was über Stralsund, Wismar, Rostock, Lübeck, Emden und Triest aus- und eingeführt wird, richtet sich der Gang des teutschen Handels hauptsächlich nach dem Lauf der fünf großen Flüsse, der Donau, des Rheins, der Weser, der Elbe und Oder. Der **Donauhandel**, der schon zu Ulm anfängt, ist, wegen der großen Beschwerlichkeiten der Fahrt auf diesem Flusse, nicht so beträchtlich, wie der Handel auf den andern großen Flüssen. Ulm, Regensburg und Wien üben das Stapelrecht aus, und haben, zur Besorgung des Transports, die Donauschiffahrt durch besondere Verträge unter sich regulirt o). Ungleich wichtiger war bis zum französischen Revolutionskriege der **Rheinhandel**, wegen des Antheils mehrerer fruchtbaren Länder und wegen des Zuflusses vieler schiffbaren Seitenflüsse. Größtentheils beruhte dieser Handel auf dem Hafen von Amsterdam, und wurde der Republik Holland auf 100. Millionen holländische Gulden angeschlagen. Cöln, Maynz und Speyer p) hatten das Stapelrecht; Frankfurt am Mayn war die gemeinschaftliche Niederlage der holländischen,

auf dem Rhein;

 fran-

o) S. Nicolai's Reise durch Teutschl. Th. II. S. 409. ff. Grellmann hist. statist. Handbuch Th. I. S. 148. ff.

p) Vom Stapelrecht der Stadt Speyer s. Schlözers Staatsanz. Heft VI. S. 145. ff.

französischen und vieler teutschen Waaren, und ward eben dadurch zur natürlichen Stapelstadt. Aus Holland herauf bis nach Cöln und von da hinab hatten holländische Schiffer die Fahrt, welche zu Cöln, vermöge des Stapelrechts, die heraufgebrachten Waaren ausladen und den teutschen Schiffern zum weitern Transport überlassen mußten, und sodann die teutschen Producte, als Rückladung, von Cöln nach Holland brachten. Jährlich giengen zwischen Maynz und Cöln über 1300. teutsche Schiffe den Rhein hinab und herauf, von denen die größten eine Ladung von 3000. Centnern führten. Dieser Handel würde noch weit lebhafter und wichtiger gewesen seyn, wenn nicht die vielen und zum Theil ganz widersinnigen Zölle ihn so sehr erschwert hätten. Von Germersheim, oder der äußersten Gränze der Pfalz, bis an die Gränze von Holland mußte der Schiffer 24., und wenn er bis Rotterdam fuhr, 29. Zölle bezahlen. Nach einer öffentlichen Angabe sollen jene 24. Rheinzölle gegen 2. Millionen Gulden jährlich eingetragen haben q). Um dieses so wichtige Cameralmittel aufs beste zu benutzen, waren schon von alten Zeiten her diejenigen Producte, ohne Rücksicht auf Ein- oder Ausfuhr, mit dem höchsten Zoll beschwert, welche die häufigsten waren und am meisten gesucht wurden. Der Wein also, das Hauptproduct der Rheinländer, war daher am ganzen Rheinstrom dem höchsten Zoll unterworfen. Eben so war auch der Frucht- und Holzhandel weit härter beschwert, als etwa der Caffee und andere fremde Producte, die von den Holländern eingeführt

q) Gaspari Deput. Receß Th. II. S. 239.

geführt wurden r). Diese Zollbedrückungen und eine Menge anderer Abgaben von den Schiffen, nebst der damit verbundenen kostspieligen Versäumniß, waren Ursache, daß sich der Rheinhandel in neuern Zeiten zum Theil auf das Land zog. Die für das Elsaß und die Schweiz bestimmten Güter giengen größtentheils nicht den Rhein hinauf nach Straßburg und Basel, sondern von Cöln oder Maynz und Frankfurt zu Lande nach Schafhausen, Mühlhausen u. s. w. Die feinern englischen Manufacturwaaren, die ins innere Teutschland und auf die frankfurter Messe gebracht werden sollten, giengen mehrentheils zu Lande über Hamburg, Hannover und Cassel. Durch den Frieden zu Luneville ward der Rhein ein zwischen Frankreich und Teutschland gemeinschaftlicher Strom, und man bekam seit dem Hofnung, daß die bisherigen Bedrückungen des Rheinhandels würden abgestellt werden. Auch wurde im ersten französisch-russischen Entschädigungsplan wirklich dahin angetragen, „daß alle Rheinzölle so wohl auf dem rechten als auf dem linken Ufer dieses Flusses aufgehoben werden sollten, ohne jemals, es sey unter welcher Benennung es wolle, unbeschadet der Douane-Rechte, wieder eingeführt werden zu können s)." Allein durch den Deputationsreceß von 1803. wurden sie unter dem Namen einer Schiffahrts-octroi, deren Taxe den Betrag der bisherigen Zölle nicht übersteigen sollte, wieder hergestellt. Die Anordnung und Erhebung dieser Octroi

 sollte

r) Schlözers Staatsanz. Heft I. S. 4. ff. 8. ff.

s) Der (erste) französisch-russische Entschädigungsplan §. 42. S. 135.

sollte von Frankreich und Teutschland gemeinschaftlich geschehen, und bey dieser neuen Einrichtung hoffte man $\frac{7}{8}$ an den Erhebungs- und Administrationskosten zu ersparen. Nicht nur die fremden, sondern auch die den Rhein herauf fahrenden Schiffe sollten eine höhere Taxe entrichten, als die Schiffe der Uferbewohner und die hinab fahrenden, weil diese die Producte des Landes verführen. Erhebungs-Bureaux sollten nicht mehr als 15. seyn. Der Ertrag der Octroi sollte, nach Abzug der Hebungs-, Verwaltungs- und Polizeykosten, in zwey gleiche Theile getheilt werden, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmt wurde. Der reine Rest der teutschen Hälfte wurde zur Ergänzung der Dotation des Churfürsten Erzkanzlers, sodann für Mecklenburg-Schwerin, für die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und andere Häuser angewiesen t). Wir haben aber gehört, wie wenig die neue Einrichtung der Erwartung schon im ersten Jahre entsprochen habe; der teutsche Ertrag der Octroi deckte nicht einmal die Hälfte von dem, worauf der Churfürst Erzkanzler angewiesen ist. Auch ist im Deputationsreceß von der Aufhebung des, mit der Freyheit eines gemeinschaftlichen Stroms ganz unverträglichen, Stapelrechts zu Maynz und Cöln nicht das Geringste enthalten; vielmehr haben die Franzosen das Stapelrecht in diesen ihnen nun zugehörigen Städten fortdauern lassen, und bisher den Rhein fast wie ihr ausschließliches Eigenthum behandelt, wodurch dann die Vortheile des Rheinhandels für

t) S. oben S. 182. f.

für Teutschland größtentheils verloren gehen müssen v).

auf der Weser;

Der Handel auf der Weser ist nicht so erheblich, als der Rheinhandel vor dem französischen Revolutionskriege war. Die Stapelstädte sind Bremen und Münden. Von Münden aus ist jeder einheimische und fremde Schiffer zur Fahrt auf der Weser berechtigt. Auf der Werra haben nur mündensche Schiffer das Fahrrecht mit hessischen Schiffern gemeinschaftlich: aber die Fahrt auf der Fulda nach Cassel und von da zurück haben die mündenschen Schiffer ausschließlich. Jährlich passiren ungefähr 360. Mastschiffe den Strom. Die Fahrt würde beträchtlicher seyn, wenn nicht auch hier Zollbedrückungen den Handel erschwerten. Nicht weniger als 23. Zölle müssen von Münden bis Bremen entrichtet werden. Hierzu kommt noch der Zoll zu Elsfleth im Herzogthum Oldenburg, der bisher im Durchschnitt jährlich 130,000. Gulden eintrug, mit dem Ende des Jahres 1812. aber völlig wegfallen wird x).

auf der Elbe;

Am allerwichtigsten ist die Schiffahrt auf der Elbe, selbst den vormaligen Rheinhandel nicht ausgenommen. Schon im Innern von Böhmen fängt der Waarenzug für die Elbe an, und erstreckt sich durch sehr viele Provinzen: denn durch die Havel und Spree hat die Elbe Verbindung mit Brandenburg, durch den Canal

v) S. Einige Worte über die Rheinschiffahrt, von Jacobi, Düsseldorf 1803. 8.

x) S. oben S. 161. f.

von der Spree nach der Oder mit Schlesien, mit der Neumark und Pommern, und überhaupt, theils unmittelbar, theils durch seine schiffbaren Zuflüsse, mit ganz Ober- und Niedersachsen; selbst bis zur Weichsel reicht die Communication der Elbe, wegen ihrer Verbindung mit der Oder und vermittelst der Warthe, Netze und des bromberger Canals. Stapelstädte für die Elbschiffahrt sind Dresden, Magdeburg, Lauenburg und Hamburg. Die dresdner Schiffe dürfen nur bis Magdeburg fahren. Außer diesen sind bloß zwischen Magdeburg und Hamburg über 400. Schiffe mit dem Elbhandel beschäftigt. Zu Hamburg kommen jährlich im Durchschnitt über 3000. See- und Elbschiffe mit Kaufmannsgütern an, die hauptsächlich in Leinwand, Holz und Getreide bestehen; und diese Artikel allein sollen über 25. Millionen Thaler betragen. Aber auch hier wird die Schiffahrt durch eine Menge von Zöllen gedrückt. Von Pirna oberhalb Dresden an bis nach Hamburg muß der Schiffer nicht weniger als 28. Zölle entrichten, von denen der zu Lenzen über 20,000. Thaler jährlich einbringen soll. Eben diese Erschwerung des Elbhandels ist eine Hauptursache, daß auf der Achse viele Waaren über Magdeburg und Lüneburg nach Hamburg transportirt werden; wiewohl auch hierbey die Abgaben sehr drückend sind. Auf der Oder ist der Handel nicht unbeträchtlich. Schlesien hält auf diesem Flusse über 400., die Mark Brandenburg gegen 600. Fahrzeuge, Stettin und Vorpommern 270. Seeschiffe. Im Durchschnitt gehen jährlich über 1500. große Schiffe in den pommerschen Hafen ab und zu, ohne die Ballast- und Leichterschiffe. Auch sind hier,

auf der Oder.

hier, wie auf der Donau, die Zölle nicht so drückend, weil die Oder, mit Ausnahme einer kleinen Strecke in der Lausitz, bloß durch preussisches Gebiet strömt, und also mehr zweckmäßige Schonung des gemeinen Verkehrs hat eintreten können.

Handelsstädte.

Die erste aller See- und Handelsstädte in Teutschland und nach London die wichtigste in Europa ist **Hamburg**. Diese Stadt verführt zwar viele von ihren eigenen Fabricaten, besonders Zucker und Cattune; doch macht dieß nur den geringsten Theil ihres Handels aus. Dagegen treibt sie einen unermeßlichen Zwischenhandel, nicht nur mit teutschen, sondern auch mit allen Waaren der Welt, die in den Handel kommen, und steht mit allen europäischen Handelsplätzen in Verbindung. Auch schickt Hamburg jährlich 20. Schiffe auf den Wallfisch- und Robbenfang aus, und ist daher für den Thran ein Hauptmarkt. Zugleich setzt diese Stadt mit zwey andern wichtigen See- und Handelsplätzen, **Lübeck** und **Bremen**, den Bund der vormals so berühmten teutschen **Hanse** fort, und genießt mit diesen beyden noch itzt verschiedene Freyheiten in England und Frankreich. See- und Handelsplätze vom zweyten Range sind **Stettin**, **Stralsund**, **Rostock**, **Wismar**, **Kiel**, **Altona**, **Emden** und **Triest**. Zu Emden errichtete Friedrich II. im Jahr 1750. eine asiatische Handlungscompagnie y). Zu Triest ist der Seehandel erst seit den letzten Jahren der Maria Theresia wichtig geworden; jährlich kommen da über 500. große Schiffe an. Die wichtigsten Meß-

y) oben Th. VIII. S. 263.

Meßplätze sind: **Leipzig**, wo jährlich für 18. Millionen Thaler Waaren umgesetzt werden, und Fremde aus allen Ländern von Europa und selbst Asiaten sich einfinden; **Frankfurt am Mayn**, das vormals der Hauptmarkt für holländische und französische Waaren war, in neusten Zeiten aber durch die Vorkehrungen der benachbarten Franzosen viel gelitten hat; **Frankfurt an der Oder**, welches, neben Leipzig, besonders für Polen, Rußland und andere nordische Länder ist, aber seit einigen Jahren durch falsche Handelspolitik sehr viel verloren hat; **Braunschweig** und **Naumburg**, welche vornehmlich die innern Provinzen Teutschlands beschäftigen, so wie **Botzen** der Hauptmarkt für Italien ist. Speditions-, Wechsel- und eigenen Waarenhandel treiben **Berlin**, **Magdeburg**, **Breslau**, **Prag**, **Wien**, **Augsburg** und **Nürnberg**. Wien ist zugleich der Hauptplatz des türkischen Handels mit Teutschland; Augsburg ist der Stapel für Teutschland und Italien.

Exporten. Teutschland überläßt den Ausländern von seinem Uebersluß: Holz, so wohl zum Schiffbau als zu andern Zwecken, jährlich für 10. bis 11. Millionen Thaler; Getreide, für mehr als 10. Millionen z); Wein, jedoch in neuern Zeiten bey weitem nicht so viel als vormals; Tabak, vornehmlich in Blättern, wovon die Pfalz allein jährlich 50,000. Centner bisher ausführte; Waid, Krapp und Pottasche; Pferde, Ochsen und anderes Vieh, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, But-

z) Im Jahr 1800. wurde bloß aus Mecklenburg für mehr als $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler Getreide, besonders Weizen, nach England verschifft.

Butter, Käse, Honig und Wachs; Leinwand, jährlich für mehr als 30. Millionen Thaler; gebleichtes und rohes Garn, wovon bloß aus den herzoglich-braunschweigischen Landen jährlich für 2. Millionen Thaler versendet wird; Wollen- und Baumwollenwaaren, Eisen- und Stahlwaaren von aller Art; Bley und Kupfer, augsburger Silberarbeiten, Kobald und Quecksilber, Spiegel- und Glaswaaren, Porcellan, nürnberger Kleinwaaren u. a. m. Dagegen erhält Teutschland vom Auslande: Getreide, besonders aus Ungern und Polen, für die angränzenden österreichischen und brandenburgischen Provinzen; Leinsaamen und Hanf aus Rußland; Tabaksblätter aus Ungern und der Ukraine, und auch aus Amerika; Weine aus Frankreich, Spanien und Italien; Oel, Citronen und andere Südfrüchte; Ochsen und Pferde aus Ungern und Polen, besonders für die angränzenden österreichischen und brandenburgischen Landschaften; irländische Butter, holländischen und Schweizerkäse; Schweine aus Ungern; Heringe und Stockfische; Tuch, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeug; verschiedene Materialien zu Manufacturen und Fabriken, vornehmlich spanische Wolle, Seide und Baumwolle aus Italien und der Levante, Cochenille und Indigo, von welchem leztern jährlich für mehr als 2. Millionen Thaler eingeführt wird; Leder und Pelzwerk; Papier aus Holland und der Schweiz, jährlich für mehr als $1\frac{1}{2}$ Million Thaler; französische und englische Galanteriewaaren, und alle ost- und westindische Waaren a).

Importen.

Ob

a) Grellmann hist. statist. Handb. S. 211. ff. 225. ff.

Bilanz. Ob Teutschland im Handel von andern Nationen gewinne, oder an sie verliere, läßt sich, wegen der vielherrischen Verfassung und des so vielfältig offenen Aus- und Eingangs der Waaren nicht bestimmt erfahren. Doch von einigen und zwar den größten Staaten, nämlich von Oesterreich, Brandenburg und Sachsen, sind die Data bekannt; hier ist die Ausfuhr größer, als die Einfuhr. Freylich macht der ungeheure Verbrauch der ost- und westindischen Waaren und die noch immer starke Einfuhr französischer Seiden- und Galanteriewaaren die Vermuthung eines Verlusts wahrscheinlich. Jährlich gehen, nach einer mäßigen Schätzung, 30. Millionen Thaler für Caffee aus Teutschland: und gewiß würde der Geldausfluß für Zucker diese Summe noch weit übersteigen, wenn nicht die Zuckersiedereyen zu Hamburg und in den brandenburgischen und österreichischen Staaten die Ausgabe für Teutschland nur auf Rohzucker einschränkten; wiewohl auch dafür im Jahr 1797. die preussischen Staaten allein über $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler an die Ausländer zahlten b). An Seiden- und Galanteriewaaren schickte Frankreich vor der Revolution jährlich für 45. Millionen Liv. zu Lande nach Teutschland; zu Wasser über Hamburg für 25., und über Bremen für 6. Millionen Liv. c). Aber nicht zu gedenken, daß bey weitem nicht alles von diesen Waaren im Lande bleibt, sondern vieles nur durchgeht, sind auch die Summen, welche Teutschland für seine Leinwand, für sein Holz und Getreide und einige andere Artikel von den Ausländern gewinnt, ungemein

b) Grellmann a. ang. O. S. 234. f.

c) Randels Annalen der Staatskräfte rc. S. 13.

gemein beträchtlich. Alles zusammengenommen und mit einander verglichen, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Gewinn und Einbuße im Handel sich gegen einander wenigstens ausgleichen, ohne eine Zubuße von dem starken Ertrag unserer Bergwerke zu bedürfen. Dieß ergiebt sich schon aus der bisherigen Vermehrung des baaren National Capitals in Teutschland, das im Anfange des vorigen Jahrhunderts wohl nicht über 283. Millionen ausmachte, in den nächsten 50. Jahren aber sich wenigstens um 145 Millionen vermehrt hatte d), und gegenwärtig, des Abgangs des linken Rheinufers ungeachtet, jedoch mit Inbegriff von Schlesien, ohne Uebertreibung auf 600. Millionen Thaler berechnet werden kann e).

Höhere Cultur.

Durch den dreyßigjährigen Krieg war die höhere Cultur, wie sie sich im 16ten Jahrhundert gebildet hatte, zwar nicht zerstört, aber doch die Nation im weitern Fortschreiten sehr gehindert worden. Nach hergestellter Ruhe giengen die Teutschen auf dem gebahnten Wege glücklicher fort, als es unter dem wilden Geräusch der Waffen möglich gewesen war, und mehrere von ihnen zeichneten sich durch wichtige Erfindungen in den physischen und mathematischen Wissenschaften sehr rühmlich aus. Gleich im Anfange dieses Zeitraums erfand Otto von Guerike f), Bürgermeister zu Magdeburg, die Luftpumpe, und

1654.

d) Joh. Friedr. Unger von der Ordnung der Fruchtpreise rc. (Götting. 1753. 4.) S. 219.

e) Grellmann a. ang. O. S. 269. ff. 275. f.

f) geb. 1602., gest. 1686.

und brachte dadurch ein ganz neues Licht in die Lehre von der Luft. Nach ihm erklärte Johann Hevelke g), Rathsherr zu Danzig, die Natur des Mondes zuerst richtiger. Ein Geistlicher zu Weyda, Joh. Sam. Dörfel, zeigte zuerst, in welchen Bahnen die Cometen sich bewegen, und half damit den noch immer herrschenden Aberglauben bestreiten, als ob die Erscheinung derselben Unglück verkündige. Ehrenfried Walther von Tschirnhausen, aus der Oberlausitz h), erfand die großen Brennspiegel, die an bewundernswürdiger Wirkung alle vorige übertrafen. Samuel von Pufendorf, ein Chursachse i), entwickelte die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts noch glücklicher, als sein Vorgänger Grotius, und erleichterte überhaupt die freyere Untersuchung der philosophischen Sittenlehre. Ebenderselbe zeichnete sich als Geschichtschreiber unter seinen teutschen Zeitgenossen sehr vortheilhaft aus, und war einer der ersten, die einen glücklichen Versuch machten, die Geschichte in teutscher Sprache und in einer bessern Manier, als bisher geschahe, zu bearbeiten. Auch der gelehrte Veit Ludwig von Seckendorf k) trug viel dazu bey, daß der Geschmack in der Geschichtkunde allmälig verbessert wurde. Dan. Ge. Morhof von Wismar l), Professor zu Kiel, zeigte zuerst den Nutzen und die Unentbehrlichkeit der Litterärgeschichte für jeden Gelehr-

1668.

1681.

g) geb. 1611., gest. 1687.

h) geb. 1651., gest. 1708.

i) geb. zu Flöhe bey Chemnitz 1632., gest. 1694.

k) geb. zu Herzogenaurach in Franken 1626, gest. 1692.

l) geb. 1639., gest. 1691.

lehrten. **Christoph Cellarius** von Schmalkalden m), zuletzt Professor zu Halle, klärte die alte Geographie zuerst auf, und machte sich auch um die bessere historische Lehrart verdient. **Hermann Conring** n), Lehrer der Arzneywissenschaft und des Staatsrechts zu Helmstädt, war der erste, der das teutsche Staatsrecht gehörig behandelte und es aus den historischen Quellen herleitete; so wie er überhaupt manche neue Aussichten zur Erweiterung der Gelehrsamkeit, vornehmlich der Rechtswissenschaft, öfnete. Mit gleichem Glück bearbeitete **Joh. Schilter** von Pegau o), Professor zu Straßburg, verschiedene Theile der Rechtswissenschaft, und **Caspar Ziegler** von Leipzig p), Professor zu Wittenberg, das canonische Recht. Um die griechische und römische Litteratur machten sich **Joh. Friedr. Gronov** von Hamburg q) und **Joh. Ge. Gräv** von Naumburg r) besonders verdient, die jedoch beyde in Holland lehrten. Ueberhaupt gab es in Teutschland bis zum 18ten Jahrhundert fast in allen Theilen der Gelehrsamkeit Männer, die sich durch Fleiß, Scharfsinn und Gründlichkeit auszeichneten; nur die Bearbeitung der teutschen Sprache blieb noch zurück. Zwar fanden sich Schriftsteller, die sich in teutscher Sprache rein und kraftvoll ausdrückten; aber es fehlte ihrer Schreib-

m) geb. 1638., gest. 1707.

n) geb. zu Norden in Ostfriesland 1606., gest. 1681.

o) geb. 1632., gest. 1705.

p) geb. 1621., gest. 1690.

q) geb. 1611., gest. 1671.

r) geb. 1632., gest. 1703.

Schreibart an Wohlklang und Geschmeidigkeit; und manche wurden durch ihren Witz und ihre Einbildungskraft irre geführt, weil sie der Natur und den Mustern der Alten nicht folgten. Die teutsche Gesellschaft, die unter dem Namen des Schwanenordens an der Elbe im Jahr 1660. durch Joh. Rist gestiftet wurde, trug, wie die von Joh. Burkh. Mencken 1697. zu Leipzig gestiftete, zur feinern Bildung der teutschen Sprache wenig oder gar nichts bey. Erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts zeigte sich der Freyherr Friedr. Rud. Ludw. von Canitz s) durch seine satirischen Gedichte als einen glücklichen Nachahmer der römischen Dichter. Weniger rein und fließend dichtete Christian Wernicke t), ein gebohrner Preusse, der zu Hamburg lebte. In der geistlichen Dichtkunst zeichnete sich Paul Gerhard v), Prediger zu Lübben, vorzüglich aus; seine Lieder haben eine sanfte, rührende Sprache, worüber man das Fehlerhafte im Ausdruck und Sylbenmaß weniger bemerkt. Seit dem gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts viele wegen der Religion verfolgte Franzosen in Teutschland angekommen waren, und ihre Sprache an den Höfen und bey den Vornehmen mehr Eingang gefunden hatte, bekamen die Teutschen an den französischen Geisteswerken, die das Jahrhundert Ludwigs XIV. hervorgebracht hatte, Muster, nach denen sie sich zu bilden anfiengen. Man übersetzte eine Menge von Schriften aus dem Französischen;

s) geb. zu Berlin 1654., gest. 1699.

t) gest. 1710.

v) geb. zu Gräfenhaynichen 1607., gest. 1676.

zwischen; Ausdrücke, Einfälle und Wendungen derselben wurden in die teutsche Sprache übergetragen, wodurch diese bald fließender und anmuthiger ward. Die teutschen Schriftsteller hüteten sich nun vor Sprachfehlern, und befleißigten sich des Wohllauts, der edlern Bilder, und der Fertigkeit, allgemein verständlich, leicht und brauchbar zu schreiben. Hierzu trug der berühmte Christian Thomasius x) von Leipzig besonders viel bey. Thomasius schrieb nicht nur über wissenschaftliche Gegenstände in teutscher Sprache, sondern führte auch den Gebrauch dieser Sprache in academischen Vorlesungen ein, die bis dahin bloß in lateinischer Sprache gehalten wurden. Zugleich griff er die damals noch herrschende aristotelische Philosophie an, machte die unnütze Disputirsucht und die sclavische Anhängigkeit der Gelehrten an gewissen Meynungen lächerlich, und suchte für die teutschen Protestanten die Freyheit im Denken, Lehren und Schreiben zu behaupten, die seit Luthers Zeiten wieder vielfach gelitten hatte. Zwar gerieth er darüber und durch die beissenden Spöttereyen, die er sich gegen andere Gelehrte erlaubte, in eine so unangenehme Lage, daß er Leipzig verlassen und sich nach Halle wenden mußte, wohin ihm viele Studirende nachfolgten. Dadurch kam der Entschluß des Churfürsten Friedrichs III. von Brandenburg, zu Halle eine Universität anzulegen, zur Reife. Die neue Universität wurde am 1. Jun. 1694. eingeweiht, und Thomasius zum ordentlichen Lehrer der Rechte ernannt. Hier lehrte nun Thomasius mit größerer Freyheit, als ihm zu Leipzig vergönnt war, warf die bisherige streit-

Thomasius.

1690.

x) geb. 1655., gest. 1728.

süchtige Schulphilosophie völlig nieder, und setzte die brauchbarere eclectische, oder die sogenannte Hofphilosophie, an ihre Stelle, brachte das Naturrecht und verschiedene Theile der positiven Rechtskunde in bessere Ordnung, und erwarb sich besonders dadurch ein vorzügliches Verdienst, daß er den noch herrschenden Glauben an die Erscheinungen des Teufels und dessen Gewalt über die Menschen, an Zauberey, Hexen und Gespenster aus Teutschland größtentheils verdrängte, und manche andere National-Vorurtheile glücklich bekämpfte.

Leibnitz. Mit gleicher Regsamkeit und noch größern Geisteskräften arbeitete an der Veredlung der Philosophie, wie an der Beförderung und Erweiterung der gelehrten Wissenschaften überhaupt, **Gottfried Wilhelm von Leibnitz** y). Dieser außerordentliche Mann, dem an Genie und an Umfang der Gelehrsamkeit, außer Lessing, keiner im ganzen vorigen Jahrhundert gleich kam, war nicht nur Philosoph, sondern zugleich Rechtsgelehrter, Politiker, Diplomatiker, Geschichtforscher, Alterthumskenner, Sprachforscher, Physiker, Mathematiker, Dichter und selbst mit der Religionswissenschaft bekannt. Die meisten seiner Schriften sind nicht ausgeführte Bücher, sondern kleinere Aufsätze und in Briefen hingeworfene Gedanken, Funken, Fermente der Erkenntniß. Allenthalben, wo sein Geist hinblickte, schuf er philosophische Uebersicht und Ordnung. Dieß that er auch in seinen ersten juristischen Schriften. Er wollte sogar ein neu geordnetes

Cor-

y) geb. zu Leipzig 1646., baronisirt 1711., gest. 1716.

Corpus Juris ausarbeiten; es kam aber nicht zu Stande. In seinen politischen Schriften, die durch Zeitumstände veranlaßt wurden, hat freylich die Zeit vieles geändert: aber wo sein Blick frey war, sahe er über die Staatsverhältnisse Europens hell, und sagte manches voraus, was erfolgte. In der Geschichte liebte er vor allem die Uranfänge der Völker. Dieß führte ihn auf ihre Alterthümer und Stammsprachen: daher sein Fleiß in Vergleichung und Ableitung der Sprachen, in Etymologie und Alterthümern. Er regte hierbey auf, was er konnte; bis nach China erstreckte sich auch hierüber sein Briefwechsel. In der Naturlehre und Naturgeschichte nahm er an jeder Erfindung oder Bemerkung seines Zeitalters, an jedem Fortschritte des Bergbaues, an jeder Entdeckung in der Anatomie, Chemie rc. so lebhaften Antheil, daß man ihm wünschen möchte, die Fortgänge des Jahrhunderts in der Electricität, der Chemie, dem Galvanismus u. s. w. erlebt zu haben. Leibnitz ist als Erfinder eines Theils der höhern Analyse von Europa anerkannt; die Streitigkeiten zwischen ihm und Newton sind vergessen; jedem gebührt sein Ruhm. Wie es auch mit den Erfindungen, die zwischen beyden streitig waren, beschaffen seyn mag, so hat gewiß Leibnitz mehr, als Newton, die Geister in Bewegung gesetzt, und sie zu eigenem Denken, Forschen, Finden und Auflösen angetrieben; mehr noch durch seinen eigenen munter abwechselnden Vorgang, als durch die ihnen vorgelegten Fragen. Seine kleinen Aufsätze, die er in die Journale mehrerer Länder zerstreute, wirkten hierzu lebhafter, als hätte er große Bücher geschrieben. Auch in der berliner

Academie der Wissenschaften, die nach seinem Plan gestiftet wurde und deren erster Präsident er war, hat im ganzen Jahrhundert hinab sein Geist fortgelebt. Ueber Gegenstände der Logik und Metaphysik schrieb Leibnitz am liebsten, ob er schon kein eigentliches System der speculativen Philosophie zusammensetzte. Es war sein frühester jugendlicher Plan, den Plato und Aristoteles, ja alle Metaphysiker der Vorwelt, zu vereinigen und eine perennirende Philosophie zu pflanzen. In Teutschland hat seine Philosophie das ganze Jahrhundert hindurch geblühet; da hingegen andere Länder sie nicht so willig annahmen. In der Metaphysik war Leibnitz Dichter: sein System war zu fein genommen; das Gebäude schwebte an dem leisen Faden der Convenienz angenehm, reich, zierlich, als Poesie in den Lüften. Ueber das Christenthum sprach er immer mit theilnehmender Wärme, weil er von dessen Verfall viel Uebel für die Welt, selbst für die Aufklärung von Europa fürchtete. Den Atheismus so wohl als den Materialismus, und noch mehr die kalte Verachtung oder Verspottung des Christenthums sahe er als Vorboten der Barbarey an, die mit dem Verfall der Ehre und Sittlichkeit nothwendig verbunden sey. Uebrigens war er ein sehr bescheidener und billiger Mann. Selbst Schwärmern und Spöttern ließ er Recht wiederfahren, geschweige ernsthaften, gutmüthigen Denkern. Wie sehr er von Fürsten geachtet wurde, bezeugt sein Gehalt in den letzten Jahren: vom Könige von England hatte er jährlich 1300. Thaler, vom Herzoge von Braunschweig 600. Thaler, vom Kaiser 2000. Gulden, vom Zar 500. Ducaten; auch

dieß

dieß alles zur Beförderung der Wissenschaften, beynahe ohne sonstige Pflichten z).

In Leibnitzens Fußtapfen trat Christian Wolf a), seit 1706. Professor der Mathematik zu Halle, seit 1724. zu Marburg, und seit 1743. Kanzler der Universität zu Halle. Wolf gab Leibnitzens Lehrsätzen eine größere Fruchtbarkeit, vermehrte sie mit neuen Bemerkungen, brachte alles in genauen Zusammenhang, und war der erste, der aus den gesammten Theilen der Philosophie ein genau verbundenes System errichtete, und zugleich über alle philosophische Gegenstände rein, deutlich und bestimmt in teutscher Sprache schrieb. Seine Metaphysik und seine Moral gaben seinen neidischen Feinden, unter denen der rechtgläubige Joachim Lange oben an stand, Gelegenheit, ihn, wegen angeblicher theologischer Irrthümer, am berliner Hofe zu verläumden und verhaßt zu machen. Auch brachten sie es dahin, daß Wolf 1723. abgesetzt und aus den preussischen Staaten verwiesen wurde. Er gieng nach Marburg, und kehrte erst nach 17. Jahren, unter ehrenvollen Bedingungen, nach Halle zurück. Von izt an lebte er hier, unter Friedrichs II. Schutze, in voller Sicherheit und Thätigkeit bis an sein Ende. Die mathematische Lehrart, der er sich in seinen Schriften bediente, hatte zwar etwas Steifes

Wolf.

1740.

 und

z) v. Herder Adrastea B. III. St. I. S. 116. ff. Gottfr. Wilh. v. Leibnitz von Joh. Aug. Eberhard, im Pantheon der Teutschen Th. II. Chemnitz 1795. 8.

a) geb. zu Breslau 1679., baronisirt 1745., gest. 1753.

Anschlag bringen muß, nur noch auf ungefähr 24. Millionen. Im Durchschnitt rechnet man in Teutschland auf die □ Meile 2,200. Menschen. Im europäischen Rußland wohnen auf einer □ Meile kaum 400.; und doch ist dieses wenigstens 8. mal größer als Teutschland. Die Zahl der Städte in Teutschland schätzt man auf 2,330., die der Marktflecken auf ungefähr 3000., und die der Dörfer auf 90,000., ohne die Rittersitze und Schlösser, die sich auf einige 30. Tausend belaufen.

Sitten. Eine natürliche Folge der steigenden Bevölkerung, des durch den Handel erzeugten Ueberflusses und der immer weiter verbreiteten wissenschaftlichen Cultur war die Verfeinerung der Sitten, worin die Teutschen in diesem Zeitraum beträchtliche Fortschritte machten. Hierzu trug nicht nur das häufigere Reisen der Teutschen in cultivirtere Staaten, ihre mercantilischen Verbindungen mit Ausländern, der öftere Zuspruch angesehener Fremden und die Niederlassung französischer Refugiés in mehrern teutschen Gegenden viel bey, sondern auch die zunehmende Herablassung der höhern Stände zu den niedern, der nähere Umgang der Jünglinge und Männer mit dem weiblichen Geschlecht, und die vermehrten und bessern Einsichten in das Glück des physischen und moralischen Lebens. Unter den teutschen Regenten fanden sich manche edle, ihrem Beruf nachstrebende, Fürsten von liberaler und milder Denkungsart. Die Prinzenerziehung ward vernünftiger und zweckmäßiger, und in mehrern Fürstenhäusern gewährte sie die schönsten Aussichten. Unter dem Adel verlor sich immer

mer mehr die alte Rohheit, die Unwissenheit und der steife Ahnenstolz, wenn auch nicht in allen Landschaften; selbst unter dem Militaire zeichneten sich viele durch Feinheit der Sitten, durch Humanität und litterarische Bildung aus. Unter den mittlern Ständen bemerkte man, besonders in Residenz-, Handels- und Universitätsstädten, feinere Sitten, veredelten Genuß des geselligen Umgangs und des häuslichen Lebens, bessere Kenntnisse in vaterländischen und gemeinnützigen Angelegenheiten, wozu liberale Erziehung, Nachahmungstrieb und späterhin die mehr gereinigte Schaubühne vielfach mitwirkten. Aus allen Gegenden reiseten Teutsche nach Frankreich, wo der Hof unter Ludwig XIV. gleichsam die Schule der Artigkeit geworden war, brachten manches Neue, Gute und Gefällige, das sie hier bemerkt hatten, zurück, und verpflanzten französische Sitten und Einrichtungen auf teutschen Boden. Durch die Damen, die nun in Gesellschaften der vornehmste und achtbarste Theil wurden, bildete sich eine gewisse Höflichkeit und Artigkeit, und man lernte von den Franzosen die nicht unbedeutende Kunst, auch unangenehme Worte und Dinge auf eine solche Art zu sagen und zu thun, daß sie weniger mißfielen. Sogar die vormals unter den Teutschen so stark herrschende Neigung zum Trunk nahm merklich ab; denn sie vertrug sich nicht mit der feinern Lebensart, mit der Sauberkeit im Anzuge, am wenigsten mit der Gegenwart des Frauenzimmers in Gesellschaften. Auch unter den niedern Volksclassen zeigte sich immer mehr zunehmender Fleiß und mehr Selbstdenken in allen Gewerbarten. Der große Hanse wurde durch die feinen Fähig-

keiten angemessenen Gefühle und Beschäftigungen mehr gemildert und zerstreuet, und fieng an, die vormals so häufige Völlerey als ein Laster anzusehen und sich zur Schande zu halten.

Fortsetzung. So groß und mannichfaltig aber die Vortheile seyn mochten, welche die Teutschen durch Einführung französischer Sitten gewannen, so hatte doch diese Veränderung auch manche sehr nachtheiligen Folgen. Viele, die nun aufhören wollten, plump und unhöflich zu seyn, gewöhnten sich unvermerkt daran, mehr oder weniger zu sagen, als sie dachten, tändelten oft, wo sie mit Ueberlegung handeln sollten, und betrugen sich bey Kleinigkeiten, wie bey Sachen von höchster Wichtigkeit. Mit den angenommenen feinen Redensarten kam viel leere Geschwätzigkeit, Verstellungskunst und eine gewisse Fertigkeit, mit den ernsthaftesten Gegenständen, mit Tugenden und Ausschweifungen, zu spielen und zu scherzen, unter die Teutschen, und die alte Redlichkeit und Offenherzigkeit wurde in der feinen Welt immer mehr verdrängt; teutsche Geradheit und Festigkeit mußten der französischen Zierlichkeit und Flüchtigkeit Platz machen. Vornehmere vertraueten die Erziehung ihrer Kinder nicht Eingebohrnen, sondern Franzosen und Französinnen an, um ihnen französische Wörter, französische Manieren und Narrheiten frühzeitig beyzubringen, und sie vor teutschen Sitten und Gesinnungen zu bewahren. Eine Menge neuer Thorheiten und Lächerlichkeiten kam in Umlauf, viele auch nur in neuen Formen. Eitelkeit und Titelsucht, mit dem raffinirtesten Aufwande, mit Spielsucht, Schöngeisterey und Galanterie gepaart,

gart, wurden in den höhern und mittlern Ständen herrschend, meistens durch Nachäffung fremder Untugenden und durch den Zwang der Mode. Man schämte sich der teutschen Kleidung, wenn sie auch dem Clima und der Gesundheit noch so angemessen war, und preßte sich lieber im französischen Anzuge fast überall zusammen, behieng sich mit überflüssigen Zierrathen, machte die Kunst des Haarkräuslers unentbehrlich, oder verunstaltete sich mit hohen, aus Draht, Bändern und andern schimmernden Waaren zusammengesetzten, Gebäuden auf dem Kopfe, und verlängerte die Schleppen an den Kleidern so sehr, daß sie im Gehen hinderten und von Bedienten nachgetragen werden mußten; denn nicht Bequemlichkeit, nicht Verschönerung, sondern bloß Neuheit im Anzug und Putz war die ganze Empfehlung der Mode geworden. Wollte man auch die ungeheuren Summen, welche die Teutschen für alle diese Zierrathen und Narrheiten an die Franzosen zahlten und noch immer zahlen, nicht in Anschlag bringen, so wäre doch die Zeit, welche zu dem Gebrauch derselben erfordert wird, ein unersetzlicher Verlust. Etwas scheinen die Teutschen, in dieser Rücksicht, gewonnen zu haben, da sie in neusten Zeiten anfiengen, die einfachern und zweckmäßigern Moden der Engländer anzunehmen; wiewohl auch für englische Modewaaren viel Geld aus dem Lande geht. Wie viele conventionelle Bedürfnisse würden uns ganz unbekannt geblieben seyn, wenn wir uns nicht immer zu sehr um das, was draußen ist, bekümmert hätten. Der Teutsche hat zu wenig von dem liebenswürdigen, oder doch sehr verzeihlichen, Fehler der andern Nationen, zu

wenig Nationalstolz. Er schätzt den Ausländer zu viel, an sich selbst zu wenig; er wird oft unachtsam und ungerecht gegen das einheimische Gute, weil er immer nur das Ausländische im Auge hat, affectirt sogar, ein Franzos oder ein Engländer zu seyn, und denkt nicht daran, daß seine Nation selbst so viel wahren innern Gehalt hat, daß keiner sich schämen darf, ein Teutscher zu seyn.

Landbau.

Der Landbau, der durch die Verheerungen des dreyßigjährigen Kriegs mehr als durch alle vorherige Unfälle gelitten hatte, fieng nach dem Frieden an, sich allmälig wieder zu heben; wiewohl noch viele Jahre vergiengen, ehe nur die Hälfte der meisten Felder und Weinberge wieder gebauet werden konnte, weil es an Menschen fehlte. Unter allen fernern Kriegen, die Teutschlands Wohlfahrt seit dem dreyßigjährigen störten, setzte keiner den ganzen Culturstand so sehr zurück, als der siebenjährige von 1756. bis 1763. Dagegen kann auch der hubertsburger Friede, mit welchem sich dieser verwüstende Krieg endigte, als die Epoche einer ganz neuen und allgemeinen Thätigkeit und Erhebung angesehen werden. Jedes Staatscabinet raffinirte seit dem, nach Möglichkeit aufzubauen und herzustellen, was vernichtet oder beschädigt war, und dem teutschen Boden mehr Hände zu verschaffen; und dieser Eifer der Regierungen gieng bald in ein fast allgemeines Bestreben über, zu verbessern und zu verschönern, das bisher Unbenutzte zu benutzen und der Fruchtbarkeit der Natur durch die Kunst alles Mögliche abzugewinnen. In keinem europäischen Reiche ist, seit

jenem Frieden, bis auf den heutigen. Nie so emsig und thätig an der Verbesserung und Verschönerung der Oberfläche des Erdbodens gearbeitet worden, als in Teutschland. In jeder Provinz sind leere und wüste Plätze urbar gemacht, neue Dörfer angelegt, Landstraßen verbessert oder neu gebauet, Flüsse ausgeräumt, Moräste ausgetrocknet, Wälder ausgehauen oder angesäet, und überhaupt alles gethan worden, um der Natur durch Kunst und Fleiß zu Hülfe zu kommen. Zur weitern Beförderung des Landbaues hat man in mehrern größern und kleinern Ländern die Leibeigenschaft abgestellt, und in andern wenigstens die Härte derselben gemildert; in noch andern sind die drückenden Frohndienste zum Theil, gegen eine angemessene Abgabe an Geld oder Getreide, aufgehoben worden. In manchen Ländern hat man die Schafzucht durch spanische und paduanische Schafe glücklich verbessert, und dadurch die Wolle einträglicher gemacht; so wie durch den stärkern Anbau der Futterkräuter der Viehstand überhaupt vermehrt und verbessert worden ist. In den meisten Gegenden ist endlich auch der Landmann, durch zweckmäßige Einschränkung des Jagdregals, von der drückenden Plage des gehegten Wildes, das seine Felder und Gärten so oft verwüstete, befreyet worden. Uebrigens hat der Ackerbau des südlichen Teutschlands manche Vorzüge vor dem in den nördlichen Gegenden, wiewohl es auch hier einige kornreiche Provinzen giebt; dagegen sind die feinsten und schmackhaftesten Gemüsarten im Süden von Teutschland weit seltener und weniger zart, als im Norden y).

y) Grellmann hist. statist. Handbuch v. Teutschl. Th. 1. S. 66. ff.

der Eder und anderer Flüsse gewonnen wird, macht jährlich kaum 1500. Mark aus a). Desto reicher sind die teutschen Bergreihen an Silber. Noch werden jährlich ungefähr 200,000. Mark aus den gesammten teutschen Silberbergwerken zu Tage gefördert. Hierzu liefern die sächsischen seit einiger Zeit jährlich 50. bis 56,000., und die auf dem Harz 30,000. Mark. Im Jahr 1654. wurde der Bergbau bey Johann-Georgenstadt, im meißnischen Erzgebirge, von geflüchteten böhmischen Bergleuten aufgenommen, und acht Jahre nachher traf man auf den ersten Silbergang, welchem bald mehrere folgten. Gegenwärtig sind diese Silbergruben, nach den freybergischen, die wichtigsten in ganz Meissen; in den ersten 100. Jahren wurden 270,950. Mark Silber daraus gewonnen b). Nach den meißnischen und goslarischen Silberbergwerken sind die reichsten in Böhmen, vorzüglich zu Joachimsthal, wo das Oberbergamt ist, zu Aberdam und Laßawa; sodann in Salzburg und Tyrol. Doch zeigen sich fast allenthalben deutliche Spuren, daß der Bergbau vormals weit stärker gewesen, und der itzige Gewinn mit dem Reichthum des 15ten und 16ten Jahrhunderts nicht zu vergleichen sey. Von andern Metallen liefern die teutschen Bergwerke Kupfer, Zinn, Bley und Eisen in großer Menge. Das sächsische Kupfer und das bey

1662.

a) In den 6. Jahren von 1700. bis 1706. [illegible] aus den salzburgischen Gruben [illegible] [illegible] außer einer großen Menge Silbers, [illegible] Mark Goldes gewonnen. (Gmelin Beytr. zur Geschichte des t. Bergbaues S. 167.) Itzt geben [illegible] nicht viel über 300. Mark.

b) Gmelin a. ang. O. S. 374. ff.

Schwatz in Tyrol soll an Geschmeidigkeit vor allen teutschen Kupferarten den Vorzug behaupten. In allem werden jährlich ungefähr 100,000 Centner gewonnen. Zinn wird am häufigsten und besten im meißnischen Erzgebirge gefunden. In den Zinngruben bey Altenberg arbeiteten im 17ten Jahrhundert 2000 Bergleute; itzt nicht viel über 100. Bley hat Teutschland fast in allen Gebirgsreihen, vornehmlich bey Villach in Oberkärnthen, und bey Freyberg und Altenberg im Erzgebirge. Eisen findet sich in allen beträchtlichen Provinzen von Teutschland, am besten und häufigsten in Steyermark und Kärnthen; diese beyden Landschaften allein geben jährlich über 1½ Million Centner Roheisen. Dennoch wird, wegen des starken Verbrauchs, noch immer viel aus Schweden eingeführt. Einen grossen Reichthum hat Teutschland an Kobald und an Quecksilber. Der Kobald wird in grosser Menge und von besonderer Güte im meißnischen Erzgebirge, am häufigsten bey Schneeberg und Annaberg, gebrochen, und soll vormals für Sachsen einen Gegenstand von mehr als 4 Tonnen Goldes jährlich ausgemacht haben. Sonst gräbt man ihn auch in Böhmen, Schlesien, Tyrol, Hessen, Franken und Schwaben. An Quecksilber hat kein europäisches Land einen solchen Reichthum, wie Teutschland. Man findet es in Steyermark, Kärnthen und Tyrol, am allermeisten aber bey Idria im österreichischen Friaul. Dieses berühmte Quecksilberbergwerk wurde 1497 durch einen Bauer ganz zufällig entdeckt c), und lieferte schon in den ersten Jahren

c) J. J. Ferber Beschr. des Quecksilberbergwerks zu Idria.

Thaler. In dem einzigen Amte Rothenburg, welches 2250. Familien enthält, zählte man damals 1533. Leinwebermeister und Meisterswittwen g). Im Jahr 1796. waren in Schlesien 26,456. Leinweberstühle im Gange, welche, ohne die Spinner, 40,600. Menschen beschäftigten. Der Werth der in diesem Jahre fabricirten Leinwand betrug 8,852,000. Thaler, wovon für 6,748,000. Thaler an die Ausländer verkauft wurde. Von dem sehr feinen schlesischen und westphälischen Garn werden im meißnischen Erzgebirge, in der Gegend von Annaberg und Schneeberg, Spitzen geklöppelt; eine Erfindung, die von der Wittwe eines dortigen Bergbeamten vor dem Jahre 1561. gemacht wurde, und itzt 27,000. Menschen im Erzgebirge nährt. Nach der Leinwand sind die Wollenmanufacturen die wichtigsten, ob sie schon das bey weitem nicht mehr sind, was sie vormals waren; theils die Niederländer, Franzosen und Engländer, theils die Verbreitung der Seide, noch mehr aber der starke Gebrauch der Baumwolle haben unsern Wollenfabriken Abbruch gethan. Am Ende des 14ten Jahrhunderts beschäftigten die 4000. Tuchwebereyen zu Loeven 16,000. Menschen. Wenn diese des Abends aus den Werkstätten nach Hause giengen, wurde mit einer großen Glocke geläutet, damit die Mütter ihre Kinder von der Gasse holten, die sonst im Gedränge hätten um[illegible] kommen können. Zu der Zeit, da die [illegible] Comptoirs der teutschen Hanse zu Nowgor[illegible] Bergen noch im Ansehen waren, nährte die [illegible]machergilde zu Osnabrück über 2000. Menschen, und verkaufte an die Ausländer jährlich 20,000. Stück

g) Schlözers Staats-Anz. Heft XLI. S. 8. 12.

Stück Tücher h). Göttingen hatte im 16ten Jahrhundert an Tuch- und Wollenzeugfabricanten über 800. Meister; itzt nur einige 50. In Schlesien zählte man im Jahr 1790. 4770. Stühle und 15,263. Arbeiter, die für mehr als 2. Millionen Thaler Tuch lieferten. Bis zum französischen Revolutionskriege waren die wichtigsten Tuchmanufacturen im Lüttichischen, zu Aachen, und zu Montjoy und Imgenbruch im Jülichischen, wo sie sich besonders während des siebenjährigen Kriegs, da die französischen Fabriken danieder lagen, gehoben hatten. Itzt wird noch in Chursachsen und in der Lausitz, in Brandenburg, Schlesien, Mähren, Oesterreich, Schwaben und Franken so gutes Tuch fabricirt, daß wir das ausländische füglich entbehren könnten. Neben den Tuchfabriken haben sich die Baumwollenmanufacturen in neuern Zeiten sehr ausgebreitet, und sind itzt, nach den englischen, die größten und ersten in Europa. Am wichtigsten sind sie in Sachsen, Brandenburg und Oesterreich, in einzelnen Städten von Schwaben, besonders zu Augsburg, in einem Theil von Westphalen und in Niedersachsen, hauptsächlich zu Hamburg. Ein sehr erheblicher Zweig der teutschen Kunstgewerbe sind die Metallfabriken, worin die Teutschen in ältern Zeiten schon eine vorzügliche Stärke besaßen. Zwar kommen die feinern teutschen Metallarbeiten den englischen im Allgemeinen nicht gleich; doch sind sie nach den englischen die vollkommensten. Daß die Nürnberger und Augsburger sich durch die Fabri-

h) Mösers patriot. Phantasien Th. I. S. 61. 64.

brication der sogenannten kurzen Waaren im 16ten Jahrhundert schon vor allen andern ausgezeichnet haben, ist oben bemerkt worden i). Noch itzt gehören Nürnberg und Augsburg zu den wichtigsten Manufacturstädten Teutschlands; noch immer werden ihre mannichfaltigen Fabrikwaaren, wegen ihrer Güte und außerordentlichen Wohlfeilheit, in und außerhalb Teutschland stark gesucht k). Glas- und Spiegelfabriken hat Teutschland in hinreichender Menge; auch übertrift das böhmische Glas das englische und venezianische an Weiße und Festigkeit. Im Anfange des 18ten Jahrhunderts erfand ein gewisser Baron Böttcher das meißnische Porcellan, und rettete sich durch diese Erfindung das Leben, das er wegen seiner alchymistischen Betrügereyen hatte verlieren sollen. Auf seine Veranlassung wurde im Jahr 1709. die berühmte Porcellanfabrik zu Meissen angelegt. Bis dahin kannte man in Europa kein anderes, als chinesisches Porcellan, und noch immer behauptet das meißnische, neben dem berliner, den ersten Rang. Seidenmanufacturen, Ledermanufacturen, Tabaksfabriken und Papiermanufacturen hat Teutschland in beträchtlicher Menge: doch verdienen sie, wegen des starken Verbrauchs dieser Fabricate, mehr Ausbreitung, und sind noch vieler Verbesserungen fähig und bedürftig l).

Der

i) Th. VI. S. 1008. f.

k) S. Nicolai's Beschr. einer Reise durch Teutschl. Th. I. S. 262. ff. und Beyl. S. 93. ff.

l) S. Grellmann hist. statist. Handbuch v. Teutschl. Th. I. S. 134. ff. 144. ff.

Handel.

Der teutsche Handel ist seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts das nicht mehr, was er vormals war, ungeachtet er sich, nach seinem gänzlichen Verfall im 30jährigen Kriege, im Verlauf des 18ten Jahrhunderts und besonders seit dem hubertsburger Frieden mächtig wieder gehoben hat. Zwar sind die Summen, welche Teutschland für seine so mannichfaltigen Natur- und Kunstproducte vom Auslande zieht, überaus beträchtlich, so wie auf der andern Seite der vormals so starke Verbrauch verschiedener auswärtiger Fabricate in Teutschland fast mit jedem Jahre abgenommen hat; auch scheint sich, bey dem edeln Bestreben mehrerer Regierungen, die Hofnung zu weitern Fortschritten immer mehr zu vergrößern. Dem allem ungeachtet ist bey der Menge einzelner Territorien, die sich immer mehr in dem Verhältniß ganz fremder Staaten betrachten, und einander die Mittel zum höhern Flor durch Mißgunst und einen beständigen heimlichen Krieg so sehr als möglich erschweren, nicht zu erwarten, daß Teutschland jemals die Handelshöhe wieder erreichen werde, die es zur Zeit der teutschen Hanse erstiegen hatte, zumal da auf unsern Kreisversammlungen in neuern Zeiten so wenig, als am Reichstage, über die Erleichterung und Emporbringung des Handels gerathschlagt und etwas Zweckmäßiges verfügt wird m). Es kann wohl dem teutschen Patrioten keine angenehme Empfindung erregen, wenn er sieht, wie in unsern Tagen die Engländer unsere Märkte mit ihren Manufacturwaaren, die wir alle entbehren könnten, überschwemmen, und die teutschen Fabricanten muthlos machen und zu Grunde rich-

m) Mösers patriot. Phantas. Th. I. S. 202. f.

richten; wie selbst Franzosen, die kein teutsches Kunstproduct über den Rhein hinüber lassen, ihr leichtes Porcellan öffentlich einführen und selbst in solchen Landschaften, wo es weit schöner und solider fabricirt wird, verkaufen dürfen. Traurig ist es, wenn man sieht, daß in den meisten teutschen Territorien zur Erleichterung des Handels von Seiten der Regierungen fast gar nichts geschieht; daß weder für die Verbindung der größern Flüsse durch Canäle, noch für die Anlegung und Unterhaltung guter Landstraßen gehörig gesorgt wird; daß die Zölle, anstatt die Handlung durch sie zum Besten des innern Kunstfleißes zu leiten, vielmehr ein bloßes Cameralmittel Geld aufzubringen geworden sind, und sowohl in der Zahl als im Betrage ausschweifen; daß dabey die Ausfuhr teutscher Producte vor der Einfuhr fremder Waaren nicht im Geringsten begünstigt, sondern die ausgehenden einheimischen Artikel zum Theil sogar mit höhern Zöllen beschwert werden, als die eingehenden fremden Güter. Unter solchen Umständen und so lange die Engländer das Recht der neutralen Flagge in ihren öftern und langwierigen Kriegen so wenig respectiren, daß sie alle Schiffe neutraler Mächte in ihre Hafen einschleppen, bey denen nur der entfernteste Verdacht entsteht, daß irgend ein kleiner Theil der Ladung feindliches Eigenthum sey n), kann sich der teutsche Handel unmöglich zu seiner vormaligen Kraft und Thätigkeit wieder erheben.

Un-

n) S. Büsch über die Zerrüttung des Seehandels im gegenwärtigen Kriege, Hamb. 1793. 8.

Handel auf der Donau;

Unmittelbaren Coloniehandel hat Teutschland nicht. Desto ausgebreiteter ist sein Producten- und Manufacturhandel; es hat Schiffe, die auf allen europäischen Meeren kreuzen, und nimmt mittelbar fast an jedem Zweige des europäischen Coloniehandels Antheil. Außer dem, was über Stralsund, Wismar, Rostock, Lübeck, Emden und Triest aus- und eingeführt wird, richtet sich der Gang des teutschen Handels hauptsächlich nach dem Lauf der fünf großen Flüsse, der Donau, des Rheins, der Weser, der Elbe und Oder. Der Donauhandel, der schon zu Ulm anfängt, ist, wegen der großen Beschwerlichkeiten der Fahrt auf diesem Flusse, nicht so beträchtlich, wie der Handel auf den andern großen Flüssen. Ulm, Regensburg und Wien üben das Stapelrecht aus, und haben, zur Besorgung des Transports, die Donauschiffahrt durch besondere Verträge unter sich regulirt o). Ungleich wichtiger war bis zum französischen Revolutionskriege der Rheinhandel, wegen des Antheils mehrerer fruchtbaren Länder und wegen des Zuflusses vieler schiffbaren Seitenflüsse. Größtentheils beruhte dieser Handel auf dem Hafen von Amsterdam, und wurde der Republik Holland auf 100. Millionen holländische Gulden angeschlagen. Cöln, Maynz und Speyer p) hatten das Stapelrecht; Frankfurt am Mayn war die gemeinschaftliche Niederlage der holländischen, fran-

auf dem Rhein;

o) S. Nicolai's Reise durch Teutschl. Th. II. S. 409. ff. Grellmann hist. statist. Handbuch Th. I. S. 148. ff.

p) Vom Stapelrecht der Stadt Speyer s. Schlözers Staatsanz. Heft VI. S. 145. ff.

französischen und vieler teutschen Waaren, und ward eben dadurch zur natürlichen Stapelstadt. Aus Holland herauf bis nach Cöln und von da hinab hatten holländische Schiffer die Fahrt, welche zu Cöln, vermöge des Stapelrechts, die heraufgebrachten Waaren ausladen und den teutschen Schiffern zum weitern Transport überlassen mußten, und sodann die teutschen Producte, als Rückladung, von Cöln nach Holland brachten. Jährlich giengen zwischen Maynz und Cöln über 1300. teutsche Schiffe den Rhein hinab und herauf, von denen die größten eine Ladung von 3000. Centnern führten. Dieser Handel würde noch weit lebhafter und wichtiger gewesen seyn, wenn nicht die vielen und zum Theil ganz widersinnigen Zölle ihn so sehr erschwert hätten. Von Germersheim, oder der äußersten Gränze der Pfalz, bis an die Gränze von Holland mußte der Schiffer 24., und wenn er bis Rotterdam fuhr, 29. Zölle bezahlen. Nach einer öffentlichen Angabe sollen jene 24. Rheinzölle gegen 2. Millionen Gulden jährlich eingetragen haben q). Um dieses so wichtige Cameralmittel aufs beste zu benutzen, waren schon von alten Zeiten her diejenigen Producte, ohne Rücksicht auf Ein- oder Ausfuhr, mit dem höchsten Zoll beschwert, welche die häufigsten waren und am meisten gesucht wurden. Der Wein also, das Hauptproduct der Rheinländer, war daher am ganzen Rheinstrom dem höchsten Zoll unterworfen. Eben so war auch der Frucht- und Holzhandel weit härter beschwert, als etwa der Caffee und andere fremde Producte, die von den Holländern eingeführt

q) Gaspari Deput. Receß Th. II. S. 239.

geführt wurden r). Diese Zollbedrückungen und eine Menge anderer Abgaben von den Schiffen, nebst der damit verbundenen kostspieligen Versäumniß, waren Ursache, daß sich der Rheinhandel in neuern Zeiten zum Theil auf das Land zog. Die für das Elsaß und die Schweiz bestimmten Güter giengen größtentheils nicht den Rhein hinauf nach Straßburg und Basel, sondern von Cöln oder Maynz und Frankfurt zu Lande nach Schafhausen, Mühlhausen u. s. w. Die feinern englischen Manufacturwaaren, die ins innere Teutschland und auf die frankfurter Messe gebracht werden sollten, giengen mehrentheils zu Lande über Hamburg, Hannover und Cassel. Durch den Frieden zu Luneville ward der Rhein ein zwischen Frankreich und Teutschland gemeinschaftlicher Strom, und man bekam seit dem Hofnung, daß die bisherigen Bedrückungen des Rheinhandels würden abgestellt werden. Auch wurde im ersten französisch-russischen Entschädigungsplan wirklich dahin angetragen, „daß alle Rheinzölle so wohl auf dem rechten als auf dem linken Ufer dieses Flusses aufgehoben werden sollten, ohne jemals, es sey unter welcher Benennung es wolle, unbeschadet der Douane-Rechte, wieder eingeführt werden zu können s)." Allein durch den Deputationsreceß von 1803. wurden sie unter dem Namen einer Schiffahrtsoctroi, deren Taxe den Betrag der bisherigen Zölle nicht übersteigen sollte, wieder hergestellt. Die Anordnung und Erhebung dieser Octroi

 sollte

r) Schlözers Staatsanz. Heft I. S. 4. ff. 8. ff.

s) Der (erste) französisch-russische Entschädigungsplan §. 42. S. 135.

sollte von Frankreich und Teutschland gemeinschaftlich geschehen, und bey dieser neuen Einrichtung hoffte man $\frac{7}{8}$ an den Erhebungs- und Administrationskosten zu ersparen. Nicht nur die fremden, sondern auch die den Rhein herauf fahrenden Schiffe sollten eine höhere Taxe entrichten, als die Schiffe der Uferbewohner und die hinab fahrenden, weil diese die Producte des Landes verführen. Erhebungs-Bureaux sollten nicht mehr als 15. seyn. Der Ertrag der Octroi sollte, nach Abzug der Hebungs-, Verwaltungs- und Polizeykosten, in zwey gleiche Theile getheilt werden, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmt wurde. Der reine Rest der teutschen Hälfte wurde zur Ergänzung der Dotation des Churfürsten Erzkanzlers, sodann für Mecklenburg-Schwerin, für die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und andere Häuser angewiesen t). Wir haben aber gehört, wie wenig die neue Einrichtung der Erwartung schon im ersten Jahre entsprochen habe; der teutsche Ertrag der Octroi deckte nicht einmal die Hälfte von dem, worauf der Churfürst Erzkanzler angewiesen ist. Auch ist im Deputationsreceß von der Aufhebung des, mit der Freyheit eines gemeinschaftlichen Stroms ganz unverträglichen, Stapelrechts zu Maynz und Cöln nicht das Geringste enthalten; vielmehr haben die Franzosen das Stapelrecht in diesen ihnen nun zugehörigen Städten fortdauern lassen, und bisher den Rhein fast wie ihr ausschließliches Eigenthum behandelt, wodurch dann die Vortheile des Rheinhandels für

t) S. oben S. 182. f.

für Teutschland größtentheils verloren gehen müssen v).

Der Handel auf der Weser ist nicht so erheblich, als der Rheinhandel vor dem französischen Revolutionskriege war. Die Stapelstädte sind Bremen und Münden. Von Münden aus ist jeder einheimische und fremde Schiffer zur Fahrt auf der Weser berechtigt. Auf der Werra haben nur mündensche Schiffer das Fahrrecht mit hessischen Schiffern gemeinschaftlich: aber die Fahrt auf der Fulda nach Cassel und von da zurück haben die mündenschen Schiffer ausschließlich. Jährlich passiren ungefähr 360. Mastschiffe den Strom. Die Fahrt würde beträchtlicher seyn, wenn nicht auch hier Zollbedrückungen den Handel erschwerten. Nicht weniger als 23. Zölle müssen von Münden bis Bremen entrichtet werden. Hierzu kommt noch der Zoll zu Elsfleth im Herzogthum Oldenburg, der bisher im Durchschnitt jährlich 130,000. Gulden eintrug, mit dem Ende des Jahres 1812. aber völlig wegfallen wird x).

auf der Weser;

Am allerwichtigsten ist die Schiffahrt auf der Elbe, selbst den vormaligen Rheinhandel nicht ausgenommen. Schon im Innern von Böhmen fängt der Waarenzug für die Elbe an, und erstreckt sich durch sehr viele Provinzen: denn durch die Havel und Spree hat die Elbe Verbindung mit Brandenburg, durch den Canal

auf der Elbe;

 von

v) S. Einige Worte über die Rheinschiffahrt, von Jacobi, Düsseldorf 1803. 8.

x) S. oben S. 161. f.

von der Spree nach der Oder mit Schlesien, mit der Neumark und Pommern, und überhaupt, theils unmittelbar, theils durch seine schiffbaren Zuflüsse, mit ganz Ober- und Niedersachsen; selbst bis zur Weichsel reicht die Communication der Elbe, wegen ihrer Verbindung mit der Oder und vermittelst der Warthe, Netze und des bromberger Canals. Stapelstädte für die Elbschiffahrt sind Dresden, Magdeburg, Lauenburg und Hamburg. Die dresdner Schiffe dürfen nur bis Magdeburg fahren. Außer diesen sind bloß zwischen Magdeburg und Hamburg über 400. Schiffe mit dem Elbhandel beschäftigt. Zu Hamburg kommen jährlich im Durchschnitt über 3000. See- und Elbschiffe mit Kaufmannsgütern an, die hauptsächlich in Leinwand, Holz und Getreide bestehen; und diese Artikel allein sollen über 25. Millionen Thaler betragen. Aber auch hier wird die Schiffahrt durch eine Menge von Zöllen gedrückt. Von Pirna oberhalb Dresden an bis nach Hamburg muß der Schiffer nicht weniger als 28. Zölle entrichten, von denen der zu Lenzen über 20,000. Thaler jährlich einbringen soll. Eben diese Erschwerung des Elbhandels ist eine Hauptursache, daß auf der Achse viele Waaren über Magdeburg und Lüneburg nach Hamburg transportirt werden; wiewohl auch hierbey die Abgaben sehr drückend sind. Auf der Oder ist der Handel nicht unbeträchtlich. Schlesien hält auf diesem Flusse über 400., die Mark Brandenburg gegen 600. Fahrzeuge, Stettin und Vorpommern 270. Seeschiffe. Im Durchschnitt gehen jährlich über 1500. große Schiffe in den pommerschen Hafen ab und zu, ohne die Ballast- und Leichterschiffe. Auch sind hier,

auf der Oder.

hier, wie auf der Donau, die Zölle nicht so drückend, weil die Oder, mit Ausnahme einer kleinen Strecke in der Lausitz, bloß durch preussisches Gebiet strömt, und also mehr zweckmäßige Schonung des gemeinen Verkehrs hat eintreten können.

Handelsstädte.

Die erste aller See- und Handelsstädte in Teutschland und nach London die wichtigste in Europa ist **Hamburg**. Diese Stadt verführt zwar viele von ihren eigenen Fabricaten, besonders Zucker und Cattune; doch macht dieß nur den geringsten Theil ihres Handels aus. Dagegen treibt sie einen unermeßlichen Zwischenhandel, nicht nur mit teutschen, sondern auch mit allen Waaren der Welt, die in den Handel kommen, und steht mit allen europäischen Handelsplätzen in Verbindung. Auch schickt Hamburg jährlich 20. Schiffe auf den Wallfisch- und Robbenfang aus, und ist daher für den Thran ein Hauptmarkt. Zugleich setzt diese Stadt mit zwey andern wichtigen See- und Handelsplätzen, **Lübeck** und **Bremen**, den Bund der vormals so berühmten teutschen **Hanse** fort, und genießt mit diesen beyden noch itzt verschiedene Freyheiten in England und Frankreich. See- und Handelsplätze vom zweyten Range sind **Stettin**, **Stralsund**, **Rostock**, **Wismar**, **Kiel**, **Altona**, **Emden** und **Triest**. Zu Emden errichtete Friedrich II. im Jahr 1750. eine asiatische Handlungscompagnie y). Zu Triest ist der Seehandel erst seit den letzten Jahren der Maria Theresia wichtig geworden; jährlich kommen da über 500. große Schiffe an. Die wichtigsten Meß-

y) oben Th. VIII. S. 263.

Meßplätze sind: **Leipzig**, wo jährlich für 18. Millionen Thaler Waaren umgesetzt werden, und Fremde aus allen Ländern von Europa und selbst Asiaten sich einfinden; **Frankfurt am Mayn**, das vormals der Hauptmarkt für holländische und französische Waaren war, in neusten Zeiten aber durch die Vorkehrungen der benachbarten Franzosen viel gelitten hat; **Frankfurt an der Oder**, welches, neben Leipzig, besonders für Polen, Rußland und andere nordische Länder ist, aber seit einigen Jahren durch falsche Handelspolitik sehr viel verloren hat; **Braunschweig** und **Naumburg**, welche vornehmlich die innern Provinzen Teutschlands beschäftigen, so wie **Botzen** der Hauptmarkt für Italien ist. Speditions-, Wechsel- und eigenen Waarenhandel treiben **Berlin**, **Magdeburg**, **Breslau**, **Prag**, **Wien**, **Augsburg** und **Nürnberg**. Wien ist zugleich der Hauptplatz des türkischen Handels mit Teutschland; Augsburg ist der Stapel für Teutschland und Italien.

Exporten.

Teutschland überläßt den Ausländern von seinem Ueberfluß: Holz, so wohl zum Schiffbau als zu andern Zwecken, jährlich für 10. bis 11. Millionen Thaler; Getreide, für mehr als 10. Millionen z); Wein, jedoch in neuern Jahren bey weitem nicht so viel als vormals; Taback, vornehmlich in Blättern, wovon die Pfalz allein jährlich 50,000. Centner bisher ausführte; Waid, Krapp und Pottasche; Pferde, Ochsen und anderes Vieh, gesalzenes und geräuchertes Fleisch,

z) Im Jahr 1800. wurde bloß aus Mecklenburg für mehr als $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler Getreide, besonders Weizen, nach England verschifft.

Butter, Käse, Honig und Wachs; Leinwand, jährlich für mehr als 30. Millionen Thaler; gebleichtes und rohes Garn, wovon bloß aus den herzoglich - braunschweigischen Landen jährlich für 2. Millionen Thaler versendet wird; Wollen- und Baumwollenwaaren, Eisen - und Stahlwaaren von aller Art; Bley und Kupfer, augsburger Silberarbeiten, Kobald und Quecksilber, Spiegel - und Glaswaaren, Porcellan, nürnberger Kleinwaaren u. a. m. Dagegen erhält Teutschland vom Auslande: Getreide, besonders aus Ungern und Polen, für die angränzenden österreichischen und brandenburgischen Provinzen; Leinsaamen und Hanf aus Rußland; Tabaksblätter aus Ungern und der Ukraine, und auch aus Amerika; Weine aus Frankreich, Spanien und Italien; Oel, Citronen und andere Südfrüchte; Ochsen und Pferde aus Ungern und Polen, besonders für die angränzenden österreichischen und brandenburgischen Landschaften; irländische Butter, holländischen und Schweizerkäse; Schweine aus Ungern; Heringe und Stockfische; Tuch, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeug; verschiedene Materialien zu Manufacturen und Fabriken, vornehmlich spanische Wolle, Seide und Baumwolle aus Italien und der Levante, Cochenille und Indigo, von welchem leztern jährlich für mehr als 2. Millionen Thaler eingeführt wird; Leder und Pelzwerk; Papier aus Holland und der Schweiz, jährlich für mehr als 1½ Million Thaler; französische und englische Galanteriewaaren, und alle ost - und westindische Waaren a).

Importen.

Ob

a) Grellmann hist. statist. Handb. S. 211. ff. 225. ff.

Bilanz. Ob Teutschland im Handel von andern Nationen gewinne, oder an sie verliere, läßt sich, wegen der vielherrischen Verfassung und des so vielfältig offenen Aus- und Eingangs der Waaren nicht bestimmt erfahren. Doch von einigen und zwar den größten Staaten, nämlich von Oesterreich, Brandenburg und Sachsen, sind die Data bekannt; hier ist die Ausfuhr größer, als die Einfuhr. Freylich macht der ungeheure Verbrauch der ost- und westindischen Waaren und die noch immer starke Einfuhr französischer Seiden- und Galanteriewaaren die Vermuthung eines Verlusts wahrscheinlich. Jährlich gehen, nach einer mäßigen Schätzung, 30. Millionen Thaler für Caffee aus Teutschland: und gewiß würde der Geldausfluß für Zucker diese Summe noch weit übersteigen, wenn nicht die Zuckersiedereyen zu Hamburg und in den brandenburgischen und österreichischen Staaten die Ausgabe für Teutschland nur auf Rohzucker einschränkten; wiewohl auch dafür im Jahr 1797. die preussischen Staaten allein über 2½ Millionen Thaler an die Ausländer zahlten b). An Seiden- und Galanteriewaaren schickte Frankreich vor der Revolution jährlich für 45. Millionen Liv. zu Lande nach Teutschland; zu Wasser über Hamburg für 25., und über Bremen für 6. Millionen Liv. c). Aber nicht zu gedenken, daß bey weitem nicht alles von diesen Waaren im Lande bleibt, sondern vieles nur durchgeht, sind auch die Summen, welche Teutschland für seine Leinwand, für sein Holz und Getreide und einige andere Artikel von den Ausländern gewinnt, ungemein

b) Grellmann a. ang. O. S. 234. f.

c) Randels Annalen der Staatskräfte ꝛc. S. 13.

gemein beträchtlich. Alles zusammengenommen und mit einander verglichen, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Gewinn und Einbuße im Handel sich gegen einander wenigstens ausgleichen, ohne eine Zubuße von dem starken Ertrag unserer Bergwerke zu bedürfen. Dieß ergiebt sich schon aus der bisherigen Vermehrung des baaren National Capitals in Teutschland, das im Anfange des vorigen Jahrhunderts wohl nicht über 283. Millionen ausmachte, in den nächsten 50. Jahren aber sich wenigstens um 145 Millionen vermehrt hatte d), und gegenwärtig, des Abgangs des linken Rheinufers ungeachtet, jedoch mit Inbegriff von Schlesien, ohne Uebertreibung auf 600. Millionen Thaler berechnet werden kann e).

Höhere Cultur.

Durch den dreyßigjährigen Krieg war die höhere Cultur, wie sie sich im 16ten Jahrhundert gebildet hatte, zwar nicht zerstört, aber doch die Nation im weitern Fortschreiten sehr gehindert worden. Nach hergestellter Ruhe giengen die Teutschen auf dem gebahnten Wege glücklicher fort, als es unter dem wilden Geräusch der Waffen möglich gewesen war, und mehrere von ihnen zeichneten sich durch wichtige Erfindungen in den physischen und mathematischen Wissenschaften sehr rühmlich aus. Gleich im Anfange dieses Zeitraums erfand Otto von Guerike f), Bürgermeister zu Magdeburg, die Luftpumpe, und

1654.

d) Joh. Friedr. Unger von der Ordnung der Fruchtpreise rc. (Götting. 1753. 4.) S. 219.

e) Crellmann a. ang. O. S. 269. ff. 275. f.

f) geb. 1602., gest. 1686.

und brachte dadurch ein ganz neues Licht in die 1668. Lehre von der Luft. Nach ihm erklärte Johann Hevelke g), Rathsherr zu Danzig, die Natur des Mondes zuerst richtiger. Ein Geistlicher 1681. zu Wenda, Joh. Sam. Dörfel, zeigte zuerst, in welchen Bahnen die Cometen sich bewegen, und half damit den noch immer herrschenden Aberglauben bestreiten, als ob die Erscheinung derselben Unglück verkündige. **Ehrenfried Walther von Tschirnhausen**, aus der Oberlausitz h), erfand die großen Brennspiegel, die an bewundernswürdiger Wirkung alle vorige übertrafen. **Samuel von Pufendorf**, ein Chursachse i), entwickelte die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts noch glücklicher, als sein Vorgänger **Grotius**, und erleichterte überhaupt die freyere Untersuchung der philosophischen Sittenlehre. Ebenderselbe zeichnete sich als Geschichtschreiber unter seinen teutschen Zeitgenossen sehr vortheilhaft aus, und war einer der ersten, die einen glücklichen Versuch machten, die Geschichte in teutscher Sprache und in einer bessern Manier, als bisher geschahe, zu bearbeiten. Auch der gelehrte **Veit Ludwig von Seckendorf** k) trug viel dazu bey, daß der Geschmack in der Geschichtkunde allmälig verbessert wurde. **Dan. Ge. Morhof** von Wismar l), Professor zu Kiel, zeigte zuerst den Nutzen und die Unentbehrlichkeit der Litterärgeschichte für jeden Ge-

g) geb. 1611., gest. 1687.

h) geb. 1651., gest. 1708.

i) geb. zu Flöhe bey Chemnitz 1632., gest. 1694.

k) geb. zu Herzogenaurach in Franken 1626., gest. 1692.

l) geb. 1639., gest. 1691.

lehrten. Christoph Cellarius von Schmalkalden m), zuletzt Professor zu Halle, klärte die alte Geographie zuerst auf, und machte sich auch um die bessere historische Lehrart verdient. Hermann Conring n), Lehrer der Arzneywissenschaft und des Staatsrechts zu Helmstädt, war der erste, der das teutsche Staatsrecht gehörig behandelte und es aus den historischen Quellen herleitete; so wie er überhaupt manche neue Aussichten zur Erweiterung der Gelehrsamkeit, vornehmlich der Rechtswissenschaft, öfnete. Mit gleichem Glück bearbeitete Joh. Schilter von Pegau o), Professor zu Straßburg, verschiedene Theile der Rechtswissenschaft, und Caspar Ziegler von Leipzig p), Professor zu Wittenberg, das canonische Recht. Um die griechische und römische Litteratur machten sich Joh. Friedr. Gronov von Hamburg q) und Joh. Ge. Gräv von Naumburg r) besonders verdient, die jedoch beyde in Holland lehrten. Ueberhaupt gab es in Teutschland bis zum 18ten Jahrhundert fast in allen Theilen der Gelehrsamkeit Männer, die sich durch Fleiß, Scharfsinn und Gründlichkeit auszeichneten; nur die Bearbeitung der teutschen Sprache blieb noch zurück. Zwar fanden sich Schriftsteller, die sich in teutscher Sprache rein und kraftvoll ausdrückten; aber es fehlte ihrer Schreib-

m) geb. 1638., gest. 1707.

n) geb. zu Norden in Ostfriesland 1606., gest. 1681.

o) geb. 1632., gest. 1705.

p) geb. 1621., gest. 1690.

q) geb. 1611., gest. 1671.

r) geb. 1632., gest. 1703.

Schreibart an Wohlklang und Geschmeidigkeit; und manche wurden durch ihren Witz und ihre Einbildungskraft irre geführt, weil sie der Natur und den Mustern der Alten nicht folgten. Die teutsche Gesellschaft, die unter dem Namen des Schwanenordens an der Elbe im Jahr 1660. durch Joh. Rist gestiftet wurde, trug, wie die von Joh. Burkh. Mencken 1697. zu Leipzig gestiftete, zur feinern Bildung der teutschen Sprache wenig oder gar nichts bey. Erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts zeigte sich der Freyherr Friedr. Rud. Ludw. von Canitz s) durch seine satirischen Gedichte als einen glücklichen Nachahmer der römischen Dichter. Weniger rein und fließend dichtete Christian Wernicke t), ein gebohrner Preusse, der zu Hamburg lebte. In der geistlichen Dichtkunst zeichnete sich Paul Gerhard v), Prediger zu Lübben, vorzüglich aus; seine Lieder haben eine sanfte, rührende Sprache, worüber man das Fehlerhafte im Ausdruck und Sylbenmaß weniger bemerkt. Seit dem gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts viele wegen der Religion verfolgte Franzosen in Teutschland angekommen waren, und ihre Sprache an den Höfen und bey den Vornehmen mehr Eingang gefunden hatte, bekamen die Teutschen an den französischen Geisteswerken, die das Jahrhundert Ludwigs XIV. hervorgebracht hatte, Muster, nach denen sie sich zu bilden anfiengen. Man übersetzte eine Menge von Schriften aus dem Französischen;

s) geb. zu Berlin 1654., gest. 1699.

t) gest. 1710.

v) geb. zu Gräfenhaynichen 1607., gest. 1676.

zösischen; Ausdrücke, Einfälle und Wendungen derselben wurden in die teutsche Sprache übergetragen, wodurch diese bald fließender und anmuthiger ward. Die teutschen Schriftsteller hüteten sich nun vor Sprachfehlern, und befleißigten sich des Wohllauts, der edlern Bilder, und der Fertigkeit, allgemein verständlich, leicht und brauchbar zu schreiben. Hierzu trug der berühmte Christian Thomasius x) von Leipzig besonders viel bey. Thomasius schrieb nicht nur über wissenschaftliche Gegenstände in teutscher Sprache, sondern führte auch den Gebrauch dieser Sprache in academischen Vorlesungen ein, die bis dahin bloß in lateinischer Sprache gehalten wurden. Zugleich griff er die damals noch herrschende aristotelische Philosophie an, machte die unnütze Disputirsucht und die sclavische Anhängigkeit der Gelehrten an gewissen Meynungen lächerlich, und suchte für die teutschen Protestanten die Freyheit im Denken, Lehren und Schreiben zu behaupten, die seit Luthers Zeiten wieder vielfach gelitten hatte. Zwar gerieth er darüber und durch die beissenden Spötterenen, die er sich gegen andere Gelehrte erlaubte, in eine so unangenehme Lage, daß er Leipzig verlassen und sich nach Halle wenden mußte, wohin ihm viele Studirende nachfolgten. Dadurch kam der Entschluß des Churfürsten Friedrichs III. von Brandenburg, zu Halle eine Universität anzulegen, zur Reife. Die neue Universität wurde am 1. Jun. 1694. eingeweiht, und Thomasius zum ordentlichen Lehrer der Rechte ernannt. Hier lehrte nun Thomasius mit größerer Freyheit, als ihm zu Leipzig vergönnt war, warf die bisherige streit-

Thomasius.

1690.

 süch-

x) geb. 1655., gest. 1728.

süchtige Schulphilosophie völlig nieder, und setzte die brauchbarere eclectische, oder die sogenannte Hofphilosophie, an ihre Stelle, brachte das Naturrecht und verschiedene Theile der positiven Rechtskunde in bessere Ordnung, und erwarb sich besonders dadurch ein vorzügliches Verdienst, daß er den noch herrschenden Glauben an die Erscheinungen des Teufels und dessen Gewalt über die Menschen, an Zauberey, Hexen und Gespenster aus Teutschland größtentheils verdrängte, und manche andere National-Vorurtheile glücklich bekämpfte.

Leibnitz. Mit gleicher Regsamkeit und noch größern Geisteskräften arbeitete an der Veredlung der Philosophie, wie an der Beförderung und Erweiterung der gelehrten Wissenschaften überhaupt, **Gottfried Wilhelm von Leibnitz** y). Dieser außerordentliche Mann, dem an Genie und an Umfang der Gelehrsamkeit, außer Lessing, keiner im ganzen vorigen Jahrhundert gleich kam, war nicht nur Philosoph, sondern zugleich Rechtsgelehrter, Politiker, Diplomatiker, Geschichtforscher, Alterthumskenner, Sprachforscher, Physiker, Mathematiker, Dichter und selbst mit der Religionswissenschaft bekannt. Die meisten seiner Schriften sind nicht ausgeführte Bücher, sondern kleinere Aufsätze und in Briefen hingeworfene Gedanken, Funken, Fermente der Erkenntniß. Allenthalben, wo sein Geist hinblickte, schuf er philosophische Uebersicht und Ordnung. Dieß that er auch in seinen ersten juristischen Schriften. Er wollte sogar ein neu geordnetes

Cor-

y) geb. zu Leipzig 1646., baronisirt 1711., gest. 1716.

Corpus Juris ausarbeiten; es kam aber nicht zu Stande. In seinen politischen Schriften, die durch Zeitumstände veranlaßt wurden, hat freylich die Zeit vieles geändert: aber wo sein Blick frey war, sahe er über die Staatsverhältnisse Europens hell, und sagte manches voraus, was erfolgte. In der Geschichte liebte er vor allem die Uranfänge der Völker. Dieß führte ihn auf ihre Alterthümer und Stammsprachen: daher sein Fleiß in Vergleichung und Ableitung der Sprachen, in Etymologie und Alterthümern. Er regte hierbey auf, was er konnte; bis nach China erstreckte sich auch hierüber sein Briefwechsel. In der Naturlehre und Naturgeschichte nahm er an jeder Erfindung oder Bemerkung seines Zeitalters, an jedem Fortschritte des Bergbaues, an jeder Entdeckung in der Anatomie, Chemie etc. so lebhaften Antheil, daß man ihm wünschen möchte, die Fortgänge des Jahrhunderts in der Electricität, der Chemie, dem Galvanismus u. s. w. erlebt zu haben. Leibnitz ist als Erfinder eines Theils der höhern Analyse von Europa anerkannt; die Streitigkeiten zwischen ihm und Newton sind vergessen; jedem gebührt sein Ruhm. Wie es auch mit den Erfindungen, die zwischen beyden streitig waren, beschaffen seyn mag, so hat gewiß Leibnitz mehr, als Newton, die Geister in Bewegung gesetzt, und sie zu eigenem Denken, Forschen, Finden und Auflösen angetrieben; mehr noch durch seinen eigenen munter abwechselnden Vorgang, als durch die ihnen vorgelegten Fragen. Seine kleinen Aufsätze, die er in die Journale mehrerer Länder zerstreute, wirkten hierzu lebhafter, als hätte er große Bücher geschrieben. Auch in der berliner

Academie der Wissenschaften, die nach seinem Plan gestiftet wurde und deren erster Präsident er war, hat im ganzen Jahrhundert hinab sein Geist fortgelebt. Ueber Gegenstände der Logik und Metaphysik schrieb Leibnitz am liebsten, ob er schon kein eigentliches System der speculativen Philosophie zusammensetzte. Es war sein frühester jugendlicher Plan, den Plato und Aristoteles, ja alle Metaphysiker der Vorwelt, zu vereinigen und eine perennirende Philosophie zu pflanzen. In Teutschland hat seine Philosophie das ganze Jahrhundert hindurch geblühet; da hingegen andere Länder sie nicht so willig annahmen. In der Metaphysik war Leibnitz Dichter: sein System war zu fein genommen; das Gebäude schwebte an dem leisen Faden der Convenienz angenehm, reich, zierlich, als Poesie in den Lüften. Ueber das Christenthum sprach er immer mit theilnehmender Wärme, weil er von dessen Verfall viel Uebel für die Welt, selbst für die Aufklärung von Europa fürchtete. Den Atheismus so wohl als den Materialismus, und noch mehr die kalte Verachtung oder Verspottung des Christenthums sahe er als Vorboten der Barbarey an, die mit dem Verfall der Religion und Sittlichkeit nothwendig verbunden sey; übrigens war er ein sehr bescheidener und billiger Mann." Selbst Schwärmern und Spöttern ließ er Recht wiederfahren, geschweige ernsthaften, gutmüthigen Denkern. Wie sehr er von Fürsten geachtet wurde, bezeugt sein Gehalt in den letzten Jahren: vom Könige von England hatte er jährlich 1300. Thaler, vom Herzoge von Braunschweig 600. Thaler, vom Kaiser 2000. Gulden, vom Zar 500. Ducaten; und dieß

dieß alles zur Beförderung der Wissenschaften, beynahe ohne sonstige Pflichten z).

Wolf.

In Leibnitzens Fußtapfen trat Christian Wolf a), seit 1706. Professor der Mathematik zu Halle, seit 1724. zu Marburg, und seit 1743. Kanzler der Universität zu Halle. Wolf gab Leibnitzens Lehrsätzen eine größere Fruchtbarkeit, vermehrte sie mit neuen Bemerkungen, brachte alles in genauen Zusammenhang, und war der erste, der aus den gesammten Theilen der Philosophie ein genau verbundenes System errichtete, und zugleich über alle philosophische Gegenstände rein, deutlich und bestimmt in teutscher Sprache schrieb. Seine Metaphysik und seine Moral gaben seinen neidischen Feinden, unter denen der rechtgläubige Joachim Lange oben an stand, Gelegenheit, ihn, wegen angeblicher theologischer Irrthümer, am berliner Hofe zu verläumden und verhaßt zu machen. Auch brachten sie es dahin, daß Wolf 1723. abgesetzt und aus den preussischen Staaten verwiesen wurde. Er gieng nach Marburg, und kehrte erst nach 17. Jahren, unter ehrenvollen Bedingungen, nach Halle zurück. Von itzt an lebte er hier, unter Friedrichs II. Schutze, in voller Sicherheit und Thätigkeit bis an sein Ende. Die mathematische Lehrart, der er sich in seinen Schriften bediente, hatte zwar etwas Steifes

1740.

 und

z) v. Herder Adrastea B. III. St. I. S. 116. ff. Gottfr. Wilh. v. Leibnitz von Joh. Aug. Eberhard, im Pantheon der Teutschen Th. II. Chemnitz 1795. 8.

a) geb. zu Breslau 1679., baronisirt 1745., gest. 1753.

und Schulmäßiges an sich. Doch wurde gerade dadurch der eingerissenen französischen Oberflächlichkeit in Teutschland Einhalt gethan, und Ordnung und Solidität von neuem verbreitet.

Zeitalter Friedrichs II.

Die schöne Periode der Geisteskultur und wissenschaftlichen Aufklärung in Teutschland fieng erst gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts an. Fast alle Theile des menschlichen Wissens gewannen seit dem unter uns eine veränderte und glücklichere Gestalt, und nicht leicht wird ein einziger Zweig von Kenntnissen genannt werden können, den unsere Vorväter itzt so wiederfinden würden, wie sie ihn vor 60. Jahren hinterlassen haben. Unverkennbar trug Friedrich II. von Preussen zu dieser geistigen Revolution mittelbar am meisten bey, so unbekümmert er auch an sich um teutsche Litteratur seyn mochte. Dieser große, unvergleichbare Fürst, dessen thatenreiches Leben in jedem Gebiet von Angelegenheiten, nicht seiner Staaten allein, sondern beynahe der ganzen gebildeten Welt, wichtige und dauerhafte Wirkungen hervorbrachte, lehrte gleich Anfangs, durch sein Beyspiel, die theologischen Spitzfindigkeiten, womit sich die teutschen Protestanten bis dahin so gern beschäftigt hatten, verachten, und beschirmte und förderte die freye und laute Ausübung des ersten und heiligsten aller Menschenrechte, des Rechts Wahrheit zu suchen und alles zu prüfen. Schon als Wiederhersteller und Beschützer der Gewissensfreyheit und Religionsverfassung des schlesischen Volks, erwarb er sich, im Anfange seiner Regierung, bleibenden Ruhm; hernach, als nachdrücklicher Fürsprecher und mächtiger Vertreter des Protestantismus, bey

mehrern

mehreren Gelegenheiten, endlich, als Lehrer und Vorbild anderer Fürsten in der gerechten und staatsklugen Duldung. Zu bedauern ist, daß dieser mit Recht bewunderte Fürst zur Geringachtung des Christenthums und zur Verbreitung des Unglaubens auf mehr als eine Art wirkte, wovon die Ursachen theils in seinem ersten Unterricht im Christenthum und in den Lehren und Mustern liegen mochten, die er darin von Jugend auf vor sich gehabt hatte, und wodurch er keine andere als unrichtige, verächtliche Vorstellung von dem Wesen der Sache erlangt haben konnte; theils in dem Umgange mit Voltaire, de la Mettrie, de Prades und andern französischen Gelehrten und Hofleuten, und in der Vorliebe für die Sprache und die witzigen Schriften dieser Nation b). Wie Friedrich II. für sich selbst keine Contrebande der Gedanken erkannte, sondern frey über alles dachte, sprach und schrieb, so erlaubte er auch allen in seinen Staaten, ihre Ueberzeugungen unverholen zu bekennen. Mit einem mal regte sich nun, vornehmlich zu Berlin, wo seit einem Menschenalter grober Kirchenglaube an die Stelle des Nachdenkens getreten war, ein freyer Untersuchungsgeist und öffentliche Achtung für Gewissensrechte; populäre Gelehrsamkeit, wahre Geistesveredlung und gereinigtere Religionsbegriffe giengen von hier aus, und wirkten mit ihrem Einfluß mächtig auf Teutschland, wo nur der Boden empfänglich dazu war. Nach Friedrichs Beyspiel vergönnten mehrere teutsche Regenten dem freyen Untersu-

b) S. Henke allgem. Geschichte der christlichen Kirche Th. VI. S. 180. ff.

Charactern der beyden Disputirenden, und Reiz der Diction vereint zur vollen Befriedigung unserer Erkenntniß wirken. Durch seine theologischen Schriften, besonders durch die bekannten wolfenbüttelschen Fragmente, brachte er eine Menge rechtgläubiger Dogmatiker wider sich in Waffen, die ihn zu widerlegen suchten, ohne ihn verstanden zu haben. Am Ende ergab sich gleichwohl, daß Lessing nichts anderes erwiesen hatte, als: daß die Aufklärung, welche durch die erste Einführung des Christenthums sich so rasch und so entscheidend des Menschengeschlechts bemächtigte, und die höhere, reinere Sittenlehre, die dadurch populärer ward, der unläugbarste Beweis für dessen Wahrheit sey; und daß, wenn eben dieses Christenthum die weitere Aufklärung des menschlichen Geistes, die größere Popularisirung einer reinen Sittenlehre, in spätern Zeiten mehr aufgehalten als befördert habe, es nicht das Christenthum seines Stifters geblieben, sondern ein verändertes, durch fremde Zusätze verfälschtes Christenthum geworden sey, von denen es erst wieder gereinigt werden müsse, um es für das zu erkennen, was es war d).

Neueste Hindernisse der Geistes-Cultur.

150. Unfehlbar würde das Gefühl des Wahren und Schönen, das in Teutschland vor ungefähr 25. Jahren allenthalben erwacht war, bald reife und herrliche Früchte gebracht haben, wenn nicht durch unvorhergesehene Ereignisse die Cultur der Teutschen von neuem wäre gehemmt worden. Bis dahin hatte die Cultur unter den niedern Stän-

d) Joh. Fr. Schink Characteristik G. E. Lessings, im Pantheon der Teutschen Th. II.

Ständen weit größere Fortschritte gemacht, als unter den höhern. Man findet unter unsern Schriftstellern äußerst wenig Teutsche, die durch Geburt und Reichthum ausgezeichnet wären. Zwar ist der teutsche Adel nichts weniger, als roh: aber er bekümmert sich mehr um die ausländische, als um die einheimische Cultur, und am wenigsten sucht er eine Ehre darin, selbst etwas für letztere zu leisten. Man studirt in Teutschland, um Brodt zu verdienen. Zu gleichem Zweck schreibt man auch Bücher. Darum wurde bisher keine Nation mehr, als die teutsche, mit elenden Producten überschwemmt, denen man das Motiv, das den Autor zum Schreiben nöthigte, sogleich ansieht. Dieß hatte die nachtheilige Folge, daß es für die Unmündigen am Geiste, die nur gute Muster bedurft hätten, um sich zu bilden, sehr leicht ward, fehl zu greifen und den rohesten Unsinn für schön zu halten, die wirklich vorhandenen treflichen Werke aber unter der großen Menge zu übersehen. Ferner, da es unmöglich war, alles, was erschien, selbst zu lesen, so begnügte man sich, die Werke der teutschen Schriftsteller nur aus Relationen der Journalisten kennen zu lernen, und gewöhnte sich, diesen immer nachzuurtheilen. Die Journalisten aber waren selten partheylos, und es hat in Teutschland nur Einen Lessing gegeben. Nach Friedrichs und Josephs Tode ward auch der politische Einfluß der teutschen Litteratur sehr ungünstig. Die Fürsten, die nach ihnen regierten, fürchteten selbst, die Fortschritte des menschlichen Geistes möchten den Thronen gefährlich werden; die Anklage des Abbé Barruel, daß teutsche Gelehrte dieselben Gesinnungen und

Grund-

von machte, gab er den Ton an, und veranlaßte eine, zwar nicht allgemeine, aber doch sehr beträchtliche Verbesserung der populären Erziehung, wobey man nun Sachen in den gemeinen Unterricht der Jugend brachte, die vorher ganz davon ausgeschlossen waren g). An musterhafter Einrichtung übertreffen wohl die Volksschulen im Badenschen alle ähnliche Institute in andern Ländern; ein Werk des verehrungswürdigen Churfürsten Carl Friedrich. Einen besondern Werth haben diese und andere verbesserte Volksschulen dadurch erhalten, daß sie, neben einer zweckmäßigern Methode in den alten Bestandtheilen des Unterrichts, zugleich die Bestimmung haben, die Jugend, in besondern Real- oder öconomischen Schulstunden, in solchen Kenntnissen zu unterweisen, die künftig dem Knaben oder Mädchen, nach Verschiedenheit ihres städtischen oder ländlichen Berufs, vorzüglich nöthig sind. Auch im Brandenburgischen, wo bereits die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gestiftete Realschule zu Berlin in großen Ruf gekommen war, und in neuern Zeiten Hr. v. Rochow im Bezirk seiner Besitzungen das schönste Muster gemeiner Schulen gab, ist seit einigen Jahren die Verbesserung des Schulwesens ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Regierung geworden h). Ein großes Unternehmen, in Rücksicht auf Umfang und Ausdehnung, war die seit 1770. veranstal-

g) Schlichtegroll Nekrolog auf das J. 1790. B. II. S. 127. ff. Niemeyer Ansicht der teutschen Pädagogik rc. Halle 1801. 8.

h) S. Gedike Annalen des preussisch. Schul- und Kirchenwesens, (Berlin 1800. 8.) B. I. Heft 2. u. 3.

anstaltete Einführung der sogenannten Normal-Schulen in Oesterreich, die gar bald in solchen Ruf kamen, daß sie nicht nur an mehrern Orten des übrigen catholischen Teutschlands, sondern auch in Rußland und Spanien nachgeahmt wurden, so wenig sie es auch, wegen der darin eingeführten Litteral- und Tabellarmethode, womit der Unterricht aller Kinder ohne Unterschied unter einerley Norm gezwungen werden sollte, verdienten i); gewiß hat Oesterreich dadurch gewonnen, daß man in unsern Zeiten von diesem unseeligen Normal-Schulwesen großtentheils wieder zurückgekommen ist.

Lateinische Schulen u. Gymnasien.

An lateinischen Schulen und Gymnasien zur gelehrten Bildung der Jugend fehlt es im protestantischen wie im catholischen Teutschland nicht. Sie können sehr viel thun, wenn dabey geschickte und redliche Männer angestellt sind; und diese wird man bekommen, so bald sie allenthalben besser besoldet und mehr geachtet werden. Der Zweck solcher Schulen ist hauptsächlich die Vorbereitung junger Leute zur Universität; und in dieser Rücksicht verdienen sie die größte Aufmerksamkeit der Regierung. Wie der Schüler sich in denselben an das Studiren gewöhnt hat, so wird er auch auf der Universität studiren. Hat er sich nicht zum Fleiß und zur Assiduität gewöhnt, so lernt er dieß auf der Universität nicht. Ist er in Ansehung der Sitten schon auf dem Gymnasium verdorben, so wird er

i) S. Nicolai Reise durch Teutschl. Th. IV. S. 650. ff.

er sich auf der Academie schwerlich bessern. Bisher wurde in den meisten lateinischen Schulen weiter nichts als gelehrte Sprachen gelernt, und auch diese oft nicht so gut, daß der Schüler, wenn er auf die Universität kam, den weitern Unterricht entbehren konnte; und wenn er auch jene hinreichend gelernt hatte, so giengen ihm noch die lebenden Sprachen ab, zu deren Erlernung es auf der Universität insgemein an Zeit oder Gelegenheit fehlte. Auf den meisten academischen Gymnasien hat man den fehlerhaften Grundsatz angenommen, daß die Schüler hier zur Hälfte schon ausstudiren sollen, um auf der Universität desto schneller fertig zu werden. In dieser beständigen Hinsicht tragen die Lehrer alles das vor, was der Schüler noch nicht braucht, und auf der Universität weit besser hören kann; hingegen das, was ihm unentbehrlich ist, Kenntniß der gelehrten und lebenden Sprachen, wird versäumt, oder doch nur als Nebensache getrieben. Aus solchen jungen Leuten wird selten einer ein wahrer Gelehrter werden, weil alles schon verschoben war. Zuverlässig würde der philosophische Schwindelgeist, der in unsern Zeiten so manchen talentvollen Jüngling vom Studium der Geschichtsquellen und der historischen Gelehrsamkeit zurückhält, nicht so herrschend und fast allgemein seyn, wenn die Studirenden auf Schulen und Gymnasien mehr zum Studium der alten Classiker, als zu philosophischen Speculationen und Träumereyen wären angeführt worden; denn gerade die ergreift auf Universitäten jener philosophische Schwindel am ersten, die von Humanioribus wenig oder gar keine Kenntniß haben. Indessen giebt es, besonders

sonders in Sachsen, zu Berlin und an mehrern Orten der preussischen Staaten, im Wirtembergischen, Badenschen u. s. w. Gymnasien, Fürstenschulen, Pädagogien und dergleichen, deren zweckmäßige Einrichtung und Nützlichkeit, wie die daben angestellten Lehrer, alle Achtung verdienen.

Universitäten hat Teutschland offenbar zu viel. Zu den 29. k), die in der Mitte des 17ten Jahrhunderts vorhanden waren, kamen in diesem Zeitraum noch 8. neue. Sie waren folgende: zu Duisburg, gestiftet 1655; zu Kiel 1665; zu Halle 1694; zu Fulda 1734; zu Göttingen 1737; zu Bamberg 1739; zu Erlangen 1743; zu Bonn 1786. Durch die Abtretung der jenseitigen Rheinlande sind zwar die Universitäten zu Cöln, Loeven, Trier und Bonn l) weggefallen; doch ist die übrig gebliebene Zahl von 33. noch immer zu groß; zumal da in neuern Zeiten bey weitem weniger junge Leute studiren, als vormals. Insgemein schätzt man den Werth und Flor einer Universität nach der Zahl der Studirenden. Diese Beurtheilungsart ist falsch; die Erfahrung widerlegt sie hinlänglich. Nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität kommt es hier an, und zwar nicht nur der Studirenden, sondern auch der Lehrer; ferner auf den Fleiß von beyden, auf die Sitten, auf die zweckmäßigen Einrichtungen; auf den Gelehrtenruf und die Lehrgaben der Docenten, auf den

Universitäten.

 Plan,

k) Basel fiel seit 1648. gänzlich weg.

l) Die maynzer Universität ist nach Aschaffenburg verlegt worden.

Plan, nach welchem studirt wird; auf die zur äußern Bildung und anständigen Zerstreuung vorhandenen Anstalten, auf die academischen Gesetze, Justiz und Polizey; auf das Ansehen, in welchem die Lehrer stehen, auf ihren Character, ihre Harmonie unter einander; auch darauf, ob alle Wissenschaften, die man künftig brauchen könnte, gut vorgetragen werden rc. Manche stehen in dem Wahn, daß man nur neue und gute Einrichtungen machen dürfe, um eine Universität empor zu bringen. Aber Einrichtungen thun nicht alles: wo ein belebender Geist fehlt, da gedeihen die Wissenschaften nicht; sie verlangen Aufwand, Aufmunterung und richtige Schätzung wahrer Verdienste. Durch solche Mittel geschieht, bey aller mittelmäßigen Verfassung, zuverlässig mehr, als bey der besten Einrichtung von der Welt.

Andere Lehranstalten.

Außer diesen allgemeinen Lehranstalten hat Teutschland noch verschiedene Institute, worin junge Staatsbürger sich ausschließlich zu einer bestimmten Lebensart vorbereiten und sich die nöthigen Kenntnisse erwerben können. Dahin gehören die Militär- oder Kriegsschulen in mehrern größern Staaten von Teutschland; die Handlungsschulen, zur Bildung geschickter Comtoristen, zu Hamburg, Magdeburg, Breslau, Frankfurt u. a.; die Bergwerks-Academien zu Freyberg und Wien; die medicinisch-chirurgischen Institute zu Wien und Berlin. Nächst diesen giebt es auch eigene Ritteracademien zur ausschließlichen Bildung adlicher Jugend; der vielen Pensionsschulen nicht zu gedenken. Die Ritteracademien kann man wohl für sehr entbehrlich

halten;

halten; denn in Hinsicht auf wissenschaftliche Bildung sind alle Stände einander gleich. Aber vormals schämte sich der österreichische Adel, auf der wiener Universität, zugleich mit bürgerlichen Jünglingen, zu studiren, und wünschte ein eigenes academisches Institut zu haben, wo bloß Adliche studiren könnten. Hierzu diente das Theresianum zu Wien, das von der Kaiserin Königin Maria Theresia, auf Betrieb der Jesuiten, im Jahr 1746. mit sehr großem Aufwande errichtet wurde. Den Jesuiten, deren Absicht immer dahin gerichtet war, die Erziehung der Söhne aus den angesehensten Häusern an sich zu bringen und sie nach ihrer Convenienz zu bilden, wurde die ganze Direction des Instituts übertragen m). Joseph II. hob das Theresianum auf: Franz II. aber stellte es wieder her. Im Jahr 1799. war die Zahl der Zöglinge 192. Das ganze Personale der Anstalt aber belief sich auf 400; also 208. Personen, um 192. Knaben und Jünglinge zu erziehen und zu bedienen.

Gelehrte Gesellschaften.

Unter den gelehrten Gesellschaften Teutschlands behauptet die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Berlin den ersten Platz. Der König Friedrich I. legte im Jahr 1700. dazu den Grund; das meiste aber trug seine Gemahlin Sophie Charlotte aus dem Hause Hannover dazu bey. Erst im Jahr 1710. kam sie völlig zu Stande. Friedrich Wilhelm I. war ihr nicht günstig. Unter Friedrich II. blühte sie

m) S. Nicolai Reise durch Teutschl. Th. IV. S. 770. ff.

von neuem auf, und erhielt im Jahr 1744. neue Statuten. Sie beschäftigt sich, nach der Eintheilung der 24. ordentlichen Mitglieder in 4. Classen, vornehmlich mit Physik, Mathematik, Philosophie und Philologie. Nach ihr folgen die Societäten der Wissenschaften zu Göttingen n) und zu Mannheim o), die beyde sehr thätig und berühmt sind. Zu den gelehrten Gesellschaften vom zweyten Range gehören: die Academie der Wissenschaften zu Erfurt p), die zu München q), die kaiserliche leopoldische Academie der Naturforscher, die älteste in Teutschland r); die jablonowskische Gesellschaft zu Leipzig, die gelehrten Gesellschaften zu Cassel und Prag. Außerdem giebt es noch verschiedene Privatgesellschaften für Oeconomie, Naturkunde, Technologie 2c. zu Hamburg, Leipzig, Berlin, in der Lausiß, in Böhmen u. a.; für teutsche und lateinische Sprache zu Leipzig, Jena, Frankfurt. Kunstacademien und Kunstschulen findet man zu Wien, Dresden, Berlin, Mannheim, Leipzig, Weimar, Augsburg u. a., die insgesammt zur Verfeinerung des Geschmacks in den bildenden und zeichnenden Künsten viel beygetragen haben.

Wenn

n) gestiftet 1750.

o) gest. 1763.

p) gest. 1754.

q) gest. 1759.

r) gestiftet 1652., und vom Kaiser Leopold I. 1677. bestätigt und mit besondern Vorrechten versehen. Die überall zerstreuten Mitglieder unterhalten ihre gesellschäftliche Verbindung mit dem Präsidenten bloß durch Correspondenz.

Verdiente Gelehrte.

Wenn von Teutschlands litterarischem Range unter den heutigen cultivirten Völkern Europens die Frage ist, so darf man wohl, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, behaupten, daß gegenwärtig im Ganzen die Summe gelehrter Kenntnisse und geistiger Fertigkeiten bey keiner europäischen Nation größer sey, als bey den Teutschen. Zwar scheint Teutschland in einzelnen wenigen Rücksichten einem oder dem andern Lande nachzustehen: aber theils sind diese Vorzüge nur scheinbar, theils kann sie Teutschland durch mehrere andere hinlänglich ausgleichen. Dabey macht es den Teutschen Ehre, daß sie ihren wissenschaftlichen Ruhm nicht etwa einem unmittelbaren Aufwande oder ausgezeichneten Aufmunterungen der Fürsten und anderer Großen zu danken haben; die teutschen Wissenschaften haben sich durch eigene Kraft, unter vielfachen Hindernissen und selbst unter dem Druck der Vorurtheile teutscher Fürsten, empor gehoben. Seit mehr als 50. Jahren ist die teutsche Litteratur fast in jedem Fache zu einem solchen Ansehen gelangt, daß selbst Ausländer von ihr und von teutschen Gelehrten mit der ehrenvollsten Achtung sprechen s). Um das Studium der Classiker und des Alterthums haben sich Joh. Matth. Gesner, Joh. Aug. Ernesti, Joh. Jac. Reiske,

s) Der berühmte Lalande ließ im Jahr 1803., bey Gelegenheit der Errichtung einer statistischen Societät zu Paris, in die öffentlichen Blätter einrücken: „man müsse teutsch verstehen, um Statistik zu lernen; dieß sey in Rücksicht aller Wissenschaften der Fall; er würde die Astronomie nicht kennen, wenn er nicht mit den Astronomen in Teutschland in beständiger Verbindung wäre."

Reiske, Chr. Gottl. Heyne, Friedr. Aug. Wolf, Chr. Gottfr. Schütz, Joh. Heinr. Voß, Heinr. Carl Abr. Eichstädt und Carl Aug. Böttiger große und bleibende Verdienste erworben. Als Verbesserer der Philosophie zeichneten sich, nach Wolfs Zeiten, aus: Herm. Sam. Reimarus, Chr. Aug. Crusius, Joh. Heinr. Lambert, Joh. Ge. Sulzer, G. E. Lessing, Moses Mendelssohn, Chr. Garve, Ernst Platner, Joh. Aug. Eberhard, Joh. Aug. Heinr. Ulrich, Carl Leonh. Reinhold, und vor allen der berühmte Urheber der kritischen Philosophie Immanuel Kant. Die Pädagogik ist, nach philosophischen Grundsätzen, von Aug. Herm. Niemeyer, Fr. Heinr. Chr. Schwarz und von denjenigen bearbeitet worden, welche die pestalozzische und olivierische Erziehungsmethode neuerlich zu prüfen angefangen haben. In der gereinigten Theologie und den damit verwandten Wissenschaften thaten sich besonders hervor: Joh. Lor. v. Mosheim, Joh. Ge. und Chr. Wilh. Franz Walch, Joh. Aug. Ernesti, Joh. Sal. Semler, Joh. Dav. Michaelis, Wilh. Abr. Teller, Sam. Fr. Nath. Morus, Joh. Jac. Griesbach, Joh. Chph. Döderlein, Joh. Gottfr. v. Herder, Joh. Gottfr. Eichhorn, Franz Oberthür, Chr. Friedr. Matthäi, Franz Volkm. Reinhard, Heinr. Ph. Conr. Henke, Gottl. Jac. Plank, Wern. Carl Ludw. Ziegler, Heinr. Ad. Grimm, Joh. Ge. Rosenmüller, Joh. Phil. Gabler, Chph. Friedr. Ammon u. a. In der römischen Jurisprudenz machten sich berühmt: Sam. v. Cocceji, Ev. Otto, Joh. Aug. Bach, Heinr. Chr. v. Senkenberg, Ge. Chr. Gebauer, Joh. Gottl. Heineccius, Augustin v. Leyser, Just. Henn. und Ge. Ludw. Böhmer,

mer, Joh. Aug. Hellfeld, Ludw. Jul. Friedr. Höpfner, Ad. Dietr. Weber, Gustav Hugo u. a.; in der canonischen Rechtswissenschaft Just Henn. Böhmer, Joh. Ge. Pertsch, Chph. Matth. Pfaff, Joh. Ernst Flörke, Joh. Jac. Moser, Bened. Oberhauser, Joh. Phil. Gregel; im teutschen Privatrecht Just. Henn. Böhmer, Joh. Rud. Engau, Heinr. Chr. v. Senkenberg, Joh. Carl Heinr. Dreyer, Carl Friedr. Walch, Joh. Heinr. Chr. v. Selchow, Just. Friedr. Runde, Joh. Friedr. Reitemeier, Gottl. Hufeland; im Feudalrecht Gottl. Aug. Jenichen, Joh. Jac. Mascov, Friedr. Carl v. Buri, H. C. v. Senkenberg, Ge. Chr. Gebauer; im teutschen Staatsrecht Joh. Jac. Schmauß, Joh. Jac. Mascov, Chr. Gottl. Buder, Joh. Jac. Moser, Joh. Steph. Pütter, Andr. Jos. Schnaubert, C. Fr. Gerstlacher, Joh. Ludw. Klüber, Joh. Ant. Ludw. Seidensticker, Carl Friedr. Häberlin, Just Chph. Leist; im europäischen Völkerrecht J. J. Schmauß, Gottfr. Achenwall, Jos. Franz Loth. Schrodt, Joh. Jac. Moser, Fr. Aug. Wilh. Wenck, Ge. Friedr. v. Martens; im Criminalrecht Joh. Sam. Fr. v. Böhmer, Chr. Fr. Ge. Meister, Joh. Chph. Koch, Carl Friedr. Walch, Joh. Chr. Quistorp, Ernst Ferd. Klein, Gall. Aloys. Kleinschrod, P. J. Ans. Feuerbach. In der Anatomie und Physiologie zeichneten sich aus: Bernh. Siegfr. Albinus, Albr. v. Haller, Joh. Fr. Meckel, Joh. Const. Neubauer, Joh. Fr. Lobstein, Joh. Gottl. Walter, Heinr. Aug. Wrisberg, Sam. Thom. Sömmerring; in der Chemie Joh. Ernst Hebenstreit, Joh. Heinr. Pott, Andr. Sigm. Marggraf, Lor. Flor. Fr.

 v.

v. Crell, Joh. Fr. Gmelin, Joh. Fr. Aug. Göttling, J. B. Trommsdorf; in der Pathologie und practischen Medicin Friedr. Hoffmann, Joh. Ernst Hebenstreit, Lor. Heister, Gerh. van Swieten, Ant. de Haen, Max. Stoll, Albr. v. Haller, Chr. Gottl. Ludwig, Ernst Gottfr. Baldinger, Chr. Gottfr. Gruner, Chr. Gottl. Selle, Chr. Erh. Kapp, Joh. Chr. Gottl. Ackermann, Joh. Chr. Reil, Chph. Wilh. Hufeland; in der Chirurgie Lor. Heister, Carl Fr. Kaltschmid, Joh. Lebr. Schmucker, Joh. Chr. Ant. Theden, Aug. Gottl. Richter, Joh. Alex. v. Brambilla, Carl Casp. Siebold, Chr. Ludw. Mursinna; in der Entbindungskunst Joh. Ge. Röderer, Ge. Wilh. Stein, Friedr. Benj. Osiander, Joh. Chr. Stark; in der gerichtlichen Arzneykunde und medicinischen Polizey Joh. Ernst Hebenstreit, Chr. Gottl. Ludwig, Joh. Theod. Pyl, Joh. Pet. Frank; in der medicinischen Litterärgeschichte Ernst Gottfr. Baldinger, Chr. Gottfr. Gruner, Joh. Chr. Gottl. Ackermann, Kurt Sprengel. Um die Beförderung der Naturlehre machten sich verdient: Joh. Chr. Polyc. Erxleben, Joh. Andr. v. Segner, Joh. Heinr. Lambert, Joh. Pet. Eberhard, Ge. Chph. Lichtenberg, Joh. Georg Tralles, J. W. Ritter u. a. Als Mathematiker erwarben sich einen vorzüglichen Ruhm: Joh. Andr. v. Segner, Joh. Heinr. Lambert, Leonh. Euler, Joh. Albr. Euler, Abr. Gottl. Kästner, Friedr. Wilh. Herschel, Joh. Ebert Bode, F. v. Zach, Carl Friedr. Hindenburg u. a. In der Geschichtkunde zeichneten sich besonders aus: Joh. Jac. Mascov, Ge. Chr. Gebauer, Joh. Dan. v. Olenschlager, Franz

Dom.

i. Häberlin, Joh. Matth. Schröckh, Jus-
er; Joh. Chph. Gatterer, Aug. Ludw. v.
lözer, Joh. v. Müller, Joh. Ge. Meusel,
v. Timoth. Spittler, Joh. Gottfr. Eichhorn,
h. Ign. Schmidt, Ge. Chr. Crollius, Helfr.
nh. Wenck, Conr. Mannert, Chr. Dan.
k, und noch besonders in der Kirchenge-
chte Mosheim, Semler, Schröckh, Plank
Henke; in der Diplomatik Val. Ferd. v.
denus, Joh. Dan. Schöpflin, Joh. Chph.
tterer, Phil. Wilh. Gerken, Phil. Ernst
ieß, Conr. Mannert, Carl Traug. Gottl.
hönemann, Andr. Seb. Stumpf; in der Nu-
smatik Joh. Dav. Köhler, Joh. Fr. Joa-
n, Dav. Sam. v. Madai, Joh. Jac. Spies,
f. v. Eckhel, Fr. Schlichtegroll; in der Chro-
logie Joh. Chph. Gatterer, Joh. Ge. Frank,
h. Esa. Silberschlag, Jos. Helwig; in der
enealogie Joh. Ludw. Lev. Gebhardi, Marqu.
errgott, Joh. Chph. Gatterer; in der Erdbe-
hreibung Ant. Fr. Büsching, Joh. Chph.
atterer, Conr. Mannert, Chph. Dan. Ebeling,
erh. Ph. Heinr. Norrmann, Ad. Chr. Gas-
ri; in der Statistik Gottfr. Achenwall, Ew-
ild Toze, Aug. Ludw. v. Schlözer, Matth.
hr. Sprengel, Heinr. Mor. Gottl. Grellmann
a. Als politische Schriftsteller haben sich
orzüglich verdient gemacht: Ew. Fr. Graf v.
erzberg, Fr. Carl v. Moser, Aug. Ludw. v.
Schlözer, Chr. Wilh. v. Dohm, Jos. v. Son-
enfelds, Joh. Ge. Büsch u. a.

An der Cultur der teutschen Sprache
atten schon die Verfasser der bremischen Bey-
räge in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit
gutem

gutem Erfolg gearbeitet. Noch mehr wurde die Verbesserung derselben durch die seit 1759. erschienenen Litteraturbriefe befördert, nachdem schon Bodmer, Hagedorn, Haller, Rabener und Gellert die Sprache und den Geschmack der Teutschen zu bilden angefangen hatten. Mit einemmal trat eine Menge guter und zum Theil trefflicher Dichter und Prosaiker auf, unter denen besonders Lessing, mit strenger Kritik, den bisherigen von Gottsched eingeführten Geschmack dem öffentlichen Gelächter preis gab, und den Teutschen zeigte, auf welchem Wege sie zu ästhetischer Selbstständigkeit gelangen könnten. Nach ihm erschienen Friedr. Gottl. Klopstock, Joh. Chph. Adelung und Joh. Heinr. Voß, und erwarben sich als teutsche Sprachforscher bleibende Verdienste. Zu den Männern, die sich seit ungefähr 60. Jahren in den verschiedenen Gattungen der teutschen Poesie auszeichneten, gehören vorzüglich folgende: in der Fabel Friedr. v. Hagedorn, Chr. Fürchteg. Gellert, Friedr. Wilh. Zachariä, Friedr. Wilh. Gleim, G. E. Lessing, Magn. Gottfr. Lichtwehr, Conr. Gottl. Pfeffel; in der poetischen Erzählung Fr. v. Hagedorn, Chr. Ewald v. Kleist, Chr. Fürchteg. Gellert, Chph. Martin Wieland; in den Idyllen Sal. Geßner, Joh. Heinrich Voß; im Epigramm Fr. v. Hagedorn, C. E. v. Kleist, G. E. Lessing, Abr. Gottl. Kästner, C. G. Pfeffel; in der Satire Fr. v. Hagedorn, Gottl. Wilh. Rabener, Albr. v. Haller; im Lehrgedicht Joh. El. Schlegel, Joh. Pet. Uz, Fr. v. Hagedorn, J. F. v. Cronegk, Joh. Jac. Bodmer, Kleist, Gellert, Haller, Zachariä, Lessing; in der Elegie Haller, Bodmer, Fr. Gottl. Klopstock, Ludw.

Chr.

. Heinr. Hölty, Joh. Heinr. Voß; in der
: Joh. El. Schlegel, C. F. Gellert, Joh.
r. Cramer, Mich. Denis, F. W. Gleim,
G. Klopstock, Carl Wilh. Ramler; in der
nern lyrischen Poesie Hagedorn, Lessing,
ty, Bürger; in der Epopee Bodmer, Kleist,
jarià, Klopstock; im Drama Lessing, Chr.
r Weisse, Joh. Jac. Engel, Joh. Wolfg. v.
the, Friedr. v. Schiller, Aug. v. Kotzebue,
j. Wilh. Schlegel. Etwas später als die
sie bildete sich die prosaische Schreibart und
Beredsamkeit. Als Muster unter den Pro-
sern dienten Th. Abbt, Joh. Winkelmann,
lert, Rabener, Weisse, Lessing, Sulzer,
eland, Möser, H. P. Sturz, Garve, En-
, Mendelssohn, Eberhard, Joh. Joach.
henburg, Ge. Forster, A. W. Schlegel u. a.
der Kanzelberedsamkeit hatte schon Mos-
n sich vor seinen Vorgängern ausgezeichnet.
ücklicher und größtentheils musterhaft in die-
Fach waren Aug. Fr. Wilh. Sack, Joh.
ach. Spalding, Wilh. Abr. Teller, Fr. Gabr.
sewitz, Ge. Joach. Zollikofer und Joh. Gottl.
rezoll.

So groß und mannichfaltig das hier ste-
nde Verzeichniß talentvoller Männer ist, die
einem halben Jahrhundert die teutsche Litte-
ur umgebildet und zur dermaligen Höhe ge-
acht haben, so ließe es sich gleichwohl noch be-
chtlich verlängern; nur die Vorzüglichen, und
ch diese nicht alle, sind genannt worden. Al-
dings ist den Teutschen noch viel zu thun übrig;
ch haben sie bey weitem nicht den Grad von
ltur erreicht, den sie erreicht haben könnten,
wenn

wenn ihnen nicht der Stolz fehlte, ohne Nachahmung teutsch zu seyn. Und doch giebt es vielleicht kein Volk auf der weiten Erde, das izt die Teutschen, überhaupt genommen, an wahrer Aufklärung, an Masse und Gehalt gelehrter Kenntnisse und geistiger Fertigkeiten, an Fleiß und emporstrebender Thätigkeit überträfe.

Ende des neunten Theils.

Register.

A.

Albrecht

Asso-

Bahrdt,

jetzt

zu

Con=

Corn-

D.

Danzig

Dres-

E.

Eccard,

Eli-

Wiesloch

Ver=

Fiscal,

Ver

Pabste

Frey-

G.

Garat,

klagen

Gerichts-

Haß-

Heinrich

Her-

Hohen-

J.

Johann

Stadt

Justiz-

L.

Leopold

Lorges,

Lucta-

Ludwig

Mar-

von

Marie

Mu[illegible]

N

O.

Muf-

durch-

P.

sein

Philipp,

Pollich,

Radzie-

Raymund

Reinold,

m 2 Revent-

Richelieu,

Rudolf

St.

Schlözer

Rudolf

Unab-

Senlis,

Sirmay,

Straß-

T.

Tetten-

U.

Vannius

W.

Wolf-

X.

Y.

Z.

[illegible]

[illegible]

